

D I E
H A U S G E S E T Z E

D E R
REGIERENDEN DEUTSCHEN FÜRSTENHÄUSER.

HERAUSGEGEBEN UND EINGELEITET

V O N

DR. HERMANN SCHULZE,

ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT ZU Breslau.

ERSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.

1862.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

V o r r e d e.

Während schon seit dem vorigen Jahrhundert die völkerrechtlichen Verträge durch grössere und kleinere Urkundensammlungen zugänglich gemacht worden sind, während in diesem Jahrhundert die Verfassungsurkunden, als die wichtigste, aber dennoch nicht einzige Grundlage des gegenwärtigen staatsrechtlichen Zustandes in den deutschen Einzelstaaten mehrfach, neuerdings erst von Heinrich Albert Zachariä in seinem trefflichen Werke „die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ zusammengestellt worden sind, fehlt es sowohl in der ältern, wie in der neuern staatsrechtlichen Litteratur an einer ähnlichen Ausgabe der fürstlichen Hausgesetze, deren Kenntniss doch in wichtigen Fragen des Lebens und der Wissenschaft, dem Staatsmanne, dem Juristen, wie dem Historiker unentbehrlich ist. Liegt doch vorzugsweise in den Hausgesetzen die Entscheidungsnorm für alle Successionsfragen, für alle Vormundschafts- und Regentschaftsangelegenheiten, für die Ehesachen und Ebenbürtigkeitsverhältnisse der deutschen Fürstenhäuser. Die Hausgesetze sind, neben der Hausobservanz, die wichtigste Quelle des Privatfürstenrechtes, welches in den deutsch-monarchischen Staaten tief in die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse eingreift.

Die ältern Hausgesetze aus der Zeit des deutschen Reiches finden sich zerstreut in dem grossen, schwer zu handhabenden Reichsarchiv von Lünig, in den verschiedenen Staatskanzleien und Archiven, in dem alten und neuen Staatsrecht von Moser, jedoch hier meistens nur im Auszuge, vor allem aber auch in den Werken über das Staatsrecht und die Partikulargeschichte einzelner Länder, sowie in speciellen Rechtsgutachten und Deduktionen; viele ältere Hausgesetze liegen, oft unbekannt und unbenutzt, in den Archiven. Die neuern Hausgesetze aus diesem Jahrhundert sind allerdings meistens in den Regierungsblättern der betreffenden Länder veröffentlicht, aber ebenfalls nirgends zusammengestellt.

Die Hauptschwierigkeit, welche wohl bis jetzt immer von einem derartigen Unternehmen abgeschreckt hat, lag in der Zusammenbringung und Sichtung des so zerstreuten und massenhaften Materials, besonders aber in der richtigen Auswahl desselben.

Vor allem musste sich der Herausgeber die Frage stellen, ob er die Hausgesetze des gesammten hohen Adels in Deutschland, d. h. aller bis 1806 landesherrlichen und reichsständischen Familien aufnehmen, oder ob er sich auf die regierenden Häuser beschränken wollte? Sowohl rein äussere, buchhändlerische, als auch innere Gründe sprachen für diese Beschränkung.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches und die s. g. Mediatisirung trat eine Spaltung des hohen reichsständischen Adels ein. Viele Glieder dieses erlauchten Standes verloren ihre frühere staatsrechtliche Stellung, besonders ihre Landeshoheit, und sanken in ein Unterthanenverhältniss hinab; andere erlangten die Souveränität, beseitigten die letzten Schranken der Reichsverfassung und traten in die Reihe der souveränen europäischen Häuser. Trotz dieser tiefgehenden Spaltung wirkten aber die Traditionen des Reichsstaatsrechts so mächtig fort, dass die alte Standesgenossenschaft zwischen den deutschen souveränen und den mediatisirten Häusern bundesrechtlich festgehalten, dass auch den letztern die fernere Theilnahme an dem, auf autonomischer Satzung beruhenden Privatfürstenrechte zugestanden wurde.

Allein obgleich die s. g. mediatisirten Familien auch heutzutage zum hohen Adel zählen und als Subjekte und Faktoren des deutschen Privatfürstenrechts in Betracht kommen, so ist doch ihre staatsrechtlich hervorragende Stellung mit ihrer Landeshoheit verloren gegangen; die Mediatisirten sind, trotz ihres hohen Familienstatus, doch wesentlich nur Privatleute und hochprivilegirte Unterthanen. So bedeutsam ihre Hausgesetze daher auch für sie selbst und ihre Familienverhältnisse, so wichtige Quellen für manche Institute des Privatfürstenrechts dieselben auch sein mögen — eine höhere öffentlich-rechtliche Bedeutung haben heutzutage nur die Hausgesetze der souveränen oder regierenden deutschen Fürstenhäuser, deren Hausverfassung eng zusammenhängt mit den Fundamenteleinrichtungen des Staates, deren Erb- und Familienrecht tief eingreift in das Staatsrecht ihres Landes.

Indem somit nur die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser von einem allgemeineren Interesse sind, indem nur sie allein heutzutage als Quellen des öffentlichen Rechtes in Betracht kommen, rechtfertigt sich die Beschränkung unserer Aufgabe auf die Hausgesetze der souveränen oder regierenden Fürstenhäuser.

Dagegen wird der Ausdruck „Hausgesetz“ hier im weitesten Sinn für jede Norm gebraucht, wodurch die fürstliche Hausverfassung geregelt wird, wodurch Bestimmungen über die Unveräusserlichkeit des Territoriums und einzelner Bestandtheile desselben, insbesondere auch des später s. g. Kammergutes, über die Successionsfähigkeit, Successionsordnung, Einführung der Primogenitur, Vormundschaft, Apanagewesen, Rechte der Töchter und fürstlichen Wittwen getroffen werden¹⁾. Es wird daher mehr Rücksicht genommen auf den materiellen Inhalt, als auf die formelle Entstehungsweise solcher Rechtsnormen, und es werden demnach

1) In dieser Weise fasst auch H. A. Zachariä in seinem deutschen Staatsrecht Bd. I §. 34 S. 131 den Ausdruck „Hausgesetz“.

hierher gerechnet Familienverträge, Erbverbrüderungen, wichtige Theilungsrecesse in Successionsfällen, fürstliche Testamente, ja selbst Lehnbriefe (z. B. der erste für das Haus Braunschweig-Lüneburg von 1235) und Reichsgesetze, welche auf die Hausverfassung eines Fürstenhauses von Einfluss geworden sind ¹⁾).

Da in jedem deutschen Fürstenhause derartige hausgesetzliche Normen in grosser Anzahl vorhanden sind, so galt es vor allem, eine schon durch äussere Gründe gebotene, zweckentsprechende Auswahl zu treffen, wobei sowohl der praktische, als der historische Gesichtspunkt entscheidend war.

Vor allem musste natürlich berücksichtigt werden, was bei praktischen Staatsfragen voraussichtlich einmal von Wichtigkeit werden kann. Allein selbst bei dem genauesten Studium der Hausgeschichte eines Fürstenhauses lässt sich dies nicht immer im voraus mit Sicherheit übersehen. Es kommen auf dem Gebiete des deutschen Staats- und Fürstenrechts, besonders bei Successionsfragen, oft noch alte Hausverträge und Testamente wieder zur Anwendung, welche man längst als obsolet zu betrachten gewohnt war. Ich habe daher in den hausgeschichtlichen Einleitungen so genau wie möglich angegeben, in welchen Werken die nicht von mir mitgetheilten hausgesetzlichen Urkunden zu finden sind; ich hoffe damit, neben der Herausgabe besonders wichtiger Hausgesetze, ein brauchbares Repertorium der gesammten Hausgesetzgebung zu liefern.

Vom historischen Gesichtspunkte aus sind aber auch solche Urkunden aufgenommen, deren unmittelbare praktische Bedeutung durch neuere Gesetze beseitigt ist, welche aber dennoch für die Haus- und Landesgeschichte der deutschen Territorien von hervorragender Wichtigkeit sind. So bleiben, trotz des bayerischen Hausgesetzes von 1819, welches als künftig allein geltende Norm erlassen worden ist, der Vertrag von Pavia von 1329, dieses älteste Fundament der bayerischen Hausverfassung, der Primogeniturvertrag von 1506, der ansbachische Vertrag von 1796, so bedeutsame Aktenstücke für die Geschichte des bayerischen Hauses und Landes, dass sich die Mittheilung derselben gewiss empfiehlt. Es kam mir darauf an, solche Urkunden leichter zugänglich zu machen, welche für die Bildung und Consolidirung der deutschen Territorien massgebend gewesen sind, aber selten ihrem ganzen Inhalt nach gekannt und gewürdigt werden ²⁾).

Möglichste Sorgfalt habe ich auch den staatsrechtlich-geschichtlichen Einleitungen zugewendet, welche den Hausgesetzen jeder einzelnen Dynastie vorausgeschickt sind. Ich beabsichtige damit, in kurzer übersichtlicher Darstellung, eine möglichst vollständige Hausgeschichte der regierenden deutschen Fürstenhäuser zu geben. Ich bespreche darin die Entstehung und Urgeschichte jeder Dynastie nach dem

1) C. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III §. 428 ff. Bd. IV §. 540 ff.

2) Hermann Schulze, Recht der Erstgeburt Vorrede S. VI: „Der von den Historikern oft wenig beachtete Akt, wodurch die Untheilbarkeit des Staates grundgesetzlich festgestellt wurde, erscheint als der grösste Wendepunkt in der Staatgeschichte eines deutschen Territoriums. Es war der glänzendste Triumph, welchen das höhere Staatsprinzip über die unberechtigte Anwendung privatrechtlich-patrimonialer Grundsätze davon trug. Keine Schlecht Friedrichs des Grossen war wichtiger für Preussens gegenwärtige Grösse, als jener Akt staatsmännischer Weisheit, wodurch Albrecht Achilles die Untheilbarkeit der brandenburgischen Lande festsetzte.“

neusten Standpunkt der geschichtlichen Forschung, die Theilung derselben in verschiedene Linien, die ersten Anfänge einer geordneten Hausverfassung, die endliche Einführung der Primogenitur, die wichtigsten Successionsstreitigkeiten, überall mit kurzer Angabe der Rechtsgründe, und alle sonst in das Privatfürstenrecht einschlagende Angelegenheiten. Die dabei benutzte geschichtliche und staatsrechtliche Literatur der einzelnen Länder habe ich überall namhaft gemacht; die allgemeineren Werke an der Spitze jeder Einleitung; die nur für einzelne Fragen benutzten Bücher, besonders die zahlreichen Deduktionen; in den Anmerkungen.

Bei der Ausarbeitung der hausgeschichtlichen Einleitungen habe ich mich streng an die Aufgabe gehalten und alles, nur in die allgemeine Geschichte Gehörige möglichst ausgeschieden.

Die bereits früher veröffentlichten Urkunden sind nach den besten mir zugänglichen Abdrücken wiedergegeben und zwar diplomatisch genau, mit Beibehaltung der Schreibart, der Interpunktion und aller sonstigen Eigenthümlichkeiten der Originalabdrücke. Die hier zum ersten Mal publicirten Urkunden sind nach zuverlässigen, von Archivbeamten besorgten Abschriften abgedruckt.

Ich habe wo möglich als Regel festgehalten, nur ganze Urkunden in ihrer Integrität mitzutheilen, wobei sich freilich nicht vermeiden liess, auch manches Fremdartige, was in den Hausgesetzen mit besprochen wird, z. B. Anordnungen über Verwaltungsgegenstände, Schulen, Kirchen u. s. w., hier abdrucken zu lassen.

Unwürdig und kleinlich erscheint es, wenn man noch jetzt bisweilen die Hausgesetze eines regierenden Fürstenhauses ohne jeden Grund als ein Geheimniss, als ein Mysterium für wenige Eingeweihte betrachtet. Schon der staatskluge Spittler hat mit scharfem Spott diese, gewöhnlich mit staatsrechtlicher Ignoranz verbundene Geheimthuerei gezeisselt und die grossen Nachtheile hervorgehoben, welche einem Fürstenhause erwachsen können, wenn seine Juristen und Staatsmänner seine Hausverfassung und Hausgeschichte gründlich kennen zu lernen keine Gelegenheit haben ¹⁾. Wenn neuere Verfassungsurkunden auf die Hausgesetze, als fortwährend gültige Rechtsquellen, verweisen, so ist es ein Widerspruch, daneben diese hausgesetzlichen Normen mit dem Schleier des Geheimnisses umgeben zu wollen. Soweit die Hausgesetze einen öffentlich-rechtlichen Inhalt haben, ist ihre Publikation ein Erforderniss des constitutionellen Staatsrechts. In diesem Sinn soll auch vorliegendes Werk zur Publicität der staatsrechtlichen Zustände in den einzelnen deutschen Ländern beitragen.

Vor allem ist für die hohen Mitglieder der durchlauchtigsten Fürstenhäuser selbst die Kenntniss der Hausverfassungen der verschiedenen deutschen Fürstenhäuser Bedürfniss. In diesem Werke liegt gewissermassen ein Codex des deutschen Fürstenrechts, ein wahres Corpus juris illustrium vor. Auch finden sich hier die Materialien für dringend gebotene legislative Arbeiten auf diesem Gebiete.

Durch die Auflösung des Reiches ist zwar die alte Hausverfassung der

1) Spittler, Geschichte von Hannover Bd. II. S. 98 ff.

deutschen Fürstenhäuser nicht von selbst aufgehoben, wohl aber wesentlich verändert, besonders ist die Stellung des regierenden Herrn zu seinen Agnaten eine durchaus andere geworden¹⁾. Während letztere früher reichsunmittelbare Standesgenossen des regierenden Gliedes ihres Hauses waren und also nur unter Kaiser und Reich standen, sind sie jetzt Unterthanen und unterliegen der Familiengewalt des souveränen Oberhauptes ihres Hauses. Diese mit der Souveränität erworbene Familiengewalt giebt der fürstlichen Hausverfassung eine ganz neue Grundlage. Da aber über den Umfang dieser Familiengewalt durchaus keine Gleichförmigkeit der Ansichten besteht, da auch sonst, seit Auflösung des Reiches ein grosser Theil der frühern hausgesetzlichen Bestimmungen als veraltet zu betrachten ist, so macht sich das Bedürfniss einer legislativen Neuordnung auch auf diesem Gebiete überall geltend.

Dazu kommen durch die neuen constitutionellen Verfassungen andere Gründe, welche diese Forderung noch verstärken. Die Agnaten sind zwar durch die erlangte Souveränität Unterthanen geworden, ja sie unterliegen Beschränkungen, welche andern Unterthanen gegenüber nicht bestehen, aber sie sind deshalb nicht rechtlos und der Willkühr preisgegeben, sondern sie sind zugleich Staatsbürger eines geordneten Rechtsstaates und haben auch, ihrem souveränen Oberhaupte gegenüber, ihre bestimmte unantastbare Rechtssphäre²⁾. Ihr Gerichtsstand, ihre Ehen und Vormundschaften, ihre Ehrenvorrechte, ihre pecuniären Emolumente bedürfen einer festen gesetzlichen Regelung. Die Bestimmungen über das Stammgut und das Kronfideicommiss, über die Civilliste, über die Aussteuer der Prinzessinnen, das System der Apanagirung — mag das Prinzip der erblichen oder persönlichen Bezüge gelten — finden in einem neuen umfassenden Hausgesetze ihren entsprechenden Platz, und so kommt auch in diese Verhältnisse Rechtssicherheit, Einheit und Consequenz.

In mehreren deutschen Fürstenhäusern haben die seit 1806 so wesentlich veränderten staatlichen Verhältnisse, in zwei verschiedenen Perioden, auch wirklich neue Hausgesetze ins Leben gerufen.

Während zur Zeit des Reiches nirgends eine Codification der Hausverfassung angestrebt wurde, sondern man sich überall mit vereinzelt, wenn auch oft sehr umfangreichen Bestimmungen begnügte, veranlasste die, durch Aufhebung des Reiches neuerlangte Souveränität mehrere Rheinbundsfürsten, die Verfassung ihres Hauses vollständig zu codificiren, wie dies in Württemberg durch das Hausgesetz vom 1. Januar 1808, in Bayern durch das Familiengesetz vom 28. Juli 1808 geschah. Diese Hausgesetze tragen, wenigstens in einzelnen Zügen, den Stempel des napoleonisch - despotischen Geistes an sich, welcher die Rheinbundsperiode kennzeichnet. Der im Sinn der damaligen Zeit ausgebeutete Souveränitätsbegriff

1) Ausdrücklich wird dies als Motiv hervorgehoben in dem hannöverschen Hausgesetz vom 19. Nov. 1836: „In Erwägung, dass die seit Auflösung der deutschen Reichsverfassung wesentlich veränderten Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupte und zunehmenden Souverän eine näheren Bestimmung bedürfen.“

2) Hierüber spricht besonders treffend Robert von Mohl in seinem württembergischen Staatsrecht Bd. I. §. 76—82.

wurde auch den, nun zu Unterthanen gewordenen Agnaten des Hauses gegenüber zur Anwendung gebracht. Als ein Erzeugniss dieser Periode kann auch das weniger bekannte Hausgesetz von Anhalt-Köthen vom 24. Juli 1811 (S. 128 Nr. XII) aufgeführt werden.

Die zweite Reihe der neueren Hausgesetze gehört der constitutionellen Entwicklungsperiode an, so vor allem das königlich bayerische Familienstatut vom 5. August 1819, welches unverkennbar den sämtlichen neuern Hausgesetzen der regierenden Familien zum Vorbilde gedient hat, das württembergische Hausgesetz vom 8. Juni 1828, das Hausgesetz für das Königreich Hannover vom 19. November 1836, für das Königreich Sachsen vom 30. December 1837.

Das neuste Hausgesetz besitzt Sachsen-Coburg-Gotha vom 1. März 1855. Hervorgerufen durch die so eigenthümlichen Verhältnisse und die grossartige Weltstellung dieser ernestinischen Fürstenlinie, deren Agnaten drei europäische Königskronen zu tragen berufen sind, erscheint dieses Gesetz als ein merkwürdiges, in seiner Art einzig dastehendes Produkt der modernen Hausgesetzgebung. —

Der vorliegende erste Band umfasst die Häuser:

- Anhalt (Dessau und Bernburg),
- Baden,
- Bayern,
- Braunschweig,
 - a. Braunschweig-Lüneburg oder Hannover,
 - b. Braunschweig-Wolfenbüttel,

der zweite Band wird die Häuser:

- Hessen (Kassel, Darmstadt, Homburg),
- Holstein (Schleswig-Holstein und Oldenburg),
- Liechtenstein,
- Lippe (Detmold und Lippe-Schaumburg),
- Mecklenburg,
- Nassau,
- Oesterreich,

der dritte Band die Häuser:

- Preussen,
- Reuss,
- Sachsen (ernestinische und albertinische Linie),
- Schwarzburg,
- Waldeck,
- Württemberg

umfassen. Jeder dieser Bände ist auf 30—35 Bogen berechnet. Durch noch strengere Ausscheidung alles minder Wichtigen wird dieses Mass möglichst streng eingehalten werden.

Da die Hausgeschichte und Hausgesetzgebung jeder Dynastie ein selbstständiges Ganze, gewissermassen eine kleine Monographie für sich bildet, so erschien die rein äussere alphabetische Anordnung gerechtfertigt.

Wenn August Wilhelm Heffter 1829 in seinen meisterhaften Beiträgen zum

deutschen Staats- und Fürstenrecht über die Schwerfälligkeit des publicistischen Verkehres unter den einzelnen deutschen Staaten klagt, wenn er sagt, dass nur zeitraubende Correspondenz und kostspieligste Mühe dem Publicisten Nachrichten über die öffentlichen Verhältnisse anderer Staaten, ja oft des einzelnen Landes verschaffen könnte, so hat dies auch noch für die Gegenwart seine volle Wahrheit. Um, eine einzige sachdienliche Notiz zu erlangen, um sich ein unentbehrliches Buch oder Aktenstück zu verschaffen, klopft man oft vergeblich an verschiedenen Orten an. Gleichgültigkeit und Ignoranz erschweren nicht selten unnöthig die Mittheilung und verzögern das Fortschreiten der Arbeit um Wochen und Monate. Es ist eine langsam vorwärtsschreitende, oft unerquickliche Thätigkeit, welche nicht in einem blendenden litterarischen Erfolge, sondern nur in der Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Arbeit ihre Belohnung finden kann. Es ist der mühevollen Weg, welchen uns der Vater des deutschen Staatsrechts, der ehrwürdige Johann Jacob Moser gezeigt hat; sein treuer Sammlerfleiss, sein ernster, unbestechlicher Wahrheitssinn hat auch mir auf dieser Bahn ermuthigend vorgeleuchtet. Weder Rücksicht auf Gunst, noch voreingenommene Parteilichkeit, sondern allein die ungeschminkte, strenge Wahrheitsliebe leitete mich bei der Behandlung aller staats- und fürstenrechtlichen Fragen, welche hier zur Sprache gebracht sind.

Aber auch bei dem besten Willen, bei der sorgfältigsten Benutzung der geschichtlichen und staatsrechtlichen Litteratur jedes Landes wird mir manches entgangen, vielleicht hie und da sogar mancher Irrthum untergelaufen sein. Es ist von dem Herausgeber, welcher sich erst neu in die Geschichte und das Staatsrecht jedes einzelnen Staates und jeder Dynastie einarbeiten musste, selbstverständlich eine gleiche Sicherheit und Sachkenntniss nicht zu erwarten, wie sie einzelne hervorragende einheimische Staatsmänner und Juristen besitzen, welche, ein ganzes Leben hindurch, sich praktisch und wissenschaftlich mit den staatsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen ihres engern Vaterlandes beschäftigt haben. Um so grössern Werth legt der Herausgeber darauf, von solchen Männern zu lernen, von ihnen durch Mittheilungen unterstützt, durch sachdienliche Fingerzeige zurecht gewiesen zu werden.

Auf der bereits durchlaufenen Bahn ist mir eine derartige Unterstützung manchfach in der freundlichsten Weise gewährt worden. So haben mir besonders für Anhalt Herr Oberlandesgerichts-Präsident, Archivdirector Dr. jur. Sintenis und Herr Ministerialsecretär, Assessor Albrecht Rindfleisch, für Baden Herr Cabinetsrath Dr. jur. Carl Ullmann, für Hannover Herr Archivdirector Dr. jur. Schaumann, für das Fürstenthum Braunschweig-Oels Herr Appellationsgerichts-Präsident Dr. jur. Belitz zu Breslau werthvolle Mittheilungen geliefert, wofür ich diesen hochverehrten Männern hiermit öffentlich meinen aufrichtigen Dank abstatte.

Möchte dem Herausgeber, auch bei der Fortsetzung seines Werkes, eine eben so wohlwollende, als sachkundige Förderung zu Theil werden.

Breslau im November 1861.

HERMANN SCHULZE,

Inhalt.

Die anhaltischen Hausgesetze.

	Seite
Einleitung	3
I. Brüderlicher Erbtheilungs-Vertrag zwischen Herrn Johann Georgen, Christian, Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt, vom 30. Junii 1603.	25
II. Reiterirter Erb-Vertrag und Anticipirende Theilung derer Fürstl. Herrn Brüder zu Anhalt, benebst der Notul des Eydes, so die Unterthanen bei der Erb-huldigung thun sollen, vom 18. May 1606.	32
III. Erbeinigung zwischen denen gesambten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anders betreffend, vom 15. April 1635.	35
IV. Allgemeines Pactum successorium vom 22. Juni 1665, besonders darüber, wie nach Abgang einer fürstlichen Hauptlinie die übrigen succediren sollen, nebst kais. Bestätigung vom 23. September 1666.	43
V. Fürstlicher Seniorats-Recess d. d. Cöthen, 23. April 1669.	47
VI. Recess zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und denen sämptlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, wegen der unter dem Hertzogthum Magdeburg gelegenen Anhaltischen Lehen-Stücken, und was deme mehr anhängig, d. d. 7. Januar 1681.	60
VII. Testament des Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau vom 29. März 1747.	65
VIII. Testament des Fürsten Leopold Max zu Anhalt-Dessau, d. d. 4. Mai 1751.	86

XIII

	Seite
IX. Der zwischen der Kaiserin Catharina II. und dem hochfürstlichen Hause Anhalt am 22. November 1795 abgeschlossene Recess über das Allodium.	98
X. Der zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem hochfürstlichen Hause Anhalt über Walternienburg am 15. Juni 1796 abgeschlossene Recess.	104
XI. Der zwischen den drei regierenden hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt-Zerbst geschlossene Recess vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798.	117
XII. Anhalt-Köthensches Haus- und Familien-Gesetz vom 24. Juli 1811.	128
XIII. Testament des Erbprinzen Friedrich vom 19. December 1812, nebst väterlicher Bestätigung vom 19. Juli 1814.	133
XIV. Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 4. Februar 1853.	137
XV. Patent wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 22. Mai 1853.	141

Die badischen Hausgesetze.

Einleitung.	147
I. Rudolfs des Aeltorn, genannt der Wecker, und Rudolfs des Jüngern, Markgrafen von Baden, Erbvertrag von 1356.	170
II. Einigungs- und Erbvertrag zwischen den Brüdern Bernhard und Rudolf, Markgrafen von Baden, von 1380.	172
III. Testament Jacobs, Markgrafen von Baden, von 1453.	174
IV. Testament Georg Friedrichs von Baden-Durlach, vom 17. November 1615 (Auszug).	194
V. Erbvertrag zwischen den beiden Badischen Linien von 1765 (Auszug).	198
VI. Grossherzoglich Badische Successions-Acte vom 10. Sept. 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herren Söhne zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich.	199
VII. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Grossherzogthum	

	Seite
Baden öffentlich bekannt gemacht und diese drei Herren, zeither Grafen von Hochberg, für Grossherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden.	201
VIII. Grossherzoglich Badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. October 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grossherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden. .	202
IX. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die Frau Tochter zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich, Gräfin Amalie von Hochberg, zur Prinzessin zu Baden erklärt wird.	205
X. Staatsvertrag von Oestreich, Grossbritannien, Preussen und Russland mit Baden vom 10. Juli 1819.	205
XI. Gesetz über die Civilliste vom 2. Nov. 1831.	207
XII. Apanagegesetz vom 21. Jul. 1839.	210

Die bayerischen Hausgesetze.

Einleitung	221
I. Tailbrieff zwischen Herzogen Rueprechten und Rudolphen von ir selbs und anstatt Rueprechten Weyl. Adolphen ihres Bruders Sune an ainem, dan Kayser Ludwigen von Rom und seinen Sunen andern Thails. no. 1329. .	260
II. Tailbrief zwischen Stephan, Friedrich und Johanness Gebrüder Herzogen auf Bayrn de no. 1392.	265
III. Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Landantheil, und zugleich Primogenitur-Sanction von 1506. .	270
IV. Erbeinigung zwischen Pfalz und Bayern von 1724.	279
V. Erbvertrag zwischen dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern und dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz von 1766.	284
VI. Zweiter Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz von 1771.	289
VII. Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz puncto constituti mutui possessorii von 1774.	299
VIII. Der Ansbacher Vertrag vom 12. October 1796.	300
IX. Königliches Familiengesetz vom 28. Juli 1808.	312

	Seite
X. Königliches Familiengesetz vom 18. Januar 1816.	322
XI. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819.	337
XII. Königliche Ratifikation des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten.	348
XIII. Königliche Ratifikation des die Auslegung des Artikels VIII des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.	353
XIV. Dotation der Krone vom 1. Juli 1834.	354

Die braunschweigischen Hausgesetze (Hannover und Braunschweig).

Einleitung	365
I. Constitutio ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis de a. 1235	419
II. Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Magnus von Braunschweig vom 23. Juni 1355 über die Erbfolge im Herzogthum	421
III. Zweiter Vertrag über die Erbfolge, insbesondere über die Individualsuccession vom 23. Juni 1355	423
IV. Vertrag zwischen den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, und der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums vom Jahre 1374	425
V. Erneuerung der im Jahre 1355 von Herzog Magnus errichteten Union und Disposition de non dividendo ducatu durch die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1394	427
VI. Das Pactum Henrico-Wilhelmínum vom 16. Novbr. 1535	428
VII. Brüderliche Vereinbarung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann vom 15. April 1611, nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 29. October 1612	442
VIII. Haupttheilungsrecess vom 10. Decbr. 1636, nebst kaiserlicher Bestätigung vom 27. Aug. 1638	445
IX. Accidenzvertrag vom 10. Decbr. 1636	453
X. Testament des Herzogs Georg zu Lüneburg vom 20. März 1641	461

XVI

	Seite
XI. Kurfürst Ernst Augusts Primogeniturordnung mit der kaiserlichen Bestätigung vom 1. Juli 1683	474
XII. Die s. g. hannöverische Successionsakte von 1700	482
XIII. Grossbritannische Vermählungsacte von 1772	486
XIV. Hausgesetz, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg, vom 19. October 1831	488
XV. Königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover vom 19. Novbr. 1836	490

DIE
ANHALTISCHEN HAUSGESETZE.

I n h a l t.

Einleitung.

- I. Bröderlicher Erbtheilungs-Vertrag zwischen Herrn Johann Georgen, Christian, Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt, vom 30. Junii 1603.**
- II. Reiterirter Erb-Vertrag und Anticipirende Theilung derer Fürstl. Herrn Brüder zu Anhalt, benebst der Notul des Eydes, so die Unterthanen bei der Erbhuldigung thun sollen, vom 18. May 1606.**
- III. Erbeinigung zwischen denen gesambten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anders betreffend, vom 15. April 1635.**
- IV. Allgemeines Pactum successorium vom 22. Juni 1665, besonders darüber, wie nach Abgang einer fürstlichen Hauptlinie die übrigen succediren sollen, nebst kais. Bestätigung vom 23. September 1666.**
- V. Fürstlicher Seniorat-Recess d. d. Cöthen, 23. April 1669.**
- VI. Recess zwischen Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und denen sämbtlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, wegen der unter den Hertzogthum Magdeburg gelegenen Anhaltischen Lehen-Stücken, und was deme mehr anhängig, d. d. 7. Januar 1681.**
- VII. Testament des Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau vom 29. März 1747.**
- VIII. Testament des Fürsten Leopold Max zu Anhalt-Dessau, d. d. 4. Mai 1751.**
- IX. Der zwischen der Kaiserin Catharina II. und dem hochfürstlichen Hause Anhalt am 22. November 1795 abgeschlossene Recess über das Allodium.**
- X. Der zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem hochfürstlichen Hause Anhalt über Walternienburg am 15. Juni 1796 abgeschlossene Recess.**
- XI. Der zwischen den drei regierenden hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt-Zerbst geschlossene Recess vom 27. Mai, 5. und 10. Juni 1798.**
- XII. Anhalt-Köthensches Haus- und Familien-Gesetz vom 24. Juli 1811.**

- XIII. Testament des Erbprinzen Friedrich vom 19. December 1812, nebst väterlicher Bestätigung vom 19. Juli 1814.
- XIV. Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 4. Februar 1853.
- XV. Patent wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 22. Mai 1853.

Einleitung.

Litteratur.

Casparis Sagittarii *Historia principum Anhaltinorum*. Jenae, 1686.

Johann Christoph Beckmann, *Historia des Fürstenthums Anhalt*. Zerbst 1710. In sieben Theilen.

Samuelis Lentzii *Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus*. Cöthen und Dessau, 1757.

D. Ph. E. Bertrams *Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt*, fortgesetzt von M. J. C. Krause. Halle, 1782. 2 Bände.

Johann Jacob Moser, *Staatsrecht des hochfürstlichen Hauses Anhalt*. Leipzig und Frankfurt, 1740. (Mit umfassenden handschriftlichen Verbesserungen und Zusätzen des Canzlers C. Schmid.)

G. A. H. Stenzel, *Handbuch der Anhaltischen Geschichte*. Dessau, 1820.

Heinrich Lindner, *Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt*. Dessau, 1833.

A. B. Michaelis, *Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der kur- und fürstlichen Häuser in Deutschland*. Lemgo, 1750—1785. 3 Bände. (Erster Band: Anhalt.)

I. Vorgeschichte bis 1211.

Im Nord-Schwabengau, zwischen dem Harzwald, der Bode und der Saale sind die ersten Sitze dieses uralten Fürstenhauses zu suchen. So lange noch die Gauverfassung in Kraft war, waren die Abnherrn dieses Hauses Grafen im Schwabengau¹⁾. Der älteste bekannte Stammvater ist Esiko, welcher im elften Jahrhundert Graf im Schwabengau war, sich aber, nach der Sitte der damaligen Zeit, nach seinem Erbgut Graf von Ballenstädt nannte²⁾. Ihm folgte sein Sohn Albrecht

1) Stenzel S. 4.

2) Ebd. S. 12.

- XIII. Testament des Erbprinzen Friedrich vom 19. December 1812, nebst väterlicher Bestätigung vom 19. Juli 1814.
- XIV. Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 4. Februar 1853.
- XV. Patent wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume, d. d. Dessau, am 22. Mai 1853.

Einleitung.

Litteratur.

Casparis Sagittarii *Historia principum Anhaltinorum.* Jenae, 1686.

Johann Christoph Beckmann, *Historia des Fürstenthums Anhalt.* Zerbst 1710. In sieben Theilen.

Samuelis Lentzii *Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus.* Cöthen und Dessau, 1757.

D. Ph. E. Bertrams *Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, fortgesetzt von M. J. C. Krause.* Halle, 1782. 2 Bände.

Johann Jacob Moser, *Staatsrecht des hochfürstlichen Hauses Anhalt.* Leipzig und Frankfurt, 1740. (Mit umfassenden handschriftlichen Verbesserungen und Zusätzen des Canzlers C. Schmid.)

G. A. H. Stenzel, *Handbuch der Anhaltischen Geschichte.* Dessau, 1820.

Heinrich Lindner, *Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt.* Dessau, 1833.

A. B. Michaelis, *Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der kur- und fürstlichen Häuser in Deutschland.* Lemgo, 1759—1785. 3 Bände. (Erster Band: Anhalt.)

I. Vorgeschichte bis 1211.

Im Nord-Schwabengau, zwischen dem Harzwald, der Bode und der Saale sind die ersten Sitze dieses uralten Fürstenhauses zu suchen. So lange noch die Gauverfassung in Kraft war, waren die Ahnherren dieses Hauses Grafen im Schwabengau ¹⁾. Der älteste bekannte Stammvater ist Esiko, welcher im elften Jahrhundert Graf im Schwabengau war, sich aber, nach der Sitte der damaligen Zeit, nach seinem Erbgut Graf von Ballenstädt nannte ²⁾. Ihm folgte sein Sohn Albrecht

1) Stenzel S. 4.

2) Ebend. S. 12.

in der Grafschaft des Schwabengaus. Albrechts Gemahlin Adelheid, Tochter des Markgrafen von Meissen und Grafen von Orlamünde, brachte die orlamündischen Besitzungen zuerst an das Haus. Aus dieser Ehe hatte Albrecht zwei Söhne, Siegfried, welcher die orlamündischen Besitzungen, und Otto, welcher von den elterlichen Gütern die Besitzungen im Schwabengau erhielt und daher auch Graf von Ballenstädt genannt wurde. Die Linie Siegfrieds, dessen Sohn Wilhelm sogar die Pfalz am Rhein durch seinen Stiefvater erworben hatte, starb 1140 wieder aus.

Graf Otto von Ballenstädt erwarb durch seine Gemahlin Eilike, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, viele Erbstücke aus dem Billungischen Nachlasse, wodurch Besitzungen in Thüringen, Ost- und Westfalen an das Haus Anhalt kamen. Wegen dieser Erwerbungen erhielt Otto den Beinamen des Reichen ¹⁾.

Graf Otto der Reiche von Ballenstädt starb 1123; er hinterliess einen Sohn, Albrecht, welcher „der Bär“ oder „der Schöne“ genannt wurde. Dieser, der berühmteste Sprössling aus dem ascanischen Stamme, war 1106 geboren und nannte sich nach seinen Erbgütern, wie seine Vorfahren, „Graf von Ballenstädt“. Er führte sein Geschlecht zuerst auf den grossen Schauplatz der Geschichte. Im Jahre 1133 wurde Albrecht mit der Nordmark beliehen und nannte sich seitdem „Markgraf der Nordmark, Marchio aquilonalis“, auch von Salzwedel, als dem Hauptorte dieser Mark. Das Herzogthum Sachsen, welches Heinrich dem Stolzen abgeprochen und von Albrecht wegen seiner Mutter, der Tochter des letzten Billungischen Herzogs, beansprucht wurde, konnte von ihm nicht behauptet werden. Dagegen fielen 1140 die grossen weimar-orlamündischen Erbgüter, nach Aussterben der Siegfriedschen Linie, an Albrecht den Bären. Im Jahre 1157 eroberte Albrecht auch Brandenburg von den Slaven und nannte sich seitdem „Markgraf von Brandenburg“. Er starb im Jahre 1170.

Von seiner Gemahlin Sophia, wahrscheinlich aus dem Hause der Grafen von Reineck entsprossen, hatte er sieben Söhne, welche, nach der Sitte der damaligen Zeit, die väterlichen Besitzungen theilten, so weit sie sich nicht dem geistlichen Stande gewidmet hatten. Nur drei von diesen Söhnen hatten eine bleibende männliche Nachkommenschaft:

1) Otto erhielt die Mark Brandenburg und die Altmark. Er wurde Stifter der markgräflichen Linie von Brandenburg aus dem Haus Anhalt, welche im Jahre 1320 erloschen ist.

2) Hermann erhielt Orlamünde und Weimar. Er stiftete das Haus der Grafen von Orlamünde, welches Orlamünde, Rudolstadt, Weimar, Plassenburg, Kulmbach und viele andere Herrschaften besass. Nach neueren Forschungen steht der ascanische Ursprung dieser orlamündischen Grafen fest. Die Geschichte dieses Grafenhauses ist ein trauriger Beweis, wie das Theilungswesen auch die reichsten und mächtigsten Geschlechter dem Untergang entgegenführte. Die Söhne des im Jahre 1247 verstorbenen Grafen Hermann II., Hermann III. und Otto II., gründeten die beiden Hauptlinien, die orlamündische oder osterländische und die weimarische oder thüringische. Es war noch kein Jahrhundert seit dieser ersten

1) Stenzel S. 15.

Theilung verfloßen und schon war der Verderb des Vermögens so gross, dass der ganze Hausbestand nicht mehr zu halten, der Untergang unvermeidlich war ¹⁾. Im Jahre 1342 trat Heinrich IV. von Orlamünde seine Besitzungen gegen eine Jahresrente an den Landgrafen von Thüringen ab ²⁾, im Jahre 1373 ging auch Weimar an das landgräfliche Haus über. Am längsten erhielt sich noch die Nebenlinie der Herren zu Lauenstein, die s. g. voigtländische Linie, in der Stellung freier Dynasten; aber auch sie erlosch im Jahre 1477 mit Friedrich V., dem Letzten des ganzen Geschlechtes. Bei der damals noch wenig ausgebildeten Hausverfassung der deutschen Fürsten- und Grafenhäuser machten die Agnaten zu Anhalt keine Ansprüche auf die längst zerstreuten Besitzungen dieses so heruntergekommenen Zweiges ihres Hauses, noch weniger hätten sie dieselben durchzusetzen vermocht.

3) Bernhard erhielt Aschersleben, Plötzkau und die Besitzungen zwischen der Saale und Elbe, auch nach dem Ableben seines Bruders Albrecht, welcher die väterliche Grafschaft Ballenstädt erhalten hatte, aber keine männliche Nachkommenschaft hinterliess, wenigstens einen Theil von dessen Besitzungen. Bernhard nannte sich zuerst Graf von Anhalt, auch von Aschersleben; dieses letztere wurde lateinisch Ascanien genannt, daher die Bezeichnung des ganzen anhaltischen Fürstenhauses als Ascanier ³⁾.

Bernhard wurde, nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen 1180, mit dem Herzogthum Sachsen beliehen und nahm den Herzogstitel an; dieser erste Herzog zu Sachsen anhaltischen Stammes starb 1212 und hinterliess zwei Söhne, Albrecht und Heinrich.

Albrecht erhielt das Herzogthum Sachsen und wurde der Stifter des anhaltischen Herzogshauses in Sachsen. Unter seinen Söhnen fand eine Landestheilung statt ⁴⁾. Albrecht II. gründete die sachsen-wittenbergische Linie, welche 1422 ausstarb, Johann die sachsen-lauenburgische, welche 1689 erlosch.

Die Ansprüche des Hauses Anhalt auf die Besitzungen dieser erloschenen Zweige waren erfolglos; sie werden aber in Bezug auf Lauenburg durch die Fortführung des Titels und Verwahrung der Rechte in Erinnerung gehalten ⁵⁾.

1) Licht verbreitet hier zuerst die verdienstliche Untersuchung von A. L. J. Michelsen, Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Orlamünde. 1856.

2) Michelsen bezeichnet dies „als eine Gutsabtretung, mit vorbehaltenem Auszuge“.

3) Nachdem man in den Grafenhäusern die Sitte angenommen hatte, sich nach einer Burg oder einem Erbgute zu nennen, dauerte es noch sehr lange, ehe sich eine solche Benennung in einer Familie befestigte; man wechselte mit den Namen und nannte sich bald nach dieser, bald nach jener Burg. Die verschiedenen sich abtheilenden Linien nahmen willkürlich neue Namen an, ohne irgendwie den Zusammenhang mit dem Hauptstamme durch eine Bezeichnung zu bewahren. Herm. Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 151 ff. und S. 183 ff.

4) Herm. Schulze, Erstgeburt S. 132.

5) Nach dem Tode des letzten Herzogs zu Sachsen-Lauenburg am 20. September 1689 nahmen die Fürsten zu Anhalt sofort Titel und Wappen der Herzöge von Sachsen, Engern und Westfalen an. Zu Sachsen-Lauenburg meldeten sich verschiedene Erbprätendenten, so Mecklenburg kraft einer angeblichen Erbverbrüderung von 1431, so Kursachsen und die sachsen-ernestischen Häuser kraft einer kaiserlichen Lehensexpectanz und Eventualbelehnung von 1507, ferner Braunschweig-Lüneburg, welches das Land als Allodium Heinrichs des Löwen in Anspruch nahm und thatsächlich occupirte. Anhalt erhob 1729 die Petitorienklage gegen Braunschweig, dieses überreichte 1731 seine Exceptionsschrift beim Reichshofrath. Hier blieb der Prozess liegen. Auf

Heinrich, der andere Sohn Herzog Bernhards, erhielt die alten Stammgüter des Hauses, vorzüglich Aschersleben, und wurde so der nähere Stammvater des anhaltischen Hauses.

Während die andern, später oder früher abgezweigten Linien der Ascanier, wie die brandenburgischen Markgrafen, die orlamündischen, die herzoglich sächsischen Linien zu Wittenberg und Lauenburg, ihre eigenthümlichen, mit der Geschichte ihrer Lande eng verflochtenen Schicksale hatten, knüpft sich die Geschichte Heinrichs I. und seiner Descendenten an die alten Stammgüter des Hauses Anhalt. Während alle jene, dem ursprünglichen Stammsitze entfremdeten Linien längst erloschen sind (die brandenburgische 1320, die orlamündische 1477, die wittenbergische 1422, die lauenburgische 1689), blüht Heinrichs I. Nachkommenschaft, in den alten Stammländern des Geschlechtes, noch fort bis auf den heutigen Tag.

II. Das Haus Anhalt von Heinrich I. bis auf die grosse Theilung in vier Linien, also von 1211 bis 1603.

Heinrich I., der Fette, nach der Angabe der meisten Historiker (auch Stenzels) der ältere Sohn, erhielt die Stammländer seines Hauses.

Es ist viel gestritten, worauf sich der Fürstentitel der Anhaltiner gründet, da allerdings Heinrich I. kein eigentliches Fürstenamt oder Herzogthum zu seinem Antheil erhalten hatte. Aeltere Historiker glaubten daher eine besondere Standeserhöhung annehmen zu müssen und nahmen an, „Kaiser Friedrich II. habe Henricum auf den Harz und das Schloss Anhalt befürstet, dass er hinfort ein Fürst des Harzes auf Anhalt sein solle“¹⁾. Eine solche ausdrückliche Erhebung in den Fürstenstand ist aber eine blosse Fiktion und hat niemals stattgefunden. Nach allgemeinem Reichsgebrauche war Heinrich als Sohn eines Herzogs ohne weiteres Reichsfürst und konnte den Fürstentitel mit seinen Stammgütern verbinden. Wie die Zähringer den Herzogstitel von Kärnthen auf ihre Stammburg Zähringen, den Markgrafentitel von Verona auf Baden übertrugen, wie es aus diesem Hause Herzöge von Teck gab ohne entsprechendes Herzogthum²⁾, so konnten sich auch Heinrich und seine Nachkommen mit Fug und Recht „Princeps de Anhalt“ nennen, nicht weil Anhalt ursprünglich ein Fürstenthum war, sondern weil sje, als

dem Reichstage, im Fürstenrathe und bei andern Staatsverhandlungen erinnerte Anhalt fortwährend an seine Ansprüche bis ans Ende des Reiches, ebenso auf dem wiener Congress und bei dem Bundestage. Die neuesten Schritte geschahen in Folge des königlich dänischen offenen Briefes vom 8. Juli 1846, besonders bei den in Berlin 1851 gepflogenen Verhandlungen wegen Regulirung der holsteinischen Angelegenheit. Siehe die officiële Schrift: „Das agnatische Erbfolgerecht des durchl. Gesamtthauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.“ (Verfasser dieser Denkschrift ist der hochverdiente und gelehrte Präsident des Ober-Landesgerichts Dr. jur. Sintenis.) Eine übersichtliche Darstellung der ältern Versuche, die Ansprüche auf Lauenburg geltend zu machen, siehe bei Krause II. S. 488 — 500.

1) Beckmann Th. IV. S. 509.

2) Herm. Schulze a. a. O. S. 142 ff.

Nachkommen eines Herzogs, fürstlichen Geblütes und Standes waren. Selbst die spätere Annahme des Herzogstitels war daher eigentlich keine Rangerhöhung, denn als Sohn eines Herzogs von Sachsen hätte sich schon Heinrich I. mit seiner gesammten Descendenz, nach allgemeinem deutschen Gebrauch, den Herzogstitel beilegen und ihn mit seinem Stammgute verbinden können. Uebrigens wurden damals regelmässig auch die reichsunmittelbaren Grafen, welche ein Fahnlehen wie Aschersleben hatten, zu den Fürsten im weitern Sinne gezählt, und Heinrich und seine Nachkommen brauchen daher abwechselnd den Fürsten- und Grafentitel und stellen bald diesen, bald jenen vor; so nannte sich Heinrich 1215 selbst „Henricus Dei gratia Comes Aschariae et Princeps in Anhalt“¹⁾.

Heinrich I., der nähere Stammvater des jetzigen anhaltischen Fürstenhauses, starb 1251 und hinterliess fünf Söhne, von denen die drei weltlichen die Stammlande theilten und drei Linien anlegten. Bernhard erhielt Bernburg und Ballenstädt und stiftete die ältere bernburgische Linie, welche 1468 ausstarb; Siegfried bekam Köthen nebst Dessau und Zerbst und wurde Stifter der alten zerbstischen Linie, welche den Stamm bis auf den heutigen Tag fortpflanzte; an Heinrich II. fiel Aschersleben, Wegeleben und Gernrode, er wurde der Stammvater der ascherslebenschon Linie, welche 1315 abging. In allen diesen Linien findet die Succession so statt, dass alle weltlichen Söhne die Lande theilen oder gemeinsam regieren. Von einer fester geschlossenen Hausverfassung oder einem Vorzug der Erstgeburt findet sich noch keine Spur.

Durch einen Bischof von Halberstadt, Albrecht aus der bernburgischen Linie, und die Wittwe des letzten Grafen, welche Aschersleben als Witthum inne hatte, kam diese Grafschaft, nach dem Aussterben der ascherslebenschon Linie, an das Hochstift Halberstadt und konnte nicht wieder zurückgewonnen werden, trotz aller Versuche, welche die anhaltischen Fürsten Jahrhunderte lang machten²⁾. Die alte bernburgische Linie erlosch mit Bernhard VI. im Jahre 1468.

So lebte nur in der alten zerbstischen Linie der anhaltische Stamm fort. Der Stifter dieser Linie, Siegfried I., bekam zu seinem Antheile Dessau, Köthen, Koswig und einige Ortschaften auf dem rechten Elbufer und erwarb später auch Zerbst hinzu. Auch die Fürsten dieser Linie regierten gemeinsam oder theilten ihre Lande. So regierten die beiden Brüder Albrecht III. und Siegmund I. zuerst gemeinsam, dann theilten sie so, dass Albrecht III. das Land auf dem linken, Siegmund das auf dem rechten Elbufer erhielt. Albrechts III. Linie erlosch mit Adolf II.,

1) Beckmann a. a. O. S. 508—518 von den fürstlichen und andern Titeln. Moser a. a. O. S. 8 ff.

2) Ueber die fortgesetzten Ansprüche auf Aschersleben siehe Moser, Staatsrecht des Fürstenthums Anhalt S. 149 ff. Glafey's Bericht in Schweder, Theatrum Praetensionum T. II. p. 1. Beckmann Th. III. S. 486. Besonders als Halberstadt säcularisirt und durch den westfälischen Frieden als Entschädigungsland an Brandenburg gegeben wurde, erneuerten die Anhaltener ihre alten Ansprüche auf Aschersleben, wobei sie ein a. g. Manifestum Ascaniense übergaben, setzten diese Bemühungen bis ins achtzehnte Jahrhundert fort, erreichten aber weiter nichts, als dass ihnen 1683 eine neue Mitbelehnung an Aschersleben ertheilt und eine zeitweilige Erleichterung in Betreff der Reichs- und Kreisauflagen gewährt wurde. Ein weiteres Aequivalent war nicht zu erreichen. Der Anspruch wird durch den Titel „Graf von Ascanien“ bis auf den heutigen Tag in Erinnerung gehalten.

Bischof von Merseburg, im Jahre 1526. So beruhte die alte zerbstische Linie allein auf der Nachkommenschaft Siegmunds I. Von Siegmunds sechs Söhnen hinterliess nur Georg I. bleibende Descendenz. Von Georgs neun Söhnen hatte nur Ernst eine bleibende Descendenz, indem Waldemars VI. Nachkommenschaft bereits mit Wolfgang 1566 wieder erlosch. Im Jahre 1544 theilten die Söhne des Fürsten Ernst unter sich und mit ihrem Vetter Wolfgang: Joachim bekam Dessau, Johann Zerbst, Georg Plötzkau mit dem Harze, Wolfgang Köthen und Bernburg. Nur Johann in Zerbst hatte bleibende männliche Nachkommenschaft, und von seinen Söhnen vereinigte Joachim Ernst, seit langer Zeit zum ersten Mal wieder, alle anhaltischen Lande im Jahre 1570¹⁾.

Alle bisherigen so zahlreichen Landestheilungen, welche mit gemeinsamer Regierung und Zusammenwerfung der getheilten Lande wechselten, können kein erhebliches geschichtliches oder staatsrechtliches Interesse in Anspruch nehmen, da sie alle nur eine vorübergehende Bedeutung hatten. Mit der Vereinigung der Lande in der Hand Joachim Ernsts und der darauf folgenden grossen Landestheilung im Jahre 1603 beginnt die neuere Geschichte des anhaltischen Fürstenhauses, welche mit den Haus- und Staatsverhältnissen der Gegenwart noch in unmittelbarem Zusammenhange steht.

III. Die grosse Landestheilung vom Jahre 1603.

Nach dem Tode Joachim Ernsts im Jahre 1586 blieben seine Söhne Johann Georg I., Christian, Bernhard, Johann Ernst, August, Rudolf und Ludwig anfänglich in Gemeinschaft, der älteste, Johann Georg I., führte die Regierung für seine Brüder. Zwei Brüder, Bernhard und Johann Ernst, starben früh und ohne Nachkommen, so dass nur noch fünf Prinzen in Betracht kommen. Bereits im Jahre 1589 kam auf dem Landtage eine Landestheilung zur Sprache, über welche die Brüder im Jahre 1603 definitiv sich vereinigten. Dieser fürst-brüderliche Erbtheilungsvertrag von 1603 mit seinen Nebenverträgen ist die älteste und wichtigste Grundlage der gesammten anhaltischen Staats- und Hausverfassung bis auf den heutigen Tag.

Da in dem anhaltischen Gesammthause kein Erstgeburtsrecht, sondern gleiche Theilung unter allen Brüdern als Successionsprincip galt, so hätten eigentlich fünf Portionen gemacht werden müssen. Allein da dies, nach Anleitung der Archive und alter Erfahrung, nur mit grösster Unbequemlichkeit geschehen konnte, so musste einer der Brüder freiwillig zu einem Verzicht gebracht und mit einer Summe Geldes abgefunden werden²⁾.

1) Da das Jahr 1582 das Normaljahr für die Führung der Stimmen auf dem Reichstage bildete und gerade in diesem Jahre nur Ein regierender Fürst von Anhalt existirte, so haben die anhaltischen Fürsten, auch als sie in mehrere Linien sich spalteten, immer mit einer Virilstimme sich begnügen müssen. Die Fürsten von Anhalt gehörten auf dem Reichstage auch im staatsrechtlichen Sinne zu den alten Fürsten.

2) Es existirt noch der eigenhändige Bericht Ludwigs, eines der theilenden Fürsten, und ist abgedruckt bei Beckmann Th. III. S. 74.

Was die einzelnen Theile anbetrifft, so war jeder Antheil als Kapital zu 300,000 Thlrn. und zu 18,000 Thlrn. Reventen angeschlagen. Nachdem der dritte Prinz, August, freiwillig auf einen Antheil an Land und Leuten gegen eine Abfindung von 300,000 Thlrn. verzichtet hatte, wurde folgende Vertheilung des Landes festgesetzt.

Johann Georg sollte Dessau, Christian Bernburg, Rudolf Zerbst, Ludwig Köthen erblich und eigenthümlich erhalten. Gewisse Dinge, wie Bergwerke, Landsteuern, Erbhuldigung sollten in Gemeinschaft verbleiben. Dem jedesmaligen ältesten der Fürsten waren vorbehalten die Erbschutzvogtei über Gernrode, die ausländischen Lehen, einige andere Vortheile und Gefälle, von denen er die Lasten der Beschickung der Reichs- und Kreistage und der Lehnsempfängnisse zu bestreiten hatte. So wurde durch den Erbvergleich von 1603 auch die Senioratsverfassung des anhaltischen Hauses begründet¹⁾.

Diese am 30. Juni 1603 verabredete Theilung sollte eigentlich erst in acht Jahren zur Ausführung kommen, wurde aber doch schon früher realisirt. Hierauf erfolgte noch eine Reihe von Nebenverträgen, wodurch der brüderliche Hauptvergleich theils näher bestimmt, theils modificirt wurde, so besonders die Erbeinigung vom 2. Juli, worin die Geschichte des ganzen Theilungsgeschäftes sehr genau erzählt²⁾ und die Austauschung einiger Stücke verabredet wird.

Im Jahre 1606, also noch fünf Jahre vor der ausgemachten Zeit, ging die Theilung wirklich in Erfüllung, wobei der brüderliche Hauptvertrag vom 30. Juni die Grundlage blieb³⁾.

Nachdem die vier mit Land und Leuten versehenen Brüder befriedigt waren, wendete man sich zur Berichtigung der Angelegenheit Augusts, welcher mit einer Geldsumme abgefunden wurde. Es geschah dies, in Beziehung auf die bisherigen Verträge, den 24. Juni 1606⁴⁾.

Hiernächst wurde den 7. August ein Beiabschied errichtet, in welchem die besondere und allgemeine Verfassung nähere Bestimmungen erhielt⁵⁾.

1) Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. II. Forts. 3. Bd. X S. 188—192 Urkunde I.

2) Diese Erzählung schliesst sich ganz an den Bericht des Fürsten Ludwig an; es ist eine urkundliche Geschichte obiger Theilung. Lünig a. a. O. S. 192.

3) Die Urkunde vom 18. Mai 1606 bei Lünig a. a. O. 201—205, bei Lenz a. a. O. S. 379. Dasselbe steht auch die Cessionsakte, wodurch jeder Bruder, im Namen der andern, in seinen Antheil eingewiesen wurde. Dahin gehören folgende Urkunden: 1. Vollmacht und Anweisung wegen der Fürstlichen Herren Gebrüder zu Anhalt Antheile, de a. 1606 (Lünig S. 204). 2. Cession und Anweisungsbrief, kraft dessen Fürst Johann Georg in sein zugedachtes Erbtheil gesetzt worden de a. 1606 (Lünig S. 205). 3. Cession und Anweisung wegen Fürst Augusti zu Anhalt zugedachtem Erbtheil de a. 1606 (Lünig S. 206). 4. Cession und Anweisung Fürst Rudolfs zu Anhalt väterliches Erbtheil betreffend de a. 1606 (Lünig S. 207). 5. Cession, wie Fürst Ludwig zu Anhalt in seinen Erbtheil eingewiesen worden de a. 1606 (Lünig S. 208). Urkunde II.

4) Die Angelegenheiten des Fürsten August regeln folgende Verträge: Brüderliche Vergleichung zwischen Fürst Johann Georgen, Christian, Rudolf und Ludwig zu Anhalt und ihrem Bruder Fürst August vom 24. Sept. 1606 (Lünig S. 214). Fürst Augusti zu Anhalt Renunciation von 1607 (Lünig S. 219). Abschied und Vergleich zwischen den vier Gebrüdern Herrn Johann Georgen, Augusten, Rudolphen und Ludwig Fürsten zu Anhalt und ihrem Herrn Bruder Fürsten Christian de a. 1607 (Lünig S. 220).

5) Beiabschied der Fürstlichen Herrn Gebrüder zu Anhalt de a. 1606 Lünig a. a. O. S. 209—212. Lenz a. a. O. S. 386.

Obgleich Prinz August freiwillig auf eine Landesportion verzichtet hatte, so verlangte er doch später, dass man ihm wenigstens ein „kleines Aemtlein“ erblich und eigenthümlich lassen möchte. Da erbot sich endlich Fürst Christian, seinem Bruder August Herrschaft, Schloss und Amt Plötzkau mit allen Zubehörungen und Regalien gegen Abstattung dessen, wofür er es angenommen, zu überlassen. Gleich darauf wurde dem Fürsten August im Amte Plötzkau gehuldigt und so das ganze Theilungsgeschäft beendet¹⁾.

So gab es also jetzt fünf regierende Linien, nämlich zu Dessau, Bernburg, Plötzkau, Zerbst und Köthen. In Gemässheit früherer Verabredungen erklärte Prinz August 1625 zu Plötzkau, dass er oder seine Erben auf jeden Fall, wenn eine der vorhandenen Linien aussterben sollte, den Landesanteil annehmen und die erhaltene Abfindung wieder abtreten wollte. Hierauf wurde am 10. August 1625 ein Recess errichtet, in welchem dies ihm und seinen Erben zugesichert, dabei aber auch bestimmt wurde, wie es alsdamm mit der Abfindungssumme und wegen Plötzkau gehalten werden sollte²⁾.

Im Jahre 1635 errichteten die anhaltischen Fürsten eine neue Erbeinigung, den sogenannten Senioratsrecess³⁾.

In diesem Hausvertrage ist besonders das Seniorat als eine Fundamentalverfassung des fürstlichen Hauses beibehalten und weiter ausgebildet worden. Durch dieses soll die Einheit des Fürstenthums erhalten, alles Gemeinsame wirksam besorgt und geleitet werden, doch sollte „dieses Seniorat oder Direktorium kein Majorat oder Dominat importiren, sondern nur zur bessern Führung der Sache verstanden werden.“

Im Jahre 1665 erlosch die köthensche Linie mit Wilhelm Ludwig, dem Sohne des Stifters Ludwig. Vermöge der Verträge von 1603, 1606 und 1625 gelangte des Fürsten August zu Plötzkau Linie zur Nachfolge in diesem erledigten Landestheile. Bei dieser Gelegenheit wurde der Erbvergleich von 1665 geschlossen; danach sollten, wenn irgend eine Linie ausstürbe, alsdann die überlebenden Linien zu gleichen Theilen in den erledigten Landestheil succediren⁴⁾. Am 23. April 1669 schlossen die sämtlichen Fürsten zu Anhalt einen neuen, hochwichtigen Senioratsrecess, der hier zum ersten Mal im Druck erscheint, Urkunde V.

Die beiden Söhne des Fürsten August, Lebrecht und Emanuel, wurden in den erledigten köthenschen Anteil eingewiesen. Es gab nun vier Speziallinien

1) Vertrag der Fürstlichen Herrn Gebrüder zu Anhalt wegen des Hauses Plötzkau nebst Eidesnotul der Unterthanen daselbst vom 19. Mai 1611 (Lünig S. 227 ff.), Lenz S. 339. Als Motiv für den Fürsten Christian erscheint: „dass wir Sr. Fürst Augusti Liebden freundliche condolence haben, dass Sie so lange der Occasion entbehren und ohne Land und Leute bleiben müssen.“

2) Recess der Fürstlichen Herrn Gebrüder zu Anhalt wegen des erst erledigten Fürstlichen Antheils, so Fürst Augustus an sich zu nehmen gesonnen vom 10. August 1625. Lünig a. a. O. S. 232.

3) Erbeinigung zwischen den gesammten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anderes betreffend, den 15. April 1635. Lünig a. a. O. S. 235. Lenz 825 ff. Urkunde III.

4) Urkunde IV. Dieses wichtige Hausgesetz findet sich in keinem der grossen Sammelwerke und wird zum ersten Male abgedruckt. Das eigentliche Originalpaktum findet sich nicht mehr im Archiv, sondern nur eine beglaubigte Abschrift mit der Bemerkung: „Diese Abschrift ist hierher gelegt worden, bis sich das Original findet.“

des anhaltischen Gesammthauses, zu Dessau, Bernburg, Zerbst und Köthen, deren besondere Schicksale wir nun zu verfolgen haben. Wir beginnen mit der Geschichte derjenigen Linien, welche bereits erloschen sind.

IV. Die vier Speziallinien des Hauses Anhalt.

A. Die zerbstische Linie.

Der Stifter dieser Linie war Fürst Rudolf, der vierte Sohn Joachim Ernsts; er starb 1621. Seine zweite Gemahlin, Magdalena von Oldenburg, Grafen Johanns XVI. fünfte Tochter, brachte die Aussicht zur Erbfolge in einen Theil der oldenburgischen Lande auf ihre Nachkommenschaft. Auf Rudolf folgte sein einziger Sohn Johann 1621 — 1667. Unter diesem fanden nicht unbedeutende Erwerbungen für die zerbstische Linie statt. Vermöge mehrerer Verträge mit Barby, Kursachsen und den anhaltischen Vettern fiel, nach dem Abgange der Grafen Barby, Mühligen als erledigtes anhaltisches Lehen an Johann, ebenso kam das Amt Walter-Nienburg, auf welches Anhalt eine kursächsische Lehnsanwartschaft hatte, 1669 als sächsisches Lehen an Anhalt und durch speziellen Vertrag an die Linie Zerbst¹⁾, ebenso Dornburg, nach dem Tode des von Münchhausen, dem es geliehen worden war; Möckern erhielt Johann als Lehen vom Domcapitel zu Magdeburg²⁾. Am wichtigsten aber war der Anfall der Herrschaft Jever in Ostfriesland. Die Herrschaft Jever an der Nordsee, zwischen Oldenburg und Ostfriesland gelegen³⁾, hatte seit dem vierzehnten Jahrhundert erbliche Häuptlinge, welche dieses Ländchen, nach Art der alten Dynastieen, als ein reichsfreies, unmittelbares Allodium besaßen. Maria, die letzte und einzige Erbin dieses Dynastengeschlechts, trug 1532 die Herrschaft Kaiser Karl V. als burgundisches Lehen auf und setzte 1573 den Grafen Johann XVI. zu Oldenburg zu ihrem Erben ein. Nach dem Tode Marias im Jahre 1575 nahm dieser die Herrschaft in Besitz und wurde zu Brüssel 1588 damit beliebt. Johann XVI. hatte einen einzigen Sohn, Anton Günther, dessen Schwester die oben erwähnte Magdalena von Anhalt-Zerbst war. Da Anton Günther keine ehelichen Leibeserben zeugte, so war seine Schwester Magdalena und deren Sohn Johann von Zerbst nächster Erbe der Herrschaft Jever. Dies bestätigte auch Anton Günther in seinem Testamente von 1663, worin er zugleich die Untheilbarkeit und Individualsuccession für diese Herrschaft, sowie die althergebrachte cognatische Succession nach gänzlichem Abgange der männlichen Linie sanktionirte, doch sollten auch die Fräulein *ratione majoratus et primogeniturae succediren*⁴⁾. Nach dem Tode von Anton Günther, im Jahre 1667, nahm Johann von Jever Besitz. Johann war vermählt mit Sophia Au-

1) Krause II S. 453.

2) Stenzel s. a. O. S. 250.

3) Beschreibung derselben bei Beckmann s. a. O. III. Th. S. 482 ff.

4) Moser, Staatsrecht der Herrschaft Jever §. 6 S. 267 ff.

guste von Holstein-Gottorp. Ihre Ehestiftung von 1648 ist deshalb merkwürdig, weil darin bereits auf die Einführung des Erstgeburtsrechts Rücksicht genommen wurde¹⁾. Allein Johann starb 1667, ohne die Sache durch ein Testament in Richtigkeit gebracht zu haben, mit Hinterlassung von vier unmündigen Prinzen.

Nach Massgabe der Ehebedingung des Fürsten Johann mit seiner Gemahlin von 1648 wurde, sobald der älteste Sohn Carl Wilhelm grossjährig geworden war, die Primogeniturangelegenheit wieder vorgenommen und im Jahre 1676 ein Vergleich zu Stande gebracht²⁾.

Kraft dieses Vergleiches räumten die drei jüngsten Brüder dem ältesten zwar das jus primogeniturae ein, behielten sich aber vor, dass alle Ausfertigungen in gemeinsamem Namen erlassen werden (indem der Erstgeborne nur „vigore perpetuae commissionis“ die Regierung führe) und dass neue Anfälle nicht dem Erstgebornen allein zu Gute kommen, sondern getheilt werden sollten. Auch sollten die Nachgeborenen des Seniorats fähig sein. Die Abfindung der Nachgeborenen sollte zunächst in baarem Gelde stattfinden, ihnen jedoch im Falle ihrer Vermählung ein Amt zur Residenz eingeräumt werden. Durch einen zweiten Recess vom 9. Juni wurden auch Jever und die oldenburgischen Erbgüter der zerbstischen Primogenitur einverleibt und dem Mannsstamm nach der Linealsuccession zuerkannt.

Der Primogeniturvertrag vom 9. April 1676 wurde zwar vom Kaiser confirmirt, nachher aber vielfach angefochten und darüber gestritten, ob er nicht mehr eine Gemeinschaft als ein wirkliches Primogeniturrecht enthalte³⁾.

Carl Wilhelm übernahm nach dem obenerwähnten Vertrage von 1676 allein die Regierung und vererbte sie auf seinen Sohn, Johann August, welcher 1742 kinderlos starb. Damit erlosch die erstgeborene zerbstische Linie Carl Wilhelms und es succedirte nun die s. g. dornburgische Linie, welche von Johann Ludwig, dem jüngsten Sohne Johans, abstammte. Dieser war vermählt mit Eleonore von Zeutsch; er erwirkte ein kaiserliches Decret vom 7. Januar 1698, wodurch die Kinder aus dieser Ehe für rechtmässige Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Anhalt erklärt wurden⁴⁾.

Nach dem Aussterben der erstgeborenen Linie kamen die beiden noch lebenden Söhne Johann Ludwigs, Johann Ludwig II. und Christian August, zur Regierung im zerbstischen Landestheil; trotz der eingeführten Primogenitur regierten beide gemeinsam, was wohl auf einer besonderen Verabredung beruhte, indem der Erstgeborne seinen Bruder zum Mitregenten annahm⁵⁾. Der Erstgeborne

1) Ueber die Einführung der Primogenitur siehe Hermann Schulze a. a. O. S. 435.

2) Fürstbrüderlicher Erbvergleich Herrn Carl Wilhelms, Herrn Anton Günthers, Herrn Johann Adolfs und Herrn Johann Ludwigs, allerseits Fürsten zu Anhalt-Zerbst, vom 9. April 1676, Lünig a. a. O. S. 260 und Lenz a. a. O. S. 929.

3) Moser, Staatsrecht XIII S. 115—120, wo das Gutachten der Jenenser über diese Frage im Auszuge mitgetheilt wird. Hermann Schulze a. a. O. S. 435.

4) Die staats- und fürstenrechtliche Seite dieser Ehe ist beleuchtet von Pütter in seinen Misshairathen S. 166 ff. Das kaiserliche Decret steht bei Lünig part. spec. cont. 2 (Bd. 11) suppl. ult. p. 92 und bei Lenz S. 949.

5) Moser, Staatsrecht Bd. XVI sieht darin, dass es mit der Primogenitur in dieser Linie noch nicht so ausgemacht war, und erklärt sich ein solches Abweichen von der Primogenitur dadurch, dass nach dem Vergleiche von 1676 zwar unter den Linien selbst das Primogeniturrecht

starb 1746 unvermählt und somit war nun Christian August allein regierender Fürst zu Zerbst; da er indessen auch schon im Jahre 1747 mit Tode abging, so folgte ihm sein Sohn Friedrich August, mit dessen Tode am 3. März 1793 die zerbstische Linie im Mannstamm erlosch. Nach den Hausverträgen musste nun die zerbstische Landesportion zur gleichen Theilung unter die drei noch blühenden Linien kommen. Der zerbstische Theilungsrecess ist als ein wichtiger Hausvertrag des gesammten anhaltischen Fürstenhauses anzusehen und kommt hier zum ersten Mal zur Veröffentlichung. Urkunde XI.

Ueber das Amt Walter-Nienburg entstand Streit mit Kursachsen, der jedoch durch einen Vertrag beigelegt wurde, so dass dieses Gebiet unter kursächsischer Lehnshoheit bei Anhalt blieb. Urkunde X.

Ausserdem wurde eine Auseinandersetzung mit der Allodialerbin der zerbstischen Linie, der einzigen lebenden Schwester des letzten Herzogs, der Kaiserin Katharina II. von Russland, nöthig und erfolgte durch den Recess vom 22. November 1795. Urkunde IX.

Da die Herrschaft Jever nicht zum Gesamtbesitz des Hauses Anhalt gehörte, sondern speciell der zerbstischen Linie durch Heirath und Testament erworben war, so hatte sie auch ein anderes erbrechtliches Schicksal. Nachdem der Mannstamm Johanns von Zerbst aus der Ehe mit Magdalena von Oldenburg 1793 erloschen war, trat in dieser Herrschaft, nach altem Herkommen und insbesondere nach dem Testamente Anton Günthers von 1663, die cognatische Erbfolge ein. Die nächstberechtigte Cognatin war die einzige Schwester des letzten Fürsten von Anhalt-Zerbst, die Kaiserin von Russland; sie erbt die Herrschaft Jever, überliess aber die Administration derselben der verwittweten Herzogin Friederike Sophie Auguste von Anhalt-Zerbst, einer geborenen bernburgischen Prinzessin. Die Herrschaft Jever kam 1807 an Holland, 1810 an Frankreich, 1813 wieder an Russland, 1818 an Oldenburg.

B. Die köthensche, früher plötzkausche Linie.

Stifter dieser Linie ist der dritte überlebende Prinz Joachim Ernsts, August, welcher sich anfangs mit einer Abfindung in Geld begnügt, später, 1611, aber doch das Amt Plötzkau erhalten hatte. Nach seinem Tode im Jahre 1653 folgten ihm seine drei überlebenden Söhne, Ernst Gottlieb, Leberecht und Emanuel. Ernst Gottlieb starb bald darauf, und nun regierten die beiden andern Brüder gemeinsam, denn so lange diese Linie das Amt Plötzkau hatte, war von einem Vorzug des Erstgeborenen keine Rede¹⁾.

Nach dem Aussterben der köthenschen Linie, welche von Ludwig herstammte, erhielten Leberecht und Emanuel den köthenschen Landestheil, wogegen sie vertragsmässig die Abfindung zur gemeinsamen Theilung herausgaben und Plötzkau an Bernburg restituirten. Auch diesen grössern Antheil regierten beide gemeinsam, bis Leberecht im Jahre 1669 starb. Emanuel hatte einen Sohn, Emanuel Leberecht, wel-

eingeführt worden, hingegen nicht bestimmt war, dass es auch innerhalb jeder Linie beachtet werden sollte.

1) Krause II. S. 659.

cher diese neue köthensche Linie weiter fortpflanzte. Dieser verheirathete sich mit Gisela Agnes von Rathen; durch kaiserliche Standeserhöhung wurde sie zur Gräfin von Nienburg erhoben. Die Agnaten protestirten gegen die Successionsfähigkeit der Söhne, worüber es zum rechtlichen Verfahren am Reichshofrath kam¹⁾. Endlich wurde die Sache 1693 dahin gütlich beigelegt, dass sämtliche Agnaten „die männlichen Nachkommen aus dieser Ehe für rechtmässige Successoren und sämtliche Descendenten für Fürsten und Fürstinnen von Anhalt“ erkannten. Dieser Vergleich erhielt die kaiserliche Bestätigung²⁾. Nunmehr (1699) erst schloss Emanuel Leberecht mit seiner Gemahlin eine fürstenmässige Ehestiftung, wies ihr Nienburg als Witthum an und ernannte sie, auf seinen Todesfall, zur Vormünderin und Regentin, Alles mit Einwilligung der Agnaten. Bei dieser Einsetzung einer mütterlichen Vormundschaft berief sich Emanuel Leberecht auf das Beispiel des dessauischen Hauses, „als wodurch die Observanz der mütterlichen Vormundschaft bei dem fürstlichen Hause Anhalt nunmehr eingeführt, auch sonst dergleichen bei andern fürstlichen Häusern üblich ist.“

Fürst Emanuel Leberecht führte in seinem Testamente vom 2. December 1702 die Primogenitur ein³⁾, der erstgeborne Prinz Leopold sollte „zu einem völligen Successor in Land und Leute eingesetzt sein,“ der jüngere Prinz August Ludwig ein gewisses Amt erhalten mit allen Zubehörungen und Rechten. Bei künftigen Erbfällen soll der jüngere allezeit den dritten Theil mit allen landesfürstlichen Herrlichkeiten und Regalien bekommen. Trotz dieser Vergünstigungen protestirte der jüngere Prinz gegen die Primogenitur, welche ohne seinen Consens nicht hätte eingeführt werden können. Durch Vergleich vom 25. August 1716 vereinigten sich endlich die Brüder dahin: dass der Erstgeborne, kraft des eingeführten Primogeniturrechts das gesammte Fürstenthum Köthen als regierender Fürst mit der Landessuperiorität, allen Oberherrlichkeiten und Gerechtigkeiten behalten, aber unbeschadet der landesfürstlichen Hoheit dem zweitgebornen Bruder zur Apanage und Satisfaction die hohe Grafschaft Warmsdorf cediren sollte. Auch in dem Paragium Warmsdorf sollte die Primogenitur Platz greifen⁴⁾.

Als Leopold aber 1728 ohne männliche Descendenz verstarb, succedirte sein Bruder August Ludwig in dem Fürstenthum Köthen, und so wurde das Paragium Warmsdorf durch ihn wieder mit der köthenschen Primogenitur vereinigt.

Dieser Fürst hatte verschiedene Familienstreitigkeiten, namentlich mit der Wittwe seines verstorbenen Bruders, Charlotte Friederike Wilhelmine von Nassau-Siegen, welche sich wieder vermählt hatte, wegen ihrer Ansprüche aus dem Ehevertrage, und mit der Tochter und Allodialerbin seines Bruders, Agnes Gisela, wegen des Nachlasses, namentlich wegen gewisser Privatgüter ihres Vaters.

1) Mosers Staatsrecht Th. 19 S. 102 §. 23, dessen Staatsrecht von Anhalt Cap. 2 §. 38 S. 37.

2) Siehe über diese Ehe Pütters Misshelrathen S. 174.

3) Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 436. Lünig, Part. spec. Cont. II unter Anhalt S. 290. Lenz a. a. O. S. 861. Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hauses Anhalt S. 82. S. 177.

4) Lenz a. a. O. S. 883 theilt den Vertrag vollständig mit.

Auch August Ludwig war in erster Ehe mit einer vom niedern Adel, Agnes von Wuthenau, vermählt, welche später zur Reichsgräfin von Warmsdorf erhoben wurde¹⁾. Aus dieser Ehe entsprangen nur Töchter, dagegen hatte er aus seiner zweiten Ehe, mit einer Gräfin von Promnitz zwei Söhne, welche den köthenschen Stamm fortsetzten und zwei Linien anlegten.

Carl Georg Leberecht gründete die köthensche Hauptlinie, welche im Jahre 1818 erlosch; sein Bruder Friedrich Erdmann erhielt von seinem mütterlichen Grossvater, dem Grafen Promnitz, die freie Standesherrschaft Pless in Schlesien und stiftete die Linie Anhalt-Köthen-Pless.

Carl Georg Leberecht starb 1789; bei der nunmehr vollständig befestigten Primogeniturordnung folgte ihm sein erstgeborener Sohn August Christian Friedrich mit Ausschluss der beiden Nachgeborenen. Dieser Fürst erlebte den Untergang des Reichs und trat als souveräner Herzog in den Rheinbund. Er errichtete am 24. Juli 1811 ein Hausgesetz für die Linie Köthen, Urkunde XII. Er setzte wegen der Erbfolge und Vormundschaft fest, dass die Verordnung, welche der Vater des Herzogs 1778 zum Splendeur des Hauses erlassen, fortgelten sollte. Merkwürdig ist darin auch die Verfügung, welche die Regierungsvormundschaft über minderjährige Prinzen deren mütterlichem Grossvater übertrug, und die Bestimmung, dass dieselbe nur, wenn dieser es ablehne oder nicht vorhanden wäre, an den Senior des Hauses fallen sollte. Mutter und Grossmutter der minderjährigen Prinzen wurden für beständig von jeder Vormundschaft ausgeschlossen. Andere Bestimmungen betrafen das Verhältniss des Fürsten zu seiner Familie, wo unter andern bemerkt wurde, wenn ein Glied der Familie sich Ausschweifungen überlassen und seiner Würde vergessen werde, so sollte der regierende Fürst Arrest und Verweisung über ihn verfügen können. Letztere Bestimmung ist ganz von dem Geist des napoleonischen Hausgesetzes getragen, welches die Glieder des Hauses der Willkür des Familienchefs preisgab.

Uebrigens kam die Anordnung August Christian Friedrichs über die Regentschaft nicht einmal zur Ausführung; als derselbe 1812 starb und ihm sein Bruderssohn Ludwig August Carl Friedrich Emil nachfolgte, schlug der mütterliche Grossvater, der Grossherzog von Hessen, die Regierungsvormundschaft aus, und nach alter Hausobservanz übernahm der Familiensenor, Herzog Franz von Dessau, die Regentschaft²⁾. Mit Ludwig August Carl Friedrich Emil erlosch im Jahre 1818 die Hauptlinie zu Köthen, und es wurde nun die abgezwigte Linie Köthen-Pless zur Primogenitur berufen.

Der Stifter dieser Linie war Friedrich Erdmann, welcher 1765 von dem Grafen von Promnitz die Standesherrschaft Pless in Oberschlesien durch eine Schenkung unter Lebenden bekommen und darüber 1767 zu Berlin die Belehnung erhalten hatte³⁾; nach seinem Tode, im Jahre 1797, folgte ihm sein Sohn Friedrich Ferdinand in der Herrschaft Pless, welcher, nach Erlöschen der Hauptlinie, 1818 regierender Fürst zu Köthen wurde. Pless überlies er nun als Secun-

1) Pütter, Misshairathen S. 256.

2) Stenzel a. a. O. S. 302.

3) Stenzel S. 304.

dogenitur seinem Bruder Heinrich, welcher auch von 1818 bis 1830 die zum Fürstenthum erhobene Standesherrschaft inne hatte. Als aber auch Friedrich Ferdinand 1830 zu Köthen kinderlos starb, wurde Heinrich von Pless zur Regierung Köthens berufen; auch er trat Pless an seinen jüngern Bruder Ludwig ab. Als dieser aber 1840 starb, war Heinrich der Letzte der ganzen Linie Anhalt-Köthen und vereinigte daher die Primogenitur Köthen wieder mit der Secundogenitur Pless. Mit seinem kinderlosen Tode am 23. November 1847 erlosch die Linie Anhalt-Köthen im Mannsstamm.

Das Fürstenthum Pless, an welchem den andern anhaltischen Linien kein Erbfolgerecht zustand, kam auf den Grafen Johann Heinrich von Hochberg-Fürstenstein, dessen Mutter Anna Emilie, eine geborne Prinzessin von Anhalt-Köthen-Pless, eine Tochter von Friedrich Erdmann, eine Schwester der beiden letzten Herzöge von Anhalt-Köthen gewesen war († 1830). Durch diesen Uebergang auf einen cognatischen Verwandten wurde der Zusammenhang zwischen dem anhaltischen Fürstenhause und Pless gelöst.

Nach den hausgesetzmässigen Bestimmungen wären nun die beiden noch bestehenden Linien zu Dessau und Bernburg berechtigt gewesen, das Herzogthum Köthen gleichmässig zu theilen. Indessen wurde zunächst eine gemeinsame Regierung beliebt, welche erst durch Vertrag vom 4. Februar 1853 aufgehoben wurde, indem Bernburg seine Ansprüche auf Köthen der dessauer Linie abtrat.

In Folge dieses Vertrages (Urkunde XIV) erwarb der regierende Herzog Leopold Friedrich zu Anhalt-Dessau „den ganzen Inbegriff der Landeshoheit über das Herzogthum Anhalt-Köthen mit allen daran geknüpften Regierungs-, Lehns-, Domainen-, Forst- und sonstigen nutzbaren Rechten.“ (Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau 1852 Nr. 399.)

Durch Patent vom 22. Mai 1853 wurden die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthum vereinigt. (Gesetzsammlung 1853 Nr. 397.)
Urkunde XV.

So bleiben jetzt die allein noch übrigen zwei Linien zu besprechen.

C. Die bernburgische Linie.

Der Stifter dieser Linie Christian I. starb 1630, seine drei Söhne, Christian II., Ernst und Friedrich, regierten zuerst in Gemeinschaft, da eine Subdivision des bernburgischen Antheils in drei Theile unthunlich erschien. Als aber der zweite Bruder, Ernst, 1632 gestorben war, so nahm man eine Theilung in zwei Portionen vor, Friedrich erhielt Harzgerode, Günthersberg und den s. g. Harzdistrikt, den andern Theil bekam Christian II.

Friedrich zu Harzgerode führte in seiner Speziallinie 1665 das Recht der Erstgeburt ein¹⁾. Da hier nur Ein Prinz vorhanden war, so ging dies leicht von statten. Friedrichs Linie zu Harzgerode erlosch bereits mit seinem Sohne Wil-

1) Nach der Angabe von Krause II. S. 599.

helm im Jahre 1709, und so fiel dieser Landestheil an die ältere bernburgische Linie zurück.

In der bernburgischen Hauptlinie suchte Victor Amadeus auch das Erstgeburtsrecht einzuführen, aber es gelang hier nur nach langen Weiterungen¹⁾. Am 15. November 1677 verabredete Bernburg und Harzgerode durch einen gemeinsamen Vertrag die Einführung der Primogenitur in ihren beiderseitigen Landen. Im Jahre 1678 erneuerte Victor Amadeus zu Bernburg das Primogeniturrecht in seinem Testamente, welches der Kaiser bestätigte. Aber erst im Jahre 1709 kam durch Vergleich vom 13. Februar die Sache zum Abschluss. Hier wurde nicht nur für den subdividirten bernburgischen Antheil, sondern auch für den sich ereignenden harzgerodischen Antheil das Recht der Erstgeburt festgesetzt; doch sollte der jüngere Bruder Leberecht ausser seiner Geldapanage das Amt Hoym mit allen Zubehören, oberer und niederer Gerichtsbarkeit, doch ohne eigentliche Landeshoheit erhalten.

Am 19. April 1709 erfolgte die kaiserliche Bestätigung des Vergleiches²⁾.

Victor Amadeus starb 1718, ihm folgte in der Regierung des Fürstenthums Bernburg sein erstgeborener Sohn Carl Friedrich.

Leberecht, der zweite Sohn des Victor Amadeus, gründete die Linie Bernburg-Schaumburg-Hoym, deren Schicksal wir bis zu ihrem Ausgang zunächst hier verfolgen.

Leberecht hatte, kraft des Vertrages von 1709, ausser seiner Geldapanage, das Amt Hoym, als Paragium mit Gerichtsbarkeit und andern Hoheitsrechten, jedoch ohne Landeshoheit, erhalten. Durch seine erste Gemahlin Charlotte von Nassau hatte er die Grafschaft Holzappel³⁾ und die Herrschaft Schaumburg⁴⁾ für seine Linie erworben. Diese Besitzungen fielen mit Hoym und Frosa an seinen erstgeborenen Sohn Victor Amadeus Adolf, welcher sich nun von Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym nannte.

In dieser Nebenlinie kamen mehrere Ehen vor, welche zu rechtlichen Erörterungen Veranlassung gaben. Der Stifter der Linie selbst, Leberecht, war in zweiter Ehe mit der Tochter eines Freiherrn von Weede, anfänglich morganatisch

1) Hermann Schulze a. a. O. S. 434.

2) Moser, Anhalt. Staatsrecht S. 305—320. Dieser brüderliche Vergleich ist das Fundamentalstatut für die ganze staatsrechtliche Stellung des Paragiums Hoym und der paragirten Linie Bernburg-Hoym. Auch können mehrere Artikel dieses Vergleiches, bei dem eventuellen Abgange des bernburger Mannstammes, noch von practischer Bedeutung werden, wie dieser Vergleich auch eine Hauptentscheidungsnorm in dem Rechtsstreit der bernburgischen Hauptlinie gegen die Cognaten der abgegangenen hoymischen Linie bildete.

3) Peter Holzappel, auch Eppelmann genannt, wurde in den Reichsgrafenstand erhoben, kaufte 1643 die Herrschaft Estherau vom Grafen zu Nassau, sie wurde zur allodialen Reichsgrafschaft Holzappel gemacht. Peter Holzapfels einzige eheliche Tochter, Elisabeth Charlotte, verheirathete sich an den Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg; eine Tochter aus dieser Ehe, welche mit dem Fürsten Leberecht zu Bernburg-Hoym verheirathet war, brachte die Grafschaft Holzappel in diese anhaltische Linie. Moser, Staatsrecht der Grafschaft Holzappel S. 262 ff.

4) Die verwitwete Gräfin Agnes Holzappel kaufte die früher von Kur-Köln zu Lehen gehende, später allodiale Reichsherrschaft Schaumburg von dem Grafen Georg Wilhelm zu Leiningen-Westerburg, mit Consens der Agnaten. Durch ihre Tochter kam sie mit der Grafschaft Holzappel an Anhalt-Bernburg-Hoym. Moser, Staatsrecht der Herrschaft Schaumburg S. 266.

verheirathet; sie wurde indessen später in den Reichsgrafenstand erhoben¹⁾. Da die Söhne aus dieser Ehe unbeerbt starben, kam ihre Successionsfähigkeit nicht in Frage. In dritter Ehe war dieser Fürst Leberecht mit Sophie von Ingersleben verheirathet, sie starb unbeerbt und wurde nicht als Fürstin angesehen²⁾. In der hoyinschen Linie kam noch eine morganatische Ehe vor, nämlich die des Fürsten Friedrich Franz Joseph mit Caroline Westarp, deren Nachkommen als Grafen von Westarp vom Könige von Preussen in den Grafenstand erhoben wurden³⁾.

Mit dem kinderlosen Tode von Friedrich Ludwig Adolf am 24. December 1812 erlosch der Mannstamm der Seitenlinie Anhalt-Bernburg-Schaumburg-Hoym. Hoym, als bernburgisches Paragium, fiel an die bernburgische Hauptlinie zurück⁴⁾; Schaumburg und Holzapfel, als durch Heirath erworbenes Allodialgut, kamen an die Cognaten, insbesondere durch Geldabfindung der übrigen Schwestern, an die erstgeborene Tochter des vorletzten Besitzers, des Fürsten Victor Carl Friedrich, Hermine, vermählt mit dem Erzherzog Joseph von Oesterreich, Palatin von Ungaru. Von seiner Mutter Hermine erbte Erzherzog Stephan diese Besitzungen, welche jetzt als Standesherrschaft unter Nassau stehen. —

Wir kehren nun zur Geschichte der bernburgischen Hauptlinie zurück. Victor Amadeus hinterliess das Fürstenthum Bernburg mit aller Landeshoheit seinem erstgeborenen Sohne Carl Friedrich, während Leberecht das Amt Hoym nur als Paragium unter bernburgischer Landeshoheit erhalten hatte.

Carl Friedrich war in erster Ehe mit einer Gräfin Solms, in zweiter mit Wilhelmine Charlotte Nüssler verheirathet. Die Nüssler wurde, trotz aller gegentheiligen Versprechungen, 1719 doch zur Gräfin von Ballenstädt, ihre Söhne zu Grafen von Bärenfeld erhoben, doch wurden letztere niemals als successionsfähige Prinzen des Hauses angesehen⁵⁾; ihre spätere Erhebung zu Fürsten von Bernburg wurde 1746 durch einen Reichshofrathsbeschluss als erschlichen annullirt, wobei ihnen nachgelassen wurde, sich Fürsten von Bärenfeld zu nennen; sie starben beide unvermählt.

1) Pütter a. a. O. S. 223 ff.

2) Ebend. S. 259 ff.

3) Ebend. S. 320. Die genealogische Uebersicht der noch blühenden Grafen von Westarp siehe bei Hopf, Historisch-Genealogischer Atlas S. 176.

4) Darüber fand kein Zweifel statt. Dagegen wurde zwischen der bernburgischen Hauptlinie und den Cognaten der abgegangenen schauburg-hoymschen Linie über diejenigen Stücke des Paragiums gestritten, welche unter preussischer Hoheit belegen waren, insbesondere über Schloss und Vorwerk Zeitz, das Dorf Belleben und die ascherslebener Seeländereien. Diese hatte der letzte Fürst Friedrich Ludwig Adolf 1812 den vier Töchtern seines verstorbenen Neffen geschenkt. Die bernburgische Hauptlinie wurde klagbar, beanspruchte diese Güter als Zubehör des heimgefallenen Paragiums und als bernburgisches, wenn auch unter fremder Staatshoheit belegenes Kammergut. Die Beklagten beriefen sich auf die unter westfälischer Herrschaft aufgehobene fideicommissarische Eigenschaft dieser Güter. Nachdem die Beklagten in zwei Instanzen gesiegt hatten, erkannte im Juli 1819 das Geheime Obertribunal zu Gunsten der Hauptlinie: „dass die von dem verstorbenen Fürsten Friedrich Adolf Ludwig zu Bernburg-Schaumburg gemachte Schenkung über das Vorwerk Zeitz, Belleben u. s. w. als ungültig aufzuheben und die besagten Güter und Ländereien an die Hauptlinie herauszugeben seien.“ Siehe die umfassende Deduction von Friedr. Aug. Schmelzer (1819) über das Verhältniss auswärtiger Kammergüter deutscher Staaten, worin dieser Rechtsstreit nach allen Seiten hin erörtert ist. Diese Schrift ist überhaupt sehr lehrreich in Bezug auf das staatsrechtliche Verhältniss des Paragiums Hoym und seiner Perlinezen.

5) Pütter a. a. O. S. 253.

Dem Fürsten Carl Friedrich fiel einige Monate nach dem Tode seines Vaters 1718 das Seniorat zu und er wurde somit ältestregierender Fürst zu Anhalt.

Da ein apanagirter Prinz der zerbstischen Linie, Johann Adolf, den Jahren nach älter als Carl Friedrich war, so tauchte jetzt die Streitfrage auf, ob überhaupt ein Apanagirter des Seniorates fähig sei? Da man in den älteren Hausverträgen, wo noch alle gebornen Fürsten zu Anhalt als regierende Herren betrachtet wurden, diesen Fall, welcher sich erst nach Einführung des Primogeniturrechtes ereignen konnte, nicht beachtet hatte, so konnte diese Sache allerdings zweifelhaft erscheinen; ja es sprachen sogar Specialverträge einzelner Linien zu Gunsten der Apanagirten, wie z. B. der erwähnte Vertrag der bernburgischen Brüder von 1709 (Art. 11). Der Streit gedieh an den Reichshofrath; es nahmen die übrigen regierenden Fürsten, Zerbst ausgenommen, für den regierenden Fürsten von Bernburg Partei und schlossen wegen des Ausschlusses der Apanagirten vom Seniorat einen besondern Vertrag. So wurde Carl Friedrich im Seniorat aufrecht erhalten, aber erst nach seinem Tode wurde die Sache 1722 beim Reichshofrath entschieden und Johann Adolf definitiv abgewiesen. Seit dieser Zeit steht es im Hause Anhalt fest, dass nur regierende Fürsten zum Seniorate zugelassen werden können, eine nothwendige Folge der in allen Linien eingeführten Primogenitur¹⁾.

Carl Friedrich starb 1721 und hinterliess einen einzigen ebenbürtigen Sohn und Erben, Victor Friedrich (1721—1765); diesem folgte sein Sohn Friedrich Albert (1765—1796), diesem wiederum sein Sohn Alexius Friedrich Christian (1796—1834). Dieser Fürst vereinigte 1797 den dritten Theil des Fürstenthums Zerbst mit seinem Lande, erhielt am 18. April 1806 vom Kaiser Franz II. die herzogliche Würde, trat am 30. April 1807 dem Rheinbund und 1815 dem deutschen Bund bei, übernahm nach dem Tode des Herzogs Franz von Dessau den 9. August 1817 das Seniorat des Hauses und die Vormundschaft über Anhalt-Köthen. Ihm folgte der jetzt regierende Herzog Alexander Carl, geboren den 2. März 1805.

D. Die dessauische Linie.

Der bessern Uebersicht halber besprechen wir die noch blühende erstgeborene Linie Anhalt-Dessau zuletzt.

Stifter dieser Linie war Johann Georg I., des Fürsten Joachim Ernsts erstgeborener Prinz. Von seinen zahlreichen Söhnen überlebten ihn nur zwei, Johann Casimir und Georg Aribert. Da das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführt war, regierten die Brüder zuerst gemeinsam, dann theilten sie, vermöge eines 1632 abgeschlossenen Vergleiches. Bei dieser Subdivision erhielt Georg Aribert Wörlitz und Radegast; er schloss eine Ehe mit Johanna Elisabeth von Krosigk, welche zu „vielen beschwerlichen Handlungen und endlich zu einem Vergleich vom 10. Februar 1637 führte,“ wodurch dieser Ehe entschieden der Charakter

¹⁾ Lenz S. 756. Moser, Anhalt. Staatsrecht S. 104. Krause II. S. 460 und 620. Stenzel S. 325. Diese staatsrechtliche Controverse ist behandelt in Lünigs Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 850.

einer morganatischen aufgeprägt wurde¹⁾. Die Kinder sollten einfach „von Aribert“ genannt werden, die Gemahlin sollte sich keinen fürstlichen Stand anmassen, ja sich nicht einmal in den Grafen- oder Freiherrnstand erheben lassen. So lange Georg Aribert lebte, wurde dieser Vergleich streng eingehalten; nach seinem Tode focht aber sein einziger Sohn Christian Aribert den Vergleich an und beanspruchte den fürstlichen Stand als Prinz des anhaltischen Hauses. Im Jahre 1671 schlossen die anhaltischen Fürsten einen neuen Vergleich, worin dem Sohne Georg Ariberts weitgehende Concessionen gemacht wurden; es wurde ihm bewilligt, sich „Graf zu Böhlingen, Herr zu Waldersee und Radegast“ zu nennen, ja man wollte ihm selbst in der Erlangung der Fürstenwürde nicht hinderlich sein, die anhaltische ausgenommen.

Mit dem Tode des unvermählten Christian Aribert im Jahre 1677 erledigte sich diese Angelegenheit von selbst²⁾.

Auf Johann Casimir folgte Johann Georg II., welcher alle Besitzungen der dessauischen Linie wieder vereinigte, im Jahre 1670 das Seniorat übernahm und für das anhaltische Gesammthaus einen wichtigen Vertrag mit Kurbrandenburg im Jahre 1681 abschloss. Der Vertrag betraf die magdeburgischen Lehenschaf-ten. Kraft dieses Vertrages von 1681 verzichtete der Kurfürst, als nunmehriger Herzog von Magdeburg, auf die Lehensherrlichkeit, welche dem Erzstift über das ganze Land Köthen und Bernburg und andere Landestheile zugestanden hatte, aber so, dass diese Lande nicht Allodien, sondern Reichslehen wurden. Der Kurfürst reservirte dabei nur für sich und seine Nachfolger: „dass auf den gänzlichen Abgang des Mannstammes aller und jeder Fürsten zu Anhalt die erwähnten vorigen Lehengüter Seiner Kurfürstlichen Gnaden als Herzogen zu Magdeburg sich eröffnen und heimfallen sollen.“ Diesen Vergleich bestätigte der Kaiser am 12. October 1681³⁾.

Johann Georg II. starb 1693. Sein Sohn Leopold I. war minderjährig, als sein Vater starb; seine Mutter Henriette Katharina von Oranien führte die vormundschaftliche Regierung bis zum erlangten 21. Jahre ihres Sohnes, ein Beweis dafür, dass der Volljährigkeitstermin des sächsischen Rechtes auch im anhaltischen Fürstenhause beobachtet wird⁴⁾.

Leopold I. vermählte sich mit Anna Luise Fösen aus Dessau; für diese seine Gemahlin bewirkte er eine kaiserliche Standeserhöhung, vermöge deren sie zur Reichsfürstin von Anhalt erhoben und vom Kaiser als „unsere Muhme“ begrüsst wurde. Auch sollten ihre Kinder für rechtgeborene, aus gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen von Anhalt geachtet werden. Auch

1) Auszugsweise bei Beckmann V, 241, ganz bei Lünig a. a. O. S. 240 und bei Lenz S. 409.

2) Die Geschichte dieser Ehe und der daraus entsprungenen Descendenz findet sich bei Pütter a. a. O. S. 143.

3) Da dieser Vergleich unter Umständen noch von Wichtigkeit werden kann, so findet er unter den mitzutheilenden Urkunden seine Stelle.

4) Heinr. Lindner bemerkt S. 112: „Die Mündigkeit der Fürsten ist zwar nicht durch ein besonderes Gesetz, aber durch das Herkommen auf das vollendete 21. Jahr festgesetzt. Nur in Bernburg ist durch eine Verordnung vom 30. October 1811 das vollendete 18. Jahr, als das der Grossjährigkeit, bestimmt worden.“

die Stammesvettern ertheilten am 21. März 1702 ihre Einwilligung ¹⁾. Da, nach Uebereinstimmung aller Staatsrechtslehrer, jede Missheirath durch den Consens aller Agnaten in eine hausgesetzlich gültige und ebenbürtige Ehe verwandelt werden kann, so stand der Successionsfähigkeit der Söhne aus dieser Ehe nicht der mindeste Zweifel entgegen ²⁾.

Leopold I. hatte aus dieser Ehe fünf Söhne; noch war aber in seiner Linie das Recht der Erstgeburt nicht eingeführt. In der dessauischen Linie war die letzte Theilung zwischen Johann Casimir und Georg Aribert vorgekommen, durch des Letztern Absterben ohne anerkannte standesmäßige Nachkommenschaft aber wieder aufgehoben worden. Seitdem war zweimal nur Ein Prinz vorhanden gewesen. Jetzt aber, wo fünf Prinzen am Leben waren, stand zu befürchten, dass das Land, welches Leopold in jeder Weise arrondirt hatte, durch Theilung zertrümmert und vernichtet werden würde. Er führte daher bereits 1727 das Recht der Erstgeburt ein, erhielt aber erst am 12. April 1729 die kaiserliche Bestätigung. Auf dieses Erstgeburtsrecht gründete sich auch das als Hausgesetz wichtige Testament des Fürsten Leopold von 1747, welches hier zum ersten Male im Druck erscheint. Urkunde VII.

Leopold I. erwarb die Herrschaft Gröbzig mit aller Landeshoheit von Bernburg mit Einwilligung der Agnaten, unter kaiserlicher Bestätigung vom 22. Juni 1718, kaufte fast sämmtliche Rittergüter in seinem Lande zusammen, ebenso erwarb er wichtige Güter in Preussen, besonders Bubainen, welche noch jetzt der dessauischen Linie gehören, und vermehrte und befestigte das Hausvermögen seiner Linie in jeder Beziehung. Alle diese Besitzungen im In- und Auslande incorporirte er der Primogenitur.

Leopolds ältester Sohn, Wilhelm Gustav, starb vor ihm, hinterliess aber Kinder aus einer Ehe mit Johanna Sophia Herrin, welche 1749 als Grafen und Gräfinnen von Anhalt in den Reichsgrafenstand erhoben wurden; jedoch wurde ihnen nie die Successionsfähigkeit eingeräumt ³⁾.

Da somit der erstgeborne Sohn ohne successionsfähige Nachkommen starb, so erhielt der zweite Sohn, nach der nunmehr feststehenden Primogenitur, Leopold Maximilian 1747 die Regierung des Landes allein, während die drei jüngern Söhne lediglich auf Geldapanagen angewiesen waren.

Leopold Maximilian starb schon 1751 und übertrug in seinem Testament (Urkunde VIII) seinem Bruder Dietrich die Regierung des Landes und die Vormundschaft über seinen unmündigen Erbprinzen Leopold Friedrich Franz, geboren 1740. Dieser Fürst erlangte vom Kaiser die *venia aetatis* und übernahm am 20. October 1758 die Regierung selbst; er trat am 30. April 1807 dem Rheinbund bei und nahm den herzoglichen Titel an.

Der Erbprinz Friedrich starb vor seinem Vater im Jahre 1814, hatte aber am 19. December 1812 ein Testament gemacht, welches von seinem Vater, Leopold

1) Pütter a. a. O. S. 189.

2) Herm. Schulze, Art. „Ebenbürtigkeit“ in Bluntschlis Staatswörterb. Bd. III. S. 200.

3) Pütter a. a. O. S. 259. Diese Grafen von Anhalt sind erloschen 1823; ihren Stamm-
baum siehe bei Hopf a. a. O. S. 176.

Friedrich Franz, am 19. Juli 1814 nicht nur bestätigt, sondern für ein immerwährendes Familiengesetz, das von allen Nachkommen beobachtet werden sollte, erklärt wurde. Darum wird dasselbe, nebst der Bestätigungsurkunde, aus dem herzoglichen Staatsarchiv mitgetheilt. Urkunde XIII.

Auf Leopold Friedrich Franz folgte im Jahre 1817 sein Enkel, Prinz Leopold Friedrich, der gegenwärtig ältestregierende Herzog zu Anhalt, welcher durch den oben erwähnten Staatsvertrag mit Bernburg das ganze Herzogthum Köthen 1853 übernahm und dasselbe mit den dessauischen Landen zu Einem Herzogthum vereinigte.

I.

Brüderlicher Erbtheilungs-Vertrag, zwischen Herrn Johann Georgen, Christian, Augusten, Rudolph und Ludwig, allerseits Fürsten zu Anhalt, vom 30. Junii 1603.

(Aus Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II. Forts. 3. Bd. X. S. 188—192.)

Im Nahmen und mit inniglicher Anrufung der Allerhöchsten Göttlichen Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir von Deroselbigen Gnaden, Johann Georg, Christian, Augustus, Rudolph und Ludwig, Gebrüdere Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburgk u. s. w. Bekennen und thun kund hiermit öffentlich für Unss, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen. Alss Wir Unss durch Göttliche Verleihung in Christlicher und rechter Brüderlicher Liebe und Einigkeit beysammen ungesondert, Gott Lob, freundlichen, wohl und verträglichen gehalten, auch aus sonderbahren erheblichen und wichtigen Ursachen, Unserer getreuen lieben Landschafft, Unserer Fürstl. Cammer-Güther und Aembteren Zerbst, Lindau, Rosslau, Kosswigk, Warmbsdorff, Ballenstedt, Nienburgk, Freyleben, Sandersleben, Plötzkau, Wolffen, Cöthen, Grossen Alssleben und Gernrode, von Johannis Baptistae an, dieses lauffenden 1603. Jahres, bis hinwiederumb Johannis Baptistae des zukommenden sechzehnhundert und elfften Jahres, vermöge eines sonderbahren, in diesem Jahre aufgerichteten Landtages-Abschiedes zu nutzen und zu gebrauchen, eingeräumet. Wir aber darneben erwegen, dass Wir sämbtlich und sonderlichen Menschlichen Fällen unterworffen, und darneben auch unter Unss selbst fürnehme Ursachen befunden, umb welcher Willen Unss angelegen gewesen, eine Eventual-Theilung, wie nemlich eine Christliche, brüderliche, freundliche und beständige Vergleichung auf einen oder andern Fall zu fassen und aufzurichten.

Dass Wir demnach dem allerhöchsten Gott zu Lob und Ehren, auch Fortpflanzung seiner allein seeligmachenden Wahrheit, und zu Erhaltung standhaftiger brüderlicher Einigkeit, Liebe und Treue, und alles freundlichen Willens, unter Unss Gebrüdere, allerseits sonderlich aber Unserm gantzem weilandt von dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachim Ernten, Fürsten zu Anhalt, Unserm gnädigen vielgeliebten Herrn Vatern, löblicher und Christmilder Gedächtnüss, auf Uns ererbe-

ten Fürstenthum Land und Leuthen zu sonderbahren Aufnehmen und Verbesserung Uns mit einander zusammen freundlichen, wohl und gantz brüderlichen auch beständiglichen mit guten Bedacht und Rath einhelliglichen verglichen und vertragen haben.

Vergleichen und vertragen Unss aller und jeder an Unss wohlangeerbter Herrschafften und Güther halben, unter einander sämbtlichen, freundlichen, güthlichen und brüderlichen, hiermit und in Krafft dieses Brieffes, nehmlich und also:

Dass nach wieder Einantwortung der obgemelten Unserer getreuen Landschaft eingeräumten Aembtern, und nach verflossenen acht Jahren, von dato an:

Wir Fürst Johann Georg zu Unserm theil, Erblichen haben und behalten sollen und wollen, Thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Brieffes, als die Herrschafften, Städte und Aembter Dessau, beneben dem Hause Lippene und desselbigen Zubehörungen, desgleichen die beyder Städtlein, Raguhn und Jessnitz, Wörlitz, Sandersleben, Freyleben sambt den Grönischen Weinberge zu Plötzkau, mit allen und ieglichen Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritterdienste, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrligkeiten, Zollen, Brücken-Gleiten und Elb-Gleiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Schöffereyen, Jagdten, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstedten, Mühlen, Mühlstedten, Aeckern, Wiesen, Holtzungen, Zinsen, und allen andern und ieglichen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen und Geniessungen, wie dieselbige bis anhero zu diesen Aembtern gebraucht, und fordere genutzt werden können, nichts darvon ausgeschlossen, doch wollen Wir und Unsere Erben, dem Zerbster Theil Jährlichen Siebenhundert und ein und Sechzig Thaler ordentlichen erlegen.

Wir Fürst Christian auch zu Unserm Theil, erblichen und eigenthümblichen haben und behalten sollen und wollen, die Herrschafften, Städte und Aembtere Bernburgk, Plötzkau, Ballnstedt und Hoymb, sambt Hartzgerode und Günthersberge, und den Hünenbergischen Forst und Stollbergischen Pfands-Güthern, welche, so sie eingelöst solten werden, Unss hergegen die Pfandes-Summa verbleiben soll, mit allen und ieden Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehenschafften, Ritterdiensten, Mannschafften und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrligkeiten, Zöllen, Geleiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Schöffereyen, Jaigten, so wohl den Jaigten zu dem Stiff Gernrodisch - als den Hadler-Höltzern, (welche letzte nach Vergleichung und Austrag der Sachen, dem Theil mit allen Hobeiten, Gerechtigkeiten und Nutzungen verbleiben sollen) Fischereyen, Seen, Teiche, Teichstedten, Mühlen, Mühlstedten, Aeckern, Wiesen, Holtzungen, Zinsen, und allen anderen und ieglichen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen und Geniessungen, wie dieselben bis dahero zu diesen Aembtern gebraucht und forderst genutzt werden können, nichts davon ausgeschlossen, ausser den Gernrodischen Hofe, so ausgesetzt, und der Grönische Weinbergk, so zum Dessauischen Theil geleget worden.

Wir Fürst Augustus aber haben aus sonderbahrer Brüderlicher Liebe und Affection, auch zu besserer Bequemlichkeiten, unserer geliebten Brüder, und zu desto füglicher Gelegenheit der gemachten vier unterschiedenen Erbtheilen, Unss

zu Abfindung freywillig und ungezwungen beqvemet, dergestalt und also, dass wir Unss mit einer Summa in die Drey Mahl hundert tausend Thaler Haupt Guthes und Capitals, folgender gestalt abfinden lassen wollen, und sollen, Thun auch solches Krafft dieses Brieffs hiernit,

Nemlich, dass die Viere unsere freundliche geliebte Gebrüdere, Unss in wehrenden acht Jahren ohne Unser Zuthun ein gewiss Guth, so in diesem Fürstenthumb gelegen, umb eine Summa Geldes bis in die Hundert Tausend Thaler sich erstreckende, erkauffen, und in Anbau bringen, wie auch Unss, da von nöthen, daselbst eine Fürstl. Wohnung zurichten lassen sollen, welches Guth oder Ambt Wir alsobald nach Ablauf der nechsten Acht Jahre mit allen Nutzungen und Zubehörungen, und an statt des baaren Geldes oder Capitals, so hoch es erkaufft, antreten mögen.

Und ist zu Erkauffung solches Guthes insonderheit vorgeschlagen worden das Hauss und Guth, Gröbzigk oder Genseforth, oder in entstehung derer ein ander dergleichen im Lande gelegen zuträglich Haus und Guth, welches mit förderlichster Gelegenheit, so viel möglichen, von den Ein und Sechzig Tausend Thlrn. (darüber wir andere Herren Gebrüdere mit Unserm Herrn Bruder, Fürst Hannss Georgen, einen sonderbahren Vertrag und Assecuration aufgerichtet) in Erkauff gebracht werden soll, das übrige, so noch weiters an Capital der Abfindung rauszugeben, soll nach verflossenen Acht Jahren von den vier Brüdern Jährlichen an pension, als 6. pro Centum richtig erstattet werden.

Solte sich aber nachgehends befinden, dass Wir einen sonderbahren Rathkaufft in oder ausser Landes thun könnten; Alss haben sich Unsere geliebte Gebrüdere dessen gegen Unss erbothen, Unss auch mit fernern Capital, da sichs gleich auch bis in die Hundert Tausend Thaler erstrecken solte, so viel immer müglichen, bey zu springen, doch dass solch gedacht Capital zum wenigsten ein halb Jahr zuvor lossgekündiget, und keinesweges sonsten abalieniret, sondern wiederumb alsobald an gewisse Güther angeleget, die gesambte Hand, dazu Wir Gebrüdere allerseits mit Rath und That einander Brüderlichen behülfflichen seyn sollen, erlanget, und des Fürstenthumbs Aufnehmen dadurch erhalten werden.

Im fall aber solche gesambte Hand nicht könnte erlanget werden, so soll doch solcher Kauff anderer gestalt nicht gemacht, sondern ausdrücklichen dahin limitiret werden, damit die Haupt-Summa und Capital Unss andern Gebrüderen wiederumb zufalle, und nimmermehr entstehen möge, Jedoch wollen Wir Fürst Augustus unss weiter nichts verbunden haben, alss so weit sich das erlegte Capital der Abfindung erstrecken möchte, und soll das übrige zu Unserer Willkühr und freyen Willen bestehen. Ingleichen behalten Wir Fürst Augustus Unss und unsern Erben bevor, dass, da ein Riss und Fall an Unsern geliebten Bruder Einem, so Gott lange verhüten wolle, geschehen solte, dass deroselben ohne Männliche Leibes-Erben verfele, dass auf solchen unverhoffenden Fall Unss freystehen soll, das entledigte Erbtheil an Landt und Leuthen, Inmassen der ohne männliche Leibes-Erben verstorbene Bruder es innen gehabt, innerhalb Jahres Frist nach solchen Abgang eigenthümblichen an Unss zu nehmen, und dagegen ingesamt unsere ingehabte portion an Geld und Güthern wiederum hinzulassen, abgekürtzet, unsere rata oder aber

unsere vorige Abfindung, und dafür erkauffte Güther an Unss freywillig zu behalten, auf welchen fall die anderen Herren Gebrüdere, oder ihre Erben sich des erledigten Erbtheils anzumassen haben sollen, und sich darüber freundlichen vergleichen mögen, doch dass der vierte Theil daran Unss und Unsern Erben verbleibe.

Da auch nach verflossenen Acht Jahren ein Überschuss an Gelde von den Einkünften der eingeräumten Aempter, auch Land- und Tranck-Steuren (wie verhoffentlich) verbleiben möchte, so soll solcher Überschuss Unss gleicher gestalt pro quinta parte, mit zu guthe kommen, und wir dessen nichts weniger, als die andere Unsere geliebte Brüdere pro rata zu nutzen und zu geniessen haben.

Im fall sich auch befinden würde, dass wir in irgend etwas zu releviren; Alss haben sich Unsere freundliche geliebte Brüder dahin brüderlichen erkläret, sich gegen Unss aller brüderlichen Willfähigkeit zu erweisen und zu verhalten; Wie auch alles dasjenige, so in gemein und gesamt aussgesetzt worden, Unss mit zu guthe kommen, und Wir desselben mit zu geniessen haben;

Und Wir andern vier Gebrüdere wollen Unsern auch freundlichen geliebten Bruder Fürst Augustus Lbdl. wegen seiner Lbdl. brüderlichen Treue und Liebe gegen Unss erzeiget, in allen fällen brüderlichen vertreten, schützen und beyspringen, Es soll auch dieses was S. Lbdl. wegen der Abfindung Unss zu brüderlichen Respect und observanz gethan, Ihr. Lbdl. und deroselbigen Erben, zu keiner Verkleinerung seiner Lbdl. Nahmens und Stammes gereichen, sondern als Unser sambt geliebter Bruder in allen brüderlichen Gegen-Respect wiederumb genommen werden, darumb dann auch Sr. Lbdl. Ihre Unterthanen, die Sie dann bekommen oder künfftig erlangen möchten, als ein freyer Fürst des Reichs, jederzeit nach Dero besten Vermögen regieren möge.

Inmassen Wir Gebrüdere sämbtlich und sonderlichen Unss von allen theilen zu allen diesen puncten brüderlichen verpflichtet und getreulich hierüber halten wollen.

Wir Fürst Rudolph haben und behalten Erblichen zu Unsern Theil die Herrschafften, Städte und Schlösser, Zerst, sambt Kermen, Lindau, Rosslau, Kosswig, dazu Jährliche Einkommen an baaren Gelde, Drey Tausend Fünffhundert Thaler, auss dem Dessauischen Theil, und Zweytausend, siebenhundert Neun und Dreyssig Thaler, aus dem Cöthnischen Theile Jährlichen ordentlich zu erlegen, mit allen und ieglichen Ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lebenschafften, Ritter-Diensten, Mannschafft und Diensten, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zölln und Geleiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Schöffereyen, Jaigten, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstedten, Mühlen, Mühlstedten, Aeckeren, Wiesen, Holtzungen, Zinnsen und allen anderen, und ieglichen, gegenwärtigen und zukünfftigen Nutzungen und Geniessungen, wie dieselbige biss dahero zu diesen Aemptern gebrauchet und forderst genutzt werden können, nichts davon ausgenommen.

Wir Fürst Ludwig haben und behalten erblichen zu unserm Theil die Herrschafften, Städte und Aempter Cöthen, beneben dem gantzen Brambach, sambt allen Hoheiten, Inmassen Unser Herr Vetter, Fürst Wolff dasselbige inne gehabt, Wolfen, Nienburgk, sambt den Jheser und Baalberger Marckten, das Münche-Holtz,

die Abtey hinter Solnitz, und das Schwartz Landt, welche drey Hölzter in Ambte Dessau gelegen, und für der Zeit, zur Abtey Nienburg gehörig gewesen, die Obrigkeit, Jaigt und Mast, ausgenommen Wormbsdorff sambt Colbig, Item das Vorwergk Deupzigk sambt dessen Gehölzten mit allen und ieglichen ihren Obrigkeiten, Gerichten, Lehnschafften und Diensten, Ritterschafften, Manschafften, Unterthanen und Verwandten, Regalien, Würden, Herrlichkeiten, Zöllnen, Geleiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Städten, Schlössern, Märckten, Dörffern, Schäffereyen, Jaigden, Fischereyen, Seen, Teichen, Teichstedten, Mühlen, Mühlstedten, Aeckern, Wiesen, Holtzungen, Zinnsen und allen andern und ieglichen gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen und Geniessungen, wie dieselbe bis dahero zu diesen Aemtern gebraucht und fürderst genutzet werden können, nichts davon ausgeschlossen, doch dass Wir Jährlichen von Nienburgk Ein Tausend Dreyhundert Funffzig Sechs Thaler, sechs gl., so den Fürstl. Stipendiaten legiret worden, und dann Zwey Tausendt Siebenhundert Neun und Dreyssig Thaler, dem Zerbster Theil jährlichen ordentlich aus Unser Cammer abtragen wollen.

Die Ritterschafft soll einem ieden Bruder bey den gemachten Theilen und zusammen gesetzten Aemtern bleiben, und vermöge beygelegter Specification, so von Unss allerseits unterschrieben, gehalten werden, doch weil noch eine ziemliche Unwissenheit und Unrichtigkeit der Rollen, und wie viel Pferde ein jeder zu schicken schuldig, verhanden, so soll indessen, so viel mütlichen, Richtigkeit angestellet und verordnet werden.

Wie dann hergebrachter brüderlicher Liebe und Treue nach, nicht alle so gar aufs euserste und genaueste von Unss scrupuliret, noch auf al erdings gleiche Anzahl gesetzt seyn soll, sondern es soll ein jedes Theil dem andern das Seinige von Herten gönnen, und von dem getreuen Gott dem Vater alles guten, gedeyliche und alle glückseelige Wohlfarth erwarten, und ein ander treulich wünschen.

Sonsten behält allezeit der ältiste Bruder, oder nachmahls der ältiste in unserm Fürstlichen Hause, und also anitzo Wir Fürst Hannss George, die Erbschützen-Voigtzey zu Gernroda, Item die Graffen, Herren und ausländische Lehnen, sambt deroselbigen angefälle, insonderheit die Ilsenburgische Lehen und die Gerechtigkeiten an Hoffe zu Winnigen, und behalten gleicher gestalt, alss der ältiste in der Familia des Stiffes Gernroda neben dem Gernrodischen Hofe zu Bernburgk, und die Probstey zu grossen Alssleben, die Zeit Unsers Lebens, so wir ohne Rechnung geniessen und gebrauchen mögen, davon Wir aber die Reichs onera; Alss beschickung der Reichs- Creyss- und deputation-Täge, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der Advocaten, Procuratoren und Rechts-Gelahrten neben den Unkosten auf die Lebens-empfangung (ausserhalb der Reichs-Anlage und Türcken-Steuer) abzutragen, schuldig seyn solle. Welches dann auch zu perpetuiren obgesetzter massen allezeit dem ältisten Unsers Fürstl. Hauses zustehen soll.

Ingesamt aber wollen Wir ungetheilet vorbehalten haben, alle in diesem Fürstenthum gelegene Bergwercke, an Gold, Silber, Kupffer, Kohlen und Saltzwerck, sambt allen unterirrdischen Zufällen, ausserhalb das Salpeterwerck, die Action der Hädler, Hölzter, die Landsteuren, insonderheit zu Ausstattung der Fürstlichen Fräulein, Item der Berg und alte Hauss Anhalt, das Interesse an der Recht-

fertigung der Ascanischen Sachen, und allen anderen noch schwebenden Rechtfertigungen.

Die Erbhuldigung des gantzen Landes bleibet auch in gemein, dass Unsern ieden die Untertbanen, zu seinem Antheil geschlagen, mit allen Gehorsam, Pflicht, Unterthänigkeiten und Diensten, damit Sie Unss vormahls sämptlichen verwandt gewesen, insonderheit angewiesen werden, darauf ein ieder Herr die seinen zu belegen macht haben soll.

Das Archivum bleibet gleichfallss in gesambt, doch soll nichts daraus abalieniret, sondern Jeglichen Brüdern, was Er begehret, Copeylich gefolget werden, doch bleiben die Originalia in des ältisten Unsers Hauses Verwahrung.

Es soll auch ein Jeglicher Bruder seinen Antheil von Land und Leuthen nach seinen besten Vermögen selbstn regiren, und über die gemeine aufgerichtete Landes-Ordnung getreulich halten.

Ferner soll unser keiner noch unser Erben einzig Haupt Hauss und Hoflager verleibgedingen, noch etwas von den Güthern verpfänden oder versetzen.

Und wie Wir Unss allersaits zurück erinnert, was nicht alleine für eine beschwerliche Schuldenlast für diesem auf unss ingesambt kommen, sondern Wir mit treuer Beyspringung Unserer gehorsamen und lieben Landschafft, Wir Gott Lob, endlichen daraus gelanget, dass Wir demnach Unss hiermit auch brüderlichen unter einander vergleichen, thun es auch in Krafft dieses Briefes wissentlich, dass Wir keine, weder heimliche noch öffentlichen Schuld mehr machen, noch etwas itzt oder künfftig aufnehmen, oder aufzunehmen gestatten, oder Unss zu Bürgschafft und Siegelung, es webre dann bey Unsern nechsten und lieben Bluts-Verwandten, die Wir gegen gnugsame Versicherung nicht lassen könnten, vertieffen noch verstecken wollen, sondern Unss für dem allen gantz getreulich und fleissig hüten, und dahin einzig trachten, wie neben der göttlichen Wahrheit, der gemeine Nutz befördert, und unsere arme Untertbanen in Gedeyen und Glück zunehmen, und erhalten werden möchten.

Da aber GOTT einen unverhoffentlichen Fall über Unser Einem verhängen würde, dass Er nothdringlichen etwas aufnehmen müste, so soll er ohne Vorbewust der andern Herren Gebrüdere über Fünff Tausendt Thaler aufzunehmen nicht macht haben. Solte es aber ein mehrers seyn, soll solches jederzeit mit ersuchung, wissen und willen, und beliebung der andern Gebrüder, und anderer gestalt nicht geschehen.

So aber die höchste Nothdurfft verhanden, und einer unter Unss nothdringlichen etwas von seinen Antheil versetzen oder verkauffen müste, so soll es erstlichen Unss Gebrüderen oder Unseren Nachkommen ingesambt oder sonderbahr angebothen, und umb etwas leidlichers, als einen Frembden, gelassen werden.

Es soll auch unser Jeder Einer den andern treulich rathen, meynen und in Nöthen und beschwerlichen Fällen jederzeit brüderlichen beystehen.

Wie dann auch, dass künfftig zwischen Unss (welches doch wills Gott nicht seyn soll) Unwill entstehen möchte, so soll doch keiner den andern deswegen übergehen, sondern es den andern Gebrüdern anheim stellen, so den Ausschlag, dabey es bewenden soll, zu geben haben, würden aber die Brüder zu wenig seyn, also

dass nur einer zur Vermittelung verhanden wäre, so soll er die fürnehmsten und ältesten der Landschafft zu sich ziehen, und mit dero Rath und Zuthat die Irrungen und Zwispalt entscheiden helfen.

Insonderheit aber ist dahin zu sehen, dass keine Sache zwischen Unss zur Weitleufftigkeit und nur den Advocaten zum besten, der Herrschafft aber zum Verderb gerathen: sondern Wir wollen noch als vor, die brüderliche Einigkeit zu gewinnung GOTTES Seegen, Unss jederzeit sonders angelegen seyn lassen.

Und demnach Wir allerseits bey unsern Christlichen Gewissen bezeuget haben wollen, dass durch dieses gantze Werck keinen Theil mit Willen zu nahe gekommen oder gegangen sey, vielweniger der Fürsatz gewesen, eintzig Vorthail für den andern zu suchen; also wollen Wir auch nicht gestatten, dass über diesen Unsern Erbtheilungs-Vertrag von Unss, Unsern Erben oder Jemandes scrupuliret oder glosiret werde, sondern Wir halten dieses alles für eine vollkommene und von allen theilen bekräftigte approbation.

Allen und ieden vorbeschriebenen Puncten und Articulu dieser Unserer brüderlichen Vergleichung und Vortrages, haben Wir obgedachte Gebrüdere Fürsten zu Anhalt u. s. w. Vor Unss und Unsere Erben, bey Unsern Fürstl. Ehren, wahren Worten und guthen Glauben mit Hande und Munde ein ander treulich verheissen, geredet, gelobet und zugesaget, unwidersprechlich fest zu halten. Verheissen, gereden, geloben und zusagen einer dem andern solches alles hiermit gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes und also; Dass Wir einer dem andern mit treuen meynen, und nach Vermögen hülfflich und räthlich erscheinen, und zuförderst GOTTES, des Allmächtigen Ehr und seines heylsamen Wercks und der Unterthanen bestes suchen, und den armen behülfflich seyn sollen und wollen, auch einer dem andern bey dem Theile, so Ihme durch diesen Vertrag zukomme, schützen und handhaben helfen, damit davon nichts entzogen werde. Wie Wir dann auch denjenigen Bruder, so an seinen Antheil wegen geistlicher Güther oder sonsten etwas mit Unbilligkeit, oder in andere Wege entzogen werden solte, allerseits schadloss zu halten schuldig seyn wollen.

Und ob Wir Unss wohl durch diesen Vertrag aller Unserer Landen und Leuthen, freundlich und brüderlichen mit einander verglichen und getheilet haben; So soll doch die brüderliche Liebe, Treue und Einigkeit unter Unss stete, fest, gantz und unverrückt mit Verleihung göttlicher Hülffe bleiben, und hiedurch mit nichten scheiden und getrennet seyn, sondern vielmehr von Tage zu Tage sich einander verbinden und verknüpfen.

Alles getreulich, sonder Argelist und Gefehrde.

Und dessen zu wahrer Uhrkund ist dieser brüderlicher Vertrag von Uns allerseits unterschrieben und vollzogen worden. Geschehen und gegeben zu Dessau nach Christi Unsers lieben HERRN und Heylandes Geburth im Sechszend Hundert und Dritten Jahre, den Dreyssigsten Tag des Monaths Junii.

Hannss George F. z. Anhalt.

Christian F. z. Anhalt.

Augustus F. z. Anhalt.

Ludwig F. z. Anhalt.

Rudolph F. z. Anhalt.

II.

Reiterirter Erb-Vertrag und Anticipirende Theilung derer Fürstl. Herren Brüder zu Anhalt, benebst der Notul des Eydes, so die Unterthanen bei der Erbhuldigung thun sollen de Anno 1606.

(Aus Lünigs Reichsarchiv P. spec. cont. II Forts. 3 Bd. X S. 201—203.)

Im Nahmen und mit Anruffung der H. Dreyfaltigkeit, Amen. Wir von derselbigen Gnaden Johann George, Christian, Augustus, Rudolph und Ludwig, Gebrüdere, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernbrügk u. s. w. Bekennen und thun kund hiermit öffentlich für Uns, unsere Land-Erben, Lehens-Folgere, Erben und Nachkommen, dass wir dem allmächtigen Gott zu Lob und Ehren, auch Fortpflanzung seiner allein seeligmachenden Wahrheit, und zu Erhaltung standhaftiger brüderlicher Einigkeit, Liebe und Treue und alles freundlichen Willens unter Unss Gebrüdere allerseits, sonderlich aber unsern gantzen Weyl. von den Hochgebornen Fürsten, Herrn Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, Unsers gnädigen und vielgeliebten Herrn Vaters, Lobseeliger Gedächtniss, auf Uns ererbten Fürstenthum Landen und Leuthen, zu sondern Aufnehmen und Verbesserung Unss mit einander ingesambt freundlichen, wohl und gantz brüderlichen, und auch beständiglich mit guthen Bedacht und Rath erblich und eigenthümlich getheilet, verglichen und vertragen haben, alles nach Inhalt derselben Erb-Vergleichunge und Erb-Verträge, deren Datum Dessau nach Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburth in 1603^{ten} Jahre, den 30. Tag des Monats Junii.

Und aber solcher jetzo angezogener Erb-Vertrag auf künftigen Johannis Baptistae Anno 1611, dieweil die Landschafft die Aembtere die Zeit über in niesslichen Gebrauch und also in fünff Jahren erstlich effectuiret werden sollen. Aus den abgewichenen drey Jahr-Rechnunge aber befunden, dass mehr nicht als 25628 Thlr. 3 Gr. von gemeinen Schulden abgelegt, auss Ursachen, dass wegen etlicher Ahnlehn Römischer Käyserl. Mayt. Uns und des Chur-Fürsten zu Brandenburg Ld. geschchen, auch wegen dessen, dass allerhand zufällige Gastungen und Eingriffe, iedoch mit unserer Einwilligung vorgelauffen, die Aembter dahero, und der wohlfeilen Jahre und ietziger gefährlicher Zeiten, so hoch, als Sie angeschlagen, nicht ertragen, auch in die 20000 Thlr. an Getreydigt wegen des wohlfeilen Kauffes, noch in Vorrath liegen blieben, der schweren Läuften des Ungerischen, Niederländischen und Braunschweigischen Wesens, und der vermuthlichen künftigen Pesten, auch allerhand Zufälle halber, die ins künftige das gemeine Land-Werck, und zu effectuirung unserer künftigen Theilung, hinderlich und schädlich seyn mögen.

So haben Wir nach gehaltenen Rath unter Unss selbst, auch mit Bedencken und Vergleichunge Unserer getreuen Landschafft, Uns heute dato mit einander abermahls frei und brüderlich durch den einträchtigen Geist Gottes folgender ge-

stalt zu confirmirunge und Bestätigunge obgedachtes Vertrages verglichen und vereinbahret.

Erstlich, dass angezogener Erb-Vertrag sambt allen denen' nachfolgenden bis dato in allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln stet, fest und unverbrüchlich gehalten, nichts præjudicirlich noch diesen in geringsten abbrüchig seyn solle. Alleine, dass die ergangene Theilung anticipiret, und auf nechst kommende Johannis Baptistae ihren vollkommenden effect erlange, ein ieder unter Unss seinen gebührenden Erbe und Antheil der Lande und Leuthen, Städten, Schlösser, Dörffer, und allen ihren Ein- und Zubehörunge, mit ihren inventariis angewiesen, possessioniret und erblichen zugeeignet werden, wie solches in gemeinen beschriebenen Rechten am besten und beständigsten geschehen sollen, können oder mögen, folgender gestalt; dass ein jeder sothanen seinen Antheil Landes einnehme, nach seinen besten Nutz und frommen zu geniessen und zu gebrauchen, zu effectuirung dessen, einen ieden das Inventarium der Aembter und Lehen-Registraturen eingantwortet, jedoch folgender gestalt,

Dass die adirung der Erbtheilung, der Landschafft Einnahmen und gantzen aufgetragenen Werck die noch Fünff wehrenden Jahre, in geringste nichts abbrüchig noch schädlich, sondern, dieweil unser getreuen Landschafft Einnahmen auf zwey haupt punct und Articul, als der bewilligten Landt- und Tranck-Steuer, dann derer ihnen zugeschlagenen Aembtern und auf 56000 Thl. jährlich Einkommen geachtet, beruhet, von welchen ihren Einnahmen Sie uns 40000 Thl. jährlichen zu unsern Unterhalt geben und reichen müssen;

So soll hiermit unsere getreue Landschafft nochmals die Land- und Tranck-Steure für sich, wie vor geschehen, Inhalt des Land-Tages Abschiedes bewilliget, einnehmen und zu des gemeinen Wercks Ausgaben ankehren und wenden, und bey ietzo Annehmung unserer Herrschafft der 40000 Thl. unseres deputats befreyet seyn.

Und demnach die Aembter auf 16000 Thl. höher dann die 40000 Thl. angeschlagen, so soll ein ieder unter uns Vieren, als Fürst Hannss George, Fürst Christian, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig, Gebrüdere pflichtig seyn, jährlichen mit zwey Terminen als Ostern nechstkommenden 1609. Jahres 2000 Thl. und folgenden Michaelis auch 2000 Thl. in die Land-Renterey einantwortten und bezahlen, und solches an gangbarer Reichs-Müntze ieden Thl. zu 24 Silber-Groschen gerechnet.

Damit auch unsere getreue Landschafft dessen desto bass versichert, bey uns nicht lange annoch Mühe thun, und Säumniss zu befahren, so wollen wir derer 4000 Thl. halbe bemelte unsere Landschafft an ein gewisses Amt, darauss sie dieselben mächtig, verweisen, inmassen wir unss mit ihnen desswegen sonderlich vergleichen wollen.

Ingleichen soll ein ieder unter Unss Fürst Johann George, Fürst Christian, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig, unsern vielgeliebten Brüdern, Fürst Augusto zwey tausend fünf hundert Thl. auch halb auf nechstkommende Ostern, die andere Helffte auf folgende Michaelis, die wehrende 5 Jahre in gleicher Reichs-Müntze abtragen und bezahlen, und deren zu mehrer Versicherunge auch an ein gewiss

Ambt obbemeldter massen verwiesen, unter diesen soll Jhro Ld. eine commoda habitatio in Ambt Warmbsdorff oder Nienenburgk, oder an einen andern Orthe, wie Wir Unss dessen mit Sr. Ld. zu vergleichen, diese 5 Jahre über eingeräumet, auch höchster Fleiss angewendet, dass in wählender Zeit inhalts unseres Erb-Vertrages einmahl hunderttausend Thaler an eine Herrschafft oder sonsten in oder ausserhalb Landes auf der Nachbarschafft wohl angeleget, denn nach der Vollendung der 5 Jahren Jbro Ld. in die possess und jährliche Nützung der 18000 Thl. gesetzt und gebracht werde, auch dieser unser anderweits erwiederte Vertrag zu keinen andern Ende gemeinet, denn das gemeine gantze Werck zu befördern, allen künftigen Eingriff zu steuern, und den vorgesetzten Zweck zu Ablegung unserer Schulden-Last und Verweiterung Unserer Herrschafft zu erlangen.

Was nun nach Ablegung der gantzen Schulden-Last vom gemeinen Werck und intraden an Baarschafften erübriget, daran soll Fürst Augusti Ld. Ihren gebührenden Antheil, wie dann auch Wir fähig werden, und nach Jhro Ld. gefallen damit zu schalten und zu walten haben.

So wollen auch Wir Fürst Ludwig Unss hiermit verbunden haben, die ietzo noch währende 5 Jahre, und also in perpetuum, und so lange Wir Unss mit unsern freundlichen und vielgeliebten Herrn Brudern, Fürst Rudolph anderweits nicht verglichen, Sr. Ld. 2739 Thl. jährlich auf zwey Termin, als Ostern nechstkommende 1369 Thl. 12 Gr. und folgenden Michael die andern 1369 Thl. 12 Gr. unfehlbar zu erlegen und zu bezahlen.

Unsern vielgeliebten Herrn Bruder, Fürst Hannss Georgen, sollen Jhro Ld. zu gleich das Stift Gernrode mit der Probstey, Grossen Alssleben und Gernrodischen Hoff und dessen Weinberg zu Bernburgk, sowohl zu Abtragung der Reichs-onerum, als Beschickung der Reichs-Creyss- und Deputation-Tage, Cammer-Gerichts-Unterhaltung, Besoldung der Advocaten, Procuratorn und Rechts-Gelehrten, wie solches in Erb-Vertrage aussgeführt, ausserhalb Ihrer Ld. Lande und Leuthen hiermit angewiesen seyn.

Und weil Jhro Ld. die beyden Aembter Bernburgk und Hartzgerode sambt den Weinbergen ins Ambt Bernburg und Plötzkau gehörig, auch anderthalb hundert Wispel Haffern und 12 Fohlen abgetreten, und in unsere gesambte Theilung kommen und bringen lassen, so verpflichten Wir Fürst Christian, Fürst Rudolph und Fürst Ludwig, Unss hiermit für Unss und Unsere Nachkommen, dass Wir sambtlich und sonderlich Fürst Hannss Georgens Ld. ein ieder jährlich 3000 und also in allen 9000 Thaler Reichs-Müntze, die übrigen 5 Jahre auf 2 Termin als auf nechstkommende Ostern und folgende Michaelis baar herausser zu geben und zu bezahlen.

Damit sich auch Sr. Ld. keine Verzögerung der Bezahlung zu befahren, so wollen Wir Sr. Ld. ein gewiss Ambt verweisen darauss sie sich bezahlet zu machen, und die Ambts-Diener durch einen Handschlag zu diesen Actu, und ferner nicht Sr. Ld. verwandt gemacht werden, innassen Wir Unss mit Sr. Ld. ein ieder insonderheit brüderlich verglichen, icedoch wann diese Fünff Jahre vorüber, sollen obbemeldte 9000 Thl. an einen jeden Bruder seine quota wieder zurück fallen, trüge sichs auch zu, dass de dato biss auf Johannis Baptistae des 1611. Jahres

in einen oder den andern Fürstlichen Theile Hagel-Schaden oder sonsten kundtbaare Missgewächsse durch Gottes Verhängnüss ergiengen, und sich begeben möchten, solche sollen die von Unss verordnete Inspectoren und Directoren auch mit Zuziehung etlicher von unserer Landschafft besichtigen, und nach ihren Pflichten denselben Schaden moderiren, welcher nicht über den leydenden Theil, sondern über die Landschafft ergehen, und von gemeinen Werck soll abgetragen werden. In Erwegung, dass doch auf solchen Fall, wenn unsere getreue Landschafft unsere Aembtere behalten, denselben hetten ertragen müssen. Da auch nach den Willen des Allerhöchsten (welches doch Gott gnädig verhüten wolle) wegen der gefährlichen benachbahrten Kriege, unser ein oder den andern ohne unsere selbst Verwahrlosung und Verursachunge in gemeldten fünf Jahren durch Feuers-Brunst und Durchzug einiger Schaden zugefüget, der soll den leydenden Theil aus den gemeinen Werck, oder von Unss sämbtlich und sonderlich ersetzt werden wie denn gleichfalls die Unkosten des Sächsischen Wesens, jedoch, dass Sie so viel möglich, dass die solten gespahret und eingezogen werden, zu berechnen. Dessen zu Ubrkund, steter, fester und Fürstlicher Haltung haben Wir diesen Erb-Vertrag ingesamt mit Unsern Fürstlichen Secret bekräftiget, und mit eigenen Händen unterschrieben, Geschehen zu Dessau den 18. May, welcher war der Sonntag Cantate Anno 1606.

III.

Erbeinigung zwischen denen gesambten Fürsten zu Anhalt, sowohl das Seniorat als anders betreffend de Anno 1635.

(Aus Lünigs Reichsarchiv S. 234—239.)

VON Gottes Gnaden Wir Augustus, Ludwig, Johann Casimir, Christian, George Aribert, und Friedrich, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Berenburgk und Zerst u. s. w. Vor Uns, Vnsere Fürstliche Manliche Erben und Nachkommen, auch in Vormundschafft unsers unmündigen Vettern, Fürst Johann zu Anhalt u. s. w. uhrkunden und bekennen hiermit für iedermännlichen, Nachdem Unser gesambtes Fürstenthumb, bey den ieszigen vergangenen Kriegs Unwesen viel anstösse erlitten, welchen aber durch Gottes Hülffe, bey gebrauchter guter Vorsichtigkeit, insonderheit aber durch die vermittelst göttlicher Gnade bisshero erhaltene gute Einigkeit und Vertraulichkeit ziemlicher masse remediret, Wir aber gleichwohl nicht unbillig in der Beysorge begriffen, da etwa ins künftige bey unserer Posterität eine solche einmüthige Zusammensetzung der Rathschläge und Gemüthter, wie bissher bey Uns vorgangen, nicht erfolgen solte, dass dadurch Unserm Fürstlichen Hause und gesambten Fürstenthumb allerhand Ungelegenheit, ja wohl der endliche ruin entstehen möchte. Dass derowegen aus getrewer Sorgfalt vor die Wohlfarth und Conservation Unsers gantzen Fürstlichen Hausses, da-

mit dasselbe bey seinem wohlhergebrachten Fürstlichen Stande und Wesen erhalten, gute Einigkeit und Vertraulichkeit auf die Posteritaet fortgeplantzet, und alle Trennungen und Separationes verhütet bleiben mögen, Wir Unsere und Unserer löblichen Vorfahren aufgerichtete Verträge revidiret, dasjenige, was zu Conservation Unsers Fürstlichen Hausses, dessen Standes und gesambten Unterthanen Wohlfarth dienlichen, reifflich erwogen, und folgender Puncten mit einander Freundbrüder- und Vetterlich verglichen haben.

Und anfänglich, weil, wie obgedacht, Wir bisshero durch Brüder- und Vetterliche Einigkeit Gottes Seegen erhalten, und Unser Fürstenthum bey erträglichen Zustande, auch bey denen für gegangenen Motibus conserviret; So thun Wir bey Unsern Fürstlichen Würden einander mit Hand und Munde nochmals treulich verbeissen und zusagen, haben Uns auch also krafft dieses mit einander Freundbrüder- und Vetterlich verglichen, dass Wir in ungefärbter Brüder- und Vetterlichen Liebe, Treue und Einigkeit ferners bey einander verharren, einer dem andern von Hertzen treulich meinen, und in allen schweren und wichtigen Sachen mit Brüder- und Vetterlicher Zusammensetzung, gesambten Rath und Gutachten verfahren, und uns um keinerley Ursachen willen von einander trennen, und separiren lassen, auch dahin trachten, und Versehung thun wollen, damit sothane gute Verständnis und Einigkeit auff Unsere Posteritaet fortgeplantzet werden möge; dagegen soll auch Unser keiner ohne des andern Vorwissen, Rath und Willen nichts vornehmen, noch beginnen, noch an sothane Ort sich in Bestallung, Bündnis oder sonst einlassen, dadurch der gesambten Fürstlichen Herrschafft und Land Unheil, Schaden und Nachtheil entstehen könnte. Hiernächst weil Unser gesambtes Fürstenthumb Uns von der Römischen Kayserlichen Maj. anderergestalt nicht, als für ein Einges gesambtes Fürstenthum verliehen, dasselbe auch in der Reichs- und Crayss-Matricul für ein einiges Fürstenthumb gehalten wird; Also dass, obgleich Wir alle und iede an diesem gesambten Fürstenthum und Regal participiren, dennoch das Corpus Dignitatis Regalis keines weges getheilet werden kann, über das auch laut Unserer Fürstl. Verträge viel Regal-Stücken und andere Gerechtigkeiten zu gesambten Gebrauch aufgesetzt und der hergebrachten Observanz nach insgesamt verbleiben, und mit gesambten Rath und Zuthun verwaltet und fortgestellt worden; So ist daher aus diesen und andern vortrefflichen Motiven, der Seniorat, vermöge unserer Verträge und hergebrachter Observanz eingeführet, man hat sich auch bis dato darbey gar wohl befunden; Ist derowegen nochmals unser gesambter Wille und Meinung, dass sothaner Seniorat als eine Fundamental-Verfassung Unsers Fürstlichen Hauses (ohn welches dessen Reputation, Ehre und Würde nicht also erhalten werden kann) bey Uns und Unsern Fürstlichen Nachkommen gebühlich respectiret und im Schwange erhalten werden soll.

Damit aber auch sothaner Seniorat recht gefasset, und man wissen möge, was dessen eigentliche Verrichtungen seyn, wie und auff was massen solcher verübt, und in was Schrancken dessen Autorität und Gewalt bestehen soll;

So haben wir nach fürgegangener reiffer Berathschlagung auch eingeholten Gutachten unserer gesambten getreuen Landschafft Uns nachfolgender Verfassung mit einander verglichen.

1. Sollen alle gesambte Sachen, sie concerniren gleich unser gesambtes Fürstlich Hauss, oder die gesambte Länder für dem ältesten Unsers Fürstlichen Hausses Vorwissen, von demselben, wie auch von denen dem Directorio zugeordneten Räthen in Vorsorge genommen, da die Sache von Importanz und Verzug leidet, mit gesambten Rath der gesambten Fürsten zu Anhalt u. s. w. hierunter verfahren, sonst aber dieselbe zu Nutz, der gesambten Fürstl. Herrschafft und Land gebührlich expediret, und zuförderst der andern Fürstl. Herrschafft notificiret werden.

2. Da nun dergleichen gesambte Sachen bis zur Zusammenkunfft der gesambten Fürstlichen Herrschafft verwiesen, soll bey derselben der älteste Fürst iederzeit das Directorium wie gebräuchlich führen, ordentlich die Vota colligiren und dieselbe discrepireten, noch eine Umfrage halten und alsdann per Majora einen richtigen Schluss machen, und werden die anderen Fürsten sambt Dero Räthen, ihrem besten Verstande nach, dasjenige, was dessen ganzen Fürstl. Hausses und des Landes Nothdurfft erfordert, votiren, einrathen und erinnern, und sonderlich, was zu Fortpflanzung und Erhaltung guter Vertraulichkeit und Einigkeit dienlichen, befördern helfen.

3. Extra tempus conventus aber soll der älteste Fürst Macht haben, dasjenige, was im gesambten Rath geschlossen, oder sonst vermöge der auffgerichteten Verträge und Recess seine gewisse Norm hat und dem gantzen Fürstlichen Hause und dessen Lande zum Besten gereicht, zur Würcklichkeit zu richten, und über die vergangene Verträge und Vergleiche steiff und feste zu halten, darinnen Ihme dann von der andern Fürstlichen Herrschafft auf vorhergehende Requisition gebührender Beysprung und assistenz geleistet werden soll.

4. Und obwohl alle und iede des gesambten Fürstlichen Hausses Anhalt, und dessen Lande angehörige Sachen nicht specificiret werden können; So ist doch darunter die Empfangung der Reichslehen nicht die geringste, derowegen der älteste Fürst, nebst dessen zugeordneten Räthen, bey allen Fällen, so geschehen mögen, dahin zu sehen, damit nicht eines theils in unnöthigen Fällen beschwerliche Neuerung dem gesambten Fürstlichen Hause eingeführet, anders theils aber durch Unterlassung und Verabsäumung demselben keine Gefahr zugezogen werden möge. Wie dann ins künfftige dahin zu trachten, ob am Kayserlichen Hofe zuerhalten, dass die Empfangung der Reichs-Lehen, zunahm, da dieses Fürstenthumb eigentlich ein Feudum Commune Generi & Familiae Principum Anhaltinorum concessum ist, hinfürderst iederzeit auch nur auff den ältesten Fürsten in Fürstlichen Hause Anhalt, doch vor sich und mit Behuff der andern gesambten Fürsten zu Anhalt, gestellet und gerichtet werden möge, wobey aber in acht zu nehmen seyn wird, dass bey iedweder Renovation aller und ieder Fürsten zu Anhalt u. s. w. nominatim im Lehn-Brieffe zu gedencken, und deren Nahmen nach dem Alter in Ordnung zu setzen, iedoch dass bey künfftigen Fällen solches nicht in Consequenz gezogen, sondern demjenigen Erbvergleich dessen Wir Uns fürderlichst mit einander zu reinigen willens, nachgegangen werde.

5. Bey Beschickung der Reichs-Creyss-Müntz-Probation und Deputation-

Täge, wie auch in allen das Reich, das gemeine Evangelische Wesen und den Ober-Sächsischen Creyss angehenden Sachen, und was die Erhaltung guter Verständnüs und Correspondenz mit denen benachbarten Chur- und Fürsten belanget, wird der älteste Fürst iederzeit mit Rath der andern Fürsten zu Anhalt u. s. w. verfahren, jedoch aber dass der älteste Fürst diese Sachen sambt denen Ihme zugehörigen Räthen, iederzeit in Vorsorge nehme, daraus der andern Fürstlichen Herrschafft referiren lasse, auch was in einem oder andern zu thun vorschlage, die Nothdurfft begreifen und concipiren lasse, und sothane Sachen also dirigire, wie es des gesambten Fürstlichen Hausses und dessen Landes Nothdurfft und Bestes erfordert.

6. Die Landschaffts-Verfassung beruhet zwar auf ihren Landtages-Abschieden, Da aber bey ietzigen schwürigen Zeiten demselben also stracklich, wie es der Buchstabe der Landtages-Abschiede besaget, nicht inhaeriret worden wäre: So soll doch der älteste Fürst, als welchem die Ober-Direction dieses Landschaffts-Wercks obliegt, mit Zuziehung der andern regierenden Fürsten, zusamt des Unter-Directoris und Ausschuss-Ständen dahin sehen, dass der Landschaffts-Verfassung unverbrüchlich nachgelebet, darüber stricte gehalten, und durch unzeitige Neuerung, Innovationes und Eingriffe zur Dissolution des gantzen Wercks kein Anlass gegeben werde, zumahl da Wir ingesamt, so wohl wegen unserer Fürstlichen Landes-Theilung, als wegen Ausstattung der Fürstlichen Fräulein hierunter nicht wenig interessiret.

7. Gleiche Meynung hat es auch mit dem Contribution-Wercke und allen denen Sachen, welche von der ietzigen vergangenen Kriegs-Unruhe dependiren, dass der älteste Fürst darinnen das Directorium zu führen, mit gesambten Rath und Vorbewust hierunter zu verfahren; Was aber ingesamt geschlossen, das soll auff Erinnern durch jedes Fürstlichen Antheils Herrschafft gebührlichen exequiret werden.

8. Als auch vermöge der in Anno 1603, Anno 1606 und Anno 1611 auffgerichteten Fürstlichen Verträgen vnd Landtags-Abschieden verglichen, auch E. E. Landschafft zugesagt, dass dem Allmächtigen Gott zu Ehren, Unsern gesambten Landen, Leuten und Unterthanen zu gemeiner Wohlfarth und Nutz, damit dieselbe in gleicher Form regieret werden mögen, die von unsern geliebten Vorfahren, insonders Unsers respective geliebten Herrn Gross Vaters und Vaters Christmilder Gedächtnüs, publicirte Landes-Ordnung zu revidiren, zu erinnern, zu verbessern und zu publiciren, auff dass unsere gesambte Unterthanen sich darnach allerdings zurichten, Wir auch getreulich darüber zu halten Uns verpflichtet, und aber wegen unterschiedener darsciter vorgefallener Verhinderungen sothane Publication in stecken gerathen, gleichwohl aber Uns krafft tragenden Landes Fürstlichen Ambts obliegt, bey diesem unordentlichen Kriegs-Wesen eingerissenen Aergernüssen und Unordnungen zu steuern, und hingegen wahre Gottseeligkeit und gute Ordnung in unserm gesambten Fürstenthumb fortzupflanzen; Als haben Wir Uns wegen nochmaliger Revision und Richtung einer gemeinen Landes-Ordnung nach Gelegenheit der itzigen Zeit und Läuften einer Commission, wie die Beylage sub A. besaget,

verglichen; Wollen auch nicht unterlassen, nach geschehener Revision solche förderlichst zu publiciren, und darüber steiff und feste zu halten.

9. Als auch in Anno 1606 vielfältig in Berathschlagung gekommen, wie die in denen Fürstlichen Antheilen angestaltten Regierungen zu einer Gleichförmigkeit zu bringen, bishero aber solches nicht zu Wercke gerichtet werden können; Alss wollen Wir ebenmässig Unsere Cantzley-Ordnung revidiren und Uns einer Conformatität sowohl in Process und der Cantzley-Taxa, als auch in allen anderen Sachen mit einander brüder- und vetterlich vergleichen, auch weiters in Berathschlagung ziehen, ob nicht neben den Cantzleyen, welche in den Fürstl. Antheilen angestellt, ein Commune Judicium, nemlich ein gesambtes Hoff-Gericht oder dergleichen einzurichten, welches aber im Nahmen der gantzen Fürstlichen Herrschafft billich zu führen.

10. Was dann Unser gesambtes Gymnasium zu Zerbst betrifft, so bleibt es auch billich bey itztangezogenen Abschiede, dass nemlich solch Gymnasium insgesamt erhalten, bestellet und mit gesambten Rath, dass in einem oder dem andern Mangel vorfallen solte, demselben geholffen werden möge, und damit demselben allerdings nachgelebet werden möge, haben Wir Uns hierunter eines Recesses verglichen, wie die Beylage sub Lit. B. mit mehrern besaget.

11. Die Inspection auf das gesambte Fürstliche Archivum verbleibet auch billich bey dem Aeltesten unsers Fürstlichen Hausses, und soll daraus nichts abalieniret, sondern ieglicher Bruder und Vettern gefolget werden, die originalia bleiben in dem Archivo zu Dessau, und sollen die dahin gehörige Sachen, im Fall solche einem oder dem andern hiebevorn communiciret worden, wiederumb eingeschaffet werden.

12. Was dann die zum gesambten Gebrauch ausgesetzte Gerechtigkeiten, als nemlich die in diesem Fürstenthumb gelegene Bergwercke, an Goldt, Silber, Koblen und Saltzwerck, sampt allen andern unterirrdischen Zufällen, Müntz-Regal und dergleichen, nach Inhalt des Fürst-Brüderlichen Erb-Vergleiches, vom 30. Junii 1603 belanget; So wird der älteste Fürst dahin zu sehen haben, dass solche von einem oder dem andern Fürsten nicht absonderlich gebraucht oder usurpirt, sondern zu gesambten Gebrauch und Nutzen erhalten werden mögen.

13. In Summa, alle und iede Sachen, welche des gesambten Fürstlichen Hausses Anhalt u. s. w. oder dessen gesambtes Fürstenthum, Commoda vel Incommoda betreffen, darunter nominatim die Ascanische und Magdcburgische Compactata und Schiffart, wie auch der geistlichen Güther Sache in unserm gesambten Fürstenthum, auff dem verglichenen Fall, wann diese wiederum angefochten würden, und nach Inhalt des Vergleichs vom 7. Augusti Anno 1606 und des vom letztern Decembris Anno 1628 begriffen, sollen von dem ältesten Fürsten in Vor-sorge genommen, dirigiret, aber mit gesambten Rath hierunter verfahren werden; Und soll wegen der Geistlichen Güter, uffm Fall der besorgten An- und Zusprüche, ein ieder sein Theil der Unkosten, vermöge besagten Fürst-Brüder- und Vetterlichen Vergleichs am letzten Decembris Anno 1628 von dem seinigen unverzüglich herbey tragen, inmittelst aber, was zu denselben Sachen dienet, fleissig angesuchet und gute Praeparatoria gemacht werden.

14. Es soll aber sothaner Seniorat oder Directorium keinen Majorat oder Dominat importiren, sondern allein dahin verstanden werden, damit desto ordentlicher die gesambte Sachen geführet, berathschlaget und expediret werden können, gestalt dann die andere Fürsten zu Anhalt, alle an sothanen gesambten Sachen zu participiren, und hierunter sich keiner Seines Fürstlichen Standes, Hoheit, Dignitact und Würden zu begeben.

15. Damit man sich auch hierunter umb so vielweniger etwas nachtheiliges zu befahren; So sollen dem Directorio alle Wege zwey Rätthe, als ein adlicher und gelehrter Raht, aufwartten, welche die Gemeine der Fürstl. Herrschafft und Landes-gesamnte Sachen, in Vorsorge zu nehmen; Hierunter die Nothdurfft zu erinern, zu concipiren, auszufertigen, und was gesambten Rätthen oblieget und gebühret, in acht zunehmen, dieselbe aber sollen iederzeit von der gesambten Fürstl. Herrschafft gewehlet, in gesambte Pflicht genommen, und in specie dahin gewiesen werden, dass Sie alleine auff des gesambten Fürstl. Hauses Reputation, autoritact und Oberherrlichkeit, Privilegien, Nutz und Frommen zusehn und zu befördern, dass dasjenige, so ingemein dem gantzen Fürstl. Hause und gesambten Landen nützlich, demjenigen, so einem oder dem andern in particulari vortränglich scheinen möchte, vorgezogen werde, wobey in alle Wege in acht zu nehmen seyn wird, dass sothane Rätthe hierzu erwehlet werden, deren Treu und affection gegen die gesambte Fürstl. Herrschafft und Lande man versichert, welche auch allbereits in schweren und wichtigen Sachen genugsam probiret, in Landes Sachen erfahren, auch sichern und beständigen Rath zu geben wissen.

16. Betreffende die Mittel, welche zum Seniorat deputiret, so bleibet es bey denen in Anno 1603 und 1611 zum Seniorat aufgesetzten Aemptern und Güthern billig, Wir und unsere Erben wollen auch ingesamt schuldig seyn, dem ältesten allezeit dieselben zu gewehren, Inmassen wir uns dann allbereits, laut des aufgerichteten Vergleichs, welcher zu mehrer Nachricht sub Lit. C. hierbey geleet, dahin erkläret; Ingleichen verbleiben dem Aeltesten Fürsten nicht allein die Beleihungen der auswärtigen Lehen, so nicht in die Aempter gehören, sondern auch deren Anfälle billich, daran habende seines Gefallens zu disponiren, ausgenommen die Graffschafft Mülingen, welche zwar der älteste Fürst zu verleihen, wo aber sothane Graffschafft dem Fürstlichen Hause Anhalt anheim fallen solte, hat das ganze Fürstliche Hauss sich deswegen zuvergleichen, von solchem Seniorat auf künftigen Fall, soll besage Unserer Erb-Vergleiche und anderer Verträge der älteste Fürst schuldig seyn, die Unkosten, so auf Besuchung der Reichs-Creyss-Müntz- Probation- und Deputation-Täge, Unterhaltung des Cammer-Gerichts, Besoldung der Procuratoren, Advocaten, Rechtsgelehrte, die Lehens-Empfahung und die Ihnen zugeordnete Rätthe gehen, abzutragen, auser denen ist und verbleibet Er zu einen mehrern unverbunden, und sollen die Unkosten, so zu Unsern Zusammenkünfften nöthig, von Unsern Lande, wann es Sachen seyn, die das Land angehen, genommen, sonsten aber, wann Wir in Unsern Angelegenheiten zusammen kommen, von Uns zu gleichen Theilen getragen werden.

17. Und nachdem zu Erhaltung, Einigkeit und guter Correspondenz unter uns Brüder und Vettern ingesamt, auch zu Fortpflanzung derselben, bey Unserer

Posteritaet, und Vermeidung alles widrigen hochnötig, dass auf dem Fall, wann in Unserer Fürstlichen Familia Misshelligkeiten und Differentien sich ereigneten, solche sobald gütlich, oder in Entstehung derselben, durch gewillkürte Austräge, beygelegt werden mögen; Inmassen ein solches bey Unsern Christlichen Vorfahren, laut der altväterlichen Verträge, Herkommen und gebräuchlich gewesen, Wir Uns auch laut Unserer Erb-Verträge, vom 30. Junii 1603 und am 19. Maji 1611 hierzu verpflichtet gemacht; Als haben Wir uns kraft dieser sonderbahren Erbvereinigung und Vertrags folgender gewillkürter Austräge mit einander wohlbedächtig verglichen; Würde sich bey unseren Lebezeiten, oder nach Unsern seligen Hintritt begeben und zutragen, dass zwischen Uns oder Unsern Fürstlichen Nachkommen, über kurtz oder lang, Irrungen, Zusprüche, Fehler oder Mangel, warum das auch were, sich ereigneten; So soll derjenige Fürst, so beschwert zu seyn vermeinet, nichts thätiges gegen dem vornehmen, noch durch die Seinigen vornehmen lassen, sondern er soll sothane seine Beschwerde dem andern Theil anzeigen und vermelden, darauf sich der ander mit gebürlicher Antwort und Bericht der Billigkeit nach vernehmen lassen soll; Hätte aber der beschwerte Theil an sothaner Erklärung kein Genügen; so sollen beyde Theile ihre Räthe in gleicher Anzahl zusammen schicken und versuchen, ob die Sache nach eingezogenen genugsamen Bericht und vorgegangener mündlichen Unterredung gütlich beygelegt werden könnte; Solte aber durch diese Zusammenordnung der Räthe, die Sache in der Güthe auch nicht beygelegt werden, so soll ein iedes Theil einen Fürsten, aus unsern Fürstl. Hausse geböhren, benennen und erkiesen, welchen beyden die Irrungen und Gebrechen durch genugsamen Bericht zu verkündigen, und dieselbe umb Annehmung und Tagesfarth ingesamt zuersuchen, dieselbe beyde erkiesete Fürsten sollen darauf so bald ungesäumt einen Tag, jedoch auf der streitigen Partheyen Unkosten ansetzen, und mit ihren unpartheyischen Räthen die Sache verhören, anfangs die Güthe versuchen, in Entstehung derselben aber die Sache wie sich im Rechten gebühret, entscheiden und hierunter keinen gefährlichen Aufzug gebrauchen noch zulassen, sondern darob seyn, dass die Sache von dem ersten Tage an zu rechnen, als die Klage uns vorbracht worden, im nechstfolgenden halben Jahre zu Ende kommen möge.

Worbey zuerinnern nöthig, dass darzu kein Fürst benannt, noch einiger Rath zur Sache niedergesetzt werden soll, welcher sich der Streitigkeit theilhaftig gemacht oder sonsten daran interessiret. So aber die Fürsten allerseits, oder doch so viel hieran interessiret, oder es were kein Fürst ausser dem streitenden mehr vorhanden; Alsdann soll der unpartheyische oder noch übrige Fürst, mit Zuziehung Unserer getreuen Landschafft, oder auch diese alleine, wann kein Fürst mehr vorhanden, oder alle an den Sachen interessiret weren, solche Irrnüsse und Gebrechen, besage Unserer Christlichen Vorfahren alter Vergleiche und nach Anleitung dieser Verfassung erörtern und hinlegen, worzu dann iedesmahl vier Personen aus bemelter Unserer getreuen Landschafft zu nehmen, und von iedem Theile zwey darzu, mit Zuthun eines verständigen unpartheyischen Rechtsgelehrten, und zwar auf der streitenden Partheyen gleichmässigen Kosten zu benennen; Was nun alsdann von den niedergesetzten, ohne, oder im Fall die Sache zweifelhaftig, und derselben Wichtigkeit es erfordert, nach eingeholter zweener fürnehmter erfahrener und

wohlgetübten Rechtsgelehrten Bedencken, cum rationibus dubitandi & decidendi in der Niedergesetzten Nahmen erkannt, darbey soll es allerdings verbleiben, darwider keine Appellation, reduction, restitution, supplication noch einig oder ander Remedium suspensivum gebraucht werden, weren aber die Rechtsgelehrten in dem Bedencken ungleicher Meynung, so sollen die niedergesetzten über diess noch eines Rechtsgelehrten Consilium deswegen einholen; Im Fall auch zwischen der gesambten Fürstlichen Herrschaft anders Theils sich Missverstände begeben, so sollen von einem iedweden Theil zwo unpartheyische Personen, darunter einer vom Adel und ein Rechtsgelehrter seyn soll, benennet, erwehlet und niedergesetzt werden, auf welche die gantze Sache zustellen, und ebenmässig wie obgemeldt, zu procediren, und entweder vor sich alleine, oder in zweifelhaftigen wichtigen Fällen, nach eingeholter Meynung der Rechtsgelehrten zu decidiren, und was erkant, allerdings darbey gelassen werde. In Summa es soll niemands des Rechten Scheu tragen, darinnen einigen Vorthail nicht suchen, noch einer den andern untreiben, alle Wege aber die Güthe dem aussträglichen Wege Rechten vorgezogen, und zwischen der gesambten Fürstl. Herrschaft gute Einigkeit und Vertraulichkeit, zwischen deroselben aber und E. E. Landschafft respective gnädiges und unterthäniges Vertrauen und affection erhalten werden; Würden sich auch bey diesem Unsern willkührlichen Austrägen paria vota, so die Entscheidung verhindern könnten, ereignen und erfinden, Alsdenn soll mit beyder Partheyen Belieben, zum Fall sie sich vergleichen können, sonsten auf der niedergesetzten Vorschlag ein Obmann erwehlet, und demselben Majora zu machen und die Sache also zu ihrer Richtigkeit zu bringen, anheim gegeben werden; Ebener gestalt und nach diesen Austrägen soll es auch in denen Fällen, wann zwischen Uns und Fürstlichen Wittiben Irrungen entstehen, bei Hinlegung derselben gehalten werden, und wollen Wir und Unsere Nachkommen hiernechst bey Auffrichtung der Ehe-Pacten, damit denselben solches einverleibt werde, Uns angelegen seyn lassen.

Und Wir obgenannte Fürsten Augustus, Ludwig, Johann Casimir, Christian, George Aribert und Friederich, Fürsten zu Anhalt u. s. w. sämtlichen, und ein ieder vor sich, seine Erben und Nachkommen, auch in Vormundschaft Fürst Johann zu Anhalt u. s. w. haben einander in rechten, wahren und guten Glauben geredet, gelobet und zugesaget, reden, geloben und zusagen demnach hiermit gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefes, dass Wir alle sämtlichen und ein ieder besonders, obiges alles, wie dasselbe in Puncten, Clausuln, und Artikuln in diesem Erbeinigungs-Briefe, aus gutem wohlbedachtem Gemütthe auf reiches Erwegen, und nach sattsamer Berathschlagung freiwillig und ungezwungen verglichen und umverleubet ist, treulich, festiglich und unverbrüchlich, ohne einige unbecqueme gefährliche Deuteley oder Interpretation zu halten, und auch das zu thun verbunden und verpflichtet seyn, sollen und wollen, Zumahl da alles obgemeldet Unserer Christseeligen Vorfahren Erb-Verträgen allerdings gemess ist, und soll ein ieder Fürst zu Anhalt u. s. w. sobald er seine voigtbaren Jahre erreicht, und ehe er seine Regierung angetreten, dahin freundlich erinnert werden, dass er solche Unsere wohlbedachte und treugemeinte Erb-Vereinigung belieben und solcher al-

lerdings treulich nachkommen wolle, worauf iederzeit der Aelteste in Unser Familien bei Zeiten ein wachendes Auge haben soll.

Damit auch diese Unsere erwiederte und erklärte Erbeinigung und Vertrag, in allen seinen Puncten und Clausulen um so viel mehr und fester gehalten, und demselben nachgelebet werde; So haben Wir nicht allein, wie gedacht, hierzu alsbald anfangs Unserer getreuen und gehorsamen Landschafft rathsames und unterthäniges Gutachten eingeholet und vernommen, sondern auch dahin erinnert, angemahnet, und Uns mit derselben, wie auch Sie hinwiederumb mit Uns sich diessfalls verglichen, dass Sie darob auch ihres Theils treulich und feste zu halten, und sich darnach allerdings gehorsamlich zu achten schuldig seyn soll, Und weil doch ausser diesen, und was hierinnen in specie nicht verglichen, Unsern habenden Fürstl. Erb- und Privat-Verträgen, wie ingleichen allen andern Recessen und Landtags-Schlüssen, zuförderst aber auch der Röm. Kayserl. Mayt. Unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Röm. Reich an instehender Hoheit und Gerechtigkeit in alle Wege unschädlich; alles treulich, sonder einige Gefährde.

Uhrkundlich haben Wir obgenannte Fürsten zu Anhalt u. s. w. dieses mit Unserer Eigenen Hand Unterschrift und Fürstl. Insiegeln bekräftiget und verwahret, auch Unsere gehorsame und getreue Landschafft solches unterschreiben und besiegeln lassen; doch dass dieses Uns an Unserer Fürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit gantz keinen Nachtheil noch Schaden geben soll, kan und mag. So geschehen Bernburg, den 15. Aprilis des Eintausend Sechshundert und Fünff und dreissigsten Jahres.

(L. S.) Johann Casimir Fürst zu Anhalt.	(L. S.) Ludwig Fürst zu Anhalt.
(L. S.) George Aribert Fürst zu Anhalt.	(L. S.) Christian Fürst zu Anhalt.
(L. S.) Christoph von Krosick.	Friedrich Fürst zu Anhalt.
(L. S.) Tobias Hübener.	(L. S.) Dietrich von dem Werder.

IV.

Allgemeines Pactum successorium vom 22. Juni 1665 besonders darüber, wie nach Abgang einer fürstlichen Hauptlinie die übrigen succediren sollen, nebst kaiserl. Bestätigung vom 23. Sept. 1666.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchiv.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichss, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Slavonien u. s. w. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichss, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laussnitz, gefürsteter Graff zu

Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsass, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun Kundt allermänniglich, dass Unss die Hochgebohrne Friederich, Johann, Lebrecht, Johann Georg, Emanuel und Victor Amadeus, gebrüder und Vetter alle Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, und Herren Zu Bernburg, Unsere liebe Oheimb und Fürsten, gehorsambst für- und angebracht, was massen der auch Hochgebohrne Wilhelm Ludwig Fürst zu Anhalt, Ihrer Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, geliebter Vetter, den 19. Aprilis des verwichenen 1665. Jahrs, ohne hinterlassung Fürstlicher Männlicher Leibes-Erben, diese Welt gesegnet, und dardurch dann Seiner Liebden inngehabtes, und besessenes Antheil auff Sie Eingangs benannte Fürsten allerseiths eröffnet, und devolviret worden, dass Sie sich dahero Zu Verhütung aller etwa entstehender auch Künfftigen Widrigkeiten, eines gewiesenen Beedes auf diesen und Künfftige Fälle, gerichteten Pacti Successorij Vereinbahret und verglichen, in massen Unss dann sie solches Pactum in Originali eingeschicket. und von Wortt zu Wortten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Johann, Lebrecht, Johann George, Emanuel, und Victor Amadeus, allesamt Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herren Zu Zerbst und Bernburg, vor Unss, Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommen, thun Kund und bekennen hiermit, als nach tödtlichen Hintritt des Weyland durchlauchtigen Fürsten, Herrn Wilhelm Ludwigs Fürsten zu Anhalt, Graffen Zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg u. s. w. hochseel. gedächtnis, Seiner Liebden Fürstlicher Antheil eröffnet, und aus denen Fürst-Väterlichen- und Gross-Väterlichen Erb-Verträgen, und andern darauff erfolgten Vergleichen so viel befunden worden, was massen Unss Fürst Lebrechten, und Fürst Emanueln die Wahl solchen Antheil gegen herausgebung dreyer Theile von Unserer Erbportion, anzunehmen, oder Unsern inhabenden Theil Zubehalten ausbedinget und wegen der Succession in demselben antheile, oder der Fürstlich Plötzkauschen abfindung, vorsehung gethan, sei, dass die Haredität in Vier gleiche Theille abgesetzt, und einer jeden derer überbleibenden Vier fürstlichen Linien eine Quarta zugetheilet werden solle.

So haben Wir Unss verpflichtet gehalten, hochgedachter Unserer Herren Väter- und GrossHerren Vätter Fürstlichen Versprechen und Pacten an Unserm Orthe treulich nachzuleben, und diese Ihrer Gnaden gutgemeinte Verordnung, mit übergebung der reciprocirlichen Possession, und aller derselben sowohl als dem eigenthumb anhangenden Gerechtigkeiten Werkstellig zu machen, auch über das in reifflicher überlegung der löblichen Intention, so Ihre hochseel. Gnaden zu conservation Unseres Uhaltens hausses, und desto besserer Wiederbringung der erlittenen abgänge geführt, unter Unss einig worden, die wenigen Wortte, so in denen obbemelten Erb- und andern gesambten Verträgen, Cessionen, anweisungen, und dem Erbhuldigungs-Eyde, von der Succession enthalten sind, Unsern Fürstlichen Nachkommen etwas deutlicher fürzulegen, und allen Missverständen und Strittigkeiten, so aus der Succession herfliessen können, insonderheit den zweifelhaften quæstio-

nen, ob in feudis Imperij Vexillaribus in Saxonia sitis, nach den gemeinen Kayserlichen, oder denen Sächsischen Rechten Succediret, und ob und wie weith nach beyden Rechten die litteræ Investituræ attendiret werden sollen, und in summa allen übrigen Misshelligkeiten, wie obgedacht, fürzubauen.

Wir thun es auch hiemit, und in Krafft dieses dergestalt, dass in Künfftigen Zeiten Wir obbenannte Fürsten zu Anhalt, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, so oft ein antheil sich eröffnen wird, in lineas Succediren, und die überbleibenden drey Linien drey gleiche theile von der eröffneten Verlassenschafft überkommen sollen, deren jede sich dann umb den ererbten dritten theil also zu vergleichen hat, wie Wir es unter einander entweder in Gesambt versehen mögten oder ein jeglicher unter Unss seinen Descendenten und Erben aufflegen wird; und ebenermassen soll es auch gehalten, und der Succession in lineas stattgegeben werden — wann sich auch der dritte Antheil nach Gottes Willen erledigen, und auff die beyden übrigen Linien Verstammen würde; Gestalt Wir dann hiermit für Unss, und alle Unsere fürstliche Nachkommen, den gemeinen Kayserlichen, und andern allen Rechten, so viel die Succession in Unserem fürstlichen Hause anlangt, wohlbedächtig renunciiret, auch ferner, beliebet haben, dass bey denen Eröffnungsfällen jedesmahl der älteste Fürst Unseres Hauses die Possession in der gesambten Regierenden Fürsten zu Anhalt u. s. w. nahmen ergreifen und so lang administriren solle, bis die sambtlichen Successores sich durch das Loss über die Theilung verglichen haben.

Damit auch fürderst Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen Unsere Meinung desto besser abnehmen, und die sonderbahre freund-Vetterliche liebe und Affection, welche das fundament dieses gantzen Vergleiches ist, Zu Ihrem beyspiel daraus erkennen mögen, so ist unter Unss zugleich beliebet und abgeredet, wird auch hiermit ausdrücklich verordnet, dass die fürstliche Ehe-Steuern, so denen verheyratheten Fürstinnen zu Anhalt von E. E. Anhaltischen Landschaft entrichtet worden, oder künfftig entrichtet werden sollen, und dem Fürstlichen Hause Anhalt hiernächst wieder anheimb fallen werden, in die obberührte von unserm Grossherra Vatter und respective Anherrn, Fürst Joachim Ernsten Zu Anhalt u. s. w. absProssende und zur Zeit des Rückfalls übrig seyende Linien in gleiche portiones getheillet, und einer jeden Linien so viel als der anderen davon Zukommen und überlassen werden soll.

Wie Wir dann auch sonst einander freundVetterlich versProchen, dass Wir mit einmüthigem Zuthun die auffnahme unseres uhralten Fürstlichen houses befördern, und damit dasselbe zu seinem alten Splendor gelangen möge, getreulich cooperiren wollen, in fester Zuversicht, es werde der allerhöchste Gott an Unsern Zu fried und Eintracht gerichteten gedanken, und Verordnungen ein gnädiges gefallen tragen, und den Verlust, so eine oder die andere Linie auff den unversehenen fall, den Gott lange von Unserm Fürstenthumb abwenden wolle, wegen dieser Disposition erdulden möchte, anderswo reichlich einbringen; wann Unsere fürstliche Erben und Nachkommen, gleich wie Wir unserer fürstlichen Vor-Eltern Willen bey dem jetzt zugestossenen Fall, und sonst in allem, mit gebührenden respect erfüllet haben, ebener gestalt diesem Unsern ausdrücklichen und wohlerwogenen Pacto

gehorsamblich nachkommen werden, darzu Wir Sie Krafft dieses nochmahls Verbinden; alles getreulich, sonder gefehrde, und mit Begebung aller Exceptionen, so hierwieder erdacht, und gesetzet werden können.

Urkundlich haben Wir allerseiths gevettere und gebrüdere Fürsten zu Anhalt u. s. w. dieses Pactum eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern fürstlichen Pittschafften bestärcket, auch fürderst unter einander beschlossn, dass der Römischen Kayserlichen Majestätt allergnädigste confirmation Wir über dieses Unser Pactum mit ehestem suchen und auswürken wollen.

So geschehen zu Köthen am zwey und zwanzigsten Junij, Anno Christi Ein Tausend, Sechs hundert und fünf und Sechzig.

(L. S.) Friedrich F. z. Anhalt.

(L. S.) Johann F. z. Anhalt.

(L. S.) Lebrecht F. z. Anhalt.

(L. S.) Johann George F. z. Anhalt.

(L. S.) Emanuel F. z. Anhalt.

(L. S.) Victor Amadeus F. z. Anhalt.

Und Unss darauff eingangs benennter Fürst Friedrichs, Johann, Lebrechts, Johann Georgs, Emanuels und Victor Amadei, zu Anhalt Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, allerunterthänigst angeruffen, und gebetten, dass Wir dieses hievor inserirtes Pactum successorum zu mehrer desselben bestärk- und bekräftigung in allen und jeden seinen Puncten, Clausulen und Articulen, als Römischer Kayser, gnädigst zu ratificiren, zu confirmiren, und zu bestättigen geruheten.

Das haben Wir angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, solch obbemelter, sambtlicher Fürsten zu Anhalt Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, unterthänigste gehorsamste Bitte, wie auch die angenomme getreue, nutz- und ersPriessliche Dienst, welche Unsern hochgeehrten Vorfahren am heiligen Reich, Römischen Kaysern und Königen und Unss selbstn, seither angetrettener Unserer Kayserlicher Regierung, das fürstliche Hauss Anhalt in unterschiedliche Weege oft erzeugt und erwiesen hat, solches auch noch thuet, und hinführo mit weniger Zuthun des unterthänigsten anerbiethens ist, auch wohl thun kan, mag und solle. — Und darumb mit wohlbedachtem Mueth, gutem Rath und rechten Wissen, vorbeschriebenes Pactum Successorium, zumahl dasselbe allein zu sambtlicher Fürsten zu Anhalt guter Verständnus und auffnehmen angesehen und gerichtet, in allen seinen Puncten, Clausulen, Inhalt — Meyn- und Begreiffungen, gnädigst ratificiret, confirmiret und bestättiget.

Thun das ratifiziren, confirmiren, und bestättigen solches Pactum hiermit von Kayserlicher Römischer Macht Vollkommenbeith wissentlich in Krafft dis Brieffs; Und Meynen, setzen und wollen, dass dasselbe alles seines obgehörten geschriebenen Inhalts in ewige Zeit steet, Vest und unverbrüchlich gehalten, und vollezogen, und darwieder in Keinen puncten durchaus nichts vorgenommen werden sollen; doch Unss, und dem heiligen Reich und sonst männiglich an seinen rechten unvergriffen und unschädlich. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten,

Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, freyen, Herren, Rittersn, Knechten, LandVögten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Ambtleuthen, LandRichtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Râthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des heiligen Reichss unterthanen und getreuen, was Würden, Stand und Weesens die seynd, Ernst- und Vestiglich mit diesem Brieff und wollen, dass Sie mehrberührtes Pactum Successorium alles seines Inhalts bey Würden, und Kräfften verbleiben, und obenennete Friederich, Johann, Lebrecht, Johann Georg, Emanuel und Victor Amadæus gebrüdere und Vettere aller Fürsten zu Anhalt Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, für sich und Ihre fürstliche Erben und Nachkommen, darbey geruhiglich verbleiben, dessen nutzen und geniessen lassen, sie darwieder nicht beschwebren, bekümmern, hindereu, noch irren, oder das jemand anderen zuthun gestatten, sondern dieselbe vielmehr von unser, und des Reichss wegen darbey schützen, und handhaben, in Keine Weiss, noch Weege, als lieb einm jeden seye Unser, und des Reichss schwebre Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen nemblich Vierzig Mark löthiges Golts halb in Unsre Kayserliche Kammer, und den andern halben Theil obbenannter Fürsten zu Anhalt, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, oder denenjenigen wieder welchen also gehandelt würde, unnachlässlich Zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wienn den 23. Septembris 1666.

V.

Fürstlicher Seniorat Recess de dato Coethen den 23. April 1669.

(Ungedruckt. Aus dem herzogl. Staatsarchiv.)

Ursache warum
zur erbl. Ver-
kaufung der Se-
niorat Gâther
geschritten.

Zu wissen sey hiermit männiglich; als in des Durchlauchtigsten Hauses derer Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst und Bernburg u. s. w. Im Jahr Christi Ein Tausend Sechs Hundert und Drey den Dreyssigsten Junii aufgerichteten Fürstlichen Erb-Vertrag, das dem Fürstenthum Anhalt incorporirte und secularisirte Stift Gernrode neben den Gernrodischen Hoffe zu Bernburg und der Probstey zu Grossen Alssleben mit denen Pertinentien dem ältesten Fürsten des Hauses Anhalt Zeit dessen Lebens ohne Rechnung, doch gegen gewisse præstationes zu geniessen und zu gebrauchen eingeräumet, und dass solche Befugniss denen nachkommen den ältesten Fürsten allezeit zustehen solle, versehen, auch der â: Ein Tausend Sechs Hundert und Sechzig eröffneten und dem Fürstl. Hause Anhalt Krafft der Ober-Lehnsherrl. Gerechtigkeit angefallenen Graffschafft Mühligen gleichmâsige Qualitæt durch Fürst Vetterl. und Brüderl. Vereinbarung zugeeignet worden; Und man dennoch bald nach oberwehnter Erbtheilung wahrgenommen,

dass die ambulatorische Verwaltung solcher gesamter Güther viel Nachtheil im Hauss-Wesen, Abgang der Inventarien, Mängel und Ruin der Gebäude, Ungewissheit und Verminderung der Intraden mit sich führe, und deswegen auf eine erbl. Verpachtung Anfangs geschlossen, und als auch diese wegen des inmittelst eingefallenen Landverderbl. Krieges ihren Fortgang nicht haben, noch denen obigen Mängeln aus dem Grunde remediren können, dass dannenhero eine geraume Zeit von Theils des abgelebten und in Gott ruhenden Fürstl. Herrschaft Christmilden Andenkens und denen annoch durch Göttl. Gnade lebenden und regierenden Fürsten zu Anhalt, wie auch Deroselben Theils verstorbenen Theils in Pflichten stehenden gesamten und andern Räthen und Dienern rathsam ja nöthig gehalten worden, dass obangeführter und von einer stets unwechselnden Administration und nur Zeit Lebens zustehende Geniessung herfliessende Nachtheil von dem Fürstl. Hause und dem Seniorat insonderheit als dessen von mehr als Hundert Jahren hero wohl gelegter und erhaltener Grund-Vesten durch eine erb- und eigenthümliche Ueberlassung der obgezehlten Güther abzuwenden, den Irrungen, so den Verpachtungen gemeinlich zu folgen pflegen, für zubauen, und die Seniorat-Intraden, so viel die Unbeständigkeit der zeitlichen Güther zulasset, in Richtigkeit und Gewissheit zu setzen, und alsdann die dem Fürstl. Seniorat obliegende Onera davon um so viel besser abzustatten; Allermaassen dann von solcher erbl. Ueberlassung bey unterschiedenen Zusammenkünfften der Fürstl. Herrschaft und Versammlung der Räthe und Diener vielfältig gerathschlaget, deren Nutzen einer beständigen Zins-Reichung gegen die Administration der von Inventarien entblössten und mit nöthigen Gebäuden unversehene Güther gehalten, die bereits in und auf die Güther versicherte Fürschüsse und unentbehrliche Anlehen in Consideration gezogen, endl. die quæst. an? mit gewissen, und in den Protocollen weitläufftig enthaltenen Bedingungen von denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friedrichen als dieser Zeit ältesten Fürsten seines Hausses, H. Johann nunmehr Christmilden Gedächtniss, H. Lebrechten, H. Johann Georgen, H. Emanuel und H. Victor Amadeo Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg einmüthig beliebt, auch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, H. Johann Georgen Fürsten zu Anhalt u. s. w. von Sr. Fürstl. Durchl. übrigen Herren Vettern Fürstl. Durchl. das Amt Grossen Allsleben vermöge des darob gefertigten Kauff Briefes de dato den 20. August Anno Ein Tausend Sechs Hundert Sechs und Sechzig, dessen unten mit mehrern gedacht wird, darauf erb- und eigenthümlich verkauft, über der Art und Weise aber der erbl. Ueberlassung und Participation an den übrigen Seniorat Ämtern eine lange Zeit ohne erwünschten Success tractiret und gearbeitet worden, bis es endlich durch Göttl. Verleyhung dahin gediehen, dass nach Hinlegung aller Difficeteeten und Irrungen dieser nachgesetzte und unwiedertreibl. Kauff- und Alienations Recess der obberührten Seniorat-Güther hat zum Stande gebracht, der Löbl. Anhalt. Landschafft unterthäniges Gutachten, mittelst Communication an den engern und grössern Ausschuss darob eingenommen, und nach deren erfolgten rechtsamen Bedenken und treu gehorsamsten mit Gutbefinden von denen Höchsterwehnten Durchl. Fürsten und Herren, Herrn Friedrich, H. Lebrecht,

Der Verkauf des
Amtes Grossen
Allsleben an
Fürst Johann
Georgen zu Dec-
sau.

H. Johann Georgen, H. Emanuel und H. Victor Amadeen Fürsten zu Anhalt, für sich und dann von Fürst Johann Georgen zu Anhalt in bestätigter Vormundschaft und Krafft habender Vollmacht von der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Sophien Augusten, verwittbeten Fürstin zu Anhalt, gebornen Hertzogin zu Schlesswig Hollstein Stormarn und der Dittmarssen, Gräfin zu Ascanien, Oldenburg und Delmenhorst, Frauen zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen, und den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwigen, LandGrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzen Ellenbogen, Dietz, Ziegenheim, Nidda, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, als auch allergnädigst bestätigten Vormünderin und Mittvormundes derer auch Durchl. Fürsten und Herren Günthers, Herrn Johann Adolphs, und H. Johann Ludwigen Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen u. s. w. unterschrieben, besiegelt, und dadurch das in obangezogenen Erb-Vertrag bestätigte Seniorat mit aller hohen Fürstl. Interessenten Einwilligung nützlich befestiget werden können, wie folgendergestalt lautet:

1) Verbleibet es allerdings bey dem zwischen Herrn Friedrichen, H. Johann Christseel. Gedächtnüss, H. Lebrechten, H. Emanuel und Victor Amadeen Fürsten zu Anhalt u. s. w. Verkäuflern an einen und Johann Georgen Fürsten zu Anhalt Käuflern an andern Theile am $\frac{3}{10}$ August Anno 1666 geschlossenen und vollzogenen Kauff-Contracte sub Lit. A. nicht anders, als ob derselbe diesen Haupt-Vergleiche von Worten zu Worten einverleibet und wiederholet wäre, und haben des Herrn Käuffers Fürstl. Durchl. die versprochene Kauf Summe der Zwey und Dreyssig Tausend Thlr. den Fürstl. Seniorat also in Ostern an^o : 1667 abgetreten und vergnüget, wie die beyliegende Cession sub Lit. B. ausweiset, (und da etwa die bedingte reduction und Befreyung der so diesfalls als wegen der übrigen überlassenen Seniorat-Güther cedirten Posten über kurtz oder lang nach beschehener gebührender Loskündigung urgiret werden wird; So soll vor allen Dingen von gesamter Fürstl. Herrschaft vorhero überleget und geschlossen werden, wie zu genugsamer Verwahrung der Seniorat-Intraden sothane abgeführte Capitalia hinwieder am Besten zu belegen) So hat es auch nicht weniger bey der anderweitigen beschehenen, und von Röm. Kayserl. Majestät confirmirten Überlassung und Vereüsserung des Ampts Grossen Alssleben mit seinen Ein- und Zubehörungen überkommen, und zu Wiederersetzung des abgehenden juris territorialis und Ober-Lehns-Dominium derer Adel-Güther derer von Krosigk zu Beesen, Alssleben und alle derselben Pertinentien, besage des Durchl. Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelms Margrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerers und Churfürstl. Durchl. Cession und Übergabe verschaffet, auch bereits die eventual-Huldigung, sowohl von Fürst Johann Georgen zu Anhalt Durchl. eingenommen worden, sein doch mit Beding williges und unbédingtes Bedenken, und seynd Fürst Johann Georgens zu Anhalt Durchl. schuldig und erböthig, an statt der von Alssleben ausgezahlten Kauff-Summa der 32,000 Thlr. an anständige Güther in- oder ausser dem Fürstenthum zu fordern zu Dero eigenen und Dero Fürstl.

A.
Welcher den Seniorat dafür
32,000 Thlr. Patrimonial Gelder cediret

B.
dieses Amt anderweltig ver-
tauschet

Lehns-Erben Besten, dann zu der sämtl. Herren Vettern Fürsten zu Anhalt Anwartung und Mitbelehnenschaft anzulegen, und solcher Güther Nutzungen Dero Fürstl. Antheile zu incorporiren; Sr. HochFürstl. Durchl. verhoffen auch, dass Sie Dero Herren Vettern Fürstl. Durchl. ehestens von glücl. Endschaft Dero Vorhabens Nachricht ertheilen, oder sonsten angenehme Satisfaction darstellen wollen, und werden im übrigen der anderweit. Chur- und Fürstl. Kauff-Contract die Churfürstl.

C. D. und E. Anweisung und der Fürstl. Anhalt. Consens mit C. D. und E. signiret von gleicher Gültigkeit gehalten, als ob Sie diesem Recesse buchstäbl. inseriret wären.

Verkauff des
Stifts Gernrode
an Fürst Fried-
richen zu Bern-
burg.

Ferner verkaufen und überlassen Erb- und eigenthümlich H. Lebrecht, H. Johann George, H. Emanuel und H. Victor Amadeus Fürsten zu Anhalt, für sich und Herrn Johann Georgen Fürsten zu Anhalt in oberwehnter bestätigter Vormundschaft und Vollmacht nach den Willen und GutBefinden vor und Höchstged. Fürst Johansens Fürstl. Durchl. christmilden Ged. Verkäufern an einen, Herrn Friedrichen Fürsten zu Anhalt, Käuffern am andern Theile das freye weltl. und dem Fürstenthum Anhalt incorporirte Stift Gernrode samt allen seinen bey Gernrode eigentl. gebliebenen- und von dem Gernrodischen Hoffe zu Bernburg und Amte Grossen Alssleben (davon der erstere ebenergestalt mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten wie bald folget auch vererbet, das Letztere aber mit aller seiner Hoheit und Gerechtigkeit, wie bereits vorgedacht, anderwärts veralieniret worden) gesonderter Reichs- immedietæt Episcopal- und Territorial-Gerechtigkeiten im Städtlein Gernrode und Frosa, Regalien, Ober-Lehnenschaft in specie Beleyhungen des Stifts, auswärtigen

F. Adel. und andern Lehen, Inhalts Specification Lit. F. hohen und niedern Gerichten, Jagden, Holtzungen dem Dorffe Frosa wohnenden Unterthanen, item allen zu Gernroda gehörigen und gebliebenen Zinsen und Pächten, worunter auch die Zinsen und Pächte zu Calbe und Nienburg an der Saale begriffen sind, die Zwey Tausend Thaler Landschaft-Capital, darüber am 13. Oct. 1666 zwischen Herrn Friedrichs und Herrn Johann Georgen beyderseits Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. Durchl. transigiret worden, das wüste Vorwerk Haaferfeldt mit seinen Pertinentien und in Summa mit allen bey Gernroda von langer Zeit gebliebenen und in berechneten Nutzungen, Ein- und Zubehörungen, wie das gesamte Fürstl. Hauss Anhalt, und insonderheit desselben ältesten Fürsten es bishero besessen, eingehabt und regieret und genutzt haben, nichts davon als dasjenige ausgeschlossen, worüber des Herrn Käuffers Fürstl. Durchl. mit Dero freundlich geliebten Herren Vettern Fürst Victoris Amadei zu Anhalt u. s. w. Fürstl. Durchl. laut des am 13. August des 1666 Jahres zu Opperoda gehaltenen und von den Fürstl. Contrahenten nochmals bestätigten, auch in Krafft dieses von der sämtl. Fürstl. Herrschaft corroborirten Protocolli transigiret haben, vermöge dessen die in des Amts Ballenstedt Territorio gelegene Stifts-Laass-Aecker, so mögen unter der Zahl der Neun und Dreyssig Drey Viertel Hufen, davon doch allbereits Vierzehnen Hufen vererbet gewesen, begriffen seyn, oder über solche Anzahl sich finden, mit renunciung alles Anspruchs auf die præterdirte Steuern und Dienste, die Beleyhung der Voigt-Hufen, soviel derselben seyn mögen, samt denen auf Einen

Rthlr. 23 gr. sich belaufenden Vierlinge, und Drittens die Acht und Funffzig rthl. Riederische Dienst-Gelder, erb- und eigenthümlich Fürst Victoris Amadei Fürstl. Durchl. überlassen, und wegen der Beleihung des Hauses Altenburg es also verglichen worden, dass die beyde im Bernburg. Antheile gelegen, und bishero von dem ältesten Fürsten belichene Adel. Lehn-Güther Altenburg und Roschwitz von höchsterwehnten beyden Fürstlichen Paciscenten ingesamt belichen und die jetzige Possessores für die gesamte Regierung zu Bernburg gezogen, die Pächte aber von den Gernrodischen Kirchen-Laass-Aeckern von denen Einhabern, so doch alle im Amte Ballenstedt wohnhaft seyn sollen, wie auch die bey etl. Einwohnern des Amts Ballenstedt stehende und nach Gernrode gehörige Erben Zinsen Fürst Friedrichs Fürstl. Durchl. und dem Amte Gernrode jährl. entrichtet, und von höchstermeldter Sr. Fürstl. Durchl. und Fürstl. Erben die Possessores sothaner ErbZinss-Aecker, wie solches die Fürstl. Hh. Seniores bishero gebrauchet, ferner beliehen, auch die Besizere der Kirchen-Pacht und Laass-Hufen von denen Ämbtern Bernburg und Ballenstedt zur jährl. richtigen Abführung ihrer schuldigen Pächte bey Vermeidung der Execution angehalten werden sollen, damit der Kirchen zu Granau nichts an ihren jährl. Einkommen entzogen werde, gestalt das mit

G. Lit. G. gezeichnete Protocoll samt der angefügten Specification dafür den Seniorat 18,000 Thlr. cediret weitläufftiger bezeuget. Dagegen cediren und überweisen des H. Käuffers Fürst Friedrichs zu Anhalt Fürstl. Durchl. dem H. Verkäufer Fürstl. Durchl. und dem gantzen Fürstl. Hause Anhalt von Dero in denen Ämbtern Hartzgeroda und Ballenstedt habenden Patrimonial-Capitalien zur Kauff-Summa für Gernroda und seine Zubehör (18000 Thlr.) Achtzehn Tausend Thaler dergestalt, dass das Fürstl. Hauss Anhalt, und insonderheit der älteste Fürst, die davon zum jährl. Zinss gefallene Ein Tausend und Achtzig Thaler in denen gewöhnlichen Landschaft-Zahl-Terminen von Johannis 1669 anzufangen, und statt die durch diese alienation hinwegfallende Amts-Nutzungen erheben, und zu Behuf des Seniorats und Fortsetzung der gesamten Angelegenheiten anwenden möge, vor männigl. ungehindert, gestalt davon die ausgestellte mit

H. Lit. H. signirte Cession ausführl. Meldung thut. Was dann fütters den Gernrödischen Hoff zu Bernburg als ein Pertinentz-Stück des secularisirten Stifts Gernrode belanget, so ist derselbe von H. Friederichen, Herrn Lebrechten, Herrn Johann Georgen und H. Emanuelen Fürsten zu Anhalt für sich und H. Johann Georgen Fürsten zu Anhalt in oberwehnter bestätigter Vormundschaft und Vollmacht nach den Willen und GutBefinden Hochstged. Fürst Johannsens zu Anhalt u. s. w. Fürstl. Durchl. Christmildester Gedächtniss Verkäufern eines, Herrn Victor Amadeen Fürsten zu Anhalt Fürstl. Durchl. Käuffern andern Theils mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Lehnschaften und zugehörigen Unterthanen, Holtzungen, Pachten, Bernburg. Laass-Aeckern, Geld und ErbZinsen, Weinwachss, Schäferey und in Summa mit allen und jeglichen Pertinentien und Nutzungen, wie die ältesten Fürsten des Hausses Anhalt u. s. w. denselben Hoff. besessen, und Dero Conductores, auch insonderheit der letztere Pächter ihn eingehabt und genuzet, nichts davon überall ausgeschlossen, des Herrn Käuffers Durchl. verheissen aber für solch ver-

dafür den Seniorat 11,000 Thlr. cediret.

kaufftes Guth dem Fürstl. Hause Anhalt Eilff Tausend Thaler, als 10,000 Thlr. so Sr. Fürstl. Durchl. erhandelt und bey der Stadt Cöthen Steuer-Casse stehen haben, und 1000 thlr. an einen annehml. und 6 Thlr. auf das 100 zinsend, und bis zur Abführung auf die bereiteste Dero Ampts Bernburg Intradem versicherten Capital zur Kauff-Summe abzutreten, solchergestalt, dass das Fürstl. Hauss Anhalt oder die ältesten Fürsten desselben den vor solche 11,000 Thlr. Capital gefallenem Zinss an 660 Thlr. jährl. zu bestimmen und gewöhnl. Zeiten von Jobannis 1669 den Anfang damit zu machen, erheben, und an statt der wegen dieses erhandelten Hoffes dem Seniorat abgehenden Intradem zu Behuf desselben und Fortsetzung der gesamten Angelegenheiten anwenden mögen, von männiglich ungehindert, wie die deswegen übergebene und

i. sub Lit. I. diesem Recess angefügte Cession ausweiset.

Verkauf der Grafschaft Mühlhagen an das Fürstl. Hauss Zerbst.

Zu der Grafschaft Mühlhagen, so wie oben gemeldet, ebenergestalt dem Fürstl. Seniorat \hat{a} : 1660 einverleibet, und dannenhero wegen derselben Motiven so die Veräuserung und erbl. Ueberlassung des secularisirten Stifts Gernrode angerathen, verkauffet werden müssen, haben sich weyl. Fürst Johannsen zu Anhalt Fürstl. Durchl. Christmilden Gedächtniss, Einer und Fürst Lebrechts und Fürst Emanuel Gebrüdere Fürsten zu Anhalt Durchl. Durchl. andererseits als Käuffer Anfangs gemeldet; Nachdem aber endlich am 20. April año 1666 es also ermittelt worden, dass Fürst Lebrechts und Fürst Emanuels Dchl. die dem abtretenden Theile bewilligte 10,000 Thlr. angenommen, und Dero Ansprüche samt dem Pacht-Rechte, in die Hände der jungen Fürstl. Herrschaft zu Zerbst resigniret; So ist darauf zwischen H. Friedrich, H. Lebrechten, Herr Johann Georgen, H. Emanuel und H. Victor Amadeen Fürsten zu Anhalt, Verkäufern an einen, und Herrn Carl Wilhelm, H. Anthon Günthern und H. Johann Adolph und H. Johann Ludwigen Fürsten zu Anhalt, mit Auctoritact, Rath und Einwilligung H. Johann Georgen Fürsten zu Anhalt u. s. w. als Mit-Vormündern und Gevollmächtigten Frauen Sophien Augusten verwittbeten Fürsten zu Anhalt, Vormünderin und Herrn Ludwigen LandGraffen zu Hessen und Fürsten zu Hirschfeld als MitVormundes Fürstl. Durchl. Durchl. andern Theile ein solcher erb- und unwiederrufflicher Kauff-Contract beliebet und geschlossen worden, dass vorerwehnte Grafschaft Mühlhagen mit ihrer Reichs-immeditæt, territorial- und Episcopal-Gerechtigkeit, Regalien, Oberlehnschaft, Hohen und niedrigen Gerichten, Unterthanen, Jagden, Diensten, Wiesen- und Weide-Wachs, Hutten, Trifften, Brau- und Acker-Bau-Nutzungen, Mühlen und Mühlstedten, Zinsen, Pächten, und in Summa allen Rechten, Ein- und Zubehörungen, wie das Fürstl. Hauss Anhalt, ins besondere Fürst Friedrich zu Anhalt als Senior, und Sr. Fürstl. Durchl. H. Conductores nach beschehener Eröffnung es regieret, genuzet, besessen, und von Rechtswegen regieren und besitzen sollen, nichts davon ausgeschlossen, als was des H. Administratoris des Ertz- und Primat-Stifts Magdeburg Fürstl. Durchl. respectu voti et sessionis auf den Reichs- und Creyss-Versammlungen auf gewisse in dem Vergleich sub dato den 24. Jul. \hat{a} : 1660 enthaltenen masse von dem gesamten Fürstl. Hause Anhalt bald nach der Eröffnung abgetreten worden (wobey es denn allenthalben bewendet) von nun an zustehen, hingegen denen H. Verkäuf-

dafür dem Seniorat 24,000 Thlr. Patrimonial-Gelder cediret

K. fern und dem gantzen Fürstl. Hause Anhalt 24,000 Rthlr. per modum delegationis auf so viel bey Sr. Fürstl. Durchl. stehenden und auf Nienburg an der Saale versicherte Patrimonial-Gelder zur Kauff-Summe, besage Cession Lit. K. cediret und angewiesen seyn solle, und haben höchstgedachte beyderseits Fürstl. Durchl. Dchl. zu völliger Abtragung derer 24,000 Thlr. erstl. die 3000 Thlr. so ex publica zu vorbesagten 10,000 Thlr. Abstands-Geldern gewilliget worden, als auch insbesondere Fürst Leberecht zu Anhalt u. s. w. die Ihro wegen der aufgeführten neuen und nützlichen Gebäuden zugebilligte 1484 Thlr. billig abzurechnen und inne zu behalten, die bleibende Neunzehen Tausend Fünff Hundert und Sechzehen Thaler

Ämter Warmsdorff und Nienburg bis dieselbe an Landschaffts-Capitalien, so mit 6. pro Cent verzinset werden, belegt werden können, dergestalt und also, dass

L. laut darüber ausgestellter Versicherung Lit. L. aus Dero Ämtern Warmsdorff und Nienburg bereitesten Aufkünfften das Fürstl. Hauss Anhalt und gegenwärtig Sr. Fürst Friedrichs Frstl. Durchl. und künfftige älteste Fürsten zu Anhalt den Zinss, so sich auf 1100 Thlr. — auf Johannis und Weynachten (Joh. 1669 anzufahren) erheben und zum Behuf des Fürstl. Seniorats und fortsetzung derer gesamten Angelegenheiten anwenden mögen, von manniglichen ungehindert.

Weitere Verabredung bey diesen Vorkauffungen als

1. Wegen der Übergabe der Güther

sen Deputirten

2. Succession in selbige wobey ein und andere Unterscheid zu merken.

Womit also die Vereuserung und erbl. Überlassung der gesamten Seniorat-Güther zu Werke gerichtet, der 16 Tag Junii (doch des Abends zu vorhero zu Gernrode einzukommen) und folgende Tage zur recipocirl. Übergabe des Ampts Gernrode des Gernrödischen Hofes und der Graffschafft Mühligen mit Ausfluss und Anweisung derer Unterthanen von allerseits Fürstl. Herrschafft gewis dazu volle Macht ertheilet, und bey dem abgesetzten Kauffe ferner wohlbedächtigt und unwidersprechlich behandelt, beliebt und abgeredet worden, dass die jetzt beschriebene und verkauffte Güther, wie auch diejenigen, so Johann George Fürstl. Durchl. an statt der Territorial- und Lehns-Gerechtigkeit von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg überkommen, und für die Kauf-Summe derer 32,000 Thlr. annoch erkauffet werden, mit allen ihren benenneten und unbenenneten Zubehörungen und jetzo vorhandenen Gebäuden und andere Inventarien dem Fürstenthum Anhalt zu ewigen Zeiten incorporiret seyn, und dem Fürstl. Mannstamme nicht weniger, als die übrigen Reichs und andere Lehen ohne Minderung verbleiben, und wann nach Gottes Willen eine oder mehr Linien ohne Hinterlassung Fürstl. Leibes Lehns Erben abgehen solte, dass diese Ämter und Güther mit dem Antheile der überbleibenden Fürsten zu Anhalt ohne Streit heimfallen, und mit deren Succession und Theilung es gehalten werden solle, wie in dem zu Cöthen aö: 1665. am 22. Junii aufgerichteten und von Ihro Kayserl. Majt. confirmirten pacto successorio versehen ist; Jedoch mit diesen Beding und Unterscheid, dass der Fürstl. H. Käufer so allodial-Gelder zur Kauf-Summe angegeben, oder künfftig mit gesanten Belieben solche ErbGelder niederlegen würde, davon zu disponiren, und dieselbe dem feudo oder dem Allodio zu bescheiden befugt, da denn auf die-

sen letzten Fall der Successor feudi deme das mit allodialischen Gelde erkauffte Stück heimfället, oder auch der die Patrimonial Gelder reluiren will, so viel hinwiederum zu des Seniorats Unterhaltung vorher unter völliger Zinss-Versicherung niederzulegen, schuldig seyn soll. Die Herren Käuffere aber, so mit feudalisches und patrimonialischen Posten bezahlet, sollen solche Gelder dem Fürstl. Seniori und die Güther den Fürstl. Feudal Erben ungeschmälert zu überlassen schuldig seyn, und damit über lang oder kurtz deswegen im Fürstl. Hause kein Streit entstehen, sondern man untrüglich wissen könne, was an Gebäuden und Inventarien auf denen verkaufften Seniorat-Güthern dem Feudo zugehöre, und bey demselben zu lassen, und was von denen jetzigen Fürstl. Erb- und Eigenthums Herren verbessert und vermehret, und daher dem Allodio zuzueignen und gut zu thun seyn; So ist von der sämtl. Fürstl. Herrschafft verordnet,

Inventarium betreffend

dass durch gewisse Commissarien jeder Seits Fürstl. Herrschafft laut Beylage M. ein richtig Verzeichniss nicht allein der Ein- und Zubehörungen jedes verkaufften Seniorat-Guthes, sondern auch der Gebäuden und vorhandenen pro feudo zu lassenden Mobilien verfertigt, und der Fürstl. Herrschafft zur Unterschrift unterthänigst fürgetragen werden solle. Und obwohl

8. Wegen der Baukosten so auf solchen Seniorat-Güthern gehaffet

3. es das Ansehen haben möchte, dass die Bau Kosten, so Fürst Friederichs Fürstl. Durchl. in Gernroda und Frosa verwendet, Fürst Johann Georgens Fürstl. Dchl. über die Kauff-Summe derer 32,000 Thlr. und Zerbst über die Kauff-Summe derer 24,000 Thlr. den Fürstl. Hh. Seniori refundiret, und Bernburg über die Kauff-Summe derer 11,000 Thlr. dem Befinden nach noch refundiren möchte, auf dem vorbezielten Eröffnungs-Fall denen allodial-Erben zu restituiren wären, weil sie nehml. ex allodio hergeflossen; So haben doch die Fürst. Hh. Contrahenten zu Aufnahme des Hauses und Männlichen Stammes sich also verglichen, dass wie obgemeldet, die jetzo stehenden Gebäude dem Feudo zugehören und bleiben, also auch dieserwegen einige Wieder Forderung auf gesetzten Fall nicht statt haben solle; Weil aber an Seiten Fürst Lebrechts Fürstl. Durchl. eine andere Consideration mit einläuffet, als sollen Deroselben die Ihre von der Mühlingschen Kauf-Summe gewilligte 1484 Thlr. Bau-Kosten zur freyen Disposition verbleiben, und stchet zu künftiger Freund-Vetterl. Vergleichung, ob? und wie diese dem Seniorat abgehende Summe dem Publico wieder herbey zu bringen.

6. Wegen Vertretung des Stifts und Hoff Gernrode auf Reichs- und Creyss Tagen auch Beleyhung derselben sowohl als Mühlungen

4. So ist auch zu Nutzen und Aufnahme des Hauses, und damit die Vereuserung und erbl. Ueberlassung desto fester in Ansehung der Kayserl. Mayt. und des heil. Röm. Reichs bestehen möge, einmüthig gut befunden worden, dass das gantze incorporirte freye Stift Gernrode mit dem Gernrödischen Hoff zu Bernburg, und denen von Fürst Johann Georgen zu Anhalt Fürstl. Durchl. dem Fürstenthum Anhalt incorporirten und noch anzuschaffenden Güthern auf Reichs- und Creyss Tagen uach wie vor von dem gesamten Fürstl. Hause Anhalt vertreten, das gesamte Votum und Session des Hauses wegen geführt und eingenommen, die Beleyhungen sowohl wegen obiger Güther als der Graffschafft Mühlungen bey Kayserl. Mayt. Conjunctim gesucht, und

die dessenthalben nöthige Communicationen und Expedianda von dem jederzeit lebenden ältesten Fürsten beobachtet werden solle.

5.
Wegen der Onera
auf den ge-
kauften Gü-
thern,

5. Wegen der auf den erkaufften Güthern haftenden particulier Landes Reichs- und Creyss Beschwerden, hat das Fürstl. Hauss Anhalt also pacisciret, dass keine derselben das Kauf Geld mindern oder afficiren, sondern dasselbe, wie es oben beschrieben und cediret worden, dem Fürstl. Hause und dessen ältesten Fürsten unbeschweret und unangefochten zu ewigen Zeiten bleiben solle. Zu dem Ende dann ein jeder Orth seine Privat-Onera ohne des Hauses Anhalt Beytrag abführet, in specie Gernrode seine Geistliche ohne Beyschluss Fürst Johann Georgens Fürst zu Anhalt u. s. w. und Fürst Victoris Amadei Fürstl. Dchl. Dchl. besoldet. Dann ferner Fürst Friederichs Fürstl. Durchl. wegen Gernrode 383 Rthlr. 16 gl. als ein ordentliches Quantum der Currenten-Steuer, ferner jährl. zur Landschaffts-Casse reichen, und über des Landes Verfassung disfalls Fürstl. halten, auch resp. zur Communität jährl. das gewöhnl. Geld und Getraydig liefern lassen sonderlich Mühlingen sollen, nicht anders, als ob die Güther in vorigen alten Stande an noch beruheten. Und weil die Unterthanen der Grafschafft Mühlingen aus gnädigster Überschung disfalls einen merkl. Fürzug vor andern Anhalt. Ämtern und Landen gehabt, dass von denselben sidder der Eröffnung keine ordinaire Land- Trank- und Fröhnl. Steuern zur Landschaffts-Casse gefordert worden, so ist solche Grafschafft zu Zerbst mit eben solcher Freyheit und Qualitaet käuflich überlassen; Jedoch mit dem Bedinge, dass sie die auf solcher Grafschafft haftende Gräfl. Barbysche Fräul. Steuer und Aliment-Gelder so sich auf Vier Tausend Achtzehn Thaler belaufen, und zum Theil bereits fürgeschossen worden, mit restirenden Zinssen (welcher wegen sich die Fürstl. Cammern zuberechnen haben) über die verglichene Kauf-Summe abführen, und von solchem Onere das Feudum zu ihren der Fürstl. Herren Käufern eigenen und ihrer Feudal-Successorn Nutzen und Besten befreyen, vor die Fürstliche Cammer wieder gut gethan, auch mit der Gräfl. Schwartzbürg. Cammer sich berechnet.

Wegen ein und
Aufbringung de-
rer Casuum re-
servatorum bey
solchen Güthern

Antreffende die im Landtags-Schlusse de 1611 reservirte Fälle, worunter insonderheit die Reichs- und Creyss-Hülffen und Anlagen gehören, hat die Fürstl. Herrschafft unter einander und mit Dero getreuen Landschafft mittelst gepflogener Unterhandlung mit dem engern- und grössern Ausschusse diesen Beschluss gefasset, weil das Stift Gernroda dem Fürstenthum Anhalt incorporiret, und der Anschlag des Fürstl. Hausses deswegen eben so gering und leidlich ist, dass Gernroda desto höher damit angesetzt, und beschwert worden, die Landschaffts-Casse nun auch eine geraume Zeit des Stifts Unterthanen Beytrag genossen, dass die Mittel in solchen Casibus reservatis, so lange nehml. das Stift dem Fürstenthum Anhalt einverleibet, und nicht davon durch Gewalt des Päbstl. Peri zum Theil oder gantz abgerissen wird, durch eine allgemeine durchgehende Quart-halbe oder gantze Steuer-Anlage des Fürstenthums, Stifts und der ebenfalls incorporirten Grafschafft Mühlingen Unterthanen aufgebracht und in einer Casse geleyet, und darauf die Nothwendigkeit und Verpflegung gereicht und genommen werden sol-

gewisses Beding dabey len; Wobey dennoch die Fürstl. Anhalt. Landschafft bedinget, dass bey Reichs- und Creyss- Hülffen die Besitzer des Stifts, als Fürst Friedrich zu Anhalt u. s. w. wegen der Unterthanen zu Gernrode und Frosa, und Fürst Johann George zu Anhalt wegen Grossen-Alsleben wie auch der Grafschafft Mühligen Unterthanen deren Qvantum einen gantzen Steuer auf 100 Rthlr. verglichen und zum Fuss des Beytrages in denen Casibus reservatis, jedoch angenommen die Fräul. Steuern (davon sie, wie obgemeldet, befreyet) gesetzt worden, an statt einer Qvarten, so das Fürstenthum aufbringet, eine halbe Steuer und so fürders nach Proportion beytragen möge, weil die Stifts-Unterthanen in der Rolle geringer angeleget, und von den Mühlingschen Unterthanen der Landschafft zu Tilgung des Schulden-Werks gar kein Vorthail anwüchse, welches dann auch auf ihren der Landschafft Fürschlag von Fürst Friederich, Fürst Johann Georgen und der Fürstl. Herrschaft und Vormundschafft zu Zerbst für sich und ihre Fürstl. Nachkommen bewilliget worden.

6. Die Gewehr der Güther versprechen die Fürstl. Hn. Verkäufere wie die Rechte und Gewohnheit es erfordern, auch die Fürstl. Wegen der Gewehr der Güther. Pacta de aō: 1603, 1606 und 1611 von denen zuvor Geistl. gewesenen Güthern disponiren, können es auch um so viel besser thun, wie Ihre Fürstl. Durchl. Dchl. sicherlich bekannt ist, dass auf und an dieselben ausser denen bereits specificirten Oneribus Niemand etwas zu fordern, oder zu praetendiren haben. Würde sich aber durch Gottes Zulassung begeben, dass das einmahl secularisirte und incorporirte Stift Gernrode wider das Pactum Instrumenten Osnabr. sollte den Fürstl. Hause Anhalt evinciret und entwehret werden; So sollen alsdann die für solche Güther erlegte Kauff-Pretia der Landschafft oder anderer Capitalien derer Fürstl. Herren Käuffere und ihren Erben anheimfallen; Der Verlust aber der No. 2 et 3 erwehnten Bau-Kosten und Inventarien, samt den neuen Meliorationen haben auf solchen Fall die Fürstl. Herren Käufere und ihre Fürstl. Erben zu tragen, und sich deswegen, so gut sie können, an den Invasorn zu erhohlen, was aber Nr. 5 von Uebernahme des Anschlages in denen reservirten Fällen disponiret ist, soll solchen Falls aufgehoben und annulliret seyn, und werden auch in solchen unvermutheten Fall die Erbschuss Voigteyl. Gerechtigkeit dem Hause Anhalt und dessen ältesten Fürsten wie auch denen Ämbtern Bernburg, Hartzgerode und Ballenstedt ihre An- und bey dem Stifte von langer Zeit hergebrachte Befugniss fürbehalten.

7. Was aber die Gewehr der verschriebenen KauffGelder betrifft, so 11. der Kauff-Gelder oder capitalien und deren Zinsen. wird dieselbe gleichfalls also von denen Herren Käuffern denen Herren Verkäufern und denen ältesten Fürsten des Hauses hiermit und Krafft dieses versprochen, dass die Capitalien Niemandes AnsPruch unterworfen, und jährl. 6 pro Cent zu verzinsen, tüchtig seyn sollen, worüber dann die Landschafft nach Empfangung der Cessionen, neue Obligationen, wie auch die Ämtere, auf welchen theils Capitalia hatten, neue SchuldBrieffe den Befinden nach ausstellen, und sie auf das Fürstl. Seniorat richten können; Und damit das Fürstl. Seniorat an denen nöthigen in pactis benannten Ausgaben und Fortstellung der gesamten Angelegenheiten nicht gehindert werde, so haben die sämtl. Fürstl.

Herren Vettere Fürsten zu Anhalt einander treulich und Fürstl. angelobet, dass auch wegen Vorzug dieser Capitalien und deren richtige Verzinsung 1.) die angewiesenen Capitalien für allen andern Steuer-Geldern und Amts-Ausgaben den Fürzug haben, und ohne einige Hindernis und der Fürstl. Cammer Eintrag zu bestimmter Zeit dem Seniorat abgefolget werden sollen 2.) seynd Ihro Fürstl. Durchl. von deren Ämtern und Unterthanen die Zinsen fallen, zufrieden, dass dieselbe Beamten und Steuer-Einnehmer sich dem Fürstl. Seniorat, so viel die Lieferung sothner Zinsen belanget, mit einen Handschlage an Eydesstatt pflichtbar machen und geloben mögen, denen Obligations, so wegen der Landschafft oder Amts ausgehändiget werden, ein schuldiges Gnügen zu thun, und für allen andern Cammer- und Landschafft-Schulden diese des Fürstl. Seniorats Anforderung abzutragen: Im übrigen müsten die Herren Käufere und Verkäuffere die Gefahr wegen der Güther und des Kauff-Prethii als Domini ausstehen, und in gefährl. Krieges-Läufften da die Landschafft. und Cammer-Intraden aussen bleiben, die Fürstl. Seniores auch mit Prästirung der Onerum nach Proportion der Abgänge verschonet, und ein Consilium ex necessitate entlehnet werden.

It. wie ein und anderer verarmter Gemeinde bey diesen Güthern aufzuhelfen.

Wenn aber eine Gemeinde der veralienirten und erbl. überlassenen Güther durch Pest oder Brand gantz ruiniret würde, so wird derselben mit beschehender Einwilligung der Löbl. Ritter- und Landschafft nach dem Land-Tages-Schlusse de 1652. von dem gantzen Corpore wieder aufgeholfen und unter die Arme gegriffen, eben als der erblich überlassenen Ämter Unterthanen schuldig seyn sollen, im Fall ein solch Unheil eine andere des Fürstenthums Anhalt Gemein betrifft, Ihr Contingent zu dessen Sublevation beyzuschliessen.

8. Wegen Beylegung der Grentz und anderer Irrungen.

8. Wegen der Grentz-Irrungen, so in dem Amte Gernrode, bey Beesen und Alssleben wie auch bey Mühlungen sich bereits ereignen, oder künfftig entstehen möchten, hat zwar nun ins künfftige ein jeder Fürstl. Possessor und Eigenthums Herr mit seinen Nachbarn auf seine Kosten Anstalt zu machen, und mit den Auswärtigen solche Differentien durch Recht oder gütl. Compromissen beyzulegen, mit denen benachbarten Ämtern aber des Fürstenthums Anhalt freundl. Vergleich zu treffen; Die übrigen Herren Vettere, Fürsten zu Anhalt, aber wollen nach Anleitung derer Fürstl. Pacten Ihnen mit Rath und Schickung auf Begehren treulich assistiren, und die einheimische Grentz-Irrungen auf den benötigten Fall durch ihre Interposition und Vermittelung schlichten helfen, gestalt dann zu den Behuf die benötigte Documenta und Bricfl. Uhrkunden einen jeden derer Herren Käufere aus dem grsamten Archivo in vidimirter Copey oder auch im Fall bedürfender Originalien gegen einen Schein des Empfangs und förderlichster Wieder Einlieferung gefolget werden sollen. Es soll aber durch diese Ver-

9. auswärtiger Lehen und deren Angefällen

N.

aussetzung und erbl. Ueberlassung dem Fürstl. Seniorat an denen auswärtigen Lehen nichts benommen, sondern aller derselben wie sie in der Beylage N. verzeichnet stehen, Beleyhung mit ihren Dependencien auf solche Maasse denen ältesten Fürsten des Hauses ferner zukommen, wie die Fürstl. Pacta es verordnen; Jedoch mit dieser Erleuterung, dass

1.) Fürst Lebrechts und Fürst Emanuels Fürstl. Durchl. Durchl. oder Dero Fürstl. Erben und Nachkommen vermöge des zwischen Ihnen und denen übrigen Fürsten zu Anhalt F. F. Dchl. Dchl. wegen der Cöthnischen Substanz-Defecten gemachten Vergleichs von denen erst sich ereignenden auswärtigen Angefällen Funfzehn Tausend Thaler baares Geldes gereicht, und die eröffnete Lehnen zu dem Ende distrahiret und andern tüchtigen Lehn-Leuthen wieder conferiret, oder wann kein Käuffer so bald zu erlangen, solche IHro Frstl. Dchl. so lange mit gewisser maasse und salvo jure Domini directi eingeräumt, von dato aber keiner Seniorat-Lehen, es wäre dann in dringlichen und das Lehn afficirenden Schulden mit Consensen nicht beschweret, auch keine Lehns-Versäumnissen, welche die privationem nach sich führen, perdoniret, daferne aber die Lehnsversäumnis nach Ordnung der Rechte mit Geld gebüset werden müste, dasselbe Geld der Fürstl. Herrschafft zu Cöthen oder Dero Fürstl. Lehns-Erben in Abschlag der 15,000 Thlr. gezahlet werden solle; Es soll auch bey allen künftigen Anfällen solcher Güther zu Lehn-schafft zu mehrern Ansehen des Hauses und Seniorates ungeschmälert erhalten werden.

Der Genoss aber von solchen Anfällen Krafft des am 19. den Maii 1611. aufgerichteten Fürst Brüderl. Pacti denen ältesten Fürsten des Hauses ad dies vitae zukommen. 2.) dass die investitur der im Bernburg. Territorio gelegenen Lehn-Güther des von Erlachs zu Altenburg und der Gebrüdere von Einsiedel zu Roschwitz hinführo von Fürst Friederichen und Victor Amadeen in der gesamten Regierung ertheilet, und die Besizere vor derselben stehen; Wie auch die von Kösewitz zu Lomitz mit der Krafft des mit grossen Kosten perfectionirten Grentz-Vergleichs der Ämter Dessau und Bitterfeldt in des Amts Dessau Territorio gelegenen Niedermarke und dem halben Dorff-Lehen von Fürst Johann Georgen zu Anhalt beliehen, und die Adel. Besizere respectu dieser Marke ihr völliges Forum in Fürstl. Cantzley zu Dessau souteniren sollen. Inmaassen denn die alten Fürst-Väterl. Pacta dahin bereits reflectiret und gezielet haben; So bleiben auch die in

10. dem Fürstl. Hause Anhalt zwischen des abgehenden Senior Fürstl. Erben und denen succedirenden ältesten Fürsten $\widehat{\text{a}}$: 1653. am 28. 8br. und $\widehat{\text{a}}$. 1661. den 24. Junii aufgerichtete und beliebte Verträge in ihren Vigore, doch mit dieser Erleuterung, alldieweil man jetzo die Seniorat-Gefälle und andere Termine gesetzt, dass dann hinkünftig die Erben des nach Johannis absterbenden Senioris den folgenden Johannis-Termin gegen Praestation der in gemeldten Vergleich beschriebenen Onerum noch zu heben und zu geniessen haben sollen, und wollen diejenigen Fürsten zu Anhalt, deren Unterschrift annoch ermangelt, dieselbe nach beschehener Communication ehestens beybringen.

11. Diweil auch Eilfften Hr. Friederichs und Hr. Victoris Amadei Fürsten zu Anhalt Frstl. Durchl. glücklich beschlossener und in dem obgenannten Protocoll Lit. G. enthaltener Vergleich, wie auch die zwischen Hh. Lebrechten und Hh. Emanuel Fürsten zu Anhalt und der Fürstl. Vormundschafft zu Zerbst vermittelter und endlich auch durch Gottes See-gen gemachter Accord, wie Lit. O. zeigt, von denen übrigen

Wegen der vor-
igen SenioratVor-
träge und Ter-
minen der Se-
niorat Gefällen.

Wegen Ratifica-
tion einiger Ver-
eiche

Herren Vettern Fürsten zu Anhalt ratificiret worden, wie sie dann dieselben hiermit ratificiren und genehm halten; So hat Hh. Friedrich Fürst zu Anhalt u. s. w. Ballenstedt gelegene und Lit. G. specificirte Pertinentien verheissene Kauf-Summe der 7000 Rthr. an dergl. Intraden oder andern Meliorationen dem Fürstl. Anhalt. Hause und Mann-Stamme hinwiederum zu lassen versprochen, wie gleichfalls Herr Lebrecht und Herr Emanuel Fürsten zu Anhalt von der obbeschriebenen Kauf-Summe des Amts Mühligen zu erfüllen, der bewilligten 10,000 Rthlr. hergeschossene 3000 Rthlr. zu Verbesserung des Lehns anzulegen, und dem Fürstl. Hause Anhalt zu versichern, sich anheischig gemacht, und dann auch Zerbst seine von Cöthen — und mehr abgetragene 45650 Thlr. Patrimonial-Gelder, so hiebevorn auf Niemburg gehafftet haben, dem Fürstlich Anhalt. Mann-Stamm wieder Zubelegen und dem Feudo Zulassen schuldig und gehalten seyn will.

^{12.}
Wegen Festhaltung dieses Vergleiches

Schlüsslich wünschen Höchsterwehnte sämthl. Herren Vettere und Brüdere Fürsten zu Anhalt u. s. w. einander zu denen erkaufften Güther und Befestigung des Seniorats Gottes milden Seegen und geruhigen Genoss, daneben bey Fürstl. wahren Worten angeloben, dass sie diesen allen, so eben recessiret, Fürstl. Nachkommen, und Niemand, er seye wer er wolle, darwider eine ungleiche Deutung oder einige Ausflüchte und Exceptionen anzuführen verstatten wollen, in sonderbarer Erinnerung, dass es alles mit reiffen Bedacht, grosser Mühe und kostbarer Interposition zu Nutzen des uhraltten Fürstl. Hauses Anhalt und dessen wohlhergebrachten Seniorats abgehandelt und pacisciret worden, Ihro Frstl. Durchl. Dchl. sich auch der Hochlöbl. Gewohnheit Dero Gross und Herren Vätere zu Gemüthe fehren, so Niemanden verstattet, über die Fürstl. einmüthige Verträge Scrupel zu erregen, und den Worten quae semel a labiis oris Principalis processerant, Zuwiderkommen, oder denselben einen andern Verstand anzusetzen; Damit auch die accussirte Beylagen nicht gar, wiewohl ehemals geschehen, zurück bleiben, oder verworffen werden; So ist ehemahls gnädig verordnet, dass sie eben als der Recess selber, sieben mal ins reine gebracht, denselben nachgehoffet, und nach erfolgten Fürstl. Unterschrift und Besiegelung sechs Exemplarien der Fürstl. Herrschafft zu Zerbst nach erlangter Majorennitaet ratificiret und ein Exemplar in das Archivum hinterleget werden sollen. Geschehen und gegeben ist dieses alles zu Cöthen am 23. April des 1669ten Jahres.

Friedrich F. z. Anhalt
(L. S.)

Johann George
F. z. Anhalt vor Uns und in MitVormundschaft
(L. S.)

Emanuel F. z. Anhalt
(L. S.)

Victor Amadeus F. z. Anhalt

Gebhard Paris von
dem Werder
(L. S.)

Siegmund Wiprecht
von Zerbst
(L. S.)

Johann Casimir von der
Schulenburg. (L. S.)

Stücker D. (L. S.)

Wilhelm Heinrich von Freyberg. (L. S.)	Melchior Tobias Hübner. (L. S.)
Joh. F. von Schlerstedt vor mich und in Vollmacht des von Meschers. (L. S.)	Paris von dem Werder. (L. S.)
Ehrhard Titus Zantbier. (L. S.)	Christoph Wilhelm Schlegel. (L. S.)
C. Heisseburgen zu Zerbst. (L. S.)	Jonathan le Clerio j. n. C. in Voll- macht Burgm. Heinr. Mörlings zu Zerbst. (L. S.)
Johann George Furtlschhaus. (L. S.)	Laurentius Matthias Biedermann. (L. S.)
Christian Ursinus. (L. S.)	Augustus Berndes. (L. S.)
C. Albinus. (L. S.)	Andreas Riedeberg. (L. S.)

VI.

Recess zwischen Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg, und denen sämptlichen Regierenden Fürsten zu Anhalt, wegen der unter den Hertzogthum Magdeburg gelegenen Anhaltischen Lehen-Stücken, und was deme mehr anhängig, de Anno 1681.

(Aus Lünigs Reichsarchiv a. a. O. S. 277—280.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck, und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütaw u. s. w. Und Wir von desselben Gnaden, Johann George, Victor Amadeus, Wilhelm und Carl Wilhelm, für Uns, und in Vollmacht und Vormundschaft Unserer respective Brüder, Anthon Günthers, Johann Adolphs, und Johann Ludwigs, auch Pflege-Sohns Emanuel Leberrechts, alle Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Asscanien, Herren zu Zerbst und Berenburg, Jevern und Kniphausen u. s. w. Uhrkunden und bekennen hiermit; Alss Uns, dem Churfürsten im nechstverwichenen Junio das Ertz-Stift Magdeburg völlig eröffnet, und von Uns als dem Erbherrn dasselbe nach Anweisung des Instrumenti Pacis in würclichen Besitz genommen worden, dass Wir zu beyden Theilen nöthig ermessien, sowol wegen des hiebevör über Grossen Alssleben im Fürstenthum Anhalt, und derer von Crosigk zu Beesen und Alssleben an der Saale, im Hertzogthum Magdeburg belegener Rittergüter, zu Cleve am 30. Augusti Anno 1666 aufgerichteten Kauff- und Tausch-Contracts; als auch wegen der Lehnschaft und Erb-

verbindnüss, welche zwischen dem Ertz-Stift Magdeburg und dem Fürstlichen Hause Anhalt sich von langer Zeit her enthalten, und anderer Unserer, der Fürsten zu Anhalt, sonderbahren und Uns dem Churfürsten, im Vertrauen entdeckten und recommendirten Angelegenheiten, eine Conferenz etlicher Unserer Geheimen Rätthe anzuordnen, auch nachdem dieselbe davon unterthänigste Relation erstattet, Uns folgender gestalt wohlbedächtlich vereinbaret und verglichen.

I. Und Erstlich zwart soll der oberwehnte Kauff- und Permutations-Contract über Grossen Alssleben und der Croseckischen Güter zu Beesen und Alssleben an der Saale, aus bewegenden Ursachen rescindiret und aufgehoben, derselbe, wie auch Unser, des Churfürsten Consens, und derer von Crosick Pflichte Erlassung und Anweisung an das Fürstliche Hauss Anhalt, Uns wieder eingeliefert, das Ambt Grossen Alssleben hingegen von des Chur-Printzen Ld. als jetzigen Eigenthumbs-Herrn und Besitzer desselben Ambts dem Fürstlichen Hause Anhalt gegen Erlegung Zwei und Vierzig Tausend Thaler an gangbaren und im Ober-Sächsischen Creysse gültiger Current-Müntzen, Sechs Wochen nach Weybnachten mit allen seinen Hoheiten, Episcopal- und Territorial-Gerechtigkeiten, Reichs-Immedietät, dominio directo, Unterthanen, Ein- und Zubehörngen und Gerechtigkeiten restituiret, und übergeben werden, Wie es Uns dem Churfürsten und Unserer in Gott ruhenden Gemahlin, Hochseeligen Gedächtnüss, von dem Fürstlichen Hause Anhalt am 21. Septembris Anno 1666 tradiret und eingeräumet worden. Und wollen Wir wegen der, dem Fürstlichen Hause Anhalt, und ins besondere Fürst Johann Georgen zu Anhalt Ld. bisher abgegangenen Nutzungen des Territorii, und von deroselben übertragenen ordinar und extraordinar-Beschwerden des Ambts Grossen Alssleben Zehen Tausend Thaler an der Kauff-Summa der Zwei und Vierzig Tausend Thaler kürtzen lassen, und Unsers vorgemelten Sohns des Chur-Printzen Ld. erstatten; Hingegen aber Wir Fürst Johann George auch wegen der würcklichen Verbesserungen des Ambtes Intraden und andern Meliorationen, des Chur-Printzen Ld. nach Ermässigung beyder Theile dazu gevollmächtigten Commissarien Erstattung thun, die Meliorationes aber an Gebäuden, daferne deren etliche gezeiget würden, sollen mit denen von Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt u. s. w. nicht liquidirten Anno 1666 angewendeten Kosten, Kayserlichen Confirmations-Gebühren, dem Städtlein Alszleben an der Saale verehrten Holtze, und was Wir sonst etwa praetendiren könnten, compensiret und aufgehoben werden. So bald nun dieses Ambt dem Fürstlichen Hause Anhalt obbedeuteter massen eingeräumet seyn wird, so sollen Unsern des Churfürsten Commissarien von Uns, Fürst Johann Georgen zu Anhalt, und Unsern sämbtlichen Herren Vettern eine Pflichterlassung, darinnen Wir die von Crosick und ihre Unterthanen von der Huldigungs- und Lehns-Pflicht losszehlen, und an Seine Churfürstliche Gnaden, und dero Churfürstliches Hauss wieder verweisen, Uns auch des verschriebenen Juris Territorialis und domini directi über Sie und Ihre Güther begeben, ingleichen der Crosickische Revers pari passu ausgestellt, und in Summa an beyden Seiten es in vorigen Stand gesetzt werden, als wann der mehrerwehnte Kauff- und Tausch-Contract mit dem Churfürstlichen Consens und der Kayserlichen Confirmation nie fůrgegangen und getroffen worden wäre. Damit auch beyder

Theile Commissarien, so Grossen Alssleben retradiren, und dessen an Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, und Unsere Herren Vetter wieder verweisen, auch dieselben unsertwegen in Pflicht nehmen werden, nicht etwa wegen des Pächters zu Grossen Alssleben Einwenden, wie bey der Tradition geschehen, gehindert werden, oder sonsten Zweifel fürfallen mögen; So ist verabredet, dass er bis zu dem Ende des lauffenden Pacht-Jahres die Pacht continuiren, und das Pachtgeld zwischen des Chur-Printzens Ld. und Uns Fürst Johann Georgen zu Anhalt, pro rata temporis, da die Kauff-Summa gezahlet wird, getheilet, der Genoss aber des Juris Territorialis Uns Fürst Johann Georgen, von Zeit der Tradition, zukommen, und übrigen die alsdann rückständige Gefälle, Zinnsen, Pächte, Accis und andere Nutzungen Seiner, des Chur-Prinzens Ld. verbleiben, und fleissig eingetrieben, auch Deroselben allein und sonsten niemanden werden sollen.

II. Demnach auch fürs Andere, das Fürstliche Hauss Anhalt vom Ertz-Stift Magdeburg hierbevor unterschiedene Herrschafften, Aembter, Güther und Gerechtigkeiten, wie dieselbe in den alten und neuen Lehns-Briefen specificirt und ausgedrucket seynd, auf gewisse Masse zu Lehn recognosciret, und daraus viele Zwi- stigkeit in vorigen Zeiten entstanden; Als hat man darüber nach reiffer Überlegung der Sachen dergestalt transigiret; Dass Wir der Churfürst, als Hertzog zu Magdeburg für Uns, Unsere Erben, Stamm-Verwandten und Mitbelehnten, auch alle nachkommende Hertzogen zu Magdeburg, solcher dem Ertz-Stift etwa zugestandenen Lehns-Gerechtigkeit über alle und iede solche Anhaltische Herrschafften, Aemter, Güter und Gerechtigkeiten, als da seyn das Schloss, die alte und neue Stadt und das gantze Land zu Cöthen mit allen Rechten und Zubehörungen, Lippene, das Schloss mit allen Rechten und Zubehörungen, aussgeschlossen Jessnitz und Raguhn, die Herrschafft und Schloss Bernburg, die alte und neue Stadt und der Berg daselbst zu Berenburg, mit allen Rechten und Zubehörungen; Die Herrschafft, Schloss und Stadt Sondersleben und Freckleben, mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloss Gröbzig und das Fleck und der Zehende daselbst mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloss Warmsdorff mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Hauss München Nienburg und die Vögtey des Closters daselbst, mit allen Rechten und Zubehörungen: Die Höffe zu Opperoda und zur Pforten, mit allen Rechten und Zubehörungen, und die Lehene der Schlösser Erleben und Gerfefurth mit allen Rechten und Zubehörungen; Das Schloss Cosswig mit allen Rechten und Zubehörungen, als die in der Voigtey daselbst gelegen seynd, und alle andere Schlösser, Städte, Dörffer, Lande und einzelle verlegene Güter, wo die gelegen seynd, die dem Ertz-Stift zu Lehen gegangen oder gehen sollen, kräftiglich und aus sonderbarer Huld und Gewogenheit gegen Unsere Vetter, Schwager, Statthalter und Feld-Marschall Herrn Johann Georgen Fürsten zu Anhalt u. s. w. nun und zu ewigen Zeiten absagen und renunciiren, auch dem Fürstlichen Hause Anhalt daran keinesweges hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn wollen, dass Sie und Ihre Fürstliche Erben und Nachkommen die obbeschriebene Lehen nicht weniger als andere Dero Reichslehne von den Römischen Käysern und dem Reiche immediate zu Lehen empfangen und recognosciren, auch in denselben Lehen, Dero Regalien, Reichs-Immedietact und Territorial-Gerechtigkeiten nicht weniger als in ihren

andern Reichs-Lehen, nach wie vor, ungehindert geniessen und gebrauchen mögen.

Wir sind auch ferner erbötig, dass Sie die sämbl. Fürsten zu Anhalt und ihre Successores nicht mehr zur Huldigung oder Introduction der Hertzogen zu Magdeburg oder zu den Landtagen gefordert werden sollen, sondern es sollen diese Lehenschafft und Ansprüche des Ertz-stifts mit allen vorigen dissfalls ergangenen Lehen-Briefen, Reversalien, Citationen und Erforderungen, Acten und Actitäten nunmehr gänzlich todt, abgethan und annulliret seyn; Doch das Amt Möckern, und was oben nicht benennet ist, hierunter nicht begriffen seyn, sondern es dissfalls in itzigen Stande allerdings verbleiben solle.

Dahingegen sollen und wollen Wir, die gesambte Fürsten zu Anhalt, (1.) für Uns, Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Anhalt, wohlbedächtig, kräftiglich und zu ewigen Zeiten der Lehenschafft an dem Drosten Ampte des Hertzogthums oder Ertz-Stifts Magdeburg hiermit renunciiren und absagen, und Uns dessen gänzlich begeben. (2.) Weil Wir, der Churfürst zu Brandenburg, Unsere Erben und Successoren, Hertzogen zu Magdeburg billig den Anfall und künfftige Succession oberwehnter Anhaltischer Herrschafften, Aembter, Güther und Gerechtigkeiten, so das Ertz-Stift von mehr als zweyhundert Jahren, besage der Fürstlich Anhaltischen Reversalien, und Käyser Friderici III. Consens, daran überkommen hatte, reserviret und ausbedungen; So wollen auch Wir, die ietzo regierende Fürsten zu Anhalt, für Uns und alle nachkommende Fürsten zu Anhalt, einen verbündlichen und ewig gültigen Revers Sr. Churfl. Gnaden zu Brandenburg ausstellen, des Inhalts, Dass auf den gänztlichen Abgang Unsers Mann-Stammes aller und ieder Fürsten zu Anhalt, die oberwehnten vorige Lehen-Güter, Krafft des uhralten Lehen-Rechtes, Sr. Churfl. Gnaden und den Hertzogen zu Magdeburg sich eröffnen und heimfallen, und also die vorangeregte Cassation der Lehenschafft diesen einigen Effectum der vorigen Lehenschafft, nemlich das Jus succedendi nicht aufheben solle; Wir wollen auch allen Fleiss ankehren, und bey Ihrer Käyserl. Mait. es zu wege bringen, dass dieses der Hertzogen zu Magdeburg altes Successions-Recht dem Kayserl. Lehen-Briefe über diese Güter schierst künfftig mit inseriret werde. (3.) Wollen Wir Fürst Johann George zu Anhalt die Churfl. Begnadigung über Funffzigtausend Thaler, cedirter Spanischer Subsidiën-Gelder, welche Sr. Königl. Maj. in Spanien auf Unser Ansuchen und Kayserl. Recommendation zu zahlen versprochen, und bey ietzigen Coniuncturen leichtlich einzutreiben und zu erheben seynd, mit allen darob in Händen habenden Documenten Sr. Churfl. Gnaden, wegen renunciation und annullirung der Ertz-Stiftischen LehenGerechtigkeit und cessirender obberührter Ansprüche und Citation, zur Introduction, Huldigung und Landtagen wieder abtreten, und Uns deswegen mit obbenannten Unserer Herren Vettern Ld. ohne Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit Zuthun und Beschwerung vergleichen.

III. Anreichende Drittens die Verbündnüssen, so das Ertz-Stift Magdeburg, und das Fürstl. Hauss Anhalt mit einander von vielen Seculis her gestiftet; So haben beyde Theile, weil solche auf die ietzigen Zeiten und Coniuncturen sich nicht accommodiren lassen, undienlich gehalten, dieselben zu renoviren, sondern

wollen sie vielmehr in allen Puncten und Clausulen hiermit cassiren und aufheben. Sonsten aber tragen Wir, der Churfürst kein Bedencken, dergleichen Verbündnüss, daraus ein Theil des andern reciprocirliche Treue, Assistenz und Freundschaft zu verspühren und zu geniessen habe, mit dem Fürstl. Hause Anhalt aufzurichten.

IV. Und demnach endlich Wir, die Fürsten zu Anhalt, des Fürhabens seynd, bey Ihrer Kayserl. Mait. und dem Reich zur Satisfaction, wegen der abgekommenen Graffschaft Ascanien, eine Expectanz auff dieselbe Graffschaft und alle derselben Pertinentien, benanntlich die Stadt Aschersleben diss- und jenseit des Wäschers mit ihren Vorstädten, wie auch der Burg und der Siebenzig Huben daselbst, Winnigen und Wilssleben, das Amt Alten Gattersleben mit seinen zugehörigen Dörffern und Pertinentien, das Amt Schneitlingen, mit seinen Dörffern und Pertinentien, Böhnicke, Westdorff, Kochstedt, das Städtlein Wegeleben, Kroppenstedt mit seiner Zubehör, Hartmersleben mit seiner Zubehör, der Hackel, der Hoheit und Lehen über Ermssleben und Falckenstein, mit ihren Dörffern und Zubehörungen, und was sonst zu besagten Graffschaft Ascanien gehöret hat, dergestalt zu suchen, dass nach Abgang des Churfürstl. und Markgräflichen Hauses Brandenburg (welches in Gottes Händen steht) Sie dem Fürstl. Hause Anhalt wieder würcklich anheimfallen solle: und daneben, dass dasselbe die nächsten Zwanzig Jahre über von allen Reichs- und Creyss-Beschwerden, in Kriegs- und Friedenszeiten, (einig und allein die Cammer-Zieler, so wir nach Speyer zu bestimmter Zeit liefern lassen wollen, ausgenommen) frey und exemt sey und bleiben möge; So gönnen Wir, der Churfürst, für Uns, Unsere Erben und Successoren, in specie die Fürsten zu Halberstadt, denen Fürsten zu Anhalt nicht allein die Expectanz auff die Graffschaft Ascanien und deren specificirten Pertinentien gerne, sondern Wir wollen auch dieses Ansuchen und die Exemtion der Zwanzig Jahre, nach Unserm besten Vermögen am Käyserl. Hoffe und zu Regensburg treulich secundiren und selber über die Exemtion halten, damit dasjenige, so Ihre Käyserl. Mait. und das Reich dem Fürstl. Hause Anhalt diessfalls zuwenden und versprechen auch ohne Eintrag und Fürwand der necessität oder anderer Ursachen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, richtig erfüllet und gehalten werde; Alles treulich bey Chur-Fürstlichen und Fürstlichen wahren Worten und Glauben. Zu dessen Beurkundung ist dieser Recess zweymahl mündiret, von Uns dem Chur-Fürsten und Uns, denen regierenden sämbl. Fürsten zu Anhalt für Uns in obbenannter Vollmacht und Vormundschaft mit eigenhändiger Unterschrift und angehängten Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Insigeln vollzogen, und das eine Exemplar in die Chur-Fürstliche Brandenburgische, das andere aber zur Anhaltischen geheimbden Cantzley geliefert worden. So geschehen den 7. Januarii des Ein Tausend Sechshundert u. Ein und Achtzigsten Jahres.

Friedrich Wilhelm Chur-Fürst. (L. S.)

Johann Georg F. z. Anhalt
und in Vormundschaft
wegen Köthen.
(L. S.)

Victor Amadeus F. z. Anhalt.
(L. S.)

Wilhelm F. z. Anhalt.
(L. S.)

Karl Wilhelm F. z. Anhalt für Uns u. von wegen
Unserer Herren Gebrüdere L. I. Ld.
(L. S.)

VII.

Testament des Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau v. 29. März 1747.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchiv.)

In Nahmen der Heyligen DreyEinigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes, und Gott des Heiligen Geistes, Amen!

Haben Von derselben Gnaden Wier Leopold ältester Regierender Fürst Zu Anhalt, Hertzog Zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr Zu Zerbst, Berenburg und Gröbzig u. s. w. Erster Königlich Preussischer, wie auch Reichs General Feld Marechal, Sr. Königl. Mayt. in Preussen Wirklicher Geheimer Krieges Rath, Gouverneur der Stadt und Veste Magdeburg, und Obrister über ein Regiment zu Fuss u. s. w. Nachdem Wier leyder auch dem Tödlichen Eintritt unserer Frau Gemahlin, wieder unser Verhoffen nicht nur erleben müssen, sondern auch unsere Zweyte Princessin Tochter, an des Herrn Marg-Grafen Heinrichs Zu Brandenburg Lbl. Vermählet worden, Unss entschlossen, bey dem Von Gott Unss Verliebten Hohen Alter, in erwegung Dieses Lebens Vergänglichkeit, und dass ob wohl dem Menschen ein Ziel gesetzt Zusterben, dennoch selbiges Ihn unbekannt, wie nicht weniger, dass Wier

Leopold F. z. Anhalt.

Von dem AllerHöchsten, annoch mit Vier Printzen und Zwey noch unVermählten Princessinnen, auch Landt und Leuten geseegnet sind, unser untern 19. Febr. 1738. errichtetes Testament, samt denen Theils gleich bey Selbigen, Theils nachher gemachten Codicillen, Zuändern und Zu BeZeigung unserer Fürst Väterlichen Treue, Huld, Rath, und Vorsorge, bey Zeiten, auf eine anderweite Verordnung und Disposition Zugedenken, unsere Obliegenheit Zuseyn ermessen, damit wann der gütige Gott, nach seinem Heiligen Willen über Unss gebiethen solte, Wier unser Fürstl. Hauss und darinnen auch unsere sämtliche Fürstliche Kinder, Printzen und Princessinnen, desto besser Versorget wissen, und in unsern Von Gott erwartenden schl. Sterbe Stündlein, desto getroster und sorgloser ohne einiges Zeitliches Anliegen abscheiden mögen. Diesem nach dann und Erstlich bitten Wier den Grossen Gott dass seine unendliche Güthe, umb des allein seelig machenden Theuren Verdienstes, seines eingebohrenen Sohnes

Leopold F. z. Anhalt.

Jesu Christi Willen, unsere Seele, wann Sie von dem Leibe getrennet, in sein ewiges Reich aus lauter Gnaden auff und annehmen, und nach der Wieder Vereinigung Seel und Leibes, Unss in ewiger Glückseligkeit bey Ihm seyn lassen wolle.

Belangend dann Zweytens, alles Zeitliche, womit Unss Gott reichlich geseegnet, und insonderheit Von unserer Verstorbenen Frau Gemahlin, Frau Annen Louisen Fürstin Zu Anhalt Lb. mit fünf Söhnen, nehmlich Fürst Wilhelm Gustav

Printz Leopold Maximilian, Printz Dieterich, Printz Friederich Heinrich Eugenius und Printz Mauritius, und eben so Viel Töchtern, namendlich Princessin Henrietten Marien Louisen, Princessin Louisen, Vermählt gewesenen Fürstin Zu Anhalt-Berenburg, Princessin Annen Wilhelminen, Princessin Leopoldinen Marien, Vermählte MargGräfin Zu Brandenburg, und Princessin Henrietten Amalien mildVäterlich begabet, davon aber auch bereits Dreye, als unsern Ältesten Sohn Fürst Wilhelm Gustav und beyde Älteste Töchter, Princessin Henrietten Marien

Leopold F. z. Anhalt.

Louisen und Princessin Louisen Vermählet gewesene Fürstin zu Anhalt-Berenburg, Vor Unss ,aus dieser Vergänglichkeit abgefordert und Zu Sich gezogen hat; Als wollen Wier unsere noch lebende Vier Söhne, itzigen Erb-Printzen Leopold Maximilian, Printz Dieterich, Printz Friederich Heinrich Eugenius und Printz Mauritius, wie auch noch lebende Zwey unVermählte Töchter Princessin Annen Wilhelminen und Princessin Henrietten Amalien, inmassen so wohl unsere Verstorbene Frau Tochter Princessin Louise, Vermählt gewesene Fürstin Zu Anhalt-Berenburg, als auch unsere andere Frau Tochter Printzessin Leopoldine Marie, Vermählte MargGräfin Zu Brandenburg, bereits ihre Ausstattung empfangen, mithin dadurch so wohl, die Von unserer Frau Tochter, der Vermählt gewesenen Fürstin Zu Anhalt-Berenburg, nachgelassene einzige Tochter, Princessin Sophie Louise, als auch unsere andere Frau Tochter, Printzessin Leopoldine Marie, Vermählte MargGräfin Zu Brandenburg

Leopold F. z. Anhalt.

ihre Abfindung erhalten haben, Zu unsern rechten wahrhaften unZweiffentlichen Erben titulo institutionis honorabili instituiret und eingesetzt haben; Wier instituiren und setzen auch Dieselbe, Zu unsern wahren Erben, Krafft dieses dergestalt ein, als hier nachfolgend ausgedruckt ist. Gleich wie nemlich, seither der Ao. 1603. geschehenen Fürst Brüderlichen Theilung des Fürstenthums Anhalt, unsere in Gott ruhende Vorfahren Christlichen Andenkens, in ihren Testamentlichen Dispositionen jeder Zeit Vor ihre Posterität und derselben Standesmässige Aufführung, die Vorsorge getragen, unter Denenselben Keine fernere Subdivisiones, dieses Fürstl. Antheils ZuVerhängen, sondern jederZeit dem Primogenitum Zum einzigen und alleinigen Regierenden Landes Fürsten ZuVerordnen, wann auch gleich nur Zwey Söhne Vorhanden gewesen; Also haben auch Wier dieses, bisshero Von Ihnen weisslich observirte Primogenitur Recht (dessen Einführung bey unserer Fürst. ehelichen Männlichen Posterité und errichtung, weylant Kayser

Leopold F. z. Anhalt.

Carl VI^{ten} Kayserl. Mayt. GlorWüdigster Gedächtnüss, albereits unterm 6^{ten} April 1729. allergnädigst approbiret und confirmiret) Da Unss Gott annoch mit Vier Printzen mildest geseegnet, auch das Gantze Fürstenthum Anhalt, Vormahls schon in Fünff Theile Zudividiren, bedenklich gehalten, und einen derer Herrn Gebrüdere mit Gelde abZufinden resolviret worden, ferner beyZuhalten und Zustabiliren, umb so nöthiger ermessens. Ordnen demnach und wollen Drittens, dass unser erstgebohrne Sohn und itziger ErbPrintz Leopold Maximilian, da Er unsern Todt erlebet, alle unsere Lande und Güther, die so wohl in Anhalt und Sachsen, als in Litthauen und Königreich Preussen gelegen, wie diese letztere sub A. specificiret

sind, und Wier dieselbe besessen, genutzet und gebraucht haben, und Zwar nicht allein diejenigen, so Wier durch Successions Recht erlanget, sondern auch darzu, Von unsern ausserhalb Landes, im Kriege erworbenen Gelde, acquiriret, erkaufft und Zugerichtet, samt allen Denenjenigen Landen und Güthern, so Wir in

Leopold F. z. Anhalt.

unsern itzigen Hohen Alter noch überkommen, und mittelst Erbfolge, Tausch, Kauff oder andere Arth Zu Unsern Fürstlichen Antheile bringen, oder in Littauen und Preussen, oder auch in Sachsen und sonsten ausserhalb Landes noch acquiriren möchten, nichts überall davon ausgeschlossen, alleine haben und behalten soll. Wie denn auch Ihme unsern ErbPrintzen Leopold Maximilian, lediglich verbleiben, alle und jede unsere Verlassene Mobilien (ausbeschieden diejenigen, davon Wier sowohl, als dem bahren Gelde und Silber, so Wier bey unsern Absterben Verlassen werden, in besondern Articulu hiernach disponiren werden) Moventien Schiff und Geschirr, samt allen aussenstehenden Activ und Passiv Schulden; Und ist Er der alleinige Landes Regent, und hat die Territorial-Hoheit in Geist- und Weltlichen Regiment, gantz alleine, über alle sothane Unss angestammte, oder Von Unst in Fürstenthum Anhalt, oder mit Selbiger ausserhalb demselben acquirirte, auff ihm sodann transferirte Güther, sie seyen gelegen wo sie wollen, mit totaler Ausschlüßung seiner Fürstl. Gebrüdere, solange Er am Leben ist;

Leopold F. z. Anhalt.

Jedoch ausbeschieden desjenigen, welches in folgenden Articulu, dieses unsers letzten Willens, absonderlich disponiret Zubefinden. Nach seinen des ErbPrintzen Leopold Maximilians Tode aber succediret in der Landes-Regierung, und allen derselben anhangenden Rechten und praerogativen, seyn Fürst ehelich ältester Sohn, und so forth an seines Sohns Sohn, als lange seine Männliche Posteritæet bestehet. In Fall Er aber Vor, oder nach Unss, ohne Männliche Successoren abginge, tritt in die Landes-Regierung, mit eben demselbigen Rechten und Vortheilen, wie Von unsern itzo lebenden erstgebobrnem Sohne und seine Descendenten gedacht, unser Zweyter Sohn Printz Dieterich, und nach dessen Ableben, sein Fürst ebelicher Ältester Sohn, Sohns - Sohn u. s. w. so lange seine Männliche Nachkommenschaft dauert. Ferner da Selbige auch Verloschen, unsere Zwey übrige Söhne, und Zwar erstlich Printz Friederich Heinrich Eugenius und dessen Fürst Männliche Posterité, so lange deren Vorhanden, und nach dieser Völligen Abgang, Printz Mauritius und dessen Fürst ebeliche Männliche Descendenten, nach der Ordnung auff Vorbeschriebene Arth und Weise; Ge-

Leopold F. z. Anhalt.

stalt Wier dann aus Wohlbedachten Rath und Trifftigen Ursachen, wie schon gedacht, Zu erhaltung des Splendeurs in Unserer Fürstl. Familie und Antheile, das Recht der Primogenitur oder Erstgeburth, wie es, in Weyland unsers Hochsehl. Herrn Vaters Gnad. Testament, Klährlich geordnet, es auch sonsten in andern Fürstl. Häusern hergebracht, und üblich, und Von Ihro Kays. Mayt. Kayser Carl VI. glorWürdigster Gedächtnüss, unterm 6ten April 1729. confirmiret und bestätigt ist, durchaus festgesetzt, und dass es Von unserer Fürstlichen Männlichen Posteritæet, ohne einige benachtheiligung und schmälierung, ferner weit auff

das genaueste beobachtet werde, aus Väterlicher Macht und Gewalt, hiermit Verordnet haben wollen. Allermassen dann auch, auff dass der Lustre, unsers Fürstlichen Hauses, wie erwehet, desto sicherer behauptet werde, unser erstgebohrner Sohn, ErbPrintz Leopold Maximilian, oder die Ihm succedirende Landes Regenten, hierdurch auff's nachdrücklichste und festeste angewiesen, Verbunden und Verpflichtet seyn sollen, Von allen zu diesen Zu unsern Fürstl. Antheile wie auch

Leopold F. z. Anhalt.

denen in Sachsen, Littauen und Preussen acquirirten Güthern, gehörigen Stücken und Ämtern oder LandGüthern, welche sowohl durch Successions Recht an unss gekommen, als in Anhaltischen und in Sachsen, wie auch Littauen und Preussen Von Unss erhandelt und acquiriret worden, oder noch acquiriret werden möchten, nicht das allergeringste ZuVeräussern, oder davon Zubringen, nicht weniger auch Niemanden, Er sey wer Er wolle, etwas davon Zu Lehn Zureichen oder sonsten auff andere Weise, an dem Dominio utili et directo, durch Verpfändung, oder andere Beschwerung, Theil nehmen Zu lassen, ausser diejenigen, welche auff den Fall des gänzlichen Abgangs, unseres Fürstl. Mann-Stammes, bereits Von Unss beliehen worden; Gestalt dann auch wann gleich alle unsere Vier Printzen oder deren Fürst eheliche sämtliche Posterité damit einig und Zufrieden, dennoch nichts, Von allen diesen Güthern soll Können Verkauft werden, ausser die in Littauen und Preussen gelegene Güther, als welche mit einmüthigen Consens und Einwilligung unserer Vier Printzen

Leopold F. z. Anhalt.

oder deren Fürst Männlichen Posterité Verkauft werden mögen, da so dann ein jeder unserer Vier Printzen, oder deren Fürst eheliche Männliche Erben, den 4ten Theil Von Kauff Gelde bekommen soll. Welches Wier Krafft dieses Ihn unsern ErbPrintzen und allen seinen Männlichen Descendenten, und oberwehnten Von Unss abstammenden Fürst Männlichen Nachfolgern in der Regierung bey Verlust unseres Vaterlichen Seegens und bey Vermeydung, Gottes Zeitlichen und ewigen schweren Straffe, befehlen und auferlegen, und als ein wahres zu Recht beständiges und solennes Fidei Commiss, dergestalt setzen und ordnen, dass alle und jede alienation sothaner Landes-Güther und Pertinentien, dann als itzt, und itzt als dann Todt null und nichtig, und überall gantz unkräftig seyn und bleibe, auch derjenige, Wes Standes oder Wesens er ist, so selbige alienirte Güther, ausgenommen die in Littauen und Preussen gelegenen gantz oder Stückweise überkommen, es seye eigenthümlich, Lehns oder auff andere Weise, als

Leopold F. z. Anhalt.

ein untauglicher und böser Possessor geachtet, nimmermehr sich sicher dabey befinden, sondern Von dem Regierenden Fürsten, dieses Anhalt-Dessauischen Antheils, unserer Abkunfft, und unserer Männlichen Posterité, solcher Verhandelt oder Verliebener Güther wegen, wann Selbige auch durch Tausendt Hände gegangen, und noch so lange separiret gewesen, ohne einzige Wieder erstattung dessen, so Sie ihm gekostet, würrklich entsetzt, und selbe diesen Fürstlichen Antheil, wieder einVerleibet, incorporiret, und an unsere Männliche Descendenten hinwieder gebracht werden, auch so lange ein Von Unss abstammender Landes Regent und Männlicher Erbe übrig, unVerrückt Verbleiben und bestehen soll. Viertens: Un-

sere drey übrige Söhne anlangend damit Dieselbige, wann der erstgebohrene, die Regierung samt Land und Leuthen auch Güthern unsers Fürstlichen Antheils, samt denen übrigen Güthern hat, gleichwohl ihren Standes-

Leopold F. z. Anhalt.

mässigen Unterhalt und Auskommen haben mögen; So ordnen und disponiren Wier dass alljährlich einen jeden unserer drey Söhne, als Printz Dieterich, Printz Friederich Heinrich Eugenius und Printz Mauritius, Zwanzig Tausendt Rthl. in Vier Terminen, nemlich am 1^{ten} Marty 1^{ten} Juni, 1. Septbr. und 1^{ten} Novbr. und also einen jeglichen Von Ihnen in jeden Termin Fünff Tausendt Rthl. in Guten Groben in OberSächsischen Creyse gültigen Müntz sorten Von unsern erstgebohrnen Sohn oder Landes-Regenten, bahr und richtig ausgezahlet werden sollen, auch diese unsere drey apanagirte Printze so lange Sie unVerheyrathet Verbleiben nach ihrer Willkühr, Vor ihre Persohn, die freye Wohnung auff dem Schlosse zu Dessau behalten und solche Ihnen gelassen werden, Sie aber Vor ihre Equipage und Domes-tiqven in der Stadt Quartier Zusuchen, und selbiges Zubezahlen gehalten sein sollen. Sobald aber einer Von Ihnen oder auch alle Sich Vermählen würden, sol-

Leopold F. z. Anhalt.

oder diejenige so Sich vermählet, ihr Logis, welches Sie auf dem Dessauischen Schlosse gehabt Verlassen, und hingegen in denen alhier Zu Dessau, Vor Sie erbauten Häusern, ihre Wohnung nehmen und haben, auch unter Ihnen so wohl als dem Regierenden Landes Fürsten, hierbey alle misshelligkeit Vermieden werden, massen Derjenige so solche erreget, unsers Fluchs, dem Wier hiermit darauf legen Sich gewiss ZuVersehen hat. Und wie dann einen jeden dieser unserer drey Apanagirten Printzen, wann Sie Sich auch gleich Vermählten und noch so Viel Kinder erzeugten, mehr nicht, dann diese Zwanzig Tausendt Rthl. in denen Vorgesetzten Vier Terminen gereicht werden sollen; Also wollen Wier auch hingegen, dass solche Zwanzig Tausendt Rthl. einem jeden unserer Drey apanagirten Printzen und Dero Fürst ehelichen Männlichen Descendenten, so lange deren Vorhanden, wann es auch biss in das Hundertste Glied Kähme, alle Jahre in denen gesetzten Vier Terminen in Guten Groben in OberSächsischen Kreyse Gulti-

Leopold F. z. Anhalt.

gen Müntz Sorten, unweigerlich richtig gezahlet werden, bey nicht erfolgender richtiger Bezahlung dieser Sechtzig Tausendt Rthl. apanage Gelder, in denen Gesetzten Vier Terminen aber, dieselbe oder ihre Fürst Männliche Erben befugt seyn sollen, die Fünff Ämter Sandersleben, Frekleben, Gross-Badegast, Reupzig und Rehsen, samt allen und jeden darzu gehörigen Dörffern, Vorwergeren und Güthern, Diensten, Gaben, ErbZinsen, Steuern und allen und jeden andern Zubehörungen und Reventüen, wie die nur Nahmen haben mögen, Sich anzumassen in Possess zunehmen, und Sich umb die davon fallende Reventüen, so anitzo Von Vorgedachten Fünff Ämtern Sich auff Funfftzig Tausendt Rthl. belaufen, freund Brüder oder Vetterlich dergestalt Zu vergleichen, dass ein jeder den dritten Theil davon empfangen, mithin wegen derer, Ihnen verschriebenen Apanagen, so weit die Reventüen dieser Fünff Ämter zureichen, Sich Selbst bezahlet zumachen, nicht

weniger auch der Regierende Landes Fürst, Verbunden seyn, denen apanagirten Printzen, oder deren Fürst ehelichen Männ-

Leopold F. z. Anhalt.

lichen Erben, dasjenige, so nach Abzug dieser eingehobenen Reventen, Denenselben an ihren Apanagen annoch fehlet, in denen gesetzten Vier Terminen bahr nachZuzahlen. In Fall auch Gott beschlossen haben sollte, dass einer, Von diesen unsern drey apanagirten Printzen, Vor oder nach Unss, ohne Hinterlassung Fürst ehelicher Kinder Männ- oder Weiblichen Geschlechts Verstürbe; Sie sollen die Selbigen Verschaffte Zwanzig Tausendt Rthl. dergestalt Vertheilet werden, dass dem Regierenden Landes Fürsten davon Zehen Tausendt Rthl. anheimfallen, Von denen übrigen Zehen Tausendt Rthl. aber, einen jeden derer beyden übrigen apanagirten Printzen, oder deren Fürst ehelichen Männlichen Posteritæt Fünff Tausendt Rthl. Zuwachsen, und so dann einen jeden, dererselben Fünff und Zwanzig Tausendt Rthl. Zur Apanage, in denen gesetzten Vier Terminen in guten groben in OberSächsischen Creyse Gültigen Müntz Sorten jährlich gegeben werden; Gestalt dann Fürst eheliche Männliche Nachkommen in Fall

Leopold F. z. Anhalt.

Ihnen diese Funfftzig Tausendt Rthl. apanage Gelder von Regierenden Landes Fürsten, in denen gesetzten Vier Terminen, nicht richtig bezahlet würden, ebenfallss befugt seyn sollen, Vorerwehte Fünff Ämter Sandersleben, Frekleben, Gross-Badegast, Reupzig und Rehsen, samt allen und jeden darZu gelegten Dörffern, Vorwergern und Güthern, DarZu gehörigen Diensten, Gaben, ErbZinsen, und Steuern, auch allen und jeden andern Zugehörungen und Reventen, wie die nur Nahmen haben mögen Sich anzumassen, und in Possess Zunehmen auch Sich umb die davon fallende Revenuen freunt Brüder oder Vetterlich dergestalt Zuvergleichen, dass ein jeder die Helffte davon empfangen, mithin wegen derer, Ihnen Verschiedenen Apanagen, so weit die Revenuen dieser Fünff Ämter Zureichen, Sich Selbst bezahlt Zumachen, nicht weniger auch der Regierende Landes Fürst Verbunden seyn, denen apanagirten Zwey Printzen, oder deren Fürst ehelichen Männlichen Erben dasjenige, so nach Abzug dieser eingehobenen Revenuen, denenselben an Ihren apanagen annoch fehlet, in denen gesetzten Vier Terminen

Leopold F. zu Anhalt.

bahr nachZuzahlen. Dafern aber auch (welches doch Gott in Gnaden Verhüten wolle) noch einer unserer drey apanagirten Söhne, ohne Hinterlassung Fürst ehelicher Kinder Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, Vor oder nach Unss mit Tode abgehen würde; So sollen so dann Von dem Regierenden Landes Fürsten, den noch übrigen einzigen apanagirten Printzen, oder dessen Fürst. ehelichen Männlichen Posteritæt Viertzig Tausendt Rthl. alle Jahr in denen Vorerwehten Vier Terminen richtig gezahlet werden, die übrige Von denen itzo den drey Apanagirten Printzen Verschiedenen Sechtzig Tausendt Rthl. aber, bleibende Zwanzig Tausend Rthl. dem Regierenden Fürsten dieses unsers Fürstlichen Antheils anheimfallen; und soll der solchergestalt nochübrig bleibende, einzige apanagirte Printz oder dessen Fürst eheliche Männliche Nachkommen, ebenfallss berechtiget

seyn, in Fall ihm die Hierinn Verschriebene Viertzig Tausendt Rthl. apanage Gelder in denen gesetzten Vier Terminen nichtrichtig gezahlet würden, die

Leopold F. z. Anhalt.

Fünff Ämter Sandersleben, Frekleben, Gross-Badegast, Reupzig und Rehsen, samt allen und jeden darzu gelegten Dörffern, Vorwergen und Güthern darzu gehörigen Diensten, Gaben ErbZinsen, und Steuern, auch allen und jeden andern Zugehörungen und Revenuen Sich anzumassen, in Possess zunehmen und die Revenuen davon zuempfangen mithin wegen derer Verschriebenen apanage Gelder, so weit die Revenuen dieser Fünff Ämter zureichen, Sich Selbst bezahlet zumachen, nicht weniger auch der Regierende Landes Fürst Verbunden seyn, den apanagirten einzigen Printzen, oder dessen Fürst ehelichen Männlichen Erben, dasjenige so nach Abzug dieser eingehobenen Revenuen demselben an seiner apanage fehlet in denen gesetzten Vier Terminen bahr nachzuzahlen. Da auch welches Gott nie geschehen lassen wolle, der dritte unserer apanagirten Printzen, und dessen Fürstliche Posterité Männlichen und Weiblichen Geschlechts abstürbe; so fallen vorgedachte Viertzig Tausendt Rthl. ebenfalls dem Regierenden Landes Fürsten anheim. Wann aber einer dieser mehrerwehnten apanagirten

Leopold F. z. Anhalt.

Printzen verstürbe, und Keine Fürsteheliche Männliche Posterité, doch aber eine Witwe und eine oder mehrere Princessinnen Verliesse; So sollen denenselben es mögen eine Zwey oder mehrere Princessinnen seyn, samt derselben Frau Mutter, so lange die Frau Mutter ihren Witwen-Standt nicht Verruckt und die Princessinnen unvermählt verbleiben Acht Tausendt Rthl. gegeben, so bald aber die Frau Mutter ihren Witwen-Standt Verruckt und die Princessinnen Sich Vermählen, Ihnen nichts weiter gewähret werden, Sie auch biss dahin Sämtlich unter der Bothmässigkeit des Regierenden Fürsten stehen und bleiben. Da aber ein apanagirter Printz, nur eine Fürstle. Witwe und Keine Princessinnen Verliesse, sollen derselben alljährlich, so lange Sie Sich nicht wieder vermählet, Von Regierenden Herrn Vier Tausendt Rthl. gezahlet werden. In Fall aber ein Apanagirter Printz Keine Fürstle. Witwe und nur eine unvermählte Princessin Verliesse; So sollen derselben so lange Sie unvermählet ist, Fünff Tausendt Rthl. jährlich gegeben, in Fall aber Zwey oder mehrere Princessin Vor-

Leopold F. z. Anhalt.

handen, Selbigen, so lange Sie unvermählet sind, alljährlich Acht Tausendt Rthl. gezahlet werden. Wofern auch eine oder mehrere, von einen unserer apanagirten Printzen, erzeigte Princessinnen, nachdem ihr Herr Vater, ohne Hinterlassung Fürst ehelicher Männlicher Posterité Verstorben, Sich Vermählen würden; So sollen einer jeder dererselben über diejenig Fünffzehn Tausendt Rthl. so die Landschaft gewöhnlichermassen abstattet, Von dem Regierenden Landes-Fürsten Vier Tausendt Rthl. nachgezahlet werden. Dagegen Sie alles fernern an- und Zuspuchts auff ewig renunciiren, und auss dem Fürstl. Hause so lange unser Männlicher Stamm webret durchaus nichts mehr präetendiren sollen. Nach Abgang unseres Fürstl. Mannstamms aber, sollen gedachter unserer apanagirten Sohne Princessinnen, und Deroselben Posterité an der Fürstl. Anhalt. Allodial-Erbschaft auch

Theil nehmen und bekommen; Sonsten hat auch mehrbesagter unser erstgebohrner Sohn oder Unss succedirender, Von Unss abstammender Landes Regent, als Vorhin schon erwehnet, alle unsere, so dann

Leopold F. z. Anhalt.

noch Vorhandene Passiv Schulden, gleich wie Ihm auch die Activ Schulden und alles Erbe an Moventien, Inventarien und Mobilien, ausser das bahre Geldt und Silber, wie auch denenjenigen Mobilien, davon Wier hernach disponiren werden, alleinig Zuthail werden, fordernsamst und längstens binnen Zwey Jahren, nach unsern schl. Abscheiden, Zubefriedigen und Zu tilgen, als wortüber, dass solches ohngesäumt geschehe und erfolge, die Sämtliche Nachgebohrne Printzen steiff und fest Zuhalten, und dass auch in diesen Punct, dieser unserer letzten Willens Verordnung ein genügen geschehe, wohl acht Zugeben haben. Was nun Fünfftens unsere obbenannte noch unVermählte Zwey Princessin Töchter, als Princessin Annen Wilhelminen und Princessin Henrietten Amalien betrifft, so Verordnen Wier hiermit, Denenselben, als lange Sie nicht Vermählet sind, aus des erstgebohrnen Printzen oder Landes Regenten Mitteln, nachfolgendes ohnfehlbar, alljährlich in obbesagten Vier Terminen ZubeZahlen, als Princessin Annen Wilhelminen aljährlich Funfftzehn Tausendt

Leopold F. z. Anhalt.

Rthl. und Princessin Henrietten Amalien aljährlich Zehn Tausendt Rthl. in guten Groben in Obersächsischen Creyse Gültigen Müntz Sorten. Ueber diess soll auch diesen unsern unVermählten Zwey Princessin Töchtern so lange Sie unVermählet sind, Von dem Regierenden Landes Fürsten, eine Convenable freye Wohnung in Dessau, oder wo es sonsten unter Ihnen wird ausgemacht werden, gegeben und so Viel frey Holtz, als Sie gebrauchen aus denen Dessauischen und Wörlitzer Forsten ohne Entgeld Verabfolget werden. Da aber eine oder die andere, dieser unserer Princessin Töchter (welches doch Gott in Gnaden Verhüthen wolle) ohne Vermählt Zuseyn, Vor oder Nach Unss mit Tode abgethet, so fället alles derselben hier ausgemachte, an dem Regierenden Landes Fürsten Zurück. Dafern aber diese unsere Princessinnen Sich Vermählen; So sollen einer jeder derselben bey ihrer Ausstattung über die Funfftzehn Tausendt Rthl. so die Landschaft erleget, Dreissig Tausendt Rthl. als so Viel die Princessin Louise Ver-

Leopold F. z. Anhalt.

mählt gewesenen Fürstin Zu Anhalt-Bernburg und Princessin Leopoldine Marie Vermählte MargGräfin Zu Brandenburg, bey ihren Austattungen auch empfangen, Von Regierenden Fürsten gegeben, und in Zwey Terminen, doch binnen Zwey Jahren, Von Zeit ihrer Vermählung an, ein Vor alles beZahlet werden, und dagegen nicht nur die ihr gegebene Jährliche Pension, an dem Regierenden Fürsten Zurückfallen, sondern auch die Princessin aller fernere AnsPruch auff ewig renunciiren, und durchaus weiter nichts aus diesen Fürstl^{en} Hause prætentiren, so lange unser Fürstl. Manns-Stamm dauert, Nach dessen Abgang Ihnen das Erbe, wie unten mit mehrern gemeldet werden wird, mit unsern übrigen Allodial Erben Zuwächset. Dann soll auch der Regierende Fürst Sie mit drey reinlichen Kleidern nach ihren Stande, item Zwey Laqveyen und einen Pagen, wie auch einen wohl

ausstaffirten Sammetnen Bette, und dergleichen Carosse, auch einen SPann Von Sieben Pferden, welche ohne Tadel sind, Kutscher und VorReuter Versehen, und
 Leopold F. z. Anhalt.

die Bedienten nicht eben magnifique doch propre Liveree geben. Insonderheit soll bey sothanen unserer Princessinnen Vermählungen, der sodann Regierende Landes Fürst, nicht nur dafür Sorge tragen, dass Ihnen denen Vermählten Princessinnen gegen ihre Austattungs Gelder, durch rechts Beständige Ehe Pacta, mit genugsahmen HandGelde, und einer Hinlänglichen Douaire, gehörig prospiciret, und Sie Versorget werden, sondern auch darauff bedacht seyn, dass Dieselben, an Herren Von gleicher Religion, wo möglich, Verheyrathet, oder doch wann dergleichen nicht Zuerhalten, Ihnen das freye Religions Exercitium, in erwehnten Ehe-Pactis, also dass Sie darunter Keine Bekränkung Zubefürchten, bedungen und genugsahm Verclausuliret werde. Sechstens Verordnen Wier hiermit, dass wann nach unsern Todtlichen Hintritt, unsere Kleine Tochter die Princessin Sophie Louise Zu Anhalt-Berenburg Sich Vermählen wird, derselben ausser denen Funffzehn Tausendt Rthl. so Sie von der Landtschafft bekommt, und demjenigen so ihr derselben Herr Vater
 Leopold F. z. Anhalt.

der Fürst Zu Anhalt-Berenburg, Zur Ausstattung geben wird, Von dem der Zeit Regierenden Landes Fürsten unsers Fürstl. Antheils annoch Fünff Tausendt Rthl. besonders gegeben werden sollen. So viel nun Siebentens das Zu unserer fernern Disposition anfänglich ausgesetzte bahre Geld Silber und Mobilien betrifft, so wollen Wier, dass Von dem bey unsern Absterben Vorhandenen Silber, unser ältester Sohn, jtziger Erb-Printz Leopold Maximilian dem Silbernen Tisch ingleichen den grossen Silbernen Spigel und hohe Geridons, wie auch Von denen Schildereyen alle diejenigen welche in dem so genannten Geistlichen Cabinet, haben und behalten sollc. Alles andere bey unsern Tödlichen Hintritt Vorhandene Silber und Schildereyen aber, sollen unsere drey nachgebohrne Söhne Printz Dieterich, Printz Friederich Heinrich Eugenius und Printz Mauritius, oder deren Fürst Männliche Erben, wie auch Zwey unVermählte Pintzessin Tochter, Princessin Anne Wilhelmine und Princessin Henriette Amalie haben und bekommen, und unter
 Leopold F. z. Anhalt.

Selbigen Zu gleichen Portionen getheilet werden; Die bey unsern Absterben vorhandene Bahrschafft aber, soll unter unsern erstgebohrnen Sohn ErbPrintz Leopold Maximilian, wie auch unsere drey nachgebohrne Printzen und unVermählte Princessinnen Zu gleichen Portionen getheilet werden.

Würde auch einer, dieser unserer nachgebohrnen Printzen ohne Hinterlassung Fürst ehelicher Männlicher Erben, oder Printzessin Töchter (wie doch Gott in Gnaden verhüten wolle) Vor Unss mit Tode abgehen, oder eine Princessin Vor unsern Tödlichen Hintritt Vermählet werden, so soll solche Bahrschafft nichts desto weniger, unter unsere bey unsern Absterben, annoch am Leben seyende sämtliche Printzen oder deren Fürst eheliche Männliche Posterité, und unVermählte Princessinnen, das Silber und Schildereyen aber, unter unsere nachgebohrne Printzen, und Dero Fürst eheliche Männliche Nachkommen und unVermählte Princessinnen

Zu gleichen Portionen getheilet werden. Es soll auch ein jeder, unserer nachgebohrnen Printzen und unVermählten Princessin-

Leopold F. z. Anhalt.

nen die Meublen aus Zwey auff dem Schlosse alhier zu Dessau befindlichen Cammern bekommen, die sodann übrige Meublen aber unsern erstgebohrnen Sohn, itzigen ErbPrintz Leopold Maximilian Verbleiben. Wier wollen und Verordnen auch hiermit auff das nachdrücklichste, dass unser ältester Sohn, itziger ErbPrintz Leopold Maximilian, oder der Von ihm abstammende, oder Ihm folgende Landes Regent, Sich nicht unterstehen solle, unsern nachgebohrnen Söhnen Printz Dieterich, Printz Friederich Heinrich Eugenius, und Printz Mauritius, wie auch Princessin Töchtern, als Printzessin Annen Wilhelminen, und Printzessin Henrietten Amalien Von Demjenigen, so Sie Vor ihr eigen Geld erkaufft, oder Wier Ihnen bey unsern Leben geschenkt, etwas Zuentziehen oder anzurechen, sondern es sollen Dieselbe Vielmehr dabey und insonderheit Printz Dieterich bey dem Von Ihm in Törtten Von der Obrist Lieutenantin Korffin Erben, und des Commission Rath Marx Erben erkaufften Guthe, samt allen Von Ihm darzu noch erhandelten und Von Unss geschenkten Aeckern

Leopold F. z. Anhalt.

und Pertinentien, Printz Friederich Heinrich Eugenius, bey dem Von Ihm in Gröbzig Von Möllerischen Erben erkäufften Guthe und nachher darzu erhandelten oder Von Unss geschenkten Äckern und Pertinentien, Printz Mauritius bey dem sowohl hier Vor Dessau Von dem Von Walwitz, als Von dem HofRath Harsleben in Jonitz Vor sein, Von der DomProbstey Zu Brandenburg erhaltenes Geld, erkaufften Güthern, samt allen darzu erhandelten, und Von Unss darzu geschenkten Äckern und Pertinentien, Printzessin Anne Wilhelmine bey dem Zu Mosigkau Von der Stubenrauchin und CantzleyRath Stubenrauch erkaufften Guthe, wie auch dem Zu Frekleben gelegenen ehemaligen Dennstedtischen Guthe, samt allen Zu diesen Güthern erhandelten, und Von Unss geschenkten Äckern und Pertinentien, und Princessin Henriette Amalie bey das Zu Bobbau Von Burgemeister Hermann erkauffte Guth, samt allen nachher darzu erhandelten und Von Unss geschenkten Äckern und Pertinentien, wie auch Sie insgesamt bey

Leopold F. z. Anhalt.

alle Demjenigen, so Sie annoch erkauffen oder Wier bey unsern Leben Ihnen schenken möchten, geruhiglich gelassen, auch Ihnen dessfalls Von denen in diesen unsern Testament Verschafften Apanagen oder sonst Zugewendeten, Von Regierenden Landes-Fürsten durchaus nichts decrotiret und abgezogen werden. Da auch unserer Vielgeliebten Frau Schwester der Frau Hertzogin Zu RadZivil Lbd. (wie doch Gott sehr Viele Jahre gnädiglich Verhüten wolle) mit Tode abgehen; So soll unsere Printzessin Tochter Princessin Anne Wilhelmine, so lange Sie unVermählet ist, und Sich in Dessau auffhält, dasjenige Hauss so itzo der Frau Hertzogin Lbd. bewohnt, überlassen und gegeben werden; Allermassen Wier dann hiermit ausdrücklich Verordnen und wollen, dass unsere Vorbenannte nachgebohrne Printzen und Princessinnen Von dem itzigen ErbPrintz Leopold Maximilian und denen Ihm nachfolgenden Landes Fürsten bey diesen allen ungekränkt gelassen, und darunter

Leopold F. z. Anhalt.

in geringsten nicht beeinträchtigt werden sollen, bey Verlust unsers Väterlichen Seegens, und der ihm in diesen unsern Testament sonst Verschafften avantage und prærogativen, wie auch gewartung des unausbleiblichen Fluchs, so Wier auff demjenigen, so diesen Zuwieder handeln wird, geleyet haben.

Achtens: Dafern auch Gott (wie Er doch in Gnaden Abwenden wolle) unsere Männliche Posterité so straffe, dass Selbige Völlig abginge; So soll unsere Alodial-Verlassenschaft, wie solche sub B. specificiret ist, unter unsere Princessin Töchter und deren Kinder und KindesKinder wie auch denen Von Unsern Herren Söhnen, und deren Fürstl. Posterité erzeugten, als dann Vorhandenen Princessinnen, deren Kindern und KindesKindern, nach ErbgangsRecht, jedoch auch dergestalt getheilet werden, dass wann noch eine oder mehr, unserer Princessin Töchter an Leben und in unVermählten Stande wären, mit Selbigen Aber, ihre Vermählte Princessin Schwestern oder

Leopold F. z. Anhalt.

derselben Kinder und Kindes Kinder, wie auch Von Unsern Printzen Hinterlassene Princessin Töchter oder deren Kinder und Kindes-Kinder bey der Erbschaft concurrirten, gedachte unsere unVermählte Princessin Töchter, doppelte Portion Vor diesen empfangen sollen. Falss auch

Neuntens Sich Zutragen sollte, dass unser erstgebohrner Sohn, oder Ihm succedirender Landes Regent, Vor

Leopold F. z. Anhalt.

Unss mit hinterlassung eines minder Jährigen Sohnes oder auch mehrerer Kinder Versterben würde, welche bey unsern Tödlichen Hintritt noch nicht Majorenn und wegen seiner Jugend Zur Regierung fähig wäre, als dann setzen und bestellen Wier Selbigen, ihres Verstorbenen Vaters Ältesten Bruder Zum Vormund und Administrator.

Zehntens Würde auch unser Lieber Sohn der itzige ErbPrintz Leopold Maximilian ohne Fürst eheliche Männliche Leibes Erben (wie doch Gott gnädiglich Verhüten wolle) Versterben, so soll Von demjenigen unserer Printzen, welcher Ihm in der Regierung folgen wird, dessen Fürstlichen Frau Witwe, alles dasjenige, so ihr in denen Ehe-Pactis Verheissen ist, Treulich gehalten werden.

Eilfften: Befehlen Wier auch dass unserer Hertzlich geliebtesten Frau Schwester, der Frau Hertzogin Zu Radzivil Lbd. nicht nur das Hauss darinnen Dieselbe itzo wohnt, so lange Sie lebet und Sich in Dessau auffhalten wird, soll gelassen, sondern Ihr auch der, Von dem Unss geliehenen Capital gebührende Zinss, auch nach unsern Tödlichen Hintritt, Von unsern erstgebohrnen Sohn und Landes Regenten, sonder der geringsten Kürztung, Ein-

Leopold F. z. Anhalt.

Trag und Nachsehen, in den gewöhnlichen darZu bestimmten Fristen, ohnweigerlich wie auch bahr und richtig, gegen Qvittung abgestattet, oder auch mit beyderseits Bewilligung das Capital abgetragen werden.

Damit Wier Zwölfften: (betrifft Privat-Vermächtnisse) u. s. w.

Leopold F. z. Anhalt.

Dreyzehntens: Ob auch Zwar an Sich Selbsten denen Rechten gemäss, auch in unsern und andern Fürstlichen Häusern genugsam hergebracht und bekannt, dass das Allodial oder Erb-Guth, wann die Männliche Posterité abgehet Von dem Lehn Zu separiren und der Weiblichen Posterité oder denenjenigen, welche solche Verschafft, Zu Theil wird, worunter in specie alle neu erkauffte, oder Zugerichtete Lehn und andere Güther, wie auch Nomina Activa (Zumahl wann hierzu die durch Chargen oder Gute Mariage erworbene Gelder Verwendet worden) billig gehören, wie auch die Moventien, Mobilien und Tapisserien, JagdZeuge, Silber, Pretiosa und Orangerien; So haben Wier doch um hierunter allen Zweifel möglichster massen Zubenehmen, Zwey diesen Testament annectirte, Von Unss VollenZogene Specificaciones sub B. und C. entwerffen lassen, welche hierinnen das benöthigte Licht, wenigstens bis auf gegenwärtige Zeit, geben werden. Damit auch Viertzehntens Weder unser

Leopold F. z. Anhalt.

erstgebohrner Sohn und ErbPrintz oder die, so Ihm in der LandesRegierung succidiren, auff die Gedanken verfallen, ob hätten

Leopold F. z. Anhalt.

Wier Ihm oder dieselbe mit alZu hohen præstationen belegt und beschweret, noch auch die Postgeniti und Apanagiati, ob wären Sie, bey dieser unserer Einrichtung alZu sehr Verkürtzet, meinen dürffen; So dienet Zun eclaircissement, dass ob wohl in solchen Dispositionen, welche von Eltern unter ihren Kindern gemacht Zuwerden pflegen, es Keiner Durchgehenden gleichheit braucht, noch auch solche füglich kann observiret werden, sintemahl auch Privatis in ihren letzten Willen, unter Kindern, bekanten Rechten nach, usq. ad legitimam nemlich der Halbscheidt ihrer Verlässenschaft, mit den ihrigen nach freyen Willen Zugebahren und einen derselben mehr den andern aber weniger darVon ZuZuwenden nachgelassen; Also auch Wier eine so exacte Gleichheit unter unsern Kindern Zuhalten, in betracht der gar ansehnlichen Vermehr- und Verbesserung unsers Fürstlichen Antheils, durch das Von Unss in Kriege ausserhalb Landes erworbene Geld, auch grosse Mühe und ungesparhten Fleiss, um so weniger Verbunden; Sintemahl unserer Hochsehl. Frau Mutter Gnad. unter Dero Hohen Hand, nebst Dero Vormundschafts Rätthen Unss, da Wier 1694. in Italien waren, etliche Monathe

Leopold F. z. Anhalt.

nach Tödtlichen Hintritt, Weyland unsers Hochsehl. Herrn Vaters Gnad. Zuerkennen gegeben, dass Wier nicht auff mehr als Vier und Zwanzig Tausendt Rthl. Jährliche Revenuen, nach der damahls beygefügtten Specification Staat machen Könten, darVon dann sowohl Hochgedachte unsere Frau Mutter, als auch Fürstl^e Geschwistere ihren Unterhalt haben, und die Von Drey mahl Hundert Tausendt Rthl. hinterlassene Zinssbahre Schulden auch ZubeZahlen gewesen, Wier Zur Selbigen Zeit, dennoch wohl darmit Zufrieden seyn müssen. Dahingegen wann alle, Von unsern ErbPrintzen abzugebende Apanagen, und Was Wier unsern nachgebohrnen Printzen und Princessinnen Von denen Von Unss acquirirten Güthern Verschafft, wie auch Pensionen Zusammen gerechnet werden, diese Zwar auff Sechs undt Neuntzig Tausendt Drey Hundert Rthl. sich belauffen; Wann Mann aber

unsere Cammer- und Forst einKünffte des Verflössenen Jahres ansieht erscheinen wird, dass ein weit mehreres, ja wohl Sechs mahl so Viel, als Wier Von unsern Hochsehl. Herrn Vater ererbet, übrig Verbleibe. So wenig also Unser ErbPrinz oder der Ihm succedirende Landes Regent, Sich durch die Verordnete Apanagen und Was Wier unsern nachgebohrnen Printzen und Princessinnen, Von denen Von Unss acquirirten Güthern Verschafft, wie auch Pensionen über die Gebühr beschweret Zu seyn, Zubeklagen uhrsach hat, massen Er nicht nur an Revenuen ein ansehnliches mehr behält, als eines derer

Leopold F. z. Anhalt.

drey andern Fürstl. Anhalt. Antheile Träget, sondern auch nicht Zu Vermuthen, dass alle unsere Nachgebohrnen Drey Printzen Sich Verheyrathen und Fürstliche Kinder Verlassen werden, mithin bey Absterben eines oder des andern unserer drey Nachgebohrnen Printzen ohne Fürst eheliche Erben, Ihm ein ansehnliches an Revenuen abermahls Zuwächset; So wenig und noch weniger mögen die Postgeniti der Ihnen Zugewendeten ansehnlichen, bey andern Fürstlichen Häusern und so Zahlreicher Posterité, nirgends in Römischen Reich anZutreffenden Apanagen halber, und was Wier Ihnen sonst Von denen Von Unss ausser dem ererbten Fürstl. Antheil acquirirten Güthern Zugewendet, über einige Verkürtzung oder wieder unsere deshalb gemachte Testamentliche Verfassung Sich mit Recht beschweren, sondern Wier haben solche Zu erhaltung unsers Fürstl. Hauses und Antheils Lustre also eingerichtet, wie Wier es gegen Gott, unsere Fürstl. Kinder und die Ehrliebende Welt Zu Verantwortten gedenken, und Sie Standesmässig

Leopold F. z. Anhalt.

dabey aus Kommen Können, allermassen aller Apanagen und Was Wier sonst unsern Fürstl. Kindern Von denen Von Unss acquirirten Güthern Zugewandt, wie auch Pensionen Betrag unsere Vorerwehnte Väterliche Verlassenschaft Zehen mahl nicht nur übersteiget, sondern auch bey der Ao. 1603. erfolgten Fürst Brüderlichen Theilung ein Gantzes Antheil nur auff Drey mahl Hundert Tausendt Rthl. gerechnet worden, und also ein jeder Von Ihnen an Apanagen und was Wier Ihm Von denen Von Unss, ausser dem ererbten Fürstl. Antheil acquirirten Güthern Verschafft, Fünff-Tausendt Rthl. noch mehr empfänget, als der Zeit ein jeder derer Fürstl. Herren Brüder an Interessen überhaupt bekommen, Wier Selbige auch nach Anleitung derer Rechte mit der Anwartung auff das Primogenitur Recht und Succession in das gantze Fürstl. Antheil samt und sonders bedacht, ja alle so wohl Fürstl. Anhalt. als Sächsische Güther überdiess mit dergleichen Fidei-Commis be-
leget, dass Keinen derselben Von den erst- und Nachgebohrnen, so Zur Landes Regierung oder

Leopold F. z. Anhalt.

Deren Nutzung Vor Ihnen Komt, Selbst unsern jüngsten Sohn, etwas davon entzogen und beschweret, oder doch falss dergleichen, wieder unsere Intention unternommen werden solte, dasselbe vindiciret und unsern Fürstl. Antheile, gar leichtlich wieder incorporiret werden Können und müsse. Wier wollen demnach Unss Zu allen unsern Lieben Fürstl. Kindern, sowohl Männ- als Weiblichen Geschlechts, als welche letztere Wier nicht weniger beydes in Ansehung ihres Unterhalts und Aus-

stattung, als auch auff begebenden gänzlichen Abgang, Unseres MannStammes Zu bedenken nicht unterlassen, Versehen, dieselben werden dieser unserer Väterlich Hertzlich Wohlgemeinten Rechtlichen Disposition Vermöge des Unss schuldigen Respects und Gehorsams, Sich überall gemäss beZeigen, damit aller Seitig wohl Zufrieden seyn, und Keines das andere eines geringen Vorzugs halber, beneiden, sondern in Brüderlicher und Schwesterlicher Liebe und Eintracht als es Sich geZiemet, mit einander leben, das einen jeden Zugetheilte Zu rathe halten, und wohl anlegen;

Leopold F. z. Anhalt.

Welchen Falss Wier Ihnen darZu des Allerhöchsten Mildreichen Seegen Von Herten Anwünschen, und Sie auch unsers Väterlichen Seegens Sich gewiss geTrösten und Versichern Können; Solte aber wieder alles Vermuthen eines oder mehr, unserer Fürstl. Kinder oder ihre Nachkommen, mit hintansetzung ihres, Unss schuldigen respects und gehorsams, wer der auch sey, Sich entblöden, mit dieser unsrer Testamentlichen Verfassung nicht Zufrieden Zuseyn, und dieselbe in einen oder andern Punct anzufechten oder gar umbZustossen, der oder diejenige, sollen Sich weder des Ihnen angewünschten Göttlichen und Väterlichen Seegens, noch dessen was Wier Ihnen darinnen als Erbe Zugewendet, oder sonst Vermacht, daraus zu erfreuen haben, oder solches Ihnen Zugeeignet und gereicht, sondern dasselbe denenjenigen, welche Sich unsern letzten Willen gefallen lassen und demselben gemäss Sich aufführen, anwachsen Zugestellet und gegeben werden.

Hierauf wollen Wier nun diesen unsern letzten Willen und Verordnung, in der allerbesten Form

Leopold F. z. Anhalt.

wie solches zu Rechte am beständigsten geschehen solte, Könte oder möchte, in Nahmen des Allmächtigen Vollendet und beschlossen haben, und da ein oder mehr Mängel der Solennitäten oder Nothwendigen Zugehörungen, darinnen befunden würden, dieselbe wollen Wier, hiermit Kräftiglich und nicht weniger, als wären Selbige mit Klahren Wortten ausgedruckt, erfüllet und erstattet haben, insonderheit auch mit diesem Anhang, dass da dieser unser letzter Wille, Vor Kein Vollkommen Zierlich und Solenne Testament Zuachten seyn solte, Dass es dennoch nichts desto minder, als ein Codicill, Väterliche Verordnung unter denen Kindern, oder Dispositio Mortis Causa. und wie es sonsten nur bey Krafft und Macht, am füglichsten Zuerhalten, passiren, Gelten und bestehen solle; Vorbehaltende Unss anbey hiermit ausdrücklich, diesen unsern letzten Willen gänzlich oder Zum Theil auffZuheben, ZuVermehren, ZuVermindern und Zu ändern, auch so Wier ausser diesen Testament noch etwas legiren und Vermachen oder sonsten disponiren werden, und es nur mit unserer

Leopold F. z. Anhalt.

eigenen Hand und Siegel corroboriret ist, solches eben so Kräftig und bündig seyn solle, als ob es demselben Von Wortt Zu Wortt einVerleibet wäre. Und wie durch diesen unsern letzten Willen, alle Vorige Von Unss errichtete Dispositiones, denen Rechten nach cessiren und aufgehoben werden; Also declariren Wier auch dasselbe hiermit ex abundantia, und cassiren und revociren solche sämtlich hierdurch.

Anbey ersuchen Ihro, Zur Zeit unsers Tödtlichen Hintritts, Regierende Römisch Kays. Mayt. als unsern aller Gnädigsten Herrn, und Höchste Von Gott gesetzte Obrigkeit, in Reiche Wier hiermit allerunterthänigst, aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, Vermöge Dero Höchste-Ober-Richterlichen Amts, über dieses unser Testament ernstlich Zuhalten, und nicht Zugestatten, dass Von jemanden in einige Weise darwieder gehandelt werde, sondern Vielmehr einen jeden, bey dem Ihm darinn Verschafften, nachdrücklich Zuschützen und Zuhandhaben, wie nicht weniger alle unsere auswärtige Königliche, Chur- und Fürstl^e Hohe An-

Leopold F. z. Anhalt.

Verwandte, insonderheit S^e so dann lebende Königl. Mayt. in Pohlen als Churfürsten Zu Sachsen, wie auch S^e sodann lebende Königl. Mayt. in Preussen, als Churfürsten Zu Brandenburg nach Standes erfordderung und erheischender Nothdurfft, über diesen unsern letztern Willen, dass Selbigen in allen Clausuln und Puncten stracklich nachgelebet und Menschmöglich derselbe Vollstreckt werde, Zuhalten, und einen jeden dabey was Ihm darinn Verschrieben und daraus gebühret Zuschützen und Zuhandhaben; Wie Wier Unss dann des alles, Von Ihro alsdann regierende Kays. Mayt. und S^e sodann lebende Königl. Mayt. in Pohlen als Churfürsten Zu Sachsen, wie auch S^e alsdann am leben seyende Königl. Mayt. in Preussen als Churfürsten Zu Brandenburg, ingleichen unserer übrigen Hohen AnVerwandten Gnad. und Lbd. ohnZweiffentlich getrösten.

Unsern Rätthen aber, oder welcher unter unsern Bedienten sonst etwas nütliches Zur Festhaltung dieses unseres Testaments bey-

Leopold F. z. Anhalt. •

Zutragen Vermag, injungiren Wier hiermit ernstlich und befehlen, dass Sie desshalber es an nichts erwinden lassen, sondern darZu bestmöglich cooperiren sollen. Zu dessen allen wahren und unzweiffentlichen Beglaubigung, Wier nicht allein diesen unsern letzten Willen auff allen Seiten eigenhändig unterschrieben, sondern auch nach dem er am Ende Von Unss Vollzogen und besiegelt gewesen, ihm Sieben darZu expresse Von Unss requirirten Zeugen, Zu gleicher Zeit offeriret, Vorgeleget und Von Selbigen unter Zeichnen und besiegeln, auch über solches alles durch einen Besonders darZu requirirten Notarium und Zeugen ein Instrument Verfertigen lassen. So geschehen Dessau den 29^{ten} Marty 1747.

(L. S.)

Leopold F. z. Anhalt.

(Lit. A.)

S p e c i f i c a t i o n

Derer in Littauen und Preussen erkaufften und Meliorirten Fürstl^{en} VorWerker und Güther, welche ins gesamt Allodial und Erbe sind.

Das Guth Bubaine und die darinnen gelegene VorWerker, als

1. Bubaine samt der Neu erbaueten Wasser Mühle, mit Vier Gängen und einer Ohl Mühle wie auch Ziegel Scheune.
2. Milch Bude mit der Neu erbaueten Schäfferey.

3. Cosacken mit darzu gehörigen Dörffern, nemlich Bubaine mit dem Krüge Klein Bubaine, Dietsch Dorff und Castaunen.
Das Guth Schwegerau mit allen Pertinentien insonderheit
1. Dem Dorffe Schwegerau mit dem Krüge und eilf neu erbaueten Häusern, samt ihren angelegten Hopffen Gärtten, wie auch
 2. Das gantze Dorff Wiepenick mit dem Krüge.
Das Guth Norkitten samt den daselbst gelegenen Brau und Brandte-Wein Hause auch VorWerk ingl.
1. das Kirchdorff Norkitten und
 2. das Darbey gelegene VorWerk Barathneck.
 3. das VorWerk und Schöfferey Schlossberg.
 4. Das Dorff Mangarben.
Das VorWerk Widgiren mit allen Pertinentien.
Das Guth Winuthen mit den VorWerke und allen Pertinentien, wie auch
1. Das Dorff Marschullen.
Das Guth Kutkeim nebst dem VorWerk und
Das Guth Ahnenhausen samt dem VorWerk und Pertinentien, als
1. das VorWerk Albrechtsthal
 2. das VorWerk Roefschleyer mit der ZiegelScheune
 3. das Dorff Ranglacken mit der Wasser Mühlen Von Zwey Gängen.
Das Guth und VorWerk Bioten mit den Höltzern und der Schöfferey, wie auch
1. Das Dorff Dommerau
 2. Die Beyde Höfe Kuhfliess und Klein Eschenbruch
Das VorWerk Stablacken mit dem Dorffe wie auch das Kirchdorff Puschdorff.

Leopold F. z. Anhalt.

(Lit. B.)

S p e c i f i c a t i o n

Dererjenigen Stücke und Güther, welche ausser denen, in Fürstenthum Anhalt acquirirten Güthern eigentlich Zur Allodial Verlassenschaft gehören.

1. Die Von Unss eingelösete über Achtzig Tausend Rthl. betragende Land-Steuer Capitalia.
2. Die über Dreissig Tausend Rthl. Sich belauffende TrankSteuer Capitalia.
3. Die Von Users Herrn Vaters Gnad. und Unss Selbst Zu erbauung Neuer Schlösser und Vorwerger, als des Schlosses Zu Wörlitz, des Schlosses Zu Schönitz, Zu Klein Kühnau, derer VorWerger auf der Meyerey, Zu Alten und Kochstedt, wie auch Verbesserung des Landes und Lehns als Verferti-gung des KapenGrabens und Neuen Walles Von der Rehsenschen Wind-Mühle, biss an Sielitzer Berg, wie auch Erbauung der Brücke und Korn-hauses aufgewandte Grosse Kosten.

4. Das denen Unterthanen dieses Fürstl. Antheils, Von welchen Zu Dessau das so genannte Sandt und Neustadt bey der Lutherischen Kirche, wie auch die sogenannte Fürsten und Cavalier Strasse, samt denen schönsten und Besten Häusern in der Stadt, ingleichen Zu Jessnitz die Völlige Grosse Vorstadt, und die Von Grund aus neu angelegte Dörffer, als Lennewitz, Siebenhausen, Delnau, Kochstedt, Alten, Lingenau, Horssdorff, Neu Kühnau, Neu Jonitz, die alte und Neue sogenannte Kälber Heynichte Zu Wörlitz, die Neue Häuser Zu Gohrau, so über Zwey Theile des Dorffs ausmachen, und auff alle Dörffer die Vielen neuen Plätze, wo Vor dem niemahls ein Hauss gestanden angebauet worden, geschenkte, mehr als Ein mahl Hundert Tausend Rthl. an Holtz und über Achtzig Tausend Rthl. an Kalck und Steinen sich belauffende Bau Materialien, als durch welchen über 180/m. Rthl. betragenden Kostbaren Auffwandt nicht allein unser Fürstl. Antheil sehr Vergrössert, sondern auch dessen Revenuen an ErbZinsen und Consumtion wie auch insonderheit der Bier Accise und Tranksteuer, TaffelThaler und Maltz-Scheffel sehr Vermehret worden.
5. Alle Meubles in unsern Fürstl. Schlössern, das Vorhandene SilberWerk, die Orangerien Vorhandene Pferde und die übrige Mobilien und Moventien.
6. Die Neu erlangte Feld und Vieh Inventaria.
7. die in Preussen neu acquirirte Güther nach der Specification sub Lit. A. so besage Sr Königl. May. in Preussen darob ausgestellten Privilegien und Confirmationen in Lauter Allodial Stücken bestehen.
8. Die auff acquirirung des Guths Radegast, damit solches wieder Zum Fürstenthum gebracht worden, Verwendete Kosten.
9. die Zu Ankauffung und Verbesserung des in Sachsen gelegenen Ritterguths Saltzfurth und Zugehöriger Dörffer Capelle und Thalheim, Verwendete Kosten.

Leopold F. z. Anhalt.

(Lit. C.)

S p e c i f i c a t i o n

Derer seit der Fürst Bröderlichen Theilung Ao. 1603. bey Fürst Johann George I., Fürst Johann Casimirs, Fürst Johann George II. und Fürst Leopolds Zeiten erkaufften Adelichen und anderer Güther in dem Fürstl. Anhalt- Dessauischen Antheile, als

Bey Fürst Johann George I. Zeiten.

1. Creutzen Guth in Wörlitzer Amte Von Zacharias Creutzen ad. 1603 erkaufft; Weile aber die darzu gehörte Äcker Zum Amthause geleget worden, so sollen in deren Stelle diejenigen Kommen, welche anitzo Zu dem so genannten Von Fürst Leopolden 1707. erkaufften Ziegserischen Guthe gebracht worden, samt allen übrigen Von Unss bis 1747. erhandelten und Zugerichteten Äckern und Wiesen, ingleichen die HoltzMarken, Wiesen und Fischereyen so bey Erkauffung des Creutzischen Guths dabey gewesen, wie

auch die Helffte Von Rothen Hause Zu Wörlitz, davon die andere Helffte Zum Amtshofe gehöret.

Bey Fürst Johann Casimirs Zeiten.

1. Das Guth Zu Mosigkau Von denen Von Wülknitz erkaufft.
2. das Guth zu Kleutsch Von denen Von Scheidung erhandelt, so auch nachher 1708. Wier Fürst Leopold Von unserer Frau Mutter Gnad. Vor Viertzig Tausend Rthl. erkaufft.
3. Nischwitz davon Fürst Johann Casimirs erste Gemahlin, Frau Agnes, geborne LandGräfin Zu Hessen, unsere Frau Gross-Mutter über die Helffte Von denen Sächsischen Unterthanen Zusammen gekaufft, unsere Frau Mutter aber solches Vollendts, Von gedachten Sächsischen Unterthanen erhandelt, und auff ihre Kosten, das Kostbare Schloss und Gartten itzo Oranienbaum genannt erbauet hat, darauff denn auch endlich die Stadt Von Unserer Frau Mutter Gnad. und Unss ist erbauet worden, und sind die meisten darinn befindlichen Bürger Häuser, Von erkaufften und geschenkten Sächsischen Holtz erbauet, wie auch die darzu gehörige Steine Von Unss Vor Geld erkaufft, und denen Einwohnern gegeben worden, so dass die daselbstige Accise, gar nicht Zum Lehn, unsers Fürstl. Antheils gehöret, sondern nach Abgang unsers Fürstl. MannStammes, Von demjenigen welcher sodann Oranienbaum besitzen wird, Zugeniesen ist.

Bei Fürst Johann George II. Zeiten.

1. das Adelige Guth zu Pötnitz 1665. erkaufft mit Wiesen, Holtzungen und Fischereyen.
2. das Adelige Guth Zu Scholitz ebenfallss mit Holtz, Wiesen und Fischereyen; Demnach Wier aber die Äcker Von Beyden, Von unsern Herrn Vater erkaufften Adelichen Güthern. Pötnitz und Scholitz Zusammen geZogen, und das anitzo Vor Pötnitz befindliche VorWerk angeleget, haben Wier erwehntes VorWerk meistens Von die beyden, Von unsern Herrn Vater erkaufften Adelichen VorWerksgebäuden erbauet, und also die Adelichen Güther combiniret.
3. Der Getreydig Zehnten Zu Grossen Alsleben Von ChurPrintz zu Brandenburg 1681. erkaufft.
4. Die Schenke Zu Qvalendorff samt Acker und Wiesen so unsere Frau Mutter, Von Bernhardt Christian Köhlern 1675. erkaufft.
5. Die Alte Mühle Zu Oranienbaum, so unsere Frau Mutter 1682. Von Christoph Abnern erkaufft hat.
6. Die Malche bey Rötzau, so unserer Frau Mutter Gnad. 1704. Von die Köler erkaufft.

Von Unss Fürst Leopold sind folgende Adelige und andere Güther, Vor Unser Geld Welches Wier in Kriegesdiensten ausserhalb Landes erhalten haben erkaufft worden, als

1. das Adelige Guth Rehsen mit allen darzu gehörigen Pertinentien und Rechten Von denen Von Lochau 1707 erkaufft.

2. Die beyden Adelichen Güther Zu Solnitz, als das Diepholtzische und Schillingische, so nachher die Von Lambsdorff Zusammen gehabt und unsere Frau Schwester die Hertzogin Zu Radzivil, mit unsern Consens an dem Cantzlar Stiesser überTragen, dieser aber es an dem Von Dankelmann Verhandelt, und Wier nachher es, Von diesen 1708. erkaufft haben.
3. die Wülknitzische Güther, als das Ritterguth Qvalendorff und das darZu gehörige Dorff Klein-Leipzig, das Dorff Thurland, das Ritterguth Frassdorff, mit dem dabey gelegenen und Von Unss neu erbaueten Dorffe Gross Cörnitz, ingleichen das Vor Dessau gelegene Guth Neu-Wülknitz, welches der Jägermeister Von Wülknitz Von die Von Walwitz erhandelt, Wier aber in unterschiedlichen Jahren dieses Adelige Guth mit schweren Kosten und erkauffung Vieler Äcker sehr Verbessert, diese sämtliche Güther aber, Von dem Von Wülkenitz aō. 1708. erkaufft haben.
4. Die beyden Adelichen Güther Zu Gohrau mit DarZu gehörigen Pertinentien, so Wier Von denen Von Lochau auff Zwey mahl als Ao. 1711. und 1726. erkaufft haben.
5. Die Zwey Adelige Güther Zu Scheuder, so Vor dem, die Von Schierstedt und die Friesen gehabt, Wier aber Von dem Von Öppen 1712. erkaufft und nachdem Ao. 1729. gewesenen Brandt combiniret, und die Völlige VorWerks-Gebäude mit erkaufften Holtz und Steinen, wiederum mit Vielen Kosten erbauet haben.
6. Das Adelige Guth Zehmik, so Wier samt der darZu gehörigen Dorffstedte 1714. Von dem Von Esebeck erkaufft, und so wohl die VorWerks Gebäude, fast Von Grund auff neue, als auch das Dorff Zehnick erbauet, das dichte dabey befindliche Grosse Bruch aber, mit Vielen Kosten, durch Ziehung Grosser Graben und räumung desselben uhrbar gemacht haben.
7. Das Guth Elssnick so Wier Von Johann Julius Koven Ao. 1716. erkaufft.
8. Die Schenke Zu Radegast so Wier samt darZu gehörigen Acker und Wiesen Von Hanss Storchen 1717 erkaufft.
9. Die Grosse Herrschafft GröbZig die Wier Von denen beyden Fürsten, Herrn Carl Friederich und Herrn Lebrecht in Febr. 1718. überkommen und Unss Vor Geld überlassen, in Herbst selbigen Jahres aber Von Unss, die darinn befindliche Adelige Güther Von denen Von Werder Vor 253/m. Rthl. erkaufft worden, darZu Wier dann nachher Von denen Unterthanen, fast Vor eben so Viel Geld Acker erhandelt. Die nachgesetzte VorWerger haben Wier mit grossen Kosten erbauet und angeleget, als Cattau, Berwitz, das VorWerk Garlebock, anitzo genannt Neu-Werder, und seit der Zeit da Wier es empfangen über die Helffte mit Acker Verbessert, auch Zu dem Sattelhoff Zu Wiendorff noch Zwey mahl so Viel Acker erkaufft, und daselbst das Kostbahre und sehr einträgliche Gosen Brauhauss angebauet. Bey dem Rittsitz Zu Sixdorff, Welchen Wier Ao. 1718. Von Schradern mit 8 Hufen erkaufft befinden Sich anitzo mehr als 30 Hufen. Das VorWerk in Cörmick haben Wier auch neu erbauet, und die darZu gebrachte Äcker alle, Von denen Unterthanen erkaufft, auch die Zwey Kostbahre VorWerge in Dohu-

- dorff mit auswärttig erkaufften Steinen und Holtz Von Grunde Neu erbauet, und die itzt dabey befindliche etliche 80 Hufen Acker mit grossen Kosten erkaufft, nicht weniger auch das VorWerk und Dorff Pfaffendorff gantz neu erbauet und die dabey seyende Acker sehr Theuer erhandelt.
10. die beyden Adelichen Güther in Amte Sandersleben, Von denen Von Vitzenhagen erkaufft.
 11. Das Guth Zu Klein Schierstedt Von Hanss Wadtsacken 1717. erkaufft und das dabey erbauete Gosen Brauhauß.
 12. Das Adelige Guth Zu Sandersleben Von dem Von Duderstadt 1723. erkaufft NB. Die Äcker hiervon seynd anitzo Zwar Zum Amthause gebracht, wie auch Viel andere Hufen so Von Unss erkaufft sind. Weile aber Vor diesen, und ehe Wier Unss der Wirthschafft wegen Mangel des Geldes, so ernstlich haben annehmen Können, der Amts-Hof Zu Sandersleben nicht mehr als 12 Hufen unter dem Pfluge gehabt, als gehöret Was Darüber Zum Allodial Erbe.
 13. Das Zu Sandersleben gewesene Adelige Guth, so Wier Von dem Von Krosigk 1729. erkaufft und die Vormahlige darZu gehörige meisten Äcker, nebst noch fast einmahl so Viel, darZu erhandelten andern Aeckern, Zu dem mit Vielen Kosten Von fremden Holtze gantz neu erbaueten VorWerk Rhode gelegt.
 14. Die Gasthöfe Zu Schackenthal und Schackstedt.
 15. Die drey Considerable Mühlen darZu Wier unterschiedliche Mühlen als 2 Zu Sandersleben Von Vetterleins Erben und Felgentreff 1717. und 1726. Zwey Zu Klein Schierstedt, als Von der daselbstigen gemeine und der Wittwe Priegnitzen 1720. eine Zu Freckleben Von Kochischen Erben 1729. eine Zu Drohndorff Von Michel Kochen 1728. und eine Zu Mehringen 1728. mit schweren Kosten erkaufft auch die itzige Mühlen, als die Sanderslebische, Drohndorffer und Klein Schierstedter Von Grundt neu an der WiPPER erbauet haben.
 16. Das neu angelegte, so genante Auen VorWerk, aber Wier nicht nur, das, noch dar befindliche Wohn Hauß erkaufft und die VorWerks Gebäude Von Grund auff mit fremden Holtz gantz neu erbauet, sondern auch die dabey befindlichen Äcker die meisten sehr Theuer erkaufft, auch einige ertauscht und andere erkauffte Äcker, wieder Zu das Schloss Freckleben geleet haben, welches als Wier es Von Unsern Herrn Vater bekommen 40 Hufen gehabt.
 17. Die erkauffte 2 Zehenden in beyden Ämtern Sanders und Freckleben, als der Zehendt auff der Lütche Wiederstedter Marcke Von dem Von Krosigk 1724. erkaufft und der Fabriciusche Zehend Zu Drohndorff, so Wier Von dem Von Fabrice Zu Zwey mahl Ao. 1720. und Anno 1724. erkaufft.
 18. Das ZinssRecht Von der SchaafMühle Zu Sandersleben Von dem Von Krosigk 1729. erkaufft.
 19. Das VorWerk und Dorff Klein Kühnau welches erstlich ad. 1708. erbauet und die Äcker darZu erkaufft worden.

20. Das Vorwerk Nauendorff darzu Wier die Äcker als Wiesen Von der Dessauischen Burgerschafft erhandelt und ertauschet, auch das Vorwerk und Schöfferey Von Grund Neu erbauet, auch umb das Feld mit Grossen Kosten einen Wall Ziehen lassen umb dem Wasserschaden Von der Elbe und Milde ZuVerhüten.
21. Die Vor etlichen Jahren Neu erbauete so genante Jonitzer Mühle.
22. Das Adelige Guth Zu Gross Badegast, daVon Wier 1722. die Lehn Gerechtigkeit Von Sr Königl. May. in Preussen erhalten, nachher aber das Adelige Guth Von denen Von Brösigk 1723. nicht nur erhandelt, sondern auch die MelleWitzer Marke Von denen Von Schlegel 1736. nebst Viel anderen Äckern ine unterschiedlichen Jahren darzu erkaufft, auch die Vorwerks Gebäude Von Grund auff, mit erkaufften fremden Holtz und Steinen neu erbauet haben.
23. Das Ritterguth Zu Wadendorff itzo Neu Häusel genant, Von denen Von Bissing 1724. und 1729. erkaufft.
24. Die Marke Nauendorff Von den Von Winckel 1727. erkaufft samt der Pesse, Welche Nach Absterben des Von Köhlers zu Priorau denen Von Winckel anheim gefallen, und Von Selbigen an Unss Verkauft worden.
25. Die Adelige Güther Lübbesdorff, Lausigk und Nauendorff Von denen Von Schulenburg 1730. erkaufft.
26. Das Adelige Guth Rossdorff, so Wier Von dem Von Pfuhl aö. 1730. erkaufft und Von Grund auf neu erbauet haben.
27. Das Ritterguth Reupzig, samt dem darzu gehörigen Dörffern Storkau und Friederichsdorff Von dem Von Grote 1732. erkaufft.
28. Die Von denen Hansen erkauffte auf Alickendorfer Marke gelegene 10 Hufen 7 Morgen Acker, so Wier Ao. 1732. erhandelt.
29. Das Ritter Guth Kleckewitz Von denen Gebrüdern Von Schilling 1736. erkaufft.
30. Die ohnweit Dessau gelegene sogenante Dreck Gärtte, Von dem Von Brösigk 1736. erkaufft.
31. Das Von Kleinicken Erben Zu Gross-Alsleben erkauffte Guth.
32. Die Von Krieges Rath Meyer Zu Magdeburg erhandelte 4 Censiten Zu Qvalendorff und Hinssdorff.
33. Das Ritter Guth Klein Möhlau Von dem Von Freyberg 1739. erhandelt.
34. Die Abtey bey Solnitz Von dem Von Danckelmann 1740. erkaufft.
35. Die Von Dohn Capitul Zu Magdeburg 1743. erhandelte auff Alickendorffer Marke gelegene 4 Hufen 18 Morgen.
36. Die Alte Fuhn Mühle bey GröbZig Von Naumannischen Erben aö. 1743. erkaufft.
37. Das Vorwerk Wöhlau, und das Vorwerk Uhdendorff, samt denen dabey befindlichen FeldMarken und übrigen Pertinentien, wie auch die Vor dem Zu Capello gehörig gowesene Äcker und andere Pertinentien, so in Anhaltischer Hoheit gelegen sind, Welche Wier Von denen Von Zanthier 1745. erkaufft haben.

Diese Güther, welche anitzo nicht alle Verpachtet, præter propter gerechnet, Tragen Jährlich an Revenuen 110,000 Thl.

Leopold F. z. Anhalt.

VIII.

Testament des Fürsten Leopold Maximilian zu Anhalt-Dessau d. d. 4. Mai 1751.

(Ungedruckt. Aus dem herzogl. Staatsarchiv.)

In Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des Heiligen Geistes, Amen!

Thun Von derselben Gnaden Wier Leopold Maximilian Regierender Fürst zu Anhalt, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf Zu Ascanien, Herr Zu Zerbst, Berenburg und Grobzig u. s. w. Sr. Königl. Mayt. in Preussen Bestalter General-FeldMarechal, Gouverneur der Stadt und Veste Magdeburg, Ritter des Preussischen schwartzen Adler-Ordens und Obrister über ein Regiment zu Fuss u. s. w. wie auch Dechant des Hohen Stifts, und Probst derer Beyden Stifter St. Sebastiani und Nicolai Zu Magdeburg u. s. w. hiermit Kund und Zuwissen, dass in Betracht dieses Lebens Vergänglichkeit, und dass den Menschen nichts gewissers als der Todt, die Zeit und Stunde desselben aber ungewiss, und da unss der AllerHöchste mit Drey Printzen und Drey Princessinnen, wie auch Landt und Leuthen gnädiglich geseegnet, Wir Unss entschlossen unser Testament und letzten Willen, wie es nach unseren tödtlichen Hintritt aus dieser Welt gehal-

Leopold M. F. z. Anhalt.

ten werden solle, bey Vollkommenen Guten Gemüths Kräften Zu Verfertigen und zu Pappier bringen zu lassen.

Diesem nach dann und

Erstlich befehlen Wier unsere Seele in die Hände unseres Theuersten Erlösers Jesu Christi undt leben in wahren Glauben, der festen Zuversicht, Dass Gott um des Verdienstes Jesu Christi willen solche wann Sie Von dem Leibe geschieden seyn wird, Zu Gnaden annehmen, und der ewigen Seeligkeit werde Theilhaftig werden lassen.

Zweytens: Unserm Leichnam betreffend so wollen Wier dass selbiger, Sechs Tage lang in unsern Gemach stehen bleiben, und inwüittelst der mit schwartzen Samt beschlagene Sarg Verfertiget werden soll; Darinn dann nach Verflrossenen Sechs Tagen unser Leichnam geleet, und durch die Hof Cavaliers und fürnehmste Rätthe, nach der Kirche, in das daselbstige Gewölbe, jedoch ohne alles Gepränge. auch sonder alles Gefolge und ohne Licht gebracht, und daselbst niedergesetzt werden, auch so lange so stehen bleiben soll, biss der Zinnerne Sarg fertig und in das Gewölbe gebracht seyn wird, da sodann der schwartz Sammetne Sarg in dem

Leopold M. F. z. Anhalt.

Zinnern gesetzt und sonst überall Kein gepränge damit gemacht werden soll.
Was

Drittens alles Zeitliche womit unss Gott gnädiglich geseegnet hat anbelanget; So setzen Wier unsere lebende Drey Printzen nahmendlich ErbPrintz Leopold Friedrich Frantz, Printz Hanss Gürgen und Printz Albrecht, wie auch lebende Drey Printzessin Töchter Nahmendlich Princessin Henrietten Catharinen Agnes, Princessin Marie Leopoldino und Princessin Casimire, allerseits Zu unsern wahren unzweifelichen Erben titulo institutionis honorabili ein, dergestalt, dass ein Jeder, Von Ihnen dasjenige, wie hiernach beschrieben ist, haben und bekommen solle. Gleich wie nun unsere Hohe Vorfahren, seit der Anno 1603. geschehenen Fürst-Brüderlichen Theilung, nicht nur für rathsam gefunden, Keine weitere Subdivisiones derer Fürstl. Antheile Zu Veranlassen, sondern auch unseres Hochseel. Herrn Gross-Vaters Gnad. und besonders unseres Hochsel. Herrn Vaters Gnad. in Dero unterm 29. Marty 1747 errichteten Von Unss und unsern Fürstl. Herrn Brüdern und Prinzessin Schwestern agnoscirten Testament, das Recht der Erst-Geburth bey Dero Fürstl. Hause Von

Leopold M. F. z. Anhalt.

neuen bestätigtet und eine Primogenitur Ordnung errichtet; Also lassen Wier es auch dabey bewenden und ordnen und wollen also

Viertens: Dass unser erstgebohrner Sohn ErbPrintz Leopold Friedrich Frantz wann Er unsern Todt erlebet, alle unsere Lande und Güther sowohl in Anhalt und Sachsen als in Magdeburgischen, wie auch in Littauen und in Königreich Preussen Sie mögen Von Unss ererbet oder acquiriret seyn, oder noch erkaufft und acquiriret werden, nichts überall davon ausgeschlossen, alleine haben und behalten solle. Allermassen Wier dann die Von Unss acquirirte sub A. hierbey specificirte Güther, sammt denenjenigen, so Wier noch erkauffen und acquiriren möchten, mit einen Rechtsbeständigen Fidei-Commis belegen, dergestalt dass Selbige, so lange der Von Unss abstammende Fürstl^e Mann Stamm dauert, Keinesweges soll Können Verkauft, Versetzt, noch sonst auff andere Weise Von abhanden gebracht werden

Leopold M. F. z. Anhalt.

sondern je und Zu allen Zeiten, bey dem Von Unss abstammenden Regierenden Landes Fürsten seyn und verbleiben sollen. Ferner sollen auch Ihm unsern Erb-Printzen Leopold Friedrich Frantzen alleine Verbleiben alle und jede unsere Verlassene bahrschafften, Gold und Silber, wie auch alle und jede Mobilien, Orange-rien, Stall, Moventien, Inventaria auff denen Güthern, Schiff und Geschir, sammt allen aussenstehenden Activ und Passiv Schulden, und ist er der alleinige Landes Regent, und hat die Territorial-Hoheit in Geist- und Weltlichen Regiment gantz alleine, über alle Unss angestammete, oder Von Unss in Fürstenthum Anhalt, oder mit Selbiger ausserhalb demselben acquirirten Güther, Sie seyn gelegen wo Sie wollen, mit totaler Ausschliessung seiner Fürstl. Gebrüdern, jedoch ausbeschieden desjenigen, welches in folgenden Articuln dieses unseres letzten Willens absonderlich disponiret Zubefinden. Da Wir auch wie Vorgedacht

Leopold M. F. z. Anhalt.

es bey der Von unseres Hochsehl. Herrn Vaters Gnad. in dero letzten Willen fest-

gesetzten Primogenitur Ordnung überall bewenden lassen; So wollen Wier auch dass in Fall unser ErbPrintz Leopold Friedrich Frantz ohne hinterlassung Fürstehelicher Männlicher Leibes Erben (wie doch Gott in Gnaden Verhüten wolle) Verstürbe, Ihm sein Zweyter Bruder Printz Hanss Gürge und wann auch dieser (wie Gott nicht geschehen lassen wolle) ohne Fürst Eheliche Männliche Leibes-Erben mit Tode Abginge unser dritter Sohn Printz Albrecht, in der Landes-Regierung mit eben denenselbigen Rechten und Vortheilen, als bey unsern erstgebohrnen Sohne gedacht succediren solle; Dafern aber auch dieser (wie doch Gott in Gnaden verhüten wolle) ohne hinterlassung Fürstehelicher Leibes Erben Versterben, und also unsere Fürst Männliche Posteritæt gänzlich erlöschen, und Kein Von Unss abstammender Printz mehr Vorhanden seyn, mithin unser

Leopold M. F. z. Anhalt.

Fürstlich Antheil, nach der Von unsers Herrn Vaters Gnaden errichteten Primogenitur Ordnung auff einen unserer Fürstl. Herren Gebrüder oder einen Von Ihnen abstammenden Printzen kommen solte; So wollen Wier dass die Von unss acquirirte Güther, bey dem so dann Zur Regierung Kommenden Landesfürsten Verbleiben und derselbe solche behalten, jedoch aber auch dagegen unsern Printzessinnen Töchtern, oder denen Von Unss abstammenden allodial Erben, ein gewisses herausgeben, und Selbige billigmässig befriedigen, doch aber nicht dem gantzen Werth derselben Güther bezahlen solle.

Fünfftens: Damit auch unsere Nachgebohrne Printzen, Printz Hanss Gürge und Printz Albrecht ihren Standesmässigen Unterhalt haben mögen; So Verordnen Wier (da die an unsere Fürstliche Herren Gebrüdere und Princessin Schwestern abzustattende hohe apanage und Subsistenz Gelder, wie auch die oft Veränderliche Umstände und da Landes

Leopold M. F. z. Anhalt.

Calamitæten entstehen und dadurch die Reventilen des Regierenden Herrn sehr geschwächt werden Können, unss nicht Zulassen so hohe apanagen zu machen, als unsers Hochsehl. Herrn Vaters Gnad. gethan) einen jeden dieser unserer bey unsern Ableben Vorhandenen Nachgebohrnen Printzen, oder da Selbige Versterben und Fürsteheliche Kinder Verlassen, derselben Printzen und Printzessinnen, so lange die Printzessinnen unvermählet sind (massen Keiner Von unss abstammenden apanagirten Linie, wann auch noch so Viel Printzen und Printzessinnen darinnen Vorhanden wären, ein mehreres dann Wier einen jeden unserer apanagirten Printze, in diesen unsern Testament Vermacht gegeben; hingegen aber auch diese apanage so lange Von unsern Nachgebohrnen Herren Söhnen Abstammende Printzen oder unvermählte Princessinnen Vorhanden continuiert werden) Jährlich Sieben Tausent Rthl. als welche unser erstgebohrner Herr Sohn und Künftiger jedesmahliger Landes-Regent Selbigen Jährlich in Vier Terminen, als Ostern, Johanni, Michaeli und Weynachten jedesmahl mit Ein Tausendt Sieben Hundert und Funffzig Rthl. ohnweigerlich und richtig bezahlen und damit sobald Er die Majorennitæt erreicht ha-

Leopold M. F. z. Anhalt.

ben wird, den Anfang machen soll. Wier wollen und Verordnen auch ferner, dass diese unsere nachgebohrne Printzen Von Zeit unseres Tödlichen Hintritts, biss zur

erlangten Majorennität frey Quartier und Taffel zu Hofe bey ihren Ältesten Herrn Bruder haben, Zur Kleidung aber, und was Sie sonst benöthiget, für einen jeden unserer nachgebohrnen Printzen, so lange biss unser erstgebohrner Herr Sohn, die Majorennität erreicht und Sie ihre apanagen zuheben anfangen, jährlich Fünff Hundert Rthl. an des Herrn Vormundes Lbd. aus der Kleinen Casse oder Von denen Von aussenstehenden Capitalien einkommenden Zinssen gegeben, und Denenselben dafür die Kleidung und was Sie sonst benöthiget angeschafft werden soll. Wann aber unser ErbPrintz seine Majorennität erreicht haben wird, mithin die Nachgebohrne Printzen ihre apanagen zuheben anfangen; So sollen Sie Zwar biss Zu ihrer Majorennität die freye Taffel und frey Quartier auff dem Schlosse alhier behalten, die Fünff Hundert Rthl. aber fallen so dann hinweg, und sollen Ihnen alsdann Von ihren Jährlich Zuempfangenden Sieben Tausend Rthl. apanage Geldern jedem Zwey Tausend Rthl. Jährlich Zur Kleidung und anderer Bedürfnüss ge-

Leopold M. F. z. Anhalt.

geben die übrige Jährliche Fünff Tausend Rthl. apanage Gelder aber für Selbige erspahret, und Von des Herrn Vormundes Lbd. Vor Ihnen sicher ausgethan und also ein Capital Zu derselben bessern etabilissement gesamlet werden, als wodurch dann der Printz Hanss Gürge, so wie Er Majorenn wird ein ansehnlich Capital und der Printz Albrecht ein noch mehreres haben wird. Nach erlangter unserer Nachgebohrnen Printzen Majorennität aber, fällt auch die freye Taffel und das freye Quartier auf dem hiesigen Schlosse hinweg und bekommen Sie Von Regierenden Landes-Fürsten alleine ihre ausgemachte apanage Gelder samt einer convenablen freyen Wohnung alhier in der Stadt. Daferne auch (wie doch Gott abwenden wolle) ein oder mehrere unserer Fürstlichen Herrn Gebrüdere ohne hinterlassung Fürstehelicher Männlicher Leibes Erben mit Tode abgingen, soll so oft der Casus Sich ereignet, dass einer unserer Fürstl. Herrn Brüder ohne Fürst eheliche Männliche Leibes Erben Verstürbet jedesmahl Von Zeit der Majorennität unseres ErbPrintzen und Künftigen Landes Regenten an (wenn der Casus wehrend dessen minder Jährigkeit Sich ereignet) und nicht eher, einen jeden

Leopold M. F. z. Anhalt.

unserer Nachgebohrnen Printzen, und nach deren Todtlichen Hintritt dero Printzen und Princessinnen Zusammen, so lange letztere unVermählet sind, jährlich Ein Tausend Rthl. oder wann so dann nur ein Von unss abstammender nachgebohrner Printz, oder apanagirte Linie Vorhanden, Zwey Tausend Rthl. mehr Zur apanage Jährlich gereicht, und solches gleichfalss wie oben erwelnet, so lange unsere nachgebohrne Printzen nicht mündig sind, Vor Ihnen mit erspahret und Zu Capital gemacht werden.

Sechstens Unsere obbenannte Drey Princessin Töchter als Princessin Henrietten Catharinen Agnes, Princessin Leopoldinen Marien und Princessin Casimire anbelangend, So Verordnen Wier einer jeden dieser unserer Princessinnen, welche bey unsern Absterben Vorhanden, so lange Sie unVermählet sind, jährlich Zu ihren unterhalt Drey Tausend Rthl. und wollen dass Ihnen solche Von unsern Ältesten Herrn Sohn und Landes Regenten, aus seinen Mitteln in Vier Terminen, als Ostern, Johanni, Michaeli und Weynachten jedesmahl mit Sieben Hunder und Funffzig Rthl

ohnweigerlich bezahlet, und mit abstattung sothaner Subistent Gelder, so bald unser ErbPrintz und Künfftiger Landes Regent

Leopold M. F. z. Anhalt.

die Majorennitæt erreicht haben wird, der Anfang gemacht, und damit so lange Sie leben und unVermählet sind, continuiert werden solle. Da auch unsere Princessin Töchter, alle oder Zum Theil ZuZeit unseres Tödlichen Hintritts annoch unVernählet und minderjährig wären, So ersuchen Wier unserer Ältesten Princessin Schwester der Princessin Anne Wilhelmine Lbd. weil Selbige jederZeit Viel Liebe für unsere Fürstl^e Kinder gehabt, auff solchen Fall unsere Princessinnen Töchter Zu Sich in die Kost Zu nehmen und für deren aufferziehung Zu sorgen, und sollen so lange unser Ältester Herr Sohn, seine Majorennitæt noch nicht erreicht, mithin biss unsere Princessin Töchter ihre Subsistenz Gelder erhalten, für jede Fünff Hundert Rthl. Vor die Taffel an unsere Princessin Schwester Lbd. wie auch Fünff Hundert Rthl. für jede unserer Princessin Töchter, an des Herrn Vormundes Lbd. aus der Kleinen Casse oder Von denen Von aussenstehenden Capitalien einkommenden Zinsen jährlich gegeben und denenselben dafür die Kleidung und was Sie sonst benöthiget angeschafft werden; Wann aber unser Ältester Herr Sohn seine Majorennitæt erreicht haben wird und unse-

Leopold M. F. z. Anhalt.

re Princessinnen Töchter ihre Subsistenz Gelder erhalten fället dieses alles hinweg, und sollen dagegen einer jeden Von ihren Subsistenz Geldern Zur Kleidung und sonstigen Bedürfnnüss Ein Tausendt Fünff Hundert Rthl. gegeben, die übrige Ein Tausendt Fünff Hundert Rthl. Subsistenz Gelder aber für Selbige erspahret und Von des Herrn Vormundes Lbd. für Ihnen sicher ausgethan und also ein Capital für Selbige gesamlet werden. Nach erlangter Majorennitæt in unVermählten Stande aber Ziehen nicht nur unsere Princessin Töchter Vorgedachte ihre Subsistenz Gelder Selbst, sondern es sollen auch Selbige sodann eine für Sie auszumachende convenable freye Wohnung, in der Stadt alhier Zugenissen haben. So bald Sie Sich aber Vermählen cessiret dieses alles und haben Dieselben weiter nichts Zugentüssen. Dafern auch eine oder beyde unsere Princessin Schwestern Sich Vermählten, oder (welches Gott lange verhüten wolle) mit Tode abgingen, soll einer jeden, unserer sodann noch unVermählten Princessin Töchter, Von Zeit der Majorennitæt unseres ErbPrintzen und Künfftigen Landes Regenten an (wenn nemlich dergleichen Fall wehrender dessen

Leopold M. F. z. Anhalt.

minderjährigkeit Sich ereignete) und nicht eher Ein Tausendt Rthl. Zuwachsen und jährlich mehr gegeben auch solches so lange Sie nicht mündig sind Vor Ihnen mit erspahret und Zu Capital gemacht werden. Da auch eine oder mehrere unserer Princessin Töchter Sich Vermählen würden; So soll einer jeden derselben ausser denen Fünffzehn Tausendt Rthl. so jede Princessin Von Lande empfänget annoch Neunzehn Tausendt Rthl. Zu ihrer Ausstattung aus des Regierenden Fürsten Mitteln mit gegeben werden. Dagegen aber auch die Princessin verbunden seyn, samt ihren Künfftigen Herrn Gemahl Sich aller An- und Zusprüche, sowohl an die Fürst Väterliche als Mütterliche Verlassenschaft für Sich und ihre Posteritæt Sich zu

begeben, als welches Sie um so mehr Zuthun Verbunden, als Sie einschliesslich desjenigen, so Wier Ihnen Von Ihrer Hochsehl. Frau Mutter wegen, wie hiernächst folget, Zugewandt, in der That mehr bekommen, als unsere Frau Schwestern Zur Ausstattung erhalten haben.

Es werden auch des Herrn Vormundes Lbd. dafür Zusorgen belieben, dass unsere Princessinnen, so bald

Leopold M. F. z. Anhalt.

Sich gelegenheit findet, wo nicht in Fürstl^o doch in alte Reichs Gräfliche Häuser Vermählet, und Ihnen durch rechtsbeständige Ehe Pacta wegen ihres eingebrachten und sonstn prospiciret werde.

Siebentens: Damit auch unsern Ältesten Herrn Sohn, und Künftigen Landes Regenten die Vorstehender massen ausgemachte Drey und Zwanzig Tausendt Rthl. betragende Jährliche apanage und Subsistenz Gelder, bey denen bereits habenden Vielen Ausgaben um so weniger Zur Last fallen mögen; So haben Wier nicht nur albereits Ein Capital Von Ein Mahl Hundert Acht und Sechtzig Tausendt Zwey Hundert Rthl. an bahren Gelde und obligationen Zusammen gebracht, welches alles in eisernen Kasten auff der Rent-Cammer befindlich ist, und werden so lange unss Gott das Leben fristet, dafür sorgen, dass Zu obigen Capital annoch Jährlich Dreyssig Tausendt Rthl. Zugeleget und es damit Vermehret werde, sondern wollen auch dass Von des Herrn Vormundes Lbd. alles so eingerichtet werden soll, dass wehrender minder Jährigkeit unseres Ältesten Herrn Sohnes und Künftigen Landes Regenten alle Jahr wenigstens

Leopold M. F. z. Anhalt.

Dreyssig Tausendt Rthl. erspahret und dafür entweder Güther, in was für Lande solche Zubekommen, angekauft, oder sicher ausgethan werden, und ist aus denen sub B. und C. hierbey liegenden Extracten Zuerschen, was Von unss Jährlich erspahret worden, und dass es also gar wohl Thunlich dass alle Jahr wenigstens Dreyssig Tausendt Rthl. erübriget werden. Und wie dann auff diese Weise unser ErbPrintz und Künftiger Landes Fürst bey erreichter Majorennitæt ein Capital Von Wenigstens Vier Mahl Hundert und Dreyssig Tausendt Rthl. Zusammenhaben wird, mithin Von denen davon fallenden Zinsen, die Drey und Zwanzig Tausendt Rthl. apanage und Subsistenz Gelder meist bestritten werden Können; Also hat und wird auch unser Nachfolger in der Regierung dafür sorgen, dass solcher Fond Zu seinen eigenen besten conserviret, und nicht wieder distrahiret, und Von Abhanden gebracht werde.

Achtens: Da auch dem Grossen Gott gefallen unserer in Leben inniglich geliebten Frau Gemahlin, der Weylandt Durchlauchtigsten Fürstin, Frauen Giese-

Leopold M. F. z. Anhalt.

len Agnesen gebohrner und Vermählter Fürstin Zu Anhalt u. s. w. Lbd. Zu unsern besondern Leydwesen aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Ihre Lbd. besage der angefügten Specification sub © Ein Mahl Hundert Acht und Achtzig Tausend Sechs Hundert und Zwey und Viertzig Rthl. nach und nach Zu unss gebracht; So wollen Wier, obgleich dieses alles besage derer Zwischen unss und unserer Hochsehl. Frau Gemahlin Lbd. errichteten Ehe Pacten unss eigenthümlich Verschrieben,

und Zu unserer freyen Disposition überlassen ist, nicht weniger auch Ihre Lbd. Unss die Gerade Verkaufte, und das Hauss, Gartten, Acker und Wiesen Zu Kühnau samt allen darin befindlichen Meublen und Völligen Inventario, jedoch mit dem Beding, dass Wier davor gewisse Legata, an Dero Bedienten ausZahlen lassen möchten, so Wier auch entrichten lassen wollen, besage eines Briefes geschenket haben, dass weil unss Gott mit Revenüen reichlich gesegnet, Von diesen, so Unserer Frau Gemahlin Lbd. Zu Unss gebracht Sechs und Neuntzig Tausendt Rthl. auff Unsere Sechs mit derselben erZeigte

Leopold M. F. z. Anhalt.

Fürstliche Kinder, nach Unsern Tödtlichen Hintritt fallen, und unter Selbigen dergestalt Zu gleichen Theilen getheilet werden sollen, dass ein jedes davon Sechtzehn Tausendt Rthl. empfänget, und hat also unser Ältester Herr Sohn und Nachfolger in der Regierung, so bald er mündig ist einen jeden seiner Fürstlichen Herrn Gebrüder und Princessinnen Schwestern, sothane Sechtzehn Tausendt Rthl. bahr ausZahlen, welche dann derselben Herrn Vormundes Lbd. Zinssbahr ausZuthun, und die davon fallenden Zinsen, samt davon Jährlich übrig bleibenden apanage Gelde, für Selbige Zum Capital Zumachen belieben wird. Ingleichen wollen Wier auch, dass nach erlangter Majorennität Unseres Ältesten Herrn Sohnes und Nachfolgers in der Regierung, das Medaillen Cabinet und das Gewehr, so unserer Hochsehl. Frau Gemahlin Lbd. aus ihres Herrn Vaters Erbschaft bekommen, unter unsere Sechs Fürstliche Kinder Zugleichen Portionen Vertheilet werden, und damit unsere sämtliche Fürstliche Kinder wegen ihrer Frau Mutter Verlassenschaft abgefunden

Leopold M. F. z. Anhalt.

den seyn sollen.

Neuntens: Da auch bey unsern Tödtlichen Hintritt unser ErbPrintz Leopold Friedrich Frantz, und unsere andere Printzen und Princessinnen noch nicht Zu ihren Vogtbahren Jahren gekommen, und der erstgebohrne die Regierung anzutreten fähig wäre, auff solchen Fall ordnen und setzen Wier unsern Fürstl. Kindern, ins gesamt Zum Vormunde und zugleich Landes-Regenten, Unsers Vielgeliebten Ältesten Herrn Bruders Herrn Dieterichs Lbd. dergestalt, dass Sie sothane Tutel und Landes Regierung, mit Zuziehung derer hiernächst Zubenennenden Vormundtschafft's Rätthe Verwalten, und dabey sowohl unserer Fürstl. Kinder bestes, als des Gesamten Landes und unterthanen Aufnahme befördern; Allermassen Wier dann unsere sämtliche Fürstliche Kinder Printzen und Princessinnen, unseres Ältesten Herrn Bruders Lbd. Treuen Vorsorge und Aufsicht bestens empfehlen und Sie ersuchen geneigte Absicht Zuhaben, damit diese unsere Fürstl^e Kinder Männ- und Weiblichen Geschlechts in der wahren

Leopold M. F. z. Anhalt.

Gottesfurcht und Reformirten Religion erzogen, auch zu allen Christfürchtl^{en} Tugenden angeführet, und in allen Fürstlichen Printzen und Princessinnen nöthigen Wissenschaften unterwiesen werden. Doch wollen Wier dass unsere Printzen nicht eher als biss Sie ihre Majorennität erlanget, auff Reisen geschickt werden sollen, indem es sodann Von Ihnen Selbst dependiret, ob und Wie Sie ihre Reisen anstellen wollen. Dafern auch wie doch Gott verhüten wolle unsers Herrn Bruders

Herrn Dieterichs Lbl. Vor unss oder ehe unsere sämtliche Fürstl. Kinder mündig würden, Todes Verblichen, auff solchen Fall setzen Wier unseres Zweyten Herrn Bruders, Herrn Friedrich Heinrich Eugenius Lbl. Zum Vormund und Regenten und wollen nicht Zweifflen, dass Sie auff solchen Fall allen Vorerwehnten Sich ebenfalss Zuunterziehen belieben werden.

Zehntens: Zu Vormundschafts Rätthen Verordnen und ernennen Wir dem Cantzley Director Hermann, Marechal Von Schlegel, Oberforstmeister

Leopold M. F. z. Anhalt.

Von Harling und Cammer Director Von Prenckenhoff, und wollen dass Von Selbigen alle Montage, an unsers Ältesten Herrn Bruders Herrn Dieterichs Lbd. in Beyseyn aller itzt benannten VormundschaftsRäthe, und Zwar Von Cantzley Director Hermann in Regierungssachen, Von Marechal Von Schlegel in Hoffstats Sachen, Von Oberforstmeister Von Harling in ForstAmts Sachen, und Von Cammer Director Von Prenckenhoff in CammerSachen, das nöthige Vorgetragen, und so dann darauff und alle eingekommene Memorialia das gehörige resolviret und Veranstatet werden soll.

Eilfften: bey der Rent Cammer soll es mit denen Rechnungen, ferner so, als es Von unss eingeführet ist, gehalten und Selbige alle Sonnabend abgenommen, dem Montag aber bey der Verordneten Vormundschaft Zur Einsicht übergeben, und nach deren befundenen Richtigkeit Von des Herrn Vormundes Lbd. der Rechnungsführer qvittiret werden. Dabey dann alle mögliche Menage Zuobserviren, damit etwas erkleckliches erspahret werde, und soll so dann sothaner

Leopold M. F. z. Anhalt.

Ueberschuss Zu Unseres ErbPrintzen und Künftigon Landes Regenten Besten Zu Ankauffung mehrerer Güther in Sachsen oder in andern Landen, es mag seyn wo es will, wann Sich gelegenheit darzu fndet angewendet und hierbey alles auff das beste besorget werden.

Zwölfften: Ob Wier Wohl Selbst Keine Schulden gemacht, sondern Vielmehr in der Kurzen Zeit unsercr Regierung bereits Drey mahl Hundert Ein und Dreyssig Tausendt Acht Hundert Dreyß und Viertzig Rthl. Schulden bezahlet, und also die noch seyende Passiv Schulden, alle Von unsers Hochsehl. Herrn Vaters Gnad. und unsern VorEltern herrühren; So wollen Wir doch dass alle noch vorhandene wenige rechtmässige Passiv Schulden Von dem Vorhandenen bahren Gelde bezahlet und abgetragen werden sollen.

Dreyzehntens: Wollen Wir dass die Taffel hinkünftig, so, als Sie bisher gewesen, auff des ErbPrintzen Kosten continuiret werden, und Selbige unsere sämtliche Printzen bis Zu ihrer Majorennitæt, frey und ohne endgeld Zugniessen

Leopold M. F. z. Anhalt.

haben sollen. Wolten auch unsers Herrn Bruders Herrn Dieterichs Lbd. Sich gefallen lassen an dieser Taffel mit Vorlieb Zunehmen, wird es Von Ihnen dependiren.

Viertzehntens: Wollen Wier dass nach unsern Tödlichen Hintritt, die Par Force Jagd währendder minder Jährigkeit unsers ErbPrintzen, massen nach dessen erlangter Majorennitæt in dessen Belieben stehet, ob Er die Jagdt wieder

einführen wolle, abgeschafft, doch aber die dabey seyende Bedienten beybehalten, und die Picqveurs nach und nach mit Förster diensten Versorget werden sollen. Da auch unsers Herrn Bruders Herrn Dieterichs Lbd. gefällig die Hirsch Jagd hier in Lande Zu exerciren; So stellen Wier solches Denenselben Zu Dero Recreation, biss Zur Majorennitæt unsers ErbPrintzen frey, und wollen Ihnen die, bey unserer Jagd seyende Picqveurs, Zu Dero Diensten empfohlen haben, und sollen auch Sr. Lbd. so Viel Hunde gegeben werden, als Ihnen gefällig ist, Von unserer Meute Sich auszusuchen. Stellen auch Denenselben Zugleich anheim, ob Sie mit unseres Herrn Bruders Herrn Eugene Lbd. Zugleich jagen wollen, doch dass Sie die, Zu dieser Jagd erforderliche Kosten, sodann beyde Zusammen tragen; Wir wollen auch

Leopold M. F. z. Anhalt.

dass hinforth nicht so viel Roth- Dann- und Schwartz-WildPrett, alss bisshero geschehen, in Lande gehalten, und insonderheit das Dann-WildPrett, soViel möglich gänzlich ausgerottet, auch Von RothHirschen und Thieren, nur die Helfte so Viel, als itzo sind, beybehalten werden sollen, damit denen Unterthanen, durch Selbiges um so weniger Schaden Zugefüget werden möge.

Funfftzehntens: Der Marstall soll nach unsern Tödlichen Hintritt, wehrender minder Jährigkeit unsers ErbPrintzen ebenfals eingeZogen und abgeschafft werden, so dass alsdann nur gehalten werden sollen. 1. Vor unsern ErbPrintzen das SPann Schwartz Braunen, wie auch drey ReitPferde, so Vor Selbigen am besten gefunden werden. 2. Ein SPann Pferde samt einer Guten Gutsche für unsere andere Fürstliche Kinder, wie auch wann die Zwey nachgebohrnen Printzen anwachsen für jeden derselben Zwey ReitPferde, wie auch für jeden ein Pagen und ein Knechte Pferd, und sollen alle diese Pferde auff des ErbPrintzen Kosten angeschafft und biss Zur Majorennitæt unserer nachgebohrnen Printzen und Princessinnen unterhalten werden. 3. Zwey ReitPferde Vor den Forstmeister Wer-

Leopold M. F. z. Anhalt.

ner und Zwey ReitPferde Vor dem HofJäger Trimpler, und 4. Vor die Pagen und Knechte Zum Verschicken Sechs Stück Pferde. Auch soll an Se. Königl. Mayt. in Preussen unser bestes Pferd samt Sattel und Zeug überschickt und an unseres Herrn Bruders Herrn Dieterichs Lbd. unsere andere drey besten Pferde, so Sie Sich Selbst auszusuchen belieben werden gegeben, alle übrige Pferde aber so bald möglich Verkauft und die Hunde, die unseres Herrn Bruders, Herrn Dieterichs Lbd. nicht Verlangen, Verschenkt und abgeschafft werden.

Sechtzehntens: Wollen wir, dass das itzo Zu bauen angefangene Corps de Logis des hiesigen Schlosses in Dach und Fach Vollendts gebracht, sodann aber der Bau eingestellt werden, und alles wie es itzo ist, biss Zur Majorennitæt unsers ErbPrintzen stehen bleiben solle, damit derselbe nach erlangter Majorennitæt, Selbiges nach seinem Gutfinden ausbauen könne.

Leopold M. F. z. Anhalt.

Siebenzehntens: Verordnen Wier dass Keiner unserer Bedienten oder Domestiquen Verstossen und abgeschafft, sondern Selbige, wann Sie nicht Selbst um ihre Dimission Ansuchen oder etwas pecciren beybehalten werden sollen, biss

Zu ihren Absterben, da dann wann ein oder anderer Stürbet dessen Stelle Zuersetzen nicht nöthig gefunden wird, dessen Platz unbesetzt gelassen werden Kann, und sollen von Hof Bedienten der KammerDiener Mann als Commission Verrichter bey der Rent Cammer placiret, und Ihm so viel Tractament, als die andern Commissions Verrichters empfangen, gegeben werden, dem Cammer Laqvey Janken aber auch ein Dienst, dabey Er Sich Verbessert gegeben werden; Von denen Laqveyen aber soll bey jeden unserer Fürstlichen Kinder einer Kommen, die Pagen und andern Laqveyen aber, alle bey dem ErbPrintz Frantz Zur aufwartung Verbleiben.

Gleich wie Wier nun also hiermit diesen un-

Leopold M. F. z. Anhalt.

sern letzten Willen beschliessen; Also wollen Wier auch dass in Fall Selbiger nicht als ein Vollkommen Zierlich und solennes Testament Zuachten seyn solte und bestehen Könte, Selbiger nichts desto minder als ein Codicill, Fürst Väterliche Verordnung unter denen Kindern, Dispositio Mortis causa und wie Er sonsten nur bey Krafft und Macht am füglichsten Zuerhalten passiren gelten und bestehen solle. Wier behalten unso auch anbey hiermit ausdrücklich Vor, diesen unsern letzten Willen gäntzlich oder Zum Theil auffZuheben, ZuVermehrern, ZuVermindern, Zuändern, auch so Wier ausser diesen Testament noch etwas legiren und Vermachen oder sonsten disponiren werden und es nur mit unserer eigenen Hand und Siegel corroboriret ist, dass solches eben so Kräftig und bündig seyn solle, als ob es demselbigen Von Wortt zu Wortt einVerleibet wäre; Dahingegen Wier auch hierdurch alle Vorige Von unss errichtete Dispositiones und Testamentliche Verordnungen, Krafft dieses cassiren, revociren und annulliren und überhaupt Null und nichtig declariren. Anbey wollen Wier, Ihre der Zeit regierende Kays. Mayt. als das Höchste

Leopold M. F. z. Anhalt.

Ober Haupt in Reiche, und unsern aller Gnädigsten Herrn wie auch Ihre Königl. Mayt. in Pohlen als Churfürsten Zu Sachsen und Ihre Königl. Mayt. in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg unsere HochgeEhrteste Herren Veters respective allerunterthänigst und gehorsabmst Zu Executoren dieses unsers Testaments hiermit erbitten und Dieselben ersuchen, wenn dieses unser Testament und letzter Wille auff einige Weise angefochten, und Selbigen Zugegen gehandelt werden wolte, solches nicht nur nicht Zugestatten, sondern auch unsere sämmtliche Kinder und Erben dahin anzuhalten, dass Sie dieser unserer Fürst Väterlichen Disposition, in allen Sich gemäss beZeigen müssen.

Zu dessen allen wahren und unzweiffendlichen Uhrkunde Wier nicht allein diesen unsern letzten Willen, nachdem Wier Selbigen Vorher wohlbedächtigt durchlesen, auff allen Seiten eigenhändig unterschrieben und an Ende mit unsern Fürstlichen Insiegel conroboriret, sondern auch Selbigen Zu gleicher Zeit Sieben darzu expresse requirirten Zeugen Zur gleichmässigen unterschrift und Besiegelung offeriret und Vollziehen, auch über solches alles durch einen Hierzu beson-

Leopold M. F. z. Anhalt.

ders requirirten Notarium und Zeugen ein Instrument Verfertigen lassen. So geschehen Dessau den 4 May 1751.

- (L. S.) (gez.) Leopold Maximilian Fürst zu Anhalt.
 (L. S.) Wulff Friedrich von Schlegell als hierzu gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Frantz Baltasar Schönberg von Brenckenhoff als hierzu gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Heinrich Leopold Hermann als hierzu gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Christian Prudentius Behmer als hierzu Gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Wilhelm Leberecht Stubenrauch als hierzu gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Carl Bonaber als hierzu gnädigst erforderter Zeuge.
 (L. S.) Johann Christian Bley als hierzu erforderter Zeuge.

A.

S p e c i f i c a t i o n

Derer Von Unss Fürst Leopold Maximilian aqvirirten Güther und GrundStücke.

1. Das Ritterguth Tornau
2. Das adeliche Guth Schackstedt
3. Thomas Hobmanns zu Schackstedt halbes Bauer Guth
4. Das Vorwerk die SPEckinge genannt
5. Das Guth Zu Bobbau so Wier Von unserer Princessin Schwester der Princessin Henriette erkaufft, samt nachher erkaufften und darZu gelegten GrundStücken
6. Die Capen Mühle.
7. Die Brandthörste Von der Von Schenckendorffin,
8. eine Von Leopoldine Hennigin erkauffte Wiese.
9. Der Von dem Baron von Plotho erkauffte Hopfgarten Zu Kakau.
10. Die Hufo Acker an KuhBrücken Von der PfarrWitwen Casse.
11. Der Von dem Von Milagsheim erkauffte Hopffgarten.
12. Die Von Gottfriedt Richtern in Wörlitz erkauffte Wiese.
13. Die Von Rasten und der Rätzin Zu Wörlitz erkauffte Wiesenfleck.
14. Eine Wiese in Kühnauer Forst Von Stallmeister Von Körbener.
15. Die KuhBrücken Von StadtRath alhier erkaufft.
16. eine Von Mobssen Zu Delnau erkauffte Wiese.
17. eine an Böhmen Ellern Von Körtingen erkauffte Wiese.
18. Drey Von Womrathischen Erben erkauffte Wiesen.
19. Die Von Körbenerischen Erben erkauffte in Langenfurth gelegene Wiese.
20. Die Von Thomas Wingers Erben erkauffte in alten gelegene Wiese.
21. Die Von Postmeister Bonafos erkauffte Wiese.
22. Richters HufenGuth Zu Mosigkau.
23. Die Von Paul Hentzens Erben erkauffte in Eselsfurth gelegene Wiese.
24. Eine Von Herklotschischen und Schafferischen Erben erkauffte Wiese.
25. eine Von CammerDiener Beyl erkauffte Wiese in Kakauer Forst.

- 26. eine in Kühnauischen Bruch gelegene Von Lehmannen Zu Barby erkauffte Wiese.
- 27. eine Wiese an Capen Von Gottfriedt Hentzen Erben erkaufft.
- 28. Eine Von Adelerischen Erben erkauffte Wiese an SPerlingsberg.
- 29. Eine an Steinern Creutz gelegene Von Raumerischen Erben erkauffte Wiese.
In Magdeburgischen.
- 1. Das Considerable Guth Alssleben an der Saale.
- 2. Zwey Von Hachen erkauffte in alten Dorff Alssleben gelegene Mühlen.
In Sachsen.
- 1. Die Halbscheid Von Löberitz mit allen Zubehör.
In Littauen und Preussen.
- 1. Einige Kleine Güther.

Leopold M. F. z. Anhalt.

Rb	Sr.	F.	Specification
			⊙
			Specification
			Dessen So unserer Hochsehl. Frau Gemahlin Lbd. Zu Unss gebracht.
100,000			Von Fürstl. Hause Cöthen BahrGeld, Das Müntz Cabinet und Gewehr Cammer besage Pacti de aō. 1732.
5312	11	9	So des Fürsten Zu Berenburg Lbd. nachgezahlt auff die Rechnung besage Pacti de aō. 1737.
3000	.	.	MandelsLohisches bey der Tranksteuer stehendes Capital.
7000	.	.	Biederseisches Capital.
2000	.	.	Capital bey George Ernst von Krosigk.
2750	.	.	Von der Fürstin Zu Bückeburg an 1000 Ducaten.
32000	.	.	Von Fürstl. Hause Cöthen besage Pacti de aō. 1738.
1000	.	.	Rückständige HandGelder besage dieses Vergleichs.
566	16	.	Von der Cöthnischen Brauerschaft besage dieses Vergleichs.
15000	.	.	Ehe und SchmuckGelder Von der Anhalt. Landschaft.
35837	23	6	Aus der Hochsehl. Fürstin zu Nienburg Gnad. Erbschafft.
204,467	3	3	Sa. Des eingebrachten, davon aber ist bezahlet 15,000 Thlr. --- an der Fr. Fürstin Zu Bückburg. 500 Thlr. --- rückständige Besoldung den Cammer-Director Behmer. 25 Thlr. --- Gnadengehalt der du Val. 300 Thlr. --- Vorstand dem Pächter Ochsen.
15,825	.	.	Sa. so bezahlet.
188,642	3	3	Sa. so bleibet

Leopold M. F. z. Anhalt.

IX.

Der zwischen der Kaiserin Catharina II. und dem Hochfürstlichen Hause Anhalt am 22. Novb. 1795 abgeschlossene Recess über das Allodium.

(Ungedruckt. Aus dem Herzoglichen Staatsarchiv.)

Von Gottes hülfreicher Gnade, Wir Catharina II. Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Russland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Siberien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau von Pskow und Grossfürstin von Schmolensk, Litthauen, Wolbinien und Pottolien, Fürstin von Esthland, Liefland, Churland und Semigallen, Samogitien, Karelén, Twer, Jugorien, Pernien, Wiatka, Bolgarien und anderer Länder, Frau und Grossfürstin von Nowgorod, des niedern Landes, von Tschernigow, Rāsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdoriaen, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin und Frau des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren, und des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebürg-Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin:

Urkunden hiermit und fügen zu wissen, dass nachdem der Durchlauchtige Fürst, Herr Friedrich Albrecht, regierender Fürst zu Anhalt-Bernburg, kraft der von Uns Seiner Durchlaucht, zur Besitzergreifung des Uns zugefallenen Anhalt Zerbstischen Allodii ertheilten unumschränkten Vollmacht, auch mit Zuziehung und Beytritt Ihre Durchlaucht der verwittweten Fürstin Friederiken Augusten Sophien zu Anhalt-Zerbst als der von Uns auf Ihre Lebenszeit ernannten Nutzniesserin der ganzen Uns anheim gefallenen Erbschaft mit den sämtlichen Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt, als Lehnsfolgern des Fürstlich Zerbstischen Landesanteils, über die Absonderung ersterwähnten Allodii vom Feudo, und dessen schliessliche Bestimmung, in Unterhandlung getreten ist, und sich sofort mit gedachten Fürstlichen Herren Lehnsfolgern dahin verstanden hat, dass zur Vermeidung aller mit einer solchen Auseinandersetzung unzertrennlich verbundenen Schwierigkeiten, der ganze Fürstlich Zerbstische Allodial-Nachlass in eine an Uns zu zahlende Aversional-Summe verwandelt werden solle: So haben zu dem Ende und zur vollkommenen Beendigung dieses Geschäfts, gedachte Seine Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, nebst Dero Durchlauchtigen Frau Schwester der verwittweten Fürstin zu Anhalt-Zerbst, durch Ihre dazu substituirte und ernannte Mandatarien einer Seits, und die sämtlichen Fürstlichen Herren Lehnsnachfolgern durch das von Ihnen specialiter dazu committirte Administrations-Collegium in Zerbst anderer Seits, in gedachter Stadt Zerbst eine Zusammenkunft veranstaltet, in welcher nach reiflich in der Sache gepflogener Ueberlegung von beyden Theilen nachstehender Vergleichs-Recess verabredet und geschlossen worden ist, der wörtlich also lautet:

Kund und zu wissen sey hiermit, dass zwischen den sämtlich Durchlauchtigsten Fürsten zu Anhalt als Lehnsfolgern des Fürstlich Zerbstischen Landes-Antheils an einem, und dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friedrich Albrecht, ältest regierenden Fürsten zu Anhalt-Bernburg, in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten Ihre Majestät der Kayserin Catharina der II. Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Russland, als Allerhöchsten Eigenthümerin des Fürstlich Zerbstischen Allodial-Nachlasses, mit Zuziehung und Beytritt Ihre der verwittweten Fürstin, Friederiken Augusten Sophien zu Anhalt-Zerbst, gebohrner Fürstin zu Anhalt-Bernburg, Hoehfürstl. Durchlaucht, als gnädigst ernannten Nutzniesserin des gedachten Allodial-Nachlasses, an andern Theile, durch das abseiten des Feudi specialiter committirte Landes-Administrations-Kollegium zu Zerbst, und die abseiten des Allodii substituirt und ernannte Gevollmächtigte, über die Bestimmung einer für das mehrgedachte Allodium von den Durchlauchtigsten Feudal-Successoren, an die Allerhöchste Frau Allodial-Erbin zu zahlenden Aversional-Summe mit beyderseitigen ausdrücklichen Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Rationificationen nachstehender Vergleich unter folgenden Modificationen und Vereinbarungen wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

1.

Ihre Majestät die Kayserin von Russland als Allerhöchste Frau Allodial-Erbin, überlassen, cediren und übereigenen den Durchlauchtigsten Herren Lehnsfolgern des Fürstlich Zerbstischen Landes-Antheils, den sämtlichen Inbegriff des Fürstlich Zerbstischen Allodii, so wie derselbe nach den angestellten Recherchen ausgemittelt ist, inclusive dessen, was davon im Amte Walternienburg darzu gehöret, es sey an liegenden Gründen, Gebäuden, Gerechtigkeiten, aussenstehenden Kapitalien, liquiden - oder illiquiden Forderungen, Prätensionen, Mobilien, baaren Geld und andern Vorräthen, Retardaten, oder was sonst darzu gerechnet werden mag, und in dem Verfolg dieses Vergleichs nicht namentlich davon ausgenommen ist, mit allen Rechten und Actionen, wie solche Ihrer Kayserlichen Majestät, Allerhöchst Selbst zugestanden, für eine verglichene Aversional-Summe von Einhundert fünf und siebenzig Tausend Thaler halb in Golde, den Louisd'or zu Fünf Thaler gerechnet und halb in Conventions-Silber-Münze, nach dem Zwanzig-Gulden Fusse.

2.

Die Durchlauchtigsten Herren Feudal-Successoren versprechen die im §. 1. bestimmte Aversional-Summe der 175,000 Rthlr., an die Allerhöchste Frau Allodial-Erbin, nach Allerhöchst Dero Gutbefinden auf Erfordern in drei jährlichen Terminen, jedesmal zum dritten Theile baar herauszuzahlen, und machen sich für die stipulirte richtige Abtragung der gedachten Summe, gemeinschaftlich zu haf-ten, verbindlich, sind auch erböthig, auf Verlangen darüber besondere Schuldverschreibungen auszustellen.

Höchst dieselben geloben ferner, dieses Capital der 175000 Thlr. vom 3. März 1793. an, jährlich mit vier pro Cent, halb in Golde und halb in Conventions-Münze, an die Durchlauchtigste Frau Wittwe zu Anhalt-Zerbst, als Nutzniesserin

des Allodii zu verzinnsen, wegen der bereits auf diese Zinsen zu den verwilligten Dienerschafts-Pensionen erhobenen Gelder mit Höchstderselben Berechnung zu legen, die sich ergebenden Ueberschüsse baar sofort auszahlen und mit den weiteren Zinsszahlungen in quartal-ratis, zu Zerbst unablässig continuiren zu lassen.

Die Durchlachtigsten Herren Feudal-Successoreu machen sich ausserdem noch anheischig, die Aversional-Summe der 175000 Thlr. bei Lebzeiten der Durchlachtigsten Frau Nutzniesserin, jedoch Ihrer Kayserlichen Majestät desfalls gutbefindenden Allerhöchsten Disposition in alle Wege vorbehalten, weder ganz noch zum Theil aufzukündigen. Dahingegen nach Höchstgedachter Frau Nutzniesserin dermaleinstigen Hintritt die halbjährige Aufkündigung unter Beobachtung der obbemeldeten Terminzahlungen beyden Theilen freygestellt bleibt.

3.

Ausser der verglichenen Aversional-Summe der 175000 Thlr. machen sich die Durchlachtigsten Herren Feudal-Successoren noch verbindlich, alle bis ietzt noch unbezahlte Passiva-Allodii, desgleichen alle bis ietzt bekannte und in Anregung gebrachte Praetensionen und Forderungen, welche rechtsgültig an das Allodium gemacht werden könnten, nach Inhalt der darüber gepflogenen Unterhandlungen, selbst zu befriedigen, und wollen das Allodium dergestalt dagegen vertreten, dass daher nie weitere Ansprüche an dasselbe formiret werden können.

4.

Unter dem Allodio, welches solchergestalt cediret und übereignet wird, desgleichen unter den Passivis, welche das Feudum übernimmt, sind jedoch nicht mit begriffen, sondern ausdrücklich davon ausgenommen:

- a. die Forderungen der rückständigen Subsidiën-Gelder, an die Krone Grossbritannien,
- b. die bey Freyburg im Breisgau befindlichen Bergwerke, nebst Pertinentien und den davon herrührenden bis jetzt noch unbestimmten und unbezahlten Schulden.
- c. die An- und Gegenforderungen, welche etwa zwischen Zerbstischer und Jeverischer Kammer- und anderen Herrschaftlichen Cassen statt finden möchten, weshalb weder für noch gegen das Feudum oder Allodium gegenseitige Anforderung zu machen.
- d. diejenigen Mobiliar Stücke aus den Inventarien, welche nach getroffener Uebersinkunft, in Gemässheit der angestellten Recherchen für Allodial gehalten worden und nach erfolgten Ratificationen dieses Transacts, sofort an das Allodium ausgehändigt werden sollen.
- e. die von der Durchlachtigsten Frau Nutzniesserin auf die Allodial- Nutzungen accordirten Dienerschafts-Pensionen.

5.

Wegen der von Fürstlich Zerbstischer Cammer geleisteten Vorschüsse zu den Lessel-Blum- und Anhaltischen Contributionen, so Königlich Preussischer Seits im

Siebenjährigen Kriege ausgeschrieben und zur Zeit noch nicht zur Liquidation und Repartition gebracht worden, haben Feudal-Mandatarii nach Billigkeits-Grundsätzen, diejenigen 11040 Thlr., welche gedachte Cammer vormals aus der Dohna Wedell'schen Contributions-Casse vorschussweise erhoben, desgleichen auf die übrigen noch in der gedachten Casse vorhandenen baaren Vorräthe und ausstehenden Capital-Posten und Interessen, 20,000 Thlr. bey dem verglichenen Aversional-Quanto der 175,000 Thlr. mit in Anschlag gebracht; Man heget abseiten des Feudi auch in dieser Rücksicht das gewisse Vertrauen zu der bekannten Grossmuth der Kayserin von Russland, Majestät, dass wegen der noch übrig bleibenden Vorschüsse, auf die gedachten Contributionen, das Land mit Ausschreibungen werde verschonet, und selbst vielmehr den Lande allergnädigst werden erlassen werden.

6.

Schliesslich wird sowohl von Seiten des Feudi als Allodii allen weitern Ansprüchen an einander entsaget, und wollen beyderseits Committirte die Allerhöchste und Höchste Ratificationen dieses Vergleichs, wie auch den Beytritt der Durchlauchtigsten Frau Nutzniesserin des Allodii zur demnächstigen Auswechslung baldmöglichst bezubringen suchen.

Zur Urkund dessen, ist vorangehender Vergleichs-Recess gleichlautend doppelt ausgefertigt und abseiten des Feudi von den Mitgliedern des Administrations-Collegii, unter desselben vorgedruckten Siegel, und Abseiten des Allodii von den substituirtten und ernannten Allodial-Bevollmächtigten unter Beydruckung ihrer Pertschafte, eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen, Zerbst den 22^{ten} November 1795.

Fürstl. Anhalt. Gemeinschaftl. Landes-
Administrations-Collegium.

(L. S.)

Johann Reinhard Christian Bingel.
Johann Ludwig Kuhn.
Friedrich Wilhelm August von Lattorff.
Johann Volrath Ludwig Salmuth.

Abseiten des Allodii

(L. S.)

Johann Heinrich Döring.
als substituirtter Allodial-Bevollmächtigter der Allerhöchsten Frau Allodial-Erbin.

(L. S.)

Sigmund Georg Philip Arnoldi,
als Bevollmächtigter der Hohen Frau
Allodial-Nutzniesserin.

Als wollen Wir hiermit aus gutem Vorbedacht und mit Unserem festen Willen obstehenden Vergleichs-Recess, und alle darin enthaltene Artikel aufs beste genehmigen, bestätigen und ratificiren, und versprechen bey Unserem Kayserlichen Wort für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, dass alles was durch gedachten Vergleich festgesetzt und abgeschlossen worden, von Uns auf immer als gültig unwiderrüflich und rechtsbeständig angesehen und gehalten werden solle.

Zu desto mehrerer Gewissheit haben Wir diese Unsere Kayserliche Ratifica-

tion eigenhändig unterschrieben, und derselben Unser Kayserlich Insiegel beydruken lassen.

Gegeben zu Sanct Petersburg den eilften Februarii nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und neunzig, Unserer Regierung in Russland das vier und dreissigste und in Taurien das vierzehnte Jahr.

(L. S.)

Catherina

Graff Johann von Ostermann.

Von Gottes hülfreicher Gnade Wir Catharina die Zweite Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Russland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Siberien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pskow, und Grossfürstin von Smolensk, Litthauen, Wolhinien und Podolien, Fürstin von Ehsthand, Liefland, Churland und Semigallen, Samogitien, Karelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bolgarien und anderer Länder, Frau und Grossfürstin von Nowgorod des niedern Landes, von Tschernigow, Rasan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdoria, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin und Frau, des Landes Iwerien, der Kartalinischen und Grusinischen Zaren, und des Kabardinischen Landes, der Tscherkassischen und Gebürg-Fürsten und anderer Erbfrau und Beherrscherin: urkunden hiermit und fügen zu wissen, dass wiewohl Wir fest entschlossen sind über die pünktliche Erfüllung alles dessen genau zu halten, was in dem zwischen Uns und den Durchlauchtigen Fürsten zu Anhalt, als Lehnsfolgeren des Fürstlich Zerbstischen Landes Antheils, den 22^{ten} Novembris 1795. in Zerbst geschlossenen Vergleichs-Recess festgesetzt worden ist; so haben Wir nichts desto weniger den Umständen gemäs befunden, von der übereingekommenen Aversional-Summe der 175,000 Reichs-Thaler die Eutinische Dotal-Gelder von Zehn Tausend ReichsThalern samt denen noch rückständigen Interessen von fünfzehnhundert Reichs-Thalern dergestalt abzuziehen, dass ebengedachte Summe als ein von weyland Unserer Frau Mutter Durchlaucht gebohrenen Herzogin von Holstein, mit dem übrigen Fürstlich Zerbstischen Allodial-Nachlass, von Uns vererbtes, und bis jetzo bey der Fürstlich Eutinischen Kammer zinslich gestandenes Heyrathsgut, Uns von den Fürstlichen Herren Lehnsfolgeren, als wie eine von Ihnen Selbst auf das verglichene Aversional-Quantum der 175,000 Thlr. bereits geleistete Abschlagszahlung aus dem Grunde angerechnet werden möge und solle, weil die in Zerbst sich anwesend befundenen Allodial-Mandatarii dem dortigen Administrations-Collegio bey Schliessung des Vergleichs-Recesses, mit der von Uns genehmigten Cession des ganzen Allodial-Nachlasses, auch die, ihrer Meynung nach, in Eutin noch ausgestandenen 11,500 Thlr. bona fide mit abgetreten haben, da Wir doch damals schon über dieses nemliche Capital, zu Gunsten Unseren Herren Veters des Fürsten Bischoffs zu Lübek und Herzogs Administrators zu Oldenburg, Peter, Eriedrich, Ludwig, Durchlaucht, disponiret und demselben die Bezahlung dieser Summe aus Kayserlichem Wohlwollen erlassen hatten.

Als wollen Wir demnach und in Rücksicht dieses von beyderseitigen Bevoll-

mächtigten nicht vorhergesehenen Vorfalls mehrerwähnte Summe von Eilftausend fünfhundert Reichsthalern von der in dem Vergleichs-Recess vom 22^{ten} November des verflossenen Jahres stipulirten Aversional Summe solchergestalt abzurechnen, Uns gefallen lassen, dass eben dieselbe Summe von 175,000 Rthlr. nunmehr bis auf hundert und drey und sechzig Tausend fünf Hundert Thaler heruntergesetzt werde, genehmigen auch bestätigen und ratificiren dieses eben so feyerlich für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, als wenn gegenwärtiges Anhangs-Instrument, Wort für Wort, in unsere Haupt-Ratification mit eingerückt worden wäre.

Gegeben zu Sanct Petersburg den eilften Februarii nach Christi Geburth Ein Tausend Sieben Hundert und Sechs und neunzig, Unserer Regierung in Russland das vier und dreysigste und in Taurien das vierzehnte Jahr.

(L. S.)

Catherina.

Graff Johan von Ostermann.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Albrecht, Ältest Regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst u. s. w. des Russisch Kayserl. St. Andreas Ordens Ritter u. s. w. genehmigen und ratificiren für Uns, Unsere Erben und Fürstliche Nachfolger, den zwischen dem Fürstl. Anhalt. gemeinschaftlichen Landes Administrations-Collegio zu Zerbst, und den substituirten und ernannten Allodial-Bevollmächtigten über den Fürstl. Zerbstischen Allodial-Nachlass, bis auf Allerhöchste und Höchste Approbation abgeschlossenen Aversional-Vergleich de dato Zerbst den 22^{ten} November 1795. wie solcher originaliter hier angeheftet ist, in allen seinen Punkten und Clauseln, und wollen, dass darüber stets und unverbrüchlich gehalten werden.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Innsiegel bedrucken lassen.

So geschehen Ballenstedt, den 3. Dezember 1795.

F. A. F. z. Anhalt u. s. w.

(L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich Franz, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig u. s. w. Ritter des Königlich Preussischen schwarzen Adler-Ordens u. s. w. genehmigen und ratificiren, für Uns, Unsere Erben und Fürstliche Nachfolger, den zwischen dem Fürstl. Anhalt. gemeinschaftlichen Landes- Administrations-Collegio zu Zerbst, und den substituirten und ernannten Allodial-Bevollmächtigten über den Fürstl. Zerbstischen Allodial-Nachlass, bis auf Allerhöchste und Höchste Approbation abgeschlossenen Aversional-Vergleich de dato Zerbst, den 22^{ten} November 1795. wie solcher originaliter hier angeheftet ist, in allen seinen Punkten und Clauseln, und wollen, dass dardüber stets und unverbrüchlich gehalten werde.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Dessau, den 5^{ten} December 1795.

(L. S.)

L. F. Franz F. z. Anhalt.

Von Gottes Gnaden Wir August Christian Friedrich, regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst u. s. w. Gross-Creutz des Königl. Ungar. St. Stephani Ordens, auch Sr. des Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät General-FeldWachtmeister von der Kavallerie u. s. w. genehmigen und ratifiziren für Uns, Unsere Erben und Fürstl. Nachfolger, den zwischen dem Fürstlich Anhaltischen gemeinschaftlichen Administrations-Collegio zu Zerbst, und denen substituirten und ernannten Allodial-Bevollmächtigten über den Fürstlich Zerbstischen Allodial-Nachlass, bis auf allerhöchste und höchste Approbationen abgeschlossenen Aversional-Vergleich de dato Zerbst den 22^{ten} November 1795. wie solcher originaliter hier angeheftet ist, in allen seinen Punkten und Clauseln und wollen, dass darüber stets und unverbrüchlich gehalten werde.

Gegeben zu Wallerthum bey Creuzenack den 21. December 1795.

(L. S.)

August Ch. F. F. z. Anhalt.

Gm.

X.

Der zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem hochfürstlichen Hause Anhalt über Walternienburg am 15. Juni 1796 abgeschlossene Recess.

(Ungedruckt. Aus dem herzogl. Staatsarchiv.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve. Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein u. s. w. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Nachdem bey der von Uns angeordneten Besitzergreifung des durch das Ableben Weyl. Herrn Friedrich August, Fürsten zu Anhalt-Zerbst, Liebden uns anheimgefallenen Mann-Lehnguts Walternienburg und dessen Zubehörungen wegen einiger mit in Besitz genommenen, Fürstlich Anhaltischer Seits aber als zum Amte Zerbst gehörig angesehenen Orte und Districte Zweifel entstanden, und dann zu deren Erörterung von Uns, und Ihren Liebden, Weyl. Herrn Friedrich Albrecht, Leopold Friedrich Franz, und

August Christian Friedrich, auch nach dem inmittelst erfolgten Absterben Herrn Friedrich Albrechts, nunmehr von Herrn Alexius Friedrich Christian, sämmtlich regierenden Fürsten zu Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg u. s. w. Commissarien und Gevollmächtigte verordnet worden, welche sowohl wegen obermeldeter in Besitz genommenen Ortschaften, als auch überhaupt wegen einer neuen Verleihung des Guts Walternienburg, so wie der Uns ebenfalls als erledigtes Mannlehn anheim gefallenem Holzmark an der Albitzbach, und der dabey festzusetzenden billigen Bedingungen Unterhandlungen gepflogen, auch wegen beyderley Gegenstände bis auf der Chur und Fürstlichen Herren Principalen Ratification gewisse Punkte verabredet, und geschlossen, und selbige unterm 15.^{ten} Junii 1796 in einen Recess gebracht haben, welcher originaliter hier eingehftet also lautet:

Zu wissen: dass, als Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, nach gänzlicher Erlöschung des Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Mannsstammes, das Amt Walternienburg nebst Zubehörungen als eröffnetes Mannlehn anheimgefallen, jedoch Höchst-dieselben auf der Herren Fürsten zu Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, Durchl. wiederholtes Ansuchen um dessen neue Verleihung, in Betracht des bisherigen freundnachbarlichen Benchmens ermeldter Herren Fürsten Sich bewogen gefunden, solche unter gewissen Bedingungen zu bewilligen, auch zu dem Ende, bey Gelegenheit der, über einige, bey der ChurSächsischen Besitzergreifung im besagten heimgefallenen Lehn, mit dazu gezogene, Fürstlich-Anhaltischer Seits aber, als zum Zerbstischen Gebiete gehörig angesehene Ortschaften, durch die von beyden Theilen alhier zusammen geordneten Commisarien und Gevollmächtigten gepflogenen Unterhandlungen, diese auch auf die Ueberlassung ermeldeten Mannlehns Walternienburg und die dabey festzusetzenden Bedingungen zugleich mit erstreckt worden, nach reifer Erwägung bis auf Höchste Ratification nachfolgender Recess verabredet und geschlossen worden sey.

I.

Ueberlassung
des Guts Wal-
ternienburg und
Zubehörungen.

Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen überlassen für Sich, Dero Erben, Erbnehmer und Nachfolger der jetzt regierenden Herren Fürsten Leopold Friedrich Franz, Alexius Friedrich Christian und August Christian Friedrich zu Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, Durchl. und allen Ihren männlichen Leibes Lehns Erben, als ein neues Mannlehn, das Schloss zu Walternienburg, sammt dem Dorfe, mit Gerichten, Obersten und Niedersten, Lehen, Zinsen, Diensten, Fischereyen, Hölzern, Jagden und den besagten Dörfern Kemmeritz, Flötz sonst Osslatz, und Grossen Lüps, sonst Grossen Lubitz genannt, nebst dem Rittersitze daselbst, mit Gerichten und Rechten, Lehen, Zinsen, Diensten und allen Gerechtigkeiten, das Rittergut Göbel mit der Unterlehns-Gerechtigkeit, das Schloss Friederickenberg, die Dorfstätte Boley, Pappendorf, jetzt Packendorf und Trebnitz sammt den Vorwerken, Schäfereyen, Mühlen und anderen Zubehörungen dabey, mit aller Gerechtigkeit, die Wiener Mark, die Prosekaler Mark, das Schulzenthum zu Nutha, nicht minder den Zoll und Gleite auf der Elbe bey

Walternienburg oder Tochheim, alles mit Gebäuden, Gehöften, Aeckern, Wiesen, dazu gehörigen Lehngütern und Lehnstücken, allen Ehren, Nutzen, Würden, Freyheiten, Renten, Fällern, Zinsen, Zöllern, Gleiten, Jagden, Gerichten, Obersten und Niedersten, Frohnen, Diensten, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgeschlossen, was bisher zu dem Complexu desselben gerechnet worden, und bey der vorzunehmenden Grenzbeziehung als dazu gehörig befunden werden möchte.

II.

**Bestimmung des
Umfangs und der
Grenzen dessel-
ben.**

Um den Umfang und die Zubehörungen dieses Lehns genau zu bestimmen, und besonders gegen das Fürstlich Anhaltische Gebiet in Absicht der ChurSächsischen LandesHoheit, ausser Zweifel zu setzen, auch künftigen Irrungen deshalb vorzubeugen, sollen die Grenzen desselben sofort, nach erfolgter Ratifikation gegenwärtigen Recesses durch beiderseitige Commissarien an Ort und Stelle gehörig untersucht, und die etwa sich ergebenden Zweifel, nach Maassgabe der vorhandenen ältern Nachrichten, (zu welchem Behuf die im Jahr 1663. aus dem Barbyschen Archive nach Zerbst verabfolgten Akten wieder zurückgegeben werden sollen,) und der Billigkeit gemäss, erörtert und regulirt, auch in der Folge die festgesetzten Grenzen, so oft es von Seiten des Chur-Hauses Sachsen für nöthig erachtet wird, erneuert, dawider Fürstlich Anhaltischer Seits nichts geändert, vielmehr die von andern etwa unternommenen Beeinträchtigungen unverzüglich angezeigt werden.

Würde durch diese Grenzberichtigung in Absicht des dermaln annoch zweifelhaften Schlosses Friederikenberg, dass es zu des Guts Walternienburg Grund und Boden nicht gehöre, sich hinlänglich ergeben, so soll, dass solches unter den, im vorigen §^{ho} genannten Zubehörungen mit aufgeführt worden, dem Fürstlichen Hause Anhalt nicht nachtheilig seyn, sondern dasselbe aus dem künftigen Lehn-Briefe weggelassen, auch dieser letztere überhaupt, nach beendigtem Grenzgeschäfte, in dessen Verfolg, wo es nöthig, näher bestimmt und eingerichtet, auch zu dem Ende der abzufassende Grenzrecess also angesehen werden, als ob er diesem Ver gleiche wörtlich einverleibet wäre.

III.

**Inbesondere die
Prosekaler Mark.**

So viel insbesondere die, unter obigen Zubehörungen mit aufgeführte Prosekaler Mark, und die bey derselben mit der Gommerischen Amtsgemeinde zu Moritz und sonst annoch obwaltenden Huthungs- und andere Irrungen anlanget, so ist man zugleich dahin übereingekommen, dass diese letztere entweder bey der künftigen Grenz-Regulirung mit beygelegt, oder in Entstehung der Güte, vor den ChurSächsischen verfassungsmässigen Instanzen baldmöglichst entschieden werden sollen.

IV.

**Schulzenthum zu
Nutha.**

Desgleichen versprechen die Herren Fürsten in Absicht auf das Schulzenthum zu Nutha, womit dieselben zugleich mit Walternienburg, jedoch ohne einige Gewährleistung, beliehen werden sollen, für die Her-

beibringung dieser von Seiten der Besitzer des Guts Dobritz dermaln in Zweifel gezogenen Lehnsgerichtsamen Sorge zu tragen.

V.

Zölle und Gleite. In Ansehung der Zölle und Gleite, welche von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nur aus besonderer Willfährigkeit der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. unter gehöriger Dependenz von der ChurSächsischen LandesHoheit mit überlassen werden, machen diese sich ausdrücklich verbindlich, dass

1. die zeithero üblich gewesenenen, in der Beylage sub A. angefügten Zoll- und Gleitsrollen genau beobachtet, auch dariun künftig, ohne vorherige Anzeige und Churfürstliche ausdrückliche Genehmigung, etwas nicht abgeändert, dabey aber
2. alle Freypässe, welche von Ihro Churfürstliche Durchl. oder durch Dero Geheimen Finanz-Collegium, auf Befreyung an Zoll und Gleite in den übrigen Chursächsischen Landen ertheilet werden möchten, auch in Ansehung der Walternienburgischen Zölle und Gleite anerkannt werden sollen.

Demnächst wird

3. wegen billigmäsiger Erleichterungen der übrigen Chursächsischen Unterthanen, bey diesen Zöllen und Gleite, die nähere Bestimmung der hierunter zu beobachtenden Maase, vorbehalten.

VI.

Haupt- und Mitbelehnte.

Die Beleihung mit Walternienburg soll dermaln den vorgeannten jetzt regierenden drey Herren Fürsten zu Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, nach vorgängiger Ausstellung der im VII.^{ten} und XIII.^{ten} §^{pho.} bedungenen Reverse, jedem zu seinem Antheile und mit Vorbehalt der gesammten Hand gegen einander, geschehen, auch künftig nach erfolgter Theilung des Ihnen angefallenen Fürstenthums Anhalt-Zerbst, demjenigen, welcher besagtes Gut Walternienburg nebst seiner zugetheilten Landes-Portion mit erhalten wird, nach vorgängiger Auflassung der Lehn von Seiten der beyden übrigen, die Lehn gerichtet, und die hierbey von letztern vorzubehaltende gesamte Hand, auf Ihr, binnen gehöriger Frist, beschehendes Ansuchen, denselben bekennet, nicht minder auch den Agnaten gedachter Herren Fürsten, wenn selbige von ihnen, nach der erfolgten Beleihung, in Gemäsheit des Chursächsischen Lehns-Mandats vom 30.^{sten} April 1764. Tit. VII. binnen der nachgelassenen Frist, als Mitbelehnte namentlich präsentirt werden, und sie hierauf die gesammte Hand ebenfalls binnen gehöriger Frist befolgen, auch die bedungenen Reverse ausstellen, sothane gesammte Hand bekennet, übrigens aber die Lehnsfolge nach der, in den Fürstlich-Anhaltischen Linien eingeführten Primogenitur- und Lineal-Successions-Ordnung reguliret werden.

VII.

Beleihung, Lehnspflicht und andere Lehns-Praestanda.

Diesem gemäs versprechen die Herren Fürsten zu Anhalt das Lehn Walternienburg als ein wahres Mannlehngut, gleich andern Anhaltischen, in den ChurSächsischen Landen besitzenden Lehngütern, bey der Churfürstl. Sächss. Lehns-Curie gebührend zu Lehn zu suchen und

zu empfangen, darauf die Lehns- und damit verbundene Erbhuldigungs-Pflicht, nach der zeitherigen Observanz, durch einen in den ChurSächsischen Landen angesessenen, mit hinlänglicher Vollmacht versehenen adeligen Vasallen zu leisten, vor der Beleihung aber den verglichenen (zugleich auf die §. XXXIII. überlassene Holzmark an der Albitz gerichteten) Lehns-Revers, nach dem, diesem Recesse angefügten Formulare sub No. I. auszustellen, nicht minder sothane Lehn bey allen künftigen in manu dominante et serviente sich ereignenden Fällen binnen der, in den Sächsischen Lehnrechten festgesetzten Zeit von Jahr und Tag, jedesmal auf gleiche Weise zu muthen und zu befolgen, auch alle Lehns-Praestanda an Ritterdiensten und andern einem Vasallen und Unterthanen gegen seinen Lehns- und Landesherrn obliegenden Schuldigkeiten, unweigerlich zu leisten und abzustatten.

Von Mitbelehnten soll der Revers in der Maase, wie das diesem Recesse angefügte Formular sub No. II. besagt, ausgestellt werden.

VIII.

Landeshoheit. Sowie das Gut Walternienburg in Absicht der Lehnsherrlichkeit auf immer und unveränderlich mit dem Churfürstenthum Sachsen verbunden bleibt; so soll es auch in keinem Falle von der ChurSächsischen Landeshoheit und dem Complexu der unter selbige gehörigen Lande und Leute auf irgend eine Art ausgenommen oder abgesondert, folglich auf keinerley Weise zu den Fürstlich Anhaltischen Landen und Aemtern gezogen, vielweniger denselben incorporiret werden.

Der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl., erkennen daher diese ausdrücklich vorbehaltene Landeshoheit des Churhauses Sachsen über Walternienburg und sämtliche Zubehörungen in ihrem ganzen Umfange mit allen dazu gehörigen und daraus fließenden Landesherrlichen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten und allen ihren Wirkungen, im Geistlichen und Weltlichen, wie solche nach der ChurSächsischen Landes-Verfassung über andere der ChurSächsischen Landeshoheit unbedingt unterworfenen Güter dermaln ausgeübt wird, oder künftig ausgeübt werden möchte und könnte, ohne einigen Unterschied und Vorzug, unumwunden an, und wollen sich eines mehreren nicht anmaassen, als was Ihnen in folgenden §§. ausdrücklich und bestimmt nachgelassen und zugestanden worden.

IX.

Erbhuldigung. Insonderheit haben, dem zu Folge, die Herren Fürsten zu Anhalt auch zur Erbhuldigung bey dem Regierungsantritt eines Churfürsten zu Sachsen wegen Walternienburg, auf die ergehende Ladung, durch einen dazu qualifizirten adelichen Gevölmächtigten gebührend zu erscheinen, und da andere Vasallen, welche Ritter- und Lehngüter haben, allein die Zusage und das Handgelöbniss thun, den Eid aber, wenn sie die Lehen bei der Chursächsischen Lehns- Curie suchen und empfangen, dafern es nicht bereits vorhin geschehen, ablegen, gleichermaassen das Handgelöbniss zu leisten.

X.

**Erscheinen auf
Landtügen.**

Desgleichen verbinden die Herren Fürsten zu Anhalt sich ausdrücklich, dass die jedesmaligen Besitzer von Walternienburg die

ChurSächsischen Landtage, auf die an sie ergehenden Ausschreiben, jedesmal unweigerlich und ohne Entschuldigung durch einen selbst beliebigen Gevollmächtigten beschicken, und in Gemäshcit der jetzigen und künftigen Landtags-Ordnungen, erscheinen sollen.

Der Platz soll dem Gevollmächtigten in dem Collegio der Prälaten, Grafen und Herren, nach Ebeleben, angewiesen, und die Auslösung gleich dem Abgeordneten wegen Ebeleben gereicht werden.

XI.

Ritterschaftliche
Praestanda.

Es wollen auch Dieselben wegen des, von den auf der Grafenschaft Barby haftenden fünf Ritterpferden, dem Gute Walternienburg im Jahre 1666. zugetheilten einen Pferdes, Sich der Mitleidenheit nicht entziehen, sondern das, was von der Ritterschaft in und ausser Landtagen, an Donativ- und Präsentgeldern, auch andern Bedürfnissen, nach dem Fuss der Ritterpferde, oder sonst, von Rittergütern, die mit Ritterpferden verdienet werden, bewilliget und aufgebracht wird, gleichergestalt abtragen.

XII.

Gesetzgebende
Gewalt.

Bey der Einrichtung in Geistlichen sowohl, als in Justiz- Policy- Militäir- Cammeral- und allen übrigen Weltlichen Angelegenheiten, sind bey mehrbesagtem Gute Walternienburg und dessen Zubehörungen, die ChurSächsische Landesgesetze, auch Lehus- und andere Rechte gebührend zu beobachten: und sollen daher alle ChurSächsische Verordnungen und Mandate, Gebote und Verbote, nichts allenthalben davon ausgeschlossen, daselbst publiciret, öffentlich angeschlagen und ohne Unterschied befolget werden.

XIII.

Jus summum
circa sacra.

In Absicht auf die gehörige Subordination gegen die ChurSächsische Landeshoheit im Geistlichen insbesondere, verbleibet dem Churhause Sachsen das jus summum circa sacra mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen in Walternienburg und dessen Zubehörungen, dergestalt, dass alle bisherige Verbindung hierunter mit den Anhalt-Zerbstischen Landen und Consistorial-Einrichtungen wegfällt, hingegen sämtliche dahin einschlagende Gegenstände, so wie dasige Geistlichen und Schuldiener selbst, der Ephorie Barby, dem Consistorio zu Wittenberg und dem Kirchenrathe zu Dresden, oder wo die Sache sonst hingehörig, überlassen werden. Wonächst, wegen Beibehaltung des Status religionis bey ermeldtem Gute und was dem anhängig, von den Herren Fürsten ein besonderer Revers in der Maasse, wie das diesem Recesse angefügte Formular sub No. III. besaget, ausgestellt, und eben also in Zukunft zugleich mit dem in §^{pho}. VII. bedungenen Lehnsreverse, von dem jedesmaligen Besitzer von Walternienburg, vor der Beleihung, sowie von den Mitbelehnten, bevor ihnen die gesammte Hand daran bekennet wird, in der Maasse, wie das angefügte Formular sub No. IV. besaget, erneuert und vollzogen werden soll.

XIV.

**Justizverfassung
überhaupt.**

In Justizsachen haben die Herren Fürsten zu Anhalt bey allen das Gut Walternienburg oder dessen Zubehörungen angehenden Lehns- und andern Angelegenheiten und Processen, tam in realibus quam in personalibus. lediglich vor den ChurSächsischen Behörden und Instanzen, und zwar vor dem Hofgerichte zu Wittenberg, der Landesregierung und dem Appellationsgerichte zu Dresden und andern ChurSächsischen Collegiis, wohin eine jede Sache gehörig, Recht zu geben und zu nehmen, auch alle wegen sothanen Gutstheils mit den dazu gehörigen Unterthanen, theils mit den benachbarten Aemtern, Vasallen und Unterthanen, und sonst, entstehenden Zwistigkeiten allein vor den ChurSächsischen Instanzen, Judiciis und Collegiis, der Verfassung gemäs, ausmachen und erörtern zu lassen, mithin nicht zu gestatten, dass die Walternienburgischen Unterthanen sich an andere als die ChurSächsischen verfassungsmäsigen Instanzen halten mögen: jedoch bleibt den Herren Fürsten nachgelassen, in obigen Sie selbst betreffenden Angelegenheiten nur durch gebührend legitimirte Bevollmächtigte, auch insbesondere bey Fydesleistungen, dergestalt, dass die hierzu insonderheit zu legitimirenden Bevollmächtigten in der Herren Fürsten Seele schwören, zu erscheinen. Nicht weniger sind die Berichte in Appellations- und andern Provocations-Fällen, oder wenn und so oft solche ausserdem erfordert werden, oder sonst ex officio zu erstatten nöthig, irgends anders wohin, als allein an nurbenannte Instanzen, wohin eine jede Sache gehörig, unweigerlich cum Actis einzusenden, und überhaupt alles der ChurSächsischen Landesverfassung gemäs zu verhandeln.

XV.

**Gerichtsverwal-
tung.**

Wie denn auch die Herren Fürsten zu Anhalt sich ausdrücklich anheischig machen, die Ihnen über Walternienburg verliehene Gerichtsbarkeit nicht in den Fürstlich Anhaltischen Landen, sondern auf dem Schlosse zu Walternienburg, und zwar durch ordentlich bestellte und in den ChurSächsischen Landen behörig legitimirte Gerichtshalter, mit Zuziehung der Walternienburgischen GerichtsPersonen, nach den ChurSächsischen Rechten ausüben, dabey keine andere als bey der ChurSächsischen LandesRegierung immatriculirte Advokaten admittiren, die ChurSächsischen Ausschreiben wegen des StempelPapiers beobachten, die Urtheile nirgends anders, als in ChurSächsischen Dicasteriis einholen, auch in Pfändungs-Sachen, die Pfände in die Gerichte nach Walternienburg, keinesweges aber aus dem ChurSächsischen in das Anhaltische Gebiet liefern zu lassen.

XVI.

**Brandversiche-
rungs-Institut.**

So mögen ferner die Walternienburgischen Unterthanen zu der bisherigen Anhalt-Zerbstischen Brandversicherungs-Anstalt nicht weiter gezogen werden, sondern es haben dieselben die, wegen der Mo- und Immobilien-Brandversicherungs-Institute in den übrigen ChurSächsischen Landen, bestehenden Vorschriften zu befolgen: wobey annoch ausdrücklich bedungen und zugesagt wird, dass denjenigen, welche bisher zu dem Anhalt-Zerbstischen Institute beygetragen haben, wenn sich Brandschäden bei ihnen ereigneten, ehe sie bey den

ChurSächsischen Instituten zur Mitleidenheit und Theilnahme an der Entschädigung gelangt wären, aus jenen die zu erwarten gehabte verfassungsmässige Vergütung gereicht werden soll.

XVII.

Erholung der
Salzbedürfnisse.

Gleichergestalt sollen die Walternienburgischen Unterthanen in Ansehung ihrer Salzbedürfnisse künftig in Conformität der in den übrigen ChurSächsischen Landen des Salzwesens halber getroffenen Einrichtungen, mit der Erholung, unter billigmässiger Rücksicht auf ihre Lage, an eine der nächsten ChurSächsischen Salzniederlagen verwiesen werden.

XVIII.

Rechte in Militair-
Angelegenheiten.

In Rücksicht des, dem Churhause Sachsen, vermöge der Landeshoheit allein zustehenden juris armorum, wohin auch das Recht der Werbung oder Mannschaftsgestellung, ingleichen die Einquartierung, nebst dem Gebrauche der Marsch-Mitleidenheit und Miliz-Führen gehöret, versprechen die Herren Fürsten zu Anhalt in militaribus niemals weder selbst etwas sich anzumassen, noch andern dergleichen ausdrücklich oder connivendo zu gestatten, vielmehr sämtliche wegen der Mannschaffs-Gestellung, Einquartir- und Verpflegung der ChurSächsischen Miliz, Anhalt- und Auslieferung der Deserteurs, sowie wegen der fremden Werbung und anderer dahin gehörigen Gegenstände ins Land ergangenen Mandate, Reglements und Ordonanzen und was künftig deshalb oder sonst in militaribus von den Chursächsischen Collegiis und Befehlshabern angeordnet werden möchte, aufs genaueste und stracklichste, gleich andern ChurSächsischen Vasallen, zu beobachten und befolgen zu lassen.

XIX.

Besondere Gerechtsame
der Herren Fürsten.

Unbeschadet der dem Churhause Sachsen ausschliesslich verbleibenden, in vorigen §. §. festgestellten Landeshoheit, wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen für Sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur, der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. auf deren geschehenes Ansuchen, nachbenannte besondere Gerechtsame bey dem Gute Walternienburg, jedoch unter beständiger Abhängigkeit von der ChurSächsischen Landeshoheit, zugestehen.

XX.

Fürbitte im Kirchengebet.

Die öffentliche Fürbitte im Kirchengebet soll Ihnen in der Maase nachgelassen werden, dass, nachdem in demselben zuvorst für Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Landesfürsten', und für das übrige Churhaus, unter den Formalien:

pp. Unsern theuersten Churfürsten und Landesherrn und s. w., wie sie in den übrigen ChurSächsischen Landen jedesmal stattfinden; gebetet worden, sodann auch der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. mit den Worten:

pp. Unsern gnädigsten Fürsten und Herren und das ganze Haus Anhalt; besondere Erwähnung geschehe.

XXI.

Trauereläute. Nicht minder wird den Herren Fürsten das Trauereläute bey Familien-Trauerfällen gestattet; jedoch bleibt, wenn in den übrigen ChurSächsischen Landen ein Trauereläute angeordnet wird, den ChurSächsischen Behörden auch in Walternienburg das nöthige deshalb zu verfügen, ausdrücklich vorbehalten.

XXII.

Huldigung der Unterthanen. Die Einnehmung der Huldigung von den Unterthanen zu Walternienburg wird den Herren Fürsten gleich anderen Vasallen zwar nachgelassen, jedoch mit Vorbehalt der IHro Churfürstliche Durchl. und HöchstDero Nachfolgern als Landesherrn von den Unterthanen in den gewöhnlichen Fällen zu leistenden Erb- und Landeshuldigung, und dass überhaupt dabey zum Nachtheil IHro Churfürstl. Durchl. und des Churhauses Sachsen nichts verhängt werde.

XXIII.

Erhebung der Reichsteuern. Obwohl IHro Churfürstl. Durchl. vermöge der Landeshoheit das Recht der Besteuerung allein verbleibet; so wollen Höchstdie-selben doch gestatten, dass von der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. der bey Walternienburg herkömmliche, auf Einhundert Neun und Neunzig Thaler sich be-laufende Betrag an Reichs- und Creis-Steuern jährlich in zwey Terminen zu Wal-purgis und Martini, und zwar jedesmal mit 99 Thlr. 12 gr. — pf., zu Walpurgis dieses Jahres zum erstenmale, an die ChurSächsische Rent-Cammer zu Dresden, welche die Reichs- und Creis-Praestanda zu vertreten hat, abentrichtet werde, und dagegen die Erhebung sothaner Steuern in der bisherigen Maase Ihnen überlassen bleibe. Jedoch behalten IHro Churfürstl. Durchl. dem Churhause Sachsen die Er-höhung dieser Steuern bey ausserordentlichen Reichs- und Creis-Praestandis aus-drücklich vor.

XXIV.

Befreyung der Unterthanen von übrigen Steuern und Abgaben. Es wollen auch IHro Churfürstl. Durchl. die Unterthanen des Guts Walternienburg, damit sie eintretendes Unvermögen, ihre auf-habenden Praestanda an der Herren Fürsten Durchl., als Besitzer des Guths Walternienburg, zu entrichten, aus dem Grunde auferlegter neuer Ab-gaben, nicht vorzuwenden haben mögen, mit der Einführung neuer Steuern, inglei-chen der Rations- und Portions-Gelder und der Magaziengetreide-Lieferungen, nicht minder der General- und Landaccise, gänzlich verschonen, wobey jedoch Dicselben das Recht, bey ausserordentlichen Fällen Kriegskostenbeyträge von ihnen zu for-dern und zu erheben, ingleichen das Recht, den Eingang ausländischer Waaren in die zu Walternienburg gehörigen Orte, und den Ausgang inländischer, zum Lan-desbedürfnisse und für die inländischen Manufacturen erforderlichen Producte aus selbigen, zu untersagen oder mit Abgaben zu belegen, auch dasige Unterthanen in

Ansehung alles dessen, was sie in die übrigen ChurSächsischen Lande einbringen, oder aus selbigen ausführen, den Provinzen und Ortschaften dieser Lande, in welchen Land- und General-Accise ebenfalls nicht eingeführet sind, gleich zu behandeln, ausdrücklich Sich vorbehalten.

XXV.

Forst- Jagd-
Fluss- und an-
dere nutzbare
Rechte.

Die zum Complexu von Walternienburg gehörigen Forst- Jagd- Fluss- und andern nutzbaren Rechte und Gerechtsame sind zwar unter der, den Herren Fürsten geschehenden Beleihung mit besagtem Gute mit begriffen. Es sind jedoch sothane Rechte und Gerechtsame von den Herren Fürsten dergestalt, dass dadurch der Landeshoheit kein Nachtheil zugezogen werde, und besonders auf eine dem Rechte der ChurSächsischen Gesetzgebung unnachtheilige Art auszuüben und zu gebrauchen: inmaassen auch die Herren Fürsten alles, was in Absicht auf dergleichen Rechte und Gerechtsame in den ChurSächsischen Landen gesetzlich angeordnet ist, oder noch angeordnet werden möchte, gleich andern Ritterguths-Besitzern in besagten Landen zu beobachten und zu befolgen gehalten seyn sollen und wollen.

XXVI.

Allgemeiner Vor-
behalt.

Alle übrigen Hoheits-Rechte und Regalien, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, und im vorhergehenden ausgedrückt seyn oder nicht, verbleiben dem Churhause Sachsen, in so fern den Herren Fürsten zu Anhalt durch die Lehnbriefe und diesen Recess einige Gerechtsame namentlich daran nicht eingeräumt worden, und es muss daher, wenn über den Umfang der letztern künftig einiger Zweifel entstehen sollte, dieser allgemeiner Vorbehalt jederzeit für das Churhaus Sachsen die Entscheidung geben.

XXVII.

Sicherung der
Privatgerech-
tsame.

Ferner versprechen die Herren Fürsten für Sich, Dero Erben und Nachkommen, Niemanden, der auf des Guts Walternienburg Grund und Boden einiges Recht, Befugniss oder Possess, es bestehe solches in Trift, Huth- oder Holzungen, Jagden oder Fischerey, oder wie es sonst genannt werden mag, wohlhergebracht und in dessen Ausübung sich befinden möchte, es mögen die benachbarten Aemter, Vasallen und ihre Unterthanen, oder auch die zum Gute Walternienburg selbst gehörigen Unterthanen seyn, daran in einige Weise zu verkürzen, vielmehr sie dabey ungestört zu lassen, und eben so wenig die Walternienburgischen Unterthanen mit neuerlichen Diensten und Frohnen, es sey zu Bestellung der Wirthschaft oder zu Fuhren oder sonst zur Ungebühr zu beschweren.

XXVIII.

Entsagung aller
vormaligen An-
sprüche.

Wie nun die Herren Fürsten zu Anhalt die Ueberlassung des Guts Walternienburg und Zubehörungen als ein neues Mannlehn und die Einräumung vorerwehnter Gerechtsame mit gebührendem Danke erkennen; also entsagen Dieselben für Sich, Dero Erben und Nachkommen

allen Ansprüchen, welche aus irgend einem ältern Titel und besonders aus dem vormaligen Anhalt-Zerbstischen Besitze, sowohl auf das Lehngut selbst, als auf einige Gerechtsame und Befugnisse daran jemals hergeleitet worden sind, oder künftig jemals hergeleitet werden könnten oder möchten, auf das verbindlichste und rechtbeständigste hiermit ausdrücklich.

XXIX.

Die ChurSächsische Seite provisorie mit in Besitz genommenen und wieder zurückgegebenen Anhalt-Zerbstischen Orte betreffend.

Da die ChurSächsische Seite, nach Ableben des Herren Fürsten zu Anhalt-Zerbst, im Amte Walternienburg beschehene Besitzergreifung auch auf das Dorf und Vorwerk Gödnitz, ingleichen das Dorf und die Schäferey Badetz provisorie mit erstreckt, von Seiten der Herren Fürsten Durchl. aber, dass diese Orte zum Zerbstischen Territorio gehörten, erinnert worden ist, und dann Ihre Churfürstl. Durchl., ohne auf einer diesfallsigen genauern Erörterung zu bestehen, aus vorwaltender Geneigtheit, die Sache zum baldigen Abschlusse zu bringen, Gödnitz und Badetz im Hauptwerke für Orte, die zum Zerbstischen Territorio gehören, anerkennen, auch solche bereits deshalb haben wieder zurückgeben lassen:

So erklären dagegen die Herren Fürsten in Ansehung der bey besagten Orten befindlichen Walternienburgischen Pertinenzien, insonderheit bei dem Rittergute Gödnitz. wegen einer Hufe, ingleichen zwey Worder Holtz, welche besage der alten Lehns-Protokolle, die Grafen von Barby ehemals verliehen haben, nicht weniger bey dem Vorwerke Badetz, wegen der neuerlich dazu gezogenen Wiesen, welche sämtliche Pertinenzien jedoch bei der vorzunehmenden Grenzberichtigung gehörig bestimmt werden sollen, respective die Lehns- und Landesherrlichen Gerechtsame darüber anzuerkennen.

XXX.

Entsagung der selbherigen Nutzungen.

Nicht minder entsagen die Herren Fürsten zu Anhalt, für Sich, Dero Erben, Erbnehmen und Nachfolger, allen Ansprüchen auf die aus obigen mit in Besitz genommenen und zurückgegebenen Ortschaften ChurSächsische Seite erhobenen Nutzungen ausdrücklich und in bester Form Rechtens; und gleichwie bei Verleihung des Guts Walternienburg und dessen Complexus an die Herren Fürsten in der Qualität eines neuen Lehns, alle aus demselben bis zu Ostern dieses Jahres erhobenen und verfallenen Nutzungen Ihre Churfürstl. Durchl. vorbehalten bleiben: Also entsagen der Herren Fürsten Durchl. zugleich auf eben so rechtsbeständige Weise auch allen Ansprüchen, die etwa deshalb gemacht werden könnten; Dagegen bleiben den Herren Fürsten die von Ostern dieses Jahres an, verfallenden Nutzungen des Guts Walternienburg und dessen Complexus überlassen, obgleich die wirkliche Ueberweisung desselben, welche alsbald nach erfolgter Ratifikation dieses Recesses geschehen soll, da inmittelst der Termin Ostern bereits eingetreten ist, erst nach demselben statt finden kann.

XXXI.

**Uebernehmung
der Allodial-An-
sprüche.**

Dieselben erklären auch auf eine nicht minder kräftige und rechtsbeständige Art hiermit, alle Allodial-Ansprüche von Seiten Ihrer Majestät, der Russischen Kayserin, es mögen nun solche das bey Walternienburg selbst etwa befindliche Allodium, oder die aus ermeldetem Gute und dessen Complexu seit dem Anfall bis zu Ostern dieses Jahres erhobenen, aus dem Allodio etwa herrührenden Nutzungen betreffen, allein und ohne Concurrenz Ihrer Churfürstl. Durchl. zu vertreten, das erforderliche Abkommen mit Ihrer Kayserl. Majestät zu treffen, und eine Verzichts-Acte zur Sicherstellung auf alle künftige Zeiten herbeizuschaffen.

XXXII.

**Fortsetzung der
Chursächsischer
Seits geschlos-
senen Pächte.**

Die Herren Fürsten zu Anhalt versprechen auch, die während der Chursächsischen Besitzzeit neu geschlossenen oder fortgesetzten Pächte, sie mögen dem angefallenen Complexum des Guts Walternienburg oder die provisorie Chursächsischer Seits mit in Besitz genommenen Ortschaften, welche als zum Anhalt-Zerbstischen Territorio gehörig, bereits wieder zurückgegeben worden, betreffen, bis zu Ablauf des Contracts entweder fortzusetzen, oder mit den Pächtern ein dergestaltiges Abkommen zu treffen, dass daraus einige Ansprüche gegen den Chursächsischen Fiscum keinesweges erwachsen.

XXXIII.

**Ueberlassung der
Holtzmark an der
Albitzbach.**

Da auch Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch das Ableben des letzten Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst, die Holtzmark an der Albitzbach, welche an weil. Herrn Carl Willhelm zu Anhalt-Zerbst, Fürstl. Durchl. von Matthias von Lattorff Schulden halber, Inhalts der am Tage Jacoby Anno 1677., hierüber ausgestellten und den 21. Novbr. selbigen Jahres confirmirten Cession, übergeben und abgetreten worden, als eröffnet anheimgefallen, und dann Höchstdieselben dem Suchen der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. um deren gleichmässige neue Verleihung statt zu geben, sich entschlossen haben; So überlassen Ihre Churfürstl. Durchl. für Sich, Dero Erben, Erbnehmen und Nachfolger, der jetzt regierenden Herren Fürsten zu Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, Durchl. und allen Ihren männlichen Leibes-Lehns-Erben ermeldete Holtzmark in eben der Maasse, wie solche vorhin den Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst verliehen gewesen, jedoch als ein von Walternienburg ganz abgesondertes, dahin als eine Zubehör keineswegs zu rechnendes neues Mannlehn.

Es erkennen aber der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. für Sich, und Dero Nachfolger auch über sothane Holtzmark die Chursächsische Landeshoheit unbedingt und in ihrem ganzen Umfange, wollen auch an den nach Ableben des letzten Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst von derselben Chursächsischer Seits bis zu Ostern dieses Jahres erhobenen Nutzungen einigen Anspruch nicht machen, sondern entsagen denselben hiermit in bester Form Rechtens, und versprechen vielmehr, alle von Seiten Ihrer Majestät der Russischen Kayserin in Ansehung dieser

Holtzmark und der nach Ableben des letzten Herrn Fürsten zu Anhalt-Zerbst von selbiger erhobenen Nutzungen zu machenden Allodial-Ansprüche allein und ohne Konkurrenz Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in eben der Maasse, wie solches wegen Walternienburg im XXXI^{sten} §^{ho} dieses Recesses bedungen worden, zu vertreten.

Auch sollen zugleich mit der Grenzbeziehung von Walternienburg, durch die dazu abzuordnenden beiderseitigen Commissarien, die Grenzen sowohl dieser Ihre Churfürstl. Durchl. heimgefallenen und der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. von neuem überlassenen Holtzmark, als auch des übrigen Theils der im Besitze derer von Lattorff zu Kliecken befindlichen Marken, Püstenitz und Olbitz berichtigt und die bisher dabei vorgekommenen Grenz- und Landes-Hoheits-Irrungen, sowie die Huth- und Trift-Befugnisse, welche, nach dem Anführen der Herren Fürsten, dem Amte Rosslau nebst einigen Dorfgemeinden auf dieser Holtzmark zustehen sollen, erörtert werden.

Uebrigens ist es in Ansehung der Beleihung mit mehrermeldeter Holtzmark in eben der Maasse, wie im VI. und VII^{ten} §^{ho} dieses Recesses festgesetzt worden, zu halten.

XXXIV.

Bewilligung ei-
nes jährlichen
Canonis.

Endlich machen der Herren Fürsten zu Anhalt, Durchl. für Sich, Dero Erben, Erbnehmen und Nachfolger hiermit sich anheischig, dass von dem jedesmaligen Besitzer des Guths Walternienburg in recognitionem dominii directi et supremi und in Rücksicht dessen, was vermöge des gegenwärtigen Recesses von Ihrer Churfürstl. Durchl. Ihnen bei Ueberlassung des besagten Gutes zugestanden, und bewilliget worden ist, ein jährlicher Canon von

Viertausend Thalern

in Vier Terminen und zwar zu Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, jedesmal mit Eintausend Thalern — „ — „ abentrichtet, und in ChurSächsischen Speciebus an die ChurSächsische Rentcammer in Dresden unausbleiblich abgeliefert, auch der erste zu Ostern dieses Jahres gefällige Termin alsbald nach der Ratification des Recesses mit Eintausend Thalern — „ — „ in solcher Maasse bezahlet und damit in den festgesetzten Fristen von Zeit zu Zeit fortgefahen werden, widrigenfalls aber dem Churhause Sachsen die unmittelbare Einbringung vorbehalten seyn solle.

Urkundlich ist dieser Recess in zwey gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, von beiderseits Commissarien und Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen, Dresden, am 15^{ten} Juny 1796.

(L. S.) Friedrich Adolph von Burgsdorff.

(L. S.) Johann Friedrich Albrecht,

(L. S.) Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.

Edler von Sonnenberg.

(L. S.) Karl Gottlob Günther.

XI.

Der zwischen den drei regierenden Hochfürstlichen Häusern zu Anhalt über die Theilung des Antheils Anhalt Zerbst geschlossene Recess vom 27. Mai, 5. u. 10. Juni 1798.

(Ungedruckt. Aus dem herzoglichen Staatsarchiv.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, Alexius Friedrich Christian und August Christian Friedrich, ältestregierender und regierende Fürsten zu Anhalt, Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Zerbst, und Bernburg auch resp. Gröbzig u. s. w. für Uns, Unsere Erben und nachkommende Fürsten zu Anhalt, urkunden und bekennen hiernit, dass auf das am 3^{ten} März 1793. ohne Hinterlassung Fürstmännlicher Leibes-Erben erfolgte Absterben Unseres freundlich geliebten Herrn Veters, des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich August, regierenden Fürsten zu Anhalt, Herzogs zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herrn zu Zerbst, Bernburg, Jever und Kniphausen u. s. w. Wir Uns in dem durch diesen Todesfall erledigten Vierten Theil Unseres Gesamten Fürstenthums Anhalt, nach folgendergestalt freundvetterlich getheilet und auseinander gesetzt haben.

1.

Theilung des Landes in drei Theile.

Da nämlich vermöge der in Unserm Fürstlichen Hause bestehenden Gesamten Hand, und der von Unseren gottseligen Vorfahren errichteten Verträge, insonderheit des Vertrags vom 22^{ten} Junii 1665., dieses erledigte Fürstliche Antheil, nach den in Unserm Fürstlichen Hause anitz bestehenden Fürstlichen Linien, in drei gleiche Theile zu vertheilen gewesen ist, dergestalt, dass eine jede dieser drei Fürstlichen Linien dasienige Theil erhält, was Ihr der Verloosung nach zufällt.

So haben Wir nicht allein im Gefolge eines unter Uns am 29. May 1787., besonders errichteten Vertrags, durch ein deshalb eigends angeordnetes gemeinschaftliches Administrations-Collegium, die Revenüen dieses Uns erledigten Fürstlichen Antheils sowohl überhaupt, als eines jeden der darinn befindlichen Ämter, so genau als möglich untersuchen, und dieselben, nach Abzug der nöthigen Ausgaben, nach einem zehnjährigen Durchschnitte, den Ertrag aus den Fürstlichen Forsten aber, nach einer von einer deshalb besonders niedergesetzten Commission gemachten Taxe bestimmen lassen; sondern auch hiernächst wegen der Allodial-Ansprüche Uns mit Ihro Russisch Kayserliche Majestät, als der Allerhöchsten Allodial-Erbin unterm 22^{ten} Novbr. 1795., verglichen, und die vermöge dieses Vergleichs an Uns abgetretene Güther, Grundstücke, Steuer-Capitalien und andere Lehnsverbesserungen, wie solche in den Acten und insonderheit bei dem Uns von dem Administrations-Collegio am 27. Januar 1797., untertänigst er-

Vergleich mit dem Allodio und Einverleibung der von demselben abgetretenen Grundstücke, Steuer-Capitalien u. s. w.

statteten Berichte näher verzeichnet sind, dem Lehne dergestalt einverleibt, dass, so lange noch ein Mannsstamm in Unserem Fürstlichen Hause vorhanden ist, sie bei dem Lehne verbleiben und mit demselben vererbet, dagegen aber zur Vergütung desjenigen, was Wir über die Aufrechnung der von Seiten des Lehns gehaltenen Gegenforderungen dafür aus Unseren eigenen Mitteln, theils schon entrichtet, theils annoch zu entrichten gelobet haben, fals nach Gottes Willen eine oder die andere Unserer jetzigen drei Fürstlichen Linien im Mannsstamme erlöschen würde, den Allodial-Erben derselben von den übrigen succedirenden Linien jedesmal was den künftigen Allodial-Erben deshalb zu vergütet ist. 50,000 sage Fünzigtausend Thaler, halb in Louisd'or à 5 Thlr., und halb in Conventions-Gelde, baar herausbezahlet werden, im übrigen aber alle weitere Ab- und Zurechnungen dieser dem Lehnen von Uns einverlebten Stücke halber, zwischen den künftigen Lehn und Land Erben gänzlich niedergelegt und aufgehoben seyn sollen. Wobey Wir Uns iedoch bedingen, dass ieder Fürstlichen Linie in Ihrem Hause die unbeschränkte freie Disposition und Vererbung dieser 50,000 Thlr. in so fern die besondern Verhältnisse in jedem Unserer Fürstlichen Häuser es zulassen, ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Nachdem nun hierdurch sowohl, als durch die nachher erfolgte Zurückgabe des von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen in Besitz genommenen Amtes Walternienburg die Theilung genugsam vorbereitet worden; So sind Wir hierauf

2.

Nähere Bestimmung der Fürstl. Antheile.

1. Antheil des Fürstlichen Hauses Anhalt-Des-sau.

am 28^{ten} December 1797. zur Verloosung geschritten, und sind hierbei

1. Uns, dem Fürsten Leopold Friedrich Franz und Unserem Fürstlichen Hause und dessen Fürstmännlichen Erben und Nachkommen, die Stadt und das Amt Zerbst, mit den Forsten und sämtlichen Einkünften, wie solche daraus bisher bezogen worden sind, oder hätten bezogen werden können, und in Absicht der Stadt Zerbst in dem mit dem Rathe daselbst abgeschlossenen Recesse vom 16. December 1797., näher bestimmt worden sind, nichts davon ausgenommen, als die Dorfschaften Stackelitz und Weiden, mit ihren Gemarkungen, als welche Uns dem Fürst Alexius Friedrich Christian bei dem Amte Coswig zugefallen sind; Ferner von dem Amte Rosslau, die sogenannte Bohnsche Wiese, nebst dem bei diesem Amte bisher verrechneten Nebengleite auf dem Thoren¹⁾, nicht weniger von dem Amte Lindau die beiden Dorfschaften Nedlitz und Reuden, mit ihren Gemarkungen, ingleichen dem Vorwerke zu Nedlitz und den dazu gehörigen Forsten, Reuden und Nedlitz, wie solches alles in der Anlage hierbei näher verzeichnet und bei der Grenzberichtigung, laut des darüber abgehaltenen Protocolls, vermabtet worden ist; und zwar alles dieses mit der völligen LandesHoheit und allen davon abhängigen und darinn begriffenen Rechten und Rogalien, ingleichen der Lehnsherrlichkeit über die innerhalb der Gränzen dieses Antheils gelegenen Lehne; nicht weniger das Amt Walternienburg, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen

1) Ein Forsthaus.

Uns und dem Fürstl. Gesamt. Hause von neuen in Lehn gereicht worden ist; mit Einschluss der Lehnsherrlichkeit über das adeliche Guth Göbel, jedoch, dass Wir auch dagegen den jährlichen Canon der Viertausend Thaler, sowie alle sonstige Abgaben davon abführen und Sr. Liebden dem Fürsten August Christian Friedrich und dessen Fürstlichem Hause und Fürstmännlichen Erben und Nachkommen das Vorwerk Gross-Lüps mit den Zinssen und Gefällen aus dem Dorfe daselbst, ingleichen der Jagd-Gerechtigkeit, in Erbpacht lassen, und dem Amte Mühlungen die sogenannte Heiringische Wiese nach wie vor verbleibt; ferner die bisher theils mit dem Vorwerke zu Nedlitz verpachteten, theils zum Forstdienst daselbst gehörigen in dem Amte Lindau gelegenen Wiesen und Gräsereyen, nemlich die Wehrdamms-Wiese, die sogenannte Quasterbruch-Wiese, die Wehrdamms-Wiese des Försters zu Nedlitz, ingleichen die Heunutzung von der SteinWiese bei Lietzo; jedoch, dass Uns dem Fürsten August Christian Friedrich und Unserm Fürstlichen Hause die LandesHoheit über diese Wiesen verbleibet; und endlich zur völligen Ausgleichung der Landes-Einkünfte von denen in dem Aemter-Ertrag noch nicht eingerechneten Steuer-Zinssen Sechshundert zwey und Funfzig Thaler, elf Groschen, vier ein drittel Pfennig, aus der Steuer der Stadt Zerbst.

II. Antheil des
Fürstl. Hauses
Anhalt-Bern-
burg.

2. Uns, dem Fürsten Alexius Friedrich Christian und Unserm Fürstlichen Hause und dessen Fürstmännlichen Erben und Nachkommen, die Ämter Coswig und Mühlungen, ingleichen die Güther Thiessen und Hundelufft, mit sämtlichen ihren Forsten und Einkünften, wie solche bisher daraus bezogen worden sind, oder hätten bezogen werden können; ferner ein Theil des Amtes Roslau, wie solcher in der Anlage hierbei näher verzeichnet, und durch die geschehene Grenzberichtigung, besage der darüber abgehaltenen Protocolle, vermachtet worden ist; und endlich von dem Amte Zerbst die beiden Dörfer Stackelitz und Weiden, mit ihren Gemarkungen und zwar diese Ämter, Güther und Stücke, mit der völligen Landes-Hoheit und allen davon abhängigen und darinn begriffenen Rechten und Regalien, ingleichen der Lehnsherrlichkeit über die innerhalb der Gränzen dieses Antheils gelegenen Lehne; nicht weniger die drey zum Vorwerk Schlepke gehörigen und mit demselben verpachteten, in dem Amte Roslau belegenen Wiesen, nämlich die Götzings-Wiese, die Rohr-Wiese und die sogenannte lange Wiese, jedoch, dass die LandesHoheit darüber Uns, dem Fürsten August Christian Friedrich und Unserem Fürstlichen Hause verbleibe; ferner die bei dem Amte Mühlungen mit verpachtete sogenannte Heiringische Wiese in dem Amte WalterNienburg, und endlich zur völligen Ausgleichung der Landes-Einkünfte der dem Fürstlichen Hause Anhalt-Zerbst zugestandene Vierte Theil des Opperoder Kohlenzehnts, ingleichen Vierhundert drei und Funfzig Thaler, drei und zwanzig Groschen, zehn ein drittel Pfennig, von denen in dem Aemter-Ertrag noch nicht eingerechneten Steuer-Zinssen, nämlich 127 Thlr. 16 ggr. 1½ Pf. sogenannte Alvenslebische Zinssen aus der Adelichen Steuerkasse und 326 Thlr. 7 gr. 9 Pf. aus der Steuer der Stadt Zerbst.

Antheil des
Fürstl. Hauses
Anhalt-Cöthen.

3. Uns, dem Fürst August Christian Friedrich und Unserm Fürstlichen Hause und dessen Fürstmännlichen Erben und Nachkommen, die Ämter Roslau, Lindau und Dornburg, mit sämt-

lichen ihren Forsten und Einkünften, wie solche daraus bisher bezogen worden sind, oder hätten bezogen werden können, und zwar mit völliger Landeshoheit und allen davon abhängigen und darinn begriffenen Rechten und Regalien, ingleichen der Lehnsherrlichkeit über die innerhalb der Grenzen dieses Antheils gelegenen Lehne, jedoch mit Ausschluss der von den Aemtern Roslau und Lindau abgenommenen und Uns dem Fürst Leopold Friedrich Franz mit dem Amte Zerbst, und Uns, dem Fürst Alexius Friedrich Christian mit dem Amte Coswig zugefallenen Stücke; ferner die Holzwerke an der Albitzbach mit der Nutzung des Prosekahls und das Erbpachtrecht an dem Vorwerk Grosslups, mit den Zinssen und andern Gefällen aus dem Dorfe daselbst, ingleichen der Jagd-Gerechtigkeit, jedoch mit Ausschluss der Reichs- und Creis-Steuern, und dass Wir Sr. Liebden, dem Fürst Leopold Friedrich Franz und dessen Fürstlichen Erben und Nachkommen dafür alljährlich 975 Rthlr. 5 gr. 4 Pf. sagen: Neunhundert Siebenzig Fünf Thaler, fünf Groschen vier Pfennig in Louisd'or à 5 Rthlr. und zwar halb zu Johannis und halb zu Weynachten zur Erbpacht entrichten, wie solches aus dem deshalb besonders errichteten Verträge mit mehrern erhellt; und endlich zur völligen Ausgleichung der Landes-Einkünfte, von denen in den Ämter-Ertrag noch nicht eingerechneten Steuer Zinssen Sechshundert zwei und dreissig Thaler, sieben Groschen zwei ein Drittel Pfennig aus der Steuer der Stadt Zerbst, zugefallen, dergestalt und also.

3.

**Vorbehaltung
der Gesammten
Hand.**

Dass obzwar diese Antheile nach wie vor in der Gesammtung verbleiben und einer jeden Unserer Fürstlichen Linien daran die Gesammte Hand zustehet und vorbehalten bleibt, wie solches den vorigen in Unserm Fürstlichen Hause errichteten Verträgen gemäss ist, dennoch ein Jeder von Uns und war nach Unss zur Regierung gelangt, alleiniger Landesherr seines Fürstlichen Antheils ist und bleibt und solches nach seinem Gefallen benutzen und geniessen kann und mag. Zu dem Ende sollen auch

4.

**Theilung und
Verabfolgung
der Archive**

Die Archive gehörig abgesondert, und einem Jeden von Uns diejenigen Documente, Acten und Nachrichten daraus, welche sein Antheil allein oder vorzüglich betreffen, übergeben und überlassen, die übrigen Documente, Acten und Nachrichten aber, wenn solche hiernächst zur gemeinschaftlichen Auseinandersetzung nicht mehr gebraucht werden, mit denen dazu gehörigen Repositorien und Kasten in Unser Gesammt-Archiv nach Dessau abgeliefert werden.

5.

**Bestimmung
über die Inven-
tarien auf den
Fürstlichen
Schlössern, Gu-
thern u. s. w.**

Die Inventarien auf den Fürstlichen Schlössern, Amtshäusern, Vorwerken, Schäfereyen, Mühlen, Teich und andern Fürstlichen Häusern und Gebäuden, und wie dieselben sonst Nahmen haben mögen, anlangend, So haben Wir solche nach den darüber vorhandenen Verzeichnissen, ohne alle Ausnahme bei denselben auf eben

die Art, wie bei der Theilung im Jahre 1603. geschehen ist, ohne fernere besondere Ab- und Zurechnung dergestalt gelassen, dass ein Jeder von Uns diejenigen Inventarien behält, welche in seinem Antheil befindlich sind, oder sonst dahin gehören.

6.

Vertheilung der Rittergüther. Da auch in Absicht der Ritter-Güther es nicht wohl möglich gewesen ist, dieselben auf Unsere drei Fürstlichen Antheile gleich zu vertheilen; So haben wir eine desfallsige Ungleichheit übersehen, und es sind daher auf Unser, des Fürstens Leopold Friedrich Franz Antheil, Dobritz, Grimme, Jütrichau, Crakau, Polensco und Goltmenglin, auf Unser des Fürsten Alexius Friedrich Christians Antheil, die Rittergüther Kliecken, Buro und Senst, nebst dem Anspruch auf die Senster Wildbahn, (jedoch dass der deshalb gegen den von Stangen anhängige Process auf Unsere alleinige Kosten, obgleich in Unser aller Nahmen fortgesetzt werde, und was darin wegen der bisherigen Nutzungen erkannt werden sollte, einem Jeden von Uns zum dritten Theil verbleibe,) und auf Unser des Fürstens August Christian Friedrich Antheil, die Güther Necken und Garitz mit völliger Landeshoheit und resp. der Lehn-Gerechtigkeit über sämtliche an in einem andern Antheile belegenen Pertinenz-Stücke gefallen; jedoch, dass, so viel die zu einem oder dem andern dieser Lehngüther gehörigen, in einem andern dieser Unserer Fürstlichen Antheile belegenen Pertinenz-Stücke betrifft, die Landeshoheit darüber, und das Anfallsrecht auf den Fall einer Erledigung durch Absterben oder sonst, demjenigen Landesherrn verbleibe, in dessen Antheile diese Pertinenz Stücke belegen sind.

7.

Bestimmung der Gränzen. Damit nun wegen der Grenzen zwischen diesen Unseren Fürstlichen Antheilen kein Zweifel entstehen möge; So haben wir dieselben durch Unser gemeinschaftliches Administrations-Collegium berichtigen und vermahlen lassen, wie die darüber abgehaltenen Protocolle mit mehreren besagen.

Gleichwie es nun hierbei überall sein unabänderliches Bewenden behält, also wollen Wir auch, sobald es die Jahreszeit zulassen will, diese Gränzen gehörig versteinen und überall vollends berichtigen lassen.

Was die Gränzen mit den benachbarten Sächsischen und Brandenburgischen Landen betrifft; So bleibt zwar, wo dieselben etwa irrig seyn möchten, deren Regulirung dem Landesherrn eines jeden Antheils allein und ohne weitere Gewähr derselben, vorbehalten und überlassen; unterdessen wollen Wir, soviel die Gränzberichtigung des Amts Walternienburg zwischen Chursachsen und dem Hause Anhalt betrifft, dafern solche den jetzt gefassten Beschlüssen zufolge annoch zu Stande kommen sollte, da sie einmahl gemeinschaftlich beliebt, und deshalb bereits eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden, dieselbe auf gemeinschaftliche Kosten vollbringen lassen.

8.

Bestimmung der Gerechtsamen der Fürstl. Güther aus einem Anthelle in das andere.

Alle Servituten und sonst wohlhergebrachte Gerechtigkeiten Unserer Fürstlichen Güther und Vorwerker aus einem Anthelle in das andere, sollen nach wie vor unverändert bleiben, es sey denn, dass durch die rectificirten Erträge oder sonst ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden wäre; Demzufolge haben Wir

9.

besonders wegen der Huthungen und Triften.

In Absicht der Huthungen und Triften verschiedener Unserer Fürstlichen Güther und Vorwerker aus einem Anthelle in das andere, es bei der bisherigen Verfassung belassen, so, dass diese Güther und Vorwerker diese Huthungen und Triften, wenn sie auch in eines andern Anthelle belegen sind, nach wie vor ungeschmälert behalten.

Unterdessen haben Wir Uns dabei hierdurch die gegenseitige Versicherung gegeben, dass

- a. durch diese Huthungen und Triften keiner von Uns in einer soliden und forstmässigen Benutzung seiner Forsten gehindert, und insonderheit die jungen Hauichte immer vorschriftsmässig geschont werden, auch
- b. ieden von Uns frei stehen soll, zum Wohl und zur bessern Aufnahme Unserer Unterthanen wegen Anbau nützlicher Futterkräuter zweckmässige Vorkehrungen zu treffen, und dass
- c. insonderheit die Huthung des Vorwerks Schlepcke in den zu Unserm des Fürsten August Christian Friedrich Antheil gehörigen Forsten künftig mit nicht mehr als 500 Stück Schafen (als soviel der Pächter desselben nach seinem bisherigen Contracte halten kann) exerciret werden soll.

10.

ferner, wegen der Spann- und Handdienste.

Auf gleiche Art bleibt es, so viel die Spann- und Hand-Dienste der Unterthanen, welche sie zu Unsern Fürstlichen Güthern und Vorwerkern zu leisten haben, und mit diesen Güthern und Vorwerkern veranschlagt und verpachtet sind, ingleichen diejenigen, welche sie verschiedentlich zu Wegebesserungen und andern gemeinnützigen Zwecken bisher leisten müssen, betrifft, bei demjenigen, wie es deshalb bisher gehalten worden ist, dergestalt, dass dieselben nach wie vor, und aus einem Fürstlichen Anthelle in das andere fortgeleistet werden sollen. Dahingegen die eigentlichen Hofdienste, welche Uns unmittelbar zu Unserer Hofstatt geleistet werden, sowie der Dienstzwang des Gesindes bei den Aemtern und Vorwerkern aus einem Theil in das andere, künftig gänzlich wegfallen sollen.

11.

Wegen Besetzung der Predigerstellen.

Nicht weniger sollen die Prediger-Stellen, mit welchen zugleich Filial-Kirchen in eines oder des andern Antheil verbunden sind, da bei den geringen Einkünften eine Trennung nicht wohl thunlich gewesen ist, von demjenigen Landesherrn besetzt werden, in dessen Antheile

die Mutter-Kirche belegen ist, jedoch, dass der einzusetzende Prediger zugleich auch von dem Landesherrn in dessen Antheile die Filial-Kirche belegen ist, die Bestätigung, welche ihm jedoch nicht versaget werden soll, einhole.

Uebrigens bleibt die Einrichtung der Liturgie jedem Landesherrn in seinem Antheil überlassen. Was aber die Gerichtsbarkeit über die Prediger betrifft, so soll solche den gemeinen Kirchen-Rechten gemäss, in allgemeinen Personalibus dem Landesherrn der Mutter-Kirche, in realibus aber, oder solchen Sachen, welche bloß auf einen zum Kirchspiel der Filial-Kirche gehörigen Ort Bezug haben, dem Landesherrn der letztern zustehen.

12.

Vorsehung wegen der Damm-Casse.

Da aus der Waage- Zeichen- und Damm-Casse welche Wir, nachdem der Stadtrath zu Zerbst seinen Ansprüchen darauf entsagt hat, bei dem Amte Zerbst gelassen haben, bisher verschiedene Brücken in den Aemtern Roslau und Lindau haben erhalten werden müssen, so sollen zu Verhütung möglicher Irrungen, statt dessen daraus alljährlich 15 Thlr. sage Funfzehn Thaler, an das Amt Roslau gezahlet und daselbst zu diesem Zwecke verwendet werden.

13.

Wegen der gegenseitigen Zollfreiheit.

Da auch bisher in diesem erledigten Fürstlichen Antheile von Anhalt, alle Waaren und Güther, welche in dem Eigenthum des Landesherrn und der Landesherrlichen Familie gestanden, sowie die Erzeugnisse auf den verpachteten Fürstlichen Güthern, in den Elb- und Landzöllen von allen Abgaben befreiet gewesen sind, so soll es dabei ferner gelassen, und demnach

- a. alle ein- und ausgehende Güther und Waaren, welche einem von Uns oder Unsern Fürstlichen Familien eigenthümlich zustehen, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, desgleichen
- b. die Erzeugnisse auf den von Uns verpachteten fürstlichen Güthern, wenn solche mit den erforderlichen Legitimationen versehen sind, in allen Elb- und Landzöllen dieses zur Theilung gebrachten Fürstlichen Antheils fernerhin freipassiret werden. Gleichwie indessen
- c. solches keinesweges von denienigen Waaren und Erzeugnissen aus Unsern Fürstlichen Güthern und Forsten, deren Eigenthum durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise an andere übergegangen ist, noch auf solche Waaren und Güther, welche zwar die Bestimmung haben, Fürsten-Guth zu werden, aber noch nicht wirklich verhandelt sind, zu verstehen ist, also bleiben dieselben, nach wie vor, den gewöhnlichen Zoll-Abgaben unterworfen. Soviel
- d. die Zölle in Unsern übrigen Fürstlichen Antheilen unter sich betrifft, so bleibt es deshalb zwar bei demjenigen, was bisher beobachtet worden ist, jedoch sollen vorstehende Grundsätze in Ansehung der drei Antheile des Fürstenthums Anhalt Zerbst unter sich nicht allein angenommen werden, sondern dieselben sollen auch ebenfalls für die drei übrigen Fürstenthümern in Rücksicht der drei Antheile des Fürstenthums Zerbst gelten.

14.

Wegen des Abschosses.

In Rücksicht des Abschosses, und der Befreiung davon in diesen Unsern Antheilen des erledigten Fürstenthums Anhalt Zerbst, soll es auf eben die Art gehalten werden, wie es bisher damit gehalten worden ist.

15.

Wegen der Jagd-Folge.

Nächstdem haben Wir uns in Ansehung der Jagdfolge dahin einverstanden, dass ein Jeder von Uns das Recht haben soll, ein in seinem Fürstlichen Antheile angeschossenes oder angejagtes Stück Wildpret über die Gränzen und in das Antheil des andern Landesherrn zu verfolgen und wenn es daselbst fällt, unentgeltlich mit sich zu nehmen, und nur bloss vor dessen Abholung bei dem Reviere-Förster Anzeige davon zu thun.

16.

Einfluss der Theilung a. auf die Gerechtsamen der Gemeinden und Privatpersonen.

Da diese unsere Theilung auf die Gerechtsamen der Gemeinden und der Privat-Personen unter einander, oder auf Unsere Fürstliche Güther und Grundstücke keinen Einfluss haben kann, so sollen dieselben überall unverändert verbleiben. Gleichwie daher die Gemeinden ihre Hühthungs und andere wohlhergebrachte Gerechtsame aus einem Antheil in das andere, und die Müller das Zwangmahlen, sowie überhaupt alle und jede Unsere Unterthanen ihre wohlerworbene Rechte ungekränkt behalten, also soll es insonderheit in Absicht der Stadt Zerbst überall bei demjenigen verbleiben, was Wir deshalb in dem am 16. December 1797., mit dem Rathe daselbst abgeschlossenen Vergleiche näher bestimmt haben, und wollen Wir insgesamt dahin bedacht seyn, dass dieselbe an ihren wohlhergebrachten Rechten auf eine oder die andere Art, nicht beeinträchtigt werde.

17.

b. auf die nähere Bestimmung des Quart-quide aus jedem der Fürstlichen.

In Absicht der Quart- und Tranksteuern soll es überall bei demjenigen verbleiben, was deshalb den gemeinen Landes-Recessen gemäs ist, und haben Wir Uns, soviel insonderheit das Quart-Quid aus Unsern Fürstlichen Aemtern betrifft, (indem dasjenige, was der Adel und die Stadt Zerbst beiträgt, seine besondere Bestimmung hat,) darüber dahin einverstanden, dass, da dasselbe mit Einschluss der 75 Thlr., sogenannten Aemter-Beitrag überhaupt eine Summe von 893 Thlr 10 Gr. 11 Pf. beträgt.

1. Zu einer Prinzessin Quarte

Wir der Fürst Leopold Friedrich Franz, aus Unserm Antheile	357 Thlr. 9 Gr. 7 Pf.
Wir der Fürst Alexius Friedrich Christian aus Unserm Antheile	246 Thlr. 15 Gr. 3 Pf.
Wir der Fürst August Christian Friedrich aus Unserm Antheile	289 Thlr. 10 Gr. 1 Pf.
	<hr/>
	893 Thlr. 10 Gr. 11 Pf.

und 2. zu den übrigen Quarten

Wir der Fürst Leopold Friedrich Franz aus Unserm Antheile	371 Thlr. 8 Gr. 5 $\frac{2}{3}$ Pf.
Wir der Fürst Alexius Friedrich Christian aus Unserm Antheile	239 Thlr. 15 Gr. 9 $\frac{2}{3}$ Pf.
Wir der Fürst August Christian Friedrich aus Unserm Antheile ,	282 Thlr. 10 Gr. 7 $\frac{2}{3}$ Pf.
	<hr/> 893 Thlr. 10 Gr. 11 Pf.

So oft eine dergleichen Quarte ausgeschrieben wird, jederzeit richtig beitragen lassen wollen.

18.

Vergleich wegen
der ungleichen
Holtzschläge in
den Fürstlichen
Antheilen.

Da auch seit Errichtung der dieser Unserer Theilung zum Grunde liegenden Forst-Taxe, die Holtzschläge in dem zu jedem Unserer drei Fürstlichen Antheile gehörigen Forsten, nicht überall nach dieser Taxe haben gemacht werden können, sondern in verschiedenen, besonders den zum Amte Roslau gehörigen Forsten, wegen gänzlicher Abtreibung der Bernsdorfer Kienheide, ein ansehnliches mehr, dahingegen in den zum Amte Coswig gehörigen ein ansehnliches weniger an Holtz geschlagen worden ist, als nach der Taxe darinn hätte geschlagen werden müssen; So haben Wir Uns wegen dieses so beträchtlichen Unterschiedes mit einander dahin verglichen, dass Wir, der Fürst Leopold Friedrich Franz, 1000 Thlr. sage: cintausend Thaler, in Conventions-Münze, und Wir, der Fürst Alexius Friedrich Christian 25000 Thlr. sage: Fünfundzwanzigtausend Thaler, in dergleichen Münz-Sorten Sr. Liebden dem Fürsten August Christian Friedrich zur Vergütung der in seinem Antheile zu viel geschlagenen Hölzer, baar herauszahlen wollen; jedoch dass Wir, der Fürst Alexius Friedrich Christian die von Uns zu bezahlende Summe der 25000 Thlr. nicht eher, dann nach Verlauf eines Jahres abzuführen, indessen aber dieselbe von dem Tage der geschehenen Theilung angerechnet, mit Drei vom Hundert zu verzinssen verbunden sind.

19.

Bestimmung we-
gen des Wittums
und des dazu zu
lieferaden
Brennholtzes.

In Absicht des Unserer freundlich geliebten Frau Muhme, der verwittweten Fürstin, Liebden, verschriebenen Witthums, hat es bei demjenigen, was desfalls in den Ehepacten und nachher näher bestimmt worden ist, sein unabänderliches Bewenden, und wollen Wir nicht allein, die verschriebene Witthums-Gelder, sammt demjenigen, was wegen der Naturalien zu praestiren ist, ingleichen den Zinssen von dem Morgengabe Capital der 6000 Thlr. aus Unseren Cammern alljährlich in den bestimmten Terminen, und zwar Jeder von Uns zum dritten Theile richtig abführen lassen; Sondern Wir haben Uns auch in Absicht des zum Wittumshof benötigten Brennholtzes dahin untereinander einverstanden, dass Wir, der Fürst Alexius Friedrich Christian, da solches aus den beiden andern Antheilen zu liefern, mit zu vielen Schwürigkeiten verbunden seyn würde, dasselbe aus Unserm Antheile alljährlich

richtig abliefern lassen; Dagegen dann Wir, der Fürst Leopold Friedrich Franz und Wir, der Fürst August Christian Friedrich, auf erhaltenes specielles Verzeichniss Sr. Liebden billige Vergüthung thun, und sowohl vom Holtze, nach den der Forst-Taxe zum Grunde liegenden Holtzpreisen, als dem Fuhrlohn (wenn schon das Holtz durch Hofefuhren angefahren worden wäre,) zwei Dritteile erstatten wollen.

20.

Wegen Pensionirung der Fürstl. Dienerschaft.

Nicht weniger haben Wir wegen Pensionirung der Fürstlichen Dienerschaft, sowohl mit Unserer freundlich geliebten Frau Muhme, der verwittweten Fürstin Liebden als auch unter Uns, das Nöthige festgesetzt. Dabei soll es denn verbleiben, und wollen Wir Jeder den dritten Theil zu dem, was Wir hiernach übernommen, und sonst unter Uns festgesetzt haben, vierteljährig richtig auszahlen lassen.

21.

Aufhebung der Gesammtung wegen des Gymnasii zu Zerbst.

Da Wir auch aus bewegenden Ursachen beschlossen haben, Unser bisheriges gemeinschaftliches Gymnasium zu Zerbst, auf nächstkommende Ostern gänzlich aufzuheben, und die demselben beigelegt gewesene Capitalien, Grundstücke und Mobilien, dem Landesherrn der Stadt und des Amts Zerbst zur Verbesserung der Schulen in der Stadt Zerbst zu überlassen, die Beiträge aus Unsern Fürstlichen Aemtern und Kirchen aber gänzlich einzuziehen; So soll alle fernere Gemeinschaft dieses Gymnasii halber unter Uns aufhören, und was deshalb in den ältern Verträgen versehen ist, hierdurch gänzlich aufgehoben und die Disposition über die zum Gymnasio gehörigen Capitalien, Grundstücke und Mobilien, und deren Verwendung zur Verbesserung der Schulen, Uns, dem Fürsten Leopold Friedrich Franz ganz allein überlassen seyn; jedoch wollen Wir, statt der Beiträge aus Unsern Fürstlichen Ämtern und Kirchen, annoch alljährlich so viel, als neben den Einkünften von den Capitalien und Grundstücken zu den von Uns für die Professoren gnädigst bestimmten Pensionen erforderlich ist, auf vorgängige Nachricht und Berechnung zu gleichen Theilen beitragen lassen.

22.

Allgemeiner Vorbehalt wegen der Allodial-Activen und passiv-Capitalien, der Reste und Vorräthe.

Ausserdem was Wir vorstehendermassen zur würclichen Landes Theilung gebracht haben, bleibt noch übrig, dass Wir Uns annoch wegen verschiedener gemeinschaftlicher Allodial-Activen und Passiven, ferner wegen der Reste der Dohna-Wedelschen Contributions-Casse, und der mit dem letzten December 1797. bleibenden Retardaten, ingleichen der Vorräthe auf den Magazinen, Ziegeleyen, Schneidemühlen und dergleichen, auseinandersetzen. Da indessen vor dem Abschluss der letzten Jahres-Rechnungen eine vollständige Berechnung und Auseinandersetzung darüber nicht möglich gewesen ist; So bleibt solches bis dahin ausgesetzt. Wie sich jedoch hierbei von selbst versteht, dass Jedem von Uns der dritte Theil, so wohl

von den Activen als Passiven zu kommt; So haben Wir Uns vorläufig insonderheit vereinbahret, und machen Uns

23.

besondere Be-
stimmung wegen
einiger Passiv-
Capitalien.

wechselseitig verbindlich:

- a. das an das Allodium annoch zu bezahlende Aversional Abfindungs-Capital zur Verfallzeit, sowie die davon gefällige Zinssen, vierteljährlich
- b. das Unserer freundlich geliebten Frau Muhme der verwittweten Fürstin Liebden schuldige Morgengabe Capital nebst davon fallenden Zinssen, zu gleichen Theilen zu übernehmen, und aus Unsern Fürstlichen Cammern richtig abführen zu lassen. Wir sind auch
- c. was die 7057 Thlr. 4 gr., welche theils zum Oldenburgischen und Kragenschen Stipendio gehören, theils das Bartholomaei Stift, die Bartholomaei-Kirche, das Waisenhaus und das Consistorium zu Zerbst zu fordern haben, betrifft, dahin einverstanden, dass dieselben gemeinschaftlich bleiben sollen, dergestalt, dass Jedes Unsere drei Fürstlichen Antheile zu denen davon fälligen Zinssen der 387 Thlr. 15 gr., alljährlich 129 Thlr. 5 gr. und zwar, was besonders die Zinssen von dem Kragenschen und Oldenburgischen Stipendio anbelangt, da solches von dem Landesherrn von Zerbst allein verwaltet werden soll, an denselben, die von den 400 Thlr. des Consistorii aber, da daraus die Beiträge der Kirchen des hiesigen Landes zum Gesamt-Gymnasio übertragen werden, an das Gymnasium, jedoch nur so lange, als dasselbe annoch bestehet, oder die Zinssen zu den Pensionen, welche Wir für die Professoren dieses Gymnasii gnädigst bestimmt haben, erforderlich sind, richtig abführen soll.

24.

Beschluss. Gleichwie nun alles dieses unter Uns wohlbedächtig und nach reifer Ueberlegung, auch erstattetem gutachtlichen Berichte Unserer Räte, beliebt, beschlossen und festgesetzt worden ist; also geloben und versprechen Wir auch für Uns und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, bei Unsern Fürstlichen Ehren und Worten, darüber jederzeit fest und unverbrüchlich zu halten, und nicht zu gestatten, dass auf eine oder die andere Art dawider gehandelt werde.

**Entsagung der
Gewähr.**

Zu dem Ende begeben Wir Uns nicht allein überhaupt aller gegen diese Unsere Fürstliche Theilung und diesen darüber gerichteten Recess zu machenden Einwendungen, sondern entsagen auch zu Verhütung aller künftigen unangenehmen Irrungen zwischen Uns und Unsern Fürstlichen Häusern gegenseitig aller weitem Gewährleistung der einzelnen zu Unsern Fürstlichen Antheilen gehörigen und in Aufrechnung gebrachten Pertinenz-Stücke und Intraden.

Dessen allen zu Urkund ist dieser Recess von Uns allerseits unterschrieben und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln besiegelt worden. Auch haben Wir ihn von

Unsern bei dem gemeinschaftlichen Administrations Collegio zu Zerbst gebrauchten Rätthen contrasigniren lassen.

So geschen, Dessau, den 27. May 1798.

Ballenstedt, den 5. Junius 1798.

und Cöthen, den 10^{ten} Junius 1798.

L. F. Frantz F. z. Anhalt. (L. S.)

A. F. C. F. z. Anhalt. (L. S.)

August C. F. F. z. Anhalt. (L. S.)

Kuhn. Mann. Döring. Bingel. F. W. v. Lattorff. Salmuth.

XII.

Anhalt-Köthensches Haus- und Familien-Gesetz vom 24. Juli 1811.

(Aus der Sammlung der in Anhalt-Köthen 1800 bis 1822 ergangenen Gesetze.)

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, den Durchlachtigsten souverainen Herzog und Herrn, Herrn August Christian Friedrich, Herzog zu Anhalt u. s. w. heute Nachmittags gegen drei Uhr aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern, so wird das von Höchstgedachter Seiner Herzoglichen Durchlaucht unterm 24. Juli 1811 errichtete, und dem Staatsrathe zur Aufbewahrung übergebene Haus- und Familiengesetz, der höchsten Anordnung gemäss, nach welcher dasselbe erst mit dem Ableben Sr. Herzogl. Durchlaucht bekannt gemacht werden soll, in Nachstehendem zur öffentlichen Kunde gebracht:

Köthen, am achtzehnten September Eintausend achthundert eilf.

Gegenwärtig: Herr Geheimer Staatsrath Dabelow.

Herr Staatsrath Vierthaler.

Herr Staatsrath Rindfleisch.

Herr Staatsrath-Auditor Beyer.

In der heutigen Sitzung des Herzogl. Staatsraths überreichte der Herr Minister und Geheime Staatsrath Dabelow, das von Seiner des souverainen Herzogs von Anhalt-Köthen, Herzoglichen Durchlauchten, allergnädigst vollzogene Hausgesetz, vom dato Köthen den vier und zwanzigsten Juli Eintausend Achthundert Eilf, welches vorher dem Staatsrathe zur Prüfung vorgelegt und mit höchster Genehmigung zurückgesendet worden, mit dem Bemerken, es sey der höchste Wille Serenissimi, dass dieses Haus- und Familiengesetz nunmehr in dem Hausarchive reponirt, und nicht eher, als nach dereinst erfolgtem Ableben Seiner Herzoglichen Durchlaucht, (welches doch Gott bis in die spätesten Zeiten verhüten wolle) öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Von der Form dieser Urkunde ist zu bemerken, dass solche auf Schreibpapier in Folioformat, von der Hand des Staatsrathssecretair Kohl auf vier Blättern oder acht Seiten, von welchen letztern die erste Seite neun und zwanzig Reihen, die sechs folgenden dreissig Reihen, die letzte Seite hingegen vier Reihen enthält, geschrieben worden, dass im Context keine Rasuren, aus- oder unterstrichene Stelle zu finden sind, und dass das Ganze in einen Bogen reines Papier geschlagen und mit orangegeblschwarzer Heftseide geheftet, auch mit dem Herzoglichen Hauptwappen in Oblate untersiegelt worden.

Die Urkunde fängt an:

Wir August Christian Friedrich u. s. w.

und endigt sich

So geschehen in Unserer Residenzstadt Köthen, am 24. Juli 1811.

August Ch. Fr. H. z. Anhalt.

Es ist hierauf beschlossen worden, diese Urkunde mit einer Kapsel versehen zu lassen und solche in dem Hausarchive verwahrlich niederzulegen. Geschehen wie oben.

Dabelow.

Vierthaler.

Rindfleisch.

Kohl, als Staatsraths-Secretair.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt u. s. w., haben aus höchsteigener Bewegung, nach zuvor eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, das nachstehende Haus- und Familiengesetz erlassen, von welchem Wir wollen, dass es als ein Theil der Staats-Constitution betrachtet werden soll; haben daher beschlossen, und beschliessen wie folgt:

Art. 1. Wir bestätigen zuvörderst alle zwischen den Anhaltischen Häusern existirende, die Erbfolge und deren Ordnung betreffende Compactaten, so weit sie Unser regierendes Haus angehen, auch alle Unser Haus insonderheit betreffenden Verträge, und wollen, dass solche gleichergestalt von Unsern Nachfolgern respectirt werden sollen.

Diesemnach wiederholen Wir die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden piae memoriae in dem Testamente vom 17. März 1778 §. III. zum Splendeur Unsers Hauses getroffene Verordnung, und setzen in Gemässheit derselben für jetzt und immerwährend hierdurch fest:

Art. 2. Dass, so lange die Regierung bei Unserer, der Fürstlich Augustäischen oder Köthenschen Linie bleiben wird, der jedesmalige Successor in imperio, ausser der Regierung an Land und Leuten, auch den sämtlichen Mobiliar- und Allodialnachlass, nebst dem gesammten Privatvermögen, erben und die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sich mit der hergebrachten Apanage resp. Unterhalt und Aussteuer begnügen, beim gänzlichen Erlöschen des Mannsstamms der Köthenschen Linie aber den Allodialerben des letzten Regenten dieser Linie, nach dem Vorgange bei der Zerbstler Landestheilung im Jahre 1797, der gesammte Mobiliar- und Allodialnachlass, nebst sämtlichem Privatvermögen, unverkürzt vorbe-

halten und ausgefolgt werden soll, um solchen in gehöriger rechtlichen Ordnung unter die alsdann vorhandenen Allodialerben zu theilen.

Art. 3. Da es hiernächst sowohl die Nothwendigkeit, als die Würde Unsers Herzogl. Hauses erfordern, dass die Urkunden, welche den Civilstand der Landesherrlichen Familie beglaubigen, nicht auf die gewöhnliche Art aufgenommen werden, so haben Wir Unserm Staatsminister das ausschliessliche Recht übertragen, in Unserer Familie die Verrichtungen zu übernehmen, welche die Gesetze den Civilstandsbeamten beilegen.

Art. 4. Von den doppelt gefertigten Registern der Urkunden des Civilstandes wird das eine Exemplar in dem Archive Unsers Staatsraths, das andere hingegen in Unserem Cabinette hinterlegt.

Art. 5. Der regierende Landesherr ist als das Oberhaupt und der gemeinschaftliche Vater seiner Familie zu betrachten, und übt als solcher über alle Glieder derselben, während ihrer Minderjährigkeit, die väterliche Gewalt aus, behält auch in Ansehung ihrer stets ein Recht der Aufsicht, Polizei und Disciplin. Ohne seine Bewilligung darf sich kein Mitglied der Familie aus dem Lande entfernen, und kann der regierende Landesherr, wenn sich ein Glied seiner Familie Ausschweifungen überlassen und seine Würde oder seine Pflicht vergessen sollte, Arrest und Verweisung gegen dasselbe auf ein Jahr verfügen, auch diese Strafe bei fernern Vergehungen wiederholen.

Art. 6. Es darf auch keine Ehe von den Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses, ohne Einwilligung des regierenden Landesherrn, geschlossen und keine Ehestiftung ohne seine vorhergehende Approbation errichtet werden, und sind alle Ehen und Ehestiftungen, welche ohne seinen Consens zu Stande gekommen sind, ipso jure, und ohne dass es eines vorgängigen Richterspruches bedürfte, null und nichtig. Ein gleiches ist der Fall mit den Adoptionen und den Anerkennungen natürlicher Kinder.

Art. 7. Das Vermögen der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Hauses, deren Vater in ihrer Minderjährigkeit verstorben ist, soll jedesmal vom Staatsrathe, unter Aufsicht des regierenden Landesherrn, verwaltet werden, und soll dieser ihr gesetzlicher Vormund sein, mit völliger Responsabilität für alle Nachtheile, die dem Bevormundeten aus seiner Vormundschaft erwachsen. Es soll auch diese dem Staatsrathe übertragene Verwaltung des Vermögens der minorennen Prinzen und Prinzessinnen, weder durch eine contraire väterliche Disposition, noch durch das Dasein der Mutter, aufgehoben werden können.

Art. 8. Stirbt der regierende Landesherr, ohne über die Vormundschaft seines minderjährigen Regierungsnachfolgers etwas verfügt zu haben, so soll es in Absicht des Vermögens desselben zwar bei der vorhin gedachten Vormundschaft des Staatsraths verbleiben, die Regierungsvormundschaft hingegen soll vor allem dem mütterlichen Grossvater des minorennen Prinzen anheim fallen. Diesem soll auch die Befugniss zustehen, wenn er nicht selbst die Vormundschaft übernehmen könnte, oder im Laufe derselben versterben würde, weiter einen Regierungsvormund zu ernennen. Erst alsdann, wenn er diesen nicht ernannt hat, oder überall kein

Grossvater von mütterlicher Seite vorhanden ist, soll die Regierungsvormundschaft dem jedesmaligen Senior des Hauses Anhalt anheim fallen.

Art. 9. Die Mutter und Grossmutter des Minorennen sind in Unserm regierenden Hause sowohl von der Vermögens- als Regierungsvormundschaft für beständig ausgeschlossen.

Art. 10. Wir ordnen und wollen, dass während der Minderjährigkeit des regierenden Landesherrn durchaus keine Veränderungen in der einmal eingeführten Verfassung Unsers Herzogthums gemacht werden sollen.

Art. 11. Die Rechnung über die vom Staatsrathe geführte Vermögensvormundschaft soll, nach erlangter Majorennität des Bevormundeten, demselben mit Zuziehung zweier unpartheiischen Rechtsgelehrten abgelegt werden. Bei entstehenden Differenzen wird eine Commission niedergesetzt, welche darüber ohne Appellation erkennt.

Art. 12. Obgleich Wir nicht gesonnen sind, in Ansehung der Mitglieder Unserer Familie, bei gewöhnlichen Civilsachen von dem allgemeinen Gerichtsstande und dem eingeführten Verfahren eine Ausnahme zu machen; so finden Wir es doch gerathen, festzusetzen, dass für Ehescheidungen und Separationen der Ehegatten in Unserer Familie, der Staatsrath die allein competente Behörde sein, das Verfahren gleichfalls geheim und gegen dessen Ausspruch bloss eine Versendung ad externos impartialis statt finden soll. Es soll auch kein Antrag auf Scheidung und Separation, ohne ausdrücklich ertheilte Erlaubniss des regierenden Landesherrn, beim Staatsrathe angenommen werden dürfen.

Art. 13. Das Recht, Unser Testament, so wie alle Testamente der Glieder Unserer Familie, desgleichen alle den persönlichen Zustand von Uns und Unserer Familie betreffende Urkunden, ausser den oben Art. 3. gedachten aufzunehmen, übertragen Wir jedem Unserer Staatsräthe, der dazu besonders berufen wird, oder auf eine allgemeine an den Staatsrath ergangene Aufforderung erscheint, jedoch mit Zuziehung des Staatsraths-Secretairs, und bedarf es dazu keiner besondern Form, noch weniger der Zuziehung von Notariern und Zeugen, indem alle diese Urkunden mit dem Interesse Unsers Hauses, zum Theil auch mit dem politischen Interesse, in zu enger Verbindung stehen, als dass es thunlich wäre, die gewöhnlichen, bei Contracten und letztwilligen Verordnungen gebräuchlichen Formen, darauf anzuwenden.

Art. 14. Es müssen jedoch alle diese Urkunden, wenn sie gültig sein sollen, von dem Disponenten eigenhändig unterschrieben, und dass solches geschehen, von dem Staatsrathe und dem Staatsraths-Secretair, welche die Urkunde aufgenommen haben, darunter attestirt worden sein.

Art. 15. Es soll ein Buch gehalten werden, worin alle Urkunden und Verträge Unserer Familie von dem Staatsraths-Secretair einzutragen sind.

Art. 16. Findet es der Landesherr für gerathen, seinen bereits schriftlich verfassten letzten Willen zu übergeben, so wird, nachdem ihm derselbe vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben worden, das Protocoll darüber von dem Staatsraths-Secretair abgefasst und solches von dem Landesherrn unterschrieben.

Eine gleiche Förmlichkeit ist zu beobachten, wenn ein Mitglied der Landesherrlichen Familie ein bereits schriftlich verfasstes Testament übergibt.

Art. 17. Von einem dazu abgeordneten Staatsrathe und dem Staatsraths-Secretair, im Beisein des Staatsraths-Auditors, der dabei das Ministère public ausübt, sollen auch alle Versiegelungen und Inventarisirungen geschehen, die in Absicht des Landesherrn selbst oder der Landesherrlichen Familie vorkommen. Von ihm wird auch die Theilung der Verlassenschaft besorgt, und werden alle Beschwerden über Verletzung bei dieser Theilung bei ihm angebracht, darüber auch mit Vorbehalt des Rechtsmittels der Actenversendung gegen das Erkenntniss entschieden.

Art. 18. Alle Urkunden, welche eine letztwillige Disposition des Landesherrn oder einer zu seiner Familie gehörigen Person betreffen, so wie alle übrige Art. 13. gedachte Urkunden, werden in das Archiv des Staatsraths, in einem dazu besonders bestimmten wohlverwahrten Schranke niedergelegt, welcher mit so vielen verschiedenen Schlössern versehen ist, als Staatsräthe, einschliesslich des Staatsraths-Secretairs, vorhanden sind.

Art. 19. Unser Staatsrath ist auch der Vollzieher der letztwilligen Disposition des Landesherrn und der Glieder seiner Familie, und besorgt gleichergestalt die Eröffnung und Publication des Testaments.

Da Wir mit diesem Haus- und Familiengesetze die Beförderung der Würde Unsers Herzoglichen Hauses und des Wohls der Mitglieder desselben bezwecken, so wollen Wir auch, dass demselben überall nachgegangen werde.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen, in Unserer Residenzstadt Köthen, am 24. Juli 1811.

August Ch. F., H. z. Anhalt.

Da aus diesem Haus- und Familiengesetze erhellet, dass Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Grossherzoge zu Hessen-Darmstadt die Regierungsvormundschaft über den Regierungsnachfolger, den Durchlauchtigsten minorennen Herzog, Herrn Ludwig von Anhalt-Köthen, übertragen worden, so wird den Unterthanen dieses Herzogthums in dieser Hinsicht eröffnet, dass allerhöchstgedachte Seine Königl. Hoheit bereits im verwichenen Jahre, als der unterzeichnete Geheime Staatsrath von Dabelow nach Darmstadt abgesandt worden, die eventuelle Annahme jener Regierungsvormundschaft in einer Urkunde zu erklären, allergnädigst geruhet haben. Köthen, den 6. Mai 1812.

Herzogl. Anhalt. Staatsrath daselbst.

Dabelow.

L. L. Vierthaler.

J. F. Rindfleisch.

J. W. E. Kohl.

XIII.

Testament des Erbprinzen Friedrich vom 19. Decbr. 1812, nebst väterlicher Bestätigung vom 19. Juli 1814.

(Ungedruckt. Aus dem herzogl. Staatsarchiv.)

In Erwägung der Vergänglichkeit und ungewissen Dauer des menschlichen Lebens überhaupt, und besonders bei den wiederholten heftigen Krankheits-Zufällen, die mich gegenwärtig betroffen haben, habe ich es für nöthig und angemessen erachtet, bei noch völlig gesunden Verstandes- und Gemüths-Kräften meinen letzten Willen zu errichten. Ich verordne daher in dieser Absicht nachstehendes, und bitte meines Herrn Vaters Gnaden unterthänig, im Fall ich noch als Erbprinz versterben sollte, diese Verordnungen gnädig zu genehmigen und zu confirmiren, keine dawider laufende Handlungen zu gestatten, sondern dieselben vielmehr überall zur Ausführung bringen zu lassen.

1.

Will ich, dass nach meinem Absterben mein Leichnam ohne alles Gepränge und ganz in der Stille auf dem hiesigen Begräbnissplatze in ein gewöhnliches Grab in der Reihe der übrigen Gräber gelegt und daselbst beerdiget werde. Jedoch soll dieses Grab nur halb so tief, als andere gewöhnliche Gräber gemacht werden. Es soll auch bei meinem Grabe kein Denkstein, Monument oder irgend eine Inschrift gesetzt werden; welches ich hierdurch ausdrücklich untersage und verbiethe.

2.

Setze ich hiernächst meine noch lebenden sechs Kinder, nemlich:

Amalie Auguste,
Leopold Friedrich,
George Bernhard,
Luise Friederike,
Friedrich August und
Wilhelm Woldemar,

(L. S.) Friedrich Erbprinz zu Anhalt.

allerseits zu meinen wahren und alleinigen Erben meines sämtlichen Vermögens, nichts davon ausgenommen, titulo institutionis honorabili ein, dergestalt, dass ein jedes Dasjenige davon, wie ich solches hiernächst weiter anordnen werde, erhalten soll.

Ich will und verordne demnach, dass es

3.

auch ferner und in Zukunft bei der in Gemässheit des Testaments meines hochseligen Herrn Ur-Grossvaters Gnaden, in unserem Hause eingeführten Primogenitur-

Ordnung verbleiben und also mein erstgebohrner Sohn, Leopold Friedrich, wenn er meinen Tod erlebt, Land und Leute, und alle sowohl in Anhalt, als auch in Sachsen, Westphalen, der Mark Brandenburg und dem Königreiche Preussen gelegenen Güter, nichts davon ausgeschlossen, allein haben und behalten soll. Gleichergestalt soll auch Derselbe die Nutzungen von dem von meiner hochseligen Frau Mutter Gnaden ererbten Vermögen erhalten, die Proprietät aber meinen sechs Kindern ungetheilt verbleiben, und dieses Vermögen in der Cammer-Rechnung jederzeit unter einem besondern Titel aufgeföhret und berechnet werden; jedoch solches nur unter den §. 10. deshalb weiter enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen. Auch sollen Ihm, meinem gedachten Sohne Leopold Friedrich alle und jede von mir zu verlassende Baarschaften, Gold und Silber, sammt allen ausstehenden Activ- und PassivSchulden allein verbleiben.

Damit aber auch

(L. S.) Friedrich Erbprinz zu Anhalt.

4.

meine drei nachgebohrnen Söhne ihren standesmässigen Unterhalt haben mögen; so verordne ich, dass ein jeder derselben, oder da selbige versterben und Fürstl. eheliche Kinder hinterlassen, derselben Prinzen und Prinzessinnen, so lange die letztern unvermählet sind, von jedem Stamme (es mögen ihrer sodann viel oder wenig sein) als Apanage jährlich 10,000 Thl. sage zehntausend Thaler in gutem gangbaren ConventionsGelde erhalten und bekommen sollen, als welche ihnen mein erstgebohrner Sohn und der künftige jedesmalige Landes Regent unweigerlich zu reichen und zu bezahlen verbunden ist.

5.

Sollte auch gedachter mein erstgebohrner Sohn, Leopold Friedrich, ohne Fürstl. eheliche männliche Leibes-Erben versterben, so soll Ihm mein zweiter Sohn George Bernhard, und wenn auch dieser ohne Fürstl. eheliche männliche Erben mit Tode abginge, mein dritter Sohn Friedrich August, und diesem in gleichem Falle mein vierter Sohn Wilhelm Woldemar, in der Landes-Regierung mit eben denselben Rechten und Vortheilen Succediren.

Anlangend meine beiden Prinzessinnen Töchter, so verordne ich, dass

6.

eine jede derselben. wenn sie sich verheirathen,

(L. S.) Friedrich Erbprinz zu Anhalt.

mehr nicht, als eine ihrem Stande gemässe Ausstattung und die ihr vom Lande gebührende Ehesteuer von funfzehntausend Thalern zu fordern berechtigt, dagegen aber auch verbunden sein soll, sammt ihrem künftigen Gemahle sich aller Ansprüche, sowohl an die väterliche, als mütterliche Verlassenschaft, für sich und ihre Nachkommenschaft zu begeben. Sollte hingegen eine oder auch beide Prinzessinnen in ledigem Stande verbleiben, so ist mein gedachter erstgebohrner Sohn oder der künftige jedesmalige Landes Regent gehalten, einer jeden sodann als Apanage

jährlich 5000 Thl. sage fünftausend Thaler in gutem ConventionsGelde zu zahlen und derselben überdem auch noch eine anständige Wohnung allhier in der Stadt zu verschaffen.

7.

Will ich, dass der meiner Frau Gemahlin Liebden in meiner gegenwärtigen Wohnung, dem sogenannten Palais, angewiesene Wittwensitz entweder auf das Herzogliche Schloss allhier oder sonst auf ein anderes, in der Stadt allhier oder im Lande gelegenes Schloss oder Haus verlegt werde. Jedoch kann die Wahl dieses Wittwensitzes nicht anders, als mit Zustimmung der Fürstlichen Frau Wittwe geschehen. Das gedachte Palais soll aber sodann ebenfalls, nebst meinen sämmtlichen Anlagen, sowohl als dem Hause in Kühnau, zur Disposition meines Sohnes Leopold Friedrich, als Landesherrn verbleiben. Derselbe ist übrigens zwar befugt, das Palais an

(L. S.) Friedrich Erbprinz zu Anhalt.

einen seiner Brüder zur Wohnung zu überlassen; allein in diesem Falle kann nur allein der hinter demselben befindliche Garten dabei verbleiben.

u. s. w.

u. s. w.

u. s. w.

Dessen zu Urkund habe ich diesen meinen letzten Willen nochmals wohlbedächtig durchgelesen und denselben zum Zeichen meiner vollen Genehmigung sowohl am Ende, als auch auf allen Seiten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Dessau, den 19.^{ten} December 1812.

(L. S.) Friedrich Erbprinz zu Anhalt.

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich Franz, ältester, regierender Souverainer Herzog und Fürst zu Anhalt u. s. w.: urkunden und bekennen hiermit Dass, nachdem Uns das von Unserem geliebten Sohne, dem wohlseligen Erbprinzen Friedrich zu Anhalt u. s. w. Liebden, unterm 19.^{ten} December 1812. errichtete Testament zu Unserer Genehmigung und Bestätigung unterthänigst vorgelegt worden, Wir, nach dem darin ausdrücklich erklärten Wunsche Unseres geliebten Sohnes, dieses Testament seinem ganzen Inhalte nach und in allen Punkten genehmiget und bestätigt haben.

Wir thun auch solches hierdurch, und genehmigen und bestätigen dieses Testament hiermit und kraft dieses, und wollen und verordnen, dass sowohl Unserer Enkel Liebden, als deren Fürsteheliche Descendenten demselben überall nachkommen sollen, und dass sothanen Testament, als ein immerwährendes Familiengesetz, unter unseren Nachkommen gelten und beobachtet werden soll; zu welchem Ende Wir zugleich für gut und nöthig erachtet haben, solches in einigen Punkten näher zu erläutern und zu bestimmen:

Da nämlich:

1. darin §. 3., verordnet ist, dass Unser geliebter Enkel, der Prinz Leopold Friedrich, nach der in Unserem Hause eingeführten Primogenitur-Ordnung, nicht allein Land und Leute, und alle sowohl in Anhalt, als in Sachsen, Westphalen.

der Mark Brandenburg und dem Königreiche Preussen gelegene Güter, nichts davon ausgeschlossen, allein haben und behalten, sondern auch zugleich die Nutzungen von dem von Unserer Hochseligen Frau Gemahlin Königl. Hoheit und Liebden. verlassenen und auf Unseren geliebten Sohn, den wohlseligen Erbprinzen, vererbten Vermögen erhalten, und, nach §. 4., den nachgeborenen Prinzen einem jeden 10,000 Thlr. schreibe zehntausend Reichsthaler in gutem gangbaren Conventionsgelde zur Appanage jährlich entrichten soll, ein solches aber, wie sich von selbst versteht, nur erst nach Unserem in Gottes Händen stehenden Ableben Statt finden kann: so wollen Wir, dass dieses von Unserer Frau Gemahlin Königl. Hoheit und Liebden, herkommende Vermögen bis dahin von Unserer Cammer, nach der Bestimmung des §. 3. des Testaments, verwaltet und daraus zunächst die Vermächtnisse Unseres geliebten Sohnes, und insonderheit aus den Reventüen die von ihm ausgesetzten Pensionen bestritten, die hiervon übrig bleibenden Reventüen aber zur Erziehung und standesmässigen Sustentation der Prinzen und Prinzessinnen, und was Wir für dieselben deshalb aussetzen werden, verwendet werden sollen.

Was insonderheit

2. die erwähnte Bestimmung der Appanage der nachgeborenen Prinzen betrifft, so wollen Wir, dass es dabey in Unserem Fürstlichen Hause unter Unsern Descendenten für immer verbleiben und eine höhere Appanage der nachgeborenen Prinzen niemals Statt haben soll, dergestalt: dass

- a. weder bei einem Anfall von aussen her, es sei durch Erledigung eines der übrigen Fürstlichen Theile von Anhalt, oder sonst; noch
- b. wenn einer der nachgeborenen Prinzen, ohne Fürsteheliche Leibes-Erben, versterben sollte, eine Vermehrung der Appanage verlangt werden, vielmehr die in diesem letztern Falle erledigte Appanage an das regierende Haus zurückfallen und jeder der nachgeborenen Prinzen sich mit den ihm allhier ausgesetzten zehntausend Reichsthalern begnügen soll.

Auf den Fall, dass

- c. einer der nachgeborenen Prinzen, mit Hinterlassung Fürstehelicher Leibes-Erben, verstirbt, wird die Appanage des Vaters unter dieselben, und zwar, wenn es allein Prinzen, oder allein Prinzessinnen sind, zu gleichen Theilen; wenn es aber Prinzen und zugleich Prinzessinnen sind, dergestalt vertheilet, dass eine Prinzessin davon nur halb so viel, als einer der Prinzen zu ihrem Antheile erhält; wie denn auch, wenn
- d. eines derselben mit Tode abgehen, oder eine Prinzessin vermählet werden sollte, dessen oder deren hierdurch erledigtes Antheil seinem Geschwister nach eben diesem Verhältnisse zufället. Es hat jedoch
- e. dieses Recht des Zuwachses bei den Prinzessinnen nur so lange Statt, als eine derselben noch nicht alljährlich 5000 Thlr. schreibe fünftausend Reichsthaler hat, indem eine Prinzessin niemals mehr, als diese Summe, zur Appanage erhalten kann; so, dass demnach
- f. wenn einer der nachgeborenen Prinzen nur eine Prinzessin-Tochter verlassen

sollte, oder seine übrigen Kinder bis auf diese absterben, oder durch Vermählung nicht weiter auf Appanage Anspruch haben sollten, die Hälfte der väterlichen Appanage an das regierende Haus zurückfällt.

Gleichwie nun dieses Unser wohlüberlegter Wille ist, also wollen und befehlen Wir, dass Unsere Nachkommen und Descendenten denselben beobachten und dazwieder auf keine Weise handeln, am wenigsten aber die nachgebohrnen Prinzen ein Mehreres zu verlangen berechtigt sein sollen, als ihnen hiernach ausgesetzt und bestimmt worden ist.

Uebrigens — und da

3, in Absicht des §. 3. Unserer Frau Schwiegertochter Liebden Uns haben zu erkennen geben lassen, dass Sie Ihre Wohnung in dem sogenannten Palais zu behalten wünschen: so versteht es sich von selbst, dass es deshalb, sowie überall, bei den Ehepacten sein Verbleiben behalten muss. Jedoch behalten Wir Uns, in Absicht dieser letztern, annoch vor, das Ihrer Liebden darin ausgesetzte Dotatium, da solches, wie Wir Uns selbst überzeugt halten, nicht zureicht, einen standesmässigen Hofstaat zu führen, annoch um etwas zu vermehren und zu verbessern, und werden darüber Unserer Rent-Cammer das Nöthige zugehen lassen.

Urkundlich haben wir diese Bestätigung und Declaration eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Dessau, am 19. Juli 1814.

(gez.) L. F. Frantz H. z. Anhalt. (L. S.)

XIV.

Vertrag wegen der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger Nr. 78. am 25. Mai 1853.)

Mit Bezugnahme auf das landesherrliche Patent vom 22. Mai d. J., Zahl 397. der Gesetzsammlung, wird der darin angezogene Vertrag vom $\frac{2}{7}$. d. Mts. auf höchsten Befehl nachstehend zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dessau, den 23. Mai 1853.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Gossler. v. Plötz.

Wir Leopold Friedrich und Alexander Karl, von Gottes Gnaden ältestregierender und regierender Herzog zu Anhalt, Herzöge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Askanien, Herren zu Bernburg und Zerbst, u. s. w. u. s. w. u. s. w. für Uns, Unsere Erben und Nachfolger in der Regierung, haben wegen Aufhebung der bisher zwischen Uns bestandenen Gemeinschaftlichkeit der Souveränitäts- und Regierungsrechte über das, Uns nach dem Ableben Unseres hochseligen Herrn Veters, des Herzogs Heinrich, Hoheit und Liebden, am 23. November 1847 angefallene Herzogthum Anhalt-Köthen den nachfolgenden Vertrag abschliessen lassen, welcher wörtlich also lautet:

Nachdem das Bedürfniss fühlbar geworden, die bisher zwischen den Durchlauchtigsten Herzögen zu Anhalt in Folge des Aussterbens der Herzoglich Anhaltischen Augustäischen Linie bestandene Gemeinschaftlichkeit der Souveränitäts- und Regierungsrechte über das Herzogthum Anhalt-Köthen aufzulösen und Seine Hoheit der Herzog, Alexander Karl, Sich entschlossen haben, die Höchstihnen zustehenden mitlandesherrlichen Rechte über Anhalt-Köthen an Seine Hoheit, Leopold Friedrich, ältestregierenden Herzog zu Anhalt, abzutreten, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschliessen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

von Seiner Hoheit, Leopold Friedrich, ältestregierendem Herzoge zu Anhalt, Höchstihr wirklicher Geheimer Rath und Staats-Minister Albert Friedrich von Plötz, Kommandeur 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, des Grossherzoglich Sächsischen Hausordens vom weissen Falken und des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens,

von Seiner Hoheit, Alexander Karl, regierendem Herzoge zu Anhalt, Höchstihr Geheimer Rath und Staats-Minister Victor Hempel, Kommandeur 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, so wie Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens 2. Klasse,

und

Höchstihr Geheimer Rath und Staatsminister Maximilian Theodor von Schätzell, Kommandeur 1. Klasse des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären, Ritter des Königlich Preussischen St. Johanniter- und des rothen Adlerordens 4. Klasse,

welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der höchsten Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Art. I.

Seine Hoheit, Alexander Karl, regierender Herzog zu Anhalt, treten alle Höchstdenselben über das Herzogthum Anhalt-Köthen in seinem gegenwärtigen Umfange mit zustehenden Souveränitäts- und Regierungsrechte für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an Seine Hoheit, Leopold Friedrich, ältestregierenden Herzog zu Anhalt, ab.

Art. II.

Seine Hoheit, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, nehmen die in Art I. gemachte Abtretung an, erwerben auf Grund derselben den ganzen Inbegriff der Landeshoheit über das Herzogthum Anhalt-Köthen mit allen daran geknüpften Regierungs-, Lehen-, Domänen-, Forst- und sonstigen nutzbaren Rechten, und werden dieselbe fortan ausschliesslich in Höchstihrem Namen ausüben und ausüben lassen.

Art III.

Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, übernehmen dagegen alle Landesschulden und Staatslasten des Herzogthums Anhalt-Köthen, insbesondere

alle Verpflichtungen aus dem zwischen den Durchlauchtigsten Herzögen zu Anhalt abgeschlossenen und ratifizirten Verträge

d. d. Köthen, den 16. Juli 1847,

d. d. Dessau, den 20. Juli 1847,

d. d. Alexisbad, den 26. Julius 1847,

über Regulirung des Köthenschen Landesschuldenwesens dergestalt, dass Seine Hoheit, der Herzog Alexander Karl, von allen aus diesem Verträge gegen Höchstdieselben zu erhebenden Ansprüchen der Staats-Gläubiger befreit werden.

Art. IV.

Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, werden Seiner Hoheit, dem regierenden Herzoge zu Anhalt, Alexander Karl, als Entschädigung für die durch Art. I. erfolgte Abtretung eine fixirte Jahres-Rente von

a. Sieben Tausend Thalern Preuss. Cour. vom 1. Januar 1851 ab bis incl. des Jahres 1859;

b. Fünf und zwanzig Tausend Thalern Preuss. Cour. vom 1. Januar 1860 bis zum Ableben Seiner Hoheit, des Herzogs Alexander Karl, gewähren, die ad a. für die Jahre 1851 und 1852 rückständigen Jahres-Renten von zusammen 14,000 Thlrn. innerhalb drei Monaten, die übrigen Renten ad a. und b. von 7,000 Thlrn. resp. 25,000 Thlrn. jährlich in vierteljährigen Raten praenumerando zahlen lassen.

Da Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, nach Art. III. die sämtlichen Landesschulden und Staatslasten des Herzogthums Anhalt-Köthen übernommen haben, so ist die Voraussetzung, dass nach Deckung der Landesbedürfnisse des Herzogthums Anhalt-Köthen und der zur Schuldentilgung und Verzinsung erforderlichen Summe des genannten Herzogthums ein Ueberschuss nicht verbleiben sollte, ohne Einfluss auf diese Rentenzahlungen, welche daher stets baar und ohne irgend einen Abzug zu gewähren sind.

Art. V.

Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, verzichten ferner Seiner Hoheit, dem regierenden Herzoge zu Anhalt, Alexander Karl, gegenüber auf die Verfolgung aller Ansprüche wegen der aus dem Zerbster Theilungs-Rezesse entspringenden Allodial-Abfindungen von resp. 25,000 Thalern und 54,333 $\frac{1}{3}$ Thalern aus dem angezogenen Verträge vom 16., 20. und 26. Juli 1847.

Es hat jedoch bei der im vorgedachten Verträge erfolgten Einverleibung dieser Allodial-Abfindungen in das Stammgut des Gesamtthauses Anhalt sein Bewenden.

Art. VI.

Seine Hoheit, der regierende Herzog Alexander Karl, verzichten auf die Ansprüche an Renten für die früheren Jahre seit dem Anfälle des Herzogthums Anhalt-Köthen bis mit Einschluss des Jahres 1850 und auf die Ablegung einer Administrations-Rechnung über die Finanz-Verwaltung des Herzogthums Anhalt-Köthen.

Art. VII.

Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, sichern Ihrer Hoheit, der regierenden Herzogin zu Anhalt-Bernburg, Friederike, gebornen Prinzessin von Holstein-Glücksburg, während Höchsthren etwanigen Wittwenstandes eine lebenslängliche, in vierteljährigen Raten praenumerando zu zahlende Rente von jährlich: Sechs Tausend Thalern Preuss. Courant, zu, welche Rente Höchstderselben ausser dem nach den Ehepakten zuständigen Witthum zu gewähren ist.

Dagegen wollen Seine Hoheit, der Herzog zu Anhalt, Alexander Karl, für den Fall, dass Höchstdieselben zur Beziehung der ad b. Artikel IV. bestimmten Rente von 25,000 Thlrn. gelangen, von dem Zeitpunkte des Eintritts dieser Rente angerechnet, eine Ermässigung derselben um den gleichen Betrag von 6000 Thlrn. zugestehen, so dass Höchstihnen nur 19,000 Thlr. jährlich zu zahlen sind.

Wenn jedoch Ihre Hoheit, die regierende Herzogin zu Anhalt, geborne Prinzessin von Holstein-Glücksburg, vor Höchsthrem Durchlauchtigsten Gemahle mit Tode abgehen sollte, so findet diese Ermässigung nicht Statt, und fällt die Anrechnung dieser 6000 Thlr. resp. vom Zeitpunkte des Todes an gerechnet weg.

Art. VIII.

Da die Anlegung einer Steinchaussee durch die Grafschaft Warmisdorf von der Bernburger Grenze bis auf das Preussische Territorium vor Aschersleben für Anhalt-Bernburg wünschenswerth ist, so ertheilen Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, die Zusicherung, dass der Bau dieser Chaussee in Angriff genommen und die Vollendung möglichst gefördert werden soll.

Art. IX.

Seine Hoheit, der ältestregierende Herzog zu Anhalt, und Seine Hoheit, der regierende Herzog zu Anhalt, haben Sich wegen der bevorstehenden Militär-Organisation vereinbart, dass die Anhaltischen Kontingente von Bundeswegen kombinirt und als Anhaltische Gesamt-Truppen in Gemässheit des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 1840 in eine angemessene Verbindung mit dem danach bezeichneten grössern Truppenkörper gebracht werden.

Wegen Herbeiführung dieser Verbindung, bis zu deren Realisirung die bisherigen Verhältnisse aufrecht erhalten werden, behalten Höchstdieselben Sich gegenseitig die weitem Anträge und Massregeln vor.

Art. X.

Wenn der Fall eintritt, dass das Herzogthum Anhalt-Bernburg durch Erbgangsrecht Seiner Hoheit, Leopold Friedrich, ältestregierendem Herzoge zu Anhalt, oder Höchstdero Regierungs-Nachfolger anheim fällt, ertheilen Höchstdieselben für Sich und Ihre Regierungs-Nachfolger die Zusicherung, dass

- 1) der Sitz des Obergerichts für ganz Anhalt, oder doch der Sitz einer andern gemeinsamen Oberbehörde in Bernburg sein wird;
- 2) die Gehalte und Pensionen der Herzoglich Bernburgischen Hofbeamten nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 13. Dezember 1841 von Höchsthnen übernommen werden sollen, soweit die Höchsthnen aus dem

Herzogthum Anhalt-Bernburg zufließenden Reventen dazu ausreichen, wobei Höchstdenselben jedoch vorbehalten bleibt, von diesen Beamten bei Höchstherrn eigenen Hofhaltung oder dem Hofstaate der Herzoglichen Familie Gebrauch zu machen.

Art. XI.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages soll nach erfolgter beiderseitiger Höchster Ratifikation unter dessen integraler Mittheilung der Deutsche Bund durch eine von Seiten Seiner Hoheit, des regierenden Herzogs, Alexander Karl, abzugebenden Erklärung mit Beziehung auf den Art. 6. der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 in Kenntniss gesetzt, und diese Erklärung von Seiten des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt, Hoheit, bestätigt werden.

Art. XII.

Gegenwärtiger Vertrag wird von den beiden Durchlauchtigsten Herzögen ratifizirt und die Auswechslung der Ratifikationen möglichst beschleunigt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Dessau, am 4. Februar 1853.

Albert Friedrich von Plütz.

(L. S.)

Victor Hempel.

(L. S.)

Maximilian Theodor von Schätzell.

(L. S.)

Wir genehmigen hiermit diesen Vertrag in allen Punkten und Klauseln und haben denselben dessen zu Urkund Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unseren Herzoglichen Insigeln bedrucken lassen.

Dessau,

am 2. Mai 1853.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

Ballenstedt,

am 7. Mai 1853.

Alexander Karl,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

XV.

Patent wegen Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Staats-Anzeiger Nr. 78. am 25. Mai 1853.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, u. s. w. u. s. w. u. s. w. fügen hiermit zu wissen, dass zwischen Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg,

Herrn Alexander Karl, Hoheit und Liebden, wegen Aufhebung der bisher zwischen Uns bestandenen Gemeinschaft der Landeshoheits- und Regierungsrechte über das Herzogthum Anhalt-Köthen und wegen Abtretung dieser Rechte, soweit sie bisher Unserm gedachten Herrn Vetter zustanden, an Uns, ein Vertrag unter dem 2. resp. 7. Mai d. J. abgeschlossen worden ist, welchen Wir zu veröffentlichen befohlen haben.

Diesem Verträge zufolge sind nunmehr die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Herzogthume unter Unserer Regierung vereinigt, und indem Wir erwarten, dass die sämtlichen Behörden und Beamten, die Militärpersonen, Vasallen und alle übrigen Unterthanen und Eingesessene der bisherigen Herzoglich Anhalt-Köthenschen Lande Uns, als ihrem jetzt alleinigen Landes- und Lehnsherrn den schuldigen Gehorsam und die gelobte Treue bewahren werden, versichern Wir denselben den gebührenden landesherrlichen Schutz und Unsere fernere Huld und Gnade.

Hiernächst erklären Wir die vormaligen besondern Ministerien der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu Einem Ministerium, unter dem Titel „Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium“ für vereinigt, welches seinen Sitz in Dessau hat und von welchem alle von Uns demselben übertragenen Geschäfte nunmehr ungetrennt zu bearbeiten sind.

In gleicher Weise sollen nicht nur alle andern Anhalt-Köthenschen Behörden mit den Anhalt-Dessauischen Behörden vereinigt werden, sondern Wir befehlen auch, dass für jetzt schon, und bis die nach Artikel IX. des Vertrages bedungene Verbindung der Anhaltischen Gesamt-Truppen Statt finden kann, die Vereinigung des vormaligen Anhalt-Köthenschen Kontingents mit dem Anhalt-Dessauischen Kontingente bewirkt werde.

Wir beauftragen Unser Ministerium, die Vereinigung beider Länder hiernach vollständig zur Ausführung zu bringen und erwarten über die zu diesem Behuf sonst nothwendig werdenden Massregeln und zu treffenden Einrichtungen dessen Bericht zu Unserer Beschlussnahme und weitem Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 22. Mai 1853.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Gossler. v. Plötz.

DIE
BADISCHEN HAUSGESETZE.

I n h a l t.

Einleitung.

- I. Rudolfs des Aeltern, genannt der Wecker, und Rudolfs des Jüngern, Markgrafen von Baden, Erbvertrag von 1356.**
- II. Einigungs- und Erbvertrag zwischen den Brüdern Bernhard und Rudolf, Markgrafen von Baden, von 1380.**
- III. Testament Jacobs, Markgrafen von Baden, von 1453.**
- IV. Testament Georg Friedrichs von Baden-Durlach, vom 17. November 1615 (Auszug).**
- V. Erbvertrag zwischen den beiden Badischen Linien von 1765 (Auszug).**
- VI. Grossherzoglich Badische Successions-Acte vom 10. Septb. 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herren Söhne zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich.**
- VII. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich von Baden zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Grossherzogthum Baden öffentlich bekannt gemacht und diese drei Herren, zeither Grafen von Hochberg, für Grossherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden.**
- VIII. Grossherzoglich Badisches Familien-Statut vom 4. October 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grossherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden.**
- IX. Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die Frau Tochter zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich, Gräfin Amalie von Hochberg, zur Prinzessin zu Baden erklärt wird.**

**X. Staatsvertrag von Oestreich, Grossbritannien, Preussen und Russland mit Baden vom
10. Juli 1819.**

XI. Gesetz über die Civilliste.

XII. Apanagegesetz.

Einleitung.

Litteratur.

- Jo. Daniel Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, 1763. (In sieben Quartbänden, die Grundlage bildendes Hauptwerk.)**
- Johann Christian Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft und des markgräflichen altfürstlichen Hauses Baden, 1764 (5 Bände).**
- Christoph Friedrich Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. I S. 549 — 552. Bd. II S. 280 — 350.**
- F. C. A. Fickler, Berthold der Bärtige, 1856.**
- Leichtlen, Die Zähringer, 1831.**
- August Benedikt Michaelis, Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser, fortgesetzt von Julius Wilhelm Hamberger, 1785. Bd. III.**
- Johann Jacob Moser, Einleitung in das markgräflich Badische Staatsrecht, 1772.**
- Erwin Johann Joseph Pfister, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Grossherzogthums Baden. 2 Bände, 1847. (Neue Auflage.)**

Im Breisgau, in der Ortenau, auf dem Schwarzwald und auf der Westseite der schwäbischen Alp ist die Wiege dieses Fürstenhauses.

In der Zeit, wo die Grafenhäuser noch keine bestimmten Familiennamen führten, bezeichnet der Vorname „Berchtold, Berthold“ die ältesten Abnherren dieses Geschlechtes¹⁾, welche das Grafenamt in verschiedenen Gauen, namentlich im

1) Ueber den Namen Berthold und seine verschiedenen Variationen siehe bes. Stälin II. S. 549 ff. Stälins gründliche Forschungen sind auch für die Urgeschichte des zähringischen Hauses von hoher Bedeutung.

Breisgau und der Ortenau, bekleideten. Eine sichere Genealogie dieses Geschlechtes beginnt mit Berthold I. dem Bärtigen von Zähringen im 11. Jahrhundert¹⁾. Bis zum Jahre 1052 wird er in allen Urkunden nur als „Graf“ bezeichnet. In diesem Jahre ertheilt Kaiser Heinrich III. die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben dem Grafen Berthold von Zähringen, aber nach dem Tode des Kaisers konnte Berthold die Belehnung mit Schwaben nicht erreichen, als Entschädigung wurde ihm die Anwartschaft auf das Herzogthum Kärnthen, nebst der Markgrafschaft Verona, verliehen. Er gelangte im Jahre 1061 zum wirklichen Besitze dieser Würden; auch erhielt er bei der Belehnung bereits die Zusicherung der Erblichkeit. Allein schon 1073 nahm der Kaiser Heinrich IV. dem Berthold diese wichtigen Reichsämtel und derselbe sah sich nun wieder auf seine Grafschaften und Stammgüter beschränkt. Aber auch nach dem Verlust dieser Reichsämtel führte Berthold den Titel eines Herzogs und Markgrafen fort²⁾; alle Urkunden und Schriftsteller bezeichnen ihn als Herzog, nicht als ob seine Hausbesitzungen etwa zu einem Herzogthum erhoben worden wären, sondern weil die einmal erworbene Herzogswürde als eine bleibende Auszeichnung des ganzen Geschlechtes betrachtet wurde. Gerade so führte auch Otto von Nordheim, nach Verlust des Herzogthums Bayern, den Herzogstitel fort.

Es war alte deutsche Sitte, dass ein Fürst, welcher mehrere Reichsämtel besass, bei seinem Tode so theilte, dass der älteste Sohn das Hauptland, die jüngern Söhne die kleinen Aemter als Erbtheil erhielten. Merkwürdig ist, dass Berthold I. seine Titel in derselben Weise unter seine Söhne vertheilte³⁾. Sein erstgeborener Sohn, einst designirter Nachfolger im Herzogthum Kärnthen, erhielt jetzt (1090) wenigstens den Herzogstitel, sein zweiter Sohn den Markgrafentitel. Herzog Berthold erhielt die Landgrafschaft im Breisgau, die Stammgüter im Schwäbischen, besonders im Breisgau und in der Ortenau, Markgraf Hermann wurde auf die fränkischen Hausbesitzungen im Ufgau und Kraichgau abgetheilt. So entstanden zwei völlig getrennte Linien, die herzogliche und die markgräfliche. Da erstere bald ausgestorben ist, so verfolgen wir ihre Schicksale zuerst.

1. Die Herzöge von Zähringen, mit der Nebenlinie der Herzöge von Teck.

Stifter dieser Linie ist der erstgeborene Sohn Bertholds I., Herzog Berthold II., welcher von seinem Schwiegervater, Rudolf von Rheinfelden, die reichen rheinfeldischen Stammgüter, besonders die Besitzungen im ostjuranischen Burgund, erwarb, als Prätendent um die schwäbische Herzogswürde auftrat und die Reichsvoigtei

1) Schöpflin T. I. p. 38.

2) Quid frequentius, sagt Schöpflin a. a. O., quam ut principes viri, dignitatibus amissis, nomina tamen earum sibi semper conservent.

3) Herm. Schulze, Das Recht der Erstgeburt S. 142. Schöpflin p. 61: „Tituli cum opibus patris inter Bertholdum et Hermannum divisi sunt. Senior Ducis, junior Marchionis elogio inclauerunt. Uterque lineam suam propagavit atque extendit.“

über die Stadt Zürich und ihr Gebiet erhielt. In diesem herzoglichen Zweige wurde die Individualsuccession ziemlich consequent gehandhabt. Auf Berthold II. folgte Berthold III., mit Ausschluss seiner jüngern Brüder, aber er starb im Jahre 1122 kinderlos, und nun folgte ihm der zweitgeborene Konrad 1122—1152 sowohl in den Hauptbesitzungen als in der Herzogswürde.

Konrad war der erste seiner Familie, welcher sich in öffentlichen Urkunden „Herzog von Zähringen“ nannte, indem er den alten, auf Kärnthen bezüglichen Herzogstitel nun auf seine Stammburg übertrug. Er ordnete auch die staatsrechtliche Stellung der von seinem Vater gegründeten Stadt Freiburg im Breisgau, gab dabei die Bestimmung, dass immer der Aelteste seiner Nachkommen die Herrschaft und Voigtei über die Stadt erben sollte¹⁾, und zeigte dadurch an, dass in der herzoglich zähringischen Linie das Princip der Individualsuccession und des Altersvorzuges schon eine gewisse Anerkennung fand.

Im Jahre 1127 übergab Kaiser Lothar dem Herzog Konrad das Herzogthum des ostjuranischen Burgunds. Von diesem Burgund führte Konrad auch den Namen „Herzog von Burgund“, auch seine Nachfolger Berthold IV. und V. nannten sich „Herzöge oder Rektoren von Burgund“.

Auf Konrad folgte 1152 sein erstgeborener Sohn, Berthold IV., die andern Söhne wurden entweder geistlich oder mit kleinern Nebenbesitzungen abgefunden; so wurde Hugo mit Gütern im Breisgau und in der Ortenau ausgestattet, und nannte sich von einem Schlosse seines Besitzes „Herzog von Ulmburg“, starb aber ohne Nachkommenschaft. Adelbert wurde auf die Burg Teck und die umliegenden Besitzungen abgetheilt und nannte sich „Herzog von Teck“. Er wurde der Gründer des Geschlechtes der Herzöge von Teck.

Berthold IV. hatte nur Einen Sohn, Berthold V., und zwei Töchter, Agnes, vermählt mit Graf Egeno von Urach, und Anna, Gemahlin Graf Ulrichs von Kyburg.

Berthold V. folgte 1186 seinem Vater als Herzog von Zähringen und Rektor von Burgund. Mit ihm starben die Herzöge von Zähringen im Jahre 1218 aus. Bei ihrem Aussterben kamen ihre Güter, soweit sie nicht, wie Bern, Zürich, Solothurn u. s. w., an das Reich zurückfielen, an die zwei Schwäger des letzten Herzogs, die Grafen Egeno von Urach und Ulrich von Kyburg. Ersterer erhielt den Besitz in den obern Gegenden des jetzigen Grossherzogthums Baden, letzterer die Güter in der Schweiz. Erbansprüche, welche die Herzöge von Teck, als Agnaten, machten, traten sie für Geld ab. Von Ansprüchen der zum gemeinsamen Mannsstamm gehörigen Markgrafen von Baden ist nirgends die Rede, ein schlagender Beweis dafür, dass das Successionsrecht aller vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten und der Vorzug des Mannsstammes, also auch entfernterer Agnaten vor den Töchtern und Cognaten, durchaus noch nicht so feststand, wie im spätern Recht des hohen deutschen Adels. Die Hausverfassung der

1) Schöpflin T. V. p. 50: „Constituit autem, ut quicumque dominus postmodum eandem civitatem jure hereditario possideret, eo decedente, quisquis inter heredes ipsius senior existeret dominium ejusdem civitatis obtineret.“

Fürstenhäuser war damals kaum in einigen schwachen Ansätzen vorhanden; an dem Mangel einer solchen durchgebildeten Hausverfassung gingen viele Fürsten- und Grafenhäuser der damaligen Zeit vorzugsweise zu Grunde. Dafür bieten die Herzöge von Teck ein trauriges Beispiel, deren Geschichte und Untergang wir hier nur kurz erwähnen wollen.

Stammvater dieser abgezweigten Nebenlinie ist Adelbert¹⁾, Sohn Konrads; er war auf den Besitz seiner Familie in den alpischen und neckargauischen Bezirken der Burg Teck abgetheilt worden, legte, wie es damals üblich war, den Titel und Namen eines Herzogs von Zähringen ab und nannte sich nach seiner Hauptburg „Herzog von Teck“. Ein Herzogthum Teck gab es nicht, aber Adelbert und seine Nachfolger nannten sich Herzöge, weil sie herzoglichen Geblütes waren.

Während in der Hauptlinie der Zähringer, welche das Rektorat von Burgund bekleidete, der Vorzug des Erstgeborenen vorwaltete, fand in der teckischen Nebenlinie, wo kein zu Grunde liegendes Reichthum eine bindende und zusammenhaltende Kraft ausübte, ein ausgedehntes privatrechtliches Theilungssystem statt. Die Gebiete der einzelnen Theilhaber wurden durch die wiederholten Theilungen so klein, dass sie dem Besitzer nicht mehr den nöthigen Unterhalt gewährten. Daher mussten die Fürsten dieser Linie ihre Länder verpfänden und schliesslich verkaufen; schon 1303 veräusserten sie die Hälfte ihres Stammsitzes Teck an Oesterreich, 1381 die andere Hälfte an Württemberg; den Rest ihrer Besitzungen erwarb Württemberg, und im Jahre 1439 erlosch die ganze tief heruntergekommene Linie mit Ludwig, Patriarchen von Aquileja.

Alle diese Veräusserungen des Stammgutes an fremde Geschlechter fanden keinen Widerspruch von Seiten der markgräflichen Linie zu Baden, welche doch auch mit den Herzögen von Zähringen und Teck in Berthold I. dem Bärtigen einen gemeinsamen Stammvater hatte. Wie bereits erwähnt, waren damals die Grundlagen einer fürstlichen Hausverfassung noch nicht vorhanden, lebte das agnatische Band zwischen entfernten und abgetheilten Linien nur selten im Bewusstsein fort. So konnten sowohl die Stammgüter der herzoglich zähringischen Hauptlinie 1218, als auch die Hausbesitzungen der Nebenlinie von Teck an Cognaten oder ganz fremde Häuser gelangen und so der noch blühenden markgräflichen Linie verloren gehen, ohne dass diese auch nur einen Anspruch darauf erhob.

II. Die Markgrafen von Baden bis zur Theilung in die hochbergische und badische Linie.

Diese jüngere Linie des Hauses Zähringen wurde, in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, auf die Markgrafenwürde und besondere Gebiete im Ufgau und

1) Schöpflin I. p. 199: „Secunda distractione Adelbertus, Bertholdi IV. frater, terras illas Teccenses, ut peculiarem dynastiam, sortitus est, quae deinceps consuetudine et usu formulam induerunt ducatus, quod Adelbertus ejusque successores Teccenses, ducali sanguine nati, nomine ducum insignirentur.“ Auch bezeichnet er Teck richtig als ein „antiquum Zaringicae domus alodium, a ducalis dignitatis dynastis possessum, nunquam verus ducatus“ p. 205.

Kraichgau abgetheilt, erhielt aber auch die hochbergischen Besitzungen im Breisgau, während die Landgrafschaft im Breisgau nebst den meisten Hausbesitzungen der ältern herzoglichen Linie Bertholds verblieb.

Stifter dieser markgräflichen Linie wurde Hermann I., der zweite Sohn Bertholds I., welcher jedoch schon vor seinem Vater im Jahre 1074 starb. Er führte den Titel eines Markgrafen, nicht weil er eine Markgrafschaft besass, sondern weil sein Vater einst Markgraf von Verona gewesen war und der erstgeborene Sohn den Herzogstitel angenommen hatte. Da Hermann I. vor seinem Vater starb, so kam nicht er selbst, sondern sein Sohn Hermann II. zuerst in den Besitz des abgetheilten Gebietes. Hermann II. (1074—1130) wird meistens einfach Markgraf, hier und da „von Lintburg oder Linburg“, im Jahre 1112 zum ersten Male „von Baden“ genannt. Sein Sohn und Nachfolger, Hermann III., nannte sich abwechselnd „Markgraf von Baden“ und „Markgraf von Verona“, letzteres, um den Ursprung seiner markgräflichen Würde von dem Besitz der Mark Verona und die Ansprüche darauf in Erinnerung zu halten. Baden war eben so wenig eine Markgrafschaft, als Zähringen ein Herzogthum, sondern es wurde hier nur, nach einer allgemeinen Sitte des deutschen Fürstenstandes, eine kraft Geblütsrechts zustehende Würde mit einem Stammgut nominell in Verbindung gesetzt.

Markgraf Hermann IV., das einzige bekannte Kind Hermanns III., kommt zum ersten Male im Jahre 1152 vor. Nachdem er dem Vater in seinen Würden gefolgt ist, nennt er sich gleich demselben „Markgraf von Baden“ oder auch „von Verona“.

Die Markgrafen von Baden führten den Namen Hermann als regelmässigen Vornamen. Die vier ersten Markgrafen hatten keine Brüder und die Individualsuccession war deshalb eine Nothwendigkeit. Hermann IV. hatte drei Söhne, Hermann V., Heinrich und Friedrich; letzterer starb ohne Nachkommenschaft. Hermann IV. theilte seine Lande so, dass Hermann V., als der Aelteste, die Hauptlande mit der Stammburg Baden, der Jüngere, Heinrich, die hochbergischen Besitzungen im Breisgau erhielt¹⁾. Beide nannten sich jedoch gleichmässig „Markgrafen von Baden“, erst später nahmen die Nachkommen Heinrichs gewöhnlich den Titel „Markgrafen von Hochberg“ an (nach Stälin zuerst 1256). Da die gesammte hochbergische Linie am Anfang des 16. Jahrhunderts erloschen ist, so verfolgen wir ihre Schicksale hier zuerst.

III. Die Linie Heinrichs I. oder die Markgrafen von Hochberg.

Heinrich I., Gründer dieser Linie, 1190—1231, besass sein Gebiet mit voller Landeshoheit, als reichsunmittelbares Allod; von irgend einem vorbehal-

1) Schöpflin I. p. 336: „Ex Hermanidis Badenibus quartus Hermannus V. et Henricus I. filios reliquit, quos inter divisae sunt opes paternae. Ufgovicas Hermannus, Brisgovicus Henricus sortiti sunt Marchiones, possessionibus suis Marchionatus axioma paulatim communicantes.“

tenen Rechte der erstgeborenen Linie auf dieselben ist nichts bekannt¹⁾; selbst bei Veräusserungen von Land ist nur von einer Zustimmung der eigenen Söhne und der der Gemahlin, nicht der badischen Linie, die Rede.

Auf Heinrich I. folgte sein Sohn, Heinrich II. (1231—1290); ein zweiter Sohn wurde geistlich oder starb früh. Heinrich II. trat 1290 in den deutschen Orden, seine beiden weltlichen Söhne Heinrich III. und Rudolf I. theilten abermals ihre Lande und legten zwei Speziallinien an. Wahrscheinlich sassen die beiden Brüder anfangs in Gemeinschaft, dann erst theilten sie um das Jahr 1300 ihre Lande²⁾. Nach der Familiensitte der deutschen Fürstenhäuser erhielt der Erstgeborene die Stammburg Hochberg, als den Hauptsitz der Linie, der zweite Sohn Rudolf Sausenberg, wonach sich nun seine abgetheilte Linie nannte. Die hochbergische Linie erlosch bereits 1418, die sausenbergsche 1503.

A. Die hochbergische Speziallinie (1300—1418).

Der Gründer dieser Linie, Heinrich III., hatte drei Söhne; eine neue Theilung wurde nur dadurch vermieden, dass zwei Brüder geistlich wurden und also nur einer, Heinrich IV., in den väterlichen Besitzungen succedirte. Heinrich IV. (1330—1369) hinterliess drei weltliche Söhne, welche anfangs die Regierung ihrem ältesten Bruder überliessen, nach Ottos kinderlosem Tode aber nahmen Johannes und Hesso eine Subdivision vor. Sie waren jetzt schon so weit ins Theilungssystem gerathen, dass sie sogar die väterliche Stammburg Hochberg theilten, Johannes erhielt den hintern, Hesso den vordern Theil der Burg; doch zeigte sich bei dieser Gelegenheit bereits ein Ansatz zu einer strengern Ausprägung der agnatischen Hausverfassung; die Brüder verabredeten im Jahre 1386, dass kein Stück der abgetheilten Burg und des Landes auf Weiber und ihre Descendenten kommen könnte, so lange irgend ein Sprössling aus dem beiderseitigen Mannstamme vorhanden wäre³⁾. Johannes starb kinderlos 1409, Hesso I. dagegen hatte drei Söhne, Otto II., Hesso II. und Heinrich, aber Otto II. lebte beim Tode des Vaters 1410 noch allein und vereinigte so wieder die abgetheilten Lande der hochbergischen Hauptlinie in seiner Hand. Wegen Schulden, die sein Vater gemacht hatte, verkaufte Otto II., als der Letzte seines Stammes, die Herrschaft Hochberg und Höhingen dem Markgrafen Bernhard von Baden im Jahre 1414, jedoch mit der Bedingung, dass er Höhingen lebenslänglich als Nutzniess behalten, Hochberg aber zurückkaufen könne, wenn er eine ebenbürtige Ehe einginge. Zu diesem Verkaufe hatten übrigens, nach Schöpflins Angabe, die näher stehenden Agnaten

1) Sehr bestimmt sagt Schöpflin I. p. 342: „Non unum nobis occurrit exemplum, quo Marchiones Badenses in Hochbergensibus terris jura quaedam, ut domus suae seniores, exercuerunt.“

2) Schöpflin I. p. 351: „Henricus III. cum fratre suo Rudolfo ante a. 1300 conjunctim, postea divisim occurrit, unde eos terras Hochbergicas indivisas aliquamdiu rexisse nulli dubitamus.“

3) Schöpflin I. p. 365: „Occiso Ottone Johannes et Hesso fratres castrum Hochberg et reliqua ejus bona inter se ita diviserunt, ut posteriorem castri partem Johannes, anteriorem Hesso sortiretur, addita lege, ne pars ulla, donec masculi ex alterutro fratre descendentes superfuerint, transiret ad feminas.“

der hochbergisch-sausenbergischen Linie ihre Zustimmung ertheilt¹⁾. Im Jahre 1418 starb aber Otto II., als der Letzte seines Stammes, unverehelicht, und so fielen denn, kraft des geschlossenen Kaufvertrages von 1414, die hochbergischen Lande, mit Uebergang der nähern sausenbergischen Agnaten, an die markgräfllich badische Hauptlinie²⁾.

B. Die hochbergisch-sausenbergische Speziallinie (1300—1503).

Stifter dieser Speziallinie war Rudolf I., der jüngere Sohn Heinrichs II., welcher bei der väterlichen Erbtheilung die Burg Sausenberg als Hauptbesitzung erhalten hatte. Im Jahre 1311 erwarb Rudolf, wahrscheinlich durch eine Erbschaft seiner Gemahlin, die Herrschaft Röteln, zunächst zur Hälfte, 1315 trat der letzte Sprössling der Herren von Röteln, Propst Lutold, durch eine Schenkung unter Lebenden, alle seine Rechte und Ansprüche auf Röteln an Heinrich, den ältesten Sohn Rudolfs ab³⁾, so dass nun die ganze Herrschaft Röteln zu den sausenbergischen Hausbesitzungen kam und dabei verblieb. Seitdem nannten sich die Herren seiner Linie „Markgrafen von Hochberg, Herren von Röteln“ oder wurden oft kurzweg als „Marchiones Roetelani“ bezeichnet.

Rudolfs drei Söhne, Heinrich, Rudolf und Otto, erhielten alle einen Antheil an der väterlichen Erbschaft; allein schon 1318 starb der älteste Sohn Heinrich ohne Descendenz, nun regierten die beiden andern, Rudolf und Otto, wie es scheint, gemeinsam. Rudolf II. starb 1352, hinterliess aber einen Sohn, Rudolf III., dessen Vormundschaft sein Oheim Otto, mit der Regierung über die sausenbergischen Lande, übernahm. Als Rudolf III. die Mündigkeit erreicht hatte, nahm sein Oheim Otto mit ihm eine Mutschung vor, wobei der Neffe die Hälfte der Burgen Sausenberg, Brombach und Lörrach mit ihren Pertinenzien erhielt; dabei regierten aber Beide in Gemeinschaft. Als aber im Jahre 1384 Otto kinderlos starb, vereinigte Rudolf III. (1384—1428) alle sausenbergischen und rötelschen Besitzungen („totius Sausenbergicae ac Roetilanac dynastiarum solus possessor“). Auch Rudolf III. überlebte nur Ein weltlicher Sohn, Wilhelm (1428—1441), welcher 1441 die Regierung seiner Lande an seine beiden Söhne, Rudolf und Hugo, wegen der darauf haftenden Schuldenlast abtrat. Die beiden unmündigen Söhne kamen unter die Vormundschaft des Grafen Johann von Freiburg. Nachdem sie mündig geworden waren, behielten sie die Regierung in Gemeinschaft und erwarben durch Schenkung von ihrem ehemaligen Vormund die Herrschaft Badenweiler. Da Hugo 1444 unvermählt starb, so war Rudolf IV. wieder Alleinherr der sausenbergischen Besitzungen.

Dieser Fürst erwarb, nach dem Aussterben des Hauses Freiburg 1457, durch Abstammung von seiner Grossmutter Varenne und durch Testament Johanns

1) Schöpflin I. p. 374.

2) Schöpflin I. sagt von den hochbergischen Markgrafen p. 376: „Ducentos per annos nonnisi quinque generationibus propagati, terrarum divisionibus, inter se debiles semper et inglorii.“

3) Die Urkunde steht bei Schöpflin, Codex diplomaticus I. p. 348.

von Freiburg, die Grafschaft Neuenburg oder Neufchâtel in der Schweiz, obgleich unter Widerspruch des Lehnsherrn, des Prinzen von Chalons ¹⁾).

Auf Rudolf IV. folgte sein einziger Sohn Philipp sowohl in den alten Hausbesitzungen, wie in Neuenburg (1487—1503).

Im Jahre 1490 schloss dieser Fürst eine wichtige Erbverbrüderung, das s. g. rötelsche Gemächte ²⁾, mit Christoph, Markgrafen von Baden, als dem Chef der markgräflichen Hauptlinie, worin festgesetzt wurde:

- 1) dass, wenn Christoph ohne männliche Erben abgehen würde, der Markgraf von Hochberg-Sausenberg und dessen Mannsstamm die Markgrafschaft Hochberg, welche die badische Linie schon 1415 gekauft hatte, nebst den Burgen Hochberg und Höhingen, mit allen Zubehörungen erhalten sollte;
- 2) dass, wenn Philipp ohne männliche Erben abgehen würde, Christoph von Baden und dessen Mannsstamm Röteln, Sausenberg und Badenweiler erhalten sollte.

Der zweite Fall trat ein, Philipp starb als der Letzte der sausenbergschen Speziallinie und des ganzen hochbergischen Mannstammes.

Kraft des rötelschen Gemächtes gingen alle sausenbergschen Besitzungen nebst Röteln und Badenweiler auf die Markgrafen von Baden über. Neuenburg dagegen, als cognatische Erwerbung, kam nebst den burgundischen Besitzungen auf Philipps einzige Tochter, Johanna, welche mit Ludwig, Herzog von Orleans-Longueville, verheirathet war und die Grafschaft auf die Familie Orleans-Longueville brachte; diese hatte Neuenburg bis zu ihrem Aussterben 1707 inne.

So war denn 1503 auch die jüngere hochbergische Linie, welche sich nach Sausenberg nannte, abgegangen und es bestand demnach nur die markgräflich badische Hauptlinie, deren Geschichte wir nun zu verfolgen haben.

IV. Die Linie Hermanns V. oder die markgräflich badische Linie bis zur Theilung der Söhne Christophs, Ernst und Bernhard, in die badische und durlachsche Linie.

Stifter dieser Linie ist Hermann V. von Baden (1190—1242), der erstgeborene Sohn Hermanns IV., der ältere Bruder Heinrichs I., des Stifters der hochbergischen Linie.

Hermann V. hatte zwei Söhne, Hermann VI. und Rudolf I. Hermann VI. machte Ansprüche auf das Herzogthum Oesterreich, weil seine Gemahlin Gertrud, als Tochter des letzten Herzogs vom babenbergischen Mannsstamm, Erbin dieses Landes geworden war. Weder er selbst, noch sein Sohn Friedrich konnten diese Ansprüche durchsetzen ³⁾. Letzterer starb bekanntlich 1268 mit Conradin auf

1) Hermann Schulze, Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg S. 38.

2) Das rötelsche Gemächte, *mutuae successonis pactum* s. Christophoro March. Badensi et Philippo March. Sausenberga-Roetelano initum, steht bei Schöpflin VI. p. 440—450.

3) *Chronicon Claustro-Neoburgense ad 1249* sagt bezeichnend: „Hermannus Marchio de Baden voluit esse Dux Austriae, sed non valuit.“

dem Blutgerüste zu Neapel. Mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Hermanns VI. und nun setzte Rudolf I. allein den Stamm fort.

Rudolf I. war verheirathet mit Kunigunde von Eberstein, und er erwarb dadurch einen Theil dieser Grafschaft für sich und seine Linie. Er hinterliess vier Söhne, Hermann VII., Rudolf II., Hesso und Rudolf III. Von diesen vier Söhnen hatte nur Hermann VII. eine bleibende männliche Nachkommenschaft. Zwischen seinen zwei Söhnen Rudolf IV. und Friedrich II. kam es zu einer Landestheilung; Rudolf IV. gründete eine Linie zu Pforzheim, Friedrich II. zu Alt-Eberstein; die alt-ebersteiner Linie starb im Jahre 1353 mit Hermann IX. aus und Rudolf IV. setzte allein den Stamm fort. Seine Söhne Friedrich III. und Rudolf V. der Wecker theilten abermals ihre Lande, aber nur Friedrich III. hatte bleibende Nachkommenschaft. Sein Sohn Rudolf VI. oder der Lange (1353—1372) schloss im Jahre 1356 mit seinem Oheim Rudolf V. dem Wecker einen Erb- und Familienvertrag, welcher als erste Grundlage der ganzen badischen Hausverfassung anzusehen ist, „*omnium Domus Badensis pactorum basis etc.*“

Kraft dieses Vertrages wurde Rudolf der Lange der Erbe seines kinderlosen Oheims und vereinigte 1361 die sämmtlichen Lande der badischen Linie in seiner Hand. („*Marchiae Badensis partes tam diu divisae in unum corpus sub hoc Rudolfo redierunt.*“) Dieser Markgraf erhielt auch 1362 den ersten kaiserlichen Lehenbrief, welchen wir kennen, indem bis dahin die badischen Besitzungen reichsunmittelbares Allodium gewesen waren ¹⁾.

Rudolf der Lange hinterliess zwei Söhne, Bernhard I. und Rudolf VII., welche im Jahre 1380, nachdem der jüngere mündig geworden war, ihre Lande durch einen Vertrag theilten. Dieser Theilungsvertrag enthält ebenfalls für die Hausverfassung wichtige Bestimmungen, insbesondere die Abrede:

- 1) dass die Markgrafschaft Baden ewiglich nicht mehr als zwei regierende Herren haben soll;
- 2) dass das Recht der Erstgeburt in jeder Linie gelten soll;
- 3) die Nachgeborenen sollen eine Apanage von jährlich 500 Gulden erhalten, bis sie geistlich versorgt sind;
- 4) die Mitgift der Töchter soll 6000 Gulden betragen;
- 5) die Landesveräußerung wird verboten,
- 6) die Verpfändung beschränkt;
- 7) es soll eine Linie der andern, wenn sie ohne männliche Leibeserben abgeht, in ihrem Landestheil folgen.

Da Rudolf VII. im Jahre 1391 kinderlos verstarb, so besass Bernhard I. die markgräflichen Lande allein, vereinigte damit 1418 die durch Kauf erworbenen Lande der ausgestorbenen hochbergischen Linie und erwarb ein Successionsrecht auf die Grafschaft Sponheim. Johann VI., Graf von Sponheim, setzte in einer Urkunde vom 19. März 1425, dem s. g. Beinheimer Entscheid ²⁾, zu Nachfol-

1) Schöpflin II. p. 59.

2) Diese Urkunde findet sich bei Schöpflin VI. p. 144.

gern in die hintere Grafschaft und in $\frac{1}{4}$ der vordern¹⁾, und zwar in ungetrennter Gemeinschaft, seines Vaters Schwestersöhne, den Markgrafen Bernhard von Baden und den Grafen Friedrich von Veldenz, und da auch dieser keine männlichen Nachkommen hatte, seinen Tochtermann, den Pfalzgrafen Stephan, ein.

Jacob folgte seinem Vater (1431—1453) als einziger überlebender Sohn und erwarb im Jahre 1437, nach Abgang Johanns, des Letzten vom sponheimer Mannstamme, diese Grafschaft in Gemeinschaft mit Pfalz.

Jacob I. errichtete im Jahre 1453 ein Testament, welches als ein wichtiges Hausgesetz anzusehen ist. Er verordnete darin, „dass im Fall eine von seiner drei Söhne Linien abgehen würde, so sollten die beiden übrigen succediren, doch so, dass die Stadt und das Schloss Baden jederzeit von dem ältesten Fürsten besessen werden sollte. Würden zwei Linien erlöschen, so sollte die dritte folgen; die Prinzessinnen sollten nicht successionsfähig sein, so lange noch männliche Erben im Hause Baden vorhanden seien.“

Die Söhne unterwarfen sich allen Anordnungen des väterlichen Testaments unbedingt und ausdrücklich.

Obgleich Jacob in seinem Testament seine Lande unter seine drei weltlichen Söhne vertheilt hatte, so erhielt doch Carl I. (1453—1475), durch die Cession seiner Brüder, die Herrschaft über die ganzen väterlichen Besitzungen.

Auf Carl I. folgte Christoph (1475—1527), welchem der andere weltliche Bruder Albert allein die Regierung überliess. Christoph schloss, wie oben erwähnt, mit der sausenbergischen Linie das s. g. rötelsche Gemächte ab, wodurch die Succession in die sausenbergischen Landestheile befestigt wurde.

Im Jahre 1503 fielen auch wirklich die sausenbergischen Lande, nach Erlöschen dieser Linie, an und wurden nun bleibend den übrigen Hausbesitzungen incorporirt.

Im Jahre 1515 errichtete Christoph, welcher, als alleiniger Inhaber aller badischen Lande, sich doch nicht entschliessen konnte, Untheilbarkeit und Primogenitur einzuführen²⁾, ein Testament, wodurch eine Theilung seiner Lande unter seine drei weltlichen Söhne angeordnet wurde. Auch dieses Testament ist eine wichtige Grundlage der badischen Hausverfassung.

Der älteste Sohn, Bernhard, bekam nach diesem Testament das Sponheimische und die luxemburgischen Herrschaften, der zweite, Philipp, das Badische, der jüngste, Ernst, Hochberg, Usenberg, Röteln, Badenweiler. In diesem Testament wurden ferner alle Prinzessinnen von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen, so lange männliche Nachkommen vorhanden seien. Es sollte auch jeder Markgraf die Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes von der Succession in seinen Ehepakten ausdrücklich aussprechen.

1) Den fünften Theil der vordern Grafschaft Sponheim hatte Elisabeth, die kinderlose Erbtochter des letzten Grafen von Sponheim, creuznacher Linie, mittelst Schenkung dem Kurfürsten von der Pfalz überlassen.

2) Sehr richtig bemerkt Schöpflin III. p. 2: „Christophorus, quo potentior in Marchia sua principem Bada non vidit, nimio filiorum suorum inductus amore, Marchiam, quam solus omnem possedit, quam indivisibilem reddere debuerat, tricripitem reddidit. Bicripitem tamen esse fata voluerunt.“

Markgraf Philipp starb 1533 ohne Söhne und hatte seine beiden Brüder zu gleichen Theilen in seinem Testamente eingesetzt; anfangs regierten sie den erledigten Antheil Philipps gemeinsam. Bernhard behauptete zwar, dass ihm vermöge seiner Primogenitur ein Vorzug zustehen müsste, allein er drang mit dieser Prä-tension nicht durch und musste sich zu einer gleichen Theilung entschliessen. Die Brüder losten nun darum, wer die Theile machen sollte. Das Loos fiel auf Bernhard; Ernst wählte den pforzheimer und durlacher Theil, mithin bekam Bernhard Baden.

Im Wesentlichen ist es bei dieser Zweitheilung der badischen Lande vom Jahre 1535 bis auf die neuere Zeit unverändert geblieben.

Nach dem Tode Bernhards kam es zwischen dem Vormund seiner Söhne, dem Pfalzgrafen von Simmern, und dem zweiten Bruder Ernst zu einem Streite über die Belehnung und das Seniorat. Ernst behauptete nämlich, nach deutschem Privatfürstenrechte seien die Fürstenthümer untheilbar und machten ein Ganzes, „unum corpus“ aus, auch sei allein der Aelteste, der Familienseniör, berechtigt, für sich und seine Agnaten die Passivbelehnung zu empfangen und Activbelehnung zu ertheilen. Für die badischen Prinzen, die Söhne Bernhards, behauptete dagegen ihr Vormund: in dem badischen Hause sei ein solcher Vorzug des Seniors unbekannt, sondern dem durch das Recht der Erstgeburt Berufenen (also hier dem ältesten Sohne Bernhards) stehe es nach Hausgebrauch zu, die Lehen zu empfangen und zu ertheilen.

Dieser Streit wurde unter Vermittlung des Kurfürsten von der Pfalz 1536 verglichen.^o Der s. g. pfälzische oder kurfürstliche Recess ist für die staatsrechtliche Stellung der beiden Linien wichtig. Für die Hausverfassung kommen folgende Punkte besonders in Betracht:

- 1) die von Bernhard angeregte Primogeniturfrage sollte bis zur endgültigen Entscheidung dahingestellt bleiben;
- 2) die alten Hausgesetze der badischen Familie sollten in Kraft bleiben, und nichts daran, ohne Zustimmung der beiden Brüder, geändert werden;
- 3) die Markgrafschaft sollte in ihrer Integrität als Ein corpus erhalten werden, die Theilung sollte sich bloß auf den Gebrauch beziehen, also eine Mutschagung und keine Todtheilung sein. Die Lehen sollte jeder Besitzer für sich und seine Agnaten empfangen¹⁾.

Da diese Trennung in zwei regierende Hauptlinien von 1535—1771 unverändert fortbestanden hat, so hat auch die Hausgeschichte das Schicksal dieser beiden Linien von nun an abgesondert darzustellen.

V. Die markgräfllich baden-badische Linie, erst zu Baden, dann zu Rastatt (1535—1771).

Bernhard III., der Stifter dieser Linie, hinterliess zwei Söhne, Philibert und Christoph II.; beide standen nach dem Tode des Vaters anfangs unter Vormundschaft. Im Jahre 1556 schlossen die Brüder einen Vertrag, wonach der jün-

1) Sachs a. a. O. Bd. III S. 207.

gere Bruder Christoph dem-ältern Philibert allein die Regierung der Markgrafschaft überliess und sich mit den luxemburgischen Herrschaften, besonders Rodemachern begnügte. Er legte die Linie Baden-Rodemachern an.

In den badischen Hauptlanden succedirte Philiberts Sohn, Philipp II. (1569—1588). Ueber dessen Vormundschaft entstand ein Streit, indem der Markgraf Carl von Baden-Durlach dieselbe, kraft seines Agnationsrechts, dem Herzog Albert V. von Bayern streitig machen wollte. Der Kaiser Maximilian II. beendete den Streit dadurch, dass er den Markgrafen Philipp schon im dreizehnten Jahre für mündig erklärte. Mit Philipps kinderlosem Tode erlosch die ältere baden-badische Linie 1588, und es erhielt nun Eduardus Fortunatus, der Sohn Christophs II. von der rodemachernschen Nebenlinie, die Markgrafschaft Baden-Baden. Dieser schloss im Jahre 1589 einen Vertrag mit seinen Brüdern Christoph Gustav, Philipp, Carl und Johann Carl, wonach diese ihm die Regierung über die Markgrafschaft Baden und die Grafschaft Sponheim zugestanden, während sie selbst die luxemburgischen Herrschaften erhielten; ausserdem sollte noch jeder Bruder von dem Erstgeborenen eine Jahresrente von 1000 Gulden bekommen.

Eduardus Fortunatus verheirathete sich mit Maria von Eyken, eine Ehe, welche zu langdauernden Streitigkeiten Veranlassung gab, bis endlich die Stammesvettern zu Durlach ihre Einwilligung ertheilen mussten und die Successionsfähigkeit der aus dieser Ehe entsprossenen Kinder durch das westfälische Friedensinstrument anerkannt wurde¹⁾.

Wilhelm, der Erstgeborene des Eduard Fortunatus, erbt die badischen Lande, mit Ausschluss seiner beiden jüngern Brüder, und setzte allein die baden-badische Linie bleibend fort.

Erst durch den westfälischen Frieden wurden die Verhältnisse zwischen der baden-badischen und der baden-durlachschen Linie geordnet und die vielfachen Streitigkeiten beigelegt.

Wilhelms erstgeborener Sohn, Ferdinand Maximilian, starb vor seinem Vater; es folgte daher der Sohn des Erstgeborenen, Ludwig Wilhelm, seinem Grossvater im Jahre 1677.

So fest stand bereits das Recht der Primogenitur in der baden-badischen Linie, dass alle jüngern Söhne Wilhelms von ihrem Neffen in der Regierung ausgeschlossen wurden.

Seit der Subdivision von 1556, wodurch Philibert die obere Markgrafschaft, Christoph Rodemachern erhielt, fand in der badischen Linie durchaus keine Theilung mehr statt, sondern Untheilbarkeit und Erstgeburt wurde unverbrüchlich, bis zum Ausgang der Linie, beobachtet. Unbekannt ist aber, wann und wie dieses Erstgeburtsrecht in der baden-badischen Linie eingeführt worden ist; selbst Moser in seinem badischen Staatsrecht ist nicht im Stande, eine sichere Auskunft darüber zu ertheilen²⁾.

1) Pütter, Misshairathen S. 135.

2) Ebenso sagt Moser in seinem Familien-Staatsrecht S. 141: „Dass in der baden-badischen Linie das Recht der Erstgeburt eingeführt worden sei, ist unstreitig. Wann? ist mir unbekannt, es ist aber nicht daran gelegen, weil diese Linie 1771 abgestorben ist.“

Ludwig Wilhelm, der gefeiertste Held des badischen Hauses, war vermählt mit Franziska Sibylla Auguste, Tochter des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg, mit welchem 1689 die ascanische Herzogslinie im Mannsstamm erlosch. Die Gemahlin Ludwig Wilhelms nahm mit ihrer ältern Schwester das Herzogthum Lauenburg selbst, eventuell wenigstens die gesammte Allodialverlassenschaft des letzten Herzogs in Anspruch; sie konnte aber diesen ihren Anspruch auf das Herzogthum selbst nicht durchsetzen und musste sich mit einem Theil der böhmischen Herrschaften begnügen, welche ihr Vater, Herzog Julius Franz, von seiner Mutter, einer gebornen Prinzessin Lobkowitz, erhalten hatte.

Durch ein Testament vom 31. August 1703 und ein Codizill vom 20. April 1733 ordnete Franziska Sibylla die Succession in diesen Herrschaften. Zu einer solchen hausgesetzlichen Bestimmung war sie natürlich, als prima acquirens, vollkommen berechtigt. Sie führte das Recht der Erstgeburt ein und incorporirte die böhmischen Herrschaften der baden-badischen Primogenitur.

In dem Codizill fügte sie aber noch eine merkwürdige Bestimmung bei, in Betreff der Linie Baden-Durlach, welche evangelischer Religion war: „Wenn aus dem fürstlichen Hause Baden-Durlach einer oder mehrere Prinzen die katholische Religion annehmen und die Kinder in derselben erziehen lassen würden, so solle derjenige, welcher nach dem Erstgeburtsrecht der nächste sei, bei Erlöschung der fürstlich badischen männlichen Linie alle böhmischen Herrschaften erhalten, und dagegen den Prinzessinnen des Hauses Baden-Baden innerhalb acht Jahren 200,000 Thlr. bezahlen. Sollte aber kein Prinz vom Hause Durlach sich zur katholischen Religion bequemen oder auch diese Religion wieder verlassen, so sollte der mit Herzog Ferdinand in Bayern vermählten Prinzessin Maria Anna von Pfalz-Neuburg männliche Descendenz die böhmischen Herrschaften erben“¹⁾.

Auf Ludwig Wilhelm folgte sein ältester überlebender Sohn Ludwig Georg Bernhard Wilhelm Simpert (1707—1761), zuerst unter Vormundschaft seiner Mutter, welcher der Kurfürst von der Pfalz und der Herzog von Lothringen testamentarisch als Vormünder beigeordnet waren.

Da die Söhne Ludwig Georgs vor ihm verstarben, so folgte ihm (1761—1771) sein Bruder August Wilhelm Georg Simpert, Domherr von Cöln und Augsburg; er verliess mit päpstlicher Bewilligung den geistlichen Stand und verheirathete sich.

Am 28. Januar 1765 schloss er einen Familien- und Erbvertrag mit Carl Friedrich von Baden-Durlach, wodurch das bestehende gegenseitige Successionsrecht der beiden Linien von Neuem anerkannt und bestätigt, die gegenseitige Huldigung der Unterthanen verabredet, auch alle Veräusserung badischer Lande und Gerechtsame für alle Zeiten verboten wurde²⁾.

Am 21. October 1771 erlosch mit dem Tode August Georgs die katholische baden-badische Linie im Mannsstamm. Nach dem Rechte der Abstammung und des Geblütes, wie nach alten und neuen Hausverträgen, fielen die sämmtlichen

1) Sachs Th. III S. 640. Hier stehen Testament und Codizill auszugsweise mitgetheilt. Moser, Badisches Staatsrecht S. 276.

2) Moser, Badisches Staatsrecht S. 32 ff.

badischen Hausbesitzungen an die Linie Baden-Durlach, nur die böhmischen Herrschaften Schlackenwerth und Lobositz nebst der Landvogtei Ortenau waren hiervon ausgenommen; erstere kamen an die Allodialerben, letztere fiel an das Erzhaus Oesterreich, als ein eröffnetes Lehen, zurück.

VI. Die markgräfllich baden-durlachsche, jetzt grossherzoglich badische Linie von 1535 bis auf die Gegenwart.

Ernst, der Stifter dieser Linie, hatte durch das Testament seines Vaters Christoph Hochberg, Sausenberg, Usenberg, Röteln und Badenweiler erhalten; durch den Tod seines Bruders Philipp (1533) wurde dessen Antheil erledigt, und Ernst erhielt in der brüderlichen Theilung die s. g. untere Mark mit Pforzheim und Durlach.

Ernst war in erster Ehe mit einer Markgräfin von Ansbach verheirathet, mit welcher er zwei Söhne zeugte, Albrecht und Bernhard, in zweiter Ehe mit Ursula von Rosenfeld, eine Ehe, die zu grossen Bedenken und Streitigkeiten Veranlassung gab¹⁾; aber endlich wurde durchgesetzt, dass der aus dieser Ehe geborne Sohn Carl als successionsfähiger Prinz des Hauses Baden anerkannt wurde. Ja, er wurde sogar zuletzt der alleinige Regierungsnachfolger in dem durlachschen Landesantheile und der gemeinsame Stammvater aller nachherigen Markgrafen dieser Linie. Da die baden-badischen Agnaten keine Einwendungen erhoben und der Kaiser seine Genehmigung ertheilte, so konnte kein Dritter gegen das Successionsrecht Carls einen Widerspruch erheben.

Ein Beweis dafür, wie schwer das Prinzip der Individualsuccession bei dem deutschen Fürstenstand Eingang fand, ist das Testament Ernsts vom 27. Juni 1537, worin er die Vertheilung seiner Lande nach dem Tode unter seine drei Söhne anordnete²⁾. Der älteste Sohn Bernhard sollte die Markgrafschaft Baden, die beiden jüngern Söhne das Uebrige erhalten, so dass die eine Portion Hochberg, Usenberg und Sulzberg, die andere Sausenberg, Röteln und Badenweiler umfassen sollte, doch sollten wenigstens in diesen Theilen keine weitem Subdivisionen stattfinden. So lange Mannsstamm vorhanden, sollten die Töchter durchaus ausgeschlossen sein und in ihrem 13. Jahre einen Verzicht ausstellen. Die Mitgift der Töchter sollte 10,000 Gulden betragen. Jede Landesveräußerung wird verboten. Die Tutel gebührt dem nächsten Agnaten, unter den dem Grade nach gleich nahen entscheidet Altersvorzug, doch ist die testamentliche Einsetzung einer Vormundschaft nicht ausgeschlossen.

Dieses Testament, welches nicht unwichtige hausgesetzliche Bestimmungen enthält, wurde am 20. August 1550 vom Kaiser Carl V. bestätigt. Die darin angeordnete Theilung kam aber nicht zur Ausführung, da Carl, der jüngste Sohn

1) Pütter, Missheirathen S. 83 ff.

2) Die Verordnung ist im Auszuge mitgetheilt bei Sachs Bd. IV S. 35 ff., bei Schöpflin Bd. IV S. 17 ff.

(1553—1577), den Vater allein überlebte und den ganzen Landesanteil desselben erbte.

Auch Carl, ein sonst weiser und staatskluger Fürst, konnte es noch nicht über sich gewinnen, die Primogenitur einzuführen; er ernannte in seinem Testamente von 1577 seine drei Söhne gleichmässig zu seinen Nachfolgern, verbot jede Landesveräusserung oder Theilung und ordnete eine gemeinsame Regierung an. Sein Testament wurde aber nicht befolgt; sobald die Söhne mündig geworden waren, verwarfen sie die gemeinsame Regierungsform und schritten zur Landestheilung. Im Jahre 1584 wurde durch einen brüderlichen Vertrag die bis dahin bestandene Gemeinschaft aufgehoben und diejenige Theilung beliebt, welche Ernst, der Gründer der Linie, im Jahre 1537 angeordnet hatte.

Ernst Friedrich erhielt die untere Markgrafschaft mit Pforzheim, Jacob Hochberg, Usenberg und Sulzberg, Georg Friedrich Sausenberg, Röteln und Badenweiler. Auch die Mobilien und die Schulden des Vaters wurden gleich getheilt. So gab es, kraft dieses Vertrages, drei Speziallinien der durlachschen Hauptlinie. Alle drei Brüder galten gleichmässig als regierende Herren, da in dem Reichsabschied von 1582 ihrer als solcher gedacht wird.

Die Linie Jacobs erlosch aber bereits 1591 mit seinem Sohne Jacob Ernst, und sein Landesanteil wurde zwischen den zwei noch überlebenden Brüdern getheilt. Ernst Friedrich zu Durlach starb 1604 ohne Nachkommenschaft, und so vereinigte der jüngste Bruder Georg Friedrich zu Sausenberg wieder alle väterlichen Lande; seit dieser Zeit hat in der durlachschen Hauptlinie keine Landestheilung mehr stattgefunden.

Georg Friedrich besass eine Zeit lang auch die Lande der baden-badischen Linie, weil dieselben, mit Schulden überlastet, von den Gläubigern sequestrirt werden sollten, und weil er die Söhne des Eduardus Fortunatus „aus einer ungleichen Ehe, nach allgemeinem deutschen Fürstenrechte, wie nach den badischen Hausstatuten für successionsunfähig“ erklärte; auch die Brüder des Eduardus Fortunatus mussten von der Succession ausgeschlossen werden, da sie körperlich und geistig unfähig seien und deshalb nach den badischen Hausgesetzen nicht zur Regierung kommen könnten. Doch wurde die katholische Linie Baden-Baden, trotz dieser angeblichen Successionsmängel, vom Kaiser und den katholischen Reichsständen wieder in den Besitz ihrer Lande gesetzt und Georg Friedrich selbst 1622 in die Acht erklärt; er starb 1639. Hier kommt dieser Fürst deshalb besonders in Betracht, weil er durch Einführung des Rechtes der Erstgeburt der Hausverfassung seiner Linie einen festen Abschluss gab. Die Einführung erfolgte durch sein Testament vom 17. November 1615. Da dieses Testament, wie die meisten badischen Hausgesetze, nirgends, weder bei Moser, noch bei Schöpflin oder Sachs wörtlich mitgetheilt ist, und wir trotz vielfacher Bemühungen dasselbe aus dem grossherzoglichen Archiv nicht haben erlangen können, so theilen wir dasselbe im Urkundenbuche wenigstens auszugsweise mit.

Die beiden Nachgeborenen starben vor dem Vater und Friedrich V., der Erstgeborne, folgte ihm in der Regierung bereits im Jahre 1622, indem der Vater schon bei Lebzeiten zu seinen Gunsten resignirte. Die von der durlachschen Linie

lange Zeit occupirten baden-badischen Lande musste er dem erstgeborenen Sohne des Eduard Fortunatus wiederzurückgeben, ja er verlor sogar eine Zeit lang selbst seine eigenen Lande. Ihre Erledigung fanden diese streitigen Angelegenheiten zwischen den beiden Linien erst durch den westfälischen Frieden, durch welchen das staatsrechtliche Verhältniss der beiden Linien bleibend festgestellt wurde. Durch seine Gemahlin Anna Maria, Erbtöchter der Dynasten von Geroldseck, erwarb Friedrich V. einen Anspruch auf die Allodien dieses 1631 erloschenen Herrengeschlechtes, ein Anspruch, welcher zu grossen Streitigkeiten und vielen juristischen Denkschriften Veranlassung gab¹⁾.

Am 31. December 1649 errichtete Friedrich V. ein Testament, worin er die Hauptbestimmungen des Testamentes Georg Friedrichs von 1615, besonders die Untheilbarkeit der Lande und die Primogeniturordnung mit agnatisch-linealischer Erbfolge bestätigt. Wichtig ist auch die ausdrückliche Bestimmung dieses Testaments, dass die Lande beider markgräflichen Linien, Baden-Baden und Baden-Durlach, bei Abgang der einen von dem Erstgeborenen der andern Linie ebenfalls ungetheilt besessen werden sollten²⁾.

Nach dem nunmehr feststehenden Rechte der Erstgeburt folgte auf Friedrich V. sein erstgeborener Sohn Friedrich VI. (1659—1677), diesem wieder sein erstgeborener Sohn Friedrich Magnus (1677—1709), welcher durch sein Testament vom 4. Juli 1693 die Verfassung seines Hauses ebenfalls weiter bildete und befestigte. Er bestätigte darin das in seinem Hause eingeführte Recht der Erstgeburt und „die Successionem linealem agnaticam“ auch auf den Anfall der baden-badischen Lande. Ueberhaupt wiederholte er, was in den alten Hausgesetzen des fürstlichen Hauses wegen der Deputatgelder der Nachgeborenen, Beibehaltung der lutherischen Religion, verbotenen Veräusserung der Lande, Vermählung des Erbprinzen in vornehme Häuser, Heirathsgutes, Abfertigung, Verzichts und jährlichen Unterhalts der Prinzessinnen verordnet worden. Er bestimmte überdies, dass alle rechtmässigen Nachfolger nach zurückgelegtem 18. Jahre die Regierung selber antreten sollten³⁾.

Auf Friedrich Magnus folgte Carl Wilhelm (1709—1738), welcher die Residenz von Durlach nach dem neugegründeten Carlsruhe verlegte; dennoch wurde diese Linie auch fortan als die baden-durlachsche bezeichnet.

Da Carl Wilhelms Erbprinz Friedrich vor ihm verstarb, so war nach dem Rechte der Erstgeburt nicht etwa einer seiner jüngern Söhne, sondern der Sohn des Erstgeborenen, sein Enkel Carl Friedrich sein Nachfolger. Carl Wilhelm ernannte diesen schon hausgesetzlich berufenen Erben in seinem Testament vom 6. Januar 1736 noch ausdrücklich zu seinem Nachfolger und ordnete zugleich die Vormundschaft über ihn an. Da im Hause Baden, nach altem Herkommen und den Hausverträgen, immer, neben der Agnaten-tutela, die tutela testamentaria gegolten hatte,

1) Eine ausführliche Darstellung dieser langen Streitigkeiten giebt Sachs a. a. O. Bd. IV S. 571—593, woselbst auch die Deductionen-Litteratur zu finden ist.

2) Sachs Bd. IV S. 604. Schöpflin T. IV p. 247.

3) Auch dieses Hausgesetz ist mir aus dem Archiv nicht mitgetheilt worden; ich kann mich daher nur auf das beschränken, was Sachs und Schöpflin auszugsweise mittheilen.

wobei regelmässig die Wittve mit berücksichtigt wurde, so ernannte auch Carl Wilhelm, diesem Hausgebrauche gemäss, seine Frau Wittve und seinen Neffen Carl August zu Vormündern seines Enkels, ordnete aber denselben ein vormundschafftliches Geheime Rathscollégium für alle Geschäfte bei.

Carl Friedrich (1738—1811) ist als der Neugründer des gegenwärtigen badischen Staates und seiner Dynastie anzusehen. In seine langjährige Regierung fallen die wichtigsten Staatsereignisse der Neuzeit, welchen kein Staat so viel verdankt, als gerade Baden. Hier kommen vorzugsweise diejenigen Momente in Betracht, welche für die Hausverfassung der Dynastie von Wichtigkeit sind.

Carl Friedrich war geboren im Jahre 1728, er war also beim Tode seines Grossvaters im Jahre 1738 noch unmündig. Die Grossjährigkeit der Regierungsnachfolger hatte Markgraf Friedrich Magnus in seinem Testament vom 4. Juli 1693 auf das zurückgelegte 18. Jahr festgesetzt; zu dieser hausgesetzlichen Anordnung trat die am 13. October 1746 erteilte kaiserliche Volljährigkeitserklärung des jungen Markgrafen, welcher am 22. November desselben Jahres das Alter von 18 Jahren erreichte.

Seit 1746 Selbstregent der baden-durlachschen Lande, schloss Carl Friedrich im Jahre 1765 den bereits erwähnten Erb- und Familienvertrag mit der baden-badischen Linie, welcher indessen keinesweges ein neues Erbrecht begründete, sondern ein schon bestehendes nur befestigte und näher erläuterte.

Die grossartigen Gebietserwerbungen, welche Carl Friedrich in verschiedenen Epochen seiner Regierung machte, ruhen entweder auf einem altbegründeten Successionstitel des badischen Privatfürstenrechtes oder auf neueren völkerrechtlichen Verträgen. Der ersten Art war die Erwerbung der baden-badischen Lande, der zweiten Art waren die Erwerbungen in den Jahren 1803, 1805, 1806 und 1809.

Am 21. October 1771 starb der Markgraf August Georg, der letzte Sprössling der fürstlich baden-badischen Linie, und es vereinigte nun Carl Friedrich die sämmtlichen Lande dieser Linie mit dem baden-durlachschen Gebiete. Dies geschah sowohl nach altem Geblütsrecht und kraft der ungetrennten Gemeinschaft des Eigenthums, als nach dem neugeschlossenen Erbvertrage von 1765. So besass Carl Friedrich seit 1771 die sämmtlichen badischen Lande als allein regierender Herr. Da bereits durch ältere Hausverträge auch diese neue Erwerbung der Primogenitur im Voraus unterworfen worden war, so gab es jetzt nur Ein untheilbares badisches Gebiet und auch für alle Zukunft nur Einen regierenden Herrn und Eine regierende markgräfliche Linie.

In dem Reichsfürstenrathe hatte Baden nunmehr drei Stimmen, welche jetzt als evangelische galten, da sich die Eigenschaft einer Stimme staatsrechtlich nach der offiziellen Confession des regierenden Hauses richtete¹⁾. Auch verlor von nun an die Bestimmung des westfälischen Friedens wegen der Alternation zwischen beiden Linien ihre praktische Bedeutung.

1) Siehe hierüber besonders die Ausführung von Ludwig Carl Aegidi, Der Fürstenrath §. 32 S. 240 ff.

Durch den Anfall der baden-badischen Lande erwarb Carl Friedrich auch übrerrheinische Gebietstheile, nämlich das im Elsass gelegene Amt Beinheim, die Herrschaft Grävenstein im Wasgau, zwei Fünftel der vordern und die Hälfte der hintern Grafschaft Sponheim, die luxemburgischen Herrschaften Rodemachern und Herspringen. Diese Gebietstheile gingen in den französischen Revolutionskriegen verloren und gewährten somit dem Markgrafen Anspruch auf Entschädigung. Diese war ihm schon durch einen geheimen Separatvertrag vom 22. August 1796 mit der französischen Republik zugesichert. Das definitive Entschädigungswerk erfolgte durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, wo im §. 5 dem Markgrafen von Baden sehr bedeutende Gebiete überwiesen wurden, worunter das Bisthum Constanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Strassburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten, Heidelberg und Mannheim, ausserdem noch viele Abteien und Reichsstädte.

Wichtig war auch die im Jahre 1803 erlangte Kurwürde. Damit erhielten die badischen Lande und das badische Regentenhaus alle der Kurwürde anhängenden Privilegien, besonders wurden von nun an alle Bestimmungen der goldenen Bulle, welche sich auf die Hausverfassung der Kurhäuser beziehen und die Untheilbarkeit der Lande, die Primogenitur, die Regierungsvormundschaft und den Mündigkeitstermin bestimmen, ipso jure auch für das kurfürstliche Haus Baden massgebend.

Eine zweite bedeutende Ländererwerbung machte Carl Friedrich durch den Frieden von Pressburg 1805, durch welchen ihm die Landgrafschaft Breisgau¹⁾, die Landvogtei Ortenau, die Stadt Constanz zufiel und ihm bereits die Souveränität zugesprochen wurde. Letzteres war freilich streng genommen ein staatsrechtlicher Widerspruch, da Baden nichtsdestoweniger ein Reichsland und der Reichsgewalt wenigstens de jure untergeordnet blieb.

Durch den Beitritt zum Rheinbunde wurde Baden abermals vergrössert, besonders durch Subjektion bedeutender erbfürstlicher Gebiete, wie der fürstenbergischen, leiningschen, löwenstein-wertheimschen, salm-reiferscheidtschen Lande und vieler reichsritterschaftlichen Besitzungen.

Erst durch den Rheinbund und die Auflösung des Reiches wurde die Souveränität im vollen staatsrechtlichen Sinne erworben. So war Carl Friedrich von einem nur gering possessionirten Markgrafen zum bedeutenden Kurfürsten des Reiches und dann zum souveränen Grossherzog emporgestiegen. Am 13. August 1806 erklärte er alle seiner Regierung untergebenen Lande zu Einem untheilbaren souveränen Grossherzogthum und nahm, unter Ablegung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Grossherzogs von Baden an.

1) Damit kehrte eine uralte Familienbesitzung an das zähringische Haus zurück, dessen Ahnherren die Landgrafschaft des Breisgaus vor Jahrhunderten einst besessen hatten. Dieselbe war nach dem Aussterben der zähringischen Linie 1218 auf die Cognaten, die Grafen von Freiburg, nach dem Aussterben dieses Grafenhauses 1457 an das Erzhaus Oesterreich gekommen. Mit dem Breisgau erhielt jetzt Baden auch den ältesten Stammsitz des Geschlechtes, die Burg Zähringen bei Freiburg, zurück. Um das Andenken der Wiedererwerbung der für das Haus Baden seit sechs Jahrhunderten verlorenen Stammburg seines Geschlechtes zu ehren, legte sich Carl Friedrich seit 1806 den Titel eines Herzogs zu Zähringen bei. Pfister, Badisches Staatsrecht I. S. 118.

Zu diesem Länderbestande kam dann, im Jahre 1809 durch den wiener Frieden, noch eine neue Ländererwerbung, welche besonders für Arrondirung des Grossherzogthums von Werth war. Dies war die letzte Acquisition, welche Carl Friedrich machte; der ganze Umfang seines Staates betrug nun 278 Quadratmeilen, während Carl Friedrich vor den französischen Revolutionskriegen nur 65 Quadratmeilen besessen hatte.

Bei dieser grossen Veränderung im Umfang des Staatsgebietes, der staatsrechtlichen Stellung des Landes und des Fürstenhauses konnte auch die Hausverfassung nicht unverändert bleiben. Carl Friedrich, als Gründer des grossherzoglichen Regentenhauses, liess sich vor Allem die Ordnung der Successionsverhältnisse in dem von ihm neugegründeten Staate am Herzen liegen.

Carl Friedrich war in erster Ehe seit 1751 mit der Prinzessin Caroline Luise von Hessen-Darmstadt verheirathet. Aus dieser Ehe entsprangen drei Söhne, der Erbprinz Carl Ludwig, der Prinz Friedrich und der Prinz Ludwig.

Am 24. November 1787 trat Carl Friedrich in eine zweite Ehe mit Luise Caroline Freiin Geyer von Geyersberg, aus einem alten reichsritterschaftlichen Geschlechte; bei dieser Ehe beabsichtigte er, die Fortdauer des Regentenhauses in einer Weise zu sichern, welche dem Lande keine neuen Kosten für den standesgemässen Unterhalt seiner zweiten Gemahlin und der mit ihr erzeugten Kinder verursachte¹⁾. Dieser Absicht gemäss errichtete der Markgraf, als regierender Landesherr und Stammhaupt des markgräflich badischen Hauses, „mit agnatischer ausdrücklich erklärter Einwilligung“ seiner Herren Söhne erster Ehe, am 24. November 1787 eine feierliche Versicherungsurkunde über Stand, Titel, Morgengabe, Unterhalt und Witthum seiner künftigen Gemahlin, über Titel und Wappen der aus dieser Ehe etwa abstammenden Töchter, über Titel, Wappen und Ausstattung der Söhne und über deren Successionsrechte „im Fall des Ausgangs des fürstlichen Mannsstammes seines Hauses“, worüber er sich weitere Erklärung vorbehielt, welche späterhin in der Disposition vom 20. Februar 1796 erfolgte. Die Gemahlin sollte den Namen Freiin von Hochberg führen, ebenso auch die Töchter. Diese Urkunde wurde eigenhändig unterzeichnet und zwar nicht nur von dem regierenden Herrn selbst, sondern auch gleichzeitig und zwar, wie es ausdrücklich heisst, „zum Zeichen der Genehmigung“, von den beiden ältern Söhnen erster Ehe. Auch der dritte Prinz, Ludwig, der gerade abwesend war, ertheilte nachträglich seine Genehmigung.

In der Disposition vom 20. Februar 1796 entwickelte Carl Friedrich zunächst die Beweggründe, aus welchen, und die wesentliche Grundbedingung, unter welcher er die zweite Ehe, in Ansehung der Gemahlin und Töchter, als eine ungleiche, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung geschlossen habe, „dass dies den Söhnen

1) Ueber die staats- und fürstenrechtliche Seite dieser Ehe und die Successionsfähigkeit der daraus entsprungenen Descendenz handeln alle Schriften, welche sich auf den sponheimischen Surrogatsstreit mit der Krone Bayern beziehen, so z. B. die Denkschrift: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden“, 1827. Besonders authentisch und aktenmässig ist die Darstellung von Johann Ludwig Klüber (im VIII. B. der Akten des wiener Congresses), welcher ich hier vorzüglich gefolgt bin.

an ihren Familienrechten auf keine Weise Abbruch thun,“ und dass, in Ansehung ihrer, diese Ehe „keinesweges als eine morganatische, sondern als eine wahre standesgemässe angesehen werden“ solle. Er bezieht sich darauf, dass er in der Versicherungsurkunde vom 24. November 1787 sich vorbehalten habe, den Stand, Namen und Wappen der Söhne, desgleichen ihr Successionsrecht in seine gesammten Lande, auf den Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommen aus der ersten Ehe, noch näher zu bestimmen. Hierauf erfolgte die nähere Bestimmung für die Rechtsverhältnisse der Söhne zweiter Ehe auf folgende Art. Dieselben sollen:

- 1) zwar noch zur Zeit nicht den Fürstenstand des badischen Hauses, wohl aber den Grafenstand, unter dem Namen Grafen von Hochberg und mit dem baden-hochbergischen Wappen, als von ihm, dem Vater, angeboren, haben und führen; in Absicht auf ihren Gerichtsstand aber sollen sie jetzt schon in alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten treten, welche den nachgeborenen Prinzen des badischen Stammes reichs- und hausverfassungsmässig zukommen. Hiernächst sollen
- 2) die Herren Söhne zweiter Ehe und ihre männlichen Nachkommen, nach dem gänzlichen Abgang der männlichen Nachkommen aus erster Ehe, zur Succession in seine gesammten fürstlichen Lande, nach dem in seinem fürstlichen Hause hergebrachten Rechte der Erstgeburt, gelangen und alsdann das fürstliche Prädikat und den vollständigen Titel und Wappen seines Fürstenhauses gebrauchen.

Die Freifrau von Hochberg erhielt im Mai 1796 durch Diplom des Kaisers Franz II. den Titel Reichsgräfin von Hochberg.

Als im Jahre 1806 die deutsche Reichsverbinding aufgelöst worden und der badische Staat zur vollen Souveränität gelangt war, hielt der Grossherzog Carl Friedrich es für zweckmässig, die Successionsrechte seiner Söhne zweiter Ehe abermals zu sichern. Demzufolge errichtete derselbe, als regierendes Stammhaupt seines Hauses, zu Baden am 10. September 1806 eine feierliche Successionsakte, welche zugleich von sämmtlichen (ausser den Söhnen zweiter Ehe selbst) damals lebenden agnatischen Gliedern des grossherzoglichen Hauses einwilligend unterzeichnet ward, namentlich von dem Erb-grossherzog Carl und den Markgrafen Friedrich und Ludwig.

Im Jahre 1811 starb Carl Friedrich; da sein erstgeborener Sohn Carl Ludwig ihm bereits im Jahre 1801 vorausgegangen war, so folgte ihm sein Enkel Carl als Grossherzog von 1811—1818. Dieser fand sich bewogen, am 4. October 1817 drei Staats- und Familienurkunden in seiner Eigenschaft als Souverän und Stammhaupt zu errichten und zu publiciren.

In der ersten Urkunde macht der Grossherzog seinen Unterthanen bekannt, dass sein Grossvater Carl Friedrich durch die Versicherungsurkunde vom 24. November 1787 und durch die Successionsakte vom 10. September 1806, unter agnatischer Einwilligung, die Erbfolgerechte seiner männlichen ehelichen Nachkommen aus besagter zweiter Ehe in der Regierung des Grossherzogthums förmlich und feierlich erklärt habe. Zugleich erklärt der Grossherzog selbst seine drei Halb-

oheime, seines Grossvaters Söhne zweiter Ehe, die bisherigen Grafen von Hochberg, zu grossherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädikat Hoheit, auch legt er ihnen den badischen Haustitel und das badische Stammwappen bei.

Die zweite Staatsurkunde ist ein badisches Hausgesetz und Familienstatut, worin der Grossherzog, kraft der ältesten Gesetze und Verträge seines Hauses, die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit der gesammten badischen Lande und das Recht der Thronfolge festsetzt. Das Grossherzogthum, heisst es darin, nach seinem jetzigen und künftig etwa vergrösserten Umfang soll ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräusserliches Ganze bilden. Das Recht der Regierungsnachfolge, so lange ehelicher, ebenbürtiger Mannsstamm vorhanden sei, gebühre diesem allein.

Die Ordnung der Erbfolge unter den Gliedern des Mannsstammes wird durch das Recht der Erstgeburt und die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden fünf Linien bestimmt:

1) seine, des Grossherzogs, männliche Nachkommen; 2) die Linie seines Oheims, des Markgrafen Ludwig; hierauf folgen die Linien seiner drei Halb-oheime, der drei Söhne aus der zweiten Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich, nämlich 3) des Markgrafen Leopold, 4) des Markgrafen Wilhelm, 5) des Markgrafen Maximilian.

Nach Erlöschung des Mannsstammes in diesen fünf Linien soll die Thronfolge an den Weibsstamm fallen. Aus diesem sollen die männlichen ehelichen ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen des Hauses Baden succediren, und zwar ohne Rücksicht der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten, jederzeit nach dem Erstgeburtsrecht und nach der Linealfolgeordnung, nämlich die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen 1) aus der eigenen Linie des Grossherzogs, 2) diejenigen seiner Schwestern, 3) diejenigen aus der Linie des Markgrafen Ludwig, 4) diejenigen aus den Linien seiner, des Grossherzogs, drei Halb-oheime, der Herren Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian. Zu keiner Zeit soll die Regierungsnachfolge auf einen Herrn fallen, der schon einen andern Staat besitzt, oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, wenn er nicht der Regierung seines eigenen Stammlandes entsagt.

Ganz abweichend vom gemeinen deutschen Fürstenrechte ist die Bestimmung des Hausgesetzes, dass nach Abgang des Mannsstammes, mit Ueberspringung der zunächst berufenen Frau oder der Frauen überhaupt, der nächste männliche Descendent in der weiblichen Linie zur Thronfolge berufen wird, dass also hier die Thronfolge eine weibliche nur *ratione transmissionis* ist¹⁾. Es findet sich in keiner Verfassung und keinem Hausgesetz Deutschlands eine so abweichende Bestimmung über die weibliche Thronfolge in Kraft²⁾.

1) Heinrich Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts (4. Aufl.) Bd. II §. 253 S. 149.

2) Nur das Landesgrundgesetz von Schwarzburg-Sondershausen von 1841 §. 6 enthielt die Vorschrift, dass die Regierung nur so lange in weiblicher Hand bleiben solle, „bis ein regierungsfähiger Prinz dieselbe beanspruchen kann, welcher selbst alle nähern weiblichen Verwandten von der Thronfolge ausschliesst.“ Durch das Verfassungsgesetz vom Jahre 1849 §. 55 ist aber diese Bestimmung beseitigt worden. Zöpfl a. a. O. §. 253.

In der dritten Staatsurkunde erhebt der Grossherzog die einzige Tochter aus der zweiten Ehe seines Grossvaters, die Gräfin Amalie von Hochberg, zur Prinzessin von Baden und legt derselben das badische Wappen bei.

Die badische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 §. 4 sagt ausdrücklich:

„Die Regierung des Landes ist erblich in der grossherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.“

So ist das Haus- und Familienstatut vom 4. October 1817 ein integrierender und hochwichtiger Theil des badischen Staatsrechts geworden. Eine umfassende Codification der gesammten Hausverfassung, wie in Bayern und Württemberg, ein Hausgesetz, welches alle privatfürstenrechtlichen Beziehungen des regierenden Hauses ordnete, ist in Baden bis jetzt noch nicht erfolgt, obgleich die Absicht zu Erlassung eines solchen Gesetzes schon 1817 vom Grossherzog Carl ausgesprochen und das in diesem Jahre erlassene Familienstatut nur als Grundlage eines solchen umfassenden Hausgesetzes angesehen wurde. Dagegen sind mehrere einzelne, das Privatfürstenrecht berührende Gesetze seitdem erlassen worden, nämlich ein Gesetz über die Civilliste vom 17. November 1831 und ein Gesetz über die Apanagen vom 21. Juli 1839¹⁾, welche insbesondere die finanziellen Ansprüche des Grossherzogs und seines Hauses, dem Lande gegenüber, regeln. Beide Gesetze werden hier aus dem grossherzoglich badischen Regierungsblatt mitgetheilt.

Nach dem kinderlosen Tode des Grossherzogs Carl folgte sein Oheim Ludwig 1818—1830, mit ihm erlosch die männliche Nachkommenschaft Carl Friedrichs erster Ehe. Nach den Hausstatuten und Successionsakten von 1796 und

1) Sehr belehrend ist der Commissionsbericht über den Entwurf eines Apanagegesetzes, erstattet von dem Abgeordneten Geh. Rath Mittermaier vom 4. Juli 1839. Derselbe enthält sowohl allgemeine Erörterungen über die Natur der Apanage im deutschen Fürstenrecht, als interessante Notizen über besondere badische Einrichtungen zur Versorgung der Nachgeborenen. Dazu gehört namentlich die Fideicommissconstitution vom 22. März 1792; darin stiftete Carl Friedrich, um seinen nachgeborenen Söhnen Carl Friedrich und Ludwig Wilhelm einen standesgemässen Unterhalt zu verschaffen, zwei Fideicommissse. Die Herrschaft Kutzenhausen im Elsass war an das badische Haus durch Heirath mit der Prinzessin Caroline Luise gekommen und war Allodialbesitz der nachgeborenen Prinzen. Diese Herrschaft ging 1796 an Frankreich verloren. Die Abteien Salem und Petershausen bildeten die Entschädigung der badischen Prinzen für ihre verlorene, mit allodiale Titel besessene Herrschaft Kutzenhausen. Die Urkunde vom 15. November 1802 und die Annahmearkunde vom 17. November 1802 enthalten die Uebertragung von Salem und Petershausen mit allen Rechten und Zubehörungen an die nachgeborenen Prinzen. Die Markgrafen erhielten dieses Entschädigungsgebiet unter den nämlichen Bedingungen eingeräumt, unter welchen sie vormals die Herrschaft Kutzenhausen besessen hatten; sie bekamen hinsichtlich desselben gleiche standesherrliche Rechte, wie die Mediatisirten in Baden (Pfister I. S. 214 ff.). Carl Friedrich ertheilte auch den Söhnen zweiter Ehe Grundbesitzungen, namentlich die s. g. vier pfälzer Höfe und die Herrschaft Zwingenberg am Neckar. Die Grafen von Hochberg, nun Markgrafen von Baden, haben hinsichtlich der Herrschaft Zwingenberg gleiche standesherrliche Rechte mit den badischen Mediatisirten. Nach dem Tode des Grossherzogs Ludwig 1830 fielen auch Salem und Petershausen, mit fortwährendem Fideicommissverband, auf die von Carl Friedrich in zweiter Ehe erzeugten Söhne. Alle diese Besitzungen werden jetzt von einer „grossherzoglich-markgräflich badischen Domänen-Kammer“ in Carlsruhe administriert, der Ertrag aber wird in der Art vertheilt, dass die Söhne des Grossherzogs Leopold $\frac{3}{4}$ und ein jeder der beiden Markgrafen Wilhelm und Max $\frac{2}{7}$ davon erhalten. (Badisches Landtagsblatt von 1831 S. 1209 ff. und S. 1280. Pfister a. a. O. I. S. 568.)

1806, welche unter Zustimmung aller Agnaten erlassen worden waren, sowie nach der Deklaration vom 4. October 1817, welche für einen Theil der badischen Verfassungsurkunde erklärt worden war, folgte nun der Erstgeborene aus der zweiten Ehe Carl Friedrichs, Grossherzog Leopold, von 1830—1852.

Das hausgesetzlich und verfassungsmässig begründete Successionsrecht dieser jüngern Linie fand ausserdem eine feste Stütze in der völkerrechtlichen Anerkennung aller Grossmächte¹⁾, so dass die schon vor der Thronbesteigung Leopolds erhobenen Ansprüche der Krone Bayern auf gewisse Gebietstheile des Grossherzogthums Baden ohne Erfolg blieben²⁾. Die Untheilbarkeit des Grossherzogthums Baden wurde als ein wichtiges völkerrechtliches Prinzip, als ein Postulat des europäischen Staatensystems, aufrecht erhalten und anerkannt.

1) Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819 Art. IX und X lauten: „L'état de possession du grand-duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu . . . Le droit de succession établi dans le grand-duché de Bade en faveur des comtes de Hochberg, fils de feu le grand-duc Charles Frédéric, est reconnu pour et au nom des puissances contractantes.“

2) Die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden gründeten sich auf das ehemalige staatsrechtliche Verhältniss der Grafschaft Sponheim. Wie oben erwähnt, besaßen Baden und Pfalz, kraft des beinheimer Entscheides vom 19. März 1425, die Grafschaft Sponheim in ungetrennter Gemeinschaft und mit wechselseitigem Successionsrecht. Auch bei den verschiedenen Theilungen wurde letzteres vorbehalten. Nach dem im Jahre 1799 erfolgten Tode des Kurfürsten Carl Theodor kamen sämmtliche pfälzische Antheile auf seinen nächsten Stammeserben, den Pfalzgrafen und nachherigen König Maximilian von Bayern, und wurden auch von diesem bis zum lüneviller Frieden besessen. Der badische Antheil kam bei der letzten Landestheilung 1536 an die baden-badische Linie, welche denselben auch bis zu ihrem 1771 erfolgten Aussterben in Besitz hatte. Zu dieser Zeit ging er mit der gesammten baden-badischen Markgrafschaft auf die baden-durlachsche Linie über, die ihn auch inne hatte, bis durch den lüneviller Frieden das linke Rheinufer verloren ging. Baden wie Bayern wurden für ihre Verluste reichlich entschädigt. Da aber die bis dahin bestehenden Successionsrechte durch §. 45 des Reichsdeputationshauptschlusses ausdrücklich auf die Entschädigungslande, als Surrogate der abgetretenen Landestheile, übertragen worden waren, so behauptete Bayern, dass sein Successionsrecht auf ein der Grafschaft Sponheim entsprechendes Surrogat noch fortbestehe. Es deducirte, die Surrogate müssten nach dem Verhältniss der Grösse der Entschädigung, welche Baden für seinen Antheil an Sponheim erhalten habe, bestimmt werden. Bayern „erkenne zwar die Erbfolge der jüngern Linie des grossherzoglichen Hauses in das Grossherzogthum, aber nicht in die Surrogate an; diese fielen mit dem Absterben des Mannsstamms Carl Friedrichs aus erster Ehe sogleich an Bayern“.

Diese Ansprüche machte Bayern in einer der grossherzoglichen Regierung am 3. Juli 1827 übergebenen Note und einer derselben anliegenden Denkschrift geltend: „Mémoire Bavaois remis officiellement au ministère Badois le 3. Juillet 1827 par M. le Comté de Reigersberg, avec une note d'accompagnement.“ Der spezielle Titel davon ist: „Mémoire instructif sur l'ancien Comté de Sponheim et les droits de succession éventuelle de la Maison Royale de Bavière dans les terres subrogées à la partie Badoise de ce Comté. Fait à Munic au mois de Mai 1827.“

Es erfolgte in diesem s. g. sponheimischen Surrogatstreit eine starke Deduktionen-Litteratur, worüber eine eigene Schrift: „Ueberblick der Controvers- und Wechselschriften über den Anspruch der Krone Bayern auf demnächstige Succession in einem bedeutenden Theil des Grossherzogthums Baden. Giessen 1828“ Auskunft giebt. Die klarste Widerlegung der bayerschen Ansprüche enthält die Schrift: „Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden. Mannheim 1827.“

· I.

**Rudolfs des Aeltern, genant der Wecker, und Rudolfs des Jüngern,
Markgrafen von Baden, Erbvertrag von 1356.**

(Aus Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis T. V. p. 450 — 453.)

Wir Rudolff der Elter Marggraff zue Baden, den man nennet den Wecker, vnnnd wür Marggraff Rudolff der JungMarggraffen Friederichs seeligen Sohn, Erkhennen vnns Offenbar an diesem Brieffe, vnnnd thun kundt allen den, die In sehend oder hören lessen, Das Wür mit wolbedachtem mut, vnnnd mit Rathe vnnsrer Freundte, Alle vnnsrer Landt, Leüte, Stete vnd Burge wie man das genennen mag, Die wir Jezundt haben, oder hernach gewinnen möehten, an einander vermacht haben, vnnnd vermachen an diessem gegenwürtigen Brieffe, Also Bescheidenlichen, Wer es, das vnnsrer Einer ohne Leibes Lehen erben abgienge, da Gott für sey, So soll der Annder sein Landt vnd seine Herrschafft Erben, in aller der masse, Alls sie der abgangen innen gehabt hat, Were auch das vnnsrer einer Tochter liesse Eine oder mer (die man berathen wollte, zue der Welde, der soll man geben Tausent marckh Silbers ahn Barschafft, oder sonst an guter Werunge,) Es soll auch vnnsrer kheiner, dem Andern sein Landt, Leuthe vnd Herrschafften empfremden in keiner hande weys, die wür oder man erdenckhen möchte, ohne alle Geuerde vnd Arglist, Were auch das vnnsrer Einer versezen müeste, vngeuerlichen, das soll vnnsrer einer drey monaten vor anbieten, vmb alls vill geltes, als Im ein ander daruff leihen wollte, dem er es versezen müeste, Were aber das vnnsrer Einer des gellts nicht gehaben möchte, Wenn Er es dan versezet dem soll er es in der massen versezen, das Jener dem man die güter versezet hat, dem Einen also wol mit der Losung gehorsam sey, alls dem Andern, Vnnnd welcher vnnsrer dan also die güter gelöst hat, der soll aber dem Andern die güter zu lösen geben, als Jener thede, von dem Er die güter gelöst hete, Were auch das vnnsrer Einer verkauffen müeste, So soll Er es dem Andern vor anbieten ein halb Jahr, vnnnd soll Im dan die güter zu kauffen geben, nach der Dreyer Rathe vnd Heysse die hernach geschriben stendt, Auch soll vnnsrer Einer dem Andern getreulichen beholffen sein, wider aller mehnigelich niemandts aussgenommen, der Im an sein Leib, oder an sein gut, an sein Landt, oder an sein Leuthe greiffen wölte, nach der dreyer sprechen oder des

merertheils, Wollte darüber vnnsrer einer, einem Anndern helfen oder dienen, oder sunst mit dem Reiche, oder des Reiches Steten mutwillen wollte, da soll der Ander nicht mit zuschaffen haben, Er wolle Ime dan von mutwillen vnd gern beholfen sein, vnnd soll auch nicht wider In sein, Es soll auch vnnsrer Einer dem Anndern sein geleith helfen getreuelichen schirmen ohn alles geuerde, alls ob es In selber angienge, Were auch das an den vorgeschriebenen Articulen, oder sonst an andern stukhen, die sich noch verlauffen möchten keinerley zweiungen zwischen vnns, vnnsren Dienern vnd Amptleuthen wurden, oder vfferstunden, Darüber haben Wür Marggraff Rudolff der elter, Otten von Selbach erkorn, zu einem gemeinen Mann, Vnnd wir Marggraff Rudolff der Jünger haben gekoren Arnolden Pfawen von Riepur, vnnd wür haben bayderseits, zu einem gemeinen driten Mann gekorn Conraden von Windekh, Welcherley Britche zwischen vnns endtstunden, alls vorgeschrieben stet, welchem vnns dan der Bruch geschehe, der mag die drey mahnen, die sollen darnach In den nechsten vierzehen tagen, nach der mahnunge, gehn Baden oder gehn Ettlingen reiten, an welche Statt der zweyer einer will, der Sie gemanet hat, vnnd sollen auch wür baide, mit den vrogenanten dreyen reiten in die Statt, vnnd sollen Wir, noch die drey vffer der Statt nimmer kommen, Sie haben vnns dan entschaiden, mit der minne oder mit dem Rechten, das Soll auch an In steen, vnnd wie sie das entschaiden, das sollen Wir bayderseit steete hallten, Achten auch die drey, das es Nuze were, so mögend sie vnns vnd In ein zeyttlich Zil geben, alls dan zeitlich ist, Were auch das der dreyer Einer abgienge von todes wegen, das Gott lang wende, so soll der, dem Er abgegangen ist, einen andern dargeben, binnen vierzehen Tagen, an des abgegangen statt, Were auch das Cunradt von Windeckh abgienge, So sollen Wür von beeden seiten, aber binnen vierzehen tagen einen andern driten Mann dargeben, Möchten Wir das in der zeytt nicht vberkhommen, so sollen wür beede, mit vnnsren vrogenanten zwen geadleden gehn Baden reiten, vnnd nicht dannen zu khommen, Wir sein dan eins dritten mans vberkhommen, Möchten Wür das nicht gethon, so haben vnns die zwen einen driten man macht zu geben, vnnd wen Sie vnns gebend, da soll vnns mit begnügen, Alle dise vorgeschriebne Stukh vnd Articul vnd Ir Jeglich Besunder, haben wir beederseits gelobt mit guten Trewen, vnnd haben das zu den Heyligen geschworen, steet vnd vest zu hallten ohne alles geuerde, vnnd welcher vnder vnns also Böse were, das Gott verbiete, Das Er der vorgeschriebenen Articul Einen oder mehr überführe vnd breche, So soll des Landt, Leuthe vnnd alle seine Amptleuthe, der den Bruch gethan hete, dem Anndern warten vnnd gehorsam sein also lang, biss das der Bruch, dem Er geschehen ist, genzlichen vnd gar vffgericht vnnd widerkhait wirt, Dess zue einem wahren Vrkhundt, So hat vnnsrer Jeglicher sein Insiegel an diesen Brieff gehenkhet, vnnd auch zu einer merern Sicherhait vnd gedechtnusse, So haben wir gebetten den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Rupert den Elltern Pfalzgraffen bey Rhein, des Römischen Reichs Obristen Druchsessen vnd Herzogen in Baiern, vnnd den Edlen Grafen Ludwig von Ötingen, vnnsren lieben Oheimen, das Sie zu gezeugnisse Ire Insiegel zu vnnsren, vnnd der dreyer Insiegel die ahn diessem Brieff stendt, haben gehenkhet an diesen Brieff, vnnd wir die obgenante RatLüte vnnd Obman, haben von geheisse vnns-

ser vorgenanten Herrn, vnnsere Insiegel zu Iren Insiegeln auch gehenkhet an diesen Brieff, vnnd globen In guten trewen an Aids statt, Alles das zu thun vnnd zu follnführen, das von vnns an diessem Brieff stehet, vnnd alls verre es vnns zvgehört, Der Brieff ist geben zu Ettlingen, an dem nechsten Montag nach Sant Michaelstag, nach Christs geburt, Dreizehen hundert Jahr, darnach in dem Sechs vnd Fünffzigsten Jahre.

II.

Einigungs - und Erbvertrag zwischen den Brüdern Bernhard und Rudolf, Markgrafen von Baden, von 1380.

(Aus Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis T. V. p. 513—518.)

Wir BERNHART vnnd RUDOLPH, Gebrüder von Gottes Gnaden Marggrauen zu Baden, Bekennen offentlich mit disem Brief, vnnd thun kundt Allen Leuten, die Ihu immer Ansehent oder hörn lesen, Dass wir mit wolbedachtem muthe vnnd sinnen, mit Raht, des Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ruprechts des Elltern, Pfalzgrauen bey Rhein, dess Heiligen Römischen Reichs Oberster Thruchsess, vnnd Herzogs Inn Beyrn, vnnsers lieben Herrn vnnd Oheim, vnd der Edlen Herrn, Herrn Johann Grauen zu Sponheim, des Allten, vnnsers lieben Anherrn vnnd Grauen Johann von Sponheim, dess Jungen, Seins Sohns, vnnsers Oheims, vnnd mit Rahte, der Edlen, Wolfs vnnd Wilhelms, Grauen zu Eberstein, vnnd Annderen vnnsern Freunden vnnd Gechvettern, mit rechter wissen, durch scheinbars frommen, ehren vnnd öwiges nutzes willen, die vnns und vnnsere Erben, vnnd vnnsere Marggraueschaft, vnnsern Landen vnnd Leuten, darvon In zukünfftigen öwigen zeitten kommen mag, vnnd sonnderlich dass vnnsere Schösser, Lannd vnnd Leut nitt Inn vil heñden getheiltt vnnd zutrenntt werden, vnnd vff dass vnnsere Marggrafschaft vnnd Herrschaft, mitt Ihren Mannen vnnd Dienern, vnnd den Leuten, die darzue gehörendt, die bass mit ein bey friden vnnd bey Recht behaltten mögen werden, vberkommen vnnd vber ein worden seind, ein-trechtiglich vnnd öwiglich, für vnns und vnnsere Erben, Mannsgeschlechte, Marggrauen zu Baden, der Gesetze vnnd Ordnungen, Als hernach geschriben steht, zum Erssten Setzen vnnd wollen wir mitt Namen, dass nun vnnd hernach zu öwigen Zeitten, die Marggraueschaft zu Baden, mit Schössen, Lannden vnnd mitt Leuten, die wir Jezund han vnnd hernach gewinnen mögen, nicht mehr getheilt soll werden, von vnns noch von vnnsern Erben, dann Ahn zwenen vnnsere beider Erben, Mannes geschlechte, So wir nitt en sein, Also dass zu dem meisten, Allezeit nun vnnd hernach öwiglich, nitt mehr dann zween Erben, Mannesgeschlechts, dieselben vnnsere Marggrafschaft, Herrschaft vnnd Schloss, Lannd vnnd Leute Innhaben vnnd besitzen sollen, die dann Inn gutten sinnen vnnd wolmögendt Ihres leibs sein, Ohne geuerde, Vnnd were, dass wir Bernhart vnnd Rudolph Gebrüder, Abgehen, vnnsere Jeglich mehr danu einen Ehlichen Sohn gewonnen vnnd nach sei-

nem Tode liessen, So soll doch vnnsrer Jeglichs Elltster Sohn, nach vnss, die Marggrafschaft, Herrschaft, Schloss, Lannd vnd Leutt, Eigen, zu seim theile, dass vnnsrer Jeglichem gefelltt, erben vnd haben, vnd ein Einiger Herr zu demselben Theil sein, vnd soll demnach denselben zweyen Erben, zu öwigen Zeitten Also Ahn zweyen Erben, Mannesgeschlechte, gehalten werden, Were es Auch, dass vnnsrer einer ohne Leibs Erben abgienge, da Gott vor sey, so soll desselben Abgegangenen Theil Ahn der Marggrafschaft, Herrschaft, Schlossen, Lannd vnd Leuten, Ahn den Anndern, vnd vnss, der dann Im leben Ist, genutzlich verfallen sein, Hettend wir Aber beeder seith, Leibes Lehens Erben, vnd Auch vnnsrer dess einen Leibes Erben, von thodes wegen Abgiengen, welches dass vnnder vnss were, So soll aber desselben Abgegangenen Theil, Ahn der Marggrafschaft, Herrschaft, Schlossen Lannd vnd Leuten, Ahn den Anndern vnd er vnss vnd desselben Leibs Lehens Erben, genutzlich verfallen sein, Also dass dieselbe Marggrafschaft, Herrschaft, Schlossen, Lannden vnd Leuten, Ahn zwen Erben Mannes geschlechte Alle Zeitt, Als vorgeschriben steet, von vnnsrer beeder Stämme wegen, vnd nitt mehr, öwiglich Pleiben soll, Gewonnen wir Auch beeder seith, vnnsrer Jeglicher, mehr Söhne, dann Einen, So soll vnnsrer Jeglicher denselben seinen Söhnen, die er hette vber den Einen, der seins theils Einig Herr sein soll, Ihr Jheglichem verschaffen vnd bescheiden vffs sein theile Fünffhundert gulden gelts Jährlichen zu fallen, Als lange biss dass er An Pfäfflicher gülltt Fünffhundert gulden gelts gewinnet, vnd nitt lenger. Wurde Ihm aber nitt so uil Pfäfflicher gülltte, Als vil er dann Immer Pfäfflich gülltten hette, dann funffhundert gulden gelts. So sollen Ihme die funffhundert gulden gelts erfüllet werden, die soll er seinen Lebtagen oder biss er Als vil Pfäfflich gülltte gewinnet, Innemen vnd nuessen, vnd nach seim Thod, sollen sie demselben, von dem sie bescheiden seind, lediglich wider gefellen, Hette Auch vnnsrer einer Döchter, die soll mann vff setzen vnd berathen, In die Wehllt, Jegliche Dochter mit Sechstausend gulden vnd Auch etliche Döchter, Ob Ihr vil wehren, Inn Clöster berathen, vnd darzu gülltte geben, dass sie Ihr zimbliche leibs notturfft vnd nahrunge, darInnen haben mögen.

Auch sein wir überkommen, dass wir oder vnnsrer Erben kein theil, vnnsrer Schloss, Vheste, Stette, Lannd oder Leutth von der Marggrafschaft verkauffen, vergeben, oder von der Herrschaft entfrembden sollen, Dann wo dass vnnsrer Einer oder vnnsrer Erben, vmb sein vnd vmb seines Lanndes Notturfft willen, Sein Schlosse, Vhesten, Stette, lannd oder Leutt versetzen muesste, dass soll vnnsrer einer dem Anndern, zu Allen zeitten ein halb Jar zuuor kundlich lassen wissen. vnd Ihme dass bietten zuerpfennden vnd Ihme Auch dass Inn Pfanndes weise einsetzen, fur Allermeniglich. Were aber, dass der Annder, dem das gebotten wurde, der Pfanndung oder Kauffs nitt vollziehen möchte oder wollte, So mag derselbe, der dess notturfftig ist, dieselbe Pfandtschaft Anndern Leuten einsetzen vnd verpfennden. Vnd welcher vnnder vnss Also versetzen wurde, der soll dass doch mitt den geding thun, dass der Annder vnnder vnss vnd seine Erben, Allezeit gantz macht haben, dass zu lösen, gleicher weiss, Als der, der dass versetzt hatt, Also doch, welcher vnnder vnss, die Pfandtschaft also Ahn sich Pfenndet, der soll doch dem Andern theil vnnder vnss, der die Pfannde versetzt hatt, vnd

seinen Erben, auch der losunge gehorsamb sein, Als der, dem sie zum Ersten ver-
 setzt wass, Doch sollen Wir vnnnd vnnsere Erben, die Pfandtschaft nicht thun, kei-
 nem Bischoff, ohne Alle Geuerde. Alle diese vorgeschribene Stuckh vnnnd Articul.
 Geloben Wir die obgenannte Bernhart vnnnd Rhudolph, mitt gutten Threwen, vnnnd
 haben dass leiblich zu den Heiligen geschwohren, für vnns, vnnnd Alle vnnsere Er-
 ben, steett vnnnd vhest zu halten vnnnd nimmer darwider zu thun, noch schaffen
 gethou werden, Inn kein weise, mit Worten oder Werckhen, heimlich oder offent-
 lich dass geschehe, Ohne Alte Argelist vnnnd Geuerde. Vnnnd dess zu wahrer sicher-
 heitt vnnnd vhester stetigkeit, So hann wir Bernhart vnd Rudolph obgenennt, Jeg-
 licher für sich vnnnd seine Erben vnnsere Iusiegelle Ahn disen Brieff gehängen, vnnnd
 han gebetten denn obgenannten Herrn Hertzog Ruprecht den Eltern, vnnnd Herrn
 Johann Grauen zu Sponheim vnnsere Anherrn vnnnd vnnsere Oheimb, Graue Johann
 von Sponheim seinen Sohn, vnnnd die Edlen, Wolffen vnnnd Wilhelm Gebrudern
 Grauen zu Eberstein, vnnnd vnnsere lieben Gethrewen Conradt Rödern vnn Rein-
 hart von Windeckh, Ritter, dass sie zu Gezeugknus aller voriger Dinge, Ihre
 Innsiegel Auch Ahn diesen Brieff, hant gehalten. Vnnnd wir die vorgeschribne,
 Ruprecht, der Ellter, vonn Gottes gnaden, Pfalzgraue bey Rhein, dess Heiligen Rö-
 mischen Reichs Oberster Thruchsess, vnnnd Herzog Inn Beyern, Johann Graue zu
 Sponheim, vnnnd Graue Johann von Sponheim sein Sohn, Wolff vnnnd Wilhelm Ge-
 bruder Grauen zu Eberstein, Conradt Röder vnnnd Reinhart von Windeckh Ritter,
 Erkennen öffentlich, dass Wir durch der Marggrafschaft zu Baden, Ihrer Herr-
 schafft Lannde vnnnd Leutte, Bestes vnnnd nutzes willen, dess Wir merckhlich hie-
 rinnen erkennen, bey diesen obgenannten Sachen gewesen sein, vnnnd vnnsere Rahte
 darzu geben han, vnnnd durch vleissiger Bitt willen derselben Marggrauen Bern-
 harts vnnnd Rudolphs vorgeannt, hat vnnsere Jeglicher sein Insiegel zu Gezeug-
 knus aller obgeschriebener Stuckh Ahn disen Brieff Auch lassen henken, Geben
 zu Heydelberg Ahn Sant Gallen tag. Nach Christj Geburt Dreizehen hundert Jahre
 vnnnd darnach Inn dem Achtzigsten Jahre:

III.

Testament Jacobs, Markgrafen von Baden, von 1453.

(Aus Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis T. VI. p. 271—311.)

In dem Nahmen der heiligen und Unzertheilichen Dryfaltigkeit Amen. Von
 Gnaden desselben allmächtigen Gottes. Wir Jacob Marggrave zu Baaden, und
 Grave zu Spanheim u. s. w. Danken mit aller demütigkeit siner göttlichen güte.
 Der grossen gnaden. In der cr. uns sine Creature. an libe. selen. ceren. und zyt-
 lichen Nuzen begabet. unser vernunfft herrlichtet, und zu leben geben hat disen
 Tag. In dem Wir begürlichen Durste empfangen haben unser selen heils zu wirken
 künftige Irrung untersteen zu fürkommen. und zytlichen frieden uns unsern Erben

und aller unser Lande und Lute nach unser vermöglicheit zu bevestigen. damit wir und sie. In uf habe yrdenischer eintrechtickeite mögen herreichen die bestätigunge des ewigen friedens. Gelobet sy Gott. Aber und allwegen sy er gelobet, Der uns diss werck durch seine göttliche hilf zu vollenbringen bis zu diser stunden gefristet hat. Und wann nu in disem zergenglichen Tale der Trehene nicht ist gewisses dann der Todt, und ungewissers nichts dann die stunde des Todes. Darumb menschlicher Bescheidenheit dester mee gezyndt zu betrachten nach dem ein jeglichs an gaben begnadet ist. gutes by ziten zu schafend, und das nit zu sparen uf die stunde der versumnisse, so liplich Kranckheite begynnet die vernunft zu entweltigen. und zu bevestigen und zu krefftigen diess wercke. So volget hienach von wort zu wort der Brief, nach des Innhalte sich unsere Söne gegen uns williclich hand begeben. verpflichtet und verbunden, und fahet der selb Brief an also. Von Gottes Gnaden wir Karle, Bernhard, Johans. Gerig, und Marx gebürdere Marggraven zu Baaden. Bekennen und tun kund offenbar mit diesem Briefe allen den die yne yemer werden sehen, lesen, und lesen hören Als wir haben natürlich neygunge. Begierde und billichen willen zu ufgang und merunge des namens. stammes und Fürstentums Baaden, das wir aber versteen nit bass sin zu fügen und zugescheen, dann durch sazung und halten Ordnung und Brüderlicher warer eynickeit, Trew, und Liebe. Wann nu herinn und in allem unserem zitlichen Heil und wolgefahren unser höchster Trost und Hofnung steet. zu dem Hochbornen Fürsten und Herrn Herrn Jacoben Marggraven zu Baden und Graven zu Spanheim unserm allerlipsten Herrn und Vatter So haben wir uss zitiger vorbetrachtunge vernünfftig der sinne, alt gnug der Jare und nit mit einigem Betrang worte oder wercke sunders von fryem gutem willen denselben unserm lipsten Herrn und vatter alle und jegliche unsere gerechtickeite die wir sammenthafft oder unser einer oder mee in sunders haben und han, oder überckommen möchten zu und an der Marggrafschaft Baaden, der Marggrafschaft Hochberg. den Graveschafften Spannheim, der Graffschaft und Herrschafft Mahlberg und Lare. der Graveschafft zu Eberstein, der Herrschafft Voysge. an der Gerechtigkeite der Herrschafft Liechtenberg, und an allen Stetten, Burgen, Schlossen, Märkten, Derferen, Landen, Lutten, Herrlicheiten, gewaltsamen. nutzungen, und zugehörungen, und darzu an allem dem das dem egenaten unserem liepsten Herrn und Vatter, mag oder soll werden oder zufallen In kommenden ziten, In sinen ganzen gewalt_gestalt und Gegeben wie das in allen Rechten soll und mag Crafft und Macht haben also dass derselbe unser liepster Herr und Vatter solle und möge in kürtzy oder überlange nach sinem wolgefallen unser jeden ordnen in geistlichen oder weltlichen state, und auch ordnen und sezen was und wie vil. der obgenannten Marggraveschafften, Graveschafften, Herrschafften, Stette, Burge, Slosse, Märkte, Dörfere, Lande und Lüte, und was hievor ist berüret solle zusteen und werden, unter uns den, und Iren Erben, die Er in weltlichen state wirdet ordnen und sezen, und wie sich dieselben und Ire Erben darinn und damit gegeneinander und auch gegen uns den andern Brüdern sollen halten mit erbfellen und in andere wegge, auch was oder wieviel, und wie der egenante unser liepster Herr und Vatter daran, oder davon zu Niesend werdet zuschyden, dem oder den unter uns die er zu geistlichem state

wirdet ordenen und benennen in sazung solcher siner ordenunge. Und als derselbe unser liebster Herr und Vatter von Ime selbs hat, So soll er auch von uns haben ganz Machte vnd Gewalte in allen anderen sachen und dingen sins gutdünkens by sinem Leben zu tunde und zu lassen. und auch sin Testamente und lesten willen zu sezen. Und so er alle diese obgerürte Ordnungen und sazungen uns und darzu sin Testamente berürende einmal hat gesazt und beschlossen, danoch soll er haben ganz macht, gewalt und rechte dasselbe gar oder zum theile wieder abzutunde oder zu ändern zu minderen oder zu meren, so dick er will alles nach sinem willen und wohlgefallen. und wie er soliche ordnung und sazunge nach sinem abgang, des Gott ihm lange wolle fristen, hinter Ime in geschrifften, unter sinem und zweyer oder mee siner Räte Insiglen versigelt werdet verlassen, dass sollen und wollen wir und unsere Erben ufnemen und halten, und unser jeder und sine Erben sich des gutwillig lassen benügen, und dawider nit tun mit worten oder wercken noch durch jemand's schafen dawider gethan werden heimlich oder ofentlich mit gerichte geistlichem oder weltlichem oder one gerichte In welchem wege durch ween oder wie sich das möcht fügen. was und welcherley auch. In Päbstlichen, Kayserlichen oder lande rechten oder gewohnheiten, oder von gnaden und freyheiten der heyligen Concilien, Päbste, Kayser, Könige, oder jemand's anders were oder würde gesazt oder gegeben. Des sollen noch wollen wir samenthafft, oder unser je keiner in sunderheit, noch unsere Erben uns gebruchen, oder je ymmer furwenden wider ganz oder zum Teile. Icht des das in diesem Brieve steet geschrieben noch wider vtzit dass unser liebster Herr und Vatter dieser Verschreibung nach zu sinem willen und Gevalen wirdet ordnen, setzen, und schaffen. dann wir uns herüber haben verzügen und begeben. Verzihen und begeben uns in Crafft diss Briefs Päbstlicher, Kayserlicher, und Königlicher und aller anderen Satzungen, rechte, Guade, Fryheite, und Gewohnheite und mit sunderheit verzihen wir uf den rechtlichen Puncten alsz sprechende. Gemeynt Vertzihunge sy untöglich. und weres. ob der egenant unser liebster Herr und Vatter In Kürze oder über lang an uns samenthafft oder einen oder mee unter uns besunder würde gesinnen mee ferr und tiefer oder andere Verschreibung, ufgabe, und Vertzihunge dieser obgemeldten Dinge, so sollen und wollen wir sin willig und Gehorsam, dass also nach siner Begerung zu tund in einem Monate demnechsten ohne lenger verziehen oder Icht dawider zu wort zu haben. und es hat unser jeder mit siner handgebenden Truwen gelobt und mit ufgereckten fingeren und Gelerten worten liplich zu gott und den heiligen geschworen, für sich, sine Erben, und für menglich von sin und siner Erben wegen ohne allerley Intrag oder widerrede, getruwlich, ware, stete und feste zu halten in allen worten, stucken, puncten, artickeln und Meynungen dise gegenwärtige unsere willige verschreibung und verpflichtunge. Und darzu alles, und in sunderheit jeglichs das der obgenandt unser Lipster Herr und vatter wirdet ordnen, schafen, handlen und setzen als auch vor ist begrifen In dem allem ufgeschlossen und vermitteln bliben soll Gesuch aller geverde, Böser sünde und arger liste. Und des alles zu warem stetem ewigen Urkunde, hat unser jeglicher sin Insigel an diesen Brief thun hencken und darzu sinen Nahmen mit sin selbs hand geschriben über die Presse an der sin Insigel hanget. Und zu noch mererer sicher-

heit, haben wir samenthafft mit Ernst flislich gebetten den wirdigen Herrn Conraten von Busnangck thumherrn der hohenstifft zu Strassburg. Hansen von Iberg Vogt zu Baden. Albrechten von Zutern den älteren und Hansen von Entzberg den eltern die diser unsrer willigen verpflichtunge gegenwertig sind gewest. dass sie Ihre Insigele an diesen Brief auch habent ghenckt, des wir Dieselben mit Namen Conrat herr zu Busnangck thumherre und hans von Iberg vogt zu Baden. Albrecht von zutern der elter und Hans von Entzberg der elter bekennen als han getan von Bete wegen der egenanten unserer gnädigen Herren der fünf Marggraven gebrüdere. Geben und gescheen zu Baden uf Frytag nach dem heiligen Pfingsttage, des Jars als man zalte von Christi unsers Herrn geburt. Tusend vierhundert funzig und zwey Jare u. s. w. Herumb mit wohlbedachtem Mute und zütlicher vorbetrachtunge vornüfftig unsrer sinne und vermöglich unseres Libs, So setzen Wir Marggraf Jacob. unser ordnunge unser letzten willen, Alldieweile wir den In künfftigen ziten mit wissentlich anderen In allen stücken, worten, Puncten und Articklen als hernach geschriben steet, vestiglich gehalten zu werden by den obgerürten geschwornen Eyden u. s. w.

Mit namen So haben wir in disem unsrem willen bedacht, dass wolgetan sy, zu fürsehen. dry sachen. die erste zu ordnen heils. unser selbs und aller unser fordern vnd Nachkommen selen. die andere. Trost armer Lüte. unser Lande uns von Gott empfohlen die dritte frieden, 'nutze, und eintrechtigkeite unsrer söhne und Ihrer Erben.

Zum ersten. diewile unter allen wirckungen Eddler ist das wercke Indem Gott und die selen blösser gemeynet werdent. So haben wir herhaben einen Stifft zu Baaden. zu dem wir Cristo dem Herrn widerlegunge sins guts uns von ihme verlühen nach unser zimlichen vermöglicheite vergiffet und getan haben, nach wisung solicher Brieve, fryheiten, und geschriffen die wir von desselben Stiffts wegen nach guter versorgnuss und Nothdurfft haben gegeben. dadurch wir der güty gottes getruwen, dass wir der glübde, die unserm lieben Herrn und vatter seligen von uns ist gescheen, genug getan, und damit siner auch und aller unser fordern seligen selen heils gefurderet und gemeeret haben. Denselben Stifft zu hand habend und nach siner satzung in vollkommenheite zu bringend empfehlen wir getruwlich unsern Sönen Karle, Bernharden, Hansen, Gerigen und Marxen und iren Erben sammentlich und so jeglichem insunderheite u. s. w.

Item um fridens, nuzes, und selickeit willen unser Söne und Erben Irer lande und Lüte. So ist unser ernstlicher wille satzung und ordnung. Setzen und ordnen durch diss gegenwärtig unser Testamente uss den vorgeennten unsern liplichen natürlichen Früchten. Karle, Bernharten, und Gerigen zu weltlichen, und Hansen und Marxen zu geistlichen staten. Und was Ir jeglicher Erbes, haben, warten und gülten niessen. Auch wie es künfftighen zwiscent Ine und Iren Erben gehalten werden sol. fündet man hernach vermercket u. s. w.

Mit namen. So ordnen wir, Karolo. unserm Son und sinen Erben Mannesgeschlecht des stammes Baden. zu besitzend und innzuhabend. Baden alt und nuwe Schloss Burge und Stette mit dem Kirchspiel daselbs, und Bure das Tale mit dem das bisher in das ampt gen Nuw Eberstein von dannen gedient hat. Item die Dru

Balge. Item Steinbach das Kirchspiel. Item Stalhoven, Burg und Statt mit diesen dörfern und gegenden. Sintzheim. Ose. Selingen. Hügelsheim. Uffensheim. die fünf dörfer im Riete. Item Rastetten das ampt mit dem Dörflin Rhinouwe. Item den Zoll zu Selingen. Item Alt Eberstein das Schloss mit dem Dürflin daby. Item Iberg das Schlosse. Item Alt Windeck das Slosse mit dem dorf Bühel. Item Walstege, und Diersperg mit Iren zugehörden. Item unser Gerechtigkeit zu Po-deck mit siner zugehörde. Item die Castvogty und schirme der Closter Schwarzach und Büre. Die Marggravschaft Hochberg und die Herrschaft Höhingen mit dem Stettlin Sultzberg und disen nachgenandten Dörferen und Teleren. Nemlichen Baldingen, Eystatt. Uringen. Betzingen. Schafhusen, daby gelegen Tenzlingen, Teningen. Brockingen. Wysswile. Malterdingen. Emmendingen. Bischofingen. Verstetten. Berembach. Lussenheim. Ottenswande. Breyt-Ebnot. Sexaw das Tale und die fryen Lüte. den Kirchensatze und zehenden zu Bergheim. Item die Pfandschaft der halben Herrschafften Lare und Mahlberg, beyde Slosse und Stette. mit den Dörferen, gegenden, wyleren hernach genandt, Tundelingen, Xuttersheim, Küppenheim, Sulze, Ichenheim, Altheim, Hugswile, zelle, Kirchenzelle, Ottenheim, Fryesenheim, Schopfheim, Wagenstatt. Allmenswile. Hangstatt, und Smychen. Item die Pfandschaft des halben Teils Heydeburg. Item die Castvogty und schirme der Clöster Tennebach, Wonentalc, und ob der mee werent. In oder zu der Marggravschaft Hochberg und den Herrschafften Lare und Mahlberg. Darzu lassen und ordnen wir Ine die Graveschafften zu Spanheim In gemeinschaft mit dem gemeynen derselben graveschafften zu niessend nach Innhalt der Verschreibungen darüber sagende. Alles das hievor steet, mit Beten, Stüren, diensten, zöllen, umgelden, zinnsen, vollen, frevlen, Pfenniggülten, Wyngülten, Fruchtgülten, walt, wasser, wonne, weide, vischentzen, Mülen, Mülestetten, wegen, stegen und mit allen anderen Nutzen, gewaltsamy Herrlichkeiten, In und zugehörungen und Gerechtigkeiten, die wir daran bisher gehabt, und noch haben, wie das alles Namen hat, oder haben mag. nycht usgenommen sollent der egenant unser Sun Karle, und sine obgenante Erben Mannes Geschlecht Innhaben nutzen und nyesen ungehindert der andern unser Söne, siner gebrüdere, Irer Erben und menglichs von Iren wegen, one alle geverde. Derselbe unser Sun Karle sol auch haben und nyesen die Gerechtigkeite, gülten und Nutzungen die wir haben zu dem vierteil zu Ingwirl nach Lute der Brieve und Verschreibung vor zyten darüber gegeben, als die uf uns und Ine wisent u. s. w. Item derselbe Karle und sine Erben Mannes geschlechte des stammes Baaden sollent zu den Lehnen die er zu liben hat, Geistlichen und Weltlichen die zu der Marggravschaft Hochberg der Graveschafft Spanheim und den Graveschafften und Herrschafften Hohingen, Lare, Mahlberg, und Dierspurg gehört. nach unserm Todt auch haben alle Mannschafft, Lehenschafft, und wanne geistliche und weltliche, die sich gebürent zu lihent obwendig der Ose in der Mortenauwe und das Land uf hie syt Ryns, von der Marggravschaft Baden, und der Graveschafft zu Eberstein darrürende, und auch gensite Ryns Im Elsass, und um Strasburg gelegen u. s. w.

Item Bernharten unserm Sun, und sinen Erben Mannes geschlecht des stammes Baden. Ordnen wir. Pforzheim die Statt mit den Dörffern und wylern in

dasselb ampt gehörig. Nemlich. Wyrme. Tutlingen, Elmendingen, Nybelspach, Isingen, Langenalbe, Fryolsheim, Diefenbronn, Nuwhusen, Steynecke, Hamburg, Löningen, die Gerechtigkeit zu Schafhusen dem Dorf u. s. w. Item Nuw Eberstein das Slosse mit der Stadt Gernspach und diesen dörferen und wyleren. Gackenuawe, Rotenfels, Michelnbach, Bischofswilr, Ottenauwe, Herde, Selbach, Staufenberg, zur Schüre, Obernzrodt, Lutembach, Richen-Tale, Wyssenbach, Auwe, Hilpoltsauwe, Langenbrande, Gauspach, Bermersspach, Muckensturm, Forbach, Fryolsheim u. s. w. Item Steine Burg und dorf mit dem vierteil zu Konspach. Item Remchingen die Burg mit den dörferen Singen, Nettingen und Stupfenrich. Item an Waldeck mit siner zugehörde, alle unsere Gerechtigkeite Item Liebenzelle Burg und Stettlin mit den Dörferen und Wylern, Hugstat, Schellborn, Hohenwart, Beynberg, Büsselsperg, Schönberg, Unterlengenhart, Ottenbronn, Ernstmüle, Schwarzemberg, Obern Lengeuhart, Ygelsloch, Colbach, Weysembach, Ruchembach, Wunnenkamp, und Temgehte. Item Altensteig, Slosse und Stettlin, mit den Rechten, die wir haben zu disen nachgenannten Dörferen, und wyleren. Nemlich zum Dorf genannt. Item Symmersfeldt, Büren, Ettmannswilre, Fünfbronn, Hesselbronn, Wittelwilr, Sachsenwilr, Lengenbach, Grünbach, Spilberg, Egenhusen, Rötfelden, Byhingen, Munderspach, Pfrundorf, Waltdorf, Wonhart, Sweyndorf, Ebhusen, Wandelberge, Unterüttingen, Durrwilr. Item Besickenn Burg und Statt mit den Dörferen lothuckenn, wallhenn, und freudentale. Item Beynheim Burg und Statt mit dem Dorf Lythenn und den Dörfern Lüten und gute, die wir von Friderichen von Fleckenstein in pfandeswise Innhaben nach lute der Briefe zwuschet uns und ihme gegeben. Item Swand-Dorf mit siner zugehörde. Item den Zolle zu Schrecke. Item die Wynzehen zu Cappel im Tale und zu Bühel, und zu Rüt despach. Item unser gerechtigkeit an den Pfandschafften zu Heymsheim, Eppingen, Ingersheim, Hessuckenn, Büchelbronn, Huchensfeldt und des Wagens und Karris zu Gemerckeym. Item die Castvogty und schirme der Clöstere Frauenalbe, Rychembach, und zu Pforzheim. Item die Dienstbarkeit des Gottshuses Mulbronnen. Das alles mit beten, stüren, diensten, zollen, Ungelten, zinnsen, vellen, frevlen, Pfenniggülten, wyngülten, fruchtgülten, wald, wasser, wcnac, weyde, Fischentzen, Mülen, Mülstetten, wegen, stegen, und mit allen andern Nutzen, gewaltsamy, Herrlichkeiten, zugehörungen, und gerechtigkeiten, die wir daran bisher gehapt, und noch haben, wie das alles Nammen hat oder haben mag nycht usgenommen sollent der egenandte unser Sun Bernhart, und sie obgenannt stamm, und Erben Mannes geschlechte, Innhaben, nutzen, und nyesen ungehindert der andern unser Süne, siner gebrüdere Irer Erben, und menglichs von Iren wegen one alle geverde u. s. w. Item so soll unser Sun Bernhart und sin egenanter stamm nach unserm abgang zu Lihen haben, und Lyhen alle Lehene zu der Marggrafschaft Baden und der Graveschaft Eberstein gehörig, geistliche und weltliche gelegen unter der Osc. Das land abe, auch zu Beynheim und alle andern Lehene gensite Ryns undewendig der Sör und darzu die Lehene in Francken und Schwaben usgenommen diese nachgemelten Lehene. Mit namen der von Remchingen, Gertringen, Berwangen, Selbach. die jezund Dietrich von Gemmingen Innhat, der von Rietpur, Entzberg, Flehingen, Uzlingen, des wolgemutes der

Gölere von Rasensperg und der Hofwarten. Dieselben Lehene alle als die von der Margraveschafft herrürend sollent Georien unserm vorgebantem Sun und sinen Erben Mannes Geschlecht des stammes Baden zugehören, die dieselben Lehene und darzu auch die geistlichen Lehene In den Stetten und dörferen die wir Ine im nachgeschribener Mass haben zugeteilt nach unserm Tode zu Lihen haben, und lihen sollen. Item welchen Mannen Manngülte were verschriben, die sollent der von unser obgenant Dryer Söne und irer egenanten Erben, gülden, Renten, und Nutzen bezalt, und usgericht werden jeglicher an den Enden und Stetten dahi sie gewyset werent nach Innhalte Irer Briefe, darinn die Manngülte weren verschriben.

Item So ordenen wir unserm Sun Georien und sinen Erben Mannes Geschlechte des stammes Baden diss nachgeschriben. Nemlichen Mülnberg das Sloss mit den dörferen In das Ampt daselbs gehörende. Knülingen, Versche, Forchheim, Daslan, Burthan, Bulach, Nuwriete, Eckenstein, Lynckeheim, und Hochstetten. Item Durlach die Statt mit den dörfern in das ampt gehörig mit namen Gretzingen, Barghusen, Rynthann, Seldingen, Hagsfeld, Blanckenlach, Buchech, Wolfhartswilr und Auwe. Item Ettlingen die Statt mit den dörfern gehörig in dasselbe ampt nemlichen zwey Uswilr, Busembach, Richeimbach, die Bruchhüsere, Etzenrode und Schelltprom. Item Cuppenheim die Statt auch mit den dörferen gehörende. In das Ampt dasselbs Mit namen Hauen-Eberstein, Nydernbühel, Förech, Dormersheim, Bütticken, Oettickenn, Oberndorf, Ruwentale, Oberwyhr, Steinmure, Elchensheim, Auwe, Waldprechtswilr, und Höchzentale. Item Graben Burg und dorf mit diesen nachgenannten dörfern Ludelzheim, Rugsheim, und Speck. Item Stafurt das Sloss mit dem dorfe und Buwhofe darzu gehörig. Item die Castvogty und schirme des Closters Gotzauwe, und die Dienstbarkeit von dem Gotteshuse Herrenalbe. Das alles der vorgebant unser Son Geori, und sin stamm Mannes geschlecht sollent Innhaben, nutzen und nyesen mit beten, stüren, diensten, zöllen, ungeden, zinnsen, vellen, frevlen, Pfenniggülten, wyngülten, Fruchtgülten, wald, wasser, wonne, weide, Fischentzen, Mülen, Mülestetten, wegen, stegen, und mit allen anderen nutzen, gewaltsamen, Herrlichkeiten, zugehörungen und Gerechtigkeiten, die wir daran bisher gehabt, und noch haben, wie das alles Namen hat, oder haben mag, nicht usgenohmen ungehindert der ander unser Söne, siner gebrüdere Irer Erben und menglichs von Irer wegen, ohne alle geverde u. s. w.

Item Ob nach unserm abgang Bernhart unser Sun ist Innlendig oder were es usser Land, sobald er dann gen Baden komt, und diss unser Testamente, ordnung und satzung gehöret hat, soll er acht Tage die nechsten darnach hanberate und bedencken, ob er lieber wolle behalten den Teile den wir in vorgeschribener Mass Ine zugescheiden haben, oder ob er welle nemen den Teile, den wir Georien haben zugeordnet, welches er unter dem welet, das soll ime und sinen obgenanteu Erben und das andere Georien und sinen vor genanteu Erben werden. Und derselbe Bernhard kiese, welchen Teile er wölle zu demselben solle ime auch zusteen das, als wir ime hiernach benennen Desgleichen Georien Das das wir Ime in nachbeschriebener masse mee zustellen.

Item die Pfandschafft des Landes zu Wysge mit dem Leberanwtale und Bergheim one den zehenden daselbs sant pulte, Gemar, und die zwölfhundert Gulden des von Lupfen pfandschafft was Wir des nach unserm abgang zu erbende verlassen, sol zusteen, Karolo, und Bernharten unsern vorgebanten Sönen, und Iren egenanten Erben das alles in rechter Gemeinschaft zu genycesen, Inzunemend und Inzuhabend, und wann das ycht wurde abgelöset nach Lute derselben Briefe, dasselbe Hauptgute sollent sie und Ihre Erben Mannes geschlechte teilen in zwey teyle einem soviel zu werden als dem andern. Aber der Eltste unter Inen, und Iren Erben soll allemahl, so es sich gebüret, alle geistliche und weltliche Lehene der Herrschafft Wysgen lihen.

Item So ordnen wir, dass dieselben unsere Söne Karle und Bernhart, und ihre egenante erben sollent Hansen und Marxen unsern Sönen Ir jedem eyns jeglichen Jars zu sant Georien Tag Fünfhundert gulden, und zu sant Martins Tag auch Fünfhundert Gulden oder zu jedem derselben ziele In einem Monate davor oder darnach ohne Lenger verziehen geben Ir Lebtag uss und mit dem Unterscheid als hienach ist begrifen. Und welcher unter unsern Sönen Karle und Bernharten oder sinen Erben an den obgenant zwey Tusend gulden sins Teils zu richten zu den egenanten zyten summig würde, der were und sollt sin zu Usgang jedes Ziels verfallen in Penę zwyvaltiger gülte, gebe er die auch nit In dem anderen Monate, So solte er dann zu stunt by sinem Eyde, ohne Lenger ufhalten, auch one alle widerrede demselben sinen Bruder dem die gulte usstünde sinen obgenanten zolle uf dem Rync. Nemlich Karle, ob er oder sine Erben summig weren. Selingen. oder Bernhart, were an dem oder sinen Erben summuiss Schreck Inngaben, den innzuhabend so lange bis der dem die gülte usslege da die zwyvaltige gülten hette ingenommen mit redlichem Costen und schaden, den er hette gelitten. Desselben Costen und schaden sinen schlechten Worten sollt sin zu glaubend. Wann aber Hannss und Marx unsere Söne Ir jeder für sich selbs an geistlichen Gaben überkompt sovil järlicher gülten als Dusend gulden hertragen mögen, alsdann und nit ee, sollent von denselben Dusent gulden, Fünfhundert gulden, die dem, dem solich geistliche gabe were zugefallen gedienet hettent widerfallen zu glycher Teylung abgangs unsern weltlichen Sönen und Iren Erben die solich gulte In vorgeschribener mass geben sollend. Weres aber dass Ir einem oder Ine beyden wurden zusteen Bistum. So sie der kemen in Besesse, oder wann Ir einer sust überkeme nutzungen zweyer Dusend Gulden Gelds oder darüber, So sollent desselben Dusend gulden gantz widergefallen den egenanten zweyen unsern weltlichen Sönen und Iren Erben. Darum wollen wir, dass dieselben unsere weltliche söhne Ine hilflich byständig und beraten syent, mit Brüderlichen Truwen und Liebe damit sie zu zimlichen Nutzlichen und eerlichen würdickeiten und Gottesgaben desterbass komen und versehen werden mögent.

Item die ebgente unsere Drey Söne, Karle, Bernhart, und Gerige und Ire Erben sollet miteinander in rechter Gemeinschaft niesen und haben die Gerechtigkeit und das warten diser nachgenanten stücke, nemlich das Hauptgelde, die gülten und das warten zufalls der Herrschafft Lichtenberg. Item die Gerechtigkeit an unser Swieger von Luthringen seligen Erbfall. Item die gewahrheit die wir haben

zu Mutzich. Item die Schulden darlangend von dem Pabste, von Kayser Sigmunden, und der Herrschafft von Oesterrich. Item by Drützenhundert gulden von den von Oettingen usstende alles nach lute der Briefe über diese vorgeante stuck sagende, und auch an allen anderen schulden ob die hernachmals funden wurden.

Item Dieselben unsere Dry weltliche Söne und Ire egenanten Erben sollent in rechter gemenschafft haben, halten, und niesen zu glichem Teile aller nuze was der jerlichs werden mag und gevellet von uslütten, oder Heimschen lütten von Eckermyte und Dehmen In allen den welden die da gchörent zu Ir jedes Teil der Marggraveschafft Baaden, der Graveschafft Eberstein, gen Altenstaig und Windecke, und darinn sollent sie halten solche ordnung, dass Ir jeder jahrs sinen Landschriber, und einen erbern Burger oder Gebursmann der sich verstande des Eckerns darzu füge, und die Sechs zu gebürlichen ziten miteinander kommen. In alle Gerichte und Marcken der Stette und Dörfere da Eekern ist zu besehen, und dass die Dry Burgere oder Gebursamy an jedem Ende das Eckern uf Ire Eyde überslahent, was es swyne möge hertragen, wo dann sind Stette oder Dörfere, die von alterher in soliche welde hant zu fahrende, da sol der Landschriber desselben Herrn den andern zweyen Landschriber verzeichnet geben von nammen zu namen, wieviel jeder Stattmann oder Dorfmann uf dieselbe Zyte habe Swyne die er in das Eckern wolle slachen, als von alter ist kommen, davon sie auch dehemen sollent geben, als auch von alterher gescheen ist. In welchem Ende dann nach besehen des Eckerns wirdet herfunden, dass es mag ertragen Swyne über diese zufahrte der Stette und Dörfer, In dasselbe Eckern mag jederteile unser Söne, und sine egenante Erben zu siner Provision slachen Hundert Swyne, und darüber nit, Dehems fry. wo über das mee Eckerns were, dass sol der Lantschriber des Herrn, hinter dem das Eckern ist, by sinem Eyde onc allerley schencke, myete, oder gabe sinem Herrn oder Ime noch yemands davon zu werden zu dem getruwlichsten, glichsten, und gemeinsten beslahen mit heimschen, oder us lütten von weme ihm darum das meiste mag gelangen, und das soll er auch eigentlichen verzeichnen, und es den andern zweyen Lantschribern fürbringen.

Item das geleite der Marggrafschaft Baaden, und ob die Graveschafft zu Eberstein auch geleite hette, sollent die obgenant unsere Dry weltlichen söne, und Ire egenante Erben auch in rechter gemeinschafft miteinander haben, halten und schirmen, und Ir je einer durch die sinen, In und durch des anderen Teile, so wyt dasselbe gemein geleite geet, zu geleiten haben.

Item die wiltpenn zu der Marggrafschaft Baden, der Graveschafft Eberstein, zu Richembach und Altensteig gehörig sollent, die vorgeant unsere Dry weltlichen söne zwey jare die nechsten nach unserm abgang miteinander gemein bruchen und niesen, und in zyte der zweyer Jare sich vereynen einer Theilunge derselben wiltpenne, ob anders sie alle oder einen oder zween unter Inc bedüchte dass Ine die gemeinschafft nit füglich were, und dass doch die Teylunge also gefalle, damit jeglichem zugeteilt werden solliche wiltpenne. die Imc und sinem lande allergelegenest sind. Doch nach zitlicher und unvorteylicher gebürunge und verglichunge. und ob sie in der Teilunge spennig würdent, dess sollent sie kommen zu Entscheidung In der forme und mase, als von dem Ustrag unter Inc zu gescheen hienach begrifen ist.

Item Dass wir Karolo unserm Sun und sinem stamme haben benant und zugestalt, In der zale mee, von Stetten, Slossen und Landen dann der andern eyne darinn han wir bedacht, wie dieselben Lande von eynander sint gelegen, und dass wir die Graveschafften zu Spanheim nit hand zu teilen auch dass wir zu unserm gebruche empfangen haben solche Eestüere Nemlich. By Nün und Drysig Dusend Rynische gulden die sin gemahel Ime hat zugebracht Darum und dagegen wir Ine und sine Erben In Crafft diser unserer Ordenunge verbinden one der anderen siner Brüdere, oder Irer egenanten erben Costen oder schaden gegen siner gemahl der Fünf Tusend Gulden jārlichs gelts Ire wiedemen und Ire Erben Drythalptusent gulden auch jerlichs gelts, wiederfalls ob der geschee die werschafft zu tragen, als wir uns derselben werschafft in den wiedems-Briefen für uns und unsere Erben haben verpflichtet. Darzu sollent auch Derselbe Karl und sine egenanten Erben allein bezalen alle schulden und Gülten, die noch uf der Marggrafschaft Hochberg, und der Herrschaft Lare steend, die wir bisher haben tun richten. desglich in der Graveschafft Spanheim.

Item was wir nach unserm abgang werden verlassen pfandschafften, davon hievor nit Meldung ist, und auch unsere farende habe, von Barschafften und Cleynotien, pferde, auch was fruchte und wyne in der Marggrafschaft Baaden, den Graveschafften Spanheim, der Graveschafft Eberstein, zu Altensteige In der Herrschaft Wysge zu Bergheim, Gemar, und Sant pulte fünden würde. Und was da were In den Slossen der Marggraveschafft Baden von ufslegen und Gewircke. das soll zusteem und werden unsern dryen weltlichen sönen und Iren obgenanten Erben zu glicher Teilunge. Aber sie sollent in glicher anzahl Hansen, und Marxen unsern Sönen Ir jedem von solcher farenden habe wegen in einem ViertelJar nach unserm Tode geben Dryhundert gulden, und welcher unter Ine an sinem Teile des gelts also uszurichtend sumig wurde desselben Teil der farenden habe sollt Hansen, und Marxen zusteem und werden u. s. w.

Item was wir werden verlassen von Silber geschirre, verguldet oder unverguldet sollent die obgenante unsere Fünf söne glich teilen einem des soviel als dem anderen zu werden u. s. w.

Item was von Betten, Bettgewande, und allem anderem Husrate, nach unserm abgangk in jedem Slose oder Statt sin wirdet, dass sol da bliben dem, deme das Sloss oder die Statt durch die obgenante Ordnung zusteet u. s. w.

Item wir sezen und wollen, was nach unserm Tode in jedem Slosse ist von Büchsen, pulver und allem anderen zuge zu der weere gehörig, das die vorgenante unsere dry weltlichen Söne und Ire Erben das unter sich glich teilen; were aber unter den Büchsen oder dem Gezüge Icht, das nit were zu teilen, das solt In rechter Gemeinschaft Gewarten Ir yedem und sinen obgenanten Erben zu Irer Notdurfften. Hierinn usgenommen Büchsen, pulver und ander gezüg zu der weere gehörig In der Marggrafschaft Hochberg, zu Hohingen, Lare, Malberg und In den Graveschafften Spanheim, dasselbe soll Karle und sinen Erben allein zusteem u. s. w.

Item Diewile wir in unser Gedechniss finden, und bekennen vast gross sin Betrübnuß und Komber, des Menschen der da treyt und tragen mus Last der Ungerechtigkeit und unzimlichs gewalts. Darum zu einem Trost, unser gehorsamen

willigen armen Untertanen unser Herrschafften Lande und Lüte uns von Gott empfohlen So setzen vnd wollen wir dass nach unserm abgangk unsere Söne Karle, Bernhart und Gerige ob derselbe Gerige dann zu mahlen über zweyntzig jar alte ist, Ir jeglicher oder sine Erben mit zvveyen sinen Reten, sie und dieselben Rete uf ihre Eyde sollent in allen Stetten und Dorfern mit vvilliger herzeugung senfft-mütiger vvorte, geberden und vvercken an gerichtten und Gemeynnden tun flissige frage herfarunge und Gründliche hersuchunge nachdem ob jemand in gemeynde oder sunderheite vvürde herfunden by unsern Leben beschvveret vvorden sin, Es vvere mit dem Last teglicher Dinste, vwie die Namen mögent han, oder auch in dem Truck der Ungerechtigkeite unter Ine selbs In vvclchen vveeg das vvere dass dann die vrogenanten unsere Söne jeglicher an dem Ende, da sine Herrlichkeit sin vvirdet solche Beschvverunge in Mitteylung vernünftiger Gnaden und Miltickeit den Belestigten Lychteren, und den die mit unrecht, gedruckt funden vvürdent Irer Irrung und anligen zu recht helfen sollent. Und diss sol gescheen in Jares frist der necsten nach unserm Tode, one Lenger verziehen. vvere Gerig unser Sun zu derselben zite unter zvveyntzig Jaren nit desto minder sol dise sache auch in sinem Teile vverden gehandelt und geendet durch Karle und Bernhartens unsere Söne sie Beide oder den eynen ob der ander nit in Leben vvere und Sechs Rete alles ungeverlichen.

Item Als vereynte Macht ist stercker dann zerteilte Crafft um dass dann unscrc vrogenante Söne und Ire Erben In solcher vereynter Beständickeite destbass sich ufenthalten mögent wider die die sie mit Unbilligkeite unter student zu gewältigen. So sezen, ordnen und wollen wir dass dieselben unsere Söne geistliche und weltliche Ir doheyn noch sine Erben gegen dem anderen noch sinen Erben zu ewigen zyten jemer zu vhede oder vyndschaft kommen noch auch sie oder Ir Landschafft widereinander sin sollent, weder mit reten, oder geteten noch sust mit dcheynen anderen zuschiebungen oder sachen wie die herdacht sind oder vverden möchten weder von Ir selbs noch jemands anders wegen niemands usgenommen, dann was ein Teil angeet So sol Ine der ander Teile mit Libe und Gute Landen und Lüten getruwe hilf und Bystande tun, nach allem sinem Vermögen, als were es sin selbs sache und gescheffte gegen mennglichen der anders denselben Teile oder sine Rete, dienere die sinen oder die Ine werdent steen zu schirmen, der er sich will annehmen geschädiget hette, oder wollte bekriegen rechte unhervolgt oder Ine miglichs rechten vorgeen wollte u. s. w.

Item Es soll auch Ir einer oder sine Erben sich zu jemands niemer verey-nen, noch verbinden oder jemand zu sinen Reten oder Dieneren, Untersässen oder in sinen Schirm empfahen in Deheynen weg Er neme dann gegen demselben den andern Teile siner gebrüdere und Ire Erben luter uss und alles das, damit er denselben sinen gebrüdern und Iren Erben verbunden und pflichtig ist, nach sazung und Ordnunge. In diesem Brief begrifen one alle geverde.

Item Ob in künftigen ziten Mishelle zwuschent den obgenandten Dryen weltlichen unsern Sönen oder Iren Erben uferstundtdent, es trefe sie selbs an, oder were von wegen Irer Rete, Manne, Dienere, der Iren oder der die in Irem schirm student, sie werent geistlich oder weltlich. So sezen, ordnen und wollen wir. Das

Ir einer an den anderen solichs gütlichen herforderen soll, und der der also angefordert wirdet sol dem begerenden in eine sin stadt oder Sloss an gelegen Ende in der Marggravschaft Baden In dryen wochen den nechsten nach desselben anlangen einen gütlichen Tag verkünden, zu dem beide Teile Ire Räte schicken solent von den selben Spennen zu redent und die gütlich understen zu vereynen. Ob die aber uf demselben Tage gütlich nit abgetragen würden, so sol zu derselbigen zite jeglicher Teils zween siner Rete darzu geben die sachen darum dann Spennwerent in recht zu verhören, und was nach Verhörunge, Clage, Antwurte, Widerrede, Nachrede und aller fürbringunge zu beyden siten dieselben Viere beyder Teile Rete sammentlich oder der meerteile unter Ine nach Irer höchsten verstendnisse uf Ire Eyde zu recht sprechen werdent, dasselbe Ire Sprechen sie auch schriftlich unter Iren Sigeln tun und es nit verziehen sollent über Sechs wochen und dry tage zu rechnen von dem Tage an als die sach zu recht gesatzet und beslossen ist worden. Solich sprechen sol von beyden teilen werden ufgnommen, ob und als dick aber die vier Rete der Urteile nit einhellig wurdent oder auch kein meerenteil unter Ine were, so sollen dieselben viere Rete In den egemeldten Sechs wochen und dryen tagen einen gemeinen weelen uss welichs Teils Reten sie wollent der sie uf Ire Eyde duncket zu den Sachen verständig, glich, und gemein sin, und den sie also weelend, sol der Herr, des Rate er ist, vermögen sich des anzunemen demselben gemeynen sollen jeglichs teils zween Rete in Vierzehnen Tagen den nechsten nachdem er zu einem gemeinen ist gekoren unter Iren Sigeln in geschriff zu fügen Ire spruche mit Begrif, ansprache, Antwurde, widerrede, nachrede, und fürbringunge, welichs Teils Reten dann derselb gemcyn zufellet mit siner Urteil nach siner Besten verstentniss uf sinen Eyd, das sol dann aber werden ufgnommen. Derselbe gemeine sol auch semliche sine Urteile tun in Sechs wochen und Dryen Tagen den nechsten zu rechnen von dem Tage an, als Ime der vier Rete sprüche sind übergeantwurtet, und von solichen egemeldten sprüchen die durch die Rete sammentlich, oder den meerenteile unter Ine, oder von dem gemeinen werdent gescheen sol Deheyn Teil apelliren, berufen, noch in deheinen anderen weeg sich davon ziehen, von einiger sache oder geschicht wegen, Sondern es sol dem egemeldten sprechen völliglich nachgangen werden, one einigerley Intrag widerrede, oder icht dawider zu werbend oder zu tund. und wurdend die Viere um der gemeinen nit einhellig, oder gewonnen des unter Ine auch keinen meerteile, so sollen jeglichs Teils zween Rete die hievor gemeldet sind, aber uf Ire Eyde In der obgenanten zite einen uss welichs Teils Rete der were der sie düchte uf Ihre Eyde verständig, glich und gemein sin, kiesen und benennen, und sollen dieselbe viere darum losen. und welchen unter denselben zweyen gekornen das los git, der sol von dem Herrn des Rate er ist zu den sachen gefügt werden, die in obgeschribener Mass uszurichtend, also dass der Ustrag einer jeglichen ansprach so dick sich das gebüren wirdet, über die obgerürte zite nit verzogen werde, Es were dann dass der Lauf des Rechten lengern ustrag heischen würde, darinn wir doch die Partyen und auch die Rete, und Gemeinen verbinden by Iren Eyden zu vermyden geverlich verzöge. Und ob sich uf eine oder mee zit fügte, Icht in dem oder darzu die egenante Dry unsere Söne oder Ir Erben Ir jeglichs Teil meyntent Gerechtigkeite und zu fordern

zu haben. So soll Ir jeder zween siner Räte In des Teils unter Ine, der der jare der jüngste were, Stadt oder Sloss das er würde benennen, In der Marggraveschafft Baden gelegen, zu tagen schicken und soltent der sachen usträge gescheen durch die Sechs Rete in zite, Masse und Forme, wie von den vier Reten, und auch von eins gemeinen wegen In alle weg hievor steet geschrieben. Alles ungeverlichen.

Item die obgenante Rete und gemeinen sollent in verhörunge und Ufrichtunge der sachen, die als vorsteet geschriben an sie werdent langen, ungebunden sin und fry steen der Truwe, glübde, und Eyde, mit den sie unsern Sönen oder Iren Erben, allen oder einem oder mee unter Inen werent verpflichtet.

Item Ob der vorgeanteten unserer Söne einer oder sine Erben zu forderen hetten, oder gewonnen an des andern Teils oder siner Erben Rete oder Dienere, oder ob Ir eins Rete oder Dienere an des anderen Rete oder Dienere gewonnen oder hetten zu forderen, In welchen der weeg einen es sich fügte wez dann also die ansprach were oder sin würde dem sol der herr an den selbs oder sine Rete oder Dienere die ansprach were, In dryen wochen den nechsten nach des ansprechers Begeren das er tun sol durch sin geschriffte einen Tag auch schriftlich benennen, In eyne sine Stadt oder Sloss der Marggraveschafft Baden, das Ine Dunctet gelegen, und uf denselben tag sol er zu einem gemeinen setzen, einen sins Rats zu dem Schilde geborn, der Ine uf sinen Eyd beduncket dem ansprecher glich und Gemein sin, zu demselben sol dann er und die wider Party jeder Teil fügen zween Edelmanne auch zum Schild geborn, die Fünf sollent uf denselben tag vorabe flislich versuchen, ob sie die sachen mit wissen und willen der teile gülichen mögent gericht. fundent sie des nit volgen So sollent sie in Gerichts wise darum zu derselben zyte verhören. Clage, antwurte, widerrede, Nachrede, und was jede Partye nach Irer Nothdurfft meynte fürzutragen. und wie dann die Fünf oder der meernteile unter Ine uf Ire Eyde nach Irer besten verstentniss nach allem solchem fürbringen zu recht herkennen, das sol werden ufgenommen, und sollent beide Teil dem one Intrag nachgeen one apelliren, berüfen noch in Deheynen anderen weeg sich davon ziehen, oder Icht dawider tun in Einige wise, und die sachen sollen in obgeschribener zyte und forme zu Ustrag werden bracht alles ungeverlichen u. s. w.

Item Und darum so sollent die obgenañte unsere Söne oder Ire egenanten Erben zu Rate oder Diener niemer deheynen ufnehmen oder bestellen, derselbe Rate oder Diener verpflichtet sich dann by siner Truwe oder dem Eyd, damit er zu Rate oder Diener wirdet empfaen. Ob er ist er Rate zu den obgenannten sachen gefügt oder gekoren wirdet ein zusam oder gemeiner zu sind das er sich dann der beladen, und die enden helffen wölle. In obgeschribener Mass Ist er dann Rate oder Diener, und hat oder gewinnet zu forderen oder er wirdet angesprochen, dass er dann aber wölle volgen des Ustrags als vorstet geschriben u. s. w.

Item Ob ein Teil sine Rete, Dienere, die sinen oder Imo steend zuversprechend, sie sient geistliche oder weltliche an des andern Teils Burgere oder geburen gewönne zu fordern um Erbe, das sol werden berechtiget In dem Gericht da der Erbfall geschicht. Ist es um eigen gute und nit von Erbfalls wegen. darum sol werden gerechtigt In dem Gerichte da die güte sind gelegen. were es um

schulde oder andere sachen usgenommen Frevel, So soll der anklager dem, den er will ansprechen, nachvolgen in das gericht da er seshafft ist, Aber Frevlen sollent werden berechtiget in den gerichten da sie gescheent, und were es ob einen Burger oder geburen beduchte dass er mit Urteil an solichen vorgemeldten Gerichten wurde beschweret, der mag sich des berufen für den Herrn Des das gericht ist, des dann durch sinen Hofmeister oder Obervogte und desselben Herrn Rete, die der Hofmeister oder vogt zu Ime neme ungeverlichen darum verhörung und mit Recht nach Irer verstentnise uf Ire Eyde Entscheidung tun soll, uf Beyder Teil fürbringen alles in müglicher zite als vorbegrifen ist uszutragend, und welche Party dann desselben Urteils unterliegen wurde die solt der anderen Begehren müglichen Costen auch nach herckennen des Hofmeisters oder Vogts und der Rete oder des meerenteils. Ferrer oder in andere wegge solle deheyn sache zwuschent Burgern und geburen werden gezogen.

Item. So eine weltliche Persone, an einen weltlichen Priester gewinnet zu sprechen derselbe weltliche sol sich von dem Priester lassen benügen ustrags vor sinem Dechant und Capitel daryn der Priester gehöret. als das in guter gewohnheit in der Marggrafschaft Baden her ist kommen, dann von der Priestere wegen des Stiffts Baden sol werden nachgangen dem Ustrag als wir den haben gesatz in stiftung desselben Stiffts u. s. w.

Item. würde sich in künfftigen ziten fügen, dass eins teils Lüte unter des andern teils Lüten sich vergemahlen woltent, das soll nit anders gescheen dann mit willen und wissen unserer vorgeanten Söne oder Irer Erben unter den die selben Lüte gesessen sind. so viel und dick sich das gebüren wirdet. Doch ist unser Meynung dass sie sich darinn gegeneinander Brüderlichen und fründlichen halten sollend.

Item Alss unser Meynung ist das deheyn vorgeanter Teile der Marggrafschaften Baaden oder Hochberg, der Graveschaften oder Herrschaften, Stette, Slose, Dörfer, Lande und Lüte Herrlicheite oder Gewaltsamy, an deheyne frewliche persone oder von Ine uf Ire Kinder Mannes oder Frauen geschlechte jemer solle fallen oder kommen, in Erbswise oder sust, alle die wile im Leben sind eine oder mee Mans person unserer vorgeanten Söne und derselben obgenanten Stemme, den wir die ordnen in vorgeschribener mase oder Irer Erben Mannes geschlecht, und von Iren Liben ehlichen geborn. So sezen ordnen und wollen wir was jeder unser Süne oder Ire Erben von Erlichen Döchtern in die Ec Beraten und Gemalen will, das er derselben Tochter ein von dem das Ime zugeteilt und geordnet ist, als vorgeschriben steet, nit mee zu Eestüre geben soll, dann zehen Dusent gulden mit versorgnis des widerfalls derselben zehentusend gulden, Also so sie und Ir gemahl beyde Todes sind abgangen, und ob dann zur zite nit weren Im Leben eyne oder mee Irer weltlichen Kinderen von Sönen oder Döchtern dass alsdann solche zehen Dusent gulden widerfallen, und kommen an den Teil der vorgeanten Dryen Stemme und sine Erben, von dem sie dar gereichet werent. und dass dieselben Töchtere sich auch verzyhent In nothdürftiger Forme, das der Lande, als hievor steet geschriben deheyns Ine oder Iren Erben jemer möge oder solle zufallen, und sie oder jemands von Iren wegen daran oder darnach um klein oder gros vil oder

wenig nit sollen fordern oder sprechen, alle die wile In Leben sind eine oder mee persohnen Mannes geschlecht In obgerürter Mass des Namen und Stammen Baa-den. Ob aber einer der vorgeannten unserer Söne oder sine Erben Manns geschlecht sust überkeme mee gutes, dann Ime in vorgeschribener Mass ist zugeteilet davon mag er zu den zehen Dusent gulden sinen Döchtern geben nach sinem willen, Und uf das diss gewynne desto sichereren grunt welche Dochter dann nit wurde in obgeschribener Mass gemahelt, so sie werent unter zwölf jaren. Alsbalde dann Ir jede kommt zu alter des zwölfften Jars so sol Ir Vatter oder fürmünder zustunt mit Ir schafen und sie darzu halten, dass sie nach Nothdurfft, als in recht gnug mag sin, sich verpflichte und verbinde, nit zugesinnende, zu forderend, oder zu nemend, zu Eestüre und Erbe men dann zehendusent gulden von dem vorgeannten Teile daher sie geboren were auch die verzihunge zu tund, als vor ist begrifen.

Item was unsere Söne, oder Ire Erben Irer Döchtere zu geistlicher Ordenunge zu fügend meynent, oder die Töchtere selbs geistlichen state fürnemen würdent, die sollent kommen in Reformierte Clöstere beslosen, da der orden gänzlich, nach siner Regel uswisunge wirdet gehalten, und um das auch die Clöstere des nit Beschwerunge leyden so sol derselben Dochter jeder von irem Vatter oder fürmünder werden In Lipgedings wise Ire Leptage alle Jare hundert gulden gelds und nit darüber. Auch also dass die Eptissin und Convent mit Ire ganz verzihung tund uf allen vergangenen und künfftigen Erbfall zytlichs guts liegends und fahrendes u. s. w.

Item, Unsere Sone und Ire Erben vorgeanañt, sollent jeder an dem Ende siner obgerürten zuteilunge mit stetem fliss fürsehen und helfen versorgen, dass in jedem Closter vestiglich werde gehalten, und gehandhapt der orden, und die Reformation ganz nach der Reglen wysunge, und welche derselben Clöstere noch nit weren reformiret dass es geschee, und derselbe Castvogt, oder schirmer darzu werbe und tu, nach sinem vermögen, und sunderlich So empfehlen wir dem unserm Son und sinen Erben der Pforzheim wirdet Innemen, getruwes zu schen. stetigs zu haben zu den erbaren Brüdern Barfüsser Ordens daselbs und Iren Nachkommen, die die Regel werdent halten.

Item. wir sezen, ordnen, und wollen auch, dass zu ewigen Tügen unser weltlichen Söne deheyner noch sine Erben sins stamms einig Sloss, Vesti, Stadt, Land, Manschafft, Dorfe, Lüte, gute, wiltpenn noch einigerley anderer herrlichkeite, gewaltsamy, oder Nutzunge verkaufen, vergeben, oder versetzen noch jemand zu ihme In wenig oder vil in gemeinschafft sezen oder in deheynen anderen weg verüssern, verwechslen, verändern oder empfrömden sol welcherley wille, sache, oder not sie angeen wurde. Trunge aber Ir einen je not, des gott sie alle lange bewaren welle, so sol doch Ir deheyner weder Slosse, Stette, Lande, nocht Icht des das hievor ist berüret erblich oder in Ewigkeit verkaufen noch versetzen, was er aber also von Not wegen versetzen müste und wolte, das solt er den anderen gebrüdern oder Iren egenanten Erben ein halp Jare zuvor verkünden und bieten zu verpfenden In rechter Gemeinschaft zu geniessen, und auch Ine beyden oder Ir einem, ob der ander nit wolte, das vor meniglich zustellen in pfandswise nach

gemeinem Landlauf der dann zur zite were und nach herkantnus Irer Rete, als davon hieoben und Ustrag zwuschent Ine steet geschrieben ob sie anders deshalb mishellig wurden wer es aber dass die andern Beyde oder der eine die pfandunge nit also vollentzichen möchtent, oder woltent das sie Ime auch in dem nächsten Monat nach sinem egemeldten anbieten sollent wissentlich und gleuplich verbünden ob sie in dem halben Jare pfanden wollen oder nit, So mag derselbe das versezen aber nach gemeinen lan^tlauf gegen andern Lüten tun, und das sol zugeen danoch mit luterm gedinge In der verschreibung zu tund, dass die andern sine gebrüdere Beyde und Ire Erben von beeden Teilen oder Ir eyner glich dem der versetzt hette, und sinen Erben allzit genzlich Macht und Gewalt habent, losunge zu tunde mit der Somme und züglicher wise, als der Tun möchte der die versazung getan hette. Auch in derselben versazunge luter zu versorgen, das von oder us dem das versazet würde deheyn schad geschee oder zugefügt werde den andern zweyen stammen Iren Landen oder Lüten, doch dem und sinen Erben der die versazung hette getan gegen sinen Brüdern und sinen Erben auch behalten widerlosunge. Der sie Ime oder sinen Erben nach Lute der Versazungs-Briefe sollent statt tun ob sie Beyde oder Ir einer die versazunge zu Ine wurdent lösen.

Item Unsere Söne Ir jeder und sine obgenanten Erben Mannes geschlechte mögent ihre ehelichen gemahlen uf Ire vogenanten Teile Erbs der Slose, Stette, Lande, lüte, und Gülte bewiedemen und Bemorgengaben doch nach zimlichen gebürlichen Dingen und darinn nicht zu handeln daran man möcht versteen, dass In kommenden zyten sinen kinden Mannes geschlecht oder den anderen Teilen an widerfellen oder Erbfellen desselben Teils nach abgang der Hussfrauwen möchte verkürzung, Beschwerde oder abbruch gescheen. Und dieselben Frauwen so sie nach Tode Ires gemahels wollent Innemen Iren wiedemen und Ire Morgengabe und auch Ire Amptlüte sollent zuvor globen und sweren, dass sie sich mit denselben Landen und Lüten gegen unsern Sönen und Iren Erben sollent und wollent halten In friedlicher verbüntenuse aller der stücke worte, und Artickele, die in dieser vor und nachgeschribenen unsern Sazungen sint begrifen von fründlichem Ustrag, einigckeyte und fellen. Des glich sollent auch globen und sweren nachkommende amptleute so Dicke sie die an der ersten statt wurden sezén oder wer mit Ire oder von Iren wegen würd regieren.

Item Wer es. Dass der vogenanten unser Dryer Stamme einer von Todeswegen abgicnge one eliche Erben Mannes geschlechte des stammes Baden. es were vor oder nach unserm abgangk. So ordnen und wollen wir dass desselben abgangenen verlassene Herrschafft Lande, Lüte und Gute, gentzlich und gar falle und Erbe uf und an die nechsten Erben der ander zweyen vogenanten Stemme Mannes geschlechte zu glicher Theilung und verglichung der Stette, Slose, Lande Lüte und aller Nutzunge, also dass doch nit zween an einer Statt oder Slose teile oder gemein haben sollend und auch also. das allemale der eltest Erbe von Erben zu Erben Mannes geschlechte. Slose Baden Burge und Statte mit den Nutzen in dem Kirchspiel daselbs dem tale und der Castvogty zu Büre. Innhaben und Besitzen soll in glicher Teilunge gegen anderem verlassenen gute und ob derselbe Stamme, der one Libs Mannes Erben abgicnge, als vorsteet eine oder mee eelicher Töchtere

nach Tode lise die by sinem Leben unusstüret weerent derselben! Döchtern eine sollent die andere zween stemme oder der ein an die oder den das Erbe wurde in obgeschribener mase fallen, versorgen und eerlichen halten, und zu rechter zyte nach zimlichkeit Irer geburte und states erlich beraten jn die heilige Ee mit Zehendusent gulden eestüre, und die übrigen Döchtere ob Ir mee werent auch in solcher mase beraten und usstüren, oder sie in reformirte Clöstere fürsehen nach gutdünken des oder der die Erbe sin würdent doch also das sollich vorgerürte Inne- men oder niesen des Erbs nit geschee denselben Döchtern sy dann zuvor nach aller Irer Nothdurfft gethan versornise des das hievor steet begrifen.

Item. Ob sich schickte, das der vogenanten Dryer stemme vor oder nach unserm Tode abgiengent zween one Mennlichen eeliche Erben Manns geschlechte, des gott sie mit uns lange fristen wölle, werent dann des dritten Stammes In leben eeliche personen Mannsgeschlechte vernünftigt der sinne eins oder mee In leben so solt der beider Teile Erbs von Hersschafften, landen, lüten, und guten nicht hindangesezt an demselben dritten Stamme und sine vorgerürten Erben Mannes geschlechte gevallen, doch was eelicher Döchtere unser zween abgegangenen stemme gelassen hettent unberaten, das die von demselben dritten stamme zu rechter zite zum mynsten eine beraten werde In die welte und die übrigen auch also beraten oder in reformirte Clöstere Gefüget In der mas als vorbegrifen ist.

Item. fügte sich aber dass die drey stemme usstürben one eeliche Erben Manns geschlechte, das gott zu sinem lobe gnediglichen welle fürsehen wem dann durch rechte des lesten verlassene Marggraveschafften, Graveschafften, Herrschafften Lande Lüte und güte alle sollent fallen, dem sol es wol sin gegönnt.

Item. wir ordenen und wollen auch, dass nach unserm abgang In der nechsten Jares friste one lenger ufhalten unsere Drey söne Karle, Bernhart, und Gerige, welche dann zue zit sint in Leben, oder Ir egenanten Erben Mannsgeschlechte sich selbs fügen oder Ire Bottschafft ganz mechtig schicken sollent zu dem der uf die zit wirdet sin Römischer Kayser oder König an dem und vor Ime in gerichte zu erwerben, und wie im rechten sin soll und mag zu bevestigen, also welicher unter Ine oder sins Stammes Manns geschlechte Todes jemer abgienge one Mannes Erben desselben sins stamms, das dann des oder derselben abgegangenen Lande Lüte und Gute erben und fallen solle an die oder den anderen stamme Mannsgeschlechte von unsern obgenanten weltlichen Sönen geboren, welche dann unter Ine zu Erben die nechsten sint, und an sust niemand's anders. Je in solicher mase da versorgt zu werden nach aller Nothdurfft in Ewickeite, alldiwilen im Leben sy, eine oder mee Manns personen eelich geboren der dryer stemme von den egenanten unsern Dryen Sönen das dann die Marggravschaft Baden und die Marggravschaft Hochberg mit allen vorgemelden Irer und anderer Grafschafften und Herrschafften Slossen, Landen und Luten, sie syent eigen, Lehen oder Pfandschafften, an deheyne Tochter oder Ire Erben Mannes oder frauwen geschlechte solle oder möge gevallen.

Item was von Hauptschulden gülden, oder Leipgedinge von unsern vordern und uns ist verschriben und verwiset, uf der Marggraveschafft Hochberg den Graveschafften Spannheim, der Herrschafften Lare und Malberg, das alles sollent unser Sun Karle und sine obgenannten Erben allein usrichten.

Item alle andere schulden sie sient verbrieft oder sust künftlichen, die wir nach unserm Tode verlassen werden, sollent die obgenante Dry unsere weltlichen Söne und die egenante Ire Erben gemein bezalen, und daran, und auch an den jährlichen gülden und Leipgedingen, die sich gebürent zu richtend einer geben so viel als der ander, doch sollent sie noch Ire Erben dieselben schulden Hauptguts und gülden, nit teilen, Sonder in rechter gemeinschaft Jerlichs usrichten die gülden bis die hauptschulden werden bezalte nach wisung diss unsers Testaments. Und diewile Irer jeder Teiles landschafften mit solichen schulden sind beladen, wann es sich dann wirdet fügen über kurz oder lange, das um wenig oder vil, derselben schulden abgekündet würdet, nach lute der Brieve darüber So sollent die vorgeante unsere dry weltlichen Söne, und Ire egenante Erben solich gelt darum die abkündigung gescheen were, miteinander glich bezalen, und einer aber daran alsviel geben, als der ander zu Ledigunge Ir selbs, und der die dahin der hafft sind, Ob aber Ir einer oder mee daran sumig würden Ire Teil gelds In obgeschriebener mase zu solcher Bezahlung zu gebend nach Inhalt der obberürten Brieve, das doch nit sin sol, was dann fürbasser Schadens Ine allen Dryen darauf und darüber wirdet geen, der schade aller sol usgerichtet werden, von dem oder den Teilen unter Inen durch den oder die soliche summiss gescheen were. der auch darum zween Erbare Edle zum Schild geborn, sins rates mit acht Knechten und acht Pferden uf der andern Beydes oder Ir eins, herforderen, sol schicken, In derselben andern eins statt, die Ime wirdet benant dazu wisten zu veilem Kauf und zu rechten Giselmalen, und davon nit zulassend, auch so dick ein pferd wurde verleistet, oder sust abgienge allemal zustund an desselben statt ein anders zu schicken, alles so lange und vil, bis das derselb sumig bezalt und usgerichtet hette sinen Teile des, darum der schade were entstanden, und auch darzu denselben schaden allen der davon were gewachsen, Es mag auch Ir jeder Teile für sich selbs abkaufen und ablosen solcher schulden und Gülden, man habe ine darum abzukünden oder nit demselben sollent dann die andern Teile mit Iren Teilen der gülden, nach derselben hauptbriefe uswisunge glich den ersten Schuldneren gewertig und gehorsam sin bis so lange das Ir jeglicher sin anteile mit dem hauptgelt auch wiedergekauft hat nach derselben Briefe Inhalte.

Item. Ob über kurze oder lange der obgenanten gemeinen hauptschulden, oder güldenhalp umb hersazunge abgangener Bürgen manung geschee, es weren einer oder mee, So sollet die obgenanten unsere Dry Söne, oder Ire Erben miteinander gemeinlich solche hersazunge der Bürgen tun, alles nach wisunge der Briefe davon sagende, aber by der obgemeldten peene ob diss sümmiss geschee.

Item. Wir sezen ordnen und wollen. alldiewile Gerig unser Sun unter vier und zweyntzig Jaren ist, das er dann dazwuschent zu schulden steen, oder by siner Brüder einem Karle und Bernharten welichem er will, oder by einem Römischen Kayser oder Könige, oder by einem anderen Könige oder uslendigen Fürsten nach Rate siner egemelten Brüdere sin solle, dahin Ime jerlichs Dusend gulden sollent dienen zu siner Pansion und ufenthalte von sinem Teile Lands Ime in obgeschriebener mase zugeordnet, und was Nutzungen über die Dusent gulden gevallent, die sollent zusammen bracht werden, Durch einen Oberamptmann der von demselben

Georgen mit Rate Karls und Bernhards sol gesezt werden, derselbe amptmann auch darumb durch die andern amptlute jerlichs in der Vasten sol tun gleuplich redliche Rechnunge den, die von denselben Dryen Brüdern dazu bescheident werdent. Und was Nuzunge über die vorgeante Dusent gulden vorhanden blibet von allen Renten und Gevellen, davon sollent dann des ersten werden gerichtet solche gülden, die Georien zu sinem Teile jerlich gebürent zu bezalen. Soviel dann darüber vorhanden plipt; zu dem sollent die vorgeante unsere Söne Carl, und Bernhart oder Ire Erben jeglichs jars geben, Funfzehnhundert gulden, Solich geld alles soll den angelegt werden zu Bezahlung hauptgelds und Gülden der gemeinen schulden, darumb die den wir die schulde zu tund sind abzusagend habent uf die Marggravschaft Baaden verschriben.

Item. Die Regalia und Lehene die wir bisher empfangen haben und getragen, von Römischen Kaysern, Königen, und auch die Lehene von der Pfalz sol nach unserm Tode allemal zu rechter zite und gebürunge empfaen und Tragen Karle unser Sun und nach sinem abgang aber der eltest der vorgeanten unser dry weltlichen Sünen oder Irer Erben Mannes geschlechte, und was Costens darauf geen wirdet, dieselben Regalia und Lehene zu empfaend mit zinlicher zerunge und die Briefe zu lösende, des sol Ir jeglicher Teile, und sine vorgeanten Erben zu redlicher Rechnung gelten und tragen alsovil als der ander ungeverlichen. Doch so sollent die Lehen der Graveschaften zu Spanheim allemale empfangen und getragen werden nach Lute der verschribunge davon Innhaltende, was dasselbe wirdet Costen mit zerunge und Losunge der Briefe das sol allein geen uf den der dieselben Grafschaften wirdet Innhaben.

Item. Die Lehene von den Stifften Menze, und Spire soll in obgeschribener Forme empfaen und Tragen Bernhart unser Sun und sin stamme ober den Teile zu Pforzheim in der obgerürten wale beheltet. So sol Gerig unser Sun und sin stamme empfaen und tragen die Lehene von dem Stifft zu Wysenburg auch in obgerürter Forme. Wurde aber Bernhart unser Sun Georien Teile weelen, als vor ist begriften, So soltent Bernhart und sin stamme diss Lehen von dem Stifft zu Wysenburg, und Gerig und sin stamme die Lehen von den Stifften Mentz und Spire empfaen und Tragen.

Item. Alss von der Pfalz zu Lehen geet Graben und Steyne mit Irer zugehörde, und dieselben Mannschaft zu ledigen ist mit Fünfzehen Dusent gulde nach lute der Briefe darüber. wann da der obgenant unser Sun Karle oder nach sinem Tode der Eltest, der dasselb Lehen in obbeschribener Mas sol und wirdet empfaen und tragen sich solicher Mannschaft ledigen und das ablösen wolte mit den Fünfzehen Dusent gulden, das sol derselbe den andern unsern zweyen Sönen sinen Gebrüdern oder Iren egenanten Erben zwey Jare zuvor verkünden und zu wisend tun in sinem versigelten Briefe, und nach Usgang der zweyer Jare sollent sie alle Dry oder Ir jeglichs obgenante Erben samentlich die egenante Mannschaft mit den Fünfzehen dusent gulden nach der egemeldten Briefe Innhalt ablösen und Ir jeglicher daran geben sovil als der ander one Geverde, doch dass dieselben Sloss Graben und Steine mit Iren zugehörden allzit vor und nach bliben In handen des Teils und siner Erben dem sie in vorgeschribener mas sind zgeteilet.

Item. es sollent die obgenanten unsere Söne alle und jegliche Briefe die wir haben, die obgenanten Marggravschafften, Gravschafften und Herrschafften, Lande und Lüte Bertrend legen zu Baden uf der Burg In einem gemeinen Enthalte zu dem Ir jeglicher einen Schlüssel haben, und doch fürsehen werden sol, dass Ir keiner one den anderen sine Erben oder die sie darzu bescheiden daryn oder darüber kommen möge, Auch sollent solche obgerürten Briefe, alle werden Registriert und geschriben In Dry Büchere der Ir jeglicher eins haben sol, um das man nit allewegen in den Enthalte geen Dörfe, und wann Ir einer oder mee us demselben Enthalte nottürfftig sin werdent, etlicher versigelter Briefe, die sollen dem oder denselben gevolget gelassen werden so Dick es Ir einem oder mee not ist In Bywesen der ander siner gebrüdere Irer Erben oder der, die sie dazu bescheiden. Doch also dass dieselben versigelten Briefe so man sie müglich und nottürfftige zite gebrucht hat wider in den Enthalte getan und nit davon verlässert werden, oder in disem stücke einige änderung geschee dann mit Irer Teile aller wissen und guten willen, one alle Geverde.

Item. zu fürkomen mercklichen Unrate der unsern vogenanten Sönen an Iren Landen gescheen mögte. So ordnen und sezen wir mit allem Ernste dass das Sloss Alt-Eberstein das unserm Sun Karolo ist zugeteilet und unser Schwester Agnese darinn, mit Burgvögten, wachten, und anderm gesinde nach Notturfft wol versicheret werde durch denselben unsern Sun und sine obgenanten Erben. Doch dass unser Swester guter Rat geschee an Coste, Bekleydunge, und anderer pflege als bisher gescheen ist. An solchen Cösten sollent Bernhard und Georig und Ire Erben Ir jeder jerlich dem vogenanten Karolo und sinen Erben geben hundert Gulden, und was sich über das mee gebüret, denselben Costen und die versorgnise des Sloses In obgeschribener mase, sol Karl unser Sun lyden und wann die vogenant unser Schwester von Tods wegen abgangen ist, Alsdann, und nit ee sollent Bernhard und Geori und Ire Erben ledig sin die vogenante gult zu geben u. s. w.

Item. Ob wir nach dato dis gegenwärtigen Testaments und Ordnung wurden versezen oder uf widerkauf verkaufen Icht Stette, Sloss, dörfere, Lande, Lute gute oder andere herlichkeiten von und uss dem, dass wir unseren obgenanten Dryen weltlichen Sönen und Iren Erben jeglichem haben zubescheiden in obgeschribener Mass, So sezen und wollen wir dass sie alle dry und Ire Erben derselben versazunge und widerkauf gemein Losunge sollent tun, dass Ir jeder daran sin drittel zu geben In vier Jaren den nechsten nach unserm abgank one lenger verziehen, und uf das darinn zwuschent Ine nit werde Mishelle So sollen je die Eltsten versazungen oder verkaufe die Erste sin an der Losunge. wir ordnen auch alldiwile solich Losung oder widerkauf in den vier Jaren nit gescheen Das dann Ir jedem Teile von den andern sollent werden gegeben sovil als in redlicher Rechnunge und achtunge zwey Teile der Nuzunge In denselben ziten gevallent an den versazten, oder verpfandeten Enden.

Item. wieviel wir hievor haben gesagt, was Lehen und Mannschafft geistliche und weltliche jeder unser weltlichen Süne, und sin stame haben sol. Iedoch so ändern wir in demselben unsere sazung und willen, dass Karle unser Sun und sin stamm haben und behalten sol alle Lehen, Mañschafft und Burgmannschafft

geistliche und weltliche zu der Marggravschaft Hochberg und Hohingen, den Grave-schaften Spanheim, und der herrschafften Lare und Mahlberg und was zu Diersperg gehört. Was wir aber haben und verlassen werdent Mannschafft und weltliche Lehnen zu der Marggravschaft Baden gehörig und von der Graveschafft Ebersteine darlangende. Da ordnen wir dass die vorgeannten Dry unsere weltliche Söne und Ire vorgeannten Erben dieselben Mannschafften und Lehenschafften durch Ire Rete der Ir jeder zween darzu sol fügen teylen zum glichsten Ir einem daran sovil zu werden als dem andern, und ob dieselben Rete der Teilung nit einhellig würden. So sol darumb geloset und dis stück geendet werden In der nechsten Jares frist nach unserm abgank ungeverlich. Und von der geistlichen Lehene wegen die sol Ir jeder teil zu Lihen han und Lihen an den Enden sins obgenanten Teils der Stette, Sloss Dörfere und gewaltsamy. Dann von den uslendigen ewigen Vicariat der Kirchen zu Meynsheim und Gehringen die sol lihen der Teile zu Pforzheim, dagegen soll der Teil zu Mülnberg lihen das ewige Vicariat zu Gochspolzheim. Sust so sollent alle und jegliche andere vorgeschribene stücke, worten, puncten und Articklen ganz Crefftig, unverlezt und unverseert sin stete und veste blihen. Und des alles so hievor geschriben steet zu vester warer Urkunde haben wir unser Insigel tun hencken an Diesen unsern Testaments Brief In Buchswise uf zwölf Blättere geschriben und dazu begirlichen hermant die vesten Hansen von Iberg unsern Landvogt, Hansen von Entzberg den Elteren und Walthern von Heumenhoven unsern Hushofmeistern alle unsere Liebe getruwen, dass sie zu völliger gezugnuse dirre obgeschribene Dinge Irre Insigele zu dem unseren auch haben ghenckt an diesen Brief u. s. w. des wir die Iztgenante Hans von Iberg Landvogt Hans von Entzberg der Eltere und Waltherr von Heumenhoven Hushofmeister Bekennen also getan und unser jeglicher sin eigen Insigel durch hermanunge des vorgeannten unsers gnädigen herrn Marggraf Jacobs, zu siner gnaden Sigel gehenckt haben an diss sin Testamente und an die Trasen der Durchgezogenen sidenen Snüre. Geben am Mittwoch. Nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirchen gesungen hat Quasimodo geniti des Jars da man zalt von Christi unsers herren Geburt Dusent, vierhundert, Funfzig und Dry.

IV.

Testament Georg Fridrichs von Baden-Durlach v. 17. November 1615.

(Auszugsweise mitgetheilt von Sachs Bd. IV S. 459 — 471 und nach diesem wörtlich abgedruckt.)

1. Alle Testamente, die Georg Fridrich vorher gemacht hat, werden vor ungültig erklärt.
2. Seinen Prinzen und Nachfolgern empfiehlt er an der Evangelisch-Lutherischen Religion vest zu halten.
3. Zu seinem Begräbnis erwählt er die Stifts- oder Michaelis-Kirche zu

Pforzheim, wo auch seine Gemahlin Agatha beygesetzt werden solle. Er verordnet zugleich, wie es mit dem Balsamiren seines Körpers, mit dem Leichenbegängniß und dem Grabmahl gehalten werden soll.

4. Die Kinder aus der ersten Ehe sollen an dem Hofe des regierenden Fürsten erzogen werden; die andern aber bey ihrer Frau Mutter bis ins achtzehende Jahr ihres Alters bleiben. Dieser soll vor jedes Kind jährlich einhundert, vor eine Prinzessin aber, wann sie das achte Jahr zurückgelegt haben würde, zwey hundert Gulden vor Kost und Kleidung bezahlt werden.

5. Jede Prinzessin soll, sobald sie sich der Succession begeben haben würde, 500 Gulden empfangen.

6. Die Fürstlichen Prinzessinnen sollen auf ewig an die Renunciation gebunden seyn.

7. Im Fall sich eine verwittibte Markgrävin wieder vermählen, oder zu einer andern Religion treten würde, so sollen die Prinzessinnen an des regierenden Markgraven Hof gebracht, und in der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden.

8. Auf die Erhaltung und Verbesserung des Gymnasii zu Durlach und der Schule zu Sulzberg solle sorgfältig gesehen werden.

9. Auf die Privilegien, Tractaten und Contracte, welche der Markgrav veranstaltet habe, soll man genau Acht haben.

10. Seine Prinzen, Fridrich, Carl und Christoph, werden zu Erben eingesetzt. Die Prinzessinnen werden von der Succession ausgeschlossen, so lang ein männlicher Erbe vorhanden. Den Prinzessinnen wird das von M. Ernst Fridrich im Jahr 1550 bestimmte Heyrathsgut, nemlich zehen tausend Gulden bestätigt. Dieses ist jedoch von den Töchtern des regierenden Herrn zu verstehen. Wegen anderer wird die Einrichtung dem freyen Willen des Regenten überlassen. Die Huldigung soll dem regierenden Fürsten, so bald er das fünf und zwanzigste Jahr erlangt, geleistet werden; vor demselben aber nehmen sie die Vormünder ein.

11. Die Badische Lande sollen zu ewigen Tagen nicht mehr getheilt, sondern von Einem Herrn regiert werden.

12. Das Recht der Erstgeburt soll allein gelten.

13. Der regierende Fürst soll sich in seiner Regierung nach den Verordnungen der Vorfahren richten, es sey dann, dass M. Georg Fridrich noch vor seinem Tode zum Vorthail des Fürstlichen Hauses etwas anders verordnen würde. Dieses soll nicht wider seine Einwilligung gebraucht werden, die er zu dem Tausch gegeben, welchen M. Ernst Fridrich mit Würtemberg eingegangen hat.

14. Der regierende Markgrav soll allein alle Beschwerden und Abgaben tragen. Er soll aber auch allein die drey Stimmen bey dem Schwäbischen Crayss haben, nemlich vor die obere und untere Markgravschaft Baden, und vor die Markgravschaft Hachberg; dessgleichen die Stimme bey dem Rheinischen Crayse wegen der Gravschaft Spanheim; er soll auch unter allen Markgraven von Baden, wo sie immer seyn mögen, den Vorrang haben.

15. Wann der regierende Markgrav in dem sechs und zwanzigsten Jahre seines Alters sich noch nicht vermählt, oder nach einer fünfjährigen Ehe keine männliche Erben haben würde, so solle der nächste Erbe sich verheyrathen, und wann

dieser es nicht thun würde, so solle es in Jahresfrist der folgende Erbe thun. Uebrigens solle allen Prinzen des Fürstlichen Hauses frey stehen, sich zu vermählen, doch mit Genehmigung des Landesherrn, oder des Vormünders eines Erbprinzen.

16. Alle Prinzen des Fürstlichen Hauses sollen eben den Titul führen, dessen sich der regierende Fürst bedient.

17. Sein zweyter Prinz, Carl, soll den Badischen Antheil der hintern Gravschaft Spanheim, und der dritte Prinz, Christoph, die Herrschaft Grävenstein zur Nuzniessung haben. Sie sollen aber verbunden seyn, ihrem ältesten Herrn Bruder Marggrav Fridrich, welcher die Landeshoheit behalten soll, innerhalb Jahresfrist als Vasallen zu huldigen.

18. Sollte der zweyte Prinz ohne männliche Erben mit Tod abgehen, so solle der dritte ihm in der Gravschaft Spanheim, und diesem ein anderer Prinz, der vorhanden wäre, in der Herrschaft Grävenstein folgen. Wofern aber der regierende Marggrav nur einen einigen Bruder hätte, so solle diesem die Gravschaft Spanheim und die Herrschaft Grävenstein zufallen.

19. Die Besitzer dieser Grav- und Herrschaft haben freye Hand, ihren Gemahlinnen ein Wittumgeld und Morgengabe, doch mit der regierenden Marggraven Bewilligung zu bestimmen.

20. Die Apanagen, oder diejenige Gelder und Güter, so den Prinzen, welche nicht zur Regierung kommen, angewiesen werden, sollen niemalen veräussert oder verpfändet werden, auch nicht einmal, wann sie sich damit aus der Gefangenschaft befreyen könnten; es sey dann, dass es mit Einwilligung des regierenden Marggraven, als Eigenthums-Herrn der gesammten Lande geschähe.

21. Wann bey dem Tode des Erblassers die Gravschaft Spanheim oder die Herrschaft Grävenstein nicht mehr in seinen Händen wären, so sollen seine jüngere Prinzen mit demjenigen zufrieden seyn, was ihnen unten wird angewiesen werden. Sollte auch diese Gravschaft und Herrschaft nicht so viel eintragen, als den jüngern Brüdern angewiesen worden, so solle der ältere Bruder den Abgang ersetzen, als der sie in dem Besitz zu schützen habe. Doch sollen sie vor dem fünf und zwanzigsten Jahre nicht fähig seyn, diese Lande zu regieren. Ihre Bedienten sollen auch dem regierenden Marggraven huldigen.

22. Die minderjährige Prinzen sollen bis ins achtzehende Jahr an dem Hof des regierenden Marggraven erzogen werden.

23. Wann ausser dem regierenden Marggraven nur Ein Prinz vorhanden wäre, so solle diesem, so bald er das fünf und zwanzigste Jahr würde erreicht haben, oder wann er mit Einwilligung des Lands-Herrn, oder dessen Vormündern, sich vermählen würde, jährlich fünf tausend Gulden gereicht werden. Wofern aber deren zwey oder drey wären, so soll jeder drey tausend Gulden haben; würden es vier oder mehr seyn, so solle jeder zwey tausend Gulden alle Jahr bekommen.

24. Würde nun bey diesen Umständen der jüngere Prinz sich vermählen, so soll er seine Hofhaltung in der Gravschaft Spanheim, oder in der Herrschaft Grävenstein haben. Würden diese Lande verloren, so solle ihm Badenweiler oder das Schloss Sulzberg nebst der Statt zum Wohnsitz gegeben werden, wofern die ver-

wittibte Marggrävin, welche diese Orte inne gehabt, entweder gestorben wäre, oder sich anderst wohin begeben hätte. Er solle ferner fünf tausend Gulden bekommen, nebst Früchten, Wein und der Jagd; wobey sich doch allezeit der älteste Bruder die Landeshoheit vorbehält; als von welchem jener auch Badenweiler und Sulzberg zu Lehn empfangen; solche auch dem Prinzen des regierenden Fürsten wieder abtreten solle.

25. Die Mobilien sollen dem regierenden Fürsten allein zufallen. Die übrige Prinzen sollen dafür, wenn es nur einer ist, 5000 fl.; wann es zwey, 4000; wo es aber drey oder mehrere seyn würden, jeder 2000 fl., doch keiner eher bekommen, als bis er sich vermählen würde.

26. Der erstgebohrne Prinz soll nicht gehalten seyn, seinen übrigen Herren Brüdern etwas von dem Land abzutreten.

27. Der Markgrav legt Bedingungen vor, unter welchen man sich, mit den Kindern M. Eduards, so sich der Fall ereignen würde, vergleichen solle.

28. Die Verlassenschaft der ersten Gemahlinn soll unter die Prinzessinnen derselben getheilet werden.

29. Den Prinzen wird aufgegeben, sich guter und wahrhaftig Fürstlicher Sitten zu befeissigen, und die Schulden zu bezahlen.

30. Zu Vormündern und Pflegern werden den minderjährigen Prinzen, wann dergleichen nach M. Georg Fridrichs Absterben vorhanden seyn würden, bestellt M. Joachim Fridrich von Brandenburg und Herzog Johann Fridrich von Würtemberg, welche sie in der Evangelisch-Lutherischen Religion erziehen, und noch ausser Land ihre Studien fortzusetzen schicken werden. Der älteste Prinz soll zu Haus bleiben, auch sollen niemals zwey Prinzen zu Einer Zeit eine Reise in fremde Länder vornehmen.

31. Ueber der Evangelisch-Lutherischen Religion soll fest gehalten, und der regierende Fürst, welcher dieselbe verlassen würde, der Regierung entsetzt werden.

32. Die Juden sollen aus allen Badischen Landen ausgetrieben, und niemals wieder in dieselbe aufgenommen werden.

33. Die gegenwärtige Regierungsform solle beybehalten werden, wenigstens so lange der Landes- oder Erbprinz minderjährig ist. Die Geheime Rätthe sollen jederzeit der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan seyn. Alles, was den Staat betrifft, soll vor die Vormundschaft gebracht werden. Die Verwaltung der Justitz, die Ein- und Absetzung der Dienerschaft und der Prediger soll von dem Geheimenrath besorgt werden.

34. Das Hof- und Ehegericht, wie auch das Consistorium, sollen in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben. Der älteste Prinz, wie nicht weniger der zweyte, wann er auch gleich noch nicht 25 Jahr alt, sollen täglich den Collegien, insonderheit dem Geheimen Rath beywohnen.

35. Das Landrecht und die Landsordnung sollen baldmöglichst zu Stande gebracht werden.

36. Die Prinzen sollen bis ins 25^{ste}, die Prinzessinnen aber bis zur Vermählung unter der Vormundschaft stehen.

37. Wann beede Vormünder mit Tod abgehen, oder zu einer andern Reli-

gion treten, oder auch sich nicht genau nach der Evangelisch-Lutherischen halten würden, so soll ein anderer, der Union zugethaner Fürst erwählt werden.

38. Den Vormundschaftlichen Räthen wird ein sorgfältiges Stillschweigen auferlegt.

39. Wann der Nachfolger sterben und minderjährige Kinder hinterlassen würde, so werden die nemliche Vormünder ersucht die Vormundschaft fortzuführen.

40. Die unter den Erben entstehende Strittigkeiten sollen durch Schiedsrichter beygelegt werden.

41. Der Nachfolger soll von der Union nicht abgehen, welche im Jahr 1608 den 8. May unter den Protestantischen Fürsten errichtet worden; er soll auch den Bund mit den Landen Zürich und Bern genau halten.

42. Der Ritter-Orden soll von dem Nachfolger auf alle Art und Weise verstärkt und befördert werden.

Uebrigens werden die Prinzen zu beständiger Beobachtung dieses Testaments verbindlich gemacht.

V.

Erbvertrag zwischen den beiden Badischen Linien, §§. XIII und XIV.

(Aus Moser's Badischem Staatsrecht S. 32.)

Wegen der künftigen Erbfolge zwischen beiden fürstlichen Linien lautet es in dem Erbvertrag von 1765:

„Aus dem schon erwähnten Grundsatz XIII. dass Unsere Fürstliche Stammlande „niemalen gänzlich und dem Eigenthum nach, sondern nur in Ansehung der Regierung, Verwalt- und Benutzung, seynd getheilet worden, folget, so wie der Eigenthum-, also auch derjenige Besitz, den man zu Latein Possessionem civilem nennet, zu beyden Seiten in der ursprünglichen Gemeinschaft geblieben seynd: Wir, „der Markgraf Carl Friedrich, wollen daher Unsern Herrn Vettern, des Herrn „Markgrafen August Georgen Lbden, in allen und jeden Unseren Landen, es rühren dieselbe von dem gemeinsamen Stammvater, Markgraf Christophen, oder „von dessen zweyten Sohne, Markgraf Philippsen, her, oder es seyden dieselbe „nachhero von Unserer Linie erworben worden, nebst allem demjenigen, so diesen „oder denen alten Landen durch Bau- oder Besserungen zugesetzt ist, wie auch „in allem deme, so Wir oder Unsere Nachkommen noch erwerben, bauen oder besitzen werden, nichts ausgeschieden; und da hingegen auch Wir, der Markgraf „August Georg, Unsers Herrn Vettern, des Herrn Markgrafen Carl Friedrichs Lbden und Dero Nachkommen, ebenfalls in allen und jeden Unsern Landen, es rühren dieselbe von dem gemeinsamen Stammvater, Marggraf Christophen, oder von dessen zweyten Sohne Marggraf Philippsen, her, oder es „seyden dieselbe nachhero von Unserer Linie erworben worden, (Unsere Böhmisches „Herrschaften allein ausgenommen,) nebst allem demjenigen, so jenen neuerworbe-

„nen, wie auch denen alten Landen durch Bau- oder Besserung ist zugesetzt worden, wie auch in allem dem, so Wir oder Unsere Nachkommen noch erwerben, bauen oder bessern werden, nichts ausgeschieden, die gedachte Compossessionem civilem hiermit nicht allein auf das vollkommenste eingestehen, sondern auch

„XIV. Einer von Uns beyden Fürsten dem andern den nähern Besitz, vermittelst der einem Jeden Unserer Beyden in des Andern Landen nach anliegender Formel zu leistenden, und durch beyderseits abzuordnende Commissarien binnen denen nächsten 14 Tagen nach der Unterschrift dieses Erbvertrags einzunehmen, den Huldigung übergeben und bestätigen, auch hiermit verordnen, dass auf gleiche Weise die samtlliche Dienerschaft von dem Civilstaat, (einschliesslich der Jägerey) wie auch die gesammte Kriegsmannschaft, ebenfalls nach angebogener Formel, verpflichtet werde; welche Verpflichtung dann auch hinführo bey allen denenjenigen, so neu in solche Dienste treten, nachgeholt werden solle.“

VI.

Grossherzoglich Badische Successions-Acte vom 10. September 1806, betreffend das Recht der Regierungsnachfolge der Herren Söhne zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich.

(Aus Klüber, Acten des Wiener Congresses VIII. Bd. S. 185—189.)

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. thun hiemit zu wissen.

Als Wir im Jahre 1787 mit Unserer jetzigen Vielgeliebten Frau Gemahlin, der Reichs Gräfin Louise Caroline von Hochberg, gebohrnen Freyin Geyer von Geyersberg, in die zweite Ehe getreten sind, haben Wir zwar aus Ursachen, welche die Eintracht und die Wohlfahrt Unseres damaligen markgräflichen Hauses zum Gegenstand hatten, gut gefunden, Uns dieselbe an die linke Hand antrauen zu lassen, damit Sie nicht an Unserem Stand und an Unserer Würde Antheil nehme, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, dass diese Ehe als eine wahre Standesmässige Ehe angesehen, und dass insbesondere die Trauung zur linken Hand den Familien Rechten derer, aus solcher Ehe erzeugenden Söhne, keinen Abbruch thun solle.

In dieser letzteren Hinsicht, haben Wir in der am 24. November 1787 ausgestellten, zu allem Ueberfluss mit der Einwilligung Unserer Herren Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Stamms Agnaten versehenen, Versicherungs-Urkunde Uns ausdrücklich vorbehalten, den Stand, Namen und Wappen Unserer Söhne zweiter Ehe, und deren Erbfolge Recht in Unsere gesammte Lande, auf den Fall des Abgangs der männlichen Nachkommenschaft aus Unserer ersten Ehe, zum Besten Unserer Lande und Unterthanen, und zur Versicherung einer möglichst langen Fortdauer Unseres Namens und Stammes näher zu bestimmen, auch wirklich hiernach in Unserer letzten Willens Ver-

ordnung vom Jahr 1796, die nöthige, den damaligen Verhältnissen angemessene Fürsorge getroffen.

Nachdem Wir aber nunmehr, durch die Fügung der allwaltenden göttlichen Vorsehung, die völlige Souverainetät erlangt haben, und damit jene vorläufig verordnete Schritte zur Bewerkstelligung Unserer stets gehegten Absicht zum Theil auch unanwendbar geworden, dagegen Wir durch diese Lage, verbunden mit der, auf Uns allein dermalen beruhenden stammhauptsächlich Eigenschaft in den Stand gesetzt sind, für Uns Selbst und kraft der Uns zustehenden Souverainetät und Stammherrlichkeit, die gut und nöthig findenden Anordnungen zu treffen; so erklären Wir nunmehr, kraft dieser Unserer von Gott erlangten Gewalt, Unsere aus Zweiter Ehe erzeugte, oder auch noch künftig erzeugende Söhne, dermalen namentlich

die Grafen Carl Leopold Friedrich,
Wilhelm Ludwig August und
Maximilian Friedrich Johann Ernst,

samt Ihrer männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Nachkommenschaft, der Nachfolge in der Regierung Unseres souverainen Grossherzogthums also für theilhaftig, dass Ihnen in Hinsicht auf den oben gedachter Maasen im Jahr 1787 bereits geschehenen Vorbehalt Ihrer Familien Rechte,

ein vollständiges, unbeschränktes und unwiderrufliches Successions-Recht in die, unter dem souverainen Grossherzogthum Baden begriffene Staaten dergestalt zustehen solle, dass Sie oder Ihre rechtmässige, ebenbürtige, männliche Nachkommen, nach der in Unserem grossherzoglichen Hause bestehenden Successions Ordnung, in oben erwähnte Staaten, nebst allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen, gleich den Prinzen vom Hause, unstreitig alsdann succediren sollen, wenn Unsere sämtliche männliche, successionsfähige Nachkommen erster Ehe nach dem Willen der göttlichen Fürsorge erloschen seyn würden.

Wir wollen daher, dass ersagtes Successionsrecht Unserer männlichen Descendenz aus zweiter Ehe, und deren männlicher, ebenbürtiger Nachkommenschaft, hinfüro von manniglich anerkannt werden solle; wo im übrigen Unsere sämtliche frühere letztwillige Dispositionen hierdurch nicht aufgehoben sind, sondern in allem was Unsere Familien Lage und innere Hausverfassung betrifft, und mit der Uns jetzo zustehenden Souverainetät vereinbarlich ist, insoweit bey Kräften bleiben, als Wir nicht solche seithero ordnungsmässig geändert oder aufgehoben haben, oder sie ferner also zu ändern oder aufzuheben gut finden.

Damit Vorstehendes desto fester gehalten werde, haben Wir gegenwärtige, gedoppelt, nemlich einmal für Unser Archiv, sodann für die Registratur gedacht Unserer Söhne zweiter Ehe, der Grafen von Hochberg, ausgefertigte Erbefähigungs Urkunde eigenhändig unterzeichnet, auch mit Unserem dermalen noch führenden ehevorig kurfürstlichen Staats Insignel bedrucken, anebst zum Zeugniß der Einwilligung und zur Sicherung der Festhaltung, solche auch von Unseres Herrn Enkels,

des Erbgrossherzogs Carl Ludwig Friedrich Liebden und von Unsern Herrn Söhnen, der Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden, unterzeichnen und besiegeln lassen u. s. w. u. s. w.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Baden, den 10. September 1806.

(L. S.) Carl Friedrich.

(L. S.) Carl Erbgroshertzog zu Baden.

(L. S.) Friedrich Markgraf zu Baden.

(L. S.) Ludwig Markgraf zu Baden.

Vidit Freyh. v. Edelsheim,

Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Sr. Königl. Hoheit Special-Befehl
Ring.

VII.

Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die, den drei Herren Söhnen zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich von Baden, zustehenden Rechte der Regierungsnachfolge in das Grossherzogthum Baden, öffentlich bekannt gemacht und diese drei Herren, zeither Grafen von Hochberg, für Grossherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärt werden.

(Grossh. Badisches Staats- und Regierungs-Blatt No. 24 S. 93—96. Karlsruhe, den 4. Oct. 1817.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. s. w. geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Grossvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweiter Vermählung in der untern 24^{ten} November 1787, ausgestellten Versicherungs Urkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10^{ten} September 1806, unter gleichmässig von Uns und von Unsern Herren Oheimen, des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolge-Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe, in der Regierung des Grossherzogthums, — nemlich Unserer Herren Halb Oeime, der Grafen

Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August —

und

Maximilian Friedrich Johann Ernst —

von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren,

in dem Landes Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes-Collegien zur Kenntniss bringen lassen.

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden Haus Gesetz beschäftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Grossvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten errichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiss von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren Halb Oeime andurch als Grossherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit“ zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Grossherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beizulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oeime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende grössere Staatssiegel weiland Unsers Herrn Grossvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Grossherzoglichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

(gez.) Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

(gez.) Weiss.

VIII.

Grossherzoglich Badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. October 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grössherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden.

(Grossherzogliches Regierungsblatt a. a. O.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. s. w. finden Uns bewogen, nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten,

zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses — Unsere gesammten Nachkommen und Regierungs-Nachfolger verpflichten.

§. 1.

Das Grossherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten Stamm-Landen — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an Unser Hauss gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrössert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräusserliches Ganzes.

§. 2.

Das Recht der Nachfolge gebührt, so lango eheliger, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Grossherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns-Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

- a) die 1^{te} dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt
- b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Grossvaters Könighcher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10^{ten} September 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung — Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochsceligen Grossherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besondern Acte zu Grossherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime, der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar:
 - c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen
 - d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang
 - e) der Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§. 3.

Wenn der Mannsstamm Unseres Grossherzoglichen Hausses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, dass ohne

Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem leztverstorbenen Regenten —
jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der Liucal-Erbfolge-Ordnung —

1) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie
zuerst; —

und nach deren Abgang

2) die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3) die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten,

4) die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2^{ter} Ehe weiland Unseres Herrn Grossvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nemlich

a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich;

nach diesen

b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

sodann

c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und Liebden zur Regierung des Grossherzogthums gelangen; niemals aber diese Landes-Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muss, oder aber die Nachfolge in dem Grossherzogthum Baden nach obigen Erbfolge-Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Grossvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Karlsruhe den 4^{ten} October 1817.

(gez.) Carl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit

(gez.) Weiss.

IX.

Grossherzoglich Badische Staatsurkunde vom 4. October 1817, wodurch die Frau Tochter zweiter Ehe des Grossherzogs Carl Friedrich, Gräfin Amalie von Hochberg, zur Prinzessin zu Baden erklärt wird.

(Grossherzogl. Regierungsblatt a. a. O.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Grossherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Durchdrungen von unbegrenzter Verehrung für Unsers in Gott ruhenden Herrn Grossvaters Königliche Hoheit und Gnaden — und um zugleich Hochdero Frau Tochter 2^{ter} Ehe, der Gräfin Amalie Christine Caroline von Hochberg ein weiteres öffentliches Merkmal Unserer wahren Zuneigung zu geben, erklären Wir hiermit, vermöge der Uns von Gott verliehenen Souveraineté, als Prinzessin zu Baden; indem Wir derselben auch das Bad. Wappen beylegen.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Urkunde, — gedoppelt ausgefertigt: einmahl für Unser Archiv, sodann für gedacht Unsere Frau Muhme, der Prinzessin Amalie Christine Caroline Liebden, — eigenhändig unterzeichnet, mit dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel Unseres Hochseeligen Herrn Grossvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bedrucken lassen und deren öffentliche Verkündung zu Jedermanns Kenntniss und Nachachtung befohlen.

Gegeben, Karlsruhe den 4. October 1817.

(gez.) Carl.
(I. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. K. H.
(gez.) Welss.

X.

Staatsvertrag von Oestreich, Grossbritannien, Preussen und Russland mit Baden.

(Aus der Denkschrift über die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Grossherzogthums Baden. Mannheim, 1827.)

Au nom de la très Sainte et indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, après avoir repris en mûre délibération les propositions et les démarches suivies de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade pour être libéré des clauses onéreuses du

Traité de Francfort de l'année mil-huit-cent-treize, ainsi que les négociations qui ont eu lieu à cet égard, et voulant mettre un terme aux incertitudes qui ont pesé jusqu'à ce jour sur l'état de possession du Grand-Duché, ont arrêté d'un commun accord que Leurs Plénipotentiaires respectifs à la Commission territoriale de Francfort, savoir :

De la part de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Sieur Jean-Philippe Baron de Wessenberg, Chambellan et Conseiller intime actuel de Sa dite Majesté Imperiale et Royale Apostolique, Chevalier Grand' Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grand-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Richard Le Poer Trench, Comté de Clancarty etc., Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil privé etc., Ambassadeur extraordinaire auprès de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Chevalier Grand' Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Charles-Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'État et Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier Grand' Croix etc. etc.

De celle de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Roi de Pologne, le Sieur Jean d'Anstett, Son Conseiller privé, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Diète de la Sérénissime Confédération Germanique, Chevalier Grand' Croix etc. etc.

en vertu de leurs plein-pouvoirs, signeraient avec celui ou ceux qui seraient dûment autorisés de la part de Son Altesse Royal un acte ferme, qui servirait à éteindre toutes les obligations éventuelles qui pouvaient être demeurées ouvertes ;

Et le Sieur Charles-Chrétien Baron de Berckheim, Ministre d'État de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade, Son Envoyé à la Diète de la Sérénissime Confédération Germanique et Son Plénipotentiaire près la Commission territoriale, Chevalier Grand' Croix etc. ayant immédiatement produit ses plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, on est convenu des articles suivans :

Article I.

Les articles additionels du Traité de Francfort du 20 Novembre 1813 renfermant une clause onéreuse à la charge du Grand-Duché de Bade, sont révoqués. Son Altesse Royale le Grand-Duc, Ses héritiers et successeurs, en sont libérés à jamais, et l'état de possession du Grand-Duché, tel qu'il existe aujourd'hui, est formellement reconnu.

Article II.

Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le Grand-Duc Charles-Frédéric, est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes.

Article III.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Francfort dans le terme de trois mois, ou plutôt, si faire se peut. Un exem-

plaire dudit Traité sera annexé au Reces general de la Commission territoriale de Francfort.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes

A Francfort sur le Mein, le dix Juillet mil-huit-cent-dix-neuf.

(L. S.) Le Baron de Wessenberg. (L. S.) Baron de Berckhelm.
 (L. S.) Clancarty.
 (L. S.) Le Baron de Humboldt.
 (L. S.) J. d'Anstett.

XI.

Gesetz über die Civilliste vom 2. November 1831.

(Grossh. Bad. Regierungsblatt No. 24 S. 211—214. Karlsruhe, den 21. November 1831.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen, haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

- a) die Schatulleger der des Grossherzogs und der Grossherzogin;
- b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der grossherzoglichen Kinder;
- c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;
- d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;
- e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Kabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;
- f) die Kosten der Unterhaltung sämtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen;
endlich
- g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder ausserordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Zahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staats-Budget liegt.

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräusserlich, sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Grossherzogs überschreiten.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Grossherzoglichen Staatsministerium, den 2^{ten} November 1831.

(gez.) Leopold.

vdt. von Bückh.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit:
(gez.) Eichrodt.

V e r z e i c h n i s s

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte

I zu Karlsruhe.

- 1) Das Residenzschloss, mit allen dazugehörigen in dem Schlossbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.
- 2) Der Küchengarten, rechts und links der durlacher Strasse mit den dazu gehörigen Gebäuden.
- 3) Das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstrasse.
- 4) Das daran stossende Stallverwaltungsgebäude.
- 5) Die Hofbaumagazine.
- 6) Die Oberhofpredigerwohnung in der Erbprinzenstrasse.
- 7) Das Hofkassengebäude in der neuen Kronenstrasse.
- 8) Das Academiegebäude, mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem Generalstaatskassegebäude.
- 9) Die Fasanenmeisterwohnung, welche dormalen durch ein Kapital von 12,000 f. repräsentirt wird.

II Scheibehard.

Das Schloss und Kammergut, sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten.

III Stutensee.

Das Jagdschloss nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

IV Der untere Hardwald (Wildpark)

mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Försterhäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

V in Ettlingen

der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VI Favorite.

Das Schloss und der Park nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VII Baden.

Das Schloss mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schlossgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.

VIII zu Freiburg.

Das ehemalg gräflich Sickingische Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

IX zu Badenweiler.

Das Herrschafthaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.

X zu Schwetzingen.

Das Schloss und der Schlossgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bronnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirections- und Hausmeistereiwohnung, das sogenannte Casernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinsgebäuden und Bauhof.

XI zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schlossgebäudes und der Schlossgarten.

XII Hofjagden.

Nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken, und den Entenfang in Rintheim, die Reviere Berghausen, Karlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben Ruppurr, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen Daxlanden, Knielingen, Malsch Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern, mit Kaltenbronn und Gausbach, Huchenfeld Ispringen, Seehaus, Singen Stein Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindswald.

(Die Civilliste betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Grossherzoglichem Staatsministerium vom 2^{ten} l. M. No. 1927 wird nachstehender, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichter Protokollauszug zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Carlsruhe den 17. November 1831.

Finanzministerium.

von Bückh.

vdt. Roman.

A u s z u g

aus dem Protokoll der zweiten Kammer der 108^{ten} öffentlichen Sitzung vom 6. October 1831 bei der Berathung über das Gesetz, die Civilliste betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Kommission der zweiten Kammer getroffenen Bestimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

I.

- 1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Laufe der Jahre erlöscht, nemlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniss auf die Staatskasse übertragen.
- 2) Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg.

Die Richtigkeit vorstehender von der zweiten Kammer gefassten Beschlüsse beurkunden Karlsruhe den 6. Octbr. 1831.

Der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung
Föhrenbach.

Die Secretaire
A. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

Die erste Kammer ertheilt den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls ihre Zustimmung.

Karlsruhe den 11. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretaire
Zell.
Frhr. von Goeler.

XII.

Apanagegesetz vom 21. Juli 1839.

(Grossh. Bad. Staats- und Regierungsblatt No. 24 S. 197—203. Karlsruhe, d. 24. August 1839.)

Leopold von Gottes Gnaden, Grossherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Apanage des Erbgrossherzogs besteht neben einer standesmässigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreissigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Grossherzogs standesmässig vermählt, in jährlichen Sechszigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, so wie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgrossherzog zu bestreiten.

§. 2.

Jeder nachgeborene Sohn eines Grossherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Grossherzogs standesgemäss vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Grossherzoglichen Hauses im ersten Falle jährlich Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauerhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuss entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§. 3.

Jede Prinzessin Tochter eines Grossherzogs erhält als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Grossherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§. 4.

Zur ersten standesmässigen Einrichtung empfängt nächst dem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§. 5.

Der Erbgrossherzog tritt in den Genuss der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Grossherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§. 6.

Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahr in den Genuss der Apanage, vorausgesetzt jedoch, dass ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Grossherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes

Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§. 7.

Aus der Civilliste sind, so lange der Grossherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmässigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§. 8.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Grossherzogs werden in dem Falle, da der regierende Grossherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreissigtausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmässig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§. 9.

Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§. 10.

Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch §. 8 bezeichneten Grenzen, hat der Grossherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§. 11.

Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Grossherzogs geschlossenen, standesmässigen Ehe bedingt.

§. 12.

Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuss der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des

Grossherzoglichen Hauses für ihren standesmässigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bey vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§. 13.

Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Grossherzogs ausserhalb des Grossherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Auslande über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

§. 14.

Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt.

§. 15.

Die Apanage des Erbgrossherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letzteren betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

§. 16.

Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Grossherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Grossherzogs standesmässig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Grossherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§. 17.

Behufs ihrer standesmässigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Grossherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Grossh. Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§. 18.

Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§. 4) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§. 19.

Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Grossh. Mannsstammes an das Domanal- und übrige Fideikommissvermögen, so wie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§. 20.

Das Wittum der Grossherzogin besteht neben einer standesmässigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten; kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muss, fallen der Grossherzoglichen Wittve zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Grossherzogliche Wittve zu übernehmen.

§. 21.

Die Wittve des Erbgrossherzogs erhält als Wittum, ebenfals neben standesmässiger Wohnung, jährlich Dreissigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Grossherzoglichen Wittve festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird nur geleistet, wenn die Wittve das Mobiliar des Erbgrossherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§. 22.

Die Wittve eines jeden andern Prinzen des Grossherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbenen Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§. 23.

Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Grossherzogs eingegangene standesmässige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet.

§. 24.

Wegen des Aufenthalts einer Wittve im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche dessfals, hinsichtlich der Apanagen und deren Apanagen, in den §§. 13 u. 14 gegeben sind.

§. 25.

Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittve oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner

Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§. 26.

Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (ausser dem im §. 7 berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Grossh^{em} Hause angehört, von dem Zeitpunkt an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmässigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Grossherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfhundert Gulden, für sämtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§. 27.

Erreicht die Gesamtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesamtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponiblen Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§. 28.

Sobald der Gesamtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§. 29.

Wittume sind dem in §. 27 bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§. 30.

Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge über-

steigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden beziehungsweise Dreimalhundert fünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§. 31.

Die Gesamtsunime der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermal hunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§. 32.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§. 33.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben Carlsruhe in unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

(gez.) Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs.
Büchler.

DIE
BAYERISCHEN HAUSGESETZE.

I n h a l t.

Einleitung.

- I. Tailbrieff zwischen Herzogen Rueprechten und Rudolphen von ir selbs und anstatt Rueprechten Weyl. Adolphen ihres Bruders Sune an ainem, dan Kayser Ludwigen von Rom und seinen Sunen andern Thails. ao. 1329.**
- II. Tailbrief zwischen Stephan, Friedrich und Johanness Gebrüder Herzogen auf Bayrn de ao. 1392.**
- III. Vertrag zwischen den Herzögen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Landantheil, und zugleich Primogenitur-Sanction von 1506.**
- IV. Erbeinigung zwischen Pfalz und Bayern von 1724.**
- V. Erbvertrag zwischen dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern und dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz von 1766.**
- VI. Zweiter Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz von 1771.**
- VII. Vertrag zwischen Kurbayern und Kurpfalz puncto constituti mutui possessorii von 1774.**
- VIII. Der Ansbacher Vertrag vom 12. October 1796.**
- IX. Königliches Familiengesetz vom 28. Juli 1808.**
- X. Königliches Familiengesetz vom 18. Januar 1816.**
- XI. Königliches Familienstatut vom 5. August 1819.**

- XII. Königliche Ratifikation des am 7. Mai 1832 zu London abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der griechischen Angelegenheiten.**
- XIII. Königliche Ratifikation des die Auslegung des Artikels VIII des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.**
- XIV. Dotation der Krone vom 1. Juli 1834.**
-

Einleitung.

Litteratur.

- Johann Ferd. Huschberg**, Aelteste Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Scheiern-Wittelsbach bis zum Aussterben der gräflichen Linie Scheiern-Valai. Aus den Quellen bearbeitet. München, 1834.
- Th. Rudhart**, Aelteste Geschichte Bayerns. Hamburg, 1841.
- Andreas Buchner**, Geschichte von Bayern aus den Quellen bearbeitet. 10 Bde. Regensburg, 1820 — 1855. (Hauptwerk für Bayern.)
- Konrad Mannert**, Die Geschichte Bayerns aus den Quellen bearbeitet. 2 Bde. Leipzig, 1826.
- Ludwig Häusser**, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und litterarischen Verhältnissen. 2 Bde. Heidelberg, 1845. (Muster einer guten Territorialgeschichte, auch in staatsrechtlicher Beziehung sehr brauchbar.)
- Joseph Anton Aettenkhover**, Kurzgefasste Geschichte der Herzöge von Bayern. Regensburg, 1767. (Wichtig durch die zahlreichen archivalischen Beilagen.)
- Johann Heinrich von Falckenstein**, Vollständige Geschichte des grossen Herzogthums und ehemaligen Königreichs Bayern. 3 Bde. Ingolstadt und Augsburg, 1776.
- Johann Peter von Ludewig**, Erläuterter Germania Princeps. Das Buch vom ganzen Bayerischen Hause, ans Licht gestellt von H. (Hempel) von Finsterwald. Frankfurt und Leipzig, 1747.
- Johann Stephan Pütters** Historischpolitisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Erster Theil von Oesterreich, Bayern und Pfalz. Göttingen, 1758.
- Johann Jacob Moser**, Einleitung in das churfürstlich bayrische Staatsrecht. Stuttgart, 1754.
- Derselbe**, Einleitung in das churfürstlich pfälzische Staatsrecht. Frankfurt, 1763.
- Freiherr von Kreittmayr**, Grundriss des allgemeinen, deutschen und bayrischen Staatsrechts. München, 1770.

- Johann Georg von Fessmaier, Grundriss des bayerischen Staatsrechts. Ingolstadt, 1801.
- L. von Dresch, Grundzüge des bayerischen Staatsrechts. Ulm, 1823.
- Ernst von Moy, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechtes. Regensburg, 1840.
- Joseph Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechtes. Zweite Aufl. München, 1854.
(Ausgezeichnet durch Gründlichkeit und Präcision der Darstellung.)
- Johann Heinrich Bachmann, Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht. Tübingen, 1784.
- Georg August Bachmann, Beiträge zu dem Pfalz-Zweibrückischen Staatsrecht. Tübingen, 1792.
- Johann Heinrich Bachmann, Betrachtungen über die Grundfeste des durchlauchtigsten Hauses Pfalzbayern, nämlich das allgemeine Familienfideicommiss in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt. Mannheim, 1780.
- Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Kurfürstlichen, insonderheit auf die von dem am 30. Decb. höchstselig verstorbenen Herrn Kurfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als dem letzten aus der Wittelsbachischen Linie verlassene sämtliche Lande und Leute sammt Zubehörde. Zweibrücken, 1778. (Officielle Staatsschrift des Hauses Zweibrücken gegen die österreichischen Theilungspläne, verfasst von dem Geh. Rath Bachmann; hochwichtig durch korrekte Mittheilung vieler Hausgesetze und anderer Urkunden des Hauses Pfalzbayern.)
- Max Freiherr von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Leipzig, 1838. IV. Band.
- Bayerische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1429 — 1513. XIV. und XV. Bd. München, 1805.
- P. A. Winkopp, Der Rheinische Bund. XVII. Bd. Frankfurt, 1810.
- G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. II. Bd.

I. Das Haus Scheiern-Wittelsbach bis zur erblichen Erwerbung des Herzogthums Bayern.

Ältere Genealogen und Geschichtsforscher leiteten den Ursprung des Hauses Wittelsbach von den Karolingern oder den Agilolfingern her; nach den neuern Forschungen lässt sich ein solcher Zusammenhang nicht nachweisen, dagegen steht die Abstammung der Wittelsbacher von dem uralten Grafengeschlechte der Scheiern unzweifelhaft fest ¹⁾.

Der älteste nachweisbare Stammvater des Geschlechtes, welches später Scheiern genannt wird, ist Luitpold, Gaugraf an der Glan und Amber, urkundlich 788 — 837; die Nachkommen dieses Grafen spielen unter den Karolingern eine bedeu-

¹⁾ Wir folgen hier dem Werke von Huschberg über die älteste Geschichte des Hauses Scheiern-Wittelsbach.

tende Rolle, so der Sohn Luitpolds, Ernst I., Heermeister, „magister militiae“, Kaiser Ludwigs des Deutschen, Markgraf im Nordgau, urkundlich von 829—860, ebenso dessen Sohn Ernst II., Markgraf im Nordgau, Luitpold II., Sohn Ernsts II., Heermeister und Markgraf in der bayerischen Ostmark bis 907. Die beiden Söhne des Letztern steigen bereits zu den höchsten Würden empor; so wird Arnulf I., der Böse, bereits 911 Herzog von Bayern, sein Bruder Berthold I. wird Herzog von Kärnten und nach dem Tode Arnulfs auch Herzog von Bayern († 947).

Arnulf I., Herzog von Bayern, wird zuerst ausdrücklich als „Graf von Scheiern“, „comes in Scheyrn“ bezeichnet. Die Söhne Arnulfs konnten das väterliche Herzogthum nicht behaupten, indem sie dasselbe aus der Hand des Königs zu empfangen verschmähten¹⁾; sie mussten sich endlich mit ihren Grafschaften und Hausbesitzungen begnügen; nur vorübergehend gelang es noch einmal im zehnten Jahrhundert einem Scheiern, Heinrich dem Jüngern, genannt Hezilo, das Herzogthum Bayern im Jahre 983 zu erwerben. Bayern stand seitdem unter Herzögen aus verschiedenen Häusern, welche durch die Wahl des Volkes und königliche Ernennung das Herzogsamt erwarben, ohne dass sich eine Dynastie bleibend zu befestigen vermochte. Zwei Jahrhunderte blieben die Scheiern ohne Herzogthum, sie verlebten ihre Tage, ohne hervorragende geschichtliche Bedeutung, ruhig in ihren Gaugrafschaften und auf ihren zahlreichen Erbgütern; sie erscheinen urkundlich als Hauptschirmvögte des Hochstiftes Freysing, als Gaugrafen des Landstriches zwischen dem Lech, der Ilm, Glan und Amber, am Kochelsee und im Kelsgau. Im Jahre 1113 verwandelten sie ihre Hauptstammburg Scheiern in ein Kloster; seitdem waren ihre Hauptburgen Kellheim an der Donau, Dachau oberhalb der Amber und Wittelsbach unweit der Paar. Ungeachtet das Stammschloss Scheiern in ein Kloster verwandelt worden war, nannten sie sich doch immer „Grafen von Scheiern“; im Jahre 1116 nannte sich Otto V., Pfalzgraf von Bayern, zum ersten Mal urkundlich „von Wittelsbach“²⁾.

Die Scheiern theilten nach damaliger Sitte ihre Besitzungen unter mehrere Söhne und nahmen danach verschiedene Namen an; so gab es Grafen von Dachau, welche von Kaiser Friedrich I. zu Herzögen von Dalmatien und Croatien erhoben wurden und sich nach damaliger Sitte wohl auch „Herzöge von Dachau“ nannten; eine jüngere dachauische Nebenlinie sind die Grafen von Scheiern-Valai, welche im Jahre 1238 mit Otto III. erloschen.

Wir übergehen hier die Schicksale dieser ausgestorbenen Linien und verfolgen nur die Ottonische oder pfalzgräfliche Linie, von welcher alle spätere Linien des Gesamtthauses Pfalz-Bayern, insbesondere die jetzt regierende königliche Linie, abstammen.

Graf Ekkehard I., Gaugraf an der obern Ilm und Paar, Schirmvogt von Freysing, hatte drei Söhne, Ulrich I., Otto V. und Ekkehard III. Otto V. setzte allein den Stamm fort und erwarb 1106 seinem Hause die pfalzgräfliche Würde

1) Witukindi Ann. lib. II ad a. 937: „ea tempestate defunctus est Arnulphus Bajoariorum dux et filii ejus in superbiam elati, regis jussu contempserunt ire in comitatum.“

2) Huschberg S. 268.

von Bayern, die nächste nach dem Herzogsamte, welche früher im Hause Vohburg gewesen war. Während Leopold von Babenberg als Herzog über Bayern regierte, trat Otto V. urkundlich in der Ausübung seines pfalzgräflichen Amtes auf, zu welchem besonders die Vogtei über alle in Bayern gelegene Reichsgüter und Reichslehen gehörte¹⁾. Ottos V. ältester Sohn ist Otto VI., welcher urkundlich schon im Jahre 1132 erscheint; er führt den Namen eines Pfalzgrafen von Wittelsbach und von Wartenberg und ist Schirmvogt des Hochstiftes Freysing und vieler andern Stifter. Durch seine grossen Verdienste um Kaiser Friedrich I. und das Reich legte er den wichtigsten Grundstein für die zukünftige Grösse seines Hauses, indem er das Herzogthum Bayern, welches seine Vorfahren bereits vorübergehend besessen hatten, bleibend seiner Familie erwarb. Die Belehnung vom Jahre 1180 ist der wichtigste Akt in der Hausgeschichte der Wittelsbacher.

Als Heinrich der Löwe aller seiner Reichslehen verlustig erklärt worden und somit auch das Herzogthum Bayern verfügbar geworden war, gedachte Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstage zu Regensburg der vielfältigen Dienste, welche ihm Pfalzgraf Otto von Wittelsbach während einer langen Reihe von Jahren, sowohl in Deutschland als in Italien, erwiesen hatte und erhob in seiner Person das Haus der alten Grafen von Scheiern wieder zur herzoglichen Würde von Bayern; die eigentliche Belehnungsfeierlichkeit fand nicht zu Regensburg, sondern zu Altenburg in Sachsen statt²⁾.

Als Otto V. den Herzogsstuhl bestieg, war sein Haus bereits das mächtigste und reichste in ganz Bayern; die Macht des scheiernschen Gesamtthauses überstieg die aller andern dynastischen Häuser Bayerns bei weitem, selbst die Grafen von Andechs standen dagegen zurück. Die Scheiern waren reichbegütert sowohl an dem rechten, als an dem linken Donauufer, ferner in den Flussgebieten der Paar, Ilm, Glan und Amber, sowie an der Würm, an der Isar, am Inn und im Hochgebirge diessseits und jenseits des Brenners³⁾. Zu diesen grossen Hausbesitzungen kamen nun noch die beiden höchsten Reichswürden in Bayern, das Herzogthum und die Pfalzgrafschaft, welche seit 1180 beide in den Händen des Hauses Scheiern-Wittelsbach vereinigt waren.

II. Die Herzöge und Pfalzgrafen aus dem Hause Wittelsbach vom Jahre 1180 bis zum Vertrage von Pavia 1320.

Das Herzogthum Bayern, welches Otto von Wittelsbach 1180 erwarb, hatte nicht mehr den Umfang des alten bayerischen Herzogthums; schon 1156 war die bayerische Ostmark oder Oesterreich zu einem neuen Herzogthum erhoben,

1) Huschberg S. 274.

2) Huschberg a. a. O. S. 326. Chronicon Reichersperg. bei Ludewig II, 319: „Itaque post finitam curiam palatinus comes, dominus Otto senior, ducatum Bavariae de manu imperatoris suscepit.“ Annal. Bosovienses bei Eccard I, 1021: „in Aldenburc veniens, ex sententia principum ducatum Bajoariae Ottoni Palatino de Witilinginbach adjudicavit.“

3) Die genaue urkundliche Aufzählung ihrer Besitzungen bei Huschberg S. 326 — 343.

ebenso Steyermark, die Grafschaft Tyrol, die welschen Besitzungen im Augst- und Ammergau waren losgelöst, auch die geistlichen Fürsten emancipirten sich immer mehr von dem herzoglichen Banne; doch bot das Herzogsamt manche Gelegenheit, die Hausbesitzungen zu vergrössern und abzurunden. Schon Otto, der erste Herzog aus dem Hause Wittelsbach, erwarb durch Kauf die erledigte Grafschaft Konrads III., Grafen von Dachau, des letzten männlichen Sprossen dieses Zweiges des Hauses Schiern, eine Erwerbung, wodurch die wittelsbachischen Besitzungen an der Donau und Paar mit den neuen Anlagen zu München, welches von Otto bereits zur Stadt erhoben war, in unmittelbare Verbindung kamen¹⁾. Die durch das Herkommen erblich gewordene Pfalzgrafschaft überliess Herzog Otto I. seinem Bruder Otto dem Jüngern, mit dessen Sohne, Otto VIII., diese jüngere pfalzgräfliche Linie zu Ende ging (1208).

Herzog Otto I. hinterliess 1183 nur Einen Sohn, Ludwig I., welchem Kaiser Friedrich I., trotz seiner Minderjährigkeit, das väterliche Herzogthum verlieh²⁾. Die Herzogin-Wittve erhielt die Aufsicht über die Erziehung des neunjährigen Herzogs, seine drei Oheime übernahmen die Vormundschaft, die Verwaltung der Stammgüter und die Regierungsgeschäfte des Herzogthums³⁾.

Ludwig I. erwarb beim Aussterben des reichbegüterten Geschlechtes der Burggrafen von Regensburg die grossen Besitzungen dieses Hauses im Jahre 1185, die Burggrafschaft wurde dem Herzogthum Bayern einverleibt.

Im Jahre 1192 wurde Herzog Ludwig auf einem Reichstag zu Worms mit dem Schwert umgürtet. Dieser Akt endigte die Minderjährigkeit und der achtzehnjährige Herzog trat nun die Selbstregierung an.

Im Jahre 1208 ermordete Pfalzgraf Otto VIII. von Wittelsbach den Kaiser Philipp von Schwaben; die Acht vollzog Ludwig als Herzog von Bayern, welchem König Otto auch die Lehensgüter des Geächteten verlieh. Bei dieser Gelegenheit zerstörte Ludwig auch Schloss Wittelsbach, die alte Stammburg seines Geschlechtes, welche zur Sühne des Verbrechens der Erde gleich gemacht wurde. Die pfalzgräfliche Würde in Bayern erhielt der Graf Rapoto von Ortenburg, weiblicher Seits ein Sprössling der alten chiemgauischen Pfalzgrafen.

König Otto IV. ertheilte bei dieser Gelegenheit dem Herzog Ludwig, um sich den mächtigen Wittelsbacher zu verbinden, einen Lehensbrief, in welchem dieser König, der Nachkomme des abgesetzten Welfenherzogs, die Erblichkeit des Herzogthums Bayern für Ludwig und seine Nachkommen ausdrücklich anerkannte⁴⁾.

Die wichtigste Erwerbung machte Ludwig I. durch die Belehnung, welche ihm Kaiser Friedrich II. für die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Jahre 1214 ertheilte; seit dieser Zeit nahm Ludwig I. den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein an, obgleich er noch nicht sofort in den thatsächlichen Besitz der Lande kam. Die wirkliche Erwerbung gelang ihm erst später durch Verhandlungen und besonders durch

1) A. Buchner V. S. 15.

2) Chron. S. Petri in Menkenii Script. III. a. 1183: „Otto obiit, filius vero ejus Ludewigus puer ducatum per gratiam imperatoris obtinuit.“

3) A. Buchner V. S. 18.

4) Die Urkunde bei Aettenklover, Geschichte der Herzöge von Bayern S. 157.

die Vermählung seines Sohnes Otto mit Agnes, der Tochter des Pfalzgrafen Heinrich. Die Vermählung erfolgte im Jahre 1228, durch welche zwei der reichsten deutschen Länder, Bayern und Rheinpfalz, für alle Zeiten in Verbindung traten. Ludwig nahm die pfälzischen Lande, namentlich den Kraichgau mit Heidelberg, das Gebiet von Bacharach und Stahleck für seinen Sohn in Besitz. Durch Erwerbung der Rheinpfalz und der Landeshoheit über eine bedeutende Anzahl von Grafschaften und Herrschaften im Herzogthum Bayern trug Ludwig viel zu der wachsenden Grösse seines Hauses bei.

Ludwig I. starb 1231 von der Hand eines Mörders.

Otto II. der Erlauchte, geb. 1206, seit 1228 bereits regierender Pfalzgraf bei Rhein, nahm nach dem Tode seines Vaters, kraft seines Erbrechtes, ohne weiteres das ihm angefallene Herzogthum in Besitz. Unter seiner Regierung erlosch 1238 das Geschlecht der Grafen von Valai, ein Zweig der Grafen von Dachau, scheiern-wittelsbachischen Stammes; die Besitzungen fielen an die herzogliche Hauptlinie.

So waren mit den Grafen von Dachau (1179) und den Grafen von Valai die ältern abgetheilten Linien erloschen, das Haus Scheiern-Wittelsbach beruhte lediglich auf der herzoglichen Hauptlinie; Otto II. der Erlauchte wurde der Stammvater aller spätern wittelsbachischen Linien.

Während seiner Regierung erloschen auch die mächtigen Häuser der Grafen von Bogen und der Grafen von Wasserburg; die Besitzungen dieser reichbegüterten Geschlechter wurden dem Herzogthum incorporirt.

Otto II. starb im Jahre 1253.

Sogleich nach dem Tode seines Vaters nahm Ludwig II., in seinem und seines abwesenden Bruders Heinrich Namen, das Herzogthum in Besitz. Die Brüder regierten zunächst in Gemeinschaft, im Jahre 1255 schritten sie aber zur Landestheilung; es war die erste Theilung eines deutschen Herzogthums, welche sich dadurch erklärt, dass die Amtseigenschaft von der privatrechtlichen Auffassungsweise ganz in den Hintergrund gedrängt worden war. Man wagte, die Grundsätze der Privatsuccession auf die Erbfolge der Herzogthümer zu übertragen. Das deutsche Recht kannte in privatrechtlichen Verhältnissen kein Recht der Erstgeburt. Hatte man sich einmal daran gewöhnt, das Herzogthum als Patrimonialgut zu betrachten, so war die Anwendung des Theilungsprinzipes eine nothwendige Consequenz ¹⁾. Selbst die Kaiser, welche früher die Untheilbarkeit der Fürstenthümer aufrecht zu erhalten suchten, ertheilten seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts leicht die Erlaubniss zu Theilungen, ja sie sprachen den Grundsatz der gleichen Theilung bisweilen sogar als die *lex investiturae* aus ²⁾.

1) Hermann Schulze, Recht der Erstgeburt S. 269.

2) So verließ Kaiser Rudolf I. dem Herzog Ludwig dem Gestrengen von Bayern das Herzogthum unter der Bedingung, dass seine Söhne alle Lehen und Erbgüter ihres Vaters gleich theilen sollten: „Sic memoratam investituram valere volumus et eidem legem talem imposuimus, quod praedicti principis filii supradicta feoda dividere et per omnia in praemissis singulis ipsi aequam legem in divisione servare debeant.“ Oefele, Script. rerum boicarum T. II p. 104. Herm. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 234.

Bei der Theilung von 1255 erhielt der ältere Bruder, Ludwig der Gestreng, die Pfalz am Rhein, den obern Theil von Bayern und die zur ehemaligen Burggrafschaft Regensburg gehörigen Aemter in dem Nordgau, der jüngere Bruder, Heinrich, das Unterland Bayerns, den grössern und fruchtbarern Theil¹⁾; Ludwig nahm seine Residenz in München und Heidelberg, Heinrich die seinige in Landshut.

Zwischen den abgetheilten Brüdern entstanden manchfache Streitigkeiten, so besonders wegen der hohenstaufischen Hinterlassenschaft, indem Konradin in seinem Testamente seinen Vormund und Ohcim Ludwig zum ausschliesslichen Erben aller seiner Länder in Deutschland und Italien 1263 eingesetzt hatte²⁾, während Heinrich dieselben verwandschaftlichen Ansprüche erheben zu können glaubte. Erst 1269 kam es zu einer friedlichen Auseinandersetzung, wodurch auch Heinrich einen Antheil an den hinterlassenen hohenstaufischen Gütern erhielt³⁾. In der Theilungsurkunde nannten sich die Brüder: „Nos Ludovicus et Heinricus, Dei gratia comites palatini Rheni, duces Bavariae“, um anzudeuten, dass trotz der Theilung das wittelsbachische Erbe beiden Linien gemeinsam bleiben, dass jeder von beiden Brüdern als Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Bayern betrachtet werden sollte.

Ein anderer Streitpunkt zwischen den Brüdern war die Kurstimme, über deren Ausübung bei der Theilung nichts festgestellt war. Dass Ludwig als Pfalzgraf bei Rhein eine eigene Kurstimme zu führen habe, war unzweifelhaft; ob ausserdem aber Bayern wegen des Herzogthums eine selbstständige Kurstimme habe, wurde Anfangs bestritten und wurde später zum Nachtheile Bayerns entschieden.

Wir übergangen die nähern Schicksale der ältern niederbayerischen Linie zu Landshut und erwähnen nur kurz, dass Heinrich, der Gründer dieser Linie, zwei Söhne, Otto und Stephan, hinterliess, welche gemeinsam regierten. Otto und sein einziger Sohn starben in einem Jahre, Stephans Söhne, Heinrich und Otto, regierten gemeinsam. Im Jahre 1340 erlosch die niederbayerische Linie und ihre Besitzungen kamen an die oberbayerische.

Ludwig der Gestreng, der Stifter der oberbayerischen Linie, hinterliess im Jahre 1294 zwei Söhne, Rudolf und Ludwig. Nach des Vaters Tode übernahm zuerst Rudolf, der bereits mündig war, die Regierung in Oberbayern und der Pfalz, aber neben ihm stand der jüngere, noch unmündige Bruder Ludwig mit völlig gleichen Ansprüchen auf die Herrschaft, theils wegen des nun allgemeinen Herkommens in den deutschen Fürstenhäusern, theils wegen der Urkunde des Kaisers Rudolf, welche die Theilung aller Länder, auch an dem Rhein, unter die Söhne Ludwigs des Gestrengen zum Gesetze machte. Seit 1304 musste sich der ältere Bruder auf Andringen Ludwigs wenigstens zu einer gemeinsamen Regierung verstehen; bei allen wichtigen Angelegenheiten erscheinen von nun an Beide

1) Die nähere Aufzählung der auf jeden Antheil kommenden Orte siehe bei Buchner V. S. 136.

2) Urkunde bei Aettenkhover S. 170.

3) Ebendasselbst S. 174.

als regierende Herzöge in den Urkunden. Endlich 1310 setzte Ludwig die Theilung durch. Eine Commission aus bayerischen Ministerialen zerlegte das Vicedomamt München und die Güter in Schwaben und Oesterreich in zwei gleiche Theile, von einem war die Hauptstadt Ingolstadt, vom andern München; die Besitzungen in Regensburg und die Rheinpfalz blieben ungetheilt. Das Loos sollte entscheiden: Rudolf erhielt München, Ludwig Ingolstadt ¹⁾).

Allein diese Theilung rief neue Streitigkeiten hervor; unter Vermittelung einer kaiserlichen Commission wurde 1313 ein neuer Vertrag in München abgeschlossen. Nach demselben tritt die gemeinschaftliche Regierung der beiden Brüder in allen ihren Ländern wieder ein; das Kurfürstenamt verwaltet Rudolf, so lange er lebt. Wenn einer von den beiden Brüdern stirbt, so erbt der überlebende alle seine Rechte und Länder mit Ausschluss von dessen Kindern. Erst wenn beide Brüder todt sind, treten ihre Söhne in die ungetheilte Regierung ein, doch so, dass der älteste Prinz das Kuramt allein versieht. Wollen sie aber nicht gemeinsam regieren, sondern theilen, so sollen sie ohne Rücksicht auf Alter zu gleichen Theilen das Land am Rhein und in Bayern theilen und hinsichtlich der Kurwürde sich dahin vergleichen, dass derjenige, welcher sie durch Uebereinkunft erhält, die andern entschädige. Die Gemahlinnen beider Fürsten sollen auch gleiche Widerlage, Witthum und Morgengabe empfangen. Von dieser Zeit erscheinen beide Brüder wieder an der Spitze von Staatsurkunden und nennen sich in denselben „allerliebste Brüderlein“ ²⁾).

Kurfürst Rudolf I. oder der Stammer starb im Jahre 1319.

Am 4. August 1329 schloss sein indessen zum Kaiser erhobener Bruder Ludwig den berühmten Vergleich zu Pavia mit seinen Neffen, den Söhnen Rudolfs, ab, nämlich mit Rudolf und Ruprecht, und mit Ruprecht II. dem Jüngern, dem Sohne des indessen verstorbenen ältesten Sohnes Adolf, seinem Grossneffen.

Durch den Vertrag von Pavia erhielten die Nachkommen Rudolfs die Rheinpfalz und dazu den grössten Theil des Nordgaus, welcher deshalb den Namen Oberpfalz erhielt. Die Kurwürde soll in Zukunft zwischen den beiden Hauptlinien wechseln, so dass aber die pfälzische Linie, als die ältere, zuerst in Ausübung dieses Rechtes tritt; jede Linie regiert den ihr bestimmten Landestheil völlig unabhängig, aber veräussern darf kein Fürst etwas von Land und Leuten an einen Fremden, das Ganze bleibt, trotz der Theilung, Stammgut des wittelsbachischen Hauses, mit gegenseitigem Rückfall der Länder, wenn eine oder die andere Linie ohne Mannsstamm abgeht. Irrungen zwischen beiden Linien werden durch Schiedsgerichte abgethan.

Der Vertrag von Pavia ist die älteste und wichtigste Grundlage der gesammten wittelsbachischen Hausverfassung ³⁾; er nimmt daher die erste Stelle in dem Urkundenbuch ein.

Wenn durch diesen Vertrag auch die Einheit der Familie und des Stamm-

1) Die Theilungsurkunde bei Aeltenkhover S. 207—217.

2) Buchner V. S. 253.

3) Kreittmayr, Bayersches Staatsrecht §. 122.

gutes nicht aufgehoben wird, so geht doch seitdem das Haus der Wittelsbacher in zwei getrennte Zweige aus einander, welche eine besondere Besprechung verlangen; wir verfolgen zuerst die bayerische Linie bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1777, und kommen darauf zu der pfälzischen Linie, welche gegenwärtig den bayerischen Thron inne hat.

III. Die bayerische oder ludwigsche Linie von 1329 bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1777.

Wie seit dem vierzehnten Jahrhundert überhaupt das Bestreben eintritt, die Haus- und Successionsverhältnisse des Fürstenstandes autonomisch zu regeln, so ist auch im bayerischen Hause Kaiser Ludwig IV. der erste Fürst, welcher eine Hausgesetzgebung zu begründen versucht. Das Fundament ist bereits durch den Vertrag von Pavia gelegt, aber auch auf dem Tage zu Frankfurt 1338, wo die wichtigsten Reichsgeschäfte vorlagen, wurden von ihm manche Familienangelegenheiten abgethan und Hausverträge abgeschlossen ¹⁾. Unter diesen ist am wichtigsten der Vertrag, welchen der Kaiser mit seinen eigenen Söhnen abschloss; kraft desselben versprachen ihm diese, ihr Land und ihre Unterthanen, die sie jetzt haben oder noch ferner gewinnen werden, nicht zu veräußern oder zu theilen, sondern ungetheilt beisammen zu halten. Die entscheidenden Worte der Verordnung lauten: „Wir geheissen auch dem Niedern und dem Obern Land zu Bayern, dass es fürbass Ein Land heissen soll und soll ungetheilt ewiglich bleiben. Möcht aber desselben ungefehr nicht geschehen, so soll es doch nach unserem Todt XX Jahr von Unsern Erben ungetheilt bleiben, welcher aber unser Sun nit stät wolt halten, der soll keinen Erbtheil an dem Land haben ²⁾.“

Diese Untheilbarkeitsverordnung vom 1. Juli 1338 ist ein Beweis, wie sehr schon damals staatsmännisch höher begabte Fürsten von den Gefahren und dem Elend des Theilungswesens durchdrungen waren. Bei der so tief eingegrissenen privatrechtlichen Anschauungsweise stand aber damals das Prinzip der Gleichberechtigung aller Söhne so fest, dass solche Untheilbarkeitsverordnungen meist ohne Erfolg blieben. Es gehörten Jahrhunderte dazu, um die deutschen Fürstenhäuser über die unglückseligen Folgen des Theilungswesens zu belehren und sie zu den gesunden Prinzipien der Untheilbarkeit und Individualsuccession zurückzuführen.

Ludwig IV. hatte sechs Söhne: Ludwig, Stephan, Wilhelm, Albrecht, Ludwig und Otto. Nach seinem Tode wurde, seiner Verordnung gemäss, allerdings zunächst eine gemeinsame Regierung eingerichtet und an die Spitze derselben wurden die drei ältern Söhne gestellt. Aber die gemeinsamen Regierungen tragen immer den Keim der Theilung in sich; so auch bei den Söhnen Ludwigs. Die Theilung geschah wahrscheinlich auf einem Landtage zu Landsberg am 13. September 1349. Auch die neuerworbenen Lande wurden mit zur Theilung ge-

1) Buchner V. S. 486 ff.

2) Vorlegung der Fideicomm. Rechte. Urkundenbuch S. 172.

bracht; dahin gehörte die Mark Brandenburg, welche Kaiser Ludwig, nach Erlöschen des ascanischen Stammes, seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger verliehen hatte, ferner die Provinzen Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, welche die zweite Gemahlin Kaiser Ludwigs IV., Erbgräfin Margaretha von Holland, auf ihre Descendenten gebracht hatte.

Aus sämtlichen Ländern wurden zwei Theile gemacht: den einen, bestehend aus Oberbayern und der Mark Brandenburg, bekamen Ludwig der Brandenburger, Ludwig der Römer und der erst zweijährige Prinz Otto; den zweiten Theil, bestehend aus Niederbayern, den Provinzen Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, erhielten Stephan, Wilhelm und Albrecht. Nach dieser Theilung nahmen die oberbayerischen Prinzen zu München, die niederbayerischen zu Landshut die Huldigung der Stände ein.

Es beginnen nun wieder abgesonderte Hofhaltungen und Regierungen, wodurch die concentrische Staatsverwaltung Kaiser Ludwigs einem schwankenden und planlosen Regieren mehrerer Prinzen weichen muss, wodurch die Machtstellung des bayerischen Hauses in Deutschland für lange Zeit vollständig gebrochen wird.

Die neuerworbenen Lande gingen bald wieder verloren, so die Mark Brandenburg im Jahre 1373; Tyrol, auf welches Ludwig der Brandenburger durch seine Heirath mit der Erbgräfin Margaretha Maultasche für seinen und ihren Sohn Meinhard einen Anspruch erworben hatte, ging durch den Tod des letztern 1363 für Bayern verloren und kam an Oesterreich; die niederländischen Besitzungen blieben beim bayerischen Mannstamm bis zum Tode Johanns im Jahre 1425. Diese holländische Linie hatte auch noch einen Antheil an den alten bayerischen Stammlanden, sie besass das s. g. Herzogthum Straubingen und wird daher auch Straubing-Holland genannt. Beim Abgang dieser Linie fand unter den übrigen bayerischen Linien der s. g. straubingische Erbfolgestreit statt, welcher durch einen kaiserlichen Spruch vom 26. April 1429 beendet wurde, kraft dessen die sämtlichen straubingischen Erblande nach Köpfen unter alle damals lebenden bayerischen Herzöge vertheilt wurden¹⁾.

In der niederbayerischen Linie fand im Jahre 1353 eine Subdivision statt, wodurch die bis dahin gemeinsam geführte Regierung aufgehoben wurde²⁾; aber diese Theilung hatte keine bleibende Bedeutung, da von allen Söhnen Kaiser Ludwigs nur Herzog Stephan I. dauernde Descendenz hatte und alle bayerischen Lande wieder in seiner Hand vereinigte, mit alleiniger Ausnahme der Besitzungen der holländisch-straubingischen Linie, welche erst 1425 erlosch.

Stephan I., welcher allein den Stamm seines Vaters, des Kaisers Ludwig, bleibend fortsetzte, hinterliess bei seinem Tode 1375 drei Söhne: Stephan II., Friedrich und Johann. Diese blieben von 1375—1392 in Gemeinschaft und schlossen mehrere Verträge über die Form einer gemeinsamen Regierung³⁾, aber das Jahr 1392 war das letzte ihrer Gemeinschaft. Es kamen die Landstände zu München zusammen

1) Buchner V. S. 256. Der Urtheilsbrief steht in der Vorlegung Urk. 25.

2) Theilungsbrief der bayerischen Niederlande, gegeben zu Regensburg am 3. Juni 1353, bei Aettenklover S. 272.

3) Buchner VI. S. 99.

wegen der bereits unter den Brüdern verabredeten Theilung des Landes; unter Vermittelung eines ständischen Ausschusses kam die Theilung am 24. November 1392 zu Stande: Herzog Stephan erhielt durch das Loos Ingolstadt, Herzog Johann München, zu Herzog Friedrichs Theil gehörte das gesammte landshuter Niederland. Da bis 1425 die holländische Linie noch das straubingische Niederland besass, so gab es jetzt vier regierende Linien des ludwigschen Zweiges des Hauses Wittelsbach.

Bei dieser Theilung wurde zugleich die Erbfolge in den abgetheilten Landen einem jeden der drei Brüder und deren männlichen Nachkommen ausdrücklich durch ein pactum mutuae successionis vorbehalten. Die bei Abgang einer Linie vorhandenen Töchter sollten durchaus keinen andern Anspruch haben, als auf standesgemässe Berathung — „also daz unser aller Land und Leut alzzeit bei dem Namen und Fürstenthum Bayern bleiben.“ Damit war das agnatische Prinzip der Erbfolge unzweifelhaft festgestellt.

Bei der grossen historischen Bedeutung dieses Vertrages findet derselbe eine Stelle im Urkundenbuche. Aus dem mitgetheilten Wortlaute des Vertrages geht zugleich der Umfang der drei Landesportionen Ingolstadt, Landshut und München deutlich hervor.

Von den drei Linien, welche sich durch die Theilung von 1392 bildeten, erloschen zwei, Ingolstadt und Landshut, und die dritte übrig bleibende münchener Linie vereinigte die Besitzungen derselben wieder. Wir betrachten zunächst die Schicksale der beiden früher erloschenen Linien Ingolstadt und Landshut.

A. Bayern-Ingolstadt von 1392 — 1447.

Der Stifter dieser Linie, Herzog Stephan II., starb im Jahre 1413, ihm folgte sein einziger Sohn, Ludwig der Bärtige, welcher, schon bei Lebzeiten seines Vaters, mit den Agnaten von der münchener und landshuter Linie in fortwährenden Streitigkeiten gelebt hatte, bis ihn endlich sein eigener Sohn, Ludwig der Höckerige, gefangen nahm, nach dessen, noch von ihm selbst erlebtem Tode er seine Linie im Jahre 1447 beschloss.

Von dem ingolstädtischen Anfall zog Herzog Heinrich von Landshut fast Alles an sich und überliess der münchener Linie nur wenige Orte, obgleich dieselbe völlig gleichberechtigt zur Succession war. Herzog Albrecht III. von München liess es aus friedfertiger Gesinnung dabei bewenden.

B. Bayern-Landshut von 1392 — 1503.

Der Stifter dieser Linie, Herzog Friedrich, überlebte die Theilung des Landes nur ein Jahr, er starb am 4. December 1393; Friedrichs einziger überlebender Sohn, Heinrich, war damals erst sieben Jahre alt. Die beiden Vatersbrüder, Herzog Stephan zu Ingolstadt und Herzog Johann zu München, stritten um die Vormundschaft, bis sie sich endlich dahin vereinigten, dass beide mit einander dieselbe führen sollten. Diese Vormundschaft dauerte bis zum Jahre 1404, wo Heinrich, genannt

der Reiche, die Selbstregierung antrat. Durch schnelles Zugreifen riss dieser Fürst 1447 auch den ingolstädtischen Antheil an sich, seine Linie wurde seitdem Landshut-Ingolstadt genannt. Auf Heinrich folgte im Jahre 1450 sein einziger Sohn, Ludwig der Reiche, der sich bald nach Antritt seiner Regierung mit Herzog Albrecht III. von München wegen des ingolstädtischen Antheils verglich; ihm folgte abermals sein einziger Sohn, Georg der Reiche, 1479—1503. Da bei den verschiedenen Erbfällen dieser Linie immer nur Ein überlebender Sohn vorhanden war, so kam in derselben keine Subdivision vor; dagegen fanden beim Ausgange des Mannsstammes dieser Linie grosse Erbfolgestreitigkeiten und in Folge derselben der landshuter Erbfolgekrieg statt.

Georg der Reiche, als der Letzte vom Mannsstamme seiner Speziallinie, errichtete 1496 ein Testament, worin er, mit Uebergangung der münchener Agnaten, seine Tochter Elisabeth als Erbin des ganzen niederbayerischen Herzogthums einsetzte und sogar ihren Gemahl Ruprecht, Pfalzgrafen bei Rhein, und dessen Familie substituirt¹⁾.

Dieses Testament widersprach sowohl den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechtes überhaupt, als auch insbesondere den bayerischen Hausverträgen. Vergebens waren die Vorstellungen der eigenen Räte des Herzogs Georg, vor allen des Kanzlers Kolberger (zum Grafen von Neukolberg erhoben), vergebens die Einreden der Agnaten zu Bayern-München, der rechtmässigen Erben des Landes, vergebens selbst die Vorstellung des Kaisers Maximilian, welcher auf Ansuchen des Herzogs Albrecht dem Testament die Bestätigung versagte. Herzog Georg nahm sein Testament nicht wieder zurück.

Seiner Tochter und deren Gemahl suchte er bei Lebzeiten die Erbfolge durch verschiedene Bündnisse und Einräumung des Besitzes zu sichern; er starb aber, ohne diese Absicht erreicht zu haben, am 1. December 1503. Vor Allem kam es nun auf die Landstände an, welche von beiden Seiten wegen der Huldigung ausgegangen wurden, aber sich dahin entschieden, dass von ihnen eine provisorische Landesregierung bis zum Austrage der Sache niederzusetzen sei. Sobald dies am 1. Januar 1504 geschehen war, erfolgte eine Ladung der streitenden Parteien auf den kaiserlichen Tag zu Augsburg, wo der Kaiser selbst einer zahlreichen Versammlung von Fürsten und Herren präsidirte. Am 5. Februar begannen die Verhandlungen. Auf beiden Seiten plaidirten die Sachwalter in ausführlichen Vorträgen; auf Seiten der Agnaten stand der Dr. Lamparter, württembergischer Kanzler, einer der grössten Rechtsgelehrten seiner Zeit; Sachwalter des Pfalzgrafen Ruprecht war der Domherr Leonhard von Eglofstein. Lamparter stützt

1) Ueber diesen privalfürstenrechtlich interessanten Streit siehe Mosers Staatsrecht Bd. XVI S. 132. Auch sind verschiedene Urkunden davon in Lünigs R. A. part. spec. cont. 2 (vol. 8), Pfalz S. 54 abgedruckt. Ausführlich, nach archivalischen Quellen, ist der landshuter Erbfolgestreit dargestellt von A. Buchner Bd. VI S. 490—597. Das Testament Georgs selbst, gegeben zu Friedrichsburg bei Worms den 19. September 1496, ist abgedruckt in den Krennerschen Landtagsverhandlungen XIV. S. 63 ff. Darin erscheint Elisabeth, seine Tochter, als einzige Erbin des Landes und seiner Schätze; sie heirathet einen Sohn Philipps. Erfolgen Söhne aus dieser Ehe, so werden sie Nachfolger in der Regierung, wenn nicht, so kommt das ganze Erbe dessenungeachtet an den Pfalzgrafen Philipp und seine Nachkommenschaft und nie an Herzog Albrecht von München.

sich auf das positive deutsche Staats- und Fürstenrecht, insbesondere auf die bayerischen Hausverträge von 1329 und 1392, wonach der Vorzug des Mannsstammes und die Ausschliessung der Töchter fesstehe; er thut die Ungültigkeit eines Testaments dar, welches die agnatischen Rechte verletzt; er ist durchaus positiv-historisch: „der gegenwärtige Rechtsstreit dürfe nur nach Gebrauch und Gewohnheit im Lande Bayern geschlichtet werden, in andern Ländern möchten Weiber, wie Männer erben, in Bayern nicht.“ Der geistliche Sachwalter des Pfalzgrafen dagegen wendet, nach damaliger Art, Grundsätze des römischen Privatrechts auf deutsche Staatsverhältnisse an, geht von der Freiheit der testamenti factio aus und deducirt aus allgemein naturrechtlichen Sätzen die Gleichheit von Söhnen und Töchtern. Nachdem man bis zur Duplik gediehen war, erfolgte der beiderseitige Schlussrecess vom 16. und 18. Februar. Am 23. April proklamirte der Kaiser die Sentenz: „dass die Herzöge Albrecht und Wolfgang von Bayern-München, als die nächstgesippten Agnaten und Schwertlehenserben, in alle hinterlassenen Lande des Herzogs Georg einzusetzen seien, doch habe sich der Kaiser vorbehalten, nach Vollzug dieses Urtheils, seine eigenen Interessen wahrzunehmen.“ Pfalzgraf Ruprecht, welcher den Landfrieden gebrochen, wurde in die Reichsacht erklärt. Danach huldigten die Landstände den durch kaiserlichen Spruch anerkannten Erben und legten die provisorische Regierung nieder. Aber Ruprecht war nicht gewillt, seine und seiner Kinder vermeintliche Ansprüche aufzugeben; ein verheerender Krieg begann, während dessen Pfalzgraf Ruprecht und seine Gemahlin starben, mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Otto Heinrich und Philipp. Nach dem Tode Ruprechts kam es zu Friedensverhandlungen unter Vermittelung des Kaisers; auf einem Reichstage zu Cöln erfolgte am 30. Juli 1505 der berühmte cölner Schiedsspruch¹⁾. Kraft desselben erhielten die jungen pfalzgräflichen Prinzen, zur Entschädigung aus Herzog Georgs hinterlassenen Landen, Schloss und Stadt Neuburg sammt Zubehör am rechten Ufer der Donau und am linken Ufer so viel Land, dass es die Summe von 24,000 Gulden jährlichen Reventuen abwerfen sollte, ausserdem alle Baarschaft, die Hälfte des hinterlassenen Kriegsmaterials und des Getreidevorraths; alles übrige Land sollte den rechtmässigen Haupterben, den Herzögen Albrecht und Wolfgang, für sich und ihre Erben bleiben.

Ein schwieriges Geschäft war die Vollziehung des cölner Spruches; der Kaiser erliess noch verschiedene Deklarationen desselben, auch kam zwischen den Parteien ein Vertrag am 25. Februar 1506 zu Freysing zu Stande²⁾, wodurch übrigens das Geschäft immer noch nicht vollständig erledigt wurde, besonders wegen der verschiedenen Taxationsgrundsätze. Erst im Jahre 1509 war die Angelegenheit definitiv geregelt.

Also erwuchs aus bayerischen Bestandtheilen ein neues Fürstenthum für die unerwachsenen pfälzischen Prinzen Otto Heinrich und Philipp. Ihr zerstreutes, in Bayern, Oberpfalz und Schwaben gelegenes Land erhielt den Namen der jungen Pfalz.

1) Abgedruckt in den Landtagsverhandlungen Bd. XV S. 111 ff.

2) In den Landtagsverhandlungen Bd. XV S. 240—262.

Auch an den Kaiser Maximilian musste für seine Hülffleistung manches abgetreten werden, so die schwäbischen Grafschaften Kirchberg, Weissenhorn, Burgau, ferner am obern Inn drei Landgerichte: Rattenberg nebst Zillerthal und Kufstein, dann Schloss und Gebiet Neuburg bei Passau, die Vogtei über die Hochstifter Salzburg und Passau, ausserdem noch andere Rechte und Herrschaften.

So kam allerdings wohl manches in fremde Hände, im Ganzen wurde aber doch der grösste Theil der alten bayerischen Stammlande dem bayerisch-ludwigschen Zweige erhalten, welcher seit 1503 nur in der münchener Linie weiter blühte.

C. Bayern-München von 1392 — 1777.

Dem Stifter dieser Linie, Herzog Johann, folgten im Jahre 1397 seine beiden Söhne Ernst und Wilhelm, welche die Regierung gemeinsam führten. Da Wilhelm aber 1435 starb und seine Descendenz ihm bald nachfolgte, so besass Ernst und nach ihm sein Sohn Albrecht III. oder der Fromme die münchener Lande wieder allein. Da Albrecht fünf Söhne hatte und weder Gemeinschaft aller, noch Subdivision zulässig erschien, so erliess er 1460, nach Angabe von Adlzreiter, eine Verordnung über die Succession: „ut unicus esset suarum ditionum dominatus,“ doch konnte er sich noch nicht zur Primogenitur entschliessen, sondern verordnete gemeinsame Regierung der beiden ältesten Söhne¹⁾; es zeigte sich aber bald, dass diese Verfügung selbst wieder die Quelle zahlloser erbitterter Streitigkeiten unter Albrechts Söhnen wurde. Erst als nur noch zwei Brüder von den fünf übrig waren, nämlich Albrecht IV., welcher schon länger, wenn auch unter manchfachem Widerspruch seiner Brüder, die Landesregierung allein geführt hatte, und der unvermählte Wolfgang, war es möglich, den wichtigsten Akt der Hausgesetzgebung zu vollziehen und die Primogenitur grund- und hausgesetzlich einzuführen.

Am 24. Juni 1506 kamen in München die bayerischen Landstände zusammen und zwar aus allen Landestheilen, welche den bayerischen Herzögen zugefallen waren; die beiden allein noch übrigen Herzöge der münchener Linie, Albrecht IV. und Wolfgang, liessen den Landständen eine Primogenitur-Sanktion vortragen. Die über diesen wichtigen Punkt gepflogenen Verhandlungen sind nicht mehr vorhanden; wir besitzen nur den Definitivvertrag vom 8. Juli 1506, welchen wir nach dem besten Abdrucke mittheilen. Der Kernpunkt dieses Vertrages ist die Festsetzung der Untheilbarkeit und der Primogenitur.

Herzog Wolfgang tritt an Herzog Albrecht, seine Söhne und Erben für ewige

1) Die charakteristische Stelle bei Adlzreiter lautet: „Albertus haud nescius, quanto principatus boici detrimento provinciae in singulos heredes divisae gravia bella, clades, vastitatem in Boicam invexissent, tot malis, quae domui illustrissimae ruinam minabantur, remedium allatarus, supremae voluntatis edicto sanxerat, unicus ut esset suarum ditionum dominatus. Ne tamen isto rerum in melius formandarum initio ad extrema (quod durius fuisset futurum) statim deveniret, hoc addidit temperamenti, ut duo ex quinque qui supererant filiis natu majores communi imperio provincias moderarentur; his gradibus ibatur ad monarchiam, dominantium multitudinem ad duo capita et unam utriusque potestatem redacta, ut a duobus firmiter esset consultorum placitorumque sapientia et ab indiviso dominatu potentia collectior eoque ipso validior.“

Zeit ab nicht nur den ihn treffenden Erbtheil aus Herzog Georgs Fürstenthum, sondern auch alles Land im Fürstenthum Oberbayern, worauf er durch seine Geburt ein Recht hat, mit allen Regierungsrechten und Erträgnissen gegen lebenslänglichen Genuss einiger Aemter und einer bestimmten Geldsumme. Beide Herzöge setzen fest für sich und ihre Nachkommen mit der gemeinen Landschaft Rath und gutem Willen:

„dass von nun an und für ewige Zeiten ihre ältern sowohl als ihre neuer-
 „erbten Fürstenthümer in Oberbayern nunmehr Ein Herzogthum sein
 „und genannt werden sollen, dass in Zukunft keine Theilung,
 „noch Trennung mehr geschehen, auch in diesem Herzog-
 „thum nicht mehr als Ein regierender Fürst und Landesherr
 „sein soll. Nach Absterben des Herzogs Albrecht soll dieses Herzogthums
 „Regierung an seinen ältesten Sohn Herzog Wilhelm, und wann er nicht
 „mehr am Leben wäre, an dessen ältesten, nach ihm noch lebenden Sohn
 „weltlichen Standes erblich kommen, und es soll derselbe und nach seinem
 „Ableben wieder dessen ältester Sohn und also für und für in absteigender
 „Linie zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen des jüngst verstorbenen
 „Regenten allein regieren und auch allein des Herzogthums und seiner Vor-
 „eltern Titel haben, die andern Söhne Albrechts und alle andern von ihm
 „abstammenden nicht regierenden Agnaten sollen nicht mehr als einen
 „Grafentitel und Stand gebrauchen und ein jährliches Deputat erhalten,
 „und zwar so wie sie das achtzehnte Jahr erreichen, welches überhaupt als
 „Mündigkeitstermin festgesetzt wird. Auch sollen die Apanagirten dem re-
 „gierenden Herrn unterthan sein, wie die andern Landsassen.“

Nach Abschluss dieses Aktes am 8. Juli 1506 huldigten die neueingetretenen Stände von Herzog Georgs Fürstenthum und am 20. Juli gab ihnen Albrecht „von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und allein regierender Herzog in Ober- und Niederbayern“ die Bestätigungsurkunde ihrer Freiheiten.

Dieser Primogeniturvertrag ist gewiss der wohlthätigste Akt in der Staats- und Hausgeschichte der bayerischen Herzöge, schon als Urheber dieses Hausgesetzes führt Albrecht IV. mit Recht den Beinamen „des Weisen“. Aber das einmal herkömmlich gewordene gleiche Erbrecht aller Söhne stand in der damaligen Zeit so fest, dass der grosse staatsmännische Gedanke Albrechts noch nicht sogleich consequent durchgeführt werden konnte. Bei seinem Tode war der erstgeborne Sohn, Wilhelm IV., noch nicht mündig; er stand unter einer vom Vater eingesetzten Vormundschaft, als er aber, mündig geworden, die Regierung antrat, erhob der zweite Bruder, Ludwig, Anspruch auf Theilung oder Mitregierung. Nach langen Streitigkeiten schlossen die Brüder endlich 1514 einen Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt ist: „Bayern bleibt ein ungetrenntes Herzogthum, nur die Regierung wird getheilt. Ludwig regiert zu Landshut über die Rentämter Landshut und Straubing, Wilhelm zu München über die Rentämter München und Burghausen. Sonst bleibt Alles beim Alten und ebenso als wenn nur Ein Regent vorhanden wäre ¹⁾.“

1) Buchner VII. S. 25. Der Vertrag ist abgedruckt bei Aettenkhover S. 403—415.

In einem geheimen Artikel soll Ludwig versprochen haben, sich nicht zu verheirathen; er starb auch 1545 wirklich unvermählt, so dass dadurch diese Abweichung von dem väterlichen Hausgesetze wieder aufgehoben wurde.

Bei dieser Unsicherheit des Primogeniturgrundsatzes galt es, denselben auf jede Weise zu befestigen. So wurde in der Heirathsabrede der Prinzessin Anna von Oesterreich und des Prinzen Albrecht von dem Vater des letztern, Herzog Wilhelm V. von Bayern, im Jahre 1535 versprochen:

„dass Herzog Albrecht nach seines Vaters Tode regierender Herr und Landesfürst in Bayern sein und bleiben solle; und solle er (Herzog Wilhelm) sich jetzt für sich und seiner fürstlichen Gnaden künftige Söhne verschreiben und verbinden, dass der jetzige Sr. Gnaden Sohn, Herzog Albrecht, dem die junge Königin vermählt wird, nach seinem, Herzog Wilhelms tödtlichem Abgange allein regierender Herr und Landesfürst sein und bleiben solle.“

Am 28. April 1535 stellte Herzog Wilhelm noch eine eigene Verschreibung über diesen Punkt aus: „dass der jetzige unser Sohn Herzog Albrecht nach unserm Tode allein regierender Herr sein und bleiben soll.“ Diese Verabredung wurde in den wirklichen Ehepakten von 1546 nochmals wiederholt¹⁾.

Am 11. April 1578 machte Albrecht V., Wilhelms IV. erstgeborener Sohn, ein Testament und verordnete darin:

„Demnach ist unser väterlicher Wille und Meinung, dass auf unsern tödtlichen Abgang die völlige Regierung des Landes unserm ältern Sohn, Herzog Wilhelm, mit allen Bürden und Nutzungen allermassen, wie wirs jetzt als der einzig regierende Landesfürst inhaben, regieren und besitzen, aufgeladen und befohlen werde ohne Hinderung und Eintrag seiner Gebrüder. Da auch unser Sohn Herzog Wilhelm mit Tode abgehen würde, alsdann sollen seine Söhne ihm in der Regierung, auch allen andern, was wir ihm hiermit verordnet haben, succediren — — — also dass jederzeit der älteste und dessen Nachkommen den jüngern vorgezogen werde²⁾.“

Der Kaiser bestätigte diese Verordnung den 10. Juli 1578.

Albrecht V. hinterliess bei seinem Tode am 24. October 1579 drei Söhne: Wilhelm V., Ferdinand und Ernst. Wilhelm V. folgte ihm allein in der Landesregierung, Ernst widmete sich dem geistlichen Stande und wurde Erzbischof zu Cöln, Ferdinand verheirathete sich mit einem bürgerlichen Mädchen, Maria Pettenbeck, Tochter eines Rentschreibers zu München. Bei dieser Gelegenheit schloss Wilhelm V. mit seinem Bruder Ferdinand einen Vertrag am 23. September 1588, welcher das Recht der Erstgeburt von neuem befestigte und der unstandemässigen Nachkommenschaft ein minderes Deputat aussetzte, jedoch auf den Fall, da die wilhelmische Linie ganz und gar erlöschen und von Ferdinand keine fürstenthümliche Nachkommenschaft aus etwaiger anderer Ehe vorhanden sein möchte, das künftige Successionsrecht vorbehielt³⁾. Die Nachkommen aus dieser Ehe er-

1) Aettenkhover S. 491.

2) Moser XII. S. 431.

3) Lünig, Part. spec. cont. II unter Pfalz S. 150, woselbst sich auch die kaiserliche Bestätigung vom 16. Februar 1589 befindet.

hielten den Namen „Grafen von Wartenberg“; der letzte männliche Spross dieser Nebenlinie starb 1736. Hätten diese Grafen von Wartenberg den Abgang des Hauses Bayern, wie solcher im December 1777 erfolgt ist, erlebt, so würde der Fall eingetreten sein, auf den ihnen im Vertrag von 1588 die Succession vorbehalten war. Ob dieser Vorbehalt dem Hause Pfalz, das mit dem Hause Bayern bekanntlich einen gemeinsamen Stammvater hatte, zum Nachtheil hätte gereichen können, würde eine andere Frage gewesen sein¹⁾.

Im Jahre 1596 übergab Wilhelm V. die Regierung seinem erstgeborenen Sohne Maximilian und widmete sich bis zu seinem Tode (1626) ganz geistlichen Uebungen.

Maximilian I. (1596 — 1651) erhob die Macht seines Hauses wieder zu hohem Ansehen und erwarb 1623 seiner Linie die pfälzische Kurwürde, welche ihr durch die goldene Bulle abgesprochen, aber nie ganz aufgegeben worden war. Die Erwerbung der Oberpfalz, der Grafschaft Cham und der Kurwürde wurde durch den westfälischen Frieden bestätigt, so dass der pfälzischen Linie, so lange die wilhelmisch-bayerische Linie währte, nur die gesammte Hand, und erst auf den Fall des gänzlichen Abgangs der wilhelmischen Linie der Rückfall der Oberpfalz und der bayerischen Kurwürde vorbehalten wurde²⁾. Ausserdem vermehrte Maximilian seine Lande:

1) mit der Herrschaft Mündelheim im schwäbischen Kreise durch Cession des Freiherrn von Maxelrain 1618;

2) mit der Landgrafschaft Leuchtenberg, welche sein Bruder Albrecht durch seine Gemahlin Mathilde, eine leuchtenbergische Erbtöchter, erworben hatte. Albrecht vertauschte die Landgrafschaft gegen andere Güter an seinen Bruder Maximilian.

Kurfürst Maximilian I. hinterliess seine sämmtlichen Lande seinem erstgeborenen Sohne, Ferdinand Maria, nur die neuerworbenen Besitzungen Leuchtenberg und Mündelheim wurden dem zweiten Sohne, Maximilian Philipp, bestimmt. Da dieser indessen 1705 kinderlos starb, fielen sie an die Primogenitur zurück. Uebrigens bestätigte Kurfürst Maximilian I. von neuem die Primogeniturordnung in seinem Testamente vom 1. Februar 1641 und seinem Codicill vom 5. Juni 1650,

1) Pütter, *Missheirathen* S. 124.

2) J. P. O. art. 4 §. 3: „Dignitas electoralis, quam electores Palatini antehac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus quibuscunque ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, ut et Palatinatus superior totus, una cum comitatu Cham, cum omnibus eorum appertinentiis, regaliis ac iuribus, sicut hactenus, ita et in posterum maneat penes dominum Maximilianum com. Palat. Rheni, Bavariae ducem eiusque liberos totamque lineam Guilhelmianam, quamdiu masculi ex ea superstites fuerint.“

— art. 4 §. 5: „Nihil tamen juris praeter simultaneam investituram ipsi domino Carolo Ludovico aut eius successoribus ad ea, quae cum dignitate electorali domino electori Bavariae, totique lineae Guilhelmianae attributa sunt competat.“

— art. 4 §. 9: „Quod si vero contigerit, lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos interim simultanea investitura gavisuros redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo: Ita tamen Palatinatus superior hoc casu ad Palatinos superstites redeat, ut heredibus alodialibus electoris Bavariae actiones et beneficia, quae ipsis ibidem de iure competunt, reservata maneat.“

worin er zugleich alle Besitzungen des bayerischen Hauses mit einem ewigen Fideicommiss belegte.

Da übrigens seit 1623 die bayerische Linie die Kurwürde wieder erworben hatte, so fanden auch alle staats- und fürstenrechtlichen Bestimmungen der goldenen Bulle ipso jure auf die bayerische Linie ihre Anwendung. Die Hausprimogenitur beruhte daher auf einem dreifachen Grunde: auf den wiederholten vorelterlichen Dispositionen, auf der goldenen Bulle und der feststehenden Observanz des Hauses ¹⁾).

Ferdinand Maria (1651—1679) stand nach dem Tode seines Vaters unter Vormundschaft, welche in allen zur Kur gehörigen Sachen sein Oheim Albrecht, soviel hingegen seine Erziehung und die Landesadministration betraf, die verwittwete Kurfürstin Maria Anna führte.

Auf Ferdinand Maria folgte sein erstgeborener Sohn Maximilian Emanuel (1679—1726).

Im Jahre 1685 vermählte sich Maximilian Emanuel mit Maria Antonia, Tochter des Kaisers Leopold I. und der Infantin Margaretha Theresia von Spanien. Der aus dieser Ehe 1692 entsprossene Sohn Joseph Clemens hatte, als Enkel einer Infantin, als Urenkel König Philipps IV., eventuelle Ansprüche auf den spanischen Thron, welche jedoch durch den Tod desselben im Jahre 1699 verloren gingen; trotzdem wurde Bayern in die ganze Verwirrung des spanischen Erbfolgekrieges hineingezogen.

Durch seine Parteinahme für Frankreich kommt Maximilian Emanuel 1706 in die Reichsacht und verliert selbst seine bayerischen Lande; durch den Frieden von Rastatt und Baden findet 1711 indessen eine völlige Restitution seiner Erblande und Würden, später eine gänzliche Aussöhnung mit Oesterreich statt; zur Befestigung der Freundschaft vermählt sich der Kurprinz Carl Albrecht mit der Prinzessin Maria Amalia, Tochter Kaiser Josephs I.

Das Wichtigste, was Maximilian Emanuel für die Hausverfassung seines Stammes that, war der Abschluss eines Vereinigungsvertrages des ganzen bayerisch-pfälzischen Hauses am 17. Mai 1724. Es wurden darin die alten Hausverträge von 1490, 1524, 1673 wiederholt und dabei festgesetzt, dass von nun ab beide Häuser sich als Zweige einer und derselben Familie betrachten und gegenseitig sich unterstützen und vertheidigen sollen. Einhellig sollen ihre Stimmen auf den Reichs- und Kreistagen sein; zur Abwendung alles bisherigen Streites wegen des Reichsvikariats beschliessen Pfalz und Bayern, es in Zukunft gemeinsam zu führen und zu diesem Endzweck ein eigenes Vikariatsgericht herzustellen; auch die Bereithaltung bedeutender Truppenkräfte zu gegenseitiger Unterstützung wird stipulirt. Nie stand das vereinte Haus Wittelsbach mächtiger im Reiche da: ein Bruder des Kurfürsten von der Pfalz sass auf dem Stuhl von Trier, Clemens August, der Bruder Maximilian Emanuels, auf dem von Cöln. Nie hat ein geistlicher Fürst wohl mehr Stellen cumulirt, als Clemens August: er war Coadjutor von Regensburg 1715, Bischof von Münster 1719 und Paderborn 1723, 1724 Erz-

1) Kreittmayr §. 121.

bischof von Cöln und Bischof von Hildesheim, 1725 Propst zu Lüttich, 1728 Bischof von Osnabrück, 1732 Hoch- und Deutschmeister.

So vereinigte damals das wittelsbachische Haus vier Kurstimmen mit zahlreichen geistlichen und weltlichen Fürstenthümern in seiner Hand.

Auf Maximilian Emanuel folgte sein Sohn Carl Albrecht (1726—1745). In seine Regierungszeit fällt der Streit um die österreichische Succession.

Carl Albrecht versagte der pragmatischen Sanktion seine Zustimmung und erklärte sich selbst für den legitimen Nachfolger des erloschenen habsburgischen Mannsstammes. Vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, dreht sich der ganze Streit um die berüchtigte Controverse, ob beim Erlöschen des Mannsstammes die Erbtochter (Maria Theresia) oder der Regredienterbe (Carl Albrecht von Bayern) den Vorzug habe? Seinen Anspruch gründete der Kurfürst nicht sowohl auf die Gerechsamkeit seiner Gemahlin, als einer Tochter des Kaisers Joseph, sondern erhob ihn von wegen seiner eigenen Person, weil seine väterliche Urururgrossmutter, weiland Herzog Albrechts V. von Bayern Gemahlin, Anna, eine Tochter Ferdinands I. gewesen war, welche zwar bei ihrer Vernählung zum Besten ihrer Brüder und deren männlicher Nachkommen den gewöhnlichen Verzicht geleistet, jedoch auf den Fall des Abganges des österreichischen Mannsstammes sich und ihren Nachkommen ihre Rechte vorbehalten hatte¹⁾.

Die Vertheidigung der s. g. Regredienterbschaft beruht auf einer irrigen Vorstellung von der Natur der Erbverzichte der Prinzessinnen. Diese sind an sich nur Cautelen, auch ohne einen solchen Verzicht sind die Töchter ausgeschlossen; das Successionsrecht der Cognaten tritt erst nach Erlöschen des Mannsstammes ins Leben, die Successionsordnung muss sich stets nach dem Verhältniss zum Letztverstorbenen richten. Damals gab es noch viele Rechtslehrer, welche den Vorzug der Regredienterben vertheidigten; wichtiger aber als ihre Deduktionen waren für das Haus Bayern die Waffen mächtiger Alliirter, besonders Frankreichs und Preussens.

Nach dem Tode Karls VI. übernimmt Carl Albrecht das Reichsvikariat und zwar in Gemeinschaft mit Kurpfalz, gemäss des Haustraktates von 1724, was aber vielfachen Widerspruch findet. Er betreibt ferner die Ansprüche auf die österreichische Succession und tritt als Candidat für die erledigte Kaiserwürde auf. Beides unterstützt der mit Frankreich insgeheim geschlossene Vertrag von Nymphenburg vom 18. Mai 1741; am 24. Januar 1742 wird Carl Albrecht unter dem Namen Carl VII. zum Kaiser gewählt, muss aber seine Erblande verlassen und stirbt am 25. Januar 1745.

Ihm folgte als Kurfürst von Bayern sein einziger, ihn überlebender Sohn Maximilian Joseph (1745—1777); dieser tritt, vermöge der von Carl VII. ertheilten Majorenitätserklärung, gleich nach dessen Ableben die kurfürstliche Regierung, wie auch das Reichsvikariat an, welches, vermöge eines neuen Vertrages mit Kurpfalz vom 26. März 1745, nunmehr zwischen der bayerischen und pfälzischen Linie alterniren soll.

1) Siehe über den österreichischen Successionsstreit Pütter, *Histor. Entwickl.* Bd. III S. 7 ff.

Am 22. April 1745 schliesst Maximilian Joseph zu Füssen Frieden mit Oesterreich, worin er, gegen Restitution sämmtlicher bayerischen Lande, sich aller der pragmatischen Sanktion zuwiderlaufenden Ansprüche begiebt.

Die Ehe Maximilian Josephs mit Maria Anna, einer Tochter des Kurfürsten von Sachsen, blieb kinderlos; auch sein im Jahre 1770 verstorbener weltlicher Vetter, Herzog Clemens, hatte keine Kinder hinterlassen. Mit Maximilian Joseph erlosch somit voraussichtlich die ludwigsche Linie des wittelsbachischen Hauses. Nach dem Vertrage von Pavia und andern Hausverträgen sollten nun sämmtliche Stammlande an die in der Rheinpfalz regierende rudolfische Linie übergehen. Da aber schon öfters von aussen her Eingriffe in diese Sache versucht worden waren, so lag es dem Kurfürsten Maximilian Joseph dringend am Herzen, allen derartigen Attentaten vorzubeugen und die künftige Selbstständigkeit und Einheit seines Staates zu erhalten. Auf Rath und unter besonderer Mitwirkung des berühmten Staatsrechtslehrers Freiherrn von Ickstädt schloss daher Maximilian Joseph mit Carl Theodor, Kurfürsten von der Pfalz, dem nächsten Erben des Kurfürstenthums Bayern, 1766 und 1771 zwei Successionsverträge und 1774 einen Mitbesitzvertrag. Der erste dieser Verträge, genannt Erbvertrag, wurde am 5. September 1766, der zweite, betitelt pactum successorium, wurde am 26. Februar 1771 abgeschlossen, und der dritte, das constitutum possessorium und die Versicherung des juris praeventionis, am 17. Juni 1774 ausgefertigt. Nach letzterem räumte Einer dem Andern schon gegenwärtig den Mitbesitz sämmtlicher beiderseitiger Länder ein, doch also, dass derselbe zwar gegen jede Anmassung des Besitzes von einem Dritten volle Wirkung haben, aber, so lange der beiderseitige Mannsstamm dauere, zu keinem Gebrauch gegen einander dienen könne. Ferner sollen nach diesem Vertrage die beiderseitigen Lande nur Einen Staat bilden, mit der Haupt- und Residenzstadt München; die Prinzessinnen sollen nur die Erbschaft von dem hinterlassenen allodialen Privatgut und den aus demselben gemachten Erwerbungen in Anspruch nehmen dürfen. Da auch Carl Theodor keine legitimen Kinder hatte, so wurde Herzog Carl von Zweibrücken, als eventueller Kurerbe, mit zur Unterschrift des Vertrages herangezogen.

Am 30. December 1777 starb der Kurfürst Maximilian Joseph; mit ihm erlosch die jüngere Hauptlinie des wittelsbachischen Stammes, und laut des geschlossenen Vertrages trat die pfälzische Linie, unmittelbar nach dem Tode des Kurfürsten, in die Ausübung ihres festgesetzten Mitbesitzes.

Deshalb wird nun eine gedrängte Uebersicht von den wichtigsten Schicksalen dieser Linie nothwendig.

IV. Die rudolfische Linie vom Vertrage zu Pavia bis zur Vereinigung der wittelsbachischen Stammlande im Jahre 1777.

Durch den Vertrag von Pavia erhielten die Nachkommen Rudolfs I. (des Stammförs) ihr vollständiges Erbtheil. Die ihnen zugefallenen Lande bildeten von nun an Jahrhunderte lang das s. g. pfälzische Gebiet. Dieses Gebiet bestand

aus drei verschiedenen Elementen, zuerst dem alten pfalzgräflichen Gebiet am Niederrhein, wie es schon Hermann von Stahleck besessen hatte, dann den neuerworbenen Gütern am Neckar und Mittelrhein, deren erste Anfänge sich auf Konrad den Hohenstaufen zurückführen lassen, und endlich den Besitzungen in Schwaben, welche Ludwig der Strenge von Konradin, dem letzten Sprössling des schwäbischen Kaiserhauses, erworben hatte ¹⁾).

Rudolf I., Stifter des pfälzischen Hauses, hatte drei Söhne: Adolf, Rudolf II. (den Blinden) und Ruprecht. Adolf (der Einfältige) starb vor dem Vertrage von Pavia 1327, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Ruprechts II. des Jüngern; Rudolf II. und Ruprecht I. regierten die ihnen durch den Vertrag von Pavia zugefallenen Lande gemeinsam, nur hatte Rudolf II. die Kurwürde voraus. Nach Rudolfs Tode fiel dieselbe auf Ruprecht I., den zweiten noch lebenden Bruder, und erst nach dessen Tode auf den Neffen, Ruprecht II. den Jüngern, den Sohn des erstgeborenen Adolf.

Ruprecht II. (1390—1398) ²⁾ hatte nur einen Sohn, Ruprecht III., welcher ihm in der Kurwürde folgte und im Jahre 1400 zum Kaiser gewählt wurde. So sehr Ruprecht III. für die Erweiterung und Befestigung seiner Hausmacht gearbeitet hatte, so konnte er doch das Prinzip der Untheilbarkeit und der Primogenitur nicht durchführen, da die Ansprüche der Nachgeborenen in damaliger Zeit noch zu tief gewurzelt waren. Ruprecht III. musste sich daher bequemen, in seinem Testament sieben seiner treuesten Diener zu bevollmächtigen, die Theilung der Lande nach seinem Tode zu bewerkstelligen ³⁾. Diese Theilung wurde so vollzogen, dass Ludwig die Kurwürde und den Theil der pfälzischen Besitzungen erhielt, welche von Alters her an die rheinische Pfalzgrafenwürde geknüpft waren. Man sonderte aus die Residenz Heidelberg, dann die Bezirke längs des Rheins, ebenso Theile der Oberpfalz, deren Mittelpunkt die Stadt Amberg war. Alle diese Besitzungen nannte man das Kurpräcipuum, welches von nun an immer die untheilbare Ausstattung der Kurwürde geblieben ist. Alles dieses gehörte zum Voraus dem ältesten Sohne, Ludwig III. dem Bärtigen, und in Zukunft jedem Kurfürsten. Dann erst erfolgte die weitere Vertheilung in vier, so viel wie möglich gleiche Portionen. Die erste erhielt wieder der Kurfürst in den Rheingegenden, zunächst an sein Kurpräcipuum sich schliessend.

Dem zweiten Sohn, Johann, wurde zugetheilt die Oberpfalz mit Ausschluss des dem Erstgeborenen angewiesenen Präcipuums.

Stephan erhielt Simmern und Zweibrücken, überhaupt die westlichen Striche in den Gegenden des Hundsrück.

Otto erhielt seine Hauptbesitzungen in den Neckargegenden, besonders Mosbach. Da sein Antheil der unbedeutendste war, so musste der Kurfürst eine Summe Geldes zuschiessen.

1) Häusser, Geschichte der Rheinischen Pfalz I. S. 153.

2) Angeblich soll Ruprecht II. der Jüngere im Jahre 1395 eine, alle Lande des pfälzischen Hauses umfassende Primogeniturordnung gegeben haben. Die Aechtheit dieses Hausgesetzes wird aber mit vielem Grunde angezweifelt, Recht der Erstgeburt S. 417.

3) Häusser I. S. 264. Die Theilungsurkunde selbst bei Tolner, Cod. dipl. 162. 157, bei Lünig, Pars spec. unter Pfalz S. 597—602.

Wir übergehen die schnell wieder erloschenen Linien Johans in der Oberpfalz¹⁾ und Ottos zu Mosbach und beschäftigen uns zunächst nur mit der ältern Kurlinie und dann mit der ihr succedirenden Linie Stephans zu Simmern.

A. Die alte Kurlinie von 1470 bis 1559.

Auf Ruprecht III. (den Kaiser) folgte in der Kurwürde sein erstgeborener Sohn, Ludwig III. der Bärtige (1410—1437). Diesem ertheilte Kaiser Sigismund zwei wichtige Privilegien 1414 und 1434, worin er der pfalzgräflichen Linie die Kurwürde und alle davon abhängenden Rechte von neuem bestätigte und die Linealprimogenitur noch bestimmter vorschrieb, als dies in der goldenen Bulle von 1356 geschehen war²⁾.

Auf Ludwig III. folgte Ludwig IV. der Sanftmüthige (1437—1449); der zweite Prinz, Friedrich, erhielt, zur Verhütung einer eigentlichen Theilung, vorläufig nur ein kleines Deputat. Als aber Ludwig IV. mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, Philipp, starb, begnügte sich Friedrich nicht mit der ihm gebührenden Vormundschaft, sondern übernahm selbst die Kurwürde. Obgleich Friedrich I. der Siegreiche (1449—1476) die Uebnahme der Kurwürde, in Ermangelung eigentlicher Landstände, sich durch eine pfälzische Notablenversammlung 1451 zu Heidelberg bestätigen liess, so war sein Schritt dennoch ein Bruch der legitimen Successionsordnung, welchen er dadurch gutzumachen suchte, dass er in feierlicher Versammlung seinen unmündigen Neffen als Sohn adoptirte und ferner versprach, sich nie zu verheirathen und seinen persönlichen Erbtheil, sowie Alles, was er noch dazu erwerben würde, einst der kurpfälzischen Primogenitur incorporiren zu wollen.

Friedrich der Siegreiche machte in der That bedeutende Ländererwerbungen, theils durch Eroberung, theils durch Verträge. Von ersterem giebt die Grafenschaft Lützelstein, von letzteren die Bergstrasse ein Beispiel. Durch Kauf wurde das ganze Amt Weusberg erworben. Man kann gegen 40 nicht unbedeutende Ortschaften aufzählen, die durch Eroberung, gegen 30, die durch Verträge acquirirt sind³⁾.

Wir haben erwähnt, dass Friedrich bei Uebnahme der Kurwürde seinem Neffen gelobte, unverheirathet zu bleiben, und dieses Versprechen, so weit es eine standesmässige Ehe und ebenbürtige Kinder betraf, hat er auch gehalten. Doch lernte er zu München 1459 die Augsburgerin Clara Dettin kennen, deren ritterbürtige Abstammung sich nicht constatiren lässt. Er erzeugte mit ihr noch in demselben Jahre einen Knaben und nahm sie mit sich nach Heidelberg, wo sie ihm einen zweiten Sohn gebar (1462)⁴⁾. Der ältere, welcher sich dem geistlichen

1) Johann in der Oberpfalz hatte sechs Söhne, fünf starben als Kinder, Christoph III. der Bayer wurde wegen seiner Abstammung von einer dänischen Prinzessin König von Dänemark 1439; mit ihm erloach 1448 die Linie Johans in der Oberpfalz.

2) Die beiden Urkunden bei Lünig a. a. O. S. 602 u. 606.

3) Häuser I. S. 399.

4) Matthias Kemnat, der offizielle Geschichtsschreiber und Hofcaplan des Kurfürsten Friedrich, sagt: „die (Clara) bracht er zu vall und macht mit Ire hübscher natürlicher Söhne zweem.“

Stande widmete, starb schon im fünfzehnten Jahre, der jüngere, Ludwig, wurde Stammvater einer noch blühenden Fürstenfamilie. Erst warf ihnen Friedrich eine Summe aus, die gerade nur zu ihrem anständigen Unterhalt ausreichte, und selbst als er von seinem Versprechen, sich nicht zu vermählen, entbunden wurde, bestimmte er den beiden Söhnen nur achtzehntausend, der Mutter nur zweitausend Gulden Vermögen. Erst in seinen spätern Lebensjahren fand sich Friedrich bewogen, mit Clara Dettin eine Ehe einzugehen¹⁾ und deshalb Ludwigs Erbtheil zu vergrössern. Er bestimmte ihm 1476 die Aemter Weinsberg, Meckmühl, Neustadt a. d. K., starb aber, ehe dieser Entwurf von dem Nachfolger genehmigt war. So musste sich denn Ludwig nach seines Vaters Tode mit einem kleinern Besitzthum begnügen, das aus einigen Lehen auf dem linken Rheinufer und der Herrschaft Scharfeneck bestand. Doch zeigte sich Kurfürst Philipp später freigebiger und ertheilte ihm 1488 die Grafschaft Löwenstein. So wurde Ludwig der Stammvater der Grafen, später Fürsten von Löwenstein²⁾.

Auf Friedrich den Siegreichen folgte sein Neffe Philipp der Aufrichtige (1476—1508); dieser hatte acht Söhne: der erstgeborene, Ludwig V. der Friedfertige, erhielt kraft der goldenen Bulle und der Hausgesetze die Kurlande und die Kurwürde voraus, vier jüngere Söhne wurden geistlich, der jüngste, Wolfgang, wurde mit einem Gelddeputat abgefunden, der zweite weltliche Sohn, Ruprecht, starb vor dem Vater, seine Söhne, welche von der Mutter, Elisabeth von Bayern-Landshut, Neuburg oder die junge Pfalz erbten, wurden in dem grossväterlichen Testamente übergangen. Die nicht zum Kurpräcipuum gehörigen Lande sollten, nach Philipps Disposition, von dem Erstgeborenen Ludwig und dem dritten weltlichen Bruder, Friedrich, gemeinsam regiert werden. Ludwig V. war Kurfürst (1508—1544). Da er ohne Kinder starb, so hätte nun die Kurwürde auf den ältesten Sohn des verstorbenen zweiten weltlichen Bruders, auf Otto Heinrich von Pfalz-Neuburg, kommen müssen. Dafür sprach die goldene Bulle, wenn sie richtig verstanden wurde, noch bestimmter aber das Privilegium Sigismunds für das pfälzische Kurhaus von 1414, welches die Linealordnung in ihrer ganzen Strenge festsetzte. Allein besondere Verträge machten bei diesem Falle eine Ausnahme von der Regel; schon Philipp hatte in seinem Testamente die Succession seiner Söhne

1) Trithem, Vita Friderici p. 5: „Ludovicus cujus matrem, ut ferunt, priusquam moreretur in facie ecclesiae duxit uxorem.“

2) Die Abstammung des Hauses Löwenstein ist der Gegenstand einer lebhaften publizistischen Erörterung geworden. Besonders hat Johann Ludwig Klüber „Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach“ vertheidigt. Da es mir an weitem Materialien zur Aufklärung des Thatbestandes fehlt, so habe ich mich hier streng an die Darstellung von Ludwig Häusser I. S. 419 gehalten, welcher die neuesten und gründlichsten Forschungen in der pfälzischen Geschichte gemacht hat und ausserdem völlig unparteiisch dasteht. Die wichtigsten Schriften sind folgende: Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten, in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim und dessen Successionsrecht in Bayern. Mit einem Urkundenbuch. Wertheim, 1831. — Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz, und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Von Dr. Joh. Ludwig Klüber. Aus dem literarischen Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Dr. J. Mülkens. Frankfurt a. M., 1837. — Votum eines norddeutschen Publicisten zu Klübers nachgelassener Schrift: Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim u. s. w. Halle, 1838.

so bestimmt und in einem Vertrage von 1524 war unter Zustimmung der beiden näher berechtigten Söhne des zweiten Bruders, Otto Heinrichs und Philipps, jene Testamentsverfügung neu bestätigt worden. Der Kaiser hatte 1539 seine Zustimmung ertheilt. So waren denn alle Hindernisse beseitigt und Friedrich II. der Weise (1544—1556) succedirte in völlig legitimer Weise. Er war der erste pfälzische Kurfürst, welcher die Reformation in seinem Lande einfuhrte (1546), wie wohl schon Ludwig V. dieselbe nicht unterdrückt hatte.

Nach seinem kinderlosen Tode folgte sein Neffe Otto Heinrich (1556—1559). Mit seinem Tode erlosch die alte Kurlinie, welche von Ludwig dem Bärtigen, dem erstgeborenen Sohne Kaiser Ruprechts, abstammte.

B. Die mittlere Kurlinie von Pfalz - Simmern.

Der dritte Sohn Kaiser Ruprechts, Stephan, hatte in der Theilung von 1410 Simmern und Zweibrücken erhalten und nahm abermals eine Subdivision vor: Friedrich erhielt Simmern, Ludwig der Schwarze Zweibrücken. Wir werden die zweibrückensche Linie, welche später in der Kurwürde folgte, gesondert behandeln. Hier kommt zuerst die simmernsche Hauptlinie in Betracht.

Friedrich zu Simmern hatte nur einen weltlichen Sohn, Johann I., dieser hatte ebenfalls nur einen weltlichen Sohn, Johann II., alle übrigen Prinzen waren geistlich geworden. Aber Johann II. hinterliess drei Söhne, Friedrich, Georg und Richard. Mit ihrem Uebertritt zur protestantischen Lehre war der beliebte Ausweg zur Versorgung der nachgeborenen Söhne abgeschnitten. Als Friedrich III. Kurfürst wurde, überliess er Simmern an seinen Bruder Georg, bis nach dessen kinderlosem Tode dasselbe an Richard fiel. Da auch er keine Descendenz hinterliess, so vereinigte die Kurlinie wieder alle simmernschen Lande mit der Kur.

Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) machte ein Testament, vermöge dessen Ludwig die Kur und die Kurlande, der zweite Sohn, Johann Casimir, Lautern mit aller Landeshoheit erhalten sollte; Letzterer starb 1592 ohne Söhne. Ludwig VI. (1576—1583) hatte nur Einen Sohn, Friedrich IV. (1583—1610), welcher zwei Söhne hinterliess, Friedrich V. und Philipp Ludwig; diese theilten sich im Jahre 1611, einer väterlichen Disposition zufolge, so ab, dass Friedrich die Kurwürde und die Kurlande, Ludwig Philipp Simmern und Lautern erhielt; doch erlosch diese Nebenlinie bereits 1674 mit seinem Sohne Ludwig Heinrich Moritz.

Friedrich V. fiel in die Reichsacht und verlor Land und Leute. Durch den westfälischen Frieden erhielt aber sein Sohn Carl Ludwig den grössten Theil der väterlichen Lande wieder zurück; die Oberpfalz und die pfälzische Kur blieb dagegen bei Bayern, für die Pfalz wurde eine achte Kurwürde gegründet¹⁾. Auch wurde durch den westfälischen Frieden zuerst die Primogenitur für alle der Kurlinie gehörigen Lande eingeführt. Die Bestimmungen der goldenen Bulle, sowie der kaiserlichen Privilegien von 1414 und 1434 hatte man immer nur auf die eigentlichen

1) J. P. O. art. IV §. 5, 6 u. 13.

Kurlande bezogen; nur diese galten als untheilbar, alle andern Besitzungen hatte man unbedenklich zertheilt. Im westfälischen Frieden erwirkte Carl Ludwig die Ausdehnung der Primogenitur auf alle Besitzungen, so dass seine nachgeborenen Brüder ohne weiteres als apanagirte Herren behandelt wurden ¹⁾. Da die Brüder des Kurfürsten sich gegen diese Ausdehnung der Primogenitur nicht erhoben, so muss man dieselbe von nun an als stillschweigend in der Kurlinie eingeführt ansehen ²⁾. Der westfälische Friede hatte somit gewissermassen die Kraft eines Hausgesetzes für die kurpfälzische Linie.

Nach dem Erlöschen der lauternschen Nebenlinie 1674 beruhte die ganze simmernsche Linie einzig auf der Person des Kurfürsten Carl Ludwig und seines Kurprinzen Carl, welcher nach dem Tode seines Vaters in der Kurwürde folgte (1680—1685). Durch seinen Tod erlosch die evangelische Kurlinie Simmern. Die Reihe der Nachfolge kam nun an die einzige noch übrige Linie Zweibrücken, welche aber längst in mehrere Aeste sich vertheilt hatte, deren kurze Erwähnung nicht unterbleiben darf.

Ludwig der Schwarze zu Zweibrücken, Kaiser Ruprechts Enkel und Pfalzgraf Stephans Sohn, hatte Veldenz und Zweibrücken erhalten. Ludwig ordnete 1479 die Gemeinschaft als Regierungsform für seine beiden weltlichen Söhne an: „Unsere zween weltlichen Söhne, Kaspar und Alexander, sollen sich um keinerlei Sach oder jemandes willen von einander nimmermehr setzen noch scheiden, sondern sie und ihre Herrschaft sollen als getreue Brüder zu Hülfe, Rath und Steuer bei einander festiglich stehen und verbleihen.“

Alexander führte nach Kaspars Tode sogar die Primogenitur ein ³⁾. Dieselbe wurde aber nicht als beständiges Hausgesetz angesehen, denn 1543 fand eine Theilung statt, wodurch der jüngere Sohn Alexanders, Ruprecht, Veldenz erhielt und die veldenzische Linie anlegte, deren Schicksale wir hier kurz anticipiren.

Ruprecht zu Veldenz hatte nur Einen Sohn, Georg Johann, aber dieser wurde von drei weltlichen Söhnen, Georg Gustav, Johann August und Georg Johann, überlebt. In seinem Testamente verordnete er abermals eine Theilung, wonach der erste Sohn Veldenz, der zweite Lützelstein, der dritte Guttenberg erhalten sollte ⁴⁾. Die Söhne liessen es bei diesem Testamente bewenden, keiner von ihnen hatte eine bleibende Descendenz und so ging Pfalz-Veldenz 1694 mit Leopold Ludwig, dem Sohne Georg Gustavs, wieder ab.

Wir kehren nun zu der zweibrückenschen Linie zurück, welche Ludwig, der erstgeborene Sohn Alexanders, angelegt hatte. Ludwig hatte nur Einen Sohn, Wolfgang (1532—1569), welcher zur lutherischen Kirche übertrat und 1556 von dem Kurfürsten Otto Heinrich das Fürstenthum Neuburg abgetreten erhielt. Da Wolfgang fünf Söhne hinterliess, welche alle Ansprüche auf Succession machten, so errichtete er ein Testament am 16. August 1568, worin er zwar einen

1) J. P. O. art. IV §. 12.

2) Moser, Staatsrecht XIII. S. 31.

3) Recht der Erstgeburt S. 275.

4) Moser XIII. S. 58.

Vorzug des Erstgeborenen anerkannte, ohne jedoch die Nachgeborenen ganz auszuschliessen¹⁾).

Dieses Testament galt als ein wichtiges Haus- und Successionsgesetz in der zweibrückenschen Linie. Nach demselben sollte Neuburg der erstgeborene Sohn, Philipp Ludwig, „der von Natur, Rechts und Billigkeit, auch fürstlicher Gewohnheit und Herkommens wegen und gleicher Gestalt göttlicher Rechte, zu geschweigen der Völkerrechte, die von Gott selbst verordnete Praerogativam haben soll“, der zweite, Johann, Zweibrücken erhalten. Die beiden ältesten regierenden Söhne sollten jedoch ihren drei jüngsten ausser ihrem Gelddeputat einige Aemter zum Unterhalt und Ansitz abtreten. Auch ist in diesem Testament das Substitutionswesen sehr genau geregelt: wenn die erstgeborene Linie zu Neuburg ausstirbt, rückt die zweibrückensche nach, Zweibrücken fällt dann der nächstfolgenden jüngern Linie zu; stirbt Zweibrücken aus, so fällt es an die nächste jüngere Linie; stirbt eine der drei nachgeborenen Linien aus, so wird das erledigte Gelddeputat unter die noch übrigen jüngsten Linien vertheilt, das zum Ansitz zugewiesene Amt fällt an die regierende Linie, in deren Gebiet es gehört.

Wolfgang's Testament wurde 1570 vom Kaiser bestätigt und danach die Theilung der zweibrückenschen Lande bewerkstelligt. Philipp Ludwig erhielt Neuburg, Johann Zweibrücken, Otto Heinrich Sulzbach, Friedrich Vohenstrauss, Carl Birkenfeld. Vohenstrauss (1597) und Sulzbach (1604) starben bald wieder aus; es blieben also nur Neuburg, Zweibrücken und Birkenfeld. Wir betrachten die Schicksale dieser drei Linien der Reihe nach: Pfalz-Neuburg succedirte 1685 in der Kurwürde, Pfalz-Zweibrücken kam auf den schwedischen Thron, Pfalz-Birkenfeld, die einzige noch überlebende Linie, vereinigte das pfälzisch-bayerische Kurfürstenthum und bestieg den königlichen Thron von Bayern und Griechenland.

1. Pfalz-Neuburg oder die neue Kurlinie.

Philipp Ludwig, der erstgeborene Sohn des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken, hatte kraft väterlichen Testaments Neuburg erhalten; seine Gemahlin war Anna, Herzog Wilhelms von Jülich Tochter, durch welche später Jülich und Berg an das Haus Pfalz kamen. Er hinterliess drei Söhne, unter welche er seine Lande so theilte, dass Wolfgang Wilhelm Neuburg, August das unterdessen angefallene Sulzbach, Johann Friedrich Hilpoltstein erhielt, welcher jedoch, ohne Kinder zu hinterlassen, starb.

Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, welcher zur katholischen Kirche übertrat, machte für seine Mutter Anna von Jülich und für sich selbst, als deren Sohn, Ansprüche auf die gesammten Lande des 1609 kinderlos verstorbenen letzten Herzogs von Jülich, Cleve und Berg. Er behauptete, als Sohn der ältesten noch lebenden Schwester des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich, ein näheres

1) Das Testament bei Moser XIII. S. 44, bei Häberlin, Reichsgesch. VIII. S. 48—67. Siehe darüber auch Häusser II. S. 736. Ausführlich über die Oeconomie dieses Testamentes handelt Bachmann in seiner Grundfeste S. 69—80.

Recht zu haben, als die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund, die Tochter der bereits verstorbenen ältesten Schwester. Indessen vereinigten sich die Präcedenten von Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu gemeinsamer Besitzergreifung und theilten die Lande durch den xantener Vergleich 1614 dermassen, dass Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, Cleve, Mark und Ravensberg an Brandenburg kamen, ein Theilungsvertrag, welcher durch den spätern Vergleich von 1666 bestätigt wurde. Damit war für das Haus Pfalz-Neuburg ein bedeutender Zuwachs an Land und Leuten gewonnen. Düsseldorf wurde von nun an die wichtigste Residenz dieser Linie.

Auf Wolfgang Wilhelm folgte sein einziger Sohn Philipp Wilhelm, welcher nach Aussterben der simmernschen Linie 1685 die Kur und sämtliche Lande der Kurlinie erbt. Obgleich ihm durch eine besondere Erbvereinigung vom 5. Januar 1685 ¹⁾ die Succession zugesichert war, so entstand dennoch ein Successionsstreit zwischen der neuburgischen und veldenzischen Linie, in welchem Neuburg sich auf den Vorzug der Linie, der Pfalzgraf von Veldenz sich auf den Vorzug des Grades stützte. Der veldenzische Anspruch beruhte ganz auf jener ältern Auffassung der goldenen Bulle, welche in derselben eine, aus Majorat und Primogenitur gemischte Successionsordnung fand. Das Repräsentationsrecht, welches im Geiste der Linealsuccession sei, behauptete Veldenz, habe nur bei Söhnen und Brüdern, nicht mehr bei entferntern Verwandten statt. Wären hier mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden, dann falle die Kur dem ältesten unter diesen zu. Damals war aber bereits das richtige Verständniss der goldenen Bulle und somit die reine Linealfolge so allgemein durchgedrungen, dass die mit vielem Eifer und grosser Deduktionengelehrsamkeit vertretenen Ansprüche von Pfalz-Veldenz keinen weitem Erfolg hatten ²⁾.

Noch viel weniger begründet waren die im Namen der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Seiten Frankreichs erhobenen Successionsansprüche.

Die Allodialerin des letzten Kurfürsten der pfalz-simmernschen Linie, in dessen Landen die neuburgische Linie folgte, war seine Schwester Elisabeth Charlotte, welche mit dem Herzog von Orleans vermählt war; für sie nahm Ludwig XIV., ohne einen Unterschied zwischen Staatsverlassenschaft und Privatnachlass gelten zu lassen und ohne die Hausverträge des pfälzischen Hauses und die üblichen Töchterverzichte zu berücksichtigen, den ganzen Mobiliarnachlass und alle Territorialbesitzungen in Anspruch, deren Mannlehenseigenschaft nicht nachgewiesen werden könne ³⁾.

1) Der s. g. schwäbisch-hellische Rezzess findet sich in Lönigs Reichsarchiv Pars spec. (vol. 5) p. 734.

2) Die wichtigsten Streitschriften sind von Textor in Heidelberg für Philipp Wilhelm und Schiller in Strassburg für Veldenz. Man findet die Streitschriften, offiziellen Deduktionen und Gutachten in Londorp, Acta publica XV, in Cocceji Deduct. et cons. VIII. p. 647, im Auszuge bei Moser, Staatsrecht XV. S. 259 ff. Siehe auch Herm. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 392. Pütter, Erörterungen und Beispiele I. S. 318.

3) Der Rechtspunkt ist sehr ausführlich erörtert bei Moser XVI. S. 466 ff. Der Kern der völlig unhaltbaren Prätionen ist: „que Madame avoit droit à l'universalité de la succession de feu Mr. l'Electeur Palatin, par droit de nature, comme sa soeur unique et fille unique de l'Electeur Charles Louys.“ S. 42.

Diese Ansprüche machte Ludwig XIV., als Bruder des Herzogs von Orleans, geltend, anfangs mittelst schriftlicher Vorstellung des französischen Gesandten bei der Reichsversammlung 1685, nachher aber, nach abgebrochener gütlicher Verhandlung, mittelst feindlicher Invasion und gänzlicher Verheerung der kurpfälzischen Lande. Erst im ryswischen Frieden erfolgte die Restitution der pfälzischen Lande; die Ansprüche der Herzogin von Orleans wurden mit 300,000 Scudi abgelöst¹⁾.

Noch während des Krieges starb Philipp Wilhelm 1690, der erste Kurfürst der neuburgischen Linie. Ihm folgte sein erstgeborener Sohn Johann Wilhelm als Kurfürst (1690—1716). Die durch die Achtserklärung des Kurfürsten von Bayern errungenen Vortheile gingen durch den badischen Frieden wieder verloren; Kurpfalz musste sich abermals mit dem begnügen, was der westfälische Friede ihm wieder zugewendet hatte. Johann Wilhelm starb 1716 kinderlos; ihm succedirte sein Bruder Carl Philipp (1716—1742). Auch dieser hinterliess keine Söhne und mit ihm erlosch die neuburgische Linie, die Nachkommenschaft Wolfgang Wilhelms, welcher als Erstgeborener, kraft des wolfgangschen Testamentes von 1559, Neuburg erhalten hatte. Nach dem Recht der Linealprimogenitur kam jetzt die pfälzische Kur an das Geschlecht des Pfalzgrafen August, welcher, wie Wolfgang Wilhelm, ein Sohn Philipp Ludwigs von Neuburg, sich mit dem kleinen Erbe in Sulzbach hatte begnügen müssen. Diese sulzbachische Linie ist somit nur ein Nebenzweig der neuburgischen Kurlinie. Schon der Sohn Augusts, des Stifters dieser Linie, Christian August (1632—1708), trat zur katholischen Kirche über; ihm folgte sein Sohn Theodor (1708—1732), diesem sein Sohn Johann Christian Joseph (1732—1733), diesem sein Sohn Carl Theodor 1733, welcher schon als Kind durch seine Mutter, Maria Anna von Auvergne, das Marquisat Berg ob Zoom in den Niederlanden ererbt hatte, 1742 Kurfürst von der Pfalz wurde und 1777 die bayerischen und pfälzischen Lande vereinigte. Allein mit ihm erlosch auch die sulzbachische Nebenlinie des neuburgischen Hauses.

Zum Verständniss der folgenden Successionsangelegenheiten wird ein kurzes Eingehen auf die andern Linien nöthig, welche sich seit 1569 durch die Theilung unter den wolfgangschen Söhnen gebildet hatten. Von den fünf Linien waren zwei sogleich abgegangen, nämlich die zu Vohenstrauss 1597, die zu Sulzbach 1604 (nicht zu verwechseln mit der Linie Neuburg-Sulzbach, welche nur ein Nebenzweig der neuburgischen Linie war); die erstgeborene Linie zu Neuburg ist unter Nr. 1 besprochen, wir haben daher nur noch kurz die Schicksale der Linien zu Zweibrücken und Birkenfeld zu berühren.

2. Die zweibrückensche Linie.

Stifter dieser Speziallinie war Johann I., Wolgangs zweiter Sohn, welcher drei Söhne hinterliess. Kraft seines Testamentes von 1594 erhielt das Für-

1) J. P. Ryaw. art. 8. Hier wurden die Ansprüche der Herzogin von Orleans zum schiedsrichterlichen Erkenntniss des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Papstes als Obmann gestellt; der Papst sprach ihr 300,000 Scudi zu.

1215, † 1231.

Erbin des Pfalzgrafen Heinrich.

1294.

Das Haus Bayern.

Rud

Ludwig der Bayer, Herzog und Kaiser, Stammvater aller nachherigen Herzoge von Bayern, † 1347. Die Linie erlischt mit Maximilian Joseph 1777.

raf von Zweibrücken, † 1489.

on Zweibrücken, † 1614.

Zweibrücken, † 1532.

Rupert, Pfalzgraf von Veldenz, † 1544. Die Linie erlischt mit Leopold Ludwig 1694.

brücken, † 1569, Stammvater n Pfalzgrafen.

von Zweibrücken, † 1604. Die Linie, auf dem Thron von erlischt mit Gustav Samuel pold 1731.

Carl, Pfalzgraf von Birkenfeld, † 1600. Die birkenfeldische Linie:

Christian I.

Johann Carl, Stifter der apanagierten Linie Gelnhausen.

linie,

Johann

Wilhelm, Herzog in Bayern (herzoglich bayerische Nebenlinie).

Michael.

n Joseph, ig von Bayern 1806 sche Hauptlinie).

stenthum Zweibrücken mit aller Landesherrlichkeit der erstgeborne Sohn, Johann II., der zweite Sohn, Friedrich Casimir, als fürstlichen Ansitz Landsberg, der dritte Sohn, Johann Casimir, Kleeburg. Die erstgeborne Linie Johanns II. erlosch im Mannsstamm mit Pfalzgraf Friedrich von Zweibrücken und das Fürstenthum Zweibrücken fiel an Friedrich Ludwig von Landsberg. Aber auch dieser starb ohne männliche Descendenz 1681 und so fiel Zweibrücken zuletzt an die kleeburgische Linie.

Der Stifter dieser dritten zweibrückenschen Linie war Johann Casimir, vermählt mit Katharina, des schwedischen Königs Carls IX. Tochter; nach der Abdankung Christinas ward sein Sohn Carl Gustav König von Schweden als Carl X. und mit ihm kam die Dynastie Pfalz-Zweibrücken-Kleeburg auf den schwedischen Thron. Ihm folgte in Schweden Carl XI., welcher von seinem Vetter auch Landsberg und Zweibrücken erhielt, diesem wieder Carl XII., welcher den zweibrückenschen Mannsstamm auf dem schwedischen Thron beendigte (1718). Von ihm erbte der letzte überlebende Prinz der kleeburgischen Linie, Gustav Samuel Leopold, Kleeburg, Landsberg und Zweibrücken. Mit seinem kinderlosen Tode erlosch 1731 die ganze zweibrückensche Linie.

Nach langen Streitigkeiten wurde im Jahre 1733 ein Vergleich zwischen Kurpfalz und Birkenfeld geschlossen, kraft dessen die birkenfeldische Linie das erledigte Herzogthum Zweibrücken erhielt (seitdem Zweibrücken-Birkenfeld), die übrigen Lande kamen an die Kurlinie.

3. Die birkenfeldische Linie.

Der Stifter dieser Linie, Carl, war der fünfte Sohn Wolfgangs und starb 1600; er hatte drei Prinzen, Georg Wilhelm, Friedrich und Christian I. Die Succession derselben regelte er durch sein Testament von 1597; aber nur der dritte Sohn, Christian I., hatte bleibende männliche Descendenz. Er erwarb von Zweibrücken das Amt Bischweiler und starb 1654 mit Hinterlassung zweier Söhne, Christians II. und Johann Carls. Als diesen 1671 auch die birkenfeldische Hauptportion zufiel, machten sie 1673 einen Vergleich, in welchem der ältere Bruder Bischweiler und Birkenfeld erhielt, doch so, dass dem zweiten Bruder der dritte Theil der Landeseinkünfte gegeben werden musste. Beide Brüder legten eigene Linien an.

a. Birkenfeldische Hauptlinie (seit 1733 Birkenfeld - Zweibrücken).

Christian II. zeugte Christian III., welchem 1733 Zweibrücken zufiel. Dieser hatte seinen erstgeborenen Sohn Christian IV. zum Nachfolger. Als der letztere ohne Erben starb, folgte ihm sein Neffe Carl August, der erstgeborne Sohn des Pfalzgrafen Friedrich Michael, welcher zur katholischen Kirche übergetreten war. Dieser Carl August († 1795) spielte durch seinen agnatischen Protest in den bayerischen Successionsangelegenheiten nachher eine so bedeutsame Rolle. Ihm folgte 1795 sein Bruder Maximilian Joseph im Herzogthum Zweibrücken, wurde 1799 Kurfürst von Pfalz-Bayern, 1805 König von Bayern.

b. Die birkenfeldische Nebenlinie, sonst zu Gelnhausen, jetzt herzoglich bayerische Linie.

Johann Carl legte die Seitenlinie zu Gelnhausen an. Er hatte kraft des brüderlichen Vergleiches von 1673 nur ein gewisses, auf dem Fürstenthum haftendes jährliches Stammdeputat, aber keine Landeshoheit erhalten. Er war vermählt in erster Ehe mit einer gebornen Prinzessin von Zweibrücken, in zweiter Ehe mit Marie Esther von Witzleben. Aus erster Ehe hatte er keine Söhne, aus der zweiten Ehe aber drei. Als er darauf 1704 mit Tode abging, wollte sein Bruder, Pfalzgraf Christian II. von Birkenfeld, die Ehe nur für morganatisch, die Kinder aus dieser Ehe nicht für successionsfähig gelten lassen. Gegen ihn klagte die Wittve 1708 beim Reichshofrath und es erging am 11. April 1715 ein Erkenntniss, worin diese Ehe „für ein ordentliches, gültiges und vollständiges Matrimonium erachtet, die darin erzeugten Kinder des pfalzgräflichen Namens, Standes und Würde und der Succession in allen väterlichen Stammgütern, fürstlichen Gerechtsamen und Prärogativen für theilhaftig“ erklärt wurden ¹⁾.

Von diesen so für successionsfähig erklärten witzlebenschens Söhnen hatte nur Johann († 1780) bleibende Nachkommenschaft. Dessen Sohn Wilhelm trat 1752 zur katholischen Kirche über und folgte seinem Vater 1780 zu Gelnhausen, nahm am 16. Februar 1799 den Titel „Herzog in Bayern“ an, erhielt das Herzogthum Berg durch den Paragialrecess vom 30. November 1803, trat dasselbe nach dem Willen Napoleons 1806 an Joachim Murat ab und wurde dafür mit bestimmten Gütern und Einkünften im Königreiche Bayern dotirt. Ihm folgte 1807 sein Sohn Pius August, der Vater von Maximilian Joseph, Herzog in Bayern, welcher gegenwärtig mit seiner Nachkommenschaft die successionsfähige herzogliche Linie von Bayern bildet.

Nach dieser kurzen Uebersicht der pfälzischen Linien kehren wir wieder zu Carl Theodor zurück.

V. Von der Vereinigung der wittelsbachischen Stammlande 1777 bis zur Thronbesteigung der zweibrücken-birkenfeldischen Linie 1799.

Maximilian Joseph, Kurfürst von Bayern, der letzte männliche Sprössling des ludwigschen Zweiges der Wittelsbacher, starb am 30. December 1777. Auf diesen Fall hatte von jeher das Haus Pfalz (die rudolfische Linie) ein stammvetterliches Erbfolgerecht behauptet, weil es in Herzog Ludwig dem Strengen († 1294) mit dem Hause Bayern einen gemeinsamen Stammvater hatte. Dieses Recht der Geburtserbfolge war durch ältere und neuere Hausverträge, welche alle in dem Vertrage von Pavia ihre Grundlage hatten, anerkannt und befestigt worden; vorher hatte das gegenseitige Successionsrecht durch die Verträge von 1766, 1771 und 1774 seine Bestätigung gefunden. Auch war, unmittelbar nach dem Tode von

¹⁾ Ueber die privatfürstenrechtliche Seite dieser Ehe vgl. Pütter, *Missheirathen* S. 182. Trotz dieses Urtheils des Reichshofrathes wurden die Descendenten aus dieser Ehe von den übrigen Agnaten anfangs nicht für successionsfähig angesehen, bis endlich der teschener Friede Art. 8 allem Zweifel an ihrem Successionsrechte ein Ende machte.

Maximilian Joseph, im Namen des Kurfürsten von der Pfalz von allen bayerischen Landen Besitz ergriffen worden. Trotz dieser völlig klaren Successionsrechte wollte Oesterreich das Aussterben der bayerischen Linie benutzen, um seine alten Vergrößerungsplane auf Kosten Bayerns zu verwirklichen. Oesterreich erhob auf bedeutende Theile des bayerischen Gebietes Ansprüche, deren juristische Unhaltbarkeit allerdings auf der Hand lag¹⁾, welche aber das wiener Cabinet mit diplomatischen und militärischen Mitteln durchsetzen wollte.

Als Kaiser Ludwig von Bayern, deducirte man österreichischer Seits, im Jahre 1329 mit seines Bruders Söhnen, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Vertrag zu Pavia geschlossen hätte, wäre Ludwig nur noch im Besitz von Oberbayern gewesen. Eine Seitenlinie, die von seines Vaters, Ludwigs des Strengen, Bruder abstammte, habe damals noch Niederbayern besessen, welches erst 1340 mit Oberbayern vereinigt worden, und also unter dem Vertrage von Pavia nicht mitbegriffen gewesen wäre.

Seitdem wäre unter Ludwigs von Bayern Söhnen im Jahre 1353 eine neue Theilung vorgekommen. vermöge deren Niederbayern wieder von Oberbayern getrennt worden sei, von Ludwigs Söhnen habe Albrecht IV. abermals eine neue niederbayerische Linie zu Straubing gestiftet. Diese Theilung, behauptete man jetzt in Wien, sei eine Todtheilung gewesen. Als daher der straubingische Mannstamm im Jahre 1425 mit Albrechts Sohne, Johann, ein Ende genommen habe, hätten die bayerischen Stammesvettern zu dieser Erbfolge eigentlich kein Recht gehabt, sondern einestheils habe des letzten Herzogs, Johann, Schwestersohn, Albrecht von Oesterreich, gegründeten Anspruch auf Niederbayern machen können, andernteils habe der Kaiser Sigismund, vermöge oberlehensherrlichen Rechtes, dieses abgetheilte Stück von Bayern als heimgefallenes Lehen einzichen können. Und in dieser Eigenschaft habe er in der Person seines Schwiegersohnes, welches der genannte Albrecht von Oesterreich war, das Haus Oesterreich damit belehnt. Dessenungeachtet sei die oberbayerische Linie damals zum Besitze von Niederbayern gelangt, die Wiederbeleihung habe aber nur ex nova gratia stattgefunden. Allein nach nunmehriger Erlöschung dieser Linie trete jetzt das Recht des Hauses Oesterreich auf Niederbayern wieder ein, ohne dass das Haus Pfalz ein Recht darauf behaupten könne.

Es war völlig unrichtig, zu behaupten, dass jene Theilung von 1353 eine Todtheilung gewesen sei. Ein kaiserliches Urtheil von 1429 hatte selbst zum Vortheil der bayerischen Stammesvettern den Ausspruch gethan. Albrecht von Oesterreich hatte hingegen seinen Ansprüchen feierlich entsagt, und übrigens stammt von demselben das jetzige Haus Oesterreich nicht einmal ab.

1) Pütter, Historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reiches III. Bd. VI. S. 186 ff. Die umfassende Deduktionen-Litteratur ist zusammengestellt in der Vollständigen Sammlung der Staatsschriften zum Behuf der bayerischen Geschichte nach Absterben des Kurfürsten Maximilians Josephs III. Frankfurt u. Leipzig, 1778. Die wichtigste Staatsschrift ist: „Die Vorlegung der Fideicommissarischen Rechte des Kurfürstlichen Hauses Pfalz, insbesondere des regierenden Herzogs zu Pfalz-Zweibrücken, auf die von dem Kurfürsten Max. Joseph in Bayern hinterlassenen Lande. Zweibrücken, 1778.“ Zu dieser offiziellen Denkschrift gehört ein wichtiges Urkundenbuch.

Dazu kam noch, dass man in Wien diejenigen Stücke Landes in Bayern und in der Oberpfalz, welche das Haus Bayern theils vom Reiche, theils von der Krone Böhmen zu Lehen empfangen hatte, jetzt als eröffnete Lehen ansah, zu deren Besitznahme also theils Joseph als Kaiser, theils Maria Theresia als Königin von Böhmen sich berechtigt hielt.

Obgleich die österreichischen Ansprüche mit den Grundsätzen des deutschen Staats- und Fürstenrechtes in offenbarem Widerspruch standen¹⁾, so war doch Carl Theodor, aus persönlichen Gründen, geneigt, dieselben anzuerkennen. In denselben Tagen, wo er sein neues Besitzthum persönlich angetreten, hatte sein Gesandter zu Wien einen Vertrag unterzeichnet am 3. Januar 1778, welcher das Wesentlichste der österreichischen Ansprüche bewilligte. Eine solche Abtretung war aber ungültig, wenn die Agnaten Carl Theodors ihre Zustimmung versagten. König Friedrich II. von Preussen ernuthigte daher den Herzog Carl August von Zweibrücken zum Widerspruch gegen den Vertrag, welchen Carl Theodor bereits abgeschlossen hatte, und ergriff die Waffen für die Vertheidigung der agnatischen Rechte und die Integrität Bayerns.

Auch meldete sich Kursachsen mit grossen Forderungen wegen der Mobilien- und Allodialverlassenschaft, welche des letzten bayerischen Kurfürsten Schwester, die damals verwittwete Kurfürstin von Sachsen, für sich behauptete, aber ihrem Sohne, dem Kurfürsten von Sachsen, abgetreten hatte. Auch hoffte jetzt der Herzog von Mecklenburg, eine seinem Hause bereits 1502 ertheilte und 1647 unerfüllt gebliebene Anwartschaft auf die Landgrafschaft Leuchtenberg geltend machen zu können. Die drei Höfe von Zweibrücken, Sachsen und Mecklenburg sahen in dem König von Preussen den Beschützer ihrer Rechte.

Nach lebhaften, aber unfruchtbaren Verhandlungen zwischen den Höfen von Berlin und Wien kam es 1778 zu dem kurzen und unblutigen bayerischen Erb-

1) Die bündigste Widerlegung der österreichischen Ansprüche ist in den 10 Sätzen der zweibrückenschen Denkschrift enthalten:

1. Satz: Die pfälzischen Successions-Rechte auf die baierischen Lande gründen sich auf die gemeinsame Abstammung der ausgegangenen wilhelminischen und der noch blühenden rudolphinischen Linie von Otto dem erlauchten Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Baiern, und auf die unter dessen Nachkommen errichtete Haus- und Familien-Verträge.

2. Satz: Durch den Familien-Vertrag von Pavia vom Jahre 1329 ist ein wahres Fideicommiss auf die rechtsbeständigste Art zwischen den beiden Hauptästen des pfalz-baierischen Hauses eingeführt worden.

3. Satz: Die Theilungen der Herzoge von Baiern unter sich sind keine Todtheilungen gewesen, sondern es ist die wechselweise Erbfolge allezeit ausbedungen worden.

4. Satz: Die pfalz-baierische Stamm- und Haus-Verträge gehen auf besitzende und gewinnende Lande.

5. Satz: Der alte modus succedendi der Herzoge in Baiern in den ausgestorbenen im Herzogthume gelegenen Graf- und Herrschaften spricht für die Herzoge.

6. Satz: Die Stamm- und Erbverträge, so den Reichs-Constitutionen gemäss, sind ipso jure gültig, mithin auch diejenige, so auf gewinnende und erwerbende Lande gehen.

7. Satz: Kurbaiern hat nach der goldenen Bulle, Reichslande, Lehen und Eigen, erwerben und das Fideicommiss dadurch verstärken, sofort auch solche auf den Successorem Fideicommissarium, der auch ein Kurfürst ist, überliefern können.

8. Satz: In dem baierischen Geschlechte ist die Samt-Belehnung nicht gewöhnlich.

9. Satz: Die baierischen Lande sind untheilbar.

10. Satz: Die baierischen Prinzessinnen können an Land und Leuten nicht erben, so lang noch ein von Otto dem erlauchten abstammender Pfalzgraf und Herzog in Baiern in der Welt ist.

folgekriege, welcher am 13. Mai 1779 durch den Frieden von Teschen beendet wurde.

In diesem wichtigen völkerrechtlichen Aktenstücke wurde die Integrität Bayerns anerkannt, nur das s. g. Innviertel, nämlich der Strich Landes, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, an Oesterreich abgetreten. Alles übrige sollte künftig, wie bisher, bei Bayern bleiben. Zu diesem Zwecke machte sich die Kaiserin anheischig, nicht nur wegen der Krone Böhmen dem pfälzischen Hause die böhmischen Lehen von neuem zu verleihen, sondern auch in gleicher Absicht der Reichslehen halber sich beim Kaiser zu verwenden. In so weit wurde also die Convention vom 3. Januar 1778 aufgehoben, hingegen wurden zwischen Kurpfalz und Pfalz-Zweibrücken die Familienverträge von 1766, 1771 und 1774 von neuem bestätigt und dem ganzen Hause Pfalz, namentlich auch mit Inbegriff der birkenfeldischen Nebenlinie zu Gelnhäusen, von den vermittelnden Mächten garantirt.

Zur Befriedigung der kursächsischen Allodialansprüche versprach Kurpfalz, dem dresdener Hofe 6 Millionen Gulden zu bezahlen. Auch wurden die Rechte, welche die Krone Böhmen bisher an den gräflich schönburgischen, im kursächsischen Gebiete gelegenen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein ausgeübt, von der Krone Böhmen an Kurpfalz und von diesem an Kursachsen abgetreten. Mecklenburg wurde als Entschädigung für seine angeblichen Ansprüche ein unbeschränktes privilegium de non appellando in Aussicht gestellt.

Nachdem Joseph II. Selbstherrscher der österreichischen Monarchie geworden war, erneuerte er 1785 nochmals den Versuch, Bayern seinen Erblanden zu incorporiren. Diesmal war der Antrag darauf gerichtet, ganz Bayern gegen die österreichischen Niederlande, mit Ausnahme von Namur und Luxemburg, umzutauschen, unter dem Titel eines Königreichs Burgund. Auch diesmal misslang der Versuch durch den Widerspruch Carl Augusts von Zweibrücken und die Erklärung König Friedrichs II., dass er sich jedem Zwange, den man den Agnaten gedroht hatte, widersetzen würde. So wurde durch Friedrichs thatkräftige und umsichtige Politik Bayern abermals gerettet vor den ehrgeizigen Plänen seines mächtigen Nachbars.

Carl Theodor starb am 16. Februar 1799 kinderlos und beschloss damit die neuburg-sulzbachische Linie, welche von dem erstgeborenen Solme Wolfgangs, Philipp Ludwig zu Neuburg, abstammte.

Da die Linien der ältern wolfgangschen Söhne sämmtlich erloschen waren, so kam jetzt die Succession an die jüngste birkenfeldische Linie des fünften Sohnes Carl, welche seit 1733 Zweibrücken besass und in dieser an Maximilian Joseph, welcher seinem erstgeborenen Bruder Carl August 1795 bereits im Herzogthum Zweibrücken gefolgt war.

Noch als Herzog von Zweibrücken hatte Maximilian Joseph am 12. October 1796 zu Ansbach mit seinem Vetter Wilhelm von der birkenfeldischen (für successionsfähig erklärten, aber nicht regierenden) Nebenlinie einen Vertrag geschlossen, welcher als ein wichtiges Hausgesetz der Gesammlinie Zweibrücken-Birkenfeld anzusehen ist. Der s. g. ansbacher Vertrag wird in dem Urkundenbuch seine Stelle finden.

Nach dem Rechte der Linealprimogenitur und den Hausverträgen erbte Maximilian Joseph, als allein regierender Herr seiner Linie, alle wittelsbachischen Lande, indem er mit den Besitzungen Carl Theodors nun auch seine zweibrückenschen Gebiete vereinigte, welche freilich noch thatsächlich von den Franzosen besetzt waren. Ohne Widerrede wurde Maximilian Joseph von allen Mächten als rechtmässiger Nachfolger Carl Theodors anerkannt, selbst von Oesterreich, nachdem Carl Theodors Wittve, die Erzherzogin Maria Leopoldina, erklärt hatte, dass keine Hoffnung zu einem Leibeserben vorhanden sei.

Am 20. Februar 1799 traf Maximilian Joseph in München ein. Mit seiner Thronbesteigung beginnt eine neue Aera der bayerischen Geschichte.

VI. Die Linie Zweibrücken-Birkenfeld auf dem Thron von Bayern und Griechenland.

Maximilian Joseph, seit 1799 Kurfürst von Pfalz-Bayern, hatte durch den französischen Revolutionskrieg und den darauf folgenden Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 seine sämtlichen Lande auf dem linken Rheinufer an Frankreich verloren, welches dagegen die Verpflichtung übernahm, den erblichen Fürsten, die ihre Besitzungen jenseits des Rheins verloren hatten, „eine Entschädigung im Schoosse des Reiches zu gewähren, in Folge von Anordnungen, welche auf diesen Grundlagen weiter festgestellt werden sollten“¹⁾. Die genaue Feststellung der Entschädigungsfrage wurde dann einer ausserordentlichen Deputation des Reichstages übertragen, welche unter dem bestimmenden Einflusse Frankreichs am 25. Februar 1803 ihren Beschlüssen die letzte Redaktion gab — Reichsdeputationshauptschluss²⁾. Der §. 2 dieses Aktenstückes bezieht sich auf Bayern. Der Kurfürst erhält für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweibrücken, Simmern und Jülich, die Fürstenthümer Lautern und Veldenz, das Marquisat Berg op Zoom, die Herrschaft Ravenstein und die übrigen in Belgien und im Elsass gelegenen Herrschaften: den grössten Theil des Bisthums Würzburg, die Bisthümer Bamberg, Freysing, Augsburg und den einen Theil vom Bisthum Passau mit der Stadt Passau, ferner eine Zahl von Probsteien und Abteien (13) und mehrere Reichsstädte und Reichsdörfer in Franken und Schwaben.

An Napoleons Kriege gegen die dritte Coalition 1805 nahm Bayern als Verbündeter Frankreichs Theil. Der Friede von Pressburg vom 26. December 1805 brachte Bayern neue Vortheile; Oesterreich musste an Bayern abtreten: die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt und den Rest von Passau, Tyrol mit Brixen und Trient, Vorarlberg und das Gebiet von Lindau. Ebenso sollte Bayern die Reichsstadt Augsburg zu besetzen und seinem Gebiete einzuverleiben befugt sein³⁾. Dagegen trat Bayern das zu einem Kurfürstenthum erhobene Würzburg

1) Instrumentum pacis Lunevillae die 9. Februar anni 1801 Art. VII bei Guido Meyer, Corp. jur. confaed. I. p. 2.

2) Bei Guido Meyer a. a. O. S. 7. Richtiger würde man mit Ludwig Carl Aegldi dieses wichtige Reichsgesetz als den jüngsten Reichsschluss vom 27. April 1803 bezeichnen.

3) Der Friedenstraktat von Pressburg bei Meyer S. 66, Art. VIII u. XIII.

an den frühern Grossherzog von Toscana ab. Nach Art. VII des Friedensvertrages nimmt der Kurfürst von Bayern den Königstitel an und wird in dieser Eigenschaft vom Kaiser von Deutschland und Oesterreich anerkannt. Der Art. XIV fügt hinzu: „Der König von Bayern wird sowohl in den neuerworbenen, als in seinen alten Landen volle Souveränität „la plénitude de la souveraineté“ und alle Rechte geniessen, welche davon herrühren, ganz so wie sich derselben der Kaiser von Oesterreich und der König von Preussen in ihren deutschen Gebieten erfreuen.“

Dieser Satz zeigt, wie damals das Bewusstsein von der Bedeutung des Reiches und der Reichsgewalt völlig erschüttert war. So lange Bayern ein Glied des deutschen Reiches blieb, war eine „plénitude de la souveraineté“ ein staatsrechtlicher Widerspruch.

Erst durch die Auflösung des Reiches und den Beitritt zum Rheinbund trat das Königreich Bayern unzweifelhaft in die Reihe der souveränen Staaten. Die Erwerbungen, welche die Rheinbundsakte für Bayern herbeiführte¹⁾, waren nicht unbedeutend; es einverleibte seinem Gebiete: die Reichsstadt Nürnberg, die deutschen Ordenscommenden Rohr und Waldstetten und erwarb die Souveränität über eine Reihe kleiner, bisher reichsunmittelbarer Lande und Herrschaften. Ausser den Besitzungen der Reichsritterschaft, welche in Bayern lagen, waren es insbesondere: das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Castell, die Herrschaft Limburg-Speckfeld, dann die von Wiesentheid, die hohenloher Oberämter Kirchberg und Schillingsfürst, die Grafschaft Sternstein, das Fürstenthum Oettingen, taxisische und fuggersche Besitzungen, die Grafschaft Edelstetten, die Herrschaften Buxheim und Thannhausen und die Burggrafschaft Winterrieden²⁾.

Durch die Deklaration vom 19. März 1807 wurde die staatsrechtliche Stellung der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, s. g. Mediatisirten, zum König von Bayern genauer geregelt.

Um dem neugebildeten Königreiche, welches aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengebracht war, eine grössere staatliche Einheit zu geben, beseitigte Maximilian Joseph die alten landständischen Institutionen und proklamirte die Verfassung vom 1. Mai 1808, eine französischen Mustern nachgeahmte Constitution, ein Erzeugniss jenes napoleonisch-despotischen Geistes, welcher die Gesetzgebung und Verwaltung der Rheinbundsstaaten durchzog.

Im Zusammenhang mit dieser Constitution publicirte der König am 28. Juli 1808 ein „Königlich Bayerisches Familiengesetz“. Es wurde errichtet „in Gemässheit des zweiten Titels §. 4 der Constitution, mit Rücksicht auf die ältern Gesetze und Verträge des Hauses, insoweit dieselben auf die veränderten politischen Verhältnisse noch anwendbar sind.“

Bei Erlassung dieses Familienstatuts erklärte der König „alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten ältern Familiengesetze und Ver-

1) Durch einen besondern Vertrag mit Napoleon wurde das Fürstenthum Ansbach gegen das Herzogthum Berg für Bayern erworben (24. Februar 1806).

2) Rheinbundsakte Art. XIII u. XVII bei Meyer S. 81 u. 82.

träge“ für aufgehoben. Der ganzen Richtung der damaligen Zeit gemäss wurde auch auf dem Gebiet des Privatfürstenrechts eine umfassende Codification angestrebt.

Der Besitzstand Bayerns wurde wieder wesentlich verändert durch den wiener Frieden vom 14. October 1809. Durch denselben wurde ein Theil von Tyrol an das Königreich Italien abgetreten; nur der nördliche Theil blieb bei Bayern. Auch von den früher in Schwaben und Franken gemachten Erwerbungen musste manches an Württemberg und Würzburg abgetreten werden. Dagegen erhielt Bayern die Gebiete von Salzburg und Berchtesgaden, das Innuviertel und einen Theil des Hausruckviertels, die Fürstenthümer Regensburg und Bayreuth, sowie zur Grenzberichtigung einzelne Theile von Württemberg und Würzburg¹⁾.

Nach der furchtbaren Niederlage Napoleons in Russland schloss Bayern am 8. October 1813 mit Oesterreich den Vertrag von Ried²⁾, kraft dessen sich Bayern vom Rheinbund lossagte und seine Truppen mit den Armeen der Allirten vereinigte, wogegen Oesterreich dem König von Bayern die volle Souveränität über alle Staaten garantierte, in deren Besitz sich derselbe befinde. Für etwaige Abtretungen soll Bayern vollkommen entschädigt werden und zwar in der Art, dass das Königreich ein zusammenhängendes, ununterbrochenes Ganze bildet, „un contigu complet et non interrompu“ (Art. III). Wenige Tage nach dem pariser Frieden, am 3. Juni 1814, schloss Bayern mit Oesterreich eine besondere Convention, kraft deren Tyrol mit Vorarlberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel an Oesterreich zurückgegeben, Bayern dagegen mit Würzburg und Aschaffenburg und mit der Pfalz auf dem linken Rheinufer entschädigt werden sollte³⁾, wobei man die „Contiguität“ noch immer als selbstverständlich voraussetzte. Die am 20. November 1815 abgeschlossene, am 14. April 1816 ratifizierte Uebereinkunft überwies dem Königreich Bayern die Länder, welche jetzt den Pfalzkreis bilden, sowie mehrere ehemals fuldaische und darmstädtische Aemter, die nun zu Unterfranken gehören, gegen Abtretung vom Inn- und Hausruckviertel, dann von Salzburg an Oesterreich. Zwar hatte Bayern dadurch nicht an Volkszahl verloren, allein das Land bildet kein zusammenhängendes Ganze, wie es der rieder Vertrag bedungen hatte. Oesterreich musste sich daher zu einer s. g. Contiguitätsentschädigung von jährlich 100,000 Gulden verpflichten, welche es (nach Pözl's Angabe) bis auf den heutigen Tag zahlt.

Der frankfurter Territorialrezess vom 20. Juli 1819 hat die Bestimmungen des Vertrages vom 14. April 1816 nur bestätigt⁴⁾. Seitdem ist der bayerische Territorialbestand unverändert geblieben. Am 8. Juni 1815 trat Bayern dem deutschen Bunde bei.

Am 18. Januar 1816 publizierte Maximilian Joseph ein königliches Familien-

1) Der wiener Frieden vom 14. October 1809 bei Meyer S. 113 nebst Beilagen, worunter besonders der Vertrag zwischen Frankreich und Bayern vom 28. Februar 1810.

2) Meyer a. a. O. S. 218.

3) Ebendasselbst S. 219.

4) G. Meyer S. 343 theilt den frankfurter Territorialrezess mit, von welchem besonders Art. I—VIII hier in Betracht kommen.

gesetz, welches sich fast wörtlich an das Hausstatut von 1808 anschliesst; doch ist darin jede Bezugnahme auf die unpraktisch gebliebene Constitution von 1808 hinweggelassen, auch sind einzelne Abweichungen charakteristisch. Während z. B. das Hausgesetz der Rheinbundsperiode das Erforderniss der Standesmässigkeit der Ehen nicht erwähnt, verlangt das Hausgesetz von 1816 eine Ehe, welche von dem königlichen Hause als standesgemäss anerkannt ist.

Nach wiederholten Berathungen und Vorbereitungen kam das Verfassungswerk in Bayern zum endlichen Abschlusse; es wurde am 26. Mai 1818 die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern publizirt, welche ihrem wesentlichen Inhalt nach bis auf den heutigen Tag in Geltung ist. Bayern trat dadurch in die Reihe der constitutionellen Staaten.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 hat in Titel II §. 8 das Familiengesetz vom Jahre 1816 mit den Worten bestätigt:

„Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.“

Allein schon am 5. August 1819 wurde ein neues Familienstatut, als künftigt allein gültiges Hausgrundgesetz, erlassen. Allerdings gingen die wichtigsten Anordnungen des Familiengesetzes von 1816 in das Familienstatut von 1819 über, welches nach ausdrücklicher Bestimmung an die Stelle der ältern Familiengesetze getreten ist. Hiernach sind insbesondere auch der wichtige ansbacher Hausvertrag vom 12. October 1796, die neuerrichtete Hausfideicommiss- und Schuldenpragmatik vom 20. October 1804¹⁾, das Familiengesetz vom 28. Juli 1808 als aufgehoben zu betrachten. Anders verhält es sich jedoch mit dem Familienstatut von 1816, welches die allgemeine Grundlage des spätern bildet und nicht als aufgehoben, sondern nur als in dasselbe aufgenommen erscheint, eine Ansicht, die nicht nur von berühmten bayerischen Juristen vertheidigt, sondern auch durch die spätere Gesetzgebung offiziell anerkannt wird²⁾.

Die Verfassungsurkunde enthält im zweiten Titel die Bestimmungen vom Könige, von der Thronfolge und der Reichsverwesung³⁾. Durch diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde wurden Abänderungen des Familiengesetzes von 1816 nöthig, welche in dem Familienstatut von 1819 enthalten sind. Dieses bildet gegenwärtig das wichtigste Fundament der bayerischen Hausverfassung. Danach werden jetzt die Familienverhältnisse und die darauf gegründeten Vermögensrechte der sämmtlichen Mitglieder des königlichen Hauses beurtheilt; subsidiär tritt das gemeine deutsche Privatfürstenrecht ein. Die früheren Zweifel über die wirkliche Gesetzeskraft des Familienstatuts von 1819 sind durch das Gesetz über die Civilliste vom 1. Juli 1834 Art. VII als gehoben anzusehen⁴⁾. Da das Familiengesetz hier vollständig mitgetheilt wird, so ist eine Darstellung seines Inhalts nicht nöthig. Die sich daran knüpfenden juristischen Fra-

1) Regierungsblatt von 1805 St. V S. 151 und St. VI S. 201.

2) So z. B. in §. 8 des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 (Gesetzblatt von 1831 S. 128), worin sich auf das Familiengesetz von 1816 speziell bezogen wird. v. Moy I. S. 108.

3) H. A. Zachariä, Die Verfassungsgesetze S. 107—110.

4) J. Pözl, Lehrbuch §. 80 S. 196.

gen sind in den Schriften über bayerisches Staatsrecht erörtert, besonders von E. Moy¹⁾ und J. Pözl²⁾ an den betreffenden Stellen ihrer Lehrbücher.

Nachdem so Maximilian Joseph als Stifter des königlichen Hauses Bayern die Verfassung des neugegründeten Staates, wie der regierenden Familie gesetzlich geordnet hatte, schied derselbe am 13. October 1825 aus dem Leben. Ihm folgte sein Sohn Ludwig I. (1825—1848) als zweiter König von Bayern³⁾.

Der wichtigste Akt seiner Regierung für die Hausverfassung ist die Erwerbung der griechischen Königskrone für das Haus Bayern.

Am 13. Februar 1832 hatte sich die londoner Conferenz der drei Grossmächte Frankreich, England und Russland, kraft der den contrahirenden Mächten des londoner Präliminarvertrages vom 6. Juli 1827 durch die griechische Nation übertragenen Gewalt, zu endlicher Berichtigung der griechischen Angelegenheiten mittelst der Wahl eines Oberhauptes des neuen Staates, dahin geeinigt, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweiten Sohn des Königs Ludwig, zum König von Griechenland zu wählen. Am 7. Mai 1832 wurde ein Vertrag darüber mit dem Könige von Bayern abgeschlossen, welcher die erbliche Königswürde von Griechenland für seinen minderjährigen Sohn annahm. Die nach Argos berufene, aber bald nach Nauplia verlegte Nationalversammlung des griechischen Volkes bestätigte am 8. August 1832 die Wahl Ottos und proklamirte ihn als König. Am 30. Januar 1833 kam der minderjährige König mit der Regentschaft in Nauplia an. Am 1. Juni 1835 übernahm König Otto, mit der nun vertragsmässig eingetretenen Volljährigkeit, die Regierung selbst. Da der Vertrag vom 7. Mai 1832 (nebst der königlichen Ratifikation des die Auslegung des Art. VIII des londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels) auch wichtig ist für die Verfassung des königlich bayerischen Hauses und von Einfluss auf die bayerische Thronfolge werden kann, so findet dieses Aktenstück seine Stelle im Urkundenbuche.

Die griechische Thronfolge ist erblich in der legitimen männlichen Descendenz des Königs Otto; im Falle keine solche vorhanden ist, geht sie über auf seine jüngern Brüder Luitpold und Adalbert und deren Linien, alles nach dem Rechte der Erstgeburt. Die Frauen sollen in der Krone Griechenland zu succediren fähig sein in dem Falle der Erlöschung der männlichen Thronfolgeberechtigten in den drei oben bezeichneten Linien des Hauses Bayern. Am wichtigsten für Bayern ist der Art. VIII: „Dans aucun cas la couronne grecque et la couronne de Bavière ne pourront se trouver réunies sur la meme tête,“ wodurch also selbst die Personalunion zwischen diesen beiden, im wittelsbachischen Hause sich vererbenden Kronen ausgeschlossen ist. Wenn beide Kronen demselben Prinzen anfallen sollten, so müsste wohl die Bestimmung der bayerischen Verfassungsurkunde Tit. II §. 6 zur analogen Anwendung kommen.

Uebrigens verlor König Otto durch die Annahme der griechischen Krone kei-

1) Erster Theil erstes Buch S. 105—122, S. 175—185, S. 193—203.

2) S. 196—204 handelt Pözl von den Rechtsverhältnissen der Glieder des königlichen Hauses, S. 318—330 von dem Rechte auf die Krone, S. 332—337 von der Reichsverwesung, S. 347 von der Familiengewalt des Königs.

3) Das Regierungsantrittspatent des Königs Ludwig bei G. Döllinger a. a. O. S. 9.

neswegs seine Eigenschaft als bayerischer Prinz¹⁾, vielmehr wurde ihm Art. XI des Vertrages vom 7. Mai 1832 der Bezug der hausgesetzlichen bayerischen Apanage zugesichert, auch leistete derselbe als Prinz von Bayern am 28. März 1834 zu Nauplia den Eid auf die bayerische Verfassung. Dennoch führte der Apanageanspruch König Ottos mehrfach zu weitläufigen Erörterungen in der bayerischen Kammer, indem sein Recht auf den Fortbezug der bayerischen Apanage lebhaft bestritten, schliesslich aber doch anerkannt wurde²⁾.

Unter der Regierung König Ludwigs kam ein für die Hausverfassung wichtiges Gesetz über die Dotation der Krone, „die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend,“ am 1. Juli 1834 zu Stande. Dieses Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungsurkunde enthalten wären.

Am 20. März 1848 entsagte König Ludwig der Krone³⁾; ihm folgte sein erstgeborener Sohn, Maximilian II., der gegenwärtig regierende König, auf dem Thron von Bayern.

1) In der Kammer der Abgeordneten gab das Ministerium die offizielle Erklärung ab: „König Otto habe nicht nur nicht auf seine Eigenschaft als bayerischer Prinz verzichtet, sondern die Succession in Bayern, unter gewissen Voraussetzungen, sich ausdrücklich vorbehalten.“

2) Nachdem schon auf früheren Landtagen diese Angelegenheit erörtert worden war, kam sie besonders ausführlich zur Sprache bei der Budgetberathung für die vierte Finanzperiode 1837/38. Im XIV. Bande der Protokolle S. 259 finden sich interessante juristische Erörterungen über die Natur der Apanage nach deutschem Privatfürstenrecht und nach bayerischen Hausgesetzen, besonders auch von Prof. Dr. Julius Stahl, damaligem Mitglied der Kammer der Abgeordneten in Bayern.

3) Die Abdankungsurkunde von König Ludwig im Regierungsblatt von 1848 S. 145.

I.

Tailbrieff zwischen Herzogen Rueprechten und Rudolphen von ir selbs: und anstatt Rueprechten Weyl. Adolphen ihres Bruders Sune an ainem, dan Kayser Ludwigen von Rom: und seinen Sunen andern Thails. ao. 1329.

(Aettenkhover S. 221 — 231. No. XXX.)

Wir Rudolph: und Rueprecht von Gottes Genaden Pfalzgrauen bey Rhein: und Herzogen in Bayern u. s. w. verjehen für Vns: und für Herzog Rueprechten vnsers Brueders Sun Herzog Adolphs seel. vnd für vnser Erben offenlich an diesem Briue, das Wir mit verdachten Mut: mit gutem Willen, und mit Rat unserer Landt, bey dem Rein zu Bayrn, zu Schwaben: und ze Oesterreich Freuntlich und Lieplich getailt haben mit vnsern lieben Herrn: und Vettern Kayser Ludwigen von Rom: und mit seinen Kinden Ludwig Margrafen zu Brandenburg, Pfalzgrauen bey Rein und Herzogen in Bayrn, vnd Stephan Pfalzgrauen bei Rein: und Herzogen in Bayrn als hernach geschriben stet, das Vns ist ze vnsern Theil angefallen, die Gut, die zu der Pfalz gehört, und gehören sullen, Burg, Stet, Marckt-Grauen, Freyen, Dienstman, Ritter, knecht, Land: und Leut: und die Vessten.

Thub Burg: und statt.	Reichenstein die Burg.	Weisenloh Burg: und
Der Pfalzgrauen stein.	Strenberg die Burg.	Statt.
Stalberg die Burg.	Allzej Burg: und Statt.	Herpfnberg die Burg.
Stalegk die Burg.	Wünheim Burg: und Statt.	Obernkrinn die Burg.
Brumshorn die Burg.	Bachenheim die Burg.	Landefer die Burg.
Bachrach.	Winzingen die Burg.	Turnau die Burg und die
Diepach.	Wolfsperg die Burg.	Pfalz: und was darzue
Stegen.	Elbstein die Burg.	gehört.
Manheim.	Erbach die Burg.	Stainberg die Burg.
Heimbach.	Lindenfehls die Burg.	Wellersen die Burg.
Trechterhausen.	Reinhausen die Burg.	Neustatt die Statt.
Rimbull der Marckt.	Heidlwerg die Ober: und	Hillerspach die Statt
Fürstenberg die Burg.	Nider Burg: und die Statt.	Agersheim die Statt.

Vnd was zu den vorgenan-
ten Burgen: steten: und
Märckten gehört.

Vnd darzu so ist vnns ge-
uallen zu unsern Tail
aus dem Viztum Ambt
zu Lenguel.

Hilpoltstein die Burg.

Der Marekt Hochenstein
die Burg.

Harspurg der Markt.

Hertenstein die Burg.

Pagnuz. }

Velden. } die Märckt

Plech. }

Franckenberg die Burg

Waldeck die Burg.

Pressat }

Keimnaten } die Märckt

Erndorf }

Turndorf die Burg.

Eschenbach der Markt.

Aurbach der Markt.

Uritstein die Burg.

Neuenmarkt die Statt mit
der Hofmarch zu Pern-
gau.

Heunspurg die Burg.

Perge die Burg.

Meckenhausen die Burg
halb.

Pfaffenhouen die Burg.

Lauterhouen der Markt

Grimspeck die Burg.

Sulzbach Burg: und Statt.

Werttenstein die Burg.

Rosenberg die Burg.

Hirsau der Markt.

Amberg die Statt.

Napurg die Statt.

Neustatt die Statt.

Stornstein die Burg.

Murach die Burg.

Viechtach der Markt.

Neunburg die Statt.

Wetternfeld die Burg.

Rottingen } die Märckt

Nittenau }

Draswitz }

Peilstain } die Bürg.

Segensperg }

Waldau die Burg halb.

Stephening. }

Schwarzenegg } die Burg.

Vnd was die Bürg: und die
Märckte von dem Reich
steen.

Schloss-Burg: und Märckt.

Pargstein die Burg.

Weiden }

Vahrndräs } die Märckt

Au }

Vnd was zu den vorgenan-
ten Bürgen - steten: und
Märckten gehört.

So ist vnserm Herrn: und Vettern Kayser Ludwigen von Rom: und seinen
Kinden Ludwig Margrauen zu Brandenburg Pfalzgraven bey Rein: und Herzogen
in Bayrn: und Stephan Pfalzgrauen bey Rein: und Herzog in Bayrn: und ir Erben
zu ihrem thail angefallen.

München die statt.

Vohburg }

Signburg } Burg und

Mainburg } Märckt.

Gerolfingen die Burg.

Kösching Burg: und Markt

Neunburg Burg: und Statt

Fridberg Burg: und Statt.

Mühlhausen die Burg.

Schnaittach die Burg.

Schiltberg die Burg.

Aichach d. Markt

Schrobenhausen } die

Möringen } Markt.

Schwabegg die Burg.

Landsperg Burg: und Statt

Lechspurg die Burg.

Wolfertshausen Burg: und
Markt.

Tölz Burg: und Markt

Grünenwalt die Burg

Aybling die Burg: und Statt.

Schwaben Burg: und
Markt.

Wasserburg Burg: und
Statt.

Hadmarsperg die Burg.

Kuefstein Burg: und Statt

Aurburg die Burg.

Rattenberg Burg: und
Markt.

Werberg die Burg.

Kützbichel die Statt.

Epps die Burg.

Falkenstein die Burg.

Dachau Burg: und Markt.

Haimbhausen die Burg

Päl die Burg.

Widersperg die Burg.

Murnau Burg: und Markt.

Rotteneegg die Burg.

Reichertshouen die Burg.

Hechstatt Burg: und Statt.

Hagel die Burg.

Donersperg die Burg.

Peitengau die Burg.

Schongau die Statt.

Valley die Burg

Trewusheim die Burg und

Wartstetten.

Arnsperg Burg: und Markt

Neustatt die Statt.		zu demselben Tail ge-	Statt vnd alle die Rech-
Ingolstatt die Statt		felt, auch aus dem Vitz-	ten zu Regensburg in der
Alten Neuburg die Burg.		dom Amt zu Lengen-	Statt, die zu der Burg-
Rain die Statt		ueld.	schaft ze Riedenburg ge-
Gamersheim	} die Marckt	Lengenueld Burg: und	hören.
Geisenueld		Statt.	Vnd der Werde in der Do-
Ebenhausen		Calmünzburg Burg: und	nau zu Regensburg.
Pfaffenhouen		Marckt.	Tahenstein die Burg.
Weilham.	} die Statt.	Sundmühlen der Markt.	Egersperg die Burg.
Werde.		Regenstau Burg: und	Altmanstain die Burg und
Laugingen.		Marckt.	Marckt.
Gundolfing Burg: und		Die Vorstadt zu Regensburg	Holenstein die Burg.
Statt.	Weix die Burg.	Viechhausen die Burg.	
Manching die Burg.	Velburg Burg: und Marckt.	Schwangdorf der Marckt.	
Vnd was zu dem Vitzdom	Leutzmanstain die Burg.	Vnd was zu den vorgenan-	
Amt München gehört:	Hembau die Statt.	ten Burgen, Stett: und	
und gehören soll: vnd	Riedenburg Burg: und	Märckten gehöret.	

Vnd sullen Wür: und Unser Erben den Unsern Vnser vorgenanter Herr: vnd Vetter Kayser Ludwig seine kind Ludwig: und Stephan: und ir Erben, den Iren tail Inne haben mit allem dem, das zu denselben Vesten: und Guten gehört, mit Leuten an Guten, an Gerichten, Dörffern, Weilern, Wälden, Vörsten, Holzern, Wassern, Vischrain, Wiltpen, Strassen, Gelaiten, Circken, sältzen, Manlehen, Herrschaften: und Land gericht: und anders, was darzu gehört, besuechts: und Vnbesuechts, vnd erpauens: und Vnerpauens, als es von vnsern Vordern herkommen ist.

Wür sullen auch leihen alle die Lehen, die zu Vnserm tail gehörent, als sullen sy auch leihen alle Lehen, die zu ihrem tail gehörent: und mit Nammen sullen Wür leihen, Cholenberg die Burg: vnd als der Strich geet, von Cholenberg: gen Weissenburg: vnd auf gen Francken und den Behammer Wald, so sullen sy mit Nammen leihen alle die Lehen, als der strich geet von Weissenburg auf gen den gepurg gen Schwaben: vnd gen Ober Bayrn u. s. w.

Vnd die Vesten: und gut.

Wasser Truchendingen.

Chorwlsheim

Hochenart.

Löhr

Staffenhaim: und

Lerpau

sullen Wür: vnd sy miteinander eingewinnen: und miteinander thailen, als vil Wür gewinnen mügen.

Auch sullen Wür: und sy die Wachau in Oesterreich: und Was darzu gehört mit einander lesen: und gleich haben: und niessen.

Wür sullen auch: und Vnser Erben vnserm Herrn: und Vettern: vnd seinen Kindn Ludwigen: vnd Stephan: vnd Iren Erben mit Leib: und Gut mit gantzen

Treuen zu legen: und geholfen sein gen allernemiglich, Wie er genant sey yedman zu seinem Recht, also sullen sy vns herwider thun.

Wür sullen auch Vnser Herrschafft, Vest: und Gut niemand geben noch Verkauffen, vnd Was Wür ye Verkauffen miessen, die sullen Wür Inc zekauf geben, und anders niemand, das sullen sy vns herwider thun.

Wür sullen auch vnser Vesst: vnd Gut, wie die genant sind, nichttz Versetzen, keinem kunig noch Fürsten, er Pfaff- oder Lay, also sullen sy auch thun.

Wür sullen auch Vnser Herrschafft, bürg, stet, noch gut niemand Leihen, Versetzen- noch Verwexlen mit geüardt auf Ihrn schaden desselb sullen sy vns herwider thun.

Vnd ob der Herrn Dinstmanen, Ritter- oder knecht ainer- oder mer, die zu vnserm Land gehört, von vns: und von dem Land keren wolten, so sullen Wür baidenthalben auf den- oder sy einander Geholffen sein, als lang vnz das wür, es darzu bringen, das sy bey der Herrschafft: und bei dem Land beleiben.

Wür sullen auch ire Diner, die In mit dem tail geuallen sind, oder in iren Landen gesessen sind, wider sy nit Versprechen, noch sye die vnsern wider vns.

Wür sullen auch den ersten Römischen kunig wehlen. für vns: und vnseru tail, so sullen vnsern lieben Herrn: vnd Vetern Kayser Ludwigs kind Ludwig: vnd Steffan, oder ir Erben den andern Römischen kunig wehlen, und also sull die Wechslung der Wal des Reichs zwischen vns: vnd vnsern Erben fürbas ewiglich beleiben.

Vnd Wene es darzu kumt, das Wür den Römischen kunig wehlen sullen, so sullen Wür: und vnser Erben vnser vorgevant Vetern Ludwig: und Steffan vnd ir erben bewarnen: und besorgen gen dem Römischen kunig, als vns selben, das in Wideruar vm Lehen, vm Satzung: und vm ander Recht, die sy haben sullen von dem Reich: und die zu iren Landen gehört, die Vnser baid Vettern gehabt haben: und an vns- und an sich bracht habent, dasselb sullen sy: und ir Erben, vns: und vnsern Erben herwider thun, al oft die Wal des Reichs an sy kumbt.

Vnd ob Wür- oder Vnser thail- oder vnser Erben sy- oder ir Erben Irrten, oder yberfürn an der Wal des Reichs- und sy nicht wolten lassen welen, als sy billich solten, als vorgeschriben stet, so sullen Wür vnser thail: und vnser erben die Wal des Reichs verloren haben, vnd sull danne die Wal des Reichs an sy: und ir erben geuallen: und ewiglich an in beleiben.

Zu gleicher weiss sull die Wal des Reichs an Uns vnsern tail: und vnser Erben gefallen, vnd ewiglich an vns beleiben, Ob sye oder ir Erben vns vnsern tail: vnd vnsern Erben Irrten, oder yberfuren an der Wal, so wir welen solten.

Vnd Ob Wür vnser tail: oder vnser erben on Erben Verfaren, so sullen vnser Land- Leut: und Herrschafft: und die Wal des Reichs auf sy: und ir Erben geuallen, vnd Erben, auch sullen herwider ir Land, Leut- vnd Herrschafft: vnd die Wal des Reichs auf vnsern tail: vnd vnser Erben geuallen: vnd erben, Ob sy on erben Verfarn.

Vnd was krieg, miss hellung- und aufleuff gescheen zwischen Herren, Dinstmanen, Rittern: und knechten, die in vnsern Landten baiden halben gesessen sind, darun sullen Vnser Vitzdum baidenthalben tåg geneinander suchen auf ain Recht,

auf Syben Man, und sull ieder Vitzdum von seiuem vnterthan ain recht thuen, also das der vntz den Man clagt, soll 4. Man haben: vnd der Clager sull 3. Man haben, vnd was die Siben ennttailen, auf ir ayde, das sull darum geschehen, als untzher sittlich: und gewönlich ist gewesen, zwischen dem Obern: und Nidern Land ze Bayrn, vor dem Wald.

Vnd was grosser Aufläuf geschech, die die Vitzdum nit Vernichten mechten, darum sullen di Herren selb täg suechen gencinander auf Siben- oder auf Neun Man, die sy unter iren Leuten baidenthalb darzu nemmen, vnd sy sullent ain recht darum sprechen in der Beschaidenheit- als vor geschriben steet.

Vnd welcher vntern Herrn die vorgeschriben sach yberfuhr: vnd des nit widertüt, wen er zu rede wurd gesetzt darnach in ainem Monnat, so soll des Herrn Land: vnd Leut, der überfaren hat, dem andern, der yberfarn ist, geholffen sein, als lang vntz das aufgericht, und widertan wird.

Wür sullen auch vnser tail; vnd Vnser erben die Landgericht alle besitzen, die zu dem Landgericht gehören, das von dem Landgrauen von dem Leutnberg bekaufft ward, an das, was zu den Guten gehört, zu Lengeueld: vnd zu dem tail, der nun zu München gelegt ist, das sullen Vnser Herr, und Vetter der Kayser seine kind Ludwig: vnd Steffan: und ir erben selb richten: und die Landgericht: und all andere Gericht selb in iren tail besitzen: und richten, oder ir Ambtleut.

Sy sullen auch alle die Landgericht besitzen, die zu der Grafschafft Hirschberg gehören: und damit sullen Wür vnser tail: vnd vnser Erben nichts zeschaffen haben, doch sullen Wür Vnser tail: und vnser Erben alle andere Gericht in vnserm tail richten- oder vnser Ambtleut.

Wür sullen auch vnser tail: und Vnser erben in vnserm tail lösen, was darin Versetzt, oder Verkimmert ist, also sullen vnser Herr: und Vetter der Keyser seine kind Ludwig: und Steffan und ir Erben tun in ihrem tail.

Wür sullen auch vnser tail: und Vnser erben in vnserm tail gelten, Grauen, Freyen, Dinstmanen, Rittern, knechten, Reichen: vnd Armen alles, das man in geltensoll, Vntz bis auf den heuntigen tag, gar: und gantzlich, als ir Brieff sagent, als sullen vnser Herr und Vetter der Kayser seine kind Ludwig: und Steffan: und ir erben thun in irem tail.

Auch sullen vnser Herr: und Vetter der Kayser sein kind Ludwig: und Steffan: und erben gelten, gen Augspurg, gen Vlm: und in das Niderland ze Bayrn, vnd damit sullen Wür vnser tail: vnd vnser erben nichts zeschaffen haben.

Ist auch, das vnser oftgenanter Herr: und Vetter der Kayser ander erben gewinnet, mit den sullen Wür vnser tail: vnd erben leben, und gen in die tädigen. gedingen, gelübden: vnd Ordnung sein in aller weis, alles gen vnserm oftgenanten Vettern den Kayser: und seinen kinden Ludwigen- und Steffan: und iren erben: vnd sy allsam herwider gen vns, vnsern tail: und vnsern erben.

Vnd das Wür vnser tail: und Vnser erben die vorgeschriben tailunge: und Tädig in allen ihren stucken, articlen vnd Puncten stätt: und gantz haben: und halten, das haben Wür gehaissen: und gelobt bey vnsern Treuen vnd leiblich zu den Heilligen geschworen.

Vnd ob Wür vnser tail- oder vnser erben das yberfarn, so sullen vnser Land:

vnd Leut vnserm Herrn: und Vettern dem Kayser seinen kindn Ludwig: und Stefan: und iren erben, Wartten, gehorsam, und beholfen sein. als lang vntz das wiertan wird, das yberfarn ist, alsdann soll vns auch geschechen, Ob syc vns yberfieren, vnd des sullen auch Land: und Leut baidenthalben schwören zu den Heilligen: vnd darüber zu Urkundte geben Wür diesen Brieff mit vnsern Insiglen Versiglen, und mit den gezeugen, die hernach geschriben stenndt

Der Wohlgebohrn Herr Herzog Pallden von Polon.

Vnd Ludwig Herzog zu Deckh.

Graf Gerlach von Nassau vnser Oehem.

Graf Berchtold von Grayspach von Martstette, genant von Neifsen vnser Schwager.

Marckhart von Seueld.

Hairich von Geisoltzviad.

Heinrich von Ettenstatt.

Heinrich von der Wisen Ritter.

Heinrich Propst von Illmünster.

Johanns Gunst ze Spalt.

Heinrich Chorgherr zu Illmünster.

Vnser Schreiber.

Mer Wortschreiber.

Albrecht Sielstorffer kirchher ze Puech.

Simon Noderdorffer schreiber: und ander genueg.

Das ist geschechen: vnd der Brief ist gegeben ze Pavia an dem Freitag vor oswaldi da man zallt von Christi geburt, drey zehenhundert Jar: und darnach in dem Neun: und zwainzigisten Jare.

II.

Tailbrief zwischen Stephan Friedrich: und Johannes Gebrüder Herzogen auf Bayrn de ao. 1392.

(A ettenkhover S. 282—291. No. XLIII.)

Wür Stephan, Friderich: vnd Johannes Gebrüder von Gottes Genaden, Pfalzgrauen bey Rein vnd Herzogen in Bayrn u. s. w. Bekennen: vnd thun kundt offenlich mit dem Brieue für vnss all vnser Erben: und Nachkommen, das Wür mit wohlbedachtu Muet, Rechter wissen: vnd guetter Vorbetrachtung darzue mit willen Gunsst: und Rat aller vnser getreuen Grauen, Freyen - Landherrn, Ritter: vnd Knecht. Stet: und Marckt von Namhafter sach: und notturft weegen yber ain worden seyen vnser Land zu Oberrn: und Nidern Bayrn miteinander zetaillen darzu Wür Virzig vnser Getreuen, die hernach benent sind, erwelt: vnd geben haben, die vns zu den Heilligen haben geschworen, solch Tailung vnser ehegenanten Land zemachen, vnd die auch gemacht habent, als hernach geschriben steet.

H. Johans zu München Tail Bey dem ersten habend sy zwischen vns Herzog Stephan: vnd Herzog Johanssen daz Oberland zu Bayrn getailt, vnd sind vns Herzog Johanssen: vnd vnsern Erben auf demselben Land zu rechten Tail angefallen: vnd worden die Vest, Slos, Stett und Herrschafften mit Land und Leutn, die hernach geschriben steen.

München die Statt.	Riedenburg Burg: und	Pfaffenhouen der Marckt.
Valkenstein die Burg.	Marckt.	Geisenueldt der Marckt.
Aurburg die Burg	Tachenstain die Burg.	Hochenwartt der Marckt.
Aybling Burg: und Marckh.	Egersperg, Vyhausen: und	Mainburg Burg: und Marckt.
Töltz Burg: und Marckt	Weix die Burge.	Dachau Burg: und Marckt.
mit sambt dem Zohl zu	Die Vorstadt zu Regenspurg.	Hanichhausen die Burg.
Mittenwald.	Das Schulthaysamt und	Regenstauf Burg: und
Wolfertshausen Burg: und	der Zohl zu Regenspurg	Marckt
Marckt.	Der Wert in der Tonau:	Swainkendorf der Marckt.
Grunewald die Burg.	und alle recht in der	Luppurg die Burg.
Starnberg die Burg.	Statt zu Regenspurg die	Lengueld Burg: und Marckt.
Weylheim die Statt.	zu der Burggrafschaftn	Calmüntz Burg: und Marckt.
Päl die Burg.	zu Riedenburg gehorent.	Schmidmihln der Marckt.
Schongau die Stadt mit	Das Landgericht zu Hirsch-	Velburg Burg: und Marckt.
samt Peuttingen.	berg	Hembau die Statt.
Landsperg Burg: und Statt	Vohburg Burg: und Marckt	Lentzmainstain die Burg.
Lechspurg die Burg.	Signburg Burg: und Marckt	Ruden die Burg.
Liechtenberg die Burg.	Neuenstatt die Statt.	vnd was zu den vorge-
Memhing die Burg.	Pfering der Marckt: und	nanten Pürgn, Vesstn
Mering die Burg.	das Gricht yber Gay-	vnd Schlossen gehört:
Schwabegckh die Burg.	merschaim.	vnd gehörn soll.

H. Stephans zu Ingolstatt tail So ist vns Herzog Stephan: vnd vnsern Erben ze tail geualten, die Vesst, Stet, Schloss, Land: vnd Leut, die auch hernach geschriben steennndt.

Ratenberg Burg: vnd	Swaben Burg: und Marckt.	Rain die Statt.
Marckt.	Ellenkouen die Burg.	Neuenburg Burg: und Statt.
Schnidlberg die Burg halb.	Fridberg Burg: und Marckt.	Gerolfing die Burg.
Die Ansprach im Liechten-	mit samt den Zohl an	Ingelstatt die Statt.
wald.	der Lechbruck.	Keschnig Burg: und Markt.
Kuefstein Burg: und	Muhlhaus die Burg.	Thunstain die Burg.
Marckt.	Aichach Burg: und Statt	Gäymershaim mit der Gült
Kitzbichel der Marckt.	Schranhausen der Marckt	ausgenömen des Grichts
Triberg die Burg.	Altemünster der Marckt	daryber, das gehört gen
Der Stain die Burg.	Ktuebach der Marckt.	Vohburg.
Cling die Burg.	Aindling der Marckt.	Greyspach die Burg.
Wildenwart die Burg.	S. Leonhart der Marckt	Manhaim die Statt.
Hadmansperg die Burg.	Schiltberg die Burg.	Huting die Burg.
Wasserburg Burg: und Statt.	Dornspurg die Burg.	Swäbischē Wert die Statt.

Hilpoltstein Burg: und Statt.	Fayming die Burg.	Puech die Burg
Freinstatt die Statt.	Gundlfingen Burg: und Statt	Wolfsperg die Burg.
Laudeck die Burg.	Giengen die Statt.	vnd daz Landgricht zu
Holnstein die Burg.	Hagl die Burg.	Marstett: vnd was zu
Stossenberg die Burg.	Stauff die Burg.	den obgenantn Burgn,
Hochstett Burg: und Statt	Warttenstain die Burg.	Vesstn vnd Slossen ge-
Lauging die Statt	Weissenhorn die Statt.	hört: vnd gehören soll.

Es ist auch vnser yeglichen sein egenanter tail also zuegetailt: und angeual-
len In zu haben zeniessen: vnd zebesitzen mit allem dem, das zu denselben Vesstn,
Stett- Slossen, Herrschafft und Landen gehört an Leutu, an Gutu, an Gerichts,
Dorffern, Weylern, Wäldern, forsten, Hölzern, Wassern, Waiden, Wiltpahnen,
Vischnutzen, Strassen, Gelaithn, Kürchensätzen, Manschaften, Lehenschafften, Geist-
lich- und weltlichen und Landgerichten- oder wie es genant ist, besuechs: vnd
vnbesuchs, erpauens: und vnerpauens, als es von vnsern vordern Herkommen ist.

H. Friderichs zu
Landshuet tail

So ist vnserm Brueder Herzog Fridrich: vnd seinen erben
das Land zu Nidern Bayrn angeuallen, in solcher Maass, als Wür
das besonders geeinander Verbriefft haben.

Bündtnus u. Erb-
ayung

Wür bekennen auch, das Wür vns all drej für vns: vnd vn-
ser Erben: und Nachkommen mit vnsern egenanten Landen: und
Tailn zu Ober- und Nidern-Bayrn brüederlich: vnd Freundlich zueinander ver-
macht: und verbundten haben, vnd verpundten vns ewiglich in kraft des brieffs
wider allermenniglich die ausserhalb vnser Land, an vns Stossent, niemand aus-
genommen, als hernach geschriben steet, ob das wär, daz yemand mit vns all
dreyen- oder vnser ainem oder mit vnser erben kryegen, Mutwillen oder vns an
vnsern Landn, Herrschafften, rechten vnd guten Gewohnhaiten dringen- Irren-
oder beschedigen wollt, er wär geistlich- oder weltlich, wider den- oder dieselben
sullen Wür all drej vnd all vnser erben getreulich aneinander beygestehen: vnd
geholfen sein, mit allen vnsern Vermögen angeuerd.

Bündtnus wider
ihren Vettern
Herzog Albrecht
von Holand

Es ist auch mit nammen beredt; ob vnser Vetter Herzog Al-
brecht von Bayrn der elter oder sein Sun- oder Ir erben von der
Vordnung wegen die sy vmb das Land zu Obern Bayn gethan ha-
bent, mit vns- oder vnsern erben vmb dasselb Land rechten- oder krigen wolten,
das Wür das all drej: vnd all vnser Erben brüederlich getreulich: vnd beygesten-
dicklich mit einander Verantwurten: und vns des weren sullen, vnser yeglicher
mit seinem gantzen Vermögen, als vor vns all Leib: und Guet weret, frumen: vnd
schaden darin gleich mit einander zu erben.

Kainen Krieg
anzufachen.

Es sol auch vnser kainer- noch vnser Erben on der andern
wissen: vnd Rat chainen Nahmhaften krieg, nicht anfachen in kain
weise.

Von Land zu
Bayrn keinem
Frembden nichts
zu verkommern.

Wür sullen auch vnser Land, Schlos, und Guter die Wür
itzo haben. oder fürbas gewunen, wie die genant sind, nicht ver-
setzen, noch verkummern gen kainen kunig noch Fürstn er sei geist-
lich- oder weltlich- noch gen anders niemand verwexlen- oder die hinleyhen aincer
auf des andern schaden noch sullen der niemant geben noch verkauffen.

Gebot vor kauf-
fens

Welcher aber verkauffen muss, der sol das dem andern vnter vns: oder vnsern nach Land und Leut Rat zekauffen geben: vnd niemand anders.

Wär aber, daz Wür- oder vnser Erben vnter einander also nichts verkauffen- noch solch Versetzung nicht yberhaben sein mechten, so mugen: vnd sullen Wür nach Land: und Leut Rat vnd Gunst gen andern Leutn wohl verkauffen vnd versetzen, nachdem: vnd dan die notturfft gestalt ist, ongeuerd.

Der Fürstin Ge-
mahl Heurath
vermacht.

Es mag vnser yeglicher- oder vnser Erben, seiner Gemahl wohl vermachen: vnd verschreiben auf seinem tail, das redlich ist, vnd durch seiner Seel willen ain Geschafft tun, das auch redlich ist, vnd daran sullen ihn die andern nichtz Irren: und das treulich stat halten: vnd vollenden on alles geuerd.

Das die Fürsten
aufeinander Er-
ben sullen

Wür bekennen auch mer, daz Wür vnser Land ze Obern: vnd Nidern Bayrn mit Erbschafft auf ainander vermacht haben, vnd vermachen auch mit dem gegenwurtigen Brieff in solcher Mass, ob vnser ainer- oder mer von todswegen abgienge, da Got lang vor sey: vnd nicht eelich Sun liessen, so sullen die andern vnter vns- oder ihr Erben, daz Eelich Sun wären, desselben, der da abgangen war, Land: und Leut, Vesst: vnd Slos, als Wür die ietzo mit einander getailt haben, oder die er nach der tailung gewün- oder in sein Gwalt bracht, gleich erben mit aller ihrer Zugehörung.

Der Fürsten
Tochter Ver-
sorguus halb.

Welcher vnter vns- oder vnsern Erben Tochter liess, die nicht beratn wären, dieselben Tochter sullen die andern Herren verheurathu beraten: vnd besorgn nach ihren Eren, als sy ir selbs kind wären, on alles Geuerd, also daz vnser aller Land: vnd Leut alzeit bey dem Namen: und Fürstenthum zu Bayrn beleiben.

Land-Strass,
Mautt und Zohl
halber.

Es ist auch nemlich geredt: vnd betädigt, daz all vnser Mautt Zol: vnd Strass geen: vnd beleiben sullen bey allen ibrn alten rechten: vnd Gewonheiten: und sol vnser chainer- noch vnser Erben dem andern chainerley Irrung oder Neuerung daran nicht thun, noch machen in chain weis.

keinen frembden
Erben zusetzen.

Auch bekennen Wür ob sich kainer unter vns vorgeanter Herren zu dem andern besunder verbunden, oder vnser erbtail aufeinander vermacht hetten vor disem gegenwürtigen Brief, daz sol genzlich absein: vnd kain krafft nicht haben: vnd sullen des auch hinfür nicht thun in chainer weis, sunder es soll allzeit umb Erbschafft: vnd vmb all hiuerschriben sach genzlich beleiben bey den punden: vnd gemachten als in dem gegenwürtigen Brief verschriebn ist, treulich on alls Geuerd.

Landsfreyheit.

Wür sullen auch all vnser Ritter und Knecht, Stett- und Märckt, Land: vnd Leut: Pfaff: vnd Layen Reich: und Arm, wie die genant sind, niemand ausgenommen, genediglich behalten: vnd beleiben lassen, bey recht, brieff: und gut Gewonhaiten vnd wie sy sich selbs darin: vnd damit versorgt haben, daz haben Wür In mit vnsern Brieffen getruilich bestat, doch in solcher Mass, daz Wür bey vnsern Fürstentumen: vnd Herrschafften beleiben vnd so vns dinstlich sein sullen, als getreu Biderleuth ihrer rechten Herrschafft billich: vnd von recht thun sullen.

Keinem Gast amt
zu verlassen

Wir sullen auch vnser Rat- Vesst und Sloss, noch chain vnser
Ambt in vnser Landn zu Bayrn mit kainem Gast nichts besetzen.

Lehen ausser
landte

Was auch Lehenschafft sind ausserhalb vnser egenanten Lands
zu Obern Bayrn, die sol alzeit der eltest Herr von dem Obern Land
zu Bayrn leihen, vnd ob derselben Lehen von Todfählen oder andern sachen icht
ledig wurden: vnd wider vns geueln, die sullen Wir egenant Herrn des Oberlands:
vnd vnser erben gleich mit einander erben: vnd tailen on alle Geuerdt.

Bachau Spitz u.
Gut in Oester-
reich

Wir bekennen auch um die Bachau- vnd Spitz: vnd alle
andere Gut, die Wir in öesterreich haben vn den zehenten zu
Haylprun, die Vesste Rotenuelss: vnd Gemund, Jachsperg: vnd Lau-
den, daz alles zu Obern Bayern gehört: vnd versetzt ist, daz Wir egenant Herrn
von Obern Bayrn: vnd vnser Erben, welcher vnter vnns will- oder mag, dieselben
Guet- oder Ir ains- oder mer Gewalt haben zelösen, vnd welcher die also loset,
der sol dem andern Herrn zu Ober Bayrn gehorsam sein halber Losung zetun vmb
solch anzal, als er gelost hat.

Auftrag thegli-
cher fürfallen-
ter Irrung

Es ist auch zemerken, ob vnter vns vorgeant Herrn vnd
Fürstn ainer mit dem andern hinfür vmb kainerlay sach stössig
würden, so sol der drit Fürst: vnd Herr alzeit ain gleicher Mitler
darunder sein, daz es mit Lieb gestilt werd, mocht ihm daz nit geuolgen, so sol
jedweder Herr vnter den stossigen drey der seinen schidleutn darzu geben, mocht-
ten die das nit verrichtn, so sol der Herr der Antwort er ist, ainen Obmann darzu
nemmen auf des Herrn Rat, der do mitler ist vnd wie der das dan entschaidt, da-
bey sol es beleiben.

Diese Tailung haben getan die edlen: vnd weisen vier: vnd zwanzig von
Herrn Rittern: vnd knechten, als sy benent sind. Albrecht von Abensperg, Jörg
Waldegker, Conrad Preysinger, Ott Pienzenauer, Sweigker von Gundlfing, Hanns
Jagermeister, Vlrich Leichtenegger, Christan der Frauenberger, Thoman Preysinger,
Hainrich Smiher, Ruedolph Preysinger, Arnolt von Khammer, Dieterich Mächsen-
acker. Wilhelm Waldegker, Heinrich Cammerberger, Hanns Greiff, Warmund Peñ-
tzenauer, Vlrich Torer, Dieterich Stauffer, Hilpolt vom Khañer, Stephan Gumpfen-
berger, Wilhelm Mächslrainer, Hanns Torer von Hornstain, vnd Hanns Pflaumdorf-
fer. Item Sechtzehn von Stetn. Conrad Dyemer, Hanns Rudolph, karlLigsalz
Hanns Schluder Burger zu München. Darnach Seyz Aycher, Conrat Hurnein, Hanns
Tintzinger, Conrad Endeltzhauser Burger zu Ingolstatt. Item von Lauging Hanns
Steltzer: vnd Frantzischkh Taschler. Item von Landsperg Heinrich Gämetz. Item
von Wasserburg Hanns Aechter. Item von Weilheim Conrat von Greiffenberg, Item
von Aichach der Allt, Item von Neunburg der Freysinger, Item von Rain Vlrich
der Schreyber, vnd das all hieuerschriben Sach, Pund: vnd articul stat gehalten
werden: vnd vnzerbrochen beleiben, als wir auch dass bey vnsern Fürstlichen
Treun vnd ayden aneinander geleibt haben. So geben Wir disen Brief mit vnsern
anhangenten Insign versigeltn geben zu München am Erchttag vor Sannd Catherein
tag nach Christj Geburth dreyzehnhundert Jahr, vnd in dem zway: vnd neunzigi-
sten jahr. Hierauf volgt ain offen Befelchbrieue, darinnen Herzog Stephan: vnd
Herzog Friderich schaffen den Land Leutn: vnd Unterthanen des Lands, so Herzog

Johannsn zuegetailt ist, welches auch im Brieff mit Nāmen genent wird, daz Sy demselben Herzog Johannsn als Ir rechten Herrschaft gehorsam seyn, lassen Sye auch ihrer ayd vnd pflicht, damit sye ihnen zuegetan gewest, leedig. dat. München am Sannd Catharinen Abent an. 1392.

Gleichermassen, wie im nächsten Brief Herzog Stephan vnd Herzog Friderich dem underthonen so Herzog Johannsn zuegethailt sind, ihme gehorsam zesein schaffen, also schuffen auch Herzog Stephan: vnd auch Herzog Johanns den underthonen, so Herzog Friderich zuegetailt sind, nemlich in Nidern Bayrn ihme gehorsamb zesein.

III.

Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter-Landantheil, und zugleich Primogenitur-Sanction.

(Bayerische Landtagsverhandlungen Bd. XV S. 355 — 381.)

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Wolfgang Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Obern- und Niederbaiern u. s. w. bekennen öffentlich mit diesem gegenwärtigen Brief, wo und wem der fürkommt. Als sich zwischen Uns beyden Fürsten Gebrüdern des Regimentes und Regierung halben des Fürstenthumes von weyland dem hochgebohrnen Fürsten, Herrn Jörgen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern- und Oberbaiern unserm Vettern gelassen, und Uns von ihm erblich angefallen, so viel Uns dessen durch den allerdurchleuchtigsten und grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager in den Irrungen, sich deshalb zwischen Uns Gebrüdern an einem, und dem hochgebohrnen Fürsten unserm Vettern Herrn Friederichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als gesetzten Vormunder seiner jungen Vetteru Herzogen Ottheinrichs und Philipps, weyland seines Bruders Herzog Ruprechts gelassener Söhne andernteils, in Kraft seiner Majestät königlichen Spruches, zu Kölln ausgegangen, endlich zugesprochen ist, auch der merklichen Schulden, so in vergangenen Krieg, gedachten angefallenen Fürstenthumes halben, gemacht sind, Spänne und Irrung gehalten haben, derhalb Wir dann durch nachbenannte Anzahl unsrer treflichen Landsessen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von Städten gemeiner unsrer Landschaften unsers vor gehabtten väterlichen auch angefallenen vetterlichen vorgemeldten Fürstenthumes vier und sechzig aller vorgemeldter Stände dazu verordnet und hiernach benannt, Uns unsern ange-regten beyden Fürstenthümern, auch Land und Leuten zu gut, brüderlich, freundlich, endlich, und in ewige Zeit bleiblich vertragen sind, wie ausgedruckt nach Längs hiernach folgt:

Und also, dass Wir Herzog Wolfgang aus brüderlicher Liebe und Treue, auch sondern geneigten und freundlichen Willen, so Wir zu gedachtem unsern lieben

Bruder, Herzog Albrechten und seiner Lieb Söhnen unsern lieben Vettern tragen, demselben unsern lieben Bruder Herzog Albrecht, und nach seinem Absterben, das Gott lange verhüte, seinem erstgebohrnen und ältesten Sohn Herzog Wilhelmen, und ob der vor dem genannten seinem Vatter unsern lieben Bruder Todes abgienge, alsdann seiner Lieb andern Sohn, so nachmals der älteste weltlichen Standes seyn würde, und also für und für einem unsers lieben Bruders Sohne nach dem andern alle und jede unser, Herzog Wolfgangs, Erbschaft Land und Leut der vorbenannten Fürstenthume, woher und von wem Uns die angestorben und erblich zugefallen sind, und zuvörderst auch unsern erblichen Theil des Fürstenthumes, durch weyland unsern Vettern Herzog Jörgen gelassen, und Uns, auch unserm bestimmten lieben Bruder erblich gefallen, mit samt dem Regiment und fürstlicher Regierung derselben, auch allen andern Obrigkeiten, Renten, Zinsen, Gilten, Nutzungen, Mäuten, Zöllen, Lehenschaften und allen zustehenden Zu- und Eingehörungen, wie die immer genannt sind und werden mögen, frey abgetretten, übergeben, zugestellt, und eingewortet haben, und thun das wissentlich und wohlbedächtlich, auch aus freyem, guten und geneigten Willen, mit und in Kraft dieses Briefes, wie Wir rechtlich und in dem besten Form thun sollen und mögen. Allein ausgenommen und Uns vorbehalten etliche Schloss und Flecken mit ihren Zugehörungen hiernach benannt.

Wir beyde Fürsten und Gebrüder, hievor benannt, bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, setzen und wollen, als viel an Uns ist, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, mit gedachter unsrer gemeinen Landschaft Rath, Gutdünken, und guten Willen, dass nun füran in ewige Zeit in vorgemeldten unsern Fürstenthümern, des vätterlichen vor gehabt und vetterlichen Uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran ein Herzogthum genannt werden und seyn sollen, keine Theilung noch Zertrennung mehr geschehen, auch in solchem unsern Herzogthum nicht mehr, dann ein regierender Herzog Landesfürst und Herr seyn solle und möge Und so nach Absterben unser, Herzog Albrechts, solches Herzogthum, Regiment und Regierung an den ältesten unsern Sohn, Herzog Wilhelm genannt, wo der im Leben wäre, oder wo nicht, das Gott verhüte, an den ältesten nach ihm unserm lebendigen Sohn weltlichen Standes erblich fele und käme, als auch rechtlich und billig alsdann geschieht, so soll derselbe, an welchen dann in Kraft dieser Ordnung solches Herzogthum und Regiment desselben gefallen ist, und nach ihm sein ältester Sohn, und also für und für in absteigender Linien zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen, wo deren mehr dann einer im Leben wären, allein regieren und solches Herzogthum besitzen, innhaben und verwalten; auch des Herzogthumes und seiner Vorältern gewöhnlichen Titel haben; aber die andern alle, so viel deren aus Uns Herzog Albrechten oder unsern Söhnen mehr gebohren und noch im Leben wären, nicht mehr dann einen Grafen Titel und Stand halten und gebrauchen; derselben jedem, so er achtzehn Jahre seines Alters erreicht, soll ein ziemlich Deputat einer Summe nämlich viertausend Gulden rheinisch oder Geldes jährlicher Gilt, wo die Grafschaft so ihm eingegeben, würde, angeregte Summe Gulden nicht erreicht, aus des Herzogthums Kamer oder Rentmeisteramten nach Nothdurft erstattet, verschrieben, und bezahlt werden. Doch soll ihrer jeder

dem regierenden Fürsten unterworfen, getreu, dienstlich und gewärtig seyn, wie andre Landsessen, ungefährlich. Welche aber aus ihnen der Jahre hievor benannt noch nicht wären, die sollen sonst in ziemliche Wege bis zu solchen Jahren versehen und unterhalten werden; wie sich nach Gestalt ihres Wesens gebührt. Wo aber die also aus absteigender Linien unser, Herzog Albrechts, auch unsrer Söhnen gebohren, Todes abgegangen, und deren keiner mehr im Leben wäre, alsdann soll solches Herzogthum, das Regiment und Regierung an den nächsten und ältesten Seitenerben unser, Herzog Albrechts, und unsrer Söhne männlichen Stammes fallen, und damit Erbschaft und Regiments halben seiner absteigenden Linien und der Seitenerben in allweg gehalten werden wie hievor mit den Erben in dem Falle erster absteigender Linien davon gesetzt ist.

Und wann aber Uns Herzog Albrechten und unsern Söhnen vorgemeldter unser lieber Bruder Herzog Wolfgang sich so brüderlichen und freundlichen Willens gegen Uns, wie vorsteht, gehalten und bewiesen, so haben Wir Herzog Albrecht bewilliget, Uns gegen gedachten unsern Bruder auf der verordneten Unterthaidinger, hievor benannt, gütliche Handlung gleicherweise auch brüderlich und freundlich hingegen zu halten, und also, dass Wir, oder nach Uns, unser regierender Sohn und Fürst, an alle Schuld, so Wir in vergangenen Kriegsläufen zur Eroberung weyland Herzog Jörgens seeligen gelassenen Fürstenthumes gemacht und bezahlt haben, auch noch schuldig sind, allein tragen und bezahlen sollen, ohne Entgeldniss unsers Bruders, Herzog Wolfgangs.

Es soll auch unserm Bruder Herzog Wolfgang zustehen und folgen, und durch Uns Herzog Albrechten übergeben und eingewantwortet werden von Stund an, wie hernach folgt, unsers Bruders Herzog Wolfgangs Lebenlang innzubehalten die hernach benannten Städte, Schloss, zugehörige Märkte, Dörfer, Weiler, Güter, Höfe, Fischerey, Wildbann, Holzwachs und Abnutzung, mit samt allen Zugehören, hohen und niederen Gerichten, Scharwerken, und allen andern Obrigkeiten und Strafun- gen, nichts ausgenommen, wie dann die bisher Wir Herzog Albrecht, und weyland unser Vetter Herzog Jörg inngehabt haben.

Und sind das die Städte und Schloss mit Namen: Stadt, Schloss und Landgericht Aichach, Stadt, Schloss und Landgericht Fridberg samt den Zoll am Lech, Schloss und Landgericht Mehring, Stadt, Schloss und Landgericht Landsberg, Stadt, Schloss und Landgericht Schongau, Schloss Rauhenlechsberg, Stadt, Schloss und Landgericht Weilheim und Paal, mit samt den dreyen Schlossen Hegenberg, Lichtenberg, und Greifenberg.

Doch also und mit der Bescheiden, welches unter den obgenannten Städten und Schlossen verpfändet, oder einig andre Gut oder Gilt daraus oder darauf verschrieben oder versetzt sind, dieselbe Verschreibungen sollen mit ihrem Inhalt bey Kräften bleiben, und so viel ihnen, so solche Verschreibungen haben, von Abnutzungen der Ämter über die gewöhnliche Burghut auch andre Gilten daraus verschrieben sind, soll unserm Bruder Herzog Wolfgang von Uns Herzog Albrechten von Hand in seinem Deputat, hiernach benannt, erstattet, bis die abgelöset werden. Aber dieselben Pfleger sollen nichtsminder in dem Gehorsam der Regierung, damit sie unserm Bruder Herzog Wolfgang verpflichtet sind, bleiben.

Die andern Ambtleute, die nicht verpfändete Ämter inn haben, sollen bis auf Lichtmesse schierist künftig nicht entsetzt werden. Doch Landsberg halben mag sich unser Bruder Herzog Wolfgang mit dem Pfleger daselbst seines Abzuges halben, wie sich gebührt, vertragen.

Und ob der ietztgemeldten Schloss und Städte eines oder mehr unser Herzog Albrechts Gemahlin ihr Vermächtniss- oder andrer Weise oder darauf ichts verschrieben wäre, so sollen Wir Herzog Albrecht von gedachter unsrer Gemahlin entledigen, und unserm Bruder Herzog Wolfgang deshalb frey machen.

Wo dann unser Bruder Herzog Wolfgang einige Pflegen, Aemter oder Zins und Gilten selbst erlösen würde, soll ihm gestattet werden, und solches ohne Verhinderung nachfolgen und zustehen.

Ihm soll auch dabey folgen und zustehen aller Wildbann in den obgenannten Herrschaften und Gerichten, und der Wildbann so ihm vorher verschrieben ist, in den vergangenen Verträgen.

Dazu soll unserm Bruder Wolfgang sein Lebenlang von Uns Herzog Albrechten oder unserm regierenden Sohne oder Erben jährlich ohne alle Verhinderung folgen und gegeben werden zwölf tausend Gulden rheinisch. Doch sollen an solcher Summa abgezogen werden, was die obgenannten Städte und Schloss mit ihren Zugehören jährlicher Rent und Gilt ertragen; wie dann die vormalen auf unser Herzog Albrechts und weyland unsers Vettern Herzog Georgens Kästen und Rentmeisterämter gegangen, verrechnet, und von Uns und ihm selbst eingenommen sind, zu taxiren als sich gebührt. Ausgenommen die Schloss Hegnenberg und Greifenberg. Und solche Überantwortung Bezahlung von Hand soll jährlich beschehen halb zu Lichtmess und halb Jacobi.

Es sollen auch unserm Bruder Herzog Wolfgang zustehen und er zu verleihen haben alle geistliche Lehen, auch alle weltliche Beutellehen in den Gerichten und Herrschaften obgenannt, so ihm eingewortet werden.

Es ist auch bethaidingt, nachdem unser Bruder Herzog Wolfgang Uns Herzog Albrechten und unserm ältesten Sohn obgesetzter Meynung das Herzogthum Obern- und Niedernbaiern als regierenden Fürsten abgetretten, zugestellt und eingegeben hat, sollen Wir und nach Uns unser regierender Sohn oder Erb solch Fürstenthum vom heiligen Reiche zu Lehen empfangen und tragen; auch dass wie andere Fürsten des Reiches ohne unser, Herzog Wolfgang, Entgeldniss und Kosten verdienen.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch ohne sonderer Verwilligung unser, Herzog Albrechts, oder unsers regierenden Sohnes oder Erben von den Städten Schlossen und Gütern nichts versetzen, verkaufen noch verkümmern. Aber zu seiner Seelenheil soll er viertausend Gulden rheinisch, oder so viel Gilt, als die Summa Geldes ertragen mag, zu verschaffen und zu vermachen Macht und Gewalt haben. Doch dass Wir Herzog Albrecht oder unser regierender Erbe jährlich dieselben Gilten oder Stuck wiederum einen Gulden mit zwanzig abzulösen und wieder zu dem Herzogthum zu bringen, Macht haben.

Auch mag unser Bruder Herzog Wolfgang die Aemter, so er Laut dieses Vertrages inn hat, seinen Dienern und Verwandten wohl verschreiben, ihr Leben-

lang; doch, wo sie nicht geschickt, auch Uns, oder nach Uns unserm regierenden Erben nicht gefällig wären, so sollen Wir und unser regierender Erbe Macht haben, die nach Unsers Bruders Tode von den Aemtern zu entsetzen. Doch dass er die Pflügen und Amt zu Schongau, Landsberg, Paal, Weilheim, Mebring, Fridberg und Aichach über sein, unsers Bruders, Lebenslang niemanden verschreibe.

Und als nämlich bethaidiget und bewilliget ist, dass unser Herzogthum zu Baiern füran ungetheilt seyn und bleiben soll; wo sich dann aus der Nothdurft begeben würde, dass Wir Herzog Albrecht oder unser nachfolgender regierender Sohn oder Erbe eine gemeine Landschaft erfordern würden, so sollen und mögen Wir oder unser gemeldter Sohn oder Erbe alsdann die Unterthanen, unserm Bruder Herzog Wolfgang unterworfen, so in eine Landschaft gehören, wie andre Landsessen zu fordern haben. dieselben sollen auch in einer Landschaft mit samt andern rathen und helfen zu gemeinem Nutzen Uns und dem Lande, wie alsdann betrachtet und beschlossen wird, ungefährlich; auch in Kriegen und Befriedung des Landes thun, wie andere. Doch dass solches unserm Bruder Herzog Wolfgang an allen seinen Obrigkeiten in andre Weg unvergriffen und unschädlich sey.

Wir Herzog Albrecht, und nach Uns unser regierender Sohn oder Erbe sollen und wollen den Landrichtern, so Uns durch unsern Bruder Herzog Wolfgang zugeschickt und präsentirt werden, den Bann über das Blut zu richten, so oft das geschieht, ohne alle Ein- und Widerrede verleihen, und ihm darinn, auch in den Appellationen und Hofgedingen, so von den niedern Gerichten für unsers Bruders Hofgericht geappellirt und gedingt werden keine Verhinderung oder Eintrag thun; ohne Gefährde. Doch so soll unser Bruder Herzog Wolfgang sein Hofgericht ordentlich mit Hofmeister, Kanzler und Räthen besetzen, wie sich seinen Unterthanen und dem Rechten zu Gut und Förderung zu thun gebührt.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch ohne Verwilligung unser, Herzog Albrechts, oder unsers regierenden Sohnes oder Erben, aus den obgenannten Schlossen und Städten keinen Krieg fürnehmen oder jemanden zu thun gestatten. Auch niemand darinn enthalten, der Land und Leuten zu Schaden käme; und bey den seynen mit Ernst darob seyn, dass sie niemand wider Recht und Billigkeit vorgewältigen oder beschweren, sondern dieselben Schloss und Städte und die Unterthanen derselben zu Rettung und Handhabung Land und Leut in Laut des königlichen Landfriedens beschützen und beschirmen, als er zu thun schuldig ist.

Wie aber und welcher Gestalt und Maass Wir Herzog Albrecht, oder nach Uns, unser regierender Sohn oder Erbe als regierende Fürsten sollen und mögen kriegen, soll beschehen, wie Wir Uns und eine gemeine Landschaft dessen miteinander vertragen.

Und nachdem Wir Herzog Albrecht noch etliche Jahre dem schwäbischen Bunde verwandt, wo dann Wir oder unser regierender Sohn oder Erbe zu Hilfe desselben Bundes der Schloss und Städte auch der Unterthanen obgenannt zu Verfriedung der Strassen auch Land und Leute und zu Kriegen zu gebrauchen nothdürftig würden, so soll Uns die Oefnung und Hilfe derselben Schloss und Städte durch unsern Bruder Herzog Wolfgang zu solchem gestattet, und nicht vorgehalten werden. Doch dass diejenigen, so in die Städte und Schlosse von Uns Her-

zog Albrecht unserm Sohne oder Erben oder vom Bunde zu Schwaben eingelassen würden, Zusagen und Pflicht thun, unserm Bruder Herzog Wolfgang und seinen Unterthanen ohne Schaden darinn zu seyn, und dermassen wiederum herauszuziehen. Und die Pfleger und Amtleute unsers Bruder, Herzog Wolfgangs, auch die vorgenannten Städte sollen Uns Herzog Albrechten und unserm regierenden Sohne oder Erben dessen Pflicht thun. Doch unserm Bruder Herzog Wolfgang an aller seiner Obrigkeit und Gerichtszwängen unvergriffen und ohne Entgelt. Und ob der Bund zu Schwaben erstreckt, und Wir oder unser regierender Sohn oder Erbe in solcher Erstreckung seyn würden, soll es füran, wie es jetzt geordnet ist, mit der Oefnung und Hilfe auch gehalten werden.

Wo sich auch füran begäbe, dass Wir obgenannten Fürsten mit einander irrig würden, so sollen Wir Uns nach Gestalt der Sachen und Irrungen auf eine Anzahl unsrer Landleute vereinigen zu brüderlichen Austrag und Hinlegung desselben.

Es soll auch kein Theil dem andern keinen Rath, Diener oder Knecht nicht fangen, vergewältigen, auch dies unsern Räthen, Dienern, Knechten und Unterthanen gegeneinander mit der That zu handeln nicht gestatten, und das in Allweg fürkommen; sondern ein jeder Theil der zu des andern Räthen, Dienern oder Knechten, oder die Räte, Diener oder Knecht gegen- und zueinander ichts zu klagen oder zu sprechen lütten oder gewännen, das soll vor dem Herrn, dem derselbe Rath, Diener oder Knecht, der also verklagt oder fürgenommen würde, verpflichtet wäre, gütlich oder rechtlich zu entscheiden und also gehalten werden, dass der Kläger dem Answerter für seinen Herrn mit Recht oder Klage nachfahren soll ohne alle Widerrede des andern Theiles; und jeder Theil dem andern, so erst er das gewahr erinnert und ermahnt wird, förderlich der Gütigkeit oder des Rechtens gestatten und verhelfen, damit der Unwillen, so daraus zwischen Uns Fürsten erwachsen möchte, vermieden und verhütet werde; Ausgenommen, wo jemand der obberührten Personen malefizische Händel begieuge; die sollen an gebührlicher Statt, wie sich gebührt und Recht ist, gerechtfertiget werden.

Die Unterthanen obgenannter Städte, Schloss, Herrschaften und Gerichten von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von den Städten sollen unserm Bruder Herzog Wolfgang, laut dieses Vertrages, der jetzt zwischen sein und Uns Herzog Albrechten aufgerichtet ist, Pflicht und Huldigung thun, wie sich gebührt.

Weiter das Geschütz, Büchsen, Pulver und anderes Gezeug soll unserm Bruder Herzog Wolfgang bleiben, soviel dann dessen jetzt in den Schlossen und Städten, die er einnehmen wird, ist, die Städte und Schloss, wo Noth ist, damit zu beschützen.

Es sollen auch ihm durch Uns Herzog Albrechten aus brüderlicher Freundschaft noch etliche Schlangen, Stein, und Hackenbüchsen geantwortet, und zugestellt werden; Dergleichen soll ihm auch folgen, bleiben und zustehen, der Getreid, so jetzt auf den Kästen, so er einnimmt, vorhanden ist.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch die Unterthanen, so ihm zugestellt werden, von allen vor bestimmten Ständen samentlich und sonderlich bey ihren Freyheiten und altem Herkommen gnädiglich bleiben lassen, handhaben,

schützen, schirmen, und sie niemanden davon zu dringen gestatten, und ihnen dessen nothdürftige Verschreibung geben.

Und so unser Bruder Herzog Wolfgang mit Tode vergeht, das Gott lange verhüte, so sollen alsdann die obgenannten Städte, Schloss und Herrschaften mit allen ihren Ein- und Zugehörungen zu Stund Uns Herzog Albrechten, oder ob Wir nicht enwären, unserm regierenden Sohne oder Erben, als dem regierenden Fürsten wieder heimfallen, zustehen, und wie andere Landsessen verpflichtet seyn und bleiben, ohne männiglichs Verhinderung.

Dann die ausstehende Pension und Deputat, so Wir Herzog Wolfgang an unserm Bruder Herzog Albrechten nämlich in einer Summa sechstausend achthundert und vierzig Gulden rhl. gefordert haben, lassen Wir seiner Lieb auf der vier und sechzig Verordneten gütliche Unterrede hiemit freundlicher Meynung nach, in Ansehung, dass seine Lieb Uns viele Zeit in ihrer Lieferung vor und im Kriege gehabt hat; auch aus andern freundlichen Ursachen Uns dessen gegen seiner Lieb bewegend.

Als aber unser Bruder Herzog Albrecht Uns aus freundlichen Willen etlich Silbergeschirr geliehen hat, nämlich sechzehn grosse und vier kleinere silberne Schüssel, drey vergoldete silberne und verdeckte Becher, und dazu neun silberne grosse Schinbecher, deren einer bey einer Maass ungefährlich hält, dasselbe Silbergeschirr alles mögen Wir, aus seiner Liebe Zulassen, unser Lebenlang innhaben und nutzen; aber nach unserm Tode soll ihm, oder wo Uns seine Lieb nicht überlebt, seinen regierenden Erben nach ihm, das ohne Abgang wieder folgen und zustehen; auch ihm dessen eine Bekenntniss von Uns gegeben werden.

Wir Herzog Albrecht als nun einiger regierender Fürst ordnen auch hiemit, setzen und wollen, dass nach Uns ein jeder unser regierender Sohn oder Erbe unsern getreuen Landsessen von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von Städten, so sie gedachten unserm regierenden Erben gewöhnliche Pflicht und Erbhuldigung, wie sich gebührt, thun wollen, als sie schuldig sind, ihnen ihre Freyheit, altes Herkommen und löbliche Gewohnheit gnädiglich bestätigen, und darinn keinen Verzug haben noch suchen sollen, in keine Weise.

Und nach dem nun dieser Handel zu brüderlichen, freundlichen, beständigen Vertrag, auf Meynung hievor begriffen, gekommen ist, und Wir Herzog Albrecht vorbenannt aus menschlicher Natur Uns tödtlich erkennen, so sind Wir geneigten Willens, unserm ältesten Sohn hievor gemeldt, und dem so solch unser Herzogthum und dessen Regiment aus vor begriffener Ordnung erblich zustehen wird die weil der noch achtzehn Jahre seines Alters völliglich nicht erreicht hat, mit Vormündern und Gerhaben angeregten Herzogthumes und Regimentes halben ordentlich, und wie Wir besten Forms rechtlich thun sollen und mögen, zu besetzen und zu fürsehen. Auf das benennen, ordnen und setzen Wir zu solchen Vormündern und Gerhaben den vorbenannten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgang u. s. w. aus brüderlicher Liebe und Treue für einen, und zu ihm sechs andere von den dreyen Ständen Ober- und Niederlandes unsers vorgemeldten Herzogthumes, wie Wir dann die in einem sonderen und Beybrief nennen und Ordnung im Handel geben werden. Also dass die sieben, jetzt und Alsdann benannt, nach unserm

Absterben, das Gott lange verhüte, unsers vorbestimmten regierenden Sohnes oder Erbens in dem Regimente seines Herzogthumes Vormunder und Gerhaben seyn, und ihm alle des Herzogthumes Nothdurft zum Besten und Nützlichsten ihres Vermögens und Verstehens aufs getreulichste verwalten sollen; aller Weise und Maass, wie sie das zu thun schuldig sind, und gegen Gott, auch gedachtem unsern Sohn oder Erben, so er die Jahre obbestimmt erreicht, auch gegen Land und Leuten verantworten sollen und wollen, wie sie dann dessen auch gewöhnliche Pflicht thun werden. Doch mit diesem ihren Vorbehalt, ob ihrer einer oder mehr von Krankheit, Alters oder Unschicklichkeit wegen seines Leibes, nicht mehr Vormunder oder Gerhab seyn möchten oder wollten, dass alsdann die andern Vormunder und Gerhaben, hievor benannt, an dessen oder deren Statt andre aus denselben Ständen, daraus die, so abgestanden, gewesen sind, zu ihnen in die Vormundschaft erwählen, nehmen und setzen sollen und mögen; also dass die vorgemeldte Anzahl für und für bleibe, bis unser regierender Sohn oder Erbe achtzehn Jahres seines Alters völliglich erreicht habe. Getreulich, ohne Gefährde.

Und die vier und sechzig unsrer Landsessen, so solchen Vertrag zwischen Uns beyden Gebrüdern gemacht haben sind von Namen zu Namen

Und erstens die von den Prälaten:

Heinrich Abt zu Tegernsee.

Ulrich Abt zu Raitenhaslach.

Balthasar Abt zu Beuern.

Georg Abt zu Obernaltach.

Niklas Abt zu sankt Veit.

Georg Abt zu Priffling.

Pongratz Abt zu Fursten-Zell.

Ulrich Abt zu Steingaden.

Gregorius Abt zu sankt Salvator.

Vital Abt zu Osterhofen.

Leonhard Probst zu Schöfflarn.

Georg Probst zu St. Nikola bey Pagsau.

Johannes Probst zu Polling.

Mathäus Probst zu Reichersberg.

Johannes Probst zu Altending.

Caspar Räbein Dechant unsers fürstlichen und unser lieben Frauenstifts allhier zu München.

Nachfolgend die von den Herrn, Ritterschaft und vom Adel.

Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrenfels.

Wolfgang von Fraunberg, Freyherr zum Haag, zu Prunn.

Johannes Freyherr zum Degenberg, Erbhofmeister in Baiern.

Johannes von Aichberg, Herr zum Hals und zum Moos.

Wolfgang von Ahaim zu Wildenau, unser Herzog Albrechts Hofmeister.

Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen unser Herzog Albrechts lieben Gemahlin Hofmeister.

Hanns von Closen zu Gern und Arnstorf.

Jörg von Gumpenberg zu Zaizkofen, Erbmarschall in Obernbaiern.
 Friedrich Mautner zu Katzenberg.
 Rudolph von Haslang zu Groshausen.
 Bernhard von Seiboltstorf zu Seiboltstorf.
 Jakob von Fraunhofen zu Fraunhofen.
 Wolfgang von Weichs zu Griesbach.
 Ulrich von Nussdorf zu Beuerbach.
 Jörg von Parsperg zu Flüglsperg.

Alle Ritter.

Hanns von Paulstorf zu der Kürn.
 Jörg Nothaft zu Wernberg.
 Warmund von Fraunberg zum Hubenstein.
 Wolfgang von Schmiehen zum Wackerstein.
 Wolfgang von Preysing zu Kopfsparg.
 Sigmund von Schwarzenstein.
 Moriz von Sandizell zu Edelzhausen.
 Christoph von Rain zu Rain.
 Ambrosy von Freyberg zu Kammerberg.
 Heinrich Waller zum Wallerthurn.
 Sigmund Ecker zu Pöring.
 Jörg von Trenbach zu Waldburg.
 Caspar Winzrer zu Saxenkam.
 Ulrich Ramung zu Rameck.
 Bernhard Stinglheimer zu Thürntenning.
 Paulus Lampfrizheimer zu Pirkach.
 Zacharias Hohenkirchner zu Kümstorf.

Und zuletzt die Namen der Verordneten von Städten.

Bartlmä Schrenk und Ottmar Ridler von der Stadt München.
 Hanns Leitgeb und Wolfgang Zerngast von der Stadt Landshut.
 Veit Peringer von der Stadt Ingolstadt.
 Hanns Veldner von der Stadt Straubing.
 Hanns Schernfels von der Stadt Burghausen.
 Wolfgang Lorenz von der Stadt Landsberg.
 Hanns Tegerseer von der Stadt Braunau.
 Erasm Schied von der Stadt Deckendorf.
 Hanns Widmann von der Stadt Schongau.
 Hanns Pobt von der Stadt Schürding.
 Erasm Willinger von der Stadt Vilshofen.
 Jörg Schardinger von der Stadt Kelheim.
 Sigmund Aichhorn von der Stadt Oeting.
 Ostermaier von der Stadt Pfaffenhofen.
 Andrä Schmid von der Stadt Dietfurt.

Damit aber dieser gegenwärtige Vertrag in ewigen Zeiten kräftig, bleiblich und beständig sey, so haben Wir beyde Fürsten unsere Insigel an diesen Brief

thun hängen, dadurch und in Kraft derselben Wir Uns bey unsern fürstlichen Worten und Treuen für Uns selbst, alle unsre Erben und Nachkommen, und Wir Herzog Albrecht sonderlich für unsre drey Söhne Herzog Wilhelm, Ludwigen und Ernstern so noch der Jahren nicht, und in unser, als ihres Herrn und Vatters Gewaltsame und Verwaltung sind, auch deren Söhne, wo sie die haben würden, und ihre Erben, gleicherweise zu thun, und diesem Brief getreulich zu geben, aus väterlicher Macht hiemit wie Uns selbst verpflichten und verbinden.

Und zu noch mehrerer Sicherheit und Urkund aller vorgeschriebenen Sachen haben Wir vier und sechzig Verordnete hievor genannt, unser aller, nämlich Wir Prälaten unsrer Gotteshäuser und Stifter, Wir vom Adel unsre angebohrne, und Wir von Städten, der Städte, davon Wir geordnet sind, gewöhnliche Insiengel an diesen Brief anstatt und aus Befehl ganzer Landschaft auch thun hängen, deren Wir Uns gemeine Landschaft mit gebrauchen, und Uns unter denen samt und sonders in ewige Zeit bey unser aller Treuen hiemit verbinden, und zu stätt verbunden seyn wollen, getreulich zu halten allen Inhalt dieses Briefes, so viel Uns allen in seinem Laute der betrifft. Mit den ausgedruckten Vorbehalt, ob der vorangezeigten Insiegeln eines oder mehr neben unsrer beyden Fürsten Insiegeln an diesen Brief nicht gehängt würden, das doch nicht geschehen, so soll dennoch das diesem unsern brüderlichen Verträge mit gemeiner Landschaft Willen, wie ob steht, geschehen, unabbrüchig, auch ganz ohne Schaden, und dieser Brief nichts minder bündig und kräftig seyn, wie der lautet, als wären alle Insiengel, hievor benannt, daran gänzlich gekommen.

Der geben, und das alles ist gehandelt und beschlossen zu München auf gemeinem Landtage daselbst gehalten. Am Mittichen nach sankt Ulrichstag, als man zählet pp. 1506.

IV.

Erbeinigung zwischen Pfalz und Baiern, 1724.

(Vorlegung der fideicommissarischen Rechte, Urkunde N. XXXI. S. 114—120.)

Nachdeme von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel, im Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrn-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, u. s. w. und

Wir von Gottes Gnaden Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensperg, Herr zu Ravenstein, u. s. w. in beyderseitige reife Erwegung gezogen, was gestalten beyde Unsere Hochlöbliche Häuser von einem Stamm Vatter abstammen, und in dem Heil. Röm. Reich sowohl, als auswendig in

aller Gelegenheit billig, wie es an ihm selbst ist, ein Hauss vorstellen sollen, dahingegen wissend, was grose Zwiespalt, Zwietracht und Uneinigkeiten schon von Zeit der ersten Abtheilung Bayern und Pfalz, unter solch Unsern Häusern entstanden, welche verursacht haben, dass eines zu des andern Wohlfahrt, Aufnahm und Hoheit, so werkhätig, als es wohl geschehen können, nicht geholfen; wo im Gegen-Betracht leicht zu begreifen, was groses Ansehen und Beförderung in aller Vorfällenheit beeden solch Unserer Häuser einmüthige Zusammensetzung, aufrichtige Vernehm- und Einverstehung selbigen verschaffen, und nebenbey Unsers teutschen Vatterlandes, des Heil. Röm. Reichs Wohlstand nicht wenig erhalten würde; so haben Wir beede vorangesezte Churfürsten, als Capi, Vorsteher, Besitzer und regierende Fürsten Unserer Hochlöbl. Stamms und Namens Erb-Landen, Uns über vorgegangene mündliche Unterredung, weiters durch schriftliches Vernehmen zusammen gethan, und Uns unter Gottes, des Allmächtigen Beystand, (dem Wir Unseres uralten Fürstlichen Stammes Erhaltung innbrünstiglich zu danken haben) folgenden Einigungs- und Hausstractats-Bündnüss und Vertrag für Uns, Unsere Erben und Nachkommen solchergestalten verglichen, dass dieser Unser Hauss-Einigung und Bündnüss alle von Uns und Unserem Fürstlichen Hauss abstammende und dermahlen im Leben gehende Geist- und Weltliche Churfürsten, anwartende Churprinzen, Herzogen, Pfalzgrafen und Fürsten (gleich am Ende entworfen ist) sich einverleibt, und zu dessen Festhaltung, mit und neben Uns, für sich, ihre gleichmässige Erben und Nachkommen zu ewiger Zeit verbindlich gemacht haben. Und zwarn

Erstlichen: ist abermahlen eine reichskündige Sache, in was öffentliche Wiederwärtigkeiten beede Unser Churfürstliche Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. Ferdinandi des dritten, Glorreichsten Gedächtnüss, wegen des Reichs-Vicariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits Ao. 1673. mittelst eines zu Ulm unter erkiessenen Mediatoribus von beyderseitigen Räthen zusammen gesezten Congress gesucht, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden; damit nun aber diese Unserer beeder Häuser verfasste Einigung, zu ewigen Zeiten vest und unverrücket stehen möge; haben Wir Eingangs benannte Churfürsten nöthig befunden, dass aller Anfangs dieser Stein der Wiederwärtigkeit aus dem Weg geräumt werde, derentwegen wollen Wir, dass vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns beeden Churfürsten und allen Chur-Erben Unsers Hausses künftighin simultanee geführet, und zu solchem Ende ein sonderbahres Vicariat-Gerichte aufgerichtet werde, dessen allen Wir Uns in einem sonderbahren Tractat de Dato München und Mannheim den 15. May dieses laufenden Jahres, ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann diess Orts lediglich beziehen, und zu dessen unveränderlicher Festhaltung wiederholter mit dem Beysatz verbunden, dass über solchen Vergleich Wir die Kayserl. gnädigste Ratication mit gesamter Hand ansuchen wollen. woran um so weniger zu zweifeln, als Ihre Kayserl. Maj. selbst gerne und gnädigst vernehmen werden, dass unter Unsern beeden Häusern die Sache dergestalt beygelegt, damit unter Zeit des interregni jeder des Heil. Reichs Stand und Vorfällenheiten die unverfälschte Justiz suchen und finden möge. *

Wie dann Andertens: Der beeden Häusser Succession wegen auf einsteus Abgang (den der Allmächtige Gott bis ans Ende der Welt gütigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stamm-Vatter, Weyland Herzogen Ludwig aus Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, herstammenden Linien, und beederseitigen Proximis agnatis durch die Rechte albereit vorgesehen ist, von beederseits Unserer Hochlöblichen Vorfahrer, hingegen wegen derer Landvertheilung, gemeinsamen Hülfe und Beystand im Fall Belcidigung, dann auch beständiger Freundschaft und recipirlichen Wohlwollens halber, sondern Verträge, benanntlich Ao. 1490 und 1524 und lezthin Ao. 1673, errichtet worden; So sollen diese Verträge hiermit erneuert seyn, als selbigen in dem Ossnabrückischen und Münsterischen Friedens-Instrument in seinen Artikuln nichts derogirt worden ist, bei welchen es ausser vor verstandenen bereits beygelegten Vicariats-Puncten sein unveränderliches Verbleiben haben; inmassen was die in erst angezogenen beeden ältern Verträgen, gegen einander verglichene würlkliche Hülfe betrifft, hievon im nachstehenden sechsten Artikel mehrers erläutert werden solle.

Gleichwie aber Drittens: Wir gesamte in diesem Hauss Unions-Tractat begriffene Paciscenten, als gemeldet, von einem Stamm-Vatter herkommen, mithin billig ist, fördershin Unsere beede Hochlöbliche Häusser für eins zu halten, und anzusehen haben,) also solle auch fördershin und zu ewiger Zeit eines Haus Angelegenheit und Interesse genommen und geachtet werden, solchermassen, dass Wir Uns insgesamt, und jeder insonders bey Unseren Fürstlichen Ehren und Worten auf das kräftigste verbunden: vom Schluss dieser Tractaten an, künftig fördershin, und allzeit gegen einander, Uns unzertrennlich, beständig und getreulich zu vernehmen, sagen darüber zu, und versprechen, in aller Vorfällenheit beeder Unserer Häusser Ehre, Hoheit, Interesse und gerechten Vortheil zu befördern, Uns und einen jeden Unseres Hausses, und davon absteigender Fürstl. Linien und Tractats-Mit-Interessenten und Blutsverwandten, bey dessen und dermahligen Landen und Besitz (in soweit selbiger wegen seiner Zeit etwann ein Rückfall ausgedungen ist, oder dieser bey Geistlichen Würden von selbst sich ergiebet) dann Unsere und Ihrer habend oder zukommende Gerechtsame, auf das verbindlichste fest zu halten, und mit einmüthigem Einverstehen, Rath und thätlicher Beyhülfe unabweigerlichen wieder jene, so solchen Besitz anfechten, zu schützen; welcher werkhätlicher und unzertrennlicher Beystand allerförderst auch dahin deutlichen erkläret und vermeinet ist, dass, wann es um eines Hausses habende oder noch zukommende Jura, Sprüche und gerechte Anforderungen um Hoheiten, Praeeminenzien, oder Landereyen zu thun, zu derselben Beybehalt oder Ausführung, folglichen Beyschaffung dessen, was in deme gebühret, ein Hauss dem andern, und neben diesen alle Tractats-Mit-Interessenten angeregter massen, mit Rath und That nach allen Kräften, vermöge dieser neuen Verbindnüss beyzustehen verbunden, und gehalten seyn. Zu solchem Ende dann

Viertens: Wir insgesamt Uns ferners verglichen, dass Wir auf Reichs- und Crayss-Tägen, nicht weniger bey anderen öffentlichen Conventen, und gestaltsame der Vorfällenheiten, sonderbar in Sachen, welche beede Häusser und Tractats-Mit-

Interessenten gegenwärtig, oder in ohnbedachtlicher Folge der Zeit und Jahren betreffen möchten, dann auch zu beständiger Aufrechthaltung des Heil. Röm. Reichs-Grund-Gesetzen und Friedensschlüssen, Uns jedesmahl aufrichtig und einmüthig gegen einander vernehmen, die Rathschläge und Stimmen zusammen tragen, und mit einander de concerto verfahren, wessentwegen Wir insgesamt übernehmen, Unsere, bey vorwährendem Reichs- oder anderen künftigen Conventen, auch Kayserl. und anderen Höfen habende beyderseitige Ministros ausdrücklich und gemessen zu befehlen, und zu instruiren, dass selbe sich mit einander im Vertrauen und pflichtmässiger Enge vernehmen, und jedes mahl verstehen sollen, so den Verstand ebenfalls auf jene hat, welche etwann denen gegenwärtigen nach der Zeit substituirt werden möchten.

Wie zumalen nicht weniger Fünftens nicht zu umgehen ist, dass nicht ein oder andere Unserer Häusser in eigenen oder auch Hauss Angelegenheiten, so wohl bey dem Kayserlichen Hof, als andern Chur- und Fürstlichen Höfen öfters zu negotiiren oder Bedörfens zu suchen hat. So hat auch in solchem Fall ein Hauss dem andern seine Interposition und officia bey allen Vorfällen bey gedachten Kayserlichen und andern Höfen, über vorhergegangenes Vernehmen, jederzeit ausdrücklichst und aufrichtigst mit zu seyn; da aber etwann dergleichen Interposition anderer unterlaufender wichtiger Absehen, oder vorhandener Particulair-Verträge halber von einem Theil nicht zugestanden werden könnte, es getreulich ohne Hinterhalt oder Verhehlung seiner Ursache oder Absehens zu erinnern, folgsam wenigstens mittelst Vermeidung aller Opposition und Hindernuss sich aus der Sache zu halten.

Sechstens ist in dem vorhergehenden zweyten Artikel dieses Vnions und Hauss-tractats eingekommen, welchergestalten beede Häusser auf einen Bemüsigungs-Fall mittelst der in Ao. 1490 und 1524 errichteten Bedinguüssen gegen einander wegen Verschaffung realer Hülff und Beystandes bereits vertragen seyn.

Gleichwie aber von solchen Jahren her, wie es mit der Kriegshülff und Beystand zu halten, Uns beeder Häusser halber, auf ein neues dahin vereinbaret, dass, wenn ein Hauss, oder einer von denen vniirten Theilen entweder in denen dermahlen besitzenden Landen habend- oder zurückkommenden Gerechtsamen angefochten, angegriffen und beleidiget werden möchte, so dann der unbeleidigte Theil sich des Beleidigten ohne Verweilung ganz anzunehmen, und bey dem Gegentheil oder Beleidiger auf alle mögliche Weise zu gütlicher Voneinanderbringung sich einzulegen schuldig seye.

Falls aber solche Einlegung und Interposition kein Verfang haben, und der Beleidiger die gütliche Mittel verwerfen solte, in solchem Fall versprechen und vertragen Wir Uns insgesamt und untereinander, dem Beleidigten von allerseits nach allen Kräften zu seiner Defension, Beschütz- und Erhaltung des Seinigen an Hand zu gehen, welchen Endes dann beliebt worden, dass ein jedes von Unsern Churhäussern sich in einer beständigen Verfassung von 8000. Mann, das ist 2000. zu Pferd, und 6000. zu Fuss zu halten, verbunden seye, darüber, da alle wirkliche Bemüdung zu besorgen vorstehen würde, Wir Franz Ludwig, Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Administrator des Hochmeisterthums Preussen, Pfalz-Graf

bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog u. s. w. 1500. Mann zu Pferd, und 2500. Mann zu Fuss, und Wir Clement August, Erz-Bischoff und Churfürst zu Cölln, Bischoff zu Paderborn, Münster und Hildesheim, Herzog in Bayern, Pfalz-Graf bey Rhein, 3000. Mann zu Pferde, und 7000. Mann zu Fuss. Dann Wir Maximilian Emanuel, Churfürst, Herzog in Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, über obige 8000. Mann sonderheitlich wegen Unserer Söhne, Johann Theodor, Bischoffen zu Regenspurg, und Coadjutor zu Freysingen, dann Ferdinand Maria, als Besitzer der Grafschaft Leuchtenberg, beeder Herzogen in Bayern, Pfalz-Grafen bey Rhein, deren Quantum nach Proportion angeregt Unseres Contingents, in Respect und Gehalt der Reichs-Matricul würrklich zustellen, übernehmen, mit welcher, auf Unsere Kosten beyschaffender und in Verfassung haltender Mannschaft Wir dann insgesamt den in seinem dermahlig habenden Besitz der Landen oder zukommenden Gerechtsame angefochtene Theil, Hülf zu leisten, gehalten, vorhero aber derselbe bey so besorgendem Bemüdig- und Beleidigungs-Fall, der würrklichen Hülf-Stellung halber, wie es im Feld mit Verpflegung der Truppen, Abreichung des Brods, rauchen und glatten Fourage, auch der Winter-Quartier und andern halber zu halten, mit denen unirrten Theilen sich aufrichtig, redlich und nothdürftig zu verstehen; hingegen ein jeder deren hierinfallt gewierig sich zu bezeugen, verbunden sein solle. Wie leztlichen

Siebendens: gegenwärtig diesem Hauss- und Vnions-Tractat alle von selbem abstammende mit Geistlichen Würden und Dignitaeten versehen, Chur- und Fürsten einverleibt seynd; so solle es für das künftige auch auf alle aus beeden Häussern zu dergleichen Geistlichen Würden und Dignitaeten gelangenden Fürsten, Herzogen und Pfalz-Grafen vermeynet, und diese unterm Nahmen der Erben und Nachfolgern von beeden Häussern verstanden, dergestalt, dass dieselbe sich einzuverleiben schuldig, und ipso facto bey erhaltenen dergleichen Dignitaeten, unter diesem Hauss-Vnions-Tractat begriffen seyn sollen, welchen allen Wir dann gesamt und sonders seinen Artikuln nach, ohnveränderlich nachzukommen, und hierob fest und unzerbrechlich zu ewigen Zeiten zu halten, feyerlich geloben, und Uns gegen einander auf das festeste verbunden. Getreulich und ohne Gefährde! So geschehen zu München, den 15. May 1724.

Maximilian Emanuel,
Churfürst.

Clemens August,
Churfürst.

Carl Albrecht,
Churprinz.

Carl Philipp,
Churfürst.

Franz Ludwig,
Churfürst.

Joseph Carl,
Pfalzgraf.

Ferdinand Maria, Herzog in Bayern.
Johann Theodor, Bischoff zu Regenspurg
und Herzog in Bayern.

V.

**Erbvertrag zwischen dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern
und dem Kurfürsten Carl Theoder von der Pfalz, von 1766.**

(Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. Urkunde N. XXXIII. S. 132—140.)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrn Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg u. s. w. u. s. w. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Beyern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. s. w. Urkunden und bekennen hiemit gegen einander für Uns, Unsere Erben und Nachkommen samentlich Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stamm-Vatter unter gleichem Schild, Nahmen und Stammen mit beständiger Bluts-Verwandschaft, in ein Hauss zusammen gehören.

Was massen Wir wehrend Unserer Regierung sowol aus eigener Erfahrung, als im Gegenhalt der vorgehenden Handlungen Unserer Vorfahrer wahrgenommen, dass un unsere beede erbverbrüderte Häusser zu gebührendem Aufnehmen zu befördern, und bey ihrem altväterlichen Herkommen, Würde und Ansehen zu erhalten, auch zu Beywüirkung der allgemeinen Ruhe und Wohlfarth Unserer Unterthanen, und in dem Heil. Römischen Reich, als Unserm werthesten Vatterland, Uns vnd Unsern Nachkommen an der Beybehaltung und genauen Beobachtung der in Unserm Hauss zum öftern wiederholt- und erneuerten Hauss- Union und Erb- einungs-Verträgen fast alles gelegen und gleichsam die Seele Unserer beederseitigen Hauss-Verfassung ausmachen, hingegen aber auch beobachtet haben, dass in den vorigen Zeiten bey entstandenen Krieg und Spaltungen in viel Weeg davon abgegangen worden, die da gleich anfänglich in derjenigen Erbeinungs-Erneuerung nicht nur einen Unterbruch und Einhalt veranlasst, welche durch die in den Jahren 1552 bis 1563 zwischen Pfalzgrafen Friedrich II. Ott Heinrich und Friedrich dem III, dann Herzog Albrechten dem V. in Bayern, mit Zuziehung samtllicher Agnaten zum Besten des gesamten Hausses, und der vereinigten Landen und Leuten gepflogene Unterhandlungen schon wirklichen zum Beschluss, und allseitiger Einverständniss gebracht worden, sondern auch nach der Hand in den weitem Handlungen noch immer etwas zurück gelassen habe, so sich mit der angebohrnen Bluts-Verwandschaft, und dem gemeinschaftlichen Interesse beeder erbverbrüderter Häusser nach den Gesäzen und Vorschriften Unserer Voreltern nicht wol vereinbaren lässt, minder bey Uns und Unsern Nachkommen in der Aufrichtigkeit Unserer Gemüths-Beschaffenheit und freundschaftlichen Gesinnung neben der vorzüg-

lichern Achtung und Zuneigung gegen Unser gemeinsames Hauss fernerhin Platz finden solle.

Nachdem aber unterdessen auch dergleichen Steine des Anstosses auf die Seiten geraumet sind und Wir dardurch auf das neue in Stand gesetzt worden, nach dem Sinn, Willen und Meinung Unserer Voreltern und Stammvätern und nach ihrem Beyspiel in die vorige durchgehends unbedingte Hauss- und Erbeinung, mit gleicher Verbindlichkeit allerseits einzutreten, dieselbe zu wiederhohlen, zu erneuern und zu erläutern; als haben Wir Uns in solcher Absicht und sonderbaren Betrachtung, dass bey unerwarteten Erbfolg und Abgang ein oder des andern Hauptstammes sowol die Wohlfarth Unsers gesammten Hausses zu Verneydung alles Missverständes und fremden Eintrags, als auch das Heyl Unserer Landen und Leuten, zu Beybehaltung künftiger Ruhe, Frieden und Sicherheit, davon abhängt, vorläufig, bis zu fernerweitem Berichtigung des gantzen Vorhabens unter anhoffenden Beytritt der übrigen im Leben sich befindenden Agnaten, über nachfolgende Puncta mit reifem Vorbedacht und vieler Überlegung entschlossen, vereint und verglichen.

1^o Gleichwie neben Gemeinschaft der Abstammung von Ottone Wittelbancense und Ottone illustri, der zwischen Kayser Ludwig IV und seinem, dann seines Bruders Pfalzgrafen Rudolph Söhnen, als den Stamm-Vätern Unserer beeden Häusser zu Pavia im Jahr 1329 am St. Oswaldstag getroffene und mit Beybrüfen von den Churfürsten in dem Römischen Reich bestättigt- und angenommener Theilung, und Erbeinungs-Vertrag, bey allen übrigen nachgefolgten Hauss- Unions- und Erbverbrüderungs-Erneuerungen zum Grund genommen worden, und das eigentliche Pragmatische Haussgesätze Unserer Voreltern ist, welches schon von der Zeit an, da Bayern und Pfalz zusammen kommen, nach den gemeinen Lehenrechten also hergebracht und durch beständige Observanz für und für beobachtet worden ist, dergestalten, dass die unter den Manns-Stämmen vertheilt und Altväterliche Stammgüter und Lande mit denjenigen, so nach der Hand am Lehen oder Eigen, weiters erobert worden, unter der beständigen Erbeinungs-Verbindlichkeit vereinigt verblieben und mit Ausschluss der weiblichen Descendenz an den überlebenden Mannsstämmen von einer Linie auf die andere zurück gefallen seynd, wie es sich bald darauf Ao. 1340 mit der Erbschafft des Landes in Niederbayern zugetragen hat; Als wird gedacht Pragmatische Haussgesätze auch unseres Ohrts dahier bey gegenwärtig vorhabender Erbeinungs-Erneuerung zum Grund genommen, und in Folge dessen Inhalts, alle bey damals unvertheilten Gemeinsamen Hauss bestandene, besonders die in gedachtem Theilungs-Vertrag mit Nahmen benannte Lande, Herrschaften, Pflieg- und Landgerichte, Stätt, Märkt, Schlösser und Güter mit ihrem ganzen Umfang und Zugehörungen, in Bayern und am Rhein, in der obern Pfalz, in Schwaben, oder wie die sonst entlegen, auch das Land in Nieder-Bayern, so weit Wir im Innhaben und solches zu gewähren im Stand sind, wiederum auf das neue versichert und mit dem beständigen Pacto mutuae Successionis wiederholter belegt.

2^o Nachdeme aber mittlerweile verschiedene in dem Paviischen Vertrag be-
nahmsste beträchtliche Orte von Bayern und Pfalz durch Krieg oder in andere

Wege hinweg gekommen, andere hingegen von den nachgefolgten Pfaltzgrafen und Herzogen in Bayern erobert worden, und sich auf solche Art gleichsam selbst zugetragen hat, dass die Letztere den Ersatz der Erstern ausmachten, welches noch mehr aus dem Grunde folget, dass der Paviische Vertrag sich auf alle Erben vnd Nachkommen, mithin auch nach diesem Gesäze und Beyspiel der Stamms-Väterlichen Verordnungen hinwiederum auf ihre Acquisita in gleicher weis und Verbindlichkeit erstreckt; so seynd Wir entschlossen und miteinander weiter dahin einverstanden, diese Unsere Erbverbrüderungs-Erneuerung auf samentliche Acquisita, so nach dem Paviischen Vertrag bis auf die Art. 3 festgesetzte Jahre, sowol zu dem Herzogthum Bayern, als zu der Pfalzgrafschaft bey Rhein erobert worden, zu erstrecken, und damit jedem dieser Fürstenthümer als der Haupt-Masse des gesamten Hausses ohne Unterschied und Ausnahm einzuverleiben, folglichen auff alles unbewegliche zu erweitern, was bis dahin ab intestato verlassen und dadurch a primo acquirente gleichsam selbst gedachten Haupt-Landen einverleibt worden ist.

Wann nun aber im übrigen, um allen künftigen Widerspruch und Anständen bestmöglichst vorzubiegen, vorläufig noch erforderlich ist, samentliche auf beeden Seiten vorhandene besondere Hauss-Verträge, Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta und dergleichen Dispositiones, einander gemeinschaftlich zu machen und ohne allen Hinterhalt vorzulegen und um deren Verstand und rechtliche Wirkung sowol als auch die übrige entgegen stehende Umstände mit und neben einander in reife Überlegung zu ziehen, auch die Mittel und Weege im Fall zur gänzlichen Berichtigung Unseres Vorhabens noch einige nothwendig seyn sollten, zu unterreden, als welches noch eine längere Zeit erfordert; so haben Wir Uns, um in diesem wichtigen Werk nichts ohne genugsame Vorbereitung zu übereilen, wegen der gänzlichen Berichtigung dahin verstanden, dass dasselbe in zwey Theil abgesondert und dahier neben obigen Erläuterungen, in Ansehung der Acquisiten derjenige als der erste Theil berichtet werden solle, welchem keine sonderliche Verordnung und Anstände im Weege stehen.

3¹⁰ Da nun der Paviische Vertrag obverstandener massen schon für sich selbst alle Erben, so hieran Theil nehmen, zur gleichmässigen Erbeinungs-Beypflichtung und Einschaltung ihrer Acquisiten den Weeg bahnet, und in beeden Häusern nach ihrer ersten Abtheilung unter denen sich noch weiters vermehrten Linien, zwar besondere Hauss-Verträge oder Pacta Linealia, als nehmlichen auf Seiten Pfalz Ao. 1357 und 1395, und auf Seiten Bayern Ao. 1349, 1353 und 1392 geschlossen worden, welche aber nicht nur gegen den ersten Haupt- und Stammvertrag zu Pavia nichts enthalten, noch sonst von der Erbeinung eine Ausnahm machen, sondern jenes altväterliche Haussgesäze vielmehr selbst zum Grund haben und mit einerley Absicht gänzlichen erreichen, da vermög derselben einstimmigen Verordnung und beständig beybehaltener Observanz von den Männlichen Geschlechts-Linien, eine nach der andern, die unbewegliche Güter, Land und Leute der vorabsterbenden, mit Ausschluss der nächstgesiepten Töchter und übrigen Alldial-Erben an sich gebracht, wie dann hiernach samentliche Agnaten durch den Ao. 1490 wiederholten Unions-Tractat nicht undeutlich zu erkennen gegeben, dass

sie als samentliche erbverbrüdete Bluts-Verwandten an jenen vorbenannten sonderbaren Verträgen, auch überhaupt modo reciproco gemeinschaftlichen Antheil nehmen und durch den zu Cölln Ao. 1505 wegen dem Testament und Erbschaft des Herzog Georgens in Nieder-Bayern erfolgt Königlichen Spruch die altväterliche Stammgüter mit den neuern Acquisitis also untermischt und miteinander vereinigt worden, dass dieser Unterscheid von selbst hinweck gefallen, und dadurch abgethan worden ist, imgleichen, da mehrmalen samentliche Agnaten bald darauf zu Nürnberg, den 15. Merz 1524 in die bekannte Hauss-Union und Erbeinung zusammen getreten, und neben dem Paviischen Vertrag absonderlich denjenigen Theil- und Erbeinungs-Brief, welchen die Herzoge in Bayern Ao. 1392 am Freitag vor St. Catharein unter sich geschlossen und in dieser Art der deutlichste ist, gemeinschaftlich zum Grund und allseitiger Verbindlichkeit angenommen, auch sich alle diese zusammen getragene Erbeinungs-Pacta der Erneuerung Willen, durch mehrfache Vidimus versichern lassen, also nehmen Wir hierinnfalls gar keinen Anstand, diese Unsere gemeinschaftliche Erbeinungs-Verbindlichkeit nicht nur bis auf gedachte Zeiten und samentliche bis dahin mit Unsern übrigen Stammväterlichen Gütern vereinigte Acquisita zu erstrecken, sondern, nachdem sowol die Pfalzgrafen in den Jahren 1545, 1551 und 1557 mit ihren besondern Pactis successoris auf die vorige Art fürgefahren, als auch Hertzog Albrecht V in Bayern während denen oberstandener massen mit ihnen Ao. 1552 und 1563 gepflogener Unterhandlungen auf eine durchgehends gemeinschaftliche Erbeinungs-Erneuerung, ohne alle Widerrede und Ausnahm verstanden gewesen, und von diesen Jahren an noch weiters, und zwar ab Seiten Bayern bis Ao. 1578. da nemlichen Herzog Albrecht V. kurz vor seinem Ende die von Kayser Ferdinand I. bestätigte Primogenitur und Fidei Commiss-Constitution zurück gelassen und auf Seiten Pfalz bis auf das Jahr 1568. allwo Pfalzgraf Wolfgang als der gemeinsame Stamm-Vatter aller heunt zu Tag lebenden Pfalzgraffen bey Rhein unter seinen Kindern mit letzter Willens-Verordnung, disponirt hat, zu erweitern, so dass die bis dahin in beeden Häusern erworbene Lande, Herrschaften und Besitzungen mit den Bonis avitis ohne Ausnahm consolidiret, und unter der nemlichen Erbeinungs-Verbindlichkeit in stetter Beobachtung des Weegs und Lineal-Ordnung der Primogenitur unwiderrufen begriffen seyn sollen, als wann sie wirklichen in dem Paviischen Vertrag mit Nahmen benahmset wären: Hieraus folgt

4^{to} Dass die Weibliche Descendenz hierauf in solang keinen Zuspruch haben könne, als ein Männlicher Sprossen durch Gottes Gnad von beiden Häusern im Leben ist, und dass deren Allodial-Erben Regress-Sprüche sich nur auf die von ein oder anderer Seite hinterlassende Mobilar-Verlassenschaft erstrecke, und dieses bey jedmaliger Erlöschung des Mannsstammes jener Linie, aus welcher selbe entsprossen seynd.

5^{to} Wir haben Uns imgleichen wegen denen sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern übrigen Landen besitzen und vom Römischen Reich sonderbar zu Lehen empfangen, insoweit unterredet und verglichen, dass auch dieselbe in diesem Pacto mutuae Successionis eingeschlossen und ohne Unterschied darunter verstanden seyn sollen, obschon etwa primus Acquirens die anfängliche Investitur-

Briefe nicht nahmentlich auf beede Häusser, und samentliche erbverbrüderte Agnaten, sondern nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten und angesucht haben mögte, wie Wir Uns dann dessen sowol nach dem eigentlichen Verstand gedachter Lehen-Briefen, als auch in Krafft der goldenen Bull Kayserl. Wahl-Capitulation und übrigen Reichs-Constitutionen, inhalts welcher die denenselben gemäs gemachte Uniones und unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen gehandhabet und geschützet werden sollen, verfolgich dann auch durch die Paviische Erbtheilung, als einer selbst von einem regierenden Kayser errichteten vnd jener Zeit von samtlichen Churfürsten begnehmigten wahren Erbverbrüderung und nach der Gewohnheit der bey andern altfürstlichen Häusern hergebracht üblichen Observanz allerdings doch dem Lehen-Herrn im übrigen ohne allen Schaden und Abbruch berechtiget zu seyn erachten.

Sollten aber gleichwol einige Lehenstücke würrlichen darunter begriffen seyn, welche ausdrücklich nur einer Linie allein, mit Ausschluss der andern durch die Belehnung zugedacht worden, oder die Leztere mit glaubwürdigen Anzeigen dahin ausgedruckt werden können, oder wo *natura et qualitas feudi* diesem Unserm Vorhaben selbst im Weeg stehet, da machen Wir Uns anheischig und versprechen einander auf das kräftigste alle Gelegenheit zu Hülff zu nehmen, und zu allen Zeiten nach möglicher Thunlichkeit dahin zu verwenden, damit auch solche *feuda linealia vel impropria*, durch besondere Verträge und Investitur Briefe auf das gesamte Hauss gebracht und die reciprocirliche Lehensfolge gegeneinander, wie in den übrigen *feudis avitis* versichert werde.

Dahingegen im übrigen die Belehnung mit gesamter Hand bey Unsern beeden Häusern keineswegs Herkommen ist; So sollen dergleichen *Investiturae simultaneae*, wie in der Kayserlichen Wahl-Capitulation verordnet ist, auch künftig nicht angesuchet, sondern es diessfalls bey dem alten Herkommen gelassen werden.

6^o Betreffend die gemeinschaftliche Hülff und Beystand in Fällen und Umständen, in welchen dieselbe einander zu leisten, auch die Art und Weise, wie solches geschehen solle, schon vorhin bedungen worden ist: Desgleichen die Beobachtung jenes freundschaftlichen Vernehmens belangend, welches fast in allen wichtigen Hauss- Reichs- und Kriegs-Angelegenheiten oder bey dergleichen vorfallenden Handlungen mit auswärtigen Mächten vnd andern Reichs-Mitständen zu Erreichung des gemeinschaftlichen Hauss-Interesse, erforderlich ist, und künftighin destomehr beobachtet werden solle, als solches die wesentliche Verbindlichkeit der Unsern beeden Häusern angebohrnen Blutverwandschaft und Erbeinung selbst mit sich bringt: Diessfalls wollen Wir die in Annis 1724. 1728. 1734. 1746. und lezthin den am 5. Oct. 1761. getroffenen, und den 27ten vorigen Monaths und Jahrs raticirten Unions-Tractat, soweit einer durch den andern erläutert wird, gegenwärtig bestätigt und wiederhollet haben, dahero solle ein Theil des andern Nutzen zu befördern und Schaden zu wenden sorgfältigst trachten, vorzüglich aber bey seinen Landen, Leuten, Herkommen, Freyheiten, Dignitaeten, rechtlichen Ansprüchen und guten Gewohnheiten, handhaben helfen und schützen, auch selbst in allweg dabey

bleiben, und an solch freundvetterlichen Willen und Bestreben sich weder durch widerwärtigen Eintrag abwendig machen lassen, minder dergleichen schädlichen Einsträungen und fremden Absichten oder auswärtigen Andringungen ein Gehör geben, sondern im Fall ein erhebliches und billiges Bedenken obhanden zu sein scheint, solches einander sogleich selbst, ohne allen Hinterhalt in Erwartung freundschaftlicher Gegenerklärung zu erkennen geben und auf solche Weise in unverrückter Aufrichtigkeit und beständigen Wohlwollen verbleiben.

7^{mo} Wie nun bereits oben erwähnt worden, so solle gegenwärtig vorläufiger Tractat zwar nur den ersten Theil des vorhabenden Haupt-Erbeinungs-Vertrags ausmachen: doch hat es dabey den Verstand und Meynung, dass bey allen vorberührten Puncten jezt als dann und dann als jezt eine unwiderrufliche Verbindlichkeit seyn und gleichviel gelten solle, als wenn dieselbe dem Haupt-Vertrag schon wirklichen einverleibt, und alles andere zu Stand gebracht worden wäre, wie dann hiemit einander feyerlich versichert wird, mit Untersuchung deren nach obgeseztem Ziell in beeden Häusern errichteten particular Dispositionen ohne Zeitverlust weiters fürzuschreiten und mit Gottes Beystand auch den übrigen Theil, folglich das ganze Werk ehestens zu Stand zu bringen, dass allen bey Trennung beyderseitigen Landen zu befürchtenden schwehren Unruhen möglichst vorgebogen und beyderseitigen Unterthanen bevorstehenden Unheil, Schaden und Verderben, soviel von Menschlicher Vorsicht abhanget, auf ewige Zeiten gesteuert werde: Als zu wessen allem Festhalt- und Beglaubigung Wir beyde Eingangs benannte Churfürsten diesen Erbeinungs-Brief in zweyfacher Fertigung nicht nur mit eigenhändiger Namens Unterschrift, wissent- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Hohen Worten und Ehren, an Eydessstatt bekräftiget, sondern auch beyderseitige Unsere Hohe Insiegel daran zu hängen verfüget haben. So geschehen Nymphenburg den 5ten Septembris, und Schwezingen den 22ten Septembris des Jahres 1766.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Carl Theodor, Churfürst.

Aloysius F. von Kreltmayr.

Vt. B. D. Zedtwiz.

Jos. Euch. von Obermayr.

Johann Georg Anton von Stengel.

VI.

Zweiter Vertrag zwischen Churbaiern und Churpfalz, 1771.

(Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. Urkunde N. XXXIV. S. 141 — 154.)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrn-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchsess und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, u. s. w. und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich,

Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein u. s. w. Urkunden und bekennen, dass Wir in dem Vorhaben die zwischen Unsern beeden Stammhäusern Blutsverwandtschaftlich obwaltende Erbeinigungs-Rechte, nach Vorschrift und dem Beyspiel Unserer gemeinsamen Voreltern zu erneuern, und die vorab schon auf samentliche Stammengenossenschaft bezielte Gemeinschaft, in nachbeschriebener Weise näher aufzuklären und mit seinen Erläuterungen zu bestimmen, folglichen nach Anweisung des schon voraus im Jahr 1766. zwischen Uns beeden als dermaligen Hauptgliedern des gesamten Blutsverwandten Hausses geschlossenen Tractats von demselben auf den zweyten noch übrigen Theil zu kommen, samentliche dahin einschlagende auf beeden Seiten vorhandene sowol gemeinschaftliche als einseitige Haussverträge, oder sonderbare Lineal-Pacta, Verzichten, Testamenta, und dergleichen Dispositiones, soviel Uns bekannt und in Unsern geheimen Briefs-Gewölbern anzutreffen gewesen, in glaubwürdigen Abschriften, gegeneinander ausgewechselt, und nach reifer darüber gepflogener Berathschlagung, Uns nachfolgender Gesäze, Bündnisse und Ordnungen, weiters verglichen, vereinigt und auf beständig unwiderrufliches Ende verstanden haben:

Erstlich: Bestättigen Wir gedachten im Jahre 1766 zu Schwetzingen den 22ten und Nymphenburg den 5. Septembris geschlossenen Erbeinigungs-Recess und Vertrag, wie die Bedingnus Art. 7 solches mit sich bringt, nach seinem völligen Inhalt in allen und jeden Puncten, wie derselbe geordnet ist, in der nemlichen Maas und Verbündlichkeit, als wenn er gegenwärtigen Haupt-Recess selbstn wirklich einverleibt worden wäre.

Zweytens: Haben Wir vermög desselben wegen der Erbfolg auf ein, oder des andern Unsern gemeinsamen Hausses, Bayerisch- oder Pfälzischer Linie gänzlichen Abgang (vor welchen der gütige Gott, beede verwahren wolle) eine gemeinsame Erbeinung, und wechselweise Erbverbrüderung, nicht nur auf Unsern Hauptlanden, und altväterlichen Stammgütern, nach dem Zustand, wie sie nach der ersten Abtheilung und nach Inhalt des Paviischen Vertrags, beschaffen gewesen, und an Uns kommen seynd, zum Grund genohmen, sondern auch in Rücksicht der verschiedenen, durch Auf- und Abnehmung gedachter Länder unterloffener Veränderungen, aus denen allda mit mehrern angeführten Ursachen, auf samentliche Acquisita, bis auf die Art. 3 festgesetzte Zeit erstreckt, benanntlichen auf Seiten Bayern bis Ao. 1578. da Herzog Albrecht V die vom Kayser Ferdinand bestättigte Primogenitur, und Fidei Commiss Disposition, zurück gelassen, und auf Seiten Pfalz bis Ao. 1568. da Pfaltzgraß Wolfgang der Stammvatter aller noch lebender Pfalzgraffen bey Rhein unter seinen Kindern mit letzter Willensmeynung disponirt hat.

So viel nun die von solcher Zeit an, weiter erworbene, und zwar insonderheit die Lehenbare Acquisita betrifft; Gleichwie Wir bereits in dem ersten vorläufigen Tractat Art. 5. wegen derselben Reunirung, und Incorporirung, mit Unsern altväterlichen Hauptlanden oder Bayerischen und Pfälzischen Stammgütern nach Inhalt der goldenen Bull, Kayserlicher Wahl-Capitulation, und übrigen Reichs-Constitutionen, die nöthige Vorsehung getroffen, und dergleichen Lehens Acquisita, gemeiniglich schon Unsern Kayserlichen Hauptlehen-Briefen einverleibt, oder unter

dem allgemeinen Ausdruck der Landgraf- und Herrschaften verstanden sind; Also wollen Wir vorgedachte Reunir- und Incorporirung, auch die übrige lehnbare Acquisita, so Unsere Vorfahrere nach obiger, in dem ersten Tractat bestimmter Zeit weiter erlangt haben, und auf Uns kommen sind, oder Wir und Unsere Nachkömmlinge von Sr. Kayserlichen Majestät und dem Heil. Röm. Reich selbst erhalten oder noch künftig überkommen werden, auf gleiche Weiss erstrecken und Krafft dieser Unserer Erbeinungs-Bestättigung Unseren altväterlichen Hauptlanden, soweit natura et qualitas feudi foeminei nicht selbst im Weg stehet, incorporiert, und mit denselben, denen Lehenherrlichen Gerechtsamen unabbrüchig reunirt haben.

Und zumahlen bey solcher Reunirung weder sonderheitliche Lehen-Investituren noch sonderbare Lehenbriefe, mehr nothwendig sind, also solle man sich zu dessen gänzlicher Vollstreckung bey Sr. Kayserl. Majestät mit guter Gelegenheit gemeinschaftlich dahin bestreben, damit gegen Aufhebung sothaner sonderbaren Lehen-Briefen, die Belehnung künftighin zugleich mit unter den Hauptlanden coram Throno geschehe.

Drittens: Belangend die Einschaltung der übrigen neuern Acquisiten, so unter die Lehenbare Gattungen nicht gehören, wegen denenselben haben Wir auf Seiten Pfalz, weder in den Testamentis der samentlichen Pfalzgraffen bey Rhein, noch in andern dergleichen Handlungen und Urkunden eine Hindernisse, sondern vielmehr im Gegentheil, auch in den Orleanischen Successions-Streit beobachtet, dass die Sache durch den Päbstlichen am 17. Februar 1702. publicirten Super-Arbitral-Spruch, sowol, als durch die mehrfältige in den Jahren 1673. 1728. und 1734. in jener Absicht wiederholte Hauss Unions-Erneuerungen, zu Unsern Vorhaben, gleichsam schon geschlichtet ist, welche folglich diesem erneuerten Erbeinungs-Pacto einverleibt seyn, und mit den altväterlichen Landen beständig reunirt verbleiben sollen.

Wie dann auch das auf Seiten Bayern, Unser Antrag gleichstimmig dahin gehet, sammentliche Acquisita mit den altväterlichen Stammgütern zu vereinigen, und gegenwärtigen Erbverbrüderung einzuschalten: In Folge dessen aber, wo vom Churfürst Maximilian I. ein dem Pfälzischen Hauss bis daher unbekannt. verbliebene Codicill d. d. 5. July 1650. zum Vorschein kommen ist, Inhalt dessen nach gänzlichem Abgang der Manlich Wilhelminischen Linie, die nächst gesiepte Allo-dial-Erben, vor den Erbverbrüdereten Landes-Nachfolger, in den Herrschaften Mindelheim, Wiesensteig, Mattigkofen, Winzer, und in den Degenbergischen Gütern succediren sollen: Dieser Codicill hingegen von Seiten Pfalz, absonderlich, was darinnen in Ansehung der Obern Pfalz wegen denen Böheimischen Kriegs-Schulden pr. 13. Millionen eingemischet worden, aus mehrfältigen auf vorhergehende Erbverbrüderungen und dem Verstand des Westphälischen Friedens selbst gegründete Ursachen, mit feyerlichsten Verwahrungen protestirt wird; So seynd Wir Maximilian Joseph Churfürst in Bayern des Vorhabens, und machen Uns auch gegenwärtig, soweit es immer in Unsern Kräften stehet, anheischig, diesen An- und Gegenstand mit verstandenen Allo-dial-Erben, im Fall Uns die göttliche Vorsehung der Menschlichen Ordnung nach mit den Jahren von der Hofnung ehelich gewärtiger

Männlicher Leibes-Erben entfernen würde, unter Churpälzischer Beystimmung und Mitwirkung auf hienach Art. 9. bestimmte Arth, noch selbst um so mehr zu schlichten, als in dem dreysig jährigen Krieg, Land und Leut an Gut und Blut, bis auf die letzten Kräften erschöpft worden, die dortmaligen Lasten noch zum Theil mit Passiv-Schulden auf sich tragen, und das übrige ebenfahls, aus ihren Mitteln abgeföhret haben, was nichts weniger, als die Vermehrung einer künftigen Allodial-Massa, sondern vielmehr den Aufnahm und die Erhaltung des gesamten Staats zum Grund gehabt hat, und Unsere Aufmerksamkeit destomehr verdient, damit durch zwifaltige Ab- und Gegenberechnungen, die kunftige Lands-Nachfolgere mit verstandenen Allodial-Erben keinen weitem Unruhen ausgesetzt, sondern durch solche Unsere vorhabend zeitliche Vermittelung, wie durch nächstfolgend angeordnete Verzichten auf dem weitem mit selben sich ergebenden Fall, in Ruhe und Frieden verbleiben: Sollte sich dahero

Viertens: durch Göttliche Verhängnisse, über kurz oder lang wirklichen zu tragen, dass Wir Maximilian Joseph Churfürst, oder Unsere mit Göttlichem Beystand anhoffend Männliche Leibs-Erben, als vom Kayser Weil. Ludwigen IV. abstammende, und in dieser Linie zum Hause Bayern gehörige Fürsten, oder Wir Carl Theodor Churfürst, und Unsere freundlich geliebte Herrn Vettern die dermahlige Pfalzgraffen und Herzogen zu Zweybrücken, und Unsere, auch ihre anhoffende Eheleiblich Männliche Erben, und Nachkommen, als Weyß von Pfalzgraffen Rudolph des Kayser Ludwigs Herrn Brudern abkommende, und in dieser Linie zum Hauss der Pfalzgrafen bey Rhein gehörige Fürsten, ohne Hinterlassung Männlicher Successions-fähiger Leibs-Erben, Ehelich und nicht ex dispari matrimonio entsprossen, gar ab- und aussterben würde, alsdann solle der andere Männliche Stamm (wie bereits Herzog Albrecht V. vor Uns in jenen mit Pfalzgrafen Friedrich II. Ott Heinrich und Friedrich III. diesfalls gepflogenen zehnjährigen Tractaten auch schon verstanden wären) alle des vorabsterbenden mit dem Pacto et nexu mutuae Successionis behafftete Lande, Leuth, Lehen und Eigen, Pfandt und Anwartschaften, mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wie sie immer Namen haben, erben und an sich ziehen, in denselben als rechter wahrer Bluts-Verwandter und Lehenserbe ein, und des andern Stammes, der Herzogen in Bayern und Pfalzgraffen bey Rhein succediren, dieselbe regieren und besitzen, doch also

Fünftens: dass auf den ereignenden Fall die Successions-Ordnung, die Chur-Linie, und in derselben den Landsfürsten, welcher in dem überlebenden Hauss die Churlande besitzen, und das Haupt der ganzen Familie seyn wird, mit Ausschluss aller übriger Agnaten allein treffen, und nach ihm wiederum auf den erstgebohrnen Prinzen kommen, sofort beständig bey der Chur-Linie, nach dem Recht der Erstgeburt und nach derselben Abgang wiederum bey der nachfolgend ältern Linie, welche der Zutritt zur Chur treffen wird, auf gleiche Weise verbleiben solle, also dass in denen angefallenen Landen, unter mehreren überlebenden Linien, keine Theilung zugestatten, oder vorzunehmen ist, sondern wie dieselbe anfänglich unter Herzog Ludwigen, Unsern gemeinsamen Stamm-Vattern beysammen gewesen, also wiederum zusammen und nach göttlicher Fügung ein oder das andere Hauss dar-

durch desto mehr empor kommen, und immerwehrend, wo nicht in fernem aufnehmenden Flor gebracht, doch wenigst in solch vereinbarten Stand erhalten werden solle, welchenfallss, da das Hauss Bayern oder Pfalz vorabsterben würde, der Lands Nachfolger insonderheit verbunden wird, die gewöhnliche Residentz zu München, in den herobern Bayerischen Landen in Unsern gemeinsamen ältesten Stammhauss zu beziehen, und allda persönlich Hof zu halten, auch diese Lande selbst zu regieren, vorzüglich aber nach Inhalt der eifrigen Fideicommissarischen Ermahnungen des Herzog Albrechts des V. sich zu fügen, mithin keine andere als die Catholische Religion, selbst bekennen und in Bayern einzuführen, in Ansehung der untern Pfalz am Rhein aber, sofort die weitere Verfügung wegen der Administration, oder Verwaltung, zum Vortheil der nachgebohrnen Prinzen, die weder Pistum noch eigene Lande, durch welche das gewöhnliche Apanage cessiert, besizen, die vorsorgliche Veranstaltung zu treffen, dass dieselbe einen unter Ihnen ebenfahls Catholischer Religion in der Absicht zugetheilt werde, damit er desto füglicher zu einer convenablen Mariage gelangen, und dem besorglichen Abgang künftig Männlicher Succession desto mehr steuern möge; mit dem weitem Anhang, dass auch das Apanage oder der Unterhalt deren Nachgebohrnen mit bereits vorhin von dem Hauss abgetheilten eigenen Landen nicht versehenen Prinzen nach Proportion dieses Zuwachses ebenfahls sonderbahr auf dem Fall, wo in jener Absicht die Verehligung eines solchen Prinzens nach fürstlicher Geburth und Stant unverstündlich entschlossen wurde, vermehrt, und in ein jährlich gewisse Abgabe eingetheilt, jedoch dasjenige Quantum nicht überschritten werden solle, welches vorhin in dem abgestorbenen Hauss ungefährr Herkommens war, und auf vorbestimmt sonderbaren Fall jährlich die Summ höchstens von Einmal Hundert Tausend Gulden nicht übersteiget.

Ingleichen wird auch ausdrücklich bedungen und vorbehalten, dass keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige protestantische Ministros, Rätthe und Beamten einzuführen, noch in der Pfalzgrafschaft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesezte Landes-Bchörden, als Regierungen, Oberappellation und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als Catholischen wohlqualificirten Subjecten zu besetzen erlaubt seyn; Wohingegen dem Reformirten Kirchenrath, Lutherischen Consistorio, und Ehe- auch hiezu bestellten Ober-Appellations-Gerichte, und Geistliche Güter-Verwaltung, in ihren hergebrachten Verfass- und Ordnungen der Religions-Declaration gemäss, weniger der Gewissens-Freyheit der gesamten Landes-Einwohnerschaft, deren in dem Römischen Reich angenommenen drey Religionen, wie und wo es in gedachter Pfalzgrafschaft bey Rhein, deren ineorporirten Zubehörungen, auch dem Herzogthum Sulzbach hergebracht ist, kein widriger Eintrag geschehen, sondern ein Unterthan, wie der andere, bey seinem häusslichen Wesen und Nahrungsstand ruhig gelassen und gehandhabt werden solle.

Sechstens: Wie es nun aber bey solch bedingter Erbeinung, mit den künftigen Verzichten in Ansehung der ausgesteuerten und unverzichenen Töchtern, auch mit Unsern Fräulichen Eheleiblichen Nachkommenschafft zu halten seye, darüber seindt Wir folgendergestalten übereinsgekommen.

Zuförderst lassen Wir es bey demjenigen bewenden, was wegen Ihrer Versorgung, Heurathguth und Aussteuerung, oder so lang sie unverheurathet bleiben, wegen ihren Fürstlichen Unterhalt in jedem Hauss Herkommens und bisher beobachtet worden ist, welches jedoch bey zuwachsenden Landen mit einer proportionirten Vermehrung wie bey dem Apanage zu verstehen ist, und im übrigen jedem Landes-Nachfolger selbst obliegt, die unverheurathete Prinzessinen wie seine eigene Töchter zu berathen.

Siebtens: Hingegen sollen die Verzichten der künftig auszusteuren kommenden Prinzessinen zum Besten des Manns-Stammes Unseres gesammten Hausses ausdrücklich und deutlich eingerichtet, und zwar soviel Land und Leute sowol des Herzogthums Bayern, als der Pfalzgrafschaft bey Rhein, samt allen damit vereinbarten jezt und künftigen Acquisiten, und Zugehörungen betrifft, in denenselben ausdrücklich die vorzügliche Successions-Abwechselung für das gesamte Hauss insgesamt vorbehalten, in Ansehung der Paarschaften und Mobilien aber nur zum Besten der Fürstlichen Brüdern und Mannlichen Agnatschaft in jeder sonderbaren Ab- oder Aftergetheilten Neben-Linie eingeschrenkt, und dergleichen Verzicht in ein wie dem andern Hauss pro lege pragmatica, unveränderlich beybehalten, sofort, wann schon kein feyerlicher Actus hierüber ergehen würde oder könnte, gleichwohl die Töchter und Prinzessinnen insgesamt in Unsern Häusern schon ipso facto für wirklichen also verziehen geachtet werden.

Achtens: Wir verstehen also unter dem Allodio, so auf gänzlichen Abgang des Männlichen Stammes von ein oder dem andern Hauss denen Allodial-Erben, vordem in denen ledigen Landen succedirenden Agnaten, vernög der in den Verzichten vorbehaltenen Regress-Sprüchen, und Anwartschaft zu fallen solle, nichts anders, wie Wir bereits in dem vorigen Tractat Art. 4. zu erkennen gegeben haben, als die wirklich vorhandene Mobilar-Verlassenschaft, ausser dem Geschütz, Munition, und was sonst zur Landeswehr gehörig ist, soviel nehmlichen über Abzug der denen Landen und succedirenden Agnaten nicht zuzumuthen seyenden Fürstlichen Privat-Schulden, die entweder zu Anschaffung derley Mobiliarschaft contrahirt worden, oder sonst des Landes Nutzen und Nothwendigkeit nicht betreffe,^h an baarem Geld, Kleinodien, Silbergeschmeid, und andern Fahrnissen, übrig verbleiben wird, jedoch mit der Bescheidenheit, dass jedem Theil die weitere Bestimmung durch selbstbeliebige Particular-Dispositionen vorbehalten seyn solle, was zur Nothdurft oder Zierde deren Residenzien, oder Fürstlichen Lust-Schlössern unverrückt verbleiben müsse, oder sonst ad usum publicum, zu Fortpflanzung der Künsten und Wissenschaften gehörig und nothwendig ist.

Neuntens: Damit aber gedachte Allodial-Erben sich auf Seiten Bayern so wenig, als auf Seiten Pfalz mit Fug beklagen mögen, dass Ihnen durch vorverstandene Verzichten auf samentliche Immoabilia etwas entzogen würde, was ihnen Unsere Voreltern zugedacht oder denenselben sonst von Rechts wegen gebühren könnte; So haben Wir in einer Seits zwischen obigen Ab- und Gegenberechnungen, eine beyläufige Ausgleichung zu treffen, und anderseits als Oberste Vorstehere, des Uns vorzüglich am Herzen liegenden gemeinen Wesens auf gänzlichen Abgang des Manns-Stammens in ein oder dem andern Hauss folgendes Tempera-

ment und Vermittlung zielsetzlich getroffen, nemlichen dass auf solchen Fall über die gewöhnliche Aussteuerung und ihnen mit vorberührten Vorbehalt zuge dachte Mobilien-Verlassenschaft, und zwar auf Seiten Pfalz, wann der Töchter oder Schwestern eine, zwey, drey oder viere sind, jeder 125/m Reichsthr. wo aber derselben mehr sind, für alle insgesamt 500/m Reichsthaler, und auf Seiten Bayern, wann der Töchter oder Schwestern nur zwey sind, jeder 250/m. Rthlr., wann derselben aber mehr sind, für samentliche 650/m Rthlr., noch sonderbahr als eine Abfertigung von allen unbeweglichen Gütern bezahlet wurden, und sobald der Landes-Nachfolger genugsame Versicherung wegen den bestimmten Zahlungsfristen geleistet haben wird, von all weiterer Ansprache, auf Eigen oder Lehen abstehen, und gänzlich hindan gerichtet seyn sollen. Wir versehen Uns, dass dieser Verordnung desto unverbrüchiger nachgelebt werde, weilen dieselbe das eintzige Entscheidungsmittel ist, welcher sowol in dem Hauss Bayern schon Ao. 1340. bey Erledigung des Landes in Niederbayern, als auch in dem Hauss Pfalz bey Gelegenheit des Orleanischen Successions-Streits, durch den Päbstlichen den 2ten Febr. 1702. publicirten super Arbitral-Spruch nach allen vergebens darwider versuchten Landes verderblichen Unruhen am Ende doch vorhanden genommen und in mehr andern Fürstlichen Häusern also beobachtet worden ist: zumalen keinem Staat zugemuthet werden mag, wegen dem Verlust dessen angebohrnen Landsfürsten, so allein in den Händen des göttlichen Verhängnisses stehet, bey den Nachfolgern von gleichem Geblüt und Stammen sich von dem in mehr hundert Jahren, gemeiniglich durch dessen Mittel und Kräfte erworbenen Wachsthum entschzet oder derentwegen in Krieg und Unruhe verwickelt zu sehen.

Zehentens: Wir sollen und wollen Uns dahero auf obbestimmten Fall, wann Uns in Unsern Lebzeiten, oder Unsere Herren Vettern Lbden Lbden, die Göttliche Vorsehung auf einer, oder der andern Seiten von der Hoffnung ehelich gewärtiger Männlicher Leibeserben, Menschlicher Ordnung nach entfernen würde, nichts mehr angelegen seyn lassen, als nach der allda geäusserten Absicht, um samentliche unbewegliche Güter mit und bey Unsern altvätterlichen Stammgütern ungetrennt zu erhalten, die ganze Sache mit denjenigen Prinzessinen, welche in dem Platz der nächstgesiepten Allodial-Erben eintreten, auf vorgemelte oder was immer für thunliche Wege ohne Verschreib- und Zertrümmerung unbeweglicher Güter selbst, noch mittels Bestimmung und allenfallsigen Vermehrung des Pausch Quanti zu schlichten und durch einen sonderbaren Tractat in allseitige Einverständniss zu bringen, und hiezu ein Theil dem andern auf alle Art und Weiss verhöflich zu seyn: Würden aber wider Verhoffen dieselbe sich solcher schiedlichen Vermittelung waigern, und nicht dazu bewegen, sondern alles auf den ledigen, und leydigen Fall selbst ankommen lassen, oder Unsere Fräuliche Allodial-Nachkommenschaft der obbestimmten Verordnung und vorgeschriebenen Verzicht, gerichtlich oder aussergerichtlich, sonderbar mit thätiger Hand, oder dergleichen Anschlägen selbst oder durch fremde Beyhülff widerstreben, und Unsere zur Ruhe und Frieden abzielende Landesvätterliche Absicht zu zernichten trachten, auf solch unerwarteten Fall solle weder ein noch dem andern Theil an denen in gegenwärtigem Tractat, Ihnen zu guten bestimmten Vortheilen, und von seiner Erbschaft, so sie bey nicht vorhan-

dener Disposition ab intestato sonst an sich bringen könnten, lediglich nichts zu Theil werden, sondern solche denen Erbverbrüdernden Landes-Nachfolgern gänzlich und eben also ob in deren Favor wirklichen also disponirt worden wäre, und dennoch im übrigen auf der Conservation sammtlich unbeweglicher Güter verharret, verfolglich zu dessen Bewürkung von einem Theil aus Uns, dem andern kräftige Hand geleistet und zeitlicher Vorschub gebotten werden.

Eilftens: Behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern die Befugniss ausdrücklichen bevor über Unsere eigene nova Acquisita sowol Mobilia als Immobilia frey und auf eine so verbündliche Art disponiren zu können, dass, unter was immer für einem Vorwand, hiervon nichts abgeändert, sondern Unserer Disposition von Wort zu Wort nachgekommen, und der Inhalt dieses Tractats selbst niemals zum Anlass genommen werden solle, Unsere hierinfall gemacht Verordnung zu alteriren, oder anders auszulegen, als es der klare Buchstab auszeiget. Im Fall Wir oder Unsere Nachfolgere aber, in unsern Lebszeiten mit solch Unsern eigenen Immobilibus, novis acquisitis, Namentlich und sonderheitlichen nicht disponiren würden, alsdann sollen dieselben unter Unser übrigen Allodialschaft auch nicht begriffen, sondern ipso facto für wirkliche mit denen bonis avitis consolidirten Stücke geachtet und angesehen werden, und dieser Erbeinungs-Verbindlichkeit einverleibet bleiben.

Zwölftens: Um auch diese Erbeinung in beständig wesentlicher Wirkung, und Gedächtniss zu erhalten, und bey jeder Regierungs-Abwechselung gleichsam zu erneuern, auch zu Einpfropfung zuneiglicher Landmannschaft zwischen Unsern Erbvereinigten Unterthanen, sowol gegen ihre wirkliche regierende, und anwarthende Landesfürsten, als unter sich selbst, haben Wir Uns wegen gemeinschaftlicher Eventual-Huldigung dahin unterredet, dass künftigh bey jeder Erb- und Landes Huldigung Unsere Stände und Unterthanen, neben dem neuangehenden Landesfürsten gleich dem andern erbverbrüdernden Hauss, jedoch sammtlichen übrigen Agnatis ejusdem Lineae an ihren Vorrechten, und successiven Erbfolgs-Rang unschädlich und unhinderlich eventualiter mit denen Worten angeloben sollen: Dass Sie zuvorderist dem angehenden Landesfürsten und nach Abgang des Männlichen Stammes seines ganzen Hausses, imgleichen eventualiter dem nächstfolgend anwarthenden Landsfürsten der ältern Linie, nach dem Erstgeburth-Recht, und dem überlebend Erbverbrüdernden gesamt Hauss treuunterthänig und gewärtig sein wollen und sollen, als getreu Lands-Ständen und Unterthanen zustehet, welches bey dem nächsten Erfolg einer Lands-Huldigung mit denen Landes-Ständen gegen Versicherung der ihnen gebührenden Privilegien und Freyheiten zu unterhandeln und zum Erstenmal zum Vollzug zu bringen ist.

Wie Wir dann überhaupt, wann sich der Fall bey Uns oder Unsern Erben nähern würde, nichts ermangeln lassen wollen noch sollen dem anwarthenden Nachfolger. in obbestimmter Maass und Ordnung den Vorschritt zu Land und Leuten, vor allen andern fremden Ein- und Zudringungen zu erleuchtern und die letztere nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Dreyzehendens: Gleichwie es folglichen nach ereigneten Falle, in Ansehung der Allodial-Erben auf die Beschreibung und Anzeig der Mobilien-Verlassenschaft und dann auf die Berechnung und Auseinandersetzung der Landesfürstlichen par-

ticular Schulden ankonunt, welche aus der Massa allodiali vorzüglich und getreulich abzuführen sind; bringt es die gewöhnliche in Unsern Häusern beständig also beobachtete Ordnung mit sich, dass sowol in diesen, als übrigen Dingen wegen einseitiger Verwaltung und wirklicher Vertheilung der Allodial-Massae dem regierenden Landes-Nachfolger die erste Hand, als eine Folge der Landesfürstlichen Oberherrlichkeit nicht geweigert werde.

Welch alles derselbe mit Zuziehung der Allodial-Erben nach Recht und Billigkeit auszurichten, und möglichen zu beschleunigen und wo sich wieder Vermuthen Streit und Anstände, die sich gütlich nicht beylegen lassen, ereignen sollten, solch Fried- und Gerechtigkeit-liebende Biedermänner von Landesleuten zu Schiedsrichter niederzusetzen hat, wieder welche weder ein noch der andere Theil eine rechtliche Ausstellung einzuwenden haben mag.

Vierzehendes: Damit aber die unter die Erbeinung begriffene Lande und Leute unveräusserlich in jedem Hauss beysammen verbleiben und erhalten werden; Gleichwie in dem Paviischen und andern Hauss-Verträgen schon darauff gedacht worden ist, auch die Fidei-Commiss und Erbeinungs-Eigenschaft von selbst mit sich bringt, dass ausser den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens, weder Veräusserungen noch Verpfändungen Platz haben, So solle es auch künftig also beobachtet werden, und wenn ein Theil aus verstandenen Ursachen veranlasst oder gezwungen würde. dem andern Theil nicht nur das Vorkauff-Recht, sondern auch der Einstandt gebühren, doch erstreckt sich die Meynung dieses Articuls auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan keineswegs, noch auf die Verträge und Recess, welche mit Nachbarn wegen strittigen Gränzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsamen abgeschlossen worden und zum öftern vorkommen, Es wäre dann, dass sie von einer sonderbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den unterhandelnden Räthen solche Gefährten unterläufften, welche die erste Absicht bloß vereiteln solten. In diesem letztern Fall bleibt jedem Hauss seiner Zeit die rechtliche Remedur von selbst offen, wo unterdessen dergleichen nachbarliche Tractat und endliche Recess allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichen Vernehmen einander communicirt werden mögen.

Fünzehendes: Wegen dem Wittibsitze, welche in Ansehung der überlebenden Frauen Fürstinnen vorzüglich in Bedacht zu nehmen ist, solle nit nur dasjenige, was in Lebszeiten durch die Pacta dotalia, nach eines jeden Hausses Herkommen bedungen worden, getreulich gehalten werden, und dem ablebenden Ehegemahl freystehen, denselben aus der Allodial-Massa nach Gefallen zu verbessern, sondern auch nach Befund der Umstände aus den Einkünften der Erbvereinigten Landen in soweit zu vermehren, als sich hieran kein namhaftes Übermaass abnehmen lässt; zumahlen dergleichen Genuss ohnehin nur Leibs- und Lebenslänglich zu verreichen ist, und dem Land wiederum zurückfällt.

Dahero sollen auch die Anweisungen, und Versicherungen auf unbewegliche Güter, anderer Gestalten nicht, als mit Vorbehalt der Landes-Hoheit und höchsten Regalien geschehen, und dem Land also vorgesehen werden, damit es niemals von demselben zu einer Veräusserung kommen könne.

Sechzehendens: Im Fall eine ausgesteuret Fürstliche Prinzessin in ihren nach der Hand erfolgten Wittib-Stand aus erheblichen Ursachen in ihr Vatterland um ihre übrige Lebensstäge allda zu zubringen, zurückkehren wollte: Da versiehet man sich beederseits zu jedem Landes-Nachfolger, dass ihnen solches nicht abgeschlagen, noch erschweret, sondern mit Fürstlicher Wohnung und dergleichen geneigten Willen, wie den übrigen Frauen Wittiben in solcher Maas begegnet werden solle, und wolle, als wenn es um eigene Töchter zu thun wäre.

Da Wir nun auf solche Weiss nach Abgang ein oder des andern Hausses, Unsern Landen und Leuten, und der Aufrechthaltung Unseres gemeinsamen Geschlechts, in den nothwendigsten Dingen vorgesehen zu seyn glauben; Also sollen und wollen Wir nicht nur selbst, bey dieser Erbeinungs-Erneuerung lebenslänglich verbleiben, sondern derselben, als einem unwiderruflichen pragmatischen Haussgesetze unverbrüchlich nachleben, Unsere samtliche Erben und Nachkommen, auf das Höchste ermahnet haben, dergestalten, dass dieselbe hiervon abzugehen weder Fug noch Macht haben, sondern hinwiederum verbunden seyn sollen, dasselbe in beständiger Wirkung und Verbindlichkeit zu erhalten, und dadurch die gemeinsame Haussrechte, nach dem Beyspiel Unserer Voreltern desto mehr zu festigen.

Im Fall sich aber hierinfahls einiger Zweifel oder Missverstandt zutragen, oder in gewissen Nebendingen eine Änderung und weitere Erläuterung nöthig seyn würde; So soll ein Theil allein ohne Vorwissen und Einwilligungen des andern nichts vorzunehmen befugt, sondern dergleichen einseitige Handlung nichtig, und kraftlos seyn, mithin die Sache gemeinschaftlich, oder wo man sich nicht kürzlich in Güte mit einander verstehen könnte, durch gleiche Zusätze und Schiedrichtere von solchen Landsleuten ausgetragen werden, welche einen wie den andern Theil unbedenklich seynt.

Über welch gegenwärtigen, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, samentlichen Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bey Rhein, die da vermög der gemeinschaftlichen Abkunft von einem Stammvatter, unter gleichen Schild, Nahmen und Stammen, mit beständiger Bluts-Verwandschafft in ein Hauss zusammen gehören, abgeschlossenen Haupt-Tractat dann mehrmahlen zwey gleichlautende Originalia verfasst, und mit eigenhändiger Namens Unterschrift, wissend- und wohlbedächtlich unter Chur- und Fürstlichen Worten und Ehren an Eydes Statt bekräftiget, auch beyderseitige Unsere hohe Insiegel daran gelegt worden. So geschehen München den 26ten Febr. 1771.

Maximillan Joseph Churfürst.

Alojsius Fr. v. Krellmayr.

Jos. Euch. v. Obermayr.

Carl Theodor Churfürst.

Vdt. B. D. Zedtwitz.

Johann Georg Anton v. Stengel.

VII.

**Vertrag zwischen Kurbaiern und Kurpfalz puncto constituti mutui
possessorii, 1774.**

(Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w. Urkunde N. XXXV. S. 155 u. 156.)

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberrn Pfalz, Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertztruchsess und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg u. s. w.
Und

Von Gottes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. s. w. Bekennen für Uns und Unsere Erben, wasgestalten Wir zu desto mehrerer Festhaltung Unserer im Jahr Siebenzehnhundert Sechs und Sechszig, und Siebenzehnhundert ein und Siebenzig erneuerten Hauss-Union und Erbverbrüderung, wie auch des wirklichen Vollzugs derselben und damit casu eveniente ein dritter mit anmasslicher Possessions-Ergreifung das Praevenire zu spielen desto minder im Stande seyn mögte, Uns weiter miteinander dahin unterredet und einverstanden haben, dass

1^{mo} das Constitutum Possessorium auf alle und jede in dem Pacto mutuae Successionis begriffene beederseitige Lande und Besitzthümer zuvorderist Uns selbst, und hiernächst auch allen darinn eingeschlossenen Hauss-Agnaten reciproce et eventualiter jedoch dergestalten hiermit eingeräumt seyn solle, dass solches zwar contra quemcunque tertium die volle Wirkung einer Compossession nach sich ziehen, inter Compaciscentes aber so lang der im Hauss-Pacto begriffene beederseitige Manns-Stamme dauert, zu gar keinen Gebrauch gegen einander dienen, folglich kein Theil dem andern bey seinem oder seiner Männlichen Descendenz Lebzeiten, in den Regierungs- oder andern Geschäften, unter dem Vorwand des Constituti einen Eingriff, Hinterniss und Einhalt erzeugen, oder sich im mindesten darinn mischen; sondern nichts destoweniger ein Jeder Theil gantz frey und ungesperrte Hand hierinn haben und behalten solle; Und weil auch

2^{do} Der in den Gottes Handen stehende Successionsfall auf Unsere des Churfürsten von Bayern Seite dermal nur noch auf ein Paar Augen beruhet, mithin dieser von Gott zu verhütende Fall ein mehrere und zeitlichere Vorsorge erfordert, so ist ferner zwischen Uns abgeredt und beschlossen worden, dass all jene Expeditiones, welche seiner Zeit zu Erlangung der natürlich- und Solidarischen Possession dienlich oder nöthig sein mögten, gleich jetzo präparirt und hergestellt, sofort dahier in München dem Geheimen Raths Kantzler, Freyherrn von Kreitmayer, oder da er den Fall nicht erlebt, nach seinem Tod also gleich einem andern Vertrauten und beederseits anständigen Substituto zur geheim und fleisigen Verwahr mit dem

Anhang übergeben werden, dass derselbe, sobald nur der Fall sich ergibt, in instanti nicht nur die bis dahin in Bianco verbleibende Data samentlich schon in Bereitschaft liegend, und mit der Churfürstl. eigenhändigen Unterschrift bezeichneter Expeditionen zu ersetzen, sondern auch solche durch einen hiesigen Geheimen Secretarium unterzeichnen und unter dem grössern geheimen Insiegel an die gehörige Ort ausfertigen und eilfertigst dahin überliefern zu lassen habe. Damit die vorhin schon erlangte Possessio mere civilis durch den darauf erfolgend natürlichen Besitz nur destomehr kräftt und auf diese weise auch sein thätig und vollkommenes Weesen erreichen möge.

Urkundt dessen ist gegenwärtiges Instrument in duplo hierüber errichtet, und einem jeden compaciscirenden Theil ein Exemplar unter Unserer beyderseitigen Hand-Unterschrift und Siegels-Vordruckung zugestellet worden. München, den 19. Juny ao. 1774.

Max. Jos. Churfürst.
A. W. B. v. Kreltmayr.
Jos. Euch. Fr. v. Obermayr.

Carl Theodor Churfürst.
Vt. B. D. Zedtwilz.
Johann Georg Anton v. Stengel.

VIII.

Der Ansbacher Vertrag vom 12. October 1796.

(Aus Aretius Genius von Bayern 1. Bd. 1. Heft S. 17.)

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack u. s. w.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern u. s. w.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dass, ob zwar die Hauptverhältnisse Unseres Pfalzbaierischen Gesammthausen durch die in den Jahren 1766, 1771 und 1774 errichteten allgemein anerkannten und garantirten Familienverträge festgesetzt sind, auch der zu Erlangen den 22sten Julius 1783 geschlossene Vertrag, und die als Nachtrag darauf gefolgte besondere Erklärung d. d. Karlsberg den 27sten März 1784 genau bestimmen, wie es dann zu halten sey, wenn nach göttlichem Verhängnisse der pfalzneuburgische Mannstamm erlöschen und nun also der zweyte von den in letzterwähnter Urkunde gesetzten Fällen eintreten sollte, Wir nebst der wechselseitigen verbindlichsten Angelobung nicht allein obgedachte drey pfalzbairische Haupt-Hausverträge, in so weit sie nach dem gleichmässigen Ausdrucke des teschner Friedens Art. VIII mit dem westphälischen nicht im Widerspruch stehen, immer pünktlichst gegen einander zu beobachten, und sie demnach zum Grund des gegenwärtigen und aller künftigen Verträge zu legen, sondern auch die durch die bisherigen Veränderungen nöthig gewordene Erneuerung der in dem Erlanger Vertrag, und in der bereits auch

angeführten Erklärung bestimmten beyderseitigen Zugeständnisse und Verbindlichkeiten nach den nämlichen Grundsätzen und Bedingnissen in einem besondern Appanagial-Recess und zwar sobald vorzunehmen, als es nur immer die Zeitumstände erlauben: nach reiflicher Ueberlegung und darüber gepflogener freundvetterlicher Benehmung Uns doch entschlossen haben, zu mehrerem Flor und zur Aufnahme Unsers pfalzgräflichen Hauses einswellen, und bis zum Abschluss jenes unter uns zu erneuernden Vertrages, auf alle Fälle auch noch folgende für Uns, Unsere Erben und Nachkommen auf immer verbindliche Punkte festzusetzen.

Unter denjenigen, die am meisten Unsere Vorsorge erheischen, sind vor allem die fürstlichen Obervormundschaften, und die Verwaltung des Staates während der Minderjährigkeit eines zeitlichen Landesfürsten.

Wir verordnen demnach, dass künftig

1mo. die eigentliche Regentschaft und Landesadministration demjenigen volljährigen Hausagnaten, welcher nach der Lineal-Erbfolgeordnung, und nach dem Rechte der Erstgeburt der nächste an der Succession ist, einzig und allein gebühren solle.

Diesem auf immer als pragmatisch angenommenen Grundsätze Unsers pfalzgräflichen Hauses kann in keinem Falle und auf keine Art mehr derogirt werden, und dasjenige, was allenfalls dagegen unter irgend einem Vorwande geschehen könnte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig.

2do. Sollte derjenige Prinz, welchem die Landesadministration gebührte, selbst noch minderjährig oder sonst einem gesetzlichen Hindernisse unterworfen seyn, so fällt solche auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm in der oben festgesetzten Ordnung der Nächste ist.

Wir bestimmen aber auch ausdrücklich, dass 3tio diese Unsere Verordnung sich auch auf die nachgeborenen Linien erstrecken, und eben so von denselben beobachtet werden solle, wie sie in der ältesten Branche nun eingeführt wird. Dem regierenden Landesfürsten als Chef des ganzen Hauses gebührt dann die Oberaufsicht über dieselbe, in so weit sie die Obsorge über die Erhaltung der Appanagialgüter bey dem Hause und der Linien nach dem Sinne der Familienverträge, dann über die nützliche und zweckmässige Verwendung der Renten, und die standesmässige Erziehung der Kinder bezielet.

4to. Die Vormundschaft über die fürstlichen Kinder beyderlei Geschlechtes, und die Obsorge über deren Erziehung solle zwar überhaupt, wenn es so voraus beliebt wird, oder wenn kein väterliches Testament etwas anders verordnet, der fürstlichen Frau Wittve unwidersprechlich gebühren; in jedem Falle aber die Oberaufsicht und Mitwirkung desjenigen Hausagnaten Statt haben, dem die Landesregierung obliegen wird, und dem auch, wenn die Frau Wittve aus irgend einem gesetzlichen Grunde als unfähig anzusehen wäre, oder mit Tode abgehen, oder auch, wenn bey derselben Lebzeit Kinder aus einer der ihrigen vorhergegangenen Ehe vorhanden seyn sollten, die Erziehung selbst in Ermanglung einer solchen väterlichen letztwilligen Verordnung von Rechtswegen einzig und allein zustehet.

5to. Die von Uns und Unsern Nachkommen abstammenden fürstlichen Töchter sollen ohne Rath und Einwilligung ihrer nächsten Verwandten nicht vermählet

werden, wie es in den §§. 18 und 21 des Testaments Unsers gemeinsamen Stammvaters Herzogen Wolfgangs versehen ist, und die Observanz Unsers Hauses ohnehin mit sich bringt. Auch werden nicht allein hienach, sondern von nun an auch nothwendig die Gesamt-Unterschriften aller Ehepakten im Hause erfordert, bey deren Umgehung die Agnaten auf alle Fälle so wenig daran gebunden seyn sollen, als an den etwa nicht vorschriftmässigen Inhalt der Verzichte, die ohne ihr Vorwissen würden geleistet und ihnen nicht mitgetheilt werden.

Die zu häufigen Veräusserungen der Domainen, dieses wichtigen Theils der Staatseinkünfte, und Unseres Hausfideikommisses, haben auch Unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Um solche in der Zukunft so viel möglich zu verhüten, und dasjenige, was die Freygebigkeit unserer Voreltern, und der Lauf der Zeiten davon noch übrig gelassen hat, so viel nur immer thunlich ist, bey dem Hause und der Primogenitur zu erhalten, verordnen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dass

6to. Alle Herrschaften, Güter, Höfe, Renten, Zinsen, Gülten, Zehnten, Schatzungen, Schutz- Ohm- und Lagergeld, und überhaupt alle Regalien, welche dermal Unserem Herzogthum Zweibrücken einverleibt, und dort incamerirt sind, auf immer und ewig bey demselben bleiben sollen, und unter keinerley Vorwand, es möge mit der Formul wegen geleisteter treuer Dienste, oder irgend einer andern geschehen, ferner verkauft, verschenkt oder sonst veräussert werden.

Von diesem bestimmten Verbote der Veräusserung sind jedoch 7mo diejenigen Domonialgüter ausgenommen, welche

- a) zur Beendigung eines anhängigen schweren Processes gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte, oder zu Gränzberichtigungen mit benachbarten Reichsständen hingegeben werden, in welchen Fällen dann die in dem §. 14 des pfalzbairischen Hausvertrages von 1771 bedungene freundvetterliche **Mittheilung** nöthig ist, und bey unterlaufender Gefährde die rechtliche Remedur für Uns, Unsere Erben und Nachkommen vorbehalten wird.
- b) welche gegen andere Realitäten vertauscht werden, wozu aber allzeit auch die agnatische Bestätigung erfordert wird, und sollte dieselbe nicht erholt werden, müssen sich die interessirten Theile eben auch die Schuld selbst beymessen, wenn bey einer eintretenden Regierungsveränderung die darüber eingegangene Verbindlichkeit von denjenigen nicht anerkannt wird, welche nicht dazu gezogen worden sind.
- c) welche nach dem Herkommen den jüngern Prinzen Unsers pfalzzweybrückischen Hauses per modum appanagii abgegeben werden, weil ohnehin dieses nur als eine eigentliche Auszeige anzusehen ist, und für keine wahre Alienation gehalten werden kann.
- d) welche zur Beförderung der Landeskultur in Erbbestand oder zu Erbrecht verliehen werden. Mit den Domonialgütern kann also dieses so oft geschehen, als es die Wohlfahrt des Landes oder Unser eigener Nutzen erfodern wird; jedoch solle in diesem Falle nicht nur jedesmal ein jährlicher verhältnissmässiger Kanon, welcher so viel als möglich in Frucht, und nicht in Geld anzusetzen ist, Uns und Unsern Erben als ein Ersatz und ewige Do-

manialrente bedungen, sondern auch der erlöste Kaufschilling zum Besten des Landes und Hausfideicommisses verwendet werden.

8vo. Auch können die Domonialgüter eben so wenig verpfändet, oder mit Schulden belastet werden, als der übrige Theil des Herzogthums, wie es der Eigenschaft des Hausfideicommisses, und dem Sinne der Hausverträge ohnehin gemäs ist.

Um jenes immer beträchtlicher und ergiebiger zu machen, wollen Wir auch 9no. nicht allein die verpfändeten Theile unserer herzoglichen Domainen nach Kräften einlösen und mit dem Hauptfideicommissie wieder vereinigen, dann mit dieser Einlösung so schnell fortfahren, als es die Lage der Finanzen nur immer gestatten wird; sondern auch

10mo. alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings constituirt worden sind, oder von Alters her bestanden haben, res ab antiquo infeodari solitae, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, alsogleich einziehen, und an Niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwand, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters vergeben, wenn gleich, so viel die Hinter-Grafschaft-Sponheimischen Lehen betrifft, das fürstliche Haus Baaden als Gemeinherr seine Hälfte daran wieder verleihen würde; in welchem Falle Wir Uns auch bey gänzlichem Aussterben dessen Mannstammes in Ermanglung Unserer Mitbewilligung Unsere Rechte vorbehalten. Diese, wie jene müssen alsdann dem Hausfideicommissie, dem sie zurückgefallen sind, wieder einverleibt, und können nie mehr davon getrennt werden.

Auch weil die von einem vordern Regenten ertheilten Exspectanzen keinen andern, als ihn allein verbinden können, behalten Wir Uns

11mo. Da, wo Wir nicht bereits Unsere agnatische Einwilligung dazu gegeben haben, für Uns und Unsere Nachkommenschaft ebenmässig alle Uns diessfalls competirenden Rechte vor, und vereinigen Uns bey dieser Gelegenheit zugleich nun auch in Pfalzbaiern nicht so leicht, und nie ohne vorhergehende unter uns gepflogene Benehmung zu dergleichen Verleihungen Unserm Consens zu ertheilen.

12mo. Sollten Wir oder Unsere Nachkommen neue Realitäten zu den alten Domonialgütern erwerben, so behalten Wir Uns zwar die freye Hauptdisposition darüber vor; wenn Wir aber ohne darüber etwas zu verordnen, das Zeitliche segnen, so wird eine solche Erwerbung den übrigen einverleibt und eben so unveräusserlich, als es dieselben sind.

Doch weder in den alten Besitzungen, noch in den neuen Erwerbungen soll

13mo. je einem Unterthan, welchen Standes und Würde er auch immer seyn mag, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit und einer gesunden Staatswirthschaft beyzutragen verbunden ist, eine Befreyung gestattet oder bewilligt werden, um nicht die ohnehin schon zu grosse Zahl der sogenannten freyen Güter noch zu vermehren.

Alles dasjenige, was etwa gegen diese Verordnung unter irgend einem Vorwande geschehen möchte, erklären Wir zum voraus für null und nichtig, und wol-

len Unsere und Unserer Nachkommenschaft Rechte dagegen verwahrt haben. Jedoch soll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen von vorderer Zeit auf eine rechtmässige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, sondern sie vielmehr dabey geschützt und erhalten werden. So machen Wir Uns auch

14to. verbindlich, in keinen von beyden irgend jemand von der Gerichtsbarkeit der in dem Lande eingesetzten ordentlichen Justizstellen zu eximiren. Wir wollen also die Niedergerichtsbarkeit weder auf Lebenslänge, noch viel weniger erblich an irgend einen Unserer Unterthanen per modum concessionis gratuitae vel gratiae ertheilen oder überlassen; jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen haben mögen, die solche durch einen gültigen Ankunftstitel erlangt haben.

Zu mehrerer Befestigung alles dieses versprechen Wir Herzog Maximilian

15to. längstens in einem Jahre nach Unserer Wiedereinsetzung in Unser Erbland durch Unsere Landesregierung ein Gesetz entwerfen zu lassen, welches alle Verordnungen des gegenwärtigen Haus-Hauptvertrages über die Domonial-Gesetzgebung in sich begreifen wird, und in der Form einer solennen unabänderlichen Landespragmatik kund gemacht werden soll; und so wie Wir uns auch

16to. anheischig machen, in eben diesem Zeitraume eine genaue, einmal bey Unserm fürstlichen geheimen Rathe, und einmal bey Unserer Landesregierung zu hinterlegende den Agnaten des jüngern Zweiges aber zu ihrer Information und Sicherheit in vidimirter Abschrift mitzutheilende Beschreibung Unserer gesammten herzoglichen Domainen nach dem Ausdrücke des 6ten Artickels gegenwärtigen Hausvertrages nach der Reihe der verschiedenen Oberämter verfertigen, dann die eingelöseten oder sonst neu hinzu gekommenen immer nachtragen zu lassen, verbinden Wir auch Unsere Erben und Nachkommen, dieses Verzeichniss mit gleichmässiger Beobachtung der übrigen Vorschrift bey jeglicher Regierungsveränderung zu ergänzen.

Die Menge der auf dem Herzogthum Zweybrücken haftenden Staatsschulden ist ebenmässig eine Unserer angelegensten Sorgen. Die nähere oder ernsthaftere Betrachtung dieses wichtigen Gegenstandes überzeugte Uns mehr und mehr von dem schädlichen Einfluss eines zerrütteten Finanzwesens auf die allgemeine Wohlfahrt.

Wir hatten nur zu viel Gelegenheit, einzusehen, dass dieselbe nicht nur die Lasten der Unterthanen vermehren, die doch nur zum Besten des Ganzen getragen werden, und deren Ertrag auch eben hiezu wieder verwendet werden sollte: sondern auch, dass sie dem Landesregenten alle Mittel zu Verbesserungen und nützlichen Anstalten benehmen, und durch Anziehung der Gelder in die fürstlichen Kassen und öffentlichen Fonds dem Ackerbaue und der Handlung viele Kapitalien entziehen. Wir hielten es also für eine theure Pflicht gegen die Uns anvertrauten Unterthanen, gegen Uns selbst und Unsere fürstliche Descendenz, auf solche Mittel zu sinnen, durch welche theils die dermal bestehende Schuldenlast gemindert, und nach und nach abgetragen werden könne, theils einem solchen schweren Uebel für die Zukunft begegnet werden möge.

Wir haben nun nach reiflicher Ueberlegung aller Umstände gefunden, dass

dieser pflichtmässige Zweck sich am sichersten dadurch erreichen lasse, wenn Wir sowohl die Ursachen, welche in der Zukunft die Aufnahme eines Kapitals rechtfertigen sollen, als auch die übrigen Erfordernisse auf immer und ewig festsetzen. Wir glauben keineswegs Uns, Unsere eigenen und weitere fürstliche Nachkommen an Recht, Einfluss und Befugniss dadurch zu schmälern, dass Wir ihnen die für sie selbst und ihre Unterthanen so traurige Leichtigkeit sich zu ruiniren wohlmeinend benehmen, und für die gewissenhafteste Verwendung der einem jeden Regenten anvertrauten Staatsgelder sorgen. Wir versprechen also

17mo auf das Heiligste für Uns selbst, und machen es Unsern Erben und Nachkommen zur immerwährenden und unwiderruflichen Verbindlichkeit, keine neuen Kapitalien unter irgend einem Vorwande aufzunehmen, als

- a) zu Erwerbungen von Herrschaften, Gütern, Renten, Zinsen, Zehenden, Gülten, und anderen Realitäten, Rechten und nützlichen Zuwächsen, welche alsdann, wie es die Billigkeit mit sich bringt, dem Lande, von dem sie bezahlt worden sind, zu gut kommen, und einverleibt werden müssen.
- b) zu solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen und anerkannt wird.
- c) um den fürstlichen Wittwen ihr Heirathgut, und übrigens eingebrachte Vermögen zurückzuerstatten, jedoch nur insoweit, als man im Stande seyn wird, dessen Verwendung zum Besten des Landes zu erweisen.
- d) Zu Tilgung der Ansprüche von fremden Fürsten auf das Ganze, oder einen Theil des Landes.
- e) Um die Unterthanen von der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls zu bewahren.
- f) Um denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher durch Krieg verursacht wird.
- g) Um bey einer einfallenden Hungers- oder sonstigen Noth den Unterthanen auszuhelfen.
- h) Zur Wiedererbauung der zerstörten landesfürstlichen Schlösser.

18vo. Keine Schuld soll mehr unter einer General-Hypothek kontrahirt werden; sondern bey der Aufnahme eines jeden Kapitals müssen gleich die Termine der Rückzahlung festgesetzt, auch der Fond bestimmt werden, worauf diese terminenweise festzusetzende Rückerstattung der Hauptschuld nebst den laufenden Zinsen anzuweisen ist; und beydes soll dann in der Obligation namentlich bemerkt werden.

19mo. So oft nun einer der oben angezeigten Fälle eintritt, erlässt der Landesfürst ein von ihm selbst unterschriebenes motivirtes, in forma majori ausgefertigtes Rescript an die fürstliche Rentkammer. Diese erstattet nach dem per majora gefassten Beschlusse ihren gutachtlichen, bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden Bericht über die beste Art, das Kapital aufzubringen, und die bestimmtermassen zur Bezahlung der Hauptschuld sowohl, als der Zinsen erforderlichen Fonds auszuzeigen, und belegt ihn mit dem Protokoll der Berathschlagungen, das in duplo expedirt, von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet werden muss, damit es auch bey der Rentkammer-Registratur selbst bleiben könne.

20mo. Der agnatische Konsens soll dann, wie es ohnehin Rechtens ist, jedesmal requirirt, und wenn dem Ansuchungsschreiben eine vidimirte Abschrift des an die Kammer ergangenen Rescripts, des darüber abgehaltenen Berathschlagungs-Protokolls, und der projectirten Schuldobligation beygelegt, überhaupt, wenn alle hievor beschriebene Erfordernisse genau beobachtet worden sind, gegeneinander nicht erschweret werden.

Würden sie aber insgesammt, oder auch nur eine derselben ausser Acht gelassen: erkennen wir es eher für Pflicht, damit zurückzuhalten, und versprechen feierlich, Uns diese rechtmässige Weigerung einander nicht zu verübeln, noch als eine Unterbrechung des zwischen Uns bestehenden guten Vertrauens, und Unserer engen Verbindung anzusehen.

Wenn hingegen die agnatische Bewilligung erfolgt ist, stellt die fürstliche Kammer

21mo Sobald die Gelder eingegangen sind, ein förmliches Certificat aus, dass sie auch wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet worden sind; das Original bleibt in dem fürstlichen geheimen Archive, und ein jeder Hausagnat erhält davon zu seiner Information eine vidimirte Abschrift. Eben dieses Certificat wird auch bey der Einnahme eines jeden Termins ausgestellt, wenn das eröffnete Anlehen in mehrere Fristen eingetheilt ist.

22do. Bey dem Schlusse eines jeden Jahres erstattet endlich die fürstliche Kammer an das fürstliche Kabinet einen umständlichen Bericht über die solcher-massen rückbezahlten Kapitalien, und schickt zugleich die eingelösten Schuldobligationen mit ein, damit sie amortirt und cassirt werden. Die Agnaten erhalten auch von diesen zu ihrer Information eine vidimirte Abschrift.

Unter diesen Voraussetzungen versprechen Wir Herzog Maximilian

23mo. in den ersten 18 Monaten nach der Wiedererlangung Unserer Erblande ein genaues Verzeichniss der auf Unserm Herzogthume haftenden Schulden nebst einem Plane, wie dieselben nach und nach bezahlt werden können, entwerfen zu lassen. Diesen Plan werden wir Unseren Hausagnaten zu ihrer Einsicht und Genehmigung mittheilen; wie solche dann erfolgt ist, werden die hierüber zwischen Uns auf immer festgesetzten Punkte in die Form einer solennen Landespragmatik eingekleidet und öffentlich kund gemacht. Alle Kameral-Bediente sollen bey ihrer Verpflichtung darauf becidigt werden, und für deren genaue Vollziehung, so weit es das einem jeden anvertraute Amt mit sich bringt, persönlich verantwortlich seyn. Um denn auch

24to. den Hausagnaten in übrigen Sachen, die das Gesamnthaus, und also gemeinschaftliche Angelegenheiten betreffen, überhaupt alle Einsicht zu erleichtern, wollen Wir, und sollen Unsere Erben und Nachkommen ohne Anstand auf eines jeden Ansinnen von dergleichen Urkunden und Papieren eine nach Gestalt der Sache beglaubte Abschrift verabfolgen lassen.

Da endlich das Schicksal der unehelichen Kinder sowohl, als derjenigen, welche aus einer fürstlichen Ehe zur linken Hand (*matrimonio ad morguaticam*) gezeugt werden, in der vorigen Haus- und Familienhauptverträgen unentschieden geblieben ist, wollen wir es diesesmal auf eine Art bestimmen, welche die billige

Sorge für ihren nöthigen Unterhalt mit der möglichsten Schonung des Hausfideicommisses vereinigen möge. Wir verordnen und setzen also für die Zukunft fest, dass

25to wenn es doch einmal zu diesem Falle gekommen ist, einem unehelichen Kinde eines regierenden Fürsten mehr nicht, als ein Kapital von $\frac{12}{m}$ fl. gegeben oder vermacht werden könne. Mit diesem soll ein jedes ohne Unterschied des Geschlechts ein für allemal abgefertigt, und sonst keinen An- oder Zuspruch mehr zu machen berechtigt seyn; auch weder Adelsbriefe, Schild und Wappen, noch eine sonstige, besonders auf das Land anspielende Distinktion erhalten, welche es bloß wegen seiner Geburt aus der Klasse der übrigen Staatsbürger ziehen könnte.

Eben jene Abfertigung muss auch bloß aus dem eigenen oder Allodialvermögen entrichtet werden, und darf also nie dem Staate selbst zu Last fallen. Unter gleichen Einschränkungen und ohne mindeste Beschwerung der Appanagialgüter dürfen von einem nicht regierenden Fürsten für ein solches Kind mehr nicht als $\frac{4}{m}$ fl. ausgeworfen werden. Und wenn

26mo. ein solcher Fürst durch die Umstände je bewogen würde, sich eine Person eines adelichen oder bürgerlichen Geschlechtes zur linken Hand ehelich antrauen zu lassen, können einem jeden Kinde aus dergleichen Ehen nach der nämlichen Abtheilung, wie im ersten Falle des vorhergehenden Artikels $\frac{24}{m}$ fl. und im zweyten $\frac{12}{m}$ fl. auf Kapital vermacht, und diese Vermächtnisse zwar auf die Staatskasse und respektive auf die Appanagialgüter angewiesen werden; jedoch muss alsdann das Kapital zurückbehalten und nur die Zinsen davon aus derselben richtig abgeführt, auch vor allem festgesetzt werden, dass nach Abgang des männlichen Stammes eines jeden solchen Abkömmlings das Kapital an den Staat, von dem es ursprünglich entnommen worden ist, wieder zurückfallen müsse.

Uebrigens können zwar die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder nach Gutfinden geadelt werden, aber nie einen höheren Rang, als den eines Reichsfreyherrn erhalten. Wie nun

27mo. Wir Herzog Wilhelm für Uns, Unsere Erben und Nachkommen Uns anheischig machen, alles, was von vorstehenden sämtlichen Anstalten und Bedingungen auf Unsere gegenwärtige sowohl, als zukünftige Lage und Verhältnisse nur immer anwendbar ist, mit gleicher Verbindlichkeit, und nach dem nämlichen Maasstabe zu erfüllen: So erklären

28vo. Wir Herzog Maximilian für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, dass, um auch Unsere Vorsorge auf künftige mögliche Ereignisse zu erstrecken, und jeden Anstand, so viel an Uns liegt, vorläufig zu heben, alle und jede Grundsätze des gegenwärtigen Hausvertrages auch auf jene Lande, welche von der pfalz-neuburgischen Linie dermalen noch besessen werden, in ihrem ganzen Umfange auf den Fall angewendet werden sollen, wo nach dem in Gottes Handen stehenden Abgange deren Mannsstammes solche nebst der Churwürde an Uns, oder Unsere Erben nach der Ordnung der Linealerbfolge, und nach dem Rechte der Erstgeburt zurückfallen würden. Sonderlich haben Wir, und Unsere ganze Nachkommenschaft Uns alsdann

29no. einzig und allein an dasjenige zu halten, was die Gold. Bulle VII §. 4. vorschreibt, und diese Verordnung bleibt zu allen Zeiten die beständige Regel Unseres pfalzbairischen Gesammthauses sowohl in Rücksicht der Ausübung der Churstimme. als der davon unzertrennlichen Verwaltung der gesammten Erblände.

Wir versprechen Uns beyderseits insbesondere alle Hülfe und mutuellen Beystand zur Aufrechthaltung dieses Reichsgrundgesätzmässigen Satzes, wenn sich je in der gegenwärtigen Churlinie eine Minderjährigkeit ereignen sollte. Wir werden in diesem Falle gemeinschaftlich mit einander zu Werke gehen, und mit vereinigten Kräften, so viel an uns liegt, zu verhindern trachten, dass nicht dagegen gehandelt werde.

Die Vorgänge in Baiern von den Jahren 1310, 1312, 1339, 1393, 1508 und 1789 — die Art, wie es in der Pfalz 1436, 1449, 1583 und 1632 in ähnlichen Gelegenheiten gehalten wurde, erläutern diesen Grundsatz durch die Beyspiele Unserer gemeinschaftlichen Vorältern.

Dasjenige, was 1610 in der Pfalz mit Widerspruch des betheiligten Agnaten dagegen versucht, und 1651 in Baiern wirklich ausgeführt wurde, ist dem Reichsgrundgesetze zuwider, und kann Uns und Unsere beyderseitigen Nachkommen, als *res inter alios acta*, in keiner Rücksicht verbinden.

30mo. In den baierischen Erblanden Unseres fürstlichen Hauses haben sich sowohl in Rücksicht des Daseyns der Domainen, als der Unveräusserlichkeit derselben solche Anstände her und her erhoben, welche eine nähere Bestimmung der dahin einschlagenden Grundsätze Unsrerseits erfordern. Wir verordnen also für Uns, Unsere Erben und Nachkommen auf immer und allezeit, dass in allen von dem hochseligen Churfürsten Maximilian Joseph in Baiern christmildesten Andenkens hinterlassenen Landen

- a) die Zeit der Unterschrift des teschner Friedens, wo durch den Abkauf der Chursächsischen Allodialforderungen die gesammte baierische Erbschaftsmasse in eine einzige Fideikommissarische vereinigt wurde, nämlich der 13te Mai 1779 als der Normalzieler der dort zu publizirenden Domanalpragmatik angesehen, und alles in den Stand gesetzt werden soll, wie es zu dieser Zeit war.
- b) Alle seit dem, und gegen den Besitzstand erwähnter Epoche geschehenen Verschenkungen, und quocumque titulo vor sich gegangenen Veräusserungen werden provisorisch vindizirt und von dem Fisco wieder in Beschlag genommen. Wobey Wir Uns jedoch feyerlich verpflichten, denjenigen, welche gegründete Ansprüche vorzubringen hätten, Rede und Antwort zu geben, und sie nach den Grundsätzen der strengsten Billigkeit schadlos zu halten.
- c) Eben so verbinden Wir Uns keine sogenannte Freye und Edelsitze mehr zu errichten, keine Besitzungen zu einer Hofmark zu erheben, und also die Zahl der besondern Jurisdictionsausübungen gänzlich zu schliessen.

Von dieser letzteren Maasregel nehmen Wir jedoch die Niedergerichtsbarkheit der mit eigenem Hofe verschenen Agnaten über ihre sämmtliche Dienerschaft aus, wie solche in dem zu errichtenden Appanagialrecess näher wird bestimmt werden.

- d) Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an Bürgerliche polizeyordnungsmässig verliehen.
- e) Wir wären zwar allerdings befugt, das erst im Jahr 1726 eingeführte Zwangsrecht der Bierwirthes alsogleich abzustellen; um jedoch auch hierinn ein Beyspiel Unserer strengen Gerechtigkeitsliebe, und grossen Achtung für jede Art von Eigenthum zu geben, wollen Wir gestatten, dass diese Frage noch vorläufig den geeigneten Landesstellen vorgelegt, und von denselben noch in dem Laufe des ersten Jahres der Gelangung Unserer Linie zur Churwürde nach der Billigkeit, und den Grundsätzen einer gesunden Staatswirthschaft entschieden werde.
- f) Verpflichten Wir Uns selbst sowohl, als Unsere Erben und Nachkommen, die Edelmannsfreyheit an niemand, wer er auch immer sey, zu verleihen; und diejenigen, welche diese Gerechtigkeit von ältern Zeiten her erlangt haben, oder sonst iusto titulo ausüben, wollen Wir an den Buchstaben des 60sten Freyheitsbriefes vom Jahre 1557, um der Verordnung weiland Churfürsten Maximilians I. vom 1sten März 1641 genau anweisen, und nicht gestatten, dass im geringsten davon abgegangen werde.
- g) Die in dem Herzogthum der oberen Pfalz gelegenen Abteien und Prälaturen sind von dem in Gott ruhenden Churfürsten der Pfalz, Friedrich III., in den Jahren 1563 bis 1574 eingezogen und zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet worden. Dieser Zustand der Dinge blieb selbst nach dem westphälischen Frieden und unter den Baierischen Regenten in so lang, bis Churfürst Ferdinand Maria im Jahre 1667 für gut fand, gedachte Prälaturen mit allen ihren Besitzungen den ehemals dort bestandenen verschiedenen geistlichen Orden wieder einzuräumen; welche blos freywillige Zurückgabe die damalige Geistlichkeit mit Dank als eine neue Stiftung annahm. Da nun das Herzogthum der oberen Pfalz nach der deutlichen Verordnung des westphälischen Friedens Art. IV. §. 6., an Unsere Rudolphinische Linie nach Erlöschung der Baierisch-Wilhelminischen in eben dem Zustand zurückgefallen ist, wie es vor dem dreissigjährigen Kriege war, folglich Wir dort sowohl, als in der Pfalz am Rhein, an kein anderes Entscheidungsjahr, als das von 1618 in ecclesiasticis et politicis gebunden sind, wären Wir allerdings befugt, erwähnte Abteien und Prälaturen in den Zustand wieder zurückzusetzen, worinn sie sich vor der neuen Stiftung von 1667 befanden; um jedoch auch in diesem Fall mit allem Glimpfe zu Werk zu gehen, und den eingeführten Besitzstand so viel als möglich zu schonen, wollen Wir gedachte Stiftungen zwar in ihren Wesen erhalten, und die Administration der Güter den dabey angestellten Geistlichen nicht benehmen; Hingegen in dem Lauf der ersten sechs Monate nach Unserer oder Unserer Erben und Nachkommen Gelangung an die Chur durch Unsere Oberpfälzische Landesregierung eine genaue Beschreibung des Activ- und Passivstandes gesammter Prälaturen und Abteien mit Bemerkung der Zahl und darinn lebenden Religiosen und Novizen, und unter beständiger Rücksicht auf die in der ursprünglichen Stiftung bestimmte Zahl fertigen lassen;

sodann die Verfügung treffen, dass eben diese Zahl der Ordensgeistlichen auf den Fuss der ersten Stiftung zurückgesetzt, und einem jeden derselben eine jährliche Pension zu seinem Unterhalt, nach Standesgebühr auf die jährlichen Einkünfte angewiesen, die Administrationsbeamte aber verpflichtet werden, den ganzen übrigen Theil des Ertrages nach Abzug der bestimmten Pensionen und der Regiekosten an die General-Kasse der Provinz zu senden. Wir gedenken hiebey keineswegs, diesen Fond Uns oder Unseren Erben und Nachkommen zuzueignen, sondern legen Uns selbst und ihnen samt und sonders hiemit feyerlich die Pflicht auf, solchen beständig zum Besten der Oberpfälzischen Provinz zu verwenden,

Eben so wollen Wir

31no. auch in Unsern übrigen Erbstaaten die Domanialpragmatik, die durch die Regierungen der verschiedenen Provinzen nach der besonderen Verfassung derselben entworfen werden soll, nach geschehener Genehmigung vor Ende des ersten Jahres publiciren, zugleich ein vollständiges Verzeichniss der gesammten Domanialbesitzungen auf die oben bestimmte Art in allen Provinzen verfertigen, und den Agnaten in vidimirten Abschriften zustellen lassen. Auf gleiche Weise werden Wir

32do. in den ersten 18 Monaten nach Unserm neuen Regierungsantritte wegen der Staatsschulden in allen pfalzbaierischen Provinzen die bereits erwähnten diessfalssigen Maasregeln ergreifen, die Landeskollegien also über die beste Art, die darüber zu erlassende Pragmatik nach den verschiedenen Verfassungen einzurichten, vorläufig vernehmen, dieses Gesetz hienach festsetzen und verkündigen lassen.

Auch den häufigen Missbrauch der Anwartschaften haben Wir in nähere Betrachtung gezogen. Die traurige Erfahrung mehrerer Reichslande hat Uns von der Schädlichkeit dergleichen Gnaden überzeugt, welche auf lange Zeit dem wahren Verdienste den Weg zu aller Beförderung versperrten, und das allgemeine Beste, sowie den Dienst des Staates, der Gunst eines Augenblickes, oder einzelnen Familienkonvenienzen aufopferten. Um nun die daraus entstehenden üblen Folgen, so viel an Uns liegt, für die Zukunft zu verhüten, übernehmen Wir

33tio. Nicht nur allein selbst die feyerliche Verbindlichkeit in den sämmtlichen Erblanden keine Anwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auch noch so gering seyn, weder selbst zu ertheilen, noch dieselben unter irgend einem Vorwande je zu bestätigen: sondern Wir erklären auch standhaft, und setzen als ein Haupt-Staats- und Familiengrundgesetz für Uns, Unsere Erben und Nachkommenschaft fest, dass nach den Schranken, welche die Natur selbst der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, man keinem regierenden Landesfürsten das Recht zugestehen könne, seine Nachfolger durch Anwartschaften, Errichtung neuer erblichen Aemter, oder Verleihung der schon bestehenden auf eine solche Art, zum voraus zu binden.

Wir verwahren also auf das kräftigste und feyerlichste Unsere eigenen, und Unserer fürstlichen Nachkommenschaft Rechte gegen alle dergleichen Koncessionen, welche dermal ohne Unsern beyderseitigen Konsens bestehen mögen. Von diesem Gesetze, keine Stellen mehr auf irgend eine Weise erblich zu machen oder zu lassen, nehmen Wir jedoch einzig und allein die in der Vorzeit bloß zur Zierde bey

grossen Feyerlichkeiten errichteten Landeserbämter in den verschiedenen Provinzen Unseres Hauses mit der Verbindlichkeit aus, sie bey den wirklich imhabenden Familien zu erhalten, und für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen.

34to. Um den gesammten Hausagnaten den Civilmitbesitz der vereinigten Erbstaaten nach dem Hausvertrage vom Jahre 1774 noch besser zu versichern, verbinden Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen die Sammtbelehrung darüber, so wie sie für das Herzogthum Zweybrücken im Jahre 1772 zum letztenmale ertheilt wurde, gleichmässig einzuführen, ihnen von deren vorhabenden Nachsuchung, dann von dem wirklichen Erfolge Nachricht, endlich von jedem darüber erhaltenen Dokument eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

35to. Soviel die oben in dem 25sten und 26sten Artikel angeführten Gegenstände betrifft, verpflichten Wir Uns und Unsere Nachkommen, unter den nämlichen Beschränkungen, und mit dem nämlichen Vorbehalte, in dem ersten Hauptfalle mehr nicht als $\frac{30}{m}$ und im zweyten $\frac{60}{m}$ an Kapital auszusetzen.

Um nun auch noch von der beständigen Aufrechthaltung und Wirksamkeit dieses Unseres für Uns sowohl, als für Unsere Erben und Nachkommen auf immer und alle Fälle verbindlichen Hausunions-Hauptvertrages vorläufig desto mehr versichert zu seyn, wollen und verordnen Wir schliesslich, dass solcher

36to einen jeden aus Unsern Linien abstammenden Pfalzgrafen, sobald er das in unserm Hause zur Grossjährigkeit bestimmte 18te Jahr zurückgelegt hat, in seinem ganzen Umfange vorgelegt, genau erklärt und aus einander gesetzt, dann durch einen förmlichen im Original bey dem fürstlichen Archive zu hinterlegenden, den Agnaten aber in beglaubter Abschrift mitzutheilenden Accessionsakt von ihm bestätigt werden soll.

In gleicher Absicht haben Wir denselben in zwey vollkommen ähnlichen Exemplarien ausgefertigt, mit fürstlichen Worten und Ehren an Eidesstatt wissent- und wohlbedächtlich bekräftiget, und nicht nur in Unserer beyderseitigen eigenen Unterschrift, und Unsern fürstlichen Insiegeln versehen, sondern auch unsere beyderseitige dazu gezogene und bevollmächtigte Räte mit unterschreiben, und einem jeden kompacircirenden Theile ein Exemplar zu stellen lassen. So geschehen Ansbach den 12. October im Jahre 1796.

(L. S.) Maximilian,
Pfalzgraf.

(L. S.) Wilhelm,
Pfalzgraf.

(L. S.) Max. Jos. Freyh. von Montgelas.

(L. S.) Philipp Theodorl.

Acte Separé.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mors, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack u. s. w.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern u. s. w.

Urkunden und bekennen hiemit, dass, wenn es sich durch die Schlickung Gottes bey dem Ausgange des dermalen noch bestehenden leidigen Reichskrieges

fügen sollte, dass Wir zu dem allgemeinen Besten und zur Schonung des Menschenblutes bewogen würden, Unsere ererbte väterliche Stammlande ganz oder zum Theil gegen andere Besitzungen zu vertauschen, der unterm heutigen zwischen Uns geschlossene Hausunions-Hauptvertrag nichts desto weniger in allen seinen Punkten und Klauseln eben dieselbe Gültigkeit behalten solle, als wenn keine Veränderung vorgegangen wäre: dass Wir also auch zum voraus die Surrogat-Lande, die wir dann erhalten werden, allen in jenem Vertrage stipulirten Verbindlichkeiten ohne Unterschied unterwerfen.

Gegenwärtiges eben so gültige Instrument, als der Hausvertrag selbst, ist gleichfalls in duplo ausgefertigt, mit Unsern Siegeln und Unterschrift versehen, auch von Unsern beyderseitigen dazu gezogenen Räthen mit unterschrieben, und einem jeden kompaciscirenden Theile ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen Ansbach den 12ten October 1796.

(L. S.) Maximilian,
Pfalzgraf.

(L. S.) Wilhelm,
Pfalzgraf.

(L. S.) Max Jos. Freyh. von Montgelas.

(L. S.) Philipp Theodorl.

IX.

Königlich Baierisches Familiengesetz von 1808.

(Winkopp, Der Rheinische Bund, Bd. 17 Heft 49 S. 1—18. Aus dem Regierungsblatt v. J. 1810 S. 777.)

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern, Haben in Gemässheit des zweiten Titels §. IV. der Konstitution Unsers Reiches mit Rücksicht auf die älteren Gesetze und Verträge Unseres Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familiengesetz errichtet. Wir beschliessen darnach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

Art. 1. Das Königliche Haus begreift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von einem Deszendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses durch anerkannte rechtmässige Ehen abstammen,
- b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes.

Art. 2. Der König ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmtem Rechte über dieselbe ausübt.

Art. 3. Während der Minderjährigkeit des Königs sind diese Rechte dem Reichsverweser übertragen.

Art. 4. Der Titel eines Baierischen Prinzen, einer Baierischen Prinzessin,

ist nur den Deszendenten Unseres Hauses nach der Bestimmung des Artikels 1. gestattet.

Art. 5. Der älteste Sohn des Königs heisst Kronprinz und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlachtigster Kronprinz, Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 6. Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen in der Königlichen Hauptlinie heissen:

Königliche Prinzen, Königliche Prinzessinnen.

Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlachtigster Prinz, Gnädigster Herr!

Durchlachtigste gnädigste Prinzessin!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure Königliche Hoheit!

Art. 7. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel:
Herzog, Herzoginnen in Baiern;

in der schriftlichen Anrede:

Durchlachtigster Herzog! Durchlachtigste Herzogin!

Im Kontexte: Eure Herzogliche Durchlaucht!

Art. 8. Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine Königliche geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende, Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz decorirt worden.

Art. 9. Das Wappen der nachgeborenen Prinzen in der Königlichen Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild), auf dem Hauptschilde ist eine Königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub. (Eichenlaub.)

Art. 10. Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bei den Königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem Herzoglichen Hute besetzt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem Herzoglichen Purpurmantel.

III. Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 11. Kein Baierischer Prinz und keine Baierische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erhalten zu haben.

Art. 12. Wenn dieser keine Anstände dabei findet, so wird ein Bewilligungsbrief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers der auswärtigen Verhältnisse, welchem die Funktionen eines Staatssecrétaires des Königlichen Hauses übertragen sind, unter Königlichem Siegel ausgefertigt.

Art. 13. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitglieds derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne dass es eines besondern gerichtlichen Anspruches hierzu bedarf.

Art. 14. Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet und weder sie, noch ihre Mutter können auf eine Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den ältern Familienverträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Art. 15. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Art. 16. Kein Mitglied des Königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren, von dessen Bestimmungen hängen die Wirkungen der Adoption ab.

III. Titel.

Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der Königlichen Familie.

Art. 17. Bei diesen Akten, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses betreffen, werden hiedurch Unserem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Funktionen des Beamten des Civilstandes aufgetragen.

Art. 18. Sie werden nach den Vorschriften Unseres Gesetzbuches verfasst, und in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muss, und in dem Archive Unseres Hauses hinterlegt wird.

Art. 19. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten, die zu solchen Akten erforderlichen Zeugen.

Art. 20. Wenn der König an dem Orte, wo der Akt vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle auch der eben genannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

- a) Ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist.
- b) Die zwei ersten im Orte befindlichen Königlichen Staatsbeamten, nebst den Kavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Der Akt selbst muss von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den Minister der auswärtigen Verhältnisse eingesendet werden, welcher denselben untersucht, und wenn er nach Vorschrift der Gesetze verfasst, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in das Haus-Archiv zur Aufbewahrung abgibt.

Art. 21. Der Minister darf jedoch keinen Akt der Prinzen oder Prinzessinnen des Hauses über die Heirath, Adoption, oder Anerkennung der natürlichen Kinder aufnehmen, ohne von dem Könige durch ein besonderes Rescript dazu autorisirt worden zu sein, welches in den Akt eingetragen werden muss.

Art. 22. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Staatssecretair des Königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten, zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende Königliche Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 23. Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluss auf das Wohl der Völker hat, so kömmt dem Könige als Regenten und Haupt der Familie die Befugniss zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen, zu welchem Ende der Erziehungsplan mit einer Anzeige der gewählten Erzieher und Erzieherinnen ihm vorgelegt werden muss; was er daran abzuändern gut findet, muss befolgt werden.

Art. 24. Er bestimmt den Ort, wo, und die Art, wie, die Erziehung der Prinzen bis zu ihrer Volljährigkeit vollendet werden soll.

Art. 25. Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Art. 26. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maasregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Erbfolge.

Art. 27. Diese richtet sich sowohl in Ansehung des Rechts, als der Ordnung nach den in dem II. Tit. §. I., II., III. der Konstitution Unseres Königreichs enthaltenen Bestimmungen.

Art. 28. Da die Prinzessinnen sowohl nach den ältern Gesetzen Unseres Hauses, als insbesondere nach den oben angeführten §. II. und III. der Konstitution bis zur gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, so bedarf es künftig bei ihren Verehelichungen keiner besondern Verzichtleistung auf dieselbe, sondern es ist hinreichend, dass in den Ehepakten

statt eines besondern Verzichtes sich lediglich auf die bemerkten Paragraphen der Konstitution bezogen werde.

Art. 29. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geht das Recht der Erbfolge auf die männliche Nachkommenschaft der Töchter über.

Art. 30. Die Erbfolgeordnung bleibt in dieser die nämliche, welche im II. Titel §. I. der Konstitution für den Mannsstamm festgesetzt ist.

Art. 31. Hiernach succedirt in dem vorausgesetzten Falle unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erstgeborene Sohn der ältesten Tochter, oder derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist; bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinnen hat der erstgeborene Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolgeordnung den Vorzug vor den übrigen.

Art. 32. Wenn keine männliche Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden ist, so fällt die Succession auf den erstgeborenen Sohn der zweitgeborenen Prinzessin Tochter u. s. w.

Das Nämliche hat statt bei den nach Art. 31. zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen.

Art. 33. Wenn eben die bestimmte Successionsordnung in der weiblichen Deszendenz auf einen Prinzen fällt, welcher zur Succession einem auswärtigen, in dem rheinischen Bunde nicht begriffenen Staate berufen ist, oder schon wirklich einen solchen Staat als Regent besitzt, und nicht geneigt ist, auf den Besitz dieses Staates oder auf die Succession in demselben zu verzichten, so soll in diesem Falle an dessen Stelle der zunächst folgende Sohn treten, oder wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach dem Art. 31. zur Succession berufen ist.

Art. 34. Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, dass nach den bisherigen Bestimmungen sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft Unseres Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem Fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 35. Wenn der Prinz, welcher adoptirt werden soll, und desselben Eltern oder nächste männliche Verwandte, und im Falle der Minderjährigkeit desselben Vormund, in einer schriftlichen Urkunde hiezu eingewilliget haben, so versammelt der adoptirende Monarch den Familienrath des Königlichen Hauses; in Gegenwart desselben erklären sowohl der adoptirende Monarch, als der zu adoptirende Prinz, oder desselben Bevollmächtigter, ihre Einwilligung zur Adoption, welche zugleich die Designation des Adoptirten zum künftigen Thronfolger für den Fall einer nicht erfolgenden männlichen Deszendenz enthält. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten verfasst über diese Handlung einen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnenden Akt.

Art. 36. Dieser auf solche Art ausgefertigte Akt wird der Nationalrepräsentation durch ein Dekret eröffnet. Sodann geschieht die Eintragung in das

Register, welches über die das Königliche Haus betreffende Akte des Civilstandes gehalten wird.

Art. 37. Der auf diese Art adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen, und erhält den Titel eines Baierischen Prinzen.

Art. 38. Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmässig ehelich männlichen Deszendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte.

Art. 39. Sollte aber nach der Adoption noch ein männlicher, rechtmässig ehelicher Erbe geboren werden, so bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Deszendenz nach dem im Art. 34. bestimmten Falle suspendirt.

Art. 40. Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile Baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

Art. 41. Nach dem II. Titel §. V. der Konstitution darf künftig keine Apanage auf liegende Güther konstituirt werden, sondern es soll in einer Apanagialrente in Geld von höchstens 100,000 fl. auf die Königliche Staatskasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgeborenen Prinzen ausbezahlt wird.

Art. 42. Diese Apanage wird von dem Könige durch einen besondern Akt regulirt und angewiesen, sobald der nachgeborne Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, und bei seiner Vermählung ein eigenes Haus für ihn gebildet wird.

Art. 43. Bis dahin werden die nachgeborenen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staatskasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders angeordnet.

Art. 44. Wenn für einen nachgeborenen Prinzen eine Apanage, welche die konstitutionsmässige Summe nicht übersteigen darf, festgesetzt und angewiesen ist, so muss derselbe davon nicht nur den Unterhalt seiner Familie und seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten.

Art. 45. Ein solcher apanagirter Prinz muss allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen. Sollte desselben Familie so zahlreich sein und die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmässigen Unterhalte nicht hinreichen, so wird der König für solche einzelne Fälle eine weitere väterliche Unterstützung eintreten, oder eine sonstige geeignete Vorsorge dafür treffen lassen.

Art. 46. Das Heirathsguth einer Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist im II. Titel §. VI. der Konstitution auf 100,000 fl. festgesetzt. Diese werden auf die Königliche Staatskasse angewiesen und ausbezahlt, wie man in den Ehepakten übereinkommen wird.

Art. 47. Die Aussteuer der apanagirten Prinzessinnen muss aus der Apanage bestritten werden.

Art. 48. Das Witthum der regierenden Königin wird durch eine besondere Akte des Königs bestimmt; es darf aber das Maximum nicht überschreiten, welches im §. VI des II. Titels der Konstitution festgesetzt ist.

Art. 49. Diese Akte wird von dem Könige selbst ausgefertigt, und mit seinem Kabinetssiegel bedruckt; dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 50. Die Akte wird alsdann in dem Hausarchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

Art. 51. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen, und der Wittve eine Abschrift der Akte zustellen zu lassen.

Art. 52. Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muss der hierüber ausgefertigte Akt dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 53. Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders regulirt und auf die Königliche Staatskasse angewiesen.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

Art. 54. Der König ernennt das Personal seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Apanagierten in der Königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muss ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privatvermögen der Glieder des Königlichen Hauses.

Art. 55. Die in dem II. Titel §. XI. der Konstitution bestätigte Fidei-Commiss-Pragmatik vom 20. October 1804 hat §. II. diejenigen Gegenstände aufgezählt, die zu dem Staats- und Hausfideicommiss-Vermögen gehören, worüber folglich dem jedesmaligen Regenten keine Privatdisposition zusteht.

Art. 56. Die übrigen Glieder Unsers Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privatvermögen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, die sie beobachten müssen.

Art. 57. Die Erbfolge in ihrem Privatvermögen geschieht nach den bürgerlichen Gesetzen.

Art. 58. Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen, ohne die Genehmigung des Königs, keine gültige Disposition, selbst nicht in ihrer Linie, zu.

Art. 59. Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt sie an die Krone zurück.

IX. Titel.**Von der Regentschaft und den Vormundschaften.**

Art. 60. In dem §. I. des II. Titels der Konstitution sind die Bestimmungen über die Reichsverwesung während der Minderjährigkeit enthalten.

Derjenige Prinz des Hauses oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muss bei dem Antritte der Regentschaft in einer Versammlung, welche zu diesen Feierlichkeiten zusammenberufen werden muss, und aus den Staats- und Konferenzministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern Unseres geheimen Rathes besteht, nachstehenden Eid:

„Ich schwöre, die Geschäfte des Staates in Gemässheit der Konstitution des Reiches und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Königreiches, die Rechte der Nation und der Königlichen Würde zu erhalten, und dem künftigen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben,“

ablegen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 61. Die Regentschaft dauert bis zur Grossjährigkeit des Königs.

Art. 62. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle in der Konstitution nicht ausgenommenen Rechte aus.

Art. 63. Er ist für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

Art. 64. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er aber verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, zu erholen.

Art. 65. Der Akt, durch welchen der König den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennet, wird durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen in oben benannter Versammlung publiziret.

Art. 66. Dem Regenten wird die Akte seiner Ernennung mitgetheilt, welcher hierauf nach abgelegtem obigen Eide sogleich die Reichsverwesung übernimmt.

Art. 67. Während der Dauer derselben hat er seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten der Kronschatzkammer unterhalten, auf welche er nebst dem zu seiner Privatdisposition in monatlichen Raten jährlich 500,000 Gulden anweisen darf.

Art. 68. Ausser den gewöhnlichen Etatsmässigen Ausgaben für das Königliche Haus und der ihm oben angewiesenen besondern Summe, darf er über den Ueberschuss des Kronschatzes nicht disponiren, sondern dieser muss aufbewahrt, und zu den Händen des künftigen Königs überliefert werden.

Art. 69. Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesetzt: des Königreichs Baiern Verweser.

Art. 70. So wie alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen Königs geschehen, so werden auch alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt, und die Siegel nebst den Königlichen Wappen, wo es erforderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Art. 71. Nachdem der König das Alter von 18 vollen Jahren erreicht, und in der obgenannten feierlichen Versammlung nachstehenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Konstitution des Reichs und den Gesetzen zu regieren, und jederzeit unparteiische Justiz administrieren zu lassen,“ abgelegt hat, so werden alle Akten der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche öffentlich proclamirt.

Art. 72. Ueber die Eidesablegung des Königs und den Regierungsantritt desselben wird eine Akte verfasst, in das Hausarchiv hinterlegt, und durch ein Dekret der Nationalrepräsentation mitgetheilt.

Art. 73. Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen; diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Art. 74. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die Ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

Art. 75. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Art. 23. und 24. deshalb verordnet ist.

Art. 76. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfordert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus und von dem Familienrathe.

Art. 77. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellationsgerichten angebracht.

Art. 78. Der Königliche Fiskus wird in solchen Fällen bei diesen Gerichten durch die geeigneten Beamten zu Recht stehen.

Art. 79. Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird der König einen Familienrath verordnen.

Art. 80. Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 18^{te} Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kronbeamten.

Art. 81. Der Familienrath wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem Andern übertragen. Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Dekret.

Art. 82. Der Familienrath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs und zu dem von ihm bestimmten Zwecke.

Art. 83. Zu dessen Geschäftssphäre gehören:

- a) Alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses;
- b) alle bloss persönlichen Klagen gegen dieselben;
- c) die Interdiktionen der Prinzen oder Prinzessinnen;
- d) die Ehescheidungen in Beziehung auf bürgerliche Wirkungen;
- e) die Vormundschaftssachen.

Art. 84. Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten versucht. Kommt ein Vergleich zu Stande, und der König hat ihn genehmigt, so unterbleibt die Zusammenberufung des Familienrathes.

Art. 85. Hat die Zusammenberufung statt, so wird diese durch ein Dekret an sämtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 86. Der Justizminister hat bei dem Familienrathe den Vortrag.

Art. 87. Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von grosser Wichtigkeit und Umfange eintreten, so nimmt der Familienrath die Eigenschaft eines Königlichen obersten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präsidenten der obersten Justizstelle und des Appellationsgerichts der Residenzstadt demselben für diesen Fall beigelegt.

Art. 88. Die beiden Justizpräsidenten besorgen die gesetzliche Instruktion des Verfahrens und führen den Vortrag.

Art. 89. Der Familienrath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Art. 90. Das Erkenntniss muss von dem Könige bestätigt werden.

Da Wir in dieses Familienstatut alle jene Dispositionen aufgenommen haben, welche in den ältern Familiengesetzen und Verträgen Unseres Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten ältern Familiengesetze und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Wir halten Uns als erstes souveraines Königliches Haupt Unserer Familie hierzu um so mehr berechtigt, als Wir dadurch Unser Königliches Haus mit dem Wohle Unseres Volkes enger verbunden haben, in welcher Hinsicht dieses Familienstatut insbesondere in den Dispositionen, welche die Erbfolge und Regentschaft betreffen, als ein Anhang der Konstitution Unseres Reiches angesehen werden soll, und mit jener einer gleichen Garantie übergeben wird.

Alle Glieder Unsers Königlichen Hauses, die Nationalrepräsentation, und alle Landesstellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesetz verpflichtet und zur genauen Befolgung desselben hierdurch angewiesen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

• X.

Königliches Familiengesetz von 1816.

(Regierungsblatt vom Jahre 1816 St. XL S. 748—778.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern
Haben mit Rücksicht auf die älteren Geseze und Verträge Unseres Hauses, in so
weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar
sind, nachfolgendes FamilienGesez errichtet.

Wir beschliessen darnach und verordnen:

I. Titel.**Von den Personen des königlichen Hauses.****Artikel 1.**

Das königliche Haus begreift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen Unseres Hauses, welche von Uns oder von
einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses,
durch anerkannte rechtmässige Ehen abstammen;
- b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes.

Artikel 2.

Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter der Hoheit und Gerichts-
barkeit des Monarchen. Er ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft er
eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten über dieselbe ausübt.

Artikel 3.

Während der Minderjährigkeit des Königs, oder während der Dauer seiner
Verhinderung in Ausübung der Regierung sind diese Rechte dem Reichsverweser
übertragen.

Artikel 4.

Der älteste Sohn des Königs heisst Kronprinz, und erhält in der schrift-
lichen Anrede:

Durchlachtigster Kronprinz,
Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Euere Königliche Hoheit!

Artikel 5.

Die nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen in der königlichen Hauptlinie
heissen: königliche Prinzen, königliche Prinzessinnen; Sie erhalten in
der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
 Gnädigster Prinz!
 Durchlauchtigste gnädigste Prinzessin.
 In Kontexte und in mündlichen Anreden:
 Euere Königliche Hoheit!
 Gleicher Titel und Anrede gebühret den Geschwisterten des Monarchen.

Artikel 6.

Die Prinzen und Prinzessinnen der NebenLinien erhalten den Titel:
 Herzog, Herzoginnen in Baiern;
 in der schriftlichen Anrede:
 Durchlauchtigster Herzog!
 Durchlauchtigste Herzogin!
 im Kontexte:
 Euere Hoheit!

Artikel 7.

Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine königliche, geschlossene, aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelle, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz decorirt worden.

Artikel 8.

Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der königlichen HauptLinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten, (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln — geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht ein doppeltes Laub — (Eichenlaub).

Artikel 9.

Das Wappen der Prinzen aus den NebenLinien hat einen einzigen Hauptschild, mit 42 Rauten, wie bei den königlichen Prinzen, welcher aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besetzt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen PurpurMantel.

II. Titel.

Von den Heurathen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Artikel 10.

Kein bairischer Prinz und keine bairische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erhalten zu haben.

Artikel 11.

Wenn dieser keine Anstände findet, so wird ein Bewilligungs-Brief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers des königlichen Hauses, unter königlichem Siegel, ausgefertigt.

Artikel 12.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne dass es eines besondern gerichtlichen Ausspruches hierzu bedarf.

Artikel 13.

Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet, und weder sie noch ihre Mutter können auf eine StaatsErbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den älteren FamilienVerträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Artikel 14.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Artikel 15.

Keinem Mitgliede des königlichen Hauses ist, ausser dem Titel V. Art. 35. bemerkten Falle eine Adoption gestattet.

III. Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der königlichen Familie.

Artikel 16.

Diese Verhandlungen, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Hauses betreffen, hat derjenige Minister zu führen, und aufzunehmen, welchen Wir für die Angelegenheiten Unsers Hauses ernannt haben.

Artikel 17.

Sie werden nach den Vorschriften Unsers Gesetzbuches verfasst, und in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muss, und von welchem das eine Exemplar in dem ReichsArchive, das andere in dem Archive Unsers Hauses hinterlegt wird.

Artikel 18.

Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten StaatsBeamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

Artikel 19.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat; so geschieht die Ernennung derselben aus den obenbezeichneten Personen durch den Minister des königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Falle auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

- a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,
- b) die zwei ersten im Orte befindlichen königlichen StaatsBeamten nebst den Cavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Die Verhandlung selbst muss von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, welcher dieselbe untersucht, und wenn sie nach der Vorschrift der Geseze verfasst, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in die dafür bestimmten Archive zur Aufbewahrung abgibt.

Artikel 20.

Der Minister darf jedoch keine Verhandlung über Geburt, Vermählung und Sterbfälle der Prinzen oder Prinzessinnen des Hauses aufnehmen, ohne von dem Könige durch ein besonderes Rescript dazu ermächtigt worden zu seyn, welches ausdrücklich angeführt werden muss.

Artikel 21.

Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten, zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende königliche StaatsBeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Artikel 22.

Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluss auf das Wohl der Völker hat, so kömmt dem Könige als Regenten und Haupt der Familie die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen.

Artikel 23.

Kein Prinz und keine Prinzessin des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Artikel 24.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Massregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

Artikel 25.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

Artikel 26.

Zur Successionsfähigkeit wird eine rechtmässige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem königlichen Hause als standesmässig anerkannt ist.

Artikel 27.

Sollte der nach Art. 25. zur Erbfolge berufene Mannsstamm des königlichen Hauses erlöschen, so bleiben die weiblichen Nachkommen für sich selbst von der Regierung ausgeschlossen, und das Recht der Regierungsfolge geht nur auf die Söhne dieser weiblichen Nachkommen über.

Artikel 28.

Ihre Erbfolgeordnung wird in der Art festgesetzt, dass nach dem Ableben des letzten Monarchen der erstgeborene Sohn der ältesten Prinzessin Tochter, oder wenn keine Töchter des letzten Monarchen vorhanden wären, der erstgeborene Sohn derjenigen Prinzessin, welche dem letzten Monarchen im Grade am Nächsten verwandt ist, succedire. Bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinnen hat der erstgeborene Sohn der ältesten Prinzessin in der Erbfolgeordnung den Vorzug.

Artikel 29.

Wäre keine männliche erbfähige Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden, so fällt die Thronfolge auf den erstgeborenen Sohn der zweitgeborenen Tochter, und das Nämliche findet statt bei den zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen. — Die Erbfolge bleibt übrigens in derselben Linie, in welche sie eingetreten ist, so lange als darin successionsfähige männliche Sprossen vorhanden sind, unter welchen das Recht der Erstgeburt auf die nämliche Art, wie bei dem agnatischen Mannsstamme, den Vorzug giebt.

Artikel 30.

Wenn eine Prinzessin sich ohne die Einwilligung des Monarchen verheiratet hat, so bleibt ihre Nachkommenschaft von der Erbfolge ausgeschlossen.

Artikel 31.

Da die Prinzessinnen für sich selbst von der Thronfolge (Art. 27.) gänzlich ausgeschlossen sind, so bedarf es deshalb bei ihren Verheirathungen künftig

keiner besondern Verzichtleistung, sondern es ist hinreichend, dass in den Ehepakten statt eines besondern Verzichts sich lediglich auf den obigen Art. 27. des FamilienGesezes bezogen werde.

Artikel 32.

Wenn die obenbestimmte ErbfolgeOrdnung in der weiblichen Nachkommenschaft auf einen Prinzen fällt, welcher zur Erbfolge in einen auswärtigen zu Teutschland nicht gehörigen Staat berufen ist, oder einen solchen schon wirklich besitzt, und darauf zu verzichten nicht geneigt ist, so tritt der ihm zunächst folgende Sohn an seine Stelle, oder, wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach Art. 28. und 29. zur Thronfolge berechtigt ist.

Artikel 33.

Der zur RegierungsFolge berufene Sohn einer Prinzessin, wenn er minderjährig ist, muss im Königreiche Baiern unter der im gegenwärtigen FamilienGeseze bestimmten Aufsicht erzogen werden.

Artikel 34.

Alle künftigen Regenten Baierns, welche allenfalls noch andere teutsche Staaten besitzen, müssen ihre gewöhnliche Residenz in der dafür bestimmten Hauptstadt des Königreichs aufschlagen.

Artikel 35.

Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, dass nach den bisherigen Bestimmungen, sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft des königlichen Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, noch dass mit andern fürstlichen Häusern in Beziehung auf einen solchen Fall verbindliche Erbverträge beständen, so wird es dem letzten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besitzt, oder zu dessen Regierung nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Artikel 36.

Die Unterhandlungen über die Ernennung eines Nachfolgers durch die Adoption werden durch den adoptirenden Monarchen geführt.

Der adoptirte Prinz tritt, wenn dieses erfolgt ist, in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen ein, erhält den Titel eines bayerischen Prinzen, und wird als solcher öffentlich ausgeschrieben.

Artikel 37.

Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer ehelichen, erbfolgefähigen, männlichen Nachkommenschaft, so folgt unmittelbar der Adoptirte.

Artikel 38.

Sollte aber nach der Adoption dem letzten Monarchen vor seinem Ableben noch ein erbfolgefähiger ehelicher Sohn geboren werden, so bleibt das Erbfolgerecht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Nachkommenschaft aufgeschoben.

Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile baierischer Prinzen und Prinzessinnen.

Artikel 39.

Sollte in dem oben (Art. 35.) vorausgesetzten Falle der letzte unbeerbte Monarch ohne vorgenommene Adoption eines Nachfolgers mit Tode abgehen, so tritt sogleich die gesetzliche Reichsverwesung ein, welche die Vorsorge zu treffen hat, damit das Reich aus einem teutschen souveränen fürstlichen Hause, wobei auf die obigen Vorschriften (Art. 35.) Rücksicht zu nehmen ist, längstens in den ersten sechs Monaten nach dem Tode des letzten Monarchen einen Regenten erhalte.

Artikel 40.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, ohne dass es deshalb einer besondern Verzichtleistung bedürfe (Art. 31.), sondern auch von der IntestatErbfolge alles beweglichen Vermögens des letztverstorbenen Monarchen ausgeschlossen, so lange noch Mannsstamm in dem königlichen Hause vorhanden ist. Bis zur Erlöschung des Mannsstammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt.

Artikel 41.

Im Falle gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes wird den Prinzessinnen zwar ein Erbfolgerecht, aber nur auf jenes zurückgebliebene Vermögen eröffnet, welches nicht als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren FamilienGesetzen und Verträgen Unsers Hauses und der Konstitution Unsers Reiches erklärt ist.

Dahin gehören:

- 1) alle Archive und Registraturen;
- 2) alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
- 3) alles Geschütz, Munitio, alle MilitärMagazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
- 4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen anvertraut sind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;
- 5) Alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser gehört;
- 6) der Hausschatz, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
- 7) alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische- Naturalien- und Münz-Kabinete, Antiquitäten, Statuen, Sternwar-

ten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Fortpflanzung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

- 8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde, und Kapitalien in den StaatsKassen, oder an Naturalien bei den Recepturen; ferner die Ausstände der Gefälle, welche zur Führung und Fortsetzung der StaatsRegierung und Hofhaltung erforderlich sind;
- 9) Alles, was aus Mitteln des Staats- und KameralVermögens erworben wurde.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

Artikel 42.

Keine Apanage darf künftig auf liegende Güter constituirt werden, sondern sie soll in einer ApanagialRente in Geld von höchstens 100,000 fl. auf die königliche StaatsKasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgebornen Prinzen ausbezahlt wird.

Artikel 43.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige besonders festgesetzt, und auf die StaatsKasse angewiesen.

Artikel 44.

Die Apanage der Nachgebornen wird von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen bei seiner Vermählung ein eigenes Haus gebildet wird.

Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen StaatsKasse unterhalten; dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

Artikel 45.

Wenn nachgeborne Prinzen, welche nicht Söhne des Monarchen sind, die Volljährigkeit zwar erreicht haben, aber noch nicht vermählt und vollkommen etablirt sind, so soll ihnen inzwischen und bis zur gänzlichen Etablirung der dritte Theil der gesetzlichen Apanage zu ihrem Unterhalte angewiesen werden.

Artikel 46.

Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Apanage festgesetzt, und angewiesen ist, so muss derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten.

Sollte dessen Familie so zahlreich seyn, dass die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmässigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, so wird der König für solche einzelne Fälle geeignete Vorsorge treffen.

Artikel 47.

Ein solcher apanagirter Prinz muss allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

Artikel 48.

Da die Prinzessinnen zum Besten des Mannsstammes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, so muss, so lange sie ledig sind, für ihren standesmässigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

Artikel 49.

Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungsnachfolger wegen des Unterhaltes seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwitwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmässigen Unterhalt eine jährliche Rente von höchstens 30/m fl. in monatlichen Raten anzuweisen.

Artikel 50.

So lange die verwitwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe.

Artikel 51.

Bei ihrer Vermählung ist für jede Prinzessin aus der königlichen Hauptlinie zur Aussteuer und Dotalabfindung ein Betrag von Einmalhundert Tausend Gulden festgesetzt.

Artikel 52.

Das Witthum der regierenden Königin ist, nebst einer anständigen Residenz auf zweimalhundert tausend Gulden jährlicher Einkünfte als Maximum bestimmt.

Artikel 53.

Die darüber auszufertigende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit seinem Kabinetsiegel bedruckt, dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister des königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonders Protokoll aufgenommen wird.

Artikel 54.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem HausArchive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

Artikel 55.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister des königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittve eine Abschrift hievon zuzustellen.

Artikel 56.

Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Wittthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muss die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

VII. Titel.**Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.****Artikel 57.**

Der König ernennt das Personal seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagierten in der königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muss ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.**Von dem PrivatVermögen der Glieder des königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.****Artikel 58.**

Ueber Gegenstände, welche zu dem Staats- und HausFideiKommissVermögen gehören, (Art. 41.) steht dem jedesmaligen Regenten keine PrivatDisposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staatsmitteln, noch durch StaatsVerträge, sondern durch Ersparniss aus den zu seiner PrivatDisposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen PrivatTiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

Artikel 59.

Der Monarch ist in seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Geseze nicht gebunden.

Artikel 60.

In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene PrivatVermögen des Monarchen auch eine IntestatErbfolge statt.

Artikel 61.

Diese IntestatErbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesezen.

Artikel 62.

Die übrigen Glieder Unsers Hauses sind bei den Dispositionen über ihr PrivatVermögen den bürgerlichen Gesezen unterworfen, die sie beobachten müssen.

Nach denselben Gesetzen muss auch die Erbfolge in ihr PrivatVermögen bestimmt werden.

Artikel 63.

Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine gültige Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

Artikel 64.

Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt sie an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Reichsverwesung und den Vormundschaften.

Artikel 65.

Die Reichsverwesung tritt ein:

- a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
- b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reiches nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann;
- c) im Falle gänzlichen Aussterbens der regierenden Familie, wo bei dem Ableben des letzten Monarchen sein Nachfolger noch nicht ernannt wäre.

Artikel 66.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

Artikel 67.

Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser, während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers, zu wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt dieselbe demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der LinealErbfolgeOrdnung und nach dem Rechte der Erstgeburt der Nächste an der Erbfolge ist.

Wäre derjenige Prinz, welchem die Reichsverwesung nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniss abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher in der oben festgesetzten Ordnung nach ihm der Nächste ist.

Dieser setzt dieselbe so lange fort, bis der durch das Gesetz vor ihm berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, oder das Hinderniss, welches ihn von der Uebernahme der Regentschaft abhielt, aufgehört hat.

Artikel 68.

Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer unglücklichen Wirkung länger, als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert

werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

Artikel 69.

Wenn der König nach Art. 67. den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im HausArchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen im Königreiche bekannt gemacht. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt, worauf derselbe nach abgelegtem Eide (Art. 74.) die Reichsverwesung übernimmt.

Artikel 70.

In dem oben Art. 65. c. vorausgesetzten Falle steht die Reichsverwesung dem ersten KronBeamten zu, welcher auch in gänzlicher Ermangelung eines volljährigen Agnaten das Reich verwaltet, bis der durch das Gesetz zur Reichsverwesung berufene Agnat die Volljährigkeit erlangt hat.

Artikel 71.

Einer verwittweten Königin gebührt zwar unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder; derselben kann aber die Verwaltung des Reiches nie übertragen werden.

Artikel 72.

In den im Art. 65. a) und b) bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Artikel 73.

So wie in diesen Fällen alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Königs geschehen, so werden auch alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt, und die Siegel nebst den königlichen Wappen, wo es erforderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Artikel 74.

Der Prinz des Hauses, oder derjenige KronBeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muss bei dem Antritte der Regentschaft nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre: die Geschäfte des Staates in Gemässheit der Geseze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches, die Rechte des Staats und der königlichen Würde zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben,“
wofür ein besonders Protokoll aufgenommen wird.

Artikel 75.

Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Rechte aus, welche in der Konstitution und in dem gegenwärtigen FamilienGeseze nicht besonders ausgenommen sind.

Artikel 76.

Alle Aemter, mit Ausnahme der JustizStellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Kron-
güter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Artikel 77.

Der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten des GesamtMinisteriums zu erholen, welches als der RegentschaftsRath anzusehen ist.

Artikel 78.

Dem gewöhnlichen Titel, welchen der Regent geführt, wird beigesezt:
„des Königreichs Baiern Verweser.“

Artikel 79.

Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten der StaatsKasse unterhalten, auf welche er nebstdem, zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimallhundert tausend Gulden in monatlichen Raten anweisen darf.

Artikel 80.

Die Regentschaft dauert in dem im Art. 67. bemerkten Falle bis zur Gross-jährigkeit des Königs, im Falle des Art. 68. bis das eingetretene Hinderniss aufhört, und in dem Art. 70. angeführten Falle bis zur Ernennung des neuen Monarchen.

Artikel 81.

Nachdem die Regentschaft auf die eine oder andere dieser Arten beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid, wie folgt:
„Ich schwöre, nach den Gesezen des Königreiches zu regieren, und stets „unparteiische Rechtspflege handzuhaben, —“
abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der RegierungsAntritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Ueber die EidesAblegung des Königs und den RegierungsAntritt desselben wird ein Protokoll verfasst, und in dem ReichsArchive hinterlegt.

Artikel 82.

Die Vormundschaft über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichsverwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden.

In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin die Erziehung ihrer Kinder, und die Vormundschaft über ihr PrivatVermögen während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allezeit unter der Mitwirkung und Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welche Aufsicht auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt hat.

Artikel 83.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tode abgehen, oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen oder dem jedesmaligen Reichsverweser zu.

Artikel 84.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen und respective des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, es mag für sie ein besonderes Haus gebildet worden seyn, oder dass sie bei der verwittweten Königin sich befinden.

Artikel 85.

Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Artikel 86.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

Artikel 87.

Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. Art. 22. deshalb verordnet ist.

Artikel 88.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Geseze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfordert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus, und von dem FamilienRathe.

Artikel 89.

Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen AppellationsGerichten angebracht.

Artikel 90.

Für alle anderen persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses wird der König einen FamilienRath anordnen.

Artikel 91.

Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen KronBeamten.

Artikel 92.

Der FamilienRath wird von dem Könige, oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem andern übertragen.

Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Decret.

Artikel 93.

Der FamilienRath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und zu dem von ihm bestimmten Zwecke.

Artikel 94.

Zu dessen GeschäftsSphäre gehören:

- a) alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;
- b) alle blos persönlichen Klagen gegen dieselben;
- c) die Interdictionen der Prinzen oder Prinzessinnen;
- d) die Ehescheidungen, in Beziehung auf ihre bürgerlichen Wirkungen;
- e) die VormundschaftsSachen.

Artikel 95.

Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten versucht. Kommt ein Vergleich zu Stande, und der König hat ihn genehmigt, so unterbleibt die Zusammenberufung des FamilienRathes.

Artikel 96.

Hat die Zusammenberufung statt, so wird diese durch ein Decret an sämtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Artikel 97.

Der JustizMinister hat bei dem FamilienRathe den Vortrag.

Artikel 98.

Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von grosser Wichtigkeit und grossem Umfange eintreten, so nimmt der FamilienRath die Eigenschaft eines königlichen obersten Gerichtshofes an, und alsdann werden die Präsidenten der obersten Justiz-

Stelle und des Appellationsgerichts der Residenzstadt demselben für diesen Fall beigelegt.

Artikel 99.

Die beiden JustizPräsidenten besorgen die gesetzliche Instruction des Verfahrens, und führen den Vortrag.

Artikel 100.

Der FamilienRath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles. Das Erkenntniss muss von dem Könige bestätigt werden.

Da Wir in dieses FamilienStatut alle jene Dispositionen aufgenommen haben, welche in den älteren FamilienGesetzen und Verträgen Unseres Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Gesetze nicht ausdrücklich bestätigten älteren FamilienGesetze und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Alle Glieder Unsers königlichen Hauses und alle LandesStellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesetz verpflichtet, und zur genauen Befolgung desselben hierdurch angewiesen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den achtzehnten des Monats Jänner im Jahre Eintausend Achthundert und Sechszehen, Unseres Reiches im Fülften.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

XI.

Königliches Familien-Statut vom 5. August 1819.

(Döllinger, Samml. der bestehenden Verordnungen Bd. 2 S. 33—43. Aus dem Regierungsblatt 1821 St. I S. 3 u. folg.)

§. 10.

Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern u. s. w. Urkunden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres Reiches vom 26. Mai 1818 Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816 bekannt gemachten Familien-Gesetzes in einigen wesentlichen Stücken erfordert, so haben Wir nach vorgängiger Berathung in einer Versammlung Unseres Gesamt-Ministeriums, unter Zustimmung der Agnaten Unseres Hauses, nachfolgendes, künftig allein gültiges Haus-Grund-Gesetz erlassen, in welchem alle Anordnungen der ältern Familien-Gesetze und Verträge, so weit sie mit den in obenerwähnter Ver-

fassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen vereinbarlich und auf die übrigen Verhältnisse Unseres Hauses noch anwendbar sind, aufgenommen worden.

Wir beschliessen hiernach und verordnen:

Erster Titel.

Von den Personen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Das Königliche Haus begreift:

- a) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem Könige oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stamm-Vaters des Königlichen Hauses, durch anerkannte, ebenbürtige, rechtmässige Ehen, in männlicher Linie abstammen;
- b) die Gemahlinnen der Königlichen Prinzen und ihre Wittwen, während ihres Wittwenstandes.

§. 2.

Alle Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und Gerichtsbarkeit des Monarchen untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, über sie aus.

§. 3.

Diese Rechte sind während der Minderjährigkeit des Königes, oder während der Dauer Seiner Verhinderung in Ausübung der Regierung, dem Reichsverweser übertragen.

Zweiter Titel.

Von den Heirathen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

§. 1.

Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben.

§. 2.

Wenn der König die Bewilligung ertheilt, so wird die Urkunde darüber unter Königlicher eigenhändiger Unterschrift und Königlichem Siegel, und unter der Contrasignatur des Staats-Ministers des Königlichen Hauses ausgefertigt.

§. 3.

Unterbleibt diese förmliche Einwilligung, so hat die geschlossene Ehe eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, in Beziehung auf den Stand, Titel und Wap-pen desselben keine rechtliche Wirkung. Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum, selbst auf die nach ältern Herkommen

und Familien-Verträgen zugestandenem Vortheile einer Ehe zur linken Hand Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittve, haben nur eine Alimentation aus dem eignen Vermögen des Vaters oder Ehegemahls zu fordern.

§. 4.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossenen Ehe-Verträge sind nichtig, wenn sie die Königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

§. 5.

Keinem Mitgliede des Königlichen Hauses ist eine Adoption gestattet.

Dritter Titel.

Von den Verhandlungen über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle im Königlichen Hause.

§. 1.

Diese Verhandlungen werden unter der Leitung des Ministers des Königlichen Hauses aufgenommen. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staats-Beamten die zu solchen Verhandlungen erforderlichen Zeugen.

§. 2.

Wenn der König an dem Orte, wo die Verhandlung vor sich geht, nicht gegenwärtig sein sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister des Königlichen Hauses aus besonderm Auftrage des Königs, und im Fall auch der oben genannte Minister nicht gegenwärtig sein sollte, so werden folgende Zeugen dafür bestimmt:

- a) ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist;
- b) die zwei ersten im Orte befindlichen Staats-Diener, nebst den Hofbeamten des Prinzen, welchen die Verhandlung betrifft. Die Verhandlung selbst muss von dem ersten Königlichen Beamten aufgenommen, von den Zeugen mit unterschrieben, und sodann an den obenerwähnten Minister eingesendet werden, durch welchen sie, soferne sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfasst, und von ihm nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorgelegt wird.

§. 3.

Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister des Königlichen Hauses angelegt. An dem Orte, wo derselbe nicht gegenwärtig ist, besorgt die Siegelanlegung der erste allda wohnende Königliche Staats-Beamte, als der aus beständigem Auftrage hierzu ernannte Bevollmächtigte des erwähnten Ministers.

§. 4.

In allen vorhin erwähnten Fällen wird das Original der verfassten Urkunde in dem Archive des Königlichen Hauses, und eine beglaubigte Abschrift in dem Reichsarchive hinterlegt.

Vierter Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses. 

§. 1.

Dem Könige als Regenten und Haupte des Hauses kömmt die Befugniss zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen Seines Hauses zu nehmen.

§. 2.

Kein Prinz und keine Prinzessin des Königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniss des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

§. 3.

Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses dienliche Maassregeln zu ergreifen.

Fünfter Titel.

Von der Thron- und Erbfolge.

§. 1.

Bei der Thronfolge treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit II. §§. 2., 3., 4., 5. und 6. deshalb enthalten sind.

In den Fällen, da ein Vicekönig aufgestellt wird, soll der zur Thronfolge bestimmte Prinz, oder in Ermangelung eines dazu geeigneten Prinzen, ein Eingeborner dazu ernannt werden.

§. 2.

Für die Dauer des Mannsstammes, und im Falle, wenn ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist, sind die Prinzessinnen von der Nachfolge zur Krone durch die Verfassungs-Urkunde ausgeschlossen.

Der Verzicht auf diese Nachfolge soll in künftigen Eheverträgen unter Beziehung auf die einschlägige Stelle der Verfassungs-Urkunde besonders ausgedrückt werden.

§. 3.

Die Prinzessinnen sind nicht nur von der Regierungsfolge, sondern auch von der Intestat-Erbfolge alles beweglichen Vermögens des Mannsstammes, sowohl in der Hauptlinie, als in den Nebenlinien, ausgeschlossen, so lange noch männliche Sprossen im Königlichen Hause vorhanden sind.

Bis zur Erlöschung des Manns-Stammes bleiben sie auf die ihnen ausgesetzte Aussteuer beschränkt. Sollte der oben vorgeschriebene Verzicht durch irgend einen Zufall nicht geleistet worden sein, so werden sie nach den Gesetzen des Königlichen Hauses zu Gunsten des Manns-Stammes für verzichtet geachtet.

§. 4.

Im Falle gänzlicher Erlöschung des Manns-Stammes wird den Prinzessinnen die Erbfolge in das Privat-Vermögen des letzten Monarchen nach dem folgenden VIII. Titel eröffnet. Bei jenem zurückgelassenen Vermögen, welches als Bestandtheil des der Krone angehörigen Vermögens nach den früheren Familien-Gesetzen und Verträgen des Königlichen Hauses und der Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit III. §§. 1. und 2. erklärt ist, richtet sich die Erbfolge nach den Bestimmungen über die Thronfolge.

Sechster Titel.

Von Appanagen, Aussteuer und Witthum.

§. 1.

Keine Apanage darf künftig auf liegende Güter, sondern sie soll in einer Geld-Rente von höchstens hundert tausend Gulden, welche in monatlichen Beträgen an die nachgeborenen Prinzen auszubezahlen ist, auf die Königliche Staats-Kasse angewiesen werden. Für die nachgeborenen Söhne des Königs wird die Apanage niemals unter achtzigtausend Gulden, wenn sie etablirt und verheirathet sind, und nicht unter sechzigtausend Gulden, wenn sie vor ihrer Vermählung sich etabliren, betragen. Wenn von dem Könige nur zwei Prinzen hinterlassen worden sind, so tritt der Nachgeborene in die volle Apanage von hunderttausend Gulden ein, ohne dass in der Folge eine Verminderung statt finden darf, jedoch wird bei den nachgeborenen Söhnen der künftigen Könige die wirkliche Vermählung vorausgesetzt, ausserdem mit der Etablirung lediglich eine Apanage von achtzigtausend Gulden verbunden sein soll. Neben-Einkünfte, welche von Militär- oder andern Chargen oder aus besondern Titeln bezogen werden, können in die Apanage nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Der Unterhalt des Kronprinzen wird jedesmal besonders festgesetzt, und auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 3.

Die Apanagen der Nachgeborenen werden nach dem §. 1. angeführten Maassstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt und angewiesen, sobald für den nachgeborenen Prinzen ein eigenes Haus gebildet wird. Bis dahin werden die nachgeborenen Prinzen zwar auf Kosten der Königlichen Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders bestimmt.

§. 4.

Da, wo bereits besondere Apanagial-Verträge im Königlichen Hause bestehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

§. 5.

Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ihres Vaters berechtigt, nach erreichtem 21^{tem} Jahre sich besonders zu etabliren, und hierzu die ihnen gebührende Apanage in Anspruch zu nehmen.

§. 6.

Wenn für einen nachgeborenen Prinzen die Apanage festgesetzt und angewiesen ist, so muss derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Versorgung seiner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte dessen Familie so zahlreich sein, dass die ausgesetzte Apanage zu ihrem standesmässigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder dass für das Haus eines Prinzen aus den Nebenlinien nicht wenigstens der dritte Theil des Minimums der Apanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so wird der König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

Auf den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines nachgeborenen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Apanage mit den damit verbundenen Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich zu. Dem Könige bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Apanage den Unterhalt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, wenn nicht schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit Königlicher Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

§. 7.

Ein apanagirter Prinz muss allzeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

§. 8.

So lange die Prinzessinnen ledig sind, muss für ihren standesmässigen Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prinzessinnen Töchter in dem für das Königliche Haus entworfenen Etat jährlich bestimmt wird.

§. 9.

Wenn der Monarch für den Fall seines Ablebens mit dem Regierungs-Nachfolger wegen des Unterhalts Seiner zurückgelassenen Prinzessinnen keine besondere Verabredung getroffen hat, und die verwitwete Königin gleichfalls nicht mehr am Leben ist, so ist der Nachfolger verbunden, einer jeden volljährigen Prinzessin, sobald ein eigenes Haus für sie gebildet wird, bis zu ihrer Vermählung für ihren standesmässigen Unterhalt eine jährliche Rente von wenigstens vier und zwanzig

tausend Gulden und höchstens dreissig tausend Gulden in monatlichen Raten anzuweisen.

Ohne besondere Gründe kann aber, sobald die Prinzessin das 25^{te} Jahr zurückgelegt hat, derselben die Bestellung eines eigenen Hauses nicht versagt werden.

§. 10.

So lange die verwittwete Königin am Leben ist, und ihren Wittwenstand nicht ändert, verbleiben die ledigen Prinzessinnen Töchter in ihrem Hause unter ihrer unmittelbaren Aufsicht, und empfangen von dem Thronerben für ihren Unterhalt die Hälfte der obigen Summe. Wenn eine Prinzessin nach zurückgelegtem 25^{ten} Jahre mit Genehmigung des Königs aus dem mütterlichen Hause tritt, so erhält sie die volle Apanage, vorbehaltlich der dem Monarchen vermöge des IV. Titels zustehenden Rechte der Aufsicht.

§. 11.

Für jede Prinzessin aus der Königlichen Hauptlinie ist bei ihrer Vermählung zur Aussteuer und Total-Abfindung ein Betrag von hundert tausend Gulden festgesetzt.

§. 12.

Das Witthum der regierenden Königin bestimmt sich, nebst einer anständigen eingerichteten Residenz, jedesmal nach dem abgeschlossenen Ehevertrage, darf aber künftig nie mehr als einmahlhundert zwanzig tausend Gulden jährlich, nebst benöthigter Fourage und Holz, betragen.

In Ansehung des Witthums der gegenwärtig regierenden Königin verbleibt es bei den hierüber getroffenen Anordnungen.

§. 13.

Die darüber zu errichtende Urkunde wird von dem Könige unterzeichnet, und mit Seinem Kabinets-Siegel gefertigt, dann in Gegenwart zweier, von dem Könige besonders hierzu ernannten Zeugen dem Minister des Königlichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

§. 14.

Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

§. 15.

Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie Seinem Nachfolger von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Abschrift hiervon mitzutheilen.

§. 16.

Die nachgeborenen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum

ihrer Gemahlinnen, jedoch muss die darüber ausgefertigte Urkunde dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Hofstaate des Königlichen Hauses.

§. 1.

Der König ernennt Seinen Hofstaat, jenen der Königin, des Kronprinzen, der Königlichen Wittwen und der Apanagierten in der Königlichen directen Linie. Die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Neben-Linien muss Ihm angezeigt, und kann nur mit Seiner Genehmigung angeordnet werden.

Achter Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

§. 1.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-Fidei-Kommiss-Vermögen gehören (Tit. V. §§. 3. und 4.) steht dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-Mitteln, noch durch Staats-Verträge, noch in fideikommissarischer Eigenschaft zur Vererbung im vorhandenen Mannsstamme, sondern durch Ersparniss aus den zu Seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone noch nicht einverleibt hat.

§. 2.

Der Monarch ist in Seinen Dispositionen an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden.

§. 3.

In Ermangelung einer Disposition findet in das zurückgelassene Privat-Vermögen des Monarchen auch eine Intestat-Erbfolge, jedoch nur mit der Tit. V. §. 3. enthaltenen Beschränkung und vorbehaltlich der in der Verfassungs-Urkunde Tit. III. §. 1. enthaltenen Bestimmungen statt.

§. 4.

Die eintretende Intestat-Erbfolge richtet sich nach den bürgerlichen Gesetzen.

§. 5.

Die übrigen Glieder des Königlichen Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen an die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze gehalten, nach welchen auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt wird.

§. 6.

Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine Disposition, selbst in ihrer Linie, zu.

§. 7.

Nach dem Abgange der männlichen Nachkommenschaft eines nachgeborenen Prinzen fällt die ihm und seiner direkten Linie angewiesene Apanage, mit den darauf ruhenden Lasten des Witthums, sowie des Unterhalts und der Aussteuer der Prinzessinnen, wenn nicht der Tit. VI. §. 6. angeführte Fall des Zuwachses an die übrigen Zweige einer und der nämlichen Nebenlinie eintritt, an die Krone zurück.

Neunter Titel.

Von der Reichsverwesung und den Vormundschaften.

§. 1.

Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten 18^{ten} Jahre ein.

§. 2.

In Ansehung der Reichsverwesung kommen jene Bestimmungen in Anwendung, welche in der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §§. 9. bis 14. und §§. 15. bis 22. enthalten sind.

§. 3.

Die Vormundschaft über die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, in so weit sie auf die Reichsverwesung sich nicht bezieht, kann durch eine väterliche Disposition besonders angeordnet werden. In Ermangelung einer solchen Disposition gebührt der verwittweten Königin, welche in jedem Falle die Erziehung ihrer Kinder hat, die Vormundschaft über das Privat-Vermögen derselben während ihrer Minderjährigkeit, jedoch allzeit unter der Aufsicht des Monarchen, oder des gesetzlichen Reichsverwesers, welcher das Gutachten des Regentschafts-Rathes hiebei zu erholen hat. Die nämliche Aufsicht hat auch bei der durch den verstorbenen Monarchen angeordneten Vormundschaft statt.

§. 4.

Sollte die verwittwete Königin vor beendigter Vormundschaft mit Tod abgehen oder wegen eines gesetzlichen Hindernisses die Vormundschaft nicht fortführen können, so kömmt die Anordnung derselben dem nachgefolgten Monarchen, oder dem jedesmaligen Reichsverweser mit Vernehmung des Regentschafts-Rathes zu.

§. 5.

Die Prinzessinnen verbleiben unter der Kuratel des Monarchen oder des Reichsverwesers bis zu ihrer Vermählung, ohne Unterschied, ob sie bei der ver-

wittweten Königin sich befinden, oder ein besonderes Haus für sie gebildet worden ist.

§. 6.

Die Prinzen des Königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und der Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen, diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

§. 7.

Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die ernannten haben die Königliche Genehmigung nicht erhalten, so kömmt ihre Bestellung dem Könige zu.

§. 8.

Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Tit. IV. §. 1. deshalb verordnet ist.

§. 9.

In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Gesetze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist, die Bestätigung des Königs erfordert.

Zehnter Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das Königliche Haus in streitigen Fällen und von dem Familienrathe.

§. 1.

Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des Königlichen Hauses werden bei den einschlägigen Königlichen Appellations-Gerichten angebracht.

§. 2.

Ueber alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verfügt und entscheidet der König.

Den vorläufigen Versuch der gütlichen Vereinbarung hat der Königliche Staatsminister der Justiz auf Königlichen Auftrag anzustellen. Bleibt derselbe ohne Erfolg, so wird der Prozess durch die Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts und des Appellations-Gerichts der Residenz-Stadt nach der bestehenden Gerichtsordnung im Königlichen Namen und nach vorläufigem besondern Auftrage des Königs instruiert. Die auf obige Weise instruirten Akten werden an das Königliche Staats-Ministerium der Justiz eingesendet. Die Entscheidung der Sache erfolgt durch den König nach vorher eingeholtem gemeinschaftlichen Gutachten der beiden Staats-Ministerien des Königlichen Hauses und der Justiz in erster und zugleich letzter Instanz.

§. 3.

Die Deposition der Zeugschaften ist von den Königlichen Familien-Gliedern bei fürstlichem Trauen und Glauben durch einen Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts zu erholen, und dem einschlägigen Gerichte mitzutheilen.

§. 4.

Dem Könige bleibt es vorbehalten, zu Entscheidung wichtiger Fälle in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses einen Familien-Rath zu berufen. Derselbe besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des Königlichen Hauses, welche das 21^{te} Jahr erreicht haben, den Kronbeamten und Ministern.

§. 5.

Die Zusammenberufung wird den sämtlichen Mitgliedern durch ein besonderes Königliches Dekret bekannt gemacht.

§. 6.

Der Familien-Rath als Königlicher oberster Gerichtshof wird von dem Könige oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt; sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutbefinden des Monarchen einem Andern durch ein besonderes Dekret übertragen.

§. 7.

Der Staatsminister der Justiz hat bei dem Königlichen Familien-Rathe den Vortrag.

§. 8.

Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Die Bestätigung bleibt dem Könige vorbehalten.

Wir erklären dieses Familienstatut als ein pragmatisches Hausgesetz, welches nicht nur sämtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern auf dessen Beobachtung auch sämtliche Staats-Ministerien und übrige Landesstellen angewiesen werden.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den fünften Tag im Monat August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Geburt, Eintausend achthundert und neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

XII.

**Königliche Allerhöchste Ratification des am 7. Mai 1832 zu London
abgeschlossenen Vertrags über die endliche Berichtigung der
griechischen Angelegenheiten.**

(Döllinger, Samml. der bestehenden Verordnungen Bd. 2. S. 43—52. Regierungsblatt
v. J. 1832 St. XXXVII S. 631 u. f.)

§. 11.

Nous Louis, par la Grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc.
savoir faisons à qui il appartiendra :

Qu'ayant été conclu le sept de ce mois entre Nous, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et l'Empereur de toutes les Russies, d'autre part, pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce et pour l'élection d'un Souverain du nouvel Etat, en vertu du pouvoir, qui a été déferé aux hautes Puissances contractantes du traité préliminaire signé à Londres le 6. Juillet 1827, par la Nation grecque, une Convention, dont la teneur suit ici mot-à-mot :

Les Cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, exerçant le pouvoir, qui leur a été déferé par la Nation Grecque, de choisir un Souverain pour la Grèce, érigée en Etat indépendant, et voulant donner à ce pays une nouvelle preuve de leurs dispositions bienveillantes, par l'élection d'un Prince issu d'une Maison Royale, dont l'Alliance ne peut qu'être essentiellement utile à la Grèce, et qui déjà s'est acquis des titres à son affection et à sa gratitude, ont résolu d'offrir la Couronne du nouvel Etat Grec au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Bavière.

De son côté Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant en qualité de Tuteur du dit Prince Othon pendant sa minorité, entrant dans les vues des trois Cours, et appréciant les motifs qui les ont engagées à faire tomber leur choix sur un Prince de Sa Maison, s'est décidé à accepter la Couronne Grecque pour son fils puiné, le Prince Frédéric Othon de Bavière.

En conséquence et à l'effet de convenir des arrangements que cette acceptation rend nécessaires, Sa Majesté le Roi de Bavière, d'une part, et Leurs Majestés le Roi des Français, le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre, ont nommés pour Leurs Plénipotentiaires, savoir :

Sa Majesté le Roi de Bavière, le Sieur Auguste Baron de Cetto, Son Envoyé extraordinaire près Sa Majesté Britanique.

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Charles Maurice de Talleyrand-Perigord, Prince duc de Talleyrand, Pair de France, Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa dite Majesté près Sa Majesté

Britannique, Grand-Croix de la Légion d'honneur, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or; Grand-Croix de l'Ordre de St. Etienne de Hongrie, de l'Ordre de St. André, de l'Ordre de l'Aigle-Noire etc. etc.

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-honorable Henry Jean Vicomte Palmerston, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé, Membre du Parlement et Son Principal-Secrétaire d'Etat ayant le Departement des affaires étrangères.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Cristophe, Prince de Lieven, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-camp Général, Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, Grand-Croix de l'Aigle-Noire et de l'Aigle-Rouge de Prusse, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand-Croix de l'Ordre de l'Epée de Suède et Commandeur de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem; et le Sieur Adam Comte Matuszewic, Conseiller privé de Sa dite Majesté, Chevalier de l'Ordre de Sainte-Anne de la première Classe, Grand-Croix de l'Ordre de St. Vladimir de la seconde, Grand-Croix de l'Ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse de la première, Commandeur de l'Ordre de Léopold d'Autriche et de plusieurs autres Ordres étrangers.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles qui suivent:

Art. I.

Les cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, duement autorisées à cet acte par la Nation Grèque offrent la Souveraineté héréditaire de la Grèce au Prince Frédéric Othon de Bavière, fils puiné de Sa Majesté le Roi de Bavière.

Art. II.

Sa Majesté le Roi de Bavière, agissant au nom de son dit fils, encore mineur, accepte pour lui la Souveraineté héréditaire de la Grèce, aux conditions déterminées ci-dessous:

Art. III.

Le Prince Othon de Bavière portera le titre de Roi de la Grèce.

Art. IV.

La Grèce, sous la Souveraineté du Prince Othon de Bavière et la garantie des trois Cours, formera un Etat monarchique indépendant, ainsi que le porte le Protocôle, signé entre les dites Cours le 3. Février 1820 et accepté, tant par la Grèce que par la Porte Ottomane.

Art. V.

Les limites définitives du territoire Gréc seront telles qu'elles résulteront

des négociations que les Cours de France, de la Grande-Bretagne et de Russie viennent d'ouvrir avec la Porte Ottomane, en exécution du Protocôle du 26. Septembre 1831.

Art. VI.

Les trois Cours s'étant réservé de convertir en Traité définitif le Protocôle du 3. Février 1830; dès que les négociations relatives aux limites de la Grèce seront terminées et de porter ce Traité à la connaissance de tous les États avec lesquels elles se trouvent en relations, il est convenu qu'elles rempliront cet engagement et que Sa Majesté le Roi de la Grèce deviendra Partie contractante au Traité dont il s'agit.

Art. VII.

Les trois Cours s'emploieront, dès à présent, à faire reconnaître le Prince Othon de Bavière en qualité de Roi de la Grèce, par tous les Souverains et États avec lesquels elles se trouvent en relations.

Art. VIII.

La Couronne et la dignité Royales devant être héréditaires en Grèce passeront aux descendants et héritiers directs et légitimes du Prince Othon de Bavière, par ordre de primogéniture. Si le Prince Othon de Bavière venait à décéder sans postérité directe et légitime, la Couronne Grèque passera à son frère puiné et à ses descendants et héritiers directs et légitimes, par ordre de primogéniture. Si ce dernier venait à décéder également sans postérité directe et légitime, la Couronne Grèque passera au frère puiné de celui-ci, et à ses descendants et héritiers directs et légitimes, par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas, la Couronne Grèque et la Couronne de Bavière ne pourront se trouver réunies sur la même tête.

Art. IX.

La majorité du Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce est fixée à vingt ans révolus, c'est-à-dire au 1. Juin 1835.

Art. X.

Pendant la minorité du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, ses droits de souveraineté seront exercés en Grèce, dans toute leur plénitude par une Régence, composée de trois Conseillers, qui lui seront adjoints par Sa Majesté le Roi de Bavière.

Art. XI.

Le Prince Othon de Bavière conservera la pleine jouissance de ses appanages en Bavière. Sa Majesté le Roi de Bavière s'engage, en outre, à faciliter, autant qu'il sera en son pouvoir, la position au Prince Othon en Grèce, jusqu'à ce que la dotation de la Couronne y soit formée.

Art. XII.

En exécution des stipulations du Protocôle du 26. Février 1830, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à garantir, et Leurs Majestés le Roi des Français et le Roi du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s'engagent à recommander, l'un à son Parlement, l'autre à ses Chambres, de les mettre à même de se charger de garantir, aux conditions suivantes, un emprunt qui pourra être contracté par le Prince Othon de Bavière, en sa qualité de Roi de la Grèce.

1) Le principal de l'emprunt à contracter sous la garantie des trois Cours pourra s'élever jusqu'à la concurrence de soixante millions de francs.

2) Le dit emprunt sera réalisé par séries de vingt millions de francs chacune.

3) Pour le présent, la première série sera seule réalisée et les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissement annuels de la dite série.

4) La seconde et la troisième séries du dit emprunt pourront être réalisées selon les besoins de l'Etat Grec, à la suite d'un concert préalable entre les trois Cours et Sa Majesté le Roi de la Grèce.

5) Dans le cas où, à la suite d'un tel concert, la seconde et la troisième séries de l'emprunt mentionné ci-dessus seraient réalisées, les trois Cours répondront, chacune pour un tiers, de l'acquittement des intérêts et du fonds d'amortissements annuels de ces deux séries, ainsi que de la première.

6) Le Souverain de la Grèce et l'Etat Grec seront tenus d'affecter au paiement des intérêts et du fonds d'amortissements annuels de celles des séries de l'emprunt qui auraient été réalisées sous la garantie des trois Cours les premiers revenus de l'Etat, de telle sorte que les recettes effectives du Tresor grec seront consacrées, avant tout, au paiement des dits intérêts et du dit fonds d'amortissements, sans pouvoir être employées à aucun autre usage, tant que le service des séries réalisées de l'emprunt sous la garantie des trois Cours n'aura pas été complètement assuré pour l'année courante.

Les Représentans diplomatiques des trois Cours en Grèce seront spécialement chargés de veiller à l'accomplissement de cette dernière stipulation.

Art. XIII.

Dans le cas où les négociations que les trois Cours ont déjà entamées à Constantinople pour le règlement définitif des limites de la Grèce, donneraient lieu à une compensation pécuniaire en faveur de la Porte Ottomane, il est entendu que le montant de cette compensation sera prélevé sur les produits de l'emprunt, dont il a été question dans l'article précédent.

Art. XIV.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera au Prince Othon les moyens d'enrôler en Bavière, pour le prendre à son service, en qualité de Roi de la Grèce, un corps de troupes qui pourra se monter à trois mille cinq cents hommes, qui sera armé, équipé et soldé par l'Etat Grec, et qui y sera envoyé le plu-

tôt possible, afin de relever les troupes de l'Alliance laissées en Grèce jusqu'à présent. Ces dernières y resteront entièrement à la disposition du gouvernement de Sa Majesté le Roi de la Grèce, jusqu'à l'arrivée du Corps mentionné ci-dessus. Dès que ce corps se trouvera en Grèce, les troupes de l'Alliances, dont il vient d'être parlé, se retireront et évacueront totalement le territoire Grèc.

Art. XV.

Sa Majesté le Roi de Bavière facilitera également au Prince Othon les moyens d'obtenir l'assistance d'un certain nombre d'Officiers Bavarois, lesquels organiseront en Grèce une force militaire nationale.

Art. XVI.

Aussitôt que faire se pourra après la signature de la présente convention, les trois conseillers, qui doivent être adjoints à Son Altesse Royale le Prince Othon, par Sa Majesté le Roi de Bavière, pour composer la Régence de la Grèce, y entreront dans l'exercice du pouvoir de la dite Régence et y prépareront toutes les mesures dont sera accompagnée la réception du souverain, lequel, de son côté, se rendra en Grèce dans le plus bref délai possible.

Art. XVII.

Les trois Cours annonceront à la Nation Grèque par une déclaration commune le choix qu'elles ont fait de Son Altesse Royale le Prince Othon de Bavière, pour Roi de la Grèce, et prêteront à la Régence tout l'appui qui pourra dépendre d'elles.

Art. XVIII.

La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres dans six semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le sept Mai, l'an de Grâce Mil-huit-cent-trente deux.

(Signé:)

(L. S.)
A. Cetto.
sub spe rati.

(L. S.) Talleyrand.
(L. S.) Palmerston.
(L. S.) Lieven.
(L. S.) Matuszewic.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous qu'en qualité de Tuteur, de Notre très cher et bien aimé fils le Prince Frédéric Louis Othon de Bavière, encore mineur d'Age, la Convention ci-dessus, avec toutes les clauses et stipulations qu'elle contient; Promettons en ce qui Nous concerne et au nom de Notre dit fils, le Prince Frédéric Louis Othon, de l'observer en tout point, sans y donner la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent Acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau royal.

Donné à Naples le vingt-sept du mois de Mai, de l'an de Grâce Mil-huit-cent-trente-deux, et de Notre règne le septième.

XIII.

Königliche Ratifikation des die Auslegung des Artikels VIII des Londoner Vertrages vom 7. Mai 1832 betreffenden Artikels.

(Döllinger, Samml. der bestehenden Verordnungen Bd. 2 S. 52—54. Regierungsblatt v. J. 1833 St. XXXVIII S. 967 u. folg.)

Nous Louis par la Grâce de Dieu Roi de Bavière etc. etc. savoir faisons à qui il appartiendra :

Qu'ayant vû et examiné l'article explicatif et complémentaire de l'Article VIII. de la Convention signée à Londres le 7. Mai 1832 pour l'arrangement définitif des affaires de la Grèce, dont la teneur suit :

Les Cours de Bavière, de France, de la Grande-Bretagne et de Russie reconnaissant l'utilité de mieux préciser le sens et de compléter les dispositions de l'article VIII. de la Convention signée entre les dites Cours, à Londres le 7. Mai 1832, sont convenues de ce qui suit.

Article unique.

La Succession à la Couronne et à la Dignité Royale en Grèce dans la branche du Prince Othon de Bavière, Roi de la Grèce, comme dans les branches de ses frères puînés, les Princes Luitpold et Adalbert de Bavière, lesquelles ont été éventuellement substituées à la branche du dit Prince Othon de Bavière, par l'article VIII. de la Convention de Londres du 7. Mai 1832, aura lieu de mâle en mâle, par ordre de primogéniture.

Les femmes ne seront habiles à succéder à la Couronne Grèque, que dans le cas de l'extinction totale des héritiers légitimes mâles dans toutes les trois branches de la Maison de Bavière, ci-dessus désignées; et il est entendu que, dans ce cas, la Couronne et la Dignité Royale en Grèce passeront à la Princesse ou aux descendants légitimes de la Princesse, qui dans l'ordre de la succession se trouvera être la plus rapprochée du dernier Roi de la Grèce.

Si la Couronne Grèque vient à passer sur la tête d'une femme, les descendants légitimes mâles de celle-ci obtiendront à leur tour la préférence sur les femmes, et monteront sur le Trône de la Grèce par ordre de primogéniture.

Dans aucun cas la Couronne Grècque ne pourra être réunie sur la même tête avec la Couronne d'un pays étranger.

Le présent article explicatif et complémentaire aura la même force et valeur, que s'il se trouvait inséré, mot pour mot dans la convention du 7. Mai 1832. Il sera ratifié, et les ratifications en seront échangées le plutôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y sont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le trente Avril, l'an de Grâce mil-huit-cent trente-trois.

Nous avons pour agréable, ratifions et confirmons, tant pour Nous, qu'en qualité de Chef souverain de Notre Maison Royale et de Tuteur de Nos très-chers et bien-aimés Fils, les Princes Othon, Luitpold et Adalbert de Bavière, encore mineurs d'âge, la Convention ci-dessus, promettant de l'observer et de la faire observer, en tout point, par qui il appartiendra, sans y donner ni permettre qu'il y soit donné la moindre atteinte.

En foi de quoi Nous avons signé le présent acte de ratification et y avons fait apposer Notre sceau Royal.

Donné à Munich le dix huitième jour du mois de Mai, de l'an de Grâce mil huit cent trente trois, et de Notre Regne le huitième.

XIV.

Dotation der Krone vom 1. Juli 1834.

(Döllinger, Samml. der bestehenden Verordnungen Bd. 2 S. 54—57. Gesetzblatt v. J. 1834 St. II S. 25.)

(Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend.)

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern u. s. w.

Wir haben in Betreff der Königlichen Civilliste, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, unter dem Beirathe und der Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Civilliste des Königs, so wie sie durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 festgesetzt wurde, soll für alle Zukunft als unveränderliche Civilliste eines jeden Königs von Bayern festgesetzt bleiben.

Art. II.

Sie ist auf die Summe von
Zwei Millionen dreimalhundert fünfzigtausend fünfhundert und
achtzig Gulden
bestimmt, wird hiemit ausdrücklich auf die gesammten Staatsdomänen radicirt, und
in monatlichen Raten aus der Central-Staats-Kasse entrichtet.

Art. III.

Diese Summe kann zu keiner Zeit ohne die Zustimmung der Stände erhöht,
noch ohne Bewilligung des Königs gemindert werden.

Art. IV.

Aus der Civilliste werden die, in dem Eingangs erwähnten Finanzgesetze
§§. 6. und 7. bestimmten Ausgaben bestritten, sowohl was die sämmtlichen Bedürf-
nisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinettskassa, den
Bedarf der regierenden Königin, den Unterhalt der minderjährigen Kinder des
Monarchen, den Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen
Hofstäben und Intendanzen — einschliesslich der Haus-Ritter-Orden — die seit
dem 1. October 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quies-
cenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die eigene errichtete Hofpen-
sions-Kassa, als sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder blosse
Reparaturen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden sein. —
Von den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu keiner Zeit ohne
Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa überwiesen werden können.

Art. V.

Das Verzeichniss der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude ist
in der Beilage enthalten.

• Wenn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern
Staatszwecke überlässt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung auch
die Unterhaltungskosten derselben im gleichen Maasse auf die Staatskassa zu über-
weisen.

Art. VI.

Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofkapellen und Hof-
ämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanzen
anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind, so wie
alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dient,
werden von dem Könige aus der Civilliste erhalten, und alle erforderlichen neuen
Nachschaffungen aus derselben besorgt.

Die Inventarien hierüber sollen mit Zugrundlegung des Inventars, wie solches

bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung der Eigenschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche der König in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII. §. 1. getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar und fungiblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen des Reichs, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

Der Hausschatz, so wie dasjenige, was allenfalls von dem Monarchen noch für denselben in der Folge bestimmt wird, soll stets ohne Verminderung seines Werthes fortbestehen.

Art. VII.

Die Apanagen, Wittwen-Gehalte und der Unterhalt Königlicher Prinzessinnen, sowohl die gegenwärtig bestehenden, als jene, welche auf den Grund des Familien-Statuts vom 5. August 1819 von dem Könige bestimmt werden, die von demselben nach dem besagten Familien-Statut festzusetzende Summe für den Unterhalt des Kronprinzen und der volljährigen noch nicht etablirten Königlichen Prinzen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinnen aus der Königlichen Hauptlinie, die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der Königlichen Prinzen, welche jedoch in keinem Falle den einjährigen Betrag der denselben gebührenden Apanage resp. Unterhaltsbetrag überschreiten dürfen, werden wie bisher von der Central-Staatskassa besonders bestritten.

Der Unterhalt des Kronprinzen kann in keinem Falle den im Jahre 1819 hiefür bestimmt gewesenen Betrag überschreiten.

Art. VIII.

Sollte sich der Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20. Tit. II. der Verfassungs-Urkunde gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.

Art. IX.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches betrachtet werden und dieselbe Wirksamkeit haben, als wenn alle Bestimmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten wären.

Gegeben München am 1. Juli 1834.

Beilage zu dem vorstehenden Gesetze.

Verzeichniss der für den Dienst des Königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude u. s. w.

In und um München.

<p>Zu München.</p> <p>Residenz und Nebengebäude.</p> <p>Herzog Maxburg.</p> <p>Theatiner Hofkirche.</p> <p>Hofstall- und Reitschulgebäude.</p> <p>Hofpflastergebäude.</p> <p>Hofmang- und Leibwaschgebäude.</p> <p>Hofhühnerhaus.</p> <p>Hofpflastererei zu Giesing.</p> <p>Hofeiskeller.</p> <p>Hofhammerschmiede.</p> <p>Hofsägebäude.</p> <p>Hofbaustadel.</p> <p>Hofsteinmetzwerkstätte u. Schlosserei.</p> <p>Hofbaumagazinsgebäude.</p> <p>Hofkalkofen.</p> <p>Hofgypsmühle.</p> <p>Kirchenvorrichtungen.</p> <p>Zu Nymphenburg.</p> <p>Hauptschloss- und Nebengebäude.</p> <p>Amalienburg.</p> <p>Badenburg.</p> <p>Pagodenburg.</p> <p>Klause.</p> <p>Hofstallgebäude.</p> <p>Menagerie- und Biberbau.</p> <p>Innere Kanäle und Brücken.</p>	<p>Zu Schleissheim.</p> <p>Neues Schlossgebäude.</p> <p>Altes Schloss.</p> <p>Lustheim.</p> <p>Zu Fürstenried.</p> <p>Schloss.</p> <p>Hofstall.</p> <p>Zu Berg und Starnberg.</p> <p>Schloss- und Oekonomiegebäude zu Berg.</p> <p>Brücke, Durchlässe und Beschlächt zu Percha.</p> <p>Hofstall zu Starnberg.</p> <p>Schiffhütte daselbst und Schiffmeistergebäude.</p> <p>Hofgartengebäude.</p> <p>Residenz-, grosser Hof- und Palaisgarten.</p> <p>Pageriegarten.</p> <p>Hofküchengarten.</p> <p>Englischer Garten.</p> <p>Hofgarten zu Nymphenburg.</p> <p>Hofgarten zu Schleissheim mit Plantage.</p> <p>Hofgarten zu Fürstenried mit Küchengarten.</p> <p>Hofgarten zu Berg.</p> <p>Hofgarten zu Dachau.</p>	<p>Hofjagdgebäude.</p> <p>Zwirchgewölbe und Zwirchmeisterswohnung.</p> <p>Jagdzeugstadel.</p> <p>Heidenjägerhaus am Sendlingerthor.</p> <p>Jägerhaus zu Nymphenburg im Zirkel.</p> <p>Hirschgarten.</p> <p>Jägerhaus zu Neuhausen.</p> <p>Fasanerie zu Hartmannshofen.</p> <p>Fasanerie zu Mosach.</p> <p>Fasanerie zu Schleissheim.</p> <p>Jägerhaus zu Schleissheim.</p> <p>Jägerhaus zu Gern.</p> <p>Jägerhaus zu Germering.</p> <p>Jägerhaus zu Forstenried.</p> <p>Jägerhaus im Park daselbst.</p> <p>Schweinschütt im Park daselbst.</p> <p>Jägerhaus zu Pframering.</p> <p>Jägerhaus zu Biberg.</p> <p>Jägerhaus zu Kultursheim.</p> <p>Jägerhaus im Grünwalder Park.</p> <p>Schweinschütt im Grünwalder-Park.</p> <p>Jägerhaus zu Oberwarngau.</p> <p>Kanäle.</p> <p>Von Nymphenburg bis Biederstein.</p>
--	---	---

Von Schleissheim bis Dachau.	Hofbrunnenwerke und Maschinen zu Nymphenburg.	Brunnthalbrunnenhaus. Freiflussbrunnenhaus.
Schanz - und Werkzeuge:	Hofbrunnenbaustadel daselbst.	Neue Brücke über den Deichgraben in Hessel-lohe.
Hofbrunnenwesen:	Hofbrunnenwerk zu Schleissheim.	Hofbrunnenbaustadel in München.
a. Hofbrunnenwerke, Maschinen und Wasserleitungen:	Hofbrunnenwerk, altes, zu Hessel-lohe.	Brunnengebäude zu Nymphenburg.
Residenzbrunnenwerke.	Hofbrunnenwerk, neues, im Park daselbst.	Brunnengebäude zu Schleissheim.
Herzogmaxbrunnenwerke.	Feuerlöschrequisiten.	Brunnengebäude zu Hessel-lohe (altes und neues).
Karlsthorbrunnenwerke.	b. Hofbrunnenhäuser:	Bassin u. Brunnen zu Berg und Starnberg.
Hofgartenbrunnenwerke.	Residenzbrunnenhaus.	Feuerlöschrequisitengebäude.
Jungfernthurmbrunnenwerke.	Hofgartenbrunnenhaus.	
Brunnthal.	Jungfernthurmbrunnenhaus.	
Freifluss (am Abrechen).	Lilienbergbrunnenhaus.	
Hofbrunnenbaustadel dachau.		

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise.	Anstalten auf der Insel Christlingen und am Kessel zu Königssec.	Galleriegebäude in Frey-sing.
Königliches Jagdschloss Berchtesgaden.	Schiffshütte am Eingang nach dem See.	Ehemalige Rath Braun'sche Wohnung.
Sogenannter Priesterstein.	Fischerhütte (Schiffbauhütte).	Königliche Schlosspflegers-wohnung.
Wohnstock daselbst.	Pferdestallung.	Königliche Leibkutschers-wohnung.
Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst.	Jagdschloss zu Windbachthal.	Königliches Wagenhaus.
Sogenanntes Barbier- und Rehbachstöcklein daselbst.	Pferdestallung dortselbst.	Königliche Hofschmiede.
Stallgebäude und Wagenremise daselbst.	Futterstallung sammt Heustadel dortselbst.	Im Unterdonaukreise.
Königliches Jagdschloss St. Bartholomä.	Futterstadel sammt Heubehältniss zu Schoppach.	— — — — —
Jägerhaus St. Bartholomä.	Königliches Residenzschloss zu Landshut.	Im Regenkreise.
Schiffhütte und Jagdzeugbehältniss St. Bartholomä.	Hofstallungsgebäude daselbst.	Fürstengruft zu Sulzbach.
Mayerhof (Oekonomiegebäude, Schlosswerk).	Königliches Residenzgebäude in Freysing.	Dompropsteigebäude zu Regensburg.
Futterstadel in Oberrain.		Canonicalhof {Lit. E. N. 58} {Lit. E. N. 59} zu Regensburg.

- Schlossgebäude zu Barbing.
Gärtnerswohnung daselbst.
- Im Oberdonaukreise.
Residenzhauptgebäude zu Augsburg.
Residenzgehöfte.
Schlossdienerswohnung zu Augsburg.
Gardistenbau dortselbst.
Wagenremisenbau.
Pferdestallung.
Hofgarten.
Wasserleitungen.
Schlossgebäude zu Dillingen.
Brunnenturm und Wasserleitung.
Wohnung des Brunnenmeisters.
Blauhäuschen.
Hofpfisterei.
Hennenfütterei.
Hofschreinerei.
Zimmerwartswohnung.
Hofgarten und Zugehör.
Feuerlöschgeräthschaften.
Schlossgebäude zu Kempten.
Königliche Residenz zu Neuburg.
Hofgärtnerswohnung zu Neuburg.
Gross-Balley zu Neuburg.
Marstall zu Neuburg.
Miethwohnung.
Jagdschloss Grünau.
Wasserleitung.
- Im Rezatkreise.
Schloss in Ansbach.
Komödienhaus daselbst.
Hofwaschgebäude daselbst.
- Orangeriegebäude daselbst.
Treibhaus daselbst.
Langhaus daselbst.
Kleines Treibhaus.
Graue Hütte.
Hofgärtnerswohnung.
Hofgarten daselbst.
Hofgärteninspektorswohnung daselbst.
Schlosswasserleitung.
Schlossgebäude zu Triesdorf.
Falkenhaus.
Eisgrube.
Blitzableiter.
- Im Obermainkreise.
Das neue Schloss zu Bayreuth.
Küchengebäude daselbst.
Wagen- und Holzremisenbau.
Stallgebäude.
Hofgartengebäude.
Säulentempel im Hofgarten.
Waschhaus.
Schlossgartengebäude auf der Eremitage.
Sonnentempel mit dem Flügelgebäude.
Stall- und Nebengebäude.
Gusshaus.
Die beiden Pavillons.
Das japanische Haus.
Die beiden Wasserthürme.
Gärtnerswohnung und Waldhäuschen.
Sogenanntes Spanhäuschen.
Waschhaus und Portierwohnung.
Schupfengebäude.
Wasserleitung und Kunstwasser.
- Lustschloss mit Zubehör zu Seehof:
Schlossgebäude.
Schlossverwalterswohnung.
Waschhaus.
Glashaus und Orangeriegebäude.
Frankenstein-Gartenhaus.
Stallgebäude.
Wasserleitung.
Die zwei Gartensaletten.
Eiskeller.
Residenzgebäude zu Bamberg.
Alte Hofstallung daselbst.
Sechs Gebäude. Lustschloss, Sanspareil.
- Im Untermainkreise.
Residenzschloss Würzburg.
Hofgarten daselbst.
Gesandtenbau.
Wohnung des Hofgärtners und Büttners.
Hofstallungsgebäude, Hofreitschule.
Chaisen- und Remisengebäude.
Schlossgebäulichkeiten zu Veitshöchheim.
Hofgarten daselbst.
Schloss Wernek.
Hofgarten mit Fasanerie.
Fürstenbau zu Brückennau.
Alter Stallbau daselbst.
Gebäude der Schwann genannt.
Remise im Hofe des alten Stallbaues.
Der Löwenbau.
Residenzschloss Aschaffenburg.

Umgebung des Schlosses,
incl. Wasserleitung in
Aschaffenburg.

Wagenremise.

Umgebung des Marstalls.

Umgebung der Waschküche
und Remise im Bau-
hof.

Umgebung der Halle auf
dem Schlossplatze.

Stiegenbau nächst dem
Dallbergischen Hofe.

Geschlossene Halle für die
Kohlenniederlage.

Gebäude und Gärten zu
Schönthal.

Gebäude zu Schönbusch.
Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

Schloss zu Zweibrücken
(Königliches Absteige-
quartier).



DIE
BRAUNSCHWEIGISCHEN HAUSGESETZE.

(HANNOVER UND BRAUNSCHWEIG.)

I n h a l t.

Einleitung.

- I. Constitutio ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis de a. 1235.**
- II. Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Magnus von Braunschweig vom 23. Juni 1355 über die Erbfolge im Herzogthum.**
- III. Zweiter Vertrag über die Erbfolge, insbesondere über die Individualsuccession vom 23. Juni 1355.**
- IV. Vertrag zwischen den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, und der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums vom Jahre 1374.**
- V. Erneuerung der i. J. 1355 von Herzog Magnus errichteten Union und Disposition de non dividendo ducatu durch die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1394.**
- VI. Das Pactum Henrico - Wilhelminum vom 16. Novbr. 1535.**
- VII. Brüderliche Vereinbarung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann vom 15. April 1611, nebst der kaiserl. Bestätigung vom 29. October 1612.**
- VIII. Haupttheilungsrecess vom 10. Decbr. 1636, nebst kaiserl. Bestätigung vom 27. Aug. 1638.**
- IX. Accidenzvertrag vom 10. Decbr. 1636.**
- X. Testament des Herzogs Georg zu Lüneburg vom 20. März 1641.**

- XI. Kurfürst Ernst Augusts Primogeniturordnung mit der kaiserl. Bestätigung vom 1. Juli 1683.**
- XII. Die s. g. hannöverische Successionsakte von 1700.¹**
- XIII. Grossbritannische Vermählungsacte von 1772.**
- XIV. Hausgesetz betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg, vom 19. October 1831.**
- XV. Königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover vom 19. Novbr. 1836.**
-

Einleitung.

Litteratur.

- Urgeschichte des erlauchten Hauses der Welfen (von Johann Gottfried Eichhorn). 1816.
Christoph Friedrich von Stälin, Württembergische Geschichte, Bd. I u. II. 1841 und 1847. (Hochwichtig für die Urgeschichte der Welfen.)
- Carl Wilhelm Bötticher, Heinrich der Löwe, Herzog der Sachsen und Bayern. 1819.
F. W. Behrens, Herzog Welf VI., letzter welfischer Stammherr in Süddeutschland, und seine Zeitgenossen. 1829.
- Wilhelm Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Drei Bände, 1853 — 1857. (Neustes Hauptwerk für die braunschweigische Geschichte.)
- L. T. Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts. Zwei Bände, 1786.
- Versuch einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg (von Koch). 1764.
- Johann Friedrich Pfeffinger, Historie des braunschweig-lüneburgischen Hauses. In drei Bänden, 1731 — 1734.
- Philipp Julius Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica. In drei Foliobänden, mit durchlaufender Seitenzahl. 1722.
- H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. Bis jetzt zwei Theile, 1859 und 1860.
- Johann Jacob Moser, Einleitung in das churfürst- und herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht. 1755.
- P. C. Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniss der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelachen Theiles. 1787.
- Urban Christoph Friedrich Manecke, Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht, bearbeitet bis zum Jahre 1800. Herausgegeben von E. von Lenthe. 1859.

- Julius Georg Paul du Roi, *Systematische Anleitung zur Kenntniss der Quellen und der Litteratur des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts.* 1792.
- Hinüber, *Beiträge zum Braunschweigschen und Hildesheimschen Staats- und Privatrechte.* 1772.
- Erich Daniel von Liebhaber, *Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande.* 1794.
- Ludolf Hugo, *Von der Succession nach dem Primogeniturrechte in den Herzogthümern und Fürstenthümern des Reiches deutscher Nation, in specie von solchen Successionsrechten im Hause Braunschweig-Lüneburg, Cellischer Linie.* 1691.
- Der Aufstand in der Stadt Braunschweig am 6. und 7. September 1830 und der bevorstehende Anfall des Herzogthums Braunschweig an Hannover. 1858.

I. Aelteste Geschichte der Welfen bis auf Heinrich den Löwen.

Als die ersten bekannten Ahnherren des welfischen Geschlechtes werden von den ältern Genealogen Eticho und Welf, zwei Heerführer der Scyren, genannt, welche um die Zeit von König Attila gelebt haben sollen ¹⁾. Allein diese Annahme stützt sich auf nichts, als auf den gewagten Schluss, welcher von diesen zwei, im welfischen Hause vorkommenden Namen auf welfisches Blut gemacht wird. Die erste sichere historische Nachricht von der Familie der Welfen fällt in die Zeit der Karolinger ²⁾, wo sich Kaiser Ludwig der Fromme mit einer Tochter des welfischen Hauses, Judith, in zweiter Ehe vermählte ³⁾.

Das welfische Geschlecht hatte bereits im neunten und zehnten Jahrhundert zahlreiche Besitzungen in Oberschwaben, Oberbayern, Churrätien und Tyrol. Die Namen Welf und Heinrich sind die althergebrachten Namen der männlichen Mitglieder dieses Hauses. In der Zeit, wo sich die Familien des Herrenstandes von ihren Hauptburgen zuerst Namen beilegten, hatte für die Welfen Ravensburg in Schwaben die Bedeutung eines solchen Stammschlusses; wenigstens erscheint „de Ravinisburg“ als der älteste, von einem Stammsitz hergenommene Beiname eines Welfen im Jahre 1055. Altdorf-Weingarten, die Erbgruft der Welfen, weist auf die Gegend von Ravensburg, als die Wiege des welfischen Geschlechtes, hin: „illa nobilissima generatio quae de Altorp et Ravenesburg nominatur.“ Welf III., genannt „von Ravensburg“, wurde im Jahre 1074 von Kaiser Hein-

1) Selbst Eichhorn führt diese Ansicht in der Urgeschichte ausführlich aus. Die Stelle über jene angeblichen Stammväter findet sich bei Jorn. de rebus Geticis c. 54: „ipsasque Scyrorum reliquias — accersentes cum Edica et Wulfo, eorum primatibus.“

2) Selbst der mittelalterliche Chronist der Welfen, der Anonymus von Weingarten, ist hier kritischer, als unsere Genealogen. Er gesteht offen: „Generationes principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis querendo laborantes, nullum nominatim ante Guelfonem comitem, qui tempore Caroli magni fuerit, invenire poteramus.“

3) Theganus cap. 26. Pertz II. p. 596: „Accepit filiam Welfi ducis sui, qui erat de nobilissima progenie Bawariorum et nomen virginis Judith.“

rich IV. mit dem Herzogthum Kärnthen belehnt; mit ihm erlosch das alte Geschlecht der Welfen im Mannsstamm.

Die zahlreichen Allodien der Welfen gingen nun auf den Weibsstamm über. Die einzige Schwester Welfs III., Kunigunde, war die Gemahlin Azos II., Markgrafen von Este. Diese widersprach der Schenkung, wodurch Welf III. auf das Kloster Altdorf alle seine Hausbesitzungen übertragen wollte, und nahm dieselben, als Erbin, für ihren Sohn, in Anspruch ¹⁾. Dieser Welf IV., väterlicher Seits aus dem markgräflichen Hause der Este entsprungen und nur durch seine Mutter Kunigunde der im Mannsstamme erloschenen welfischen Familie angehörend, succedirte seinem Oheim in den zahlreichen altwelfischen Allodien in Schwaben und Bayern ²⁾ und wurde der Stifter des neuwelfischen Hauses, der Stammvater der gegenwärtig über Grossbritannien, Hannover und Braunschweig herrschenden Fürstenhäuser; der vierte Welf, wenn man seine gleichnamigen mütterlichen Ahnen zählt, der erste aus dem Hause Este.

Die Annahme älterer Schriftsteller, besonders von Leibnitz, Muratori und Eichhorn, dass das Haus Este in Italien mit dem welfischen einen gemeinsamen Stammvater gehabt habe, lässt sich historisch nicht beweisen ³⁾.

Welf IV. wurde 1070 mit dem Herzogthum Bayern belehnt, seine schwäbischen Erbgüter vermehrte er durch das Hausgut des Grafen Otto von Buchhorn und die Besitzungen des Grafen Luitolt von Achalm. In Italien erbt er von seinem Vater Azo II. (1097) ansehnliche Güter, namentlich Este ⁴⁾. Bei seinem Tode (1101) hinterliess er zwei Söhne, Welf und Heinrich; Welf V. der Dicke folgte seinem Vater in dem Herzogthum Bayern und erhielt die eine Hälfte der väterlichen Güter, deren andere Heinrich der Schwarze, der zweite Bruder, bekam.

Dem kinderlosen Welf V. folgte im Herzogthum Bayern und in den Hausgütern der oben erwähnte jüngere Bruder Heinrich der Schwarze im Jahre 1120. Dieser erwarb durch seine Heirath mit Wulfhild, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, des letzten Billungers, den grössern Theil der ausgedehnten billungischen Hausbesitzungen, namentlich Lüneburg und dessen Gebiet ⁵⁾. Durch diese Erwerbung fasste das schwäbische Geschlecht der Welfen zuerst festen Fuss in Norddeutschland.

Heinrich der Schwarze hinterliess zwei Söhne, Heinrich den Stolzen und Welf VI. Heinrich folgte im Jahre 1126 seinem Vater im Herzogthum Bayern und theilte mit

1) Der Anonymus von Weingarten bei Hess p. 15 erzählt: „Hic denique Guelf sub juvenili aetate cum esset, in castro Botamo morbo correptus est, vidensque sibi mortem imminere omne patrimonium suum cum ministerialibus, quia heredem ex se non habuit, ad coenobium Altorfense sancto Martino in perpetuam possessionem donavit Mox expleta sepultura, quibus injunctum fuerat, donationem perficere volentes prohibiti sunt, mater enim ipsius sciens se heredem habere ex filia, missis in Italiam legatis, jussit eum adduci, et veniens penitus donationem interdixit et se certum et verum heredem proclamavit.“

2) Eine sehr genaue Uebersicht der Hauptgüter in Schwaben, Bayern, Tyrol, der Schweiz giebt Stälin II. S. 265; auch Böttlicher S. 469.

3) Stälin II. S. 253, welcher sich besonders auf Litta, Famiglia ital. Fasc. 26 (d'Este) beruft.

4) Stälin S. 253.

5) Gensue Aufzählung dieser Güter, welche einen Hauptstock der welfischen Besitzungen bildeten, bei Böttlicher S. 473.

seinem jüngern Bruder Welf VI. auf die Weise ab, dass er selbst die reichen sächsischen Allodien seines Vaters nebst den meisten Rechten und Besitzungen in Bayern, Welf VI. dagegen die Hausgüter westwärts vom Lech in Schwaben und dazu mehrere Besitzungen im rechten Lechthal und den Ammergegenden erhielt; doch behielt auch die erstgeborene welfische Linie, Heinrich der Stolze und Heinrich der Löwe, noch einigen Besitz oder Mitbesitz in Schwaben, weil das Geschlecht für ein schwäbisches galt und dort das Hauptstammgut, das Handgemal, lag¹⁾.

Herzog Heinrich der Stolze vermählte sich 1127 mit Gertrud, der reichen Erbtöchter Kaiser Lothars (von Supplinburg), wodurch das welfische Haus in den Besitz der ausgedehnten braunschweig-nordheimischen Güter gelangte²⁾. Somit vereinigte das Welfenhaus die grössere Hälfte der billungischen Erbgüter mit den braunschweigischen der Supplinburger und wurde somit das mächtigste und reichste Geschlecht in Sachsen. Dazu erhielt Heinrich der Stolze 1137 noch die sächsische Herzogswürde und wurde mit der Markgrafschaft Tuscien belehnt. Als er aber nach dem Tode seines kaiserlichen Schwiegervaters mit den Hohenstaufen um die Königskrone ringen wollte, sank sein glückliches Gestirn, er wurde 1138 geächtet, seiner beiden Herzogthümer entsetzt und starb 1139 in der Blüthe der Jahre.

Sein jüngerer Bruder Welf VI. führte den Herzogstitel, als Sohn eines Herzogs, ohne ein eigentliches Herzogsamt zu bekleiden. Ihm war der grösste Theil der reichen schwäbischen Familienbesitzungen zugefallen; durch seine Heirath mit Uta, Erbtöchter des Pfalzgrafen Gotfried von Calw, verdoppelte er seinen ererbten Länderreichtum³⁾. Nach seiner Versöhnung mit den Hohenstaufen erhielt Welf VI. vom Kaiser Friedrich I. als Reichslehen das Herzogthum Spoleto, die Markgrafschaft Tuscien, das Fürstenthum Sardinien nebst Corsica und grosse Ländereien in den Etsch- und Pogegegenden. Als er aber sein einziges Kind, Welf VII., durch den Tod 1167 verlor, änderte er seine Lebensweise und Gesinnung. Der früher auf Vermehrung seiner Hausmacht bedachte Krieger wurde ein üppiger Schwelger, welcher sein Hausgut in glänzenden Festen verprasste; ja er trug kein Bedenken, seine sämtlichen Besitzungen durch eine Schenkung seinen Agnaten für immer zu entziehen.

Ohne Hoffnung auf Nachkommenschaft, hatte er anfangs allerdings seinen Bruderssohn, Heinrich den Löwen, zu seinem Erben bestimmt. Als dieser ihn aber nicht in seiner Geldverlogenheit unterstützte, änderte er seine Bestimmung und schloss einen Erbvertrag mit seinem Schwestersonn, Kaiser Friedrich I. von Hohenstaufen, welcher ihm mit grossen Geldsummen bereitwillig entgegenkam.

1) G. Homeyer, Ueber die Heimath nach altd deutschem Recht, besonders das Handgemal, S. 51.

2) Ein genaues Verzeichniss dieser Gütermasse, welche durch Gertrud an die Welfen kam, giebt Bötticher S. 473. Dieselbe war durch mehrere Erbtöchter zusammengekommen; so hatte Richenza, Erbtöchter Heinrichs des Fettes, Grafen von Nordheim, ihrem Gemahl Lothar die nordheimischen Güter zugebracht; Richenzas Mutter war wieder eine Erbtöchter, nämlich Gertrud, Eckberts I. von Wolfenbüttel Tochter. Diese letztere Gertrud erbe von ihrem kinderlosen Bruder, Eckbert II., die alten brunonischen Allode, d. h. das Gebiet von Braunschweig und Wolfenbüttel oder das Land um die Ocker.

3) Aufzählung der aus dem Hause der Grafen von Calw an Welf VI. gekommenen Besitzungen bei Stälin II. S. 268.

So wurden dem hohenstaufischen Kaiser und seinem Hause die reichen welfischen Besitzungen in Oberschwaben und Tyrol nebst den erheiratheten calwischen Gütern auf die Zeit des Ablebens Welfs VI. zugesagt und einiges bereits zu Eigen gegeben¹⁾. Auch die italienischen Besitzungen kamen durch Welf VI. an die Hohenstaufen²⁾.

Diese Schenkung Welfs VI. an ein fremdes, nur cognatisch verwandtes Geschlecht zeigt deutlich, wie wenig in dem damaligen Fürstenrechte das agnatische Prinzip, d. h. der Vorzug des Mannsstammes und der enge Familienzusammenhang zwischen allen, von Einem Ahnherrn agnatisch abstammenden Männern ausgebildet war.

Die Welfen waren vor Aufkommen der Hohenstaufen die begütertsten Erbherrn im südlichen Deutschland, ihre Lehengüter und Grafschaften umfassten ausgedehnte Länderstrecken in Oberschwaben, Oberbayern und Tyrol. Aber durch Welfs VI. kinderloses Absterben 1191, durch den Mangel an welfischem Familiensinn, den er bewies, ging der schwäbische Gütercomplex und damit die machtvolle Stellung in Süddeutschland diesem Hause für immer verloren.

Welf VI. wird daher mit Recht von dem Chronisten „Welforum ultimus“, von einem neuern Schriftsteller³⁾ „letzter welfischer Stammherr in Süddeutschland“ genannt.

Wir kehren nun zur welfischen Hauptlinie zurück.

II. Von Heinrich dem Löwen bis zur Theilung in die alte lüneburgische und die alte braunschweigische Linie 1267.

Beim Tode Heinrichs des Stolzen war sein zehnjähriger Sohn, Heinrich der Löwe, der väterlichen Herzogthümer beraubt; dem Kinde war nichts geblieben, als das in den bayerischen Alpen, in Schwaben und zwischen der Weser und Elbe gelegene väterliche Erbgut⁴⁾. Kaiser Konrad III. brachte es 1143 dahin, dass Gertrud, als Vormünderin und im Namen ihres Sohnes, auf das Herzogthum Bayern Verzicht leistete, wofür der Kaiser Heinrich den Löwen mit dem Herzogthum Sachsen belehnte. Gegen den Verzicht auf Bayern protestirte Welf VI. als nächster Agnat und geborner Schützer des Unmündigen. Auch Heinrich der Löwe

1) Diesen für das welfische Haus so verhängnissvollen Hergang schildert der Anonymus von Weingarten folgendermassen: „Welfo senior post obitum filii (Welfs VII.) nullatenus heredem suscepturum se de conjuge ratus, cum et illam minus diligeret et alienarum magis amplexibus delectaretur, studuit per omnia solemniter vivere, venationibus insistere, voluptatibus deservire Omne patrimonium suum Heinricho fratrueli suo, duci Saxoniae et Bavariae, conventionione facta tradere spondit. Sed orto inter eos dissensionis scandalo ipsam transactionem ad imperatorem Fridericum et ejus filios convertit. Imperator ergo Fridericus, vir in omnibus sagax et providus, in auro et argento toto nisu satisfaciens avunculo, traditam sibi hereditatem lego gentium possedit et quaedam in signum possessionis relinuit, reliquis vero ipsum Welfonem inbeneficiavit, quaedam etiam de suis superaddidit.“

2) Stälin II. S. 270.

3) F. W. Behrens, Herzog Welf VI., letzter welfischer Stammherr in Süddeutschland, und seine Zeitgenossen. 1829.

4) Havemann I. S. 150.

erkannte, nach erreichter Mündigkeit, den Verzicht auf Bayern nicht an, was daraus klar hervorgeht, dass er sich seit dem Antritt seiner Regierung immer „Bavariae et Saxoniae dux“ nannte. Endlich auf dem Reichstag zu Regensburg, 1156, gelang ihm die Wiedererwerbung Bayerns. Die Verständigung erfolgte dahin, dass der Babenberger das Herzogthum Bayern an Heinrich den Löwen abtrat, dagegen die Ostmark von Bayern nebst den dazu gehörigen Grafschaften diesseits der Ens als ein herzogliches Lehen aus der Hand des Kaisers zurückerhielt. Auf diese Weise vereinigte Heinrich der Löwe die ehemaligen Besitzungen seines Vaters wieder in seiner Hand. Mit dem Besitz der zwei grössten deutschen Herzogthümer verband er seine ausgedehnten Familiengüter in Bayern und Sachsen und seine slavischen Eroberungen jenseits der Elbe, welche die Aussicht zu einem selbstständigen Reiche gewährten¹⁾.

Heinrichs eifrigstes Bestreben war auf die Abrundung seines norddeutschsächsischen Gebietes gerichtet; viele Besitzungen kleiner Dynasten brachte er durch Kauf oder Tausch an sich. Die durch seine erste Gemahlin Clementia aus dem Hause Zähringen erworbene Besitzung Baden übergab er dem Kaiser und erhielt dafür günstiger gelegene Reichsgüter in Sachsen, wie die Schlösser Scharzfeld, Herzberg u. s. w. Auch gelangen ihm noch viele andere grosse und kleine Acquisitionen; so erwarb er die Grafschaft Stade und Ditmarsen, machte sich die Friesen zinsbar und bekam die Stadt Oldenburg. Eine andere sehr bedeutende Erwerbung war die winzenburgische Erbschaft mit Seesen und Schildberg. Heinrichs Macht reichte bis Mecklenburg und Pommern, zahlreiche slavische Fürsten waren seine Lehensleute. Heinrich der Löwe stand damals auf der Sonnenhöhe seiner Macht, von welcher er bald herabgestürzt werden sollte.

Eine Erkältung der Freundschaft zwischen dem Kaiser und seinem mächtigsten Vasallen trat durch die Schenkung der Hausgüter ein, wodurch Welf VI. die schwäbischen Besitzungen dem Mannsstamme seines Hauses entfremdete. Der Hass der Fürsten und Bischöfe in Sachsen gegen die aufstrebende Macht des Löwen, welcher sie sich nur widerwillig unterordneten, suchte auch am kaiserlichen Hofe sich Eingang zu verschaffen. Der vollständige Bruch zwischen den Häuptern der beiden mächtigsten Geschlechter erfolgte, als Heinrich der Löwe, taub selbst gegen die fussfälligen Bitten des Kaisers, im Jahre 1175 ihm die Heerfolge nach Italien verweigerte. Durch die Eifersucht der sächsischen Grossen fiel die welfische Macht. Von den sächsischen Bischöfen als Unterdrücker ihrer Kirchen angeklagt, als Ungehorsamer geächtet, zuletzt von dem grössten Theile seiner Vasallen verlassen, verlor Heinrich der Löwe nach dem Urtheil der Fürsten, da er auf vier Reichstagen zu Worms, Magdeburg, Goslar und Würzburg²⁾ geladen, nicht er-

1) Hier fühlte sich Heinrich nicht als Reichsfürst, sondern kraft des Rechts der Eroberung als Souverän. Helmold sagt: „In omni terra Sclavorum, quam vel ipse vel progenitores sui subjugaverint, in clypeo suo et jure belli“ — selbst die Bischöfe mussten von ihm die Investitur nehmen „in hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur“. Bötticher S. 481.

2) So giebt Bötticher die Reihenfolge der Reichstage an, anders Eichhorn in seiner Rechtsgeschichte II §. 239. Die Reichsacht konnte schon nach dem Ausbleiben auf dem dritten Reichstage ausgesprochen werden, die Vorladung zu einem vierten Termine war eine besondere Concession. Bötticher S. 337.

schien, alles, was er vom Reiche besessen. Was zu Würzburg ausgesprochen war, wurde auf einer Reichsversammlung zu Gelnhausen 1180 bestätigt und vollzogen¹⁾. Die Herzogthümer Sachsen und Bayern wurden an Bernhard von Ascanien und Otto von Wittelsbach vergeben; es konnte sich daher nur darum handeln, was mit Heinrichs Erbgütern, die ebenfalls durch die Acht verfallen waren, werden sollte. Im Jahre 1181 wurde auf dem Reichstage zu Erfurt Heinrich der Acht entbunden, musste aber sich einer dreijährigen Verbannung unterwerfen und erhielt nichts zurück, als Braunschweig und Lüneburg mit ihren Zubehörungen²⁾.

In zweiter Ehe war Heinrich der Löwe mit Mathilde, der Tochter König Heinrichs II. von England, vermählt und hatte von ihr bereits mehrere Söhne. Bei seinem königlichen Schwiegervater fand er gastliche Aufnahme. In der Zeit der Verbannung wurde ihm 1184 der jüngste Sohn Wilhelm, welcher allein den alten Welfenstamm fortpflanzte, auf englischem Boden geboren, wo fünf Jahrhunderte später einer seiner Nachkommen die Königskrone tragen sollte.

Im Jahre 1185 kehrte Heinrich der Löwe nach Deutschland zurück, konnte aber von allen seinen verlorren Reichslehen, trotz manchfacher Bemühungen und Kämpfe, nichts wiedererlangen, obgleich er nie auf seine Herzogthümer verzichtete, sondern den Anspruch von Zeit zu Zeit darauf wieder erneuerte³⁾; nur die niedersächsischen Allodien seines Stammes und einige Reste der slavischen Eroberungen blieben ihm⁴⁾. Braunschweig und Lüneburg mit den dazu gehörenden Gebieten, Städten und Schlössern waren die wichtigsten, ihm gebliebenen Punkte seiner ehemals so grossen Besitzungen. Heinrich der Löwe starb, nachdem er 1189 zum zweiten Mal ins Exil hatte wandern müssen, zu Braunschweig am 6. August 1195; ihn überlebten drei Söhne, Heinrich, Otto und Wilhelm.

Heinrich erwarb 1194 durch Verheirathung mit Agnes, der Erbtochter des Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, die Pfalzgrafschaft und die pfälzischen Hausbesitzungen. Da er aber keine männlichen Erben hinterliess, so ging die Rheinpfalz dem welfischen Hause wieder verloren; der zweite Sohn, welcher als Otto IV. den Kaiserthron bestieg, starb kinderlos, so dass Wilhelm allein den welfischen Stamm fortsetzte.

Nach des Vaters Tode verwalteten die drei Söhne das väterliche Erbe zuerst gemeinsam; im Jahre 1203 schritten sie zu einer Theilung. Es kann nicht auffal-

1) Nicht durch das Urtheil ausdrücklich wurden ihm die Allodien abgesprochen, wohl aber mittelbar durch die Reichsacht. Das wird von den Chronisten nicht immer genau geschieden. *Annal. Bosov.*: „Reus majestatis adjudicatur, praeterea omnis hereditas ejus et omnia beneficia abjudicantur“. *Chronic. Urspr.*: „ducatus et alia bona.“ *Chronic. Mont. Ser.*: „omnisque ei hereditaria proprietas et beneficiaria possessio abjudicata est.“ Die Stellen bei Bötticher S. 345.

2) Bötticher S. 378.

3) So rechtete er mit dem Ascanier Bernhard fortwährend über das sächsische Herzogthum; so sagt Arnold von Lübeck: „quia discordia non parva inter Bernhardum et ipsum pro ducatu erat“ Bötticher S. 405. Der officielle Verzicht von Seiten der Welfen auf das Herzogthum Bayern erfolgte erst 1208 durch den Lehnbrief, welchen Otto IV. dem Hause Wittelsbach erteilte, auf das Herzogthum Sachsen erst 1235.

4) Der *Chronogr. Weing. ap. Hess* p. 64 sagt: „sequenti dehinc anno Henricus, dux Saxonum, de Anglia reversus est, utroque ducatu cum beneficiis omnibus nec non patrimonio destitutus, exceptis Brunswich et Luineburc et eorum appendiciis.“

len, dass man hier so früh schon dem Prinzip der Theilung huldigte; Heinrich der Löwe hatte seine grossen Amtslehen durch die Reichsacht verloren¹⁾, nur die eigentlichen Familiengüter seines Hauses blieben übrig; auf diese konnte der Grundsatz von der Untheilbarkeit der Reichsämtler nicht angewendet werden; die gleiche Theilung der Familiengüter unter alle Söhne war vielmehr ein altgermanisches Rechtsprinzip²⁾.

Diese Dreitheilung ist wichtig, weil man daraus sieht, welche Güter die Welfen aus dem grossen Schiffbruche ihrer Macht gerettet hatten³⁾.

Heinrich erhielt die Ansprüche auf Ditmarsen, die Lande Hadeln und Wursten, Stadt und Grafschaft Stade, Hannover mit dem Lande am linken Ufer der Leine, von dieser Stadt bis Nordheim, welches ihm gleichfalls zufiel, Göttingen, den westlichen Theil des Lüneburgischen mit Celle, Schloss Homburg, Eimbeck, einen Theil des Eichsfeldes und die westfälischen Besitzungen.

Dagegen erhielt König Otto IV. Braunschweig mit der Umgegend westlich bis Hannover und nördlich bis Hankensbüttel, die eine Hälfte des Harzes, die Landschaften zwischen der Leine und Aller, sowie Sommereschenburg, die Schlösser Lichtenberg, Asselburg, Schiltberg, Staufenburg, Herzberg, Scharzfeld, Hohenstein, Osterode und die thüringischen Besitzungen.

Wilhelm bekam die Rechte und Ansprüche auf die überelbischen Lande, das östliche Gebiet des Lüneburgischen mit dem Schlosse Lüneburg, den andern Theil des Harzes und die grössere Zahl der welfischen Güter in der Altmark; ihm gehorchten die Vasallen auf den Schlössern Lauenburg, Blankenburg, Hitzacker, Lüchow, Dannenberg u. s. w.⁴⁾

Diese Dreitheilung der welfischen Stammlande hatte indessen keinen langen Bestand, da sowohl K. Otto IV. 1218, als Pfalzgraf Heinrich 1227 ohne Mannserben abgingen. Nur Wilhelm zu Lüneburg hinterliess 1213 einen successionsfähigen Sohn, Otto das Kind (puer), so genannt, weil er bei dem Tode seines Vaters erst neunjährig war. Auf diesem Wege wurden die seit 1203 getheilten Erbgüter Heinrichs des Löwen in den Händen seines Enkels, des einzigen Stammhalters des welfischen Hauses, wieder vereinigt.

Obgleich der Pfalzgraf Heinrich bereits im Jahre 1223 mit Rath seiner Getreuen (fideles) Otto zum Erben und Nachfolger seines Eigen ernannt und ihn zum Wahrzeichen dessen mit seinem Helnhut bekleidet hatte („cupheo nostro a capite demto“), so machten doch seine an den Markgrafen Hermann von Baden und den Herzog Otto von Bayern vermählten Töchter, Gertrud und Agnes, auf die

1) So lange die Welfen noch ein wirkliches Herzogthum besaßen, behielt der Erstgeborene dasselbe ungetheilt; die Familiengüter theilte er mit dem zweiten Bruder zu gleichen Theilen.

2) Hermann Schulze, *Erstgeburt* S. 278.

3) Siehe Havemann I. S. 273. Am genauesten wird diese Theilung von Bötticher S. 477 besprochen. Er sagt: „die wichtigsten Aktenstücke für Heinrich des Löwen Besitzungen bleiben die von seinen drei Söhnen zu Paderborn gemachten Theilungen. Da bis dahin der Besitzstand in den sächsischen Allodien sich nicht merklich verändert hatte, so können sie auch als Inbegriff dessen, was Heinrich nach seiner Achtserklärung noch besass, gelten.“

4) Die Theilungsurkunden finden sich am genauesten abgedruckt in den *Origines Guellicae* III. S. 626.

Allodialbesitzungen ihres Vaters, besonders auf Braunschweig, Ansprüche. Um diesen Ansprüchen noch grössere Kraft zu geben, traten sie dieselben an K. Friedrich II. ab, welcher sich durch Erwerbung dieser Besitzungen eine Hausmacht auch im Norden Deutschlands zu gründen dachte. Da aber Otto die Stammlande, besonders Braunschweig, kräftig vertheidigte, so kam es endlich zu einem Verleiche im J. 1235. Zu Mainz, im Kaiserzelte beugte der Welfe vor Friedrich II. das Knie, gab das Schloss zu Lüneburg sammt der zu ihm gehörigen Herrschaft dem Reiche zu Eigen, verzichtete auf das Herzogthum Sachsen und auf die Pfalz am Rhein und schwur den üblichen Lehenseid. Der Kaiser dagegen verzichtete auf seine erkaufte Ansprüche an die Stadt Braunschweig, legte diese, sammt den an ihr haftenden Herrschaften, zu dem Schlosse Lüneburg und dessen Gebieten, schuf aus beiden ein Herzogthum und belehnte mit diesem am 12. August 1235 Heinrich des Löwen Enkel, Otto das Kind, dergestalt, dass dessen männlichen und weiblichen Nachkommen die Lehnsfolge zustehen solle. Seit diesem Ereignisse nannte sich Otto regelmässig Herzog von Braunschweig¹⁾. Damit war der alte verderbliche Zwist zwischen Welfen und Staufeu geschlichtet²⁾ und die staatsrechtliche Stellung der Nachkommen Heinrich des Löwen auf eine klare und anerkannte Form gebracht. Da dieser Lehenbrief auch für die Haus- und Successionsverhältnisse des Hauses Braunschweig von Wichtigkeit ist, so nimmt er die erste Stelle im Urkundenbuche ein.

Otto, der erste Herzog von Braunschweig, Alleinherr der welfischen Stammlande, starb 1252. Das Herzogthum kam an seine beiden ältern Söhne, Albrecht und Johann. Die jüngern Brüder Konrad und Otto wurden, als Geistliche, mit einem Jahrgelalt abgefunden.

Während der Minderjährigkeit seines Bruders Johann stand Herzog Albrecht, genannt der Grosse, allein der Regierung vor, welche sie später gemeinsam übernahmen. Im Jahr 1267 schritten sie zur Theilung ihrer Lande, indem sie hierin ganz dem damaligen Geiste und der Richtung aller deutschen Fürstenhäuser folgten, welche, seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, selbst die Herzogthümer und andere grosse Reichslehen zu theilen kein Bedenken mehr trugen.

Zu Braunschweig wütfelten beide Brüder, wer die Theilung machen, wer die Wahl treffen sollte? Der Wurf entschied so, dass die Theilung dem ältern, die Wahl dem jüngern Bruder zufiel. Hiernach legte Albrecht das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel nebst Gifhorn und der Vogtei über Helmstädt, dem Eichsfelde, dem Gebiete vor dem Harze (Grubenhagen) dem Lande zwischen Dei-

1) Havemann I. S. 375 besonders Anmerk. 3. Die Titel schwankten in dieser Zeit noch sehr; auch schon vor 1235 führten die Nachkommen Heinrich des Löwen, wie dieser selbst nach seiner Aechtung, den Herzogstitel nicht selten, so nannte sich Pfalzgraf Heinrich bald dux Saxoniae, bald dux de Brunswick, dagegen begnügte sich Wilhelm meist mit dem Titel „dominus“ oder auch „dominus et princeps de Lüneburg.“ Selbst Kaiser Friedrich I. bediente sich in verschiedenen Schreiben vom J. 1226 des Ausdrucks „illustrer dux de Brunswick.“

2) Darum legte der Kaiser selbst diesem Ereignisse eine solche Bedeutung bei. Godefr. Col. bei Böhmcr I. p. 367: „Otto de Luninburch, nepos magni ducis Henrici, novus dux et princeps efficitur. Quem diem rogavit imperator omnibus annalibus ascribi, eo quod tunc Romanum auxisset imperium, novum principem creando, consensu omnium principum accedente.“

ster und Leine (Kalenberg) und der Herrschaft Oberwald (Göttingen) auf die eine, Lüneburg und Celle mit Stadt, Schloss und Zubehör, desgleichen Schloss und Gebiet Lichtenberg und Twiflingen, so wie Hannover mit Zubehör auf die andere Seite. Dabei sollte aber manches gemeinsam bleiben, vor allem Braunschweig, als Hauptstadt und Stammort des herzoglichen Hauses: „urbem Brunswic tenebunt ambo et de ea debent principes nominari¹⁾.“

Die völlige Verständigung wegen der Theilung erfolgte erst 1269. Johann wählte den lüneburgischen Theil, der braunschweigische fiel an Albrecht. Da die Linie Johanns, die s. g. alte lüneburgische Linie, früh wieder abging, so stellen wir sie, der bessern Uebersicht halber, voraus.

III. Das alte Haus Lüneburg oder die Linie Johanns 1267—1369.

Der Stifter dieser Linie, Johann, starb am 13. Decbr. 1277; ihm folgte sein einziger Sohn, Otto der Strenge, 1277—1330, unter welchem nicht unwichtige Gebietserwerbungen stattfanden; so wurden namentlich die Grafschaften Lüchow, Dannenberg und Wölpe, die Schlösser Hallermund, Bleckede, Hitzacker und Neubrück dem Herzogthum einverleibt. Von Ottos vier Söhnen wurden zwei, nach der väterlichen Bestimmung, Johann und Ludwig, geistlich und deshalb mit Geld abgefunden²⁾. Die beiden weltlichen Söhne, Otto und Wilhelm, folgten dem Vater in der Landesregierung, welche sie gemeinsam führten. Otto starb 1352, ohne einen Mannserben zu hinterlassen, Wilhelm regierte nun das Fürstenthum Lüneburg allein. Nach seinem im Jahre 1369 erfolgten Tode entstand über seine hinterlassene Landesportion der langwierige lüneburgische Successionsstreit³⁾.

Obgleich in dem Herzogthum Braunschweig die weibliche Erbfolge erst eintreten konnte beim Ausgange des Mannsstammes, obgleich, trotz der Landestheilungen, der Gesamtbesitz erhalten und das gegenseitige Erbrecht der beiden Linien noch im Jahre 1292 ausdrücklich festgestellt war, so erhoben doch Wilhelms älteste Tochter, Elisabeth, und ihr Gemahl Herzog Otto von Sachsen, für ihren Sohn Albrecht einen Erbanspruch auf das Herzogthum Lüneburg; der Kaiser betrachtete das Herzogthum, ohne der 1235 festgestellten weiblichen Erbfolge zu gedenken, als ein mit dem Tode Wilhelms heimfallendes Reichslehen; er ertheilte deshalb 1355 zu Prag dem Sohne der Elisabeth, Herzog Albrecht von Sachsen, zugleich mit seinen Oheimen Wenzel und Rudolf, die feierliche Belehnung mit Lüneburg, auf den muthmasslichen Fall, dass Herzog Wilhelm ohne männliche Nachkommen abscheiden würde.

1) Die Theilungsurkunde findet sich bei Sudendorf I. p. 42.

2) Havemann I. S. 460: „Johann und Ludwig mussten am 6. December 1318 auf einer zu Lüneburg gehaltenen Zusammenkunft, auf das väterliche Erbe Verzicht leisten; auch wurden die ihnen zur Entschädigung bestimmten Geldrenten festgesetzt, doch wurde dabei ausgemacht, dass, wenn einer dieser Brüder sterbe oder ein Bisthum gewinne, die aus dem Fürstenthum ihm zufließenden Einkünfte an die regierenden beiden Brüder zurückfallen sollten.“

3) Ausführlich dargestellt, in dem Versuche einer pragmatischen Geschichte (von Koch) S. 240—294.

Herzog Wilhelm dagegen, welcher anfangs selbst die cognatischen Ansprüche begünstigt hatte, ernannte im Jahre 1355, mit Bewilligung der Landstände, seinen Vetter Ludwig, Magnus des Aeltern zu Braunschweig Sohn, zum Nachfolger und versprach ihm seine zweite Tochter Mechthild zur Ehe. Er stellte zu Celle zwei Urkunden aus, deren eine besagte, dass er auf den Fall seines söhnelosen Todes Einen der Söhne von Magnus dem Aeltern zum Erben einsetzen wolle, die andere der Mechthild die Herrschaft Lüneburg ungeschmälert als Mitgift zusicherte¹⁾. Zugleich gab Herzog Magnus der Aeltere in einer zu Braunschweig ausgestellten Urkunde die Erklärung ab, er habe sich mit Wilhelm verglichen, dass dieser für den Fall seines söhnelosen Todes dem jungen Ludwig die Herrschaft Lüneburg als Erben übergeben wolle; wogegen er (Magnus) seinen Sohn Ludwig zum Herrn der Herrschaft Braunschweig zu ernennen gelobe, so dass derselbe dereinst beide Herrschaften besitze, ohne irgend eine Ansprache seiner Brüder; sterbe jedoch Herzog Ludwig noch vor Wilhelm, so solle letzterer einen andern von Magnus Söhnen zum Nachfolger ernennen, der dann gleichfalls die braunschweigische Erbschaft ungetheilt besitzen solle²⁾.

Der letztere Fall trat ein. Ludwig starb 1367 vor seinem Schwiegervater und es wurde nun, der Uebereinkunft gemäss, seinem Bruder Magnus Torquatus, als alleinigen Herrn und Landesnachfolger, die Huldigung geleistet.

So klar nach dem deutschen Fürstenrecht und nach den besondern Hausgesetzen auch das Nachfolgerecht der braunschweigischen Agnaten war, so stand doch Kaiser Karl IV. auf Seiten der sächsischen Prätendenten und that von neuem einen Machtspruch, wodurch den Herzögen zu Sachsen-Wittenberg, resp. der sächsischen Kurlinie, das Herzogthum Lüneburg zu-, dem Herzog Magnus hingegen abgesprochen und letzterer zugleich in die Reichsacht erklärt wurde. Bei dieser Begünstigung ihrer Gegner mussten sich die Söhne des Magnus Torquatus, trotz ihres guten Rechtes, in Transaktion mit dem sächsischen Hause einlassen, bis endlich 1389, nach dem Tode des Kurfürsten Wenzel, Kurfürst Rudolf III. und die Herzöge Albrecht und Wenzel zu Sachsen mit den Herzögen Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig einen Finalvergleich schlossen, kraft dessen das Fürstenthum Lüneburg beim braunschweigischen Mannsstamme bleiben sollte. Zugleich wurde zwischen beiden Häusern eine Erbverbrüderung aufgerichtet, zufolge deren ein Haus dem andern, das an männlichen Erben zuerst erlöschen würde, succediren sollte. Dabei wurde das den Frauen 1235 zugesicherte Lehnfolgerecht nicht berücksichtigt³⁾.

1) Havemann I. S. 466. Die Urkunden stehen als älteste Grundlage der Individualsuccession im Urkundenb. Nr. II und III.

2) Havemann I. S. 467.

3) Pfeffinger I. S. 371; Rechtmeier I cap. 51 p. 682, wo die Urkunde mitgetheilt ist. Die wichtigste Stelle lautet: „Also dass Sie Unsⁿ sullen hulden lassen ihre Lande Braunschweig und Lüneburg, und wir sullen und wollen ihn Vnser Land zu Sachsen und alle unsere Land, Lüte, Manschaft und Städte, wieder hulden lassen, in dieser Weise, ob Wir von todes wegen abgingen, ohne Lehens-Erben, Mannes Geschlechte, da GOTT vor sy, So sullen unse vorgeschriben Land zu Sachsen, und alle unse Land und Lüte, mit der Pfaltz zu Sachsen, und mit dem Marschalk-Amt des Heil. Röm. Reichs gerublichen gefallen an Vnser vorgeschriben

Mit dem Finalvertrage von 1389 war der langwierige lüneburgische Successionsstreit zu Gunsten der Agnaten so beendet, dass die erledigte Landesportion der erloschenen lüneburgischen Linie dem alten braunschweigischen Hause vollständig verblieb, zu dessen Geschichte wir nun übergehen.

IV. Das alte Haus Braunschweig oder die Linie Albrechts des Grossen.

Stifter dieser Linie war Albrecht I. der Grosse, welchem in der Theilung von 1269 der braunschweig-wolfenbüttelsche Antheil zugefallen war; seine Residenz war zu Braunschweig. Er hinterliess bei seinem im Jahr 1279 erfolgten Tode sechs Söhne, von denen die drei jüngern in den geistlichen Stand traten. Die drei ältern Söhne Albrechts, Heinrich, Albrecht und Wilhelm, succedirten in Land und Leute, herrschten eine Zeit lang gemeinsam, dann theilten sie das väterliche Erbe folgendermassen¹⁾:

Heinrich der Wunderliche erhielt Grubenhagen, Salzderhelden, Einbeck, halb Hameln, Catlenburg, die Schlösser und Städte Herzberg, Scharzfeld, Bodenstein, Osterode, Duderstadt, das Bergwerk und den Forst zu Clausenthal. Heinrich wurde der Stifter der grubenhagenschen Linie, welcher die Schlösser zu Grubenhagen, Salzderhelden, Osterode, Herzberg und Catlenburg zu Residenzen dienten.

Albrecht der Feiste bekam zu seinem Antheil das Land Oberwald mit den Städten Göttingen und Münden, der Pfalz Grona und den Schlössern zu Niedeck, Friedland, Brackenberg, Sichelstein, ferner Uslar, Nordheim, das Land zwischen Deister und Leine. Albrecht wurde der Stifter der göttingi-

Buhlen, Ehre Frederichen, Berende und Heinriche, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, und an ihre Erben. Desselben gleich sullen Sie Vnss wieder Hulden lassen, ihre beyder Lande Braunschweig und Lüneburg, Manschaft und Städte, also ob Sie abgingen ohne Lehns-Erben, Mannes Geschlechte, von todeswegen, da GOTT vor sy, dass denne die beyde Lande Braunschweig und Lüneburg mit allen ihren Mannschaften, Schlossen, Städten, und mit allen ihren Zubehörungen, wieder an Vnss und vnser Erben geruhelich gefallen sollen, und welcher Vnser Parthy allaus von todes wegen abginge, ohne Lehns-Erben, and doch Jungfrauen oder Frauen naliese, die zu dem Lande hörten, die sulde die andere Parthey, an die Lande gefielen, Ehrlichen beraden; Vort mehr sullen die vorgenanten Friedrich, Berend und Henrich, Vnss und Vnsern Erben hulden lassen, das Land zu Braunschweig und Lüneborg, in aller Weise als vorgeschrieben ist, und die andern Huldungen, Brieffe, und Bunde, die Vnas vorgegeben und geschehen seyn, und sulche Brieffe, die Vnserm Vater und Velttern, seeliger Gedächtnis, oder Wir Ihnen, oder Sie Vnss herwieder von des Landes wegen, darauf gegeben haben, oder gegeben seyn, die das Land zu Lüneborg anrühren, in welcherley Weise, die sullen alle abe seyn gethan und machtlos bleiben.“

1) Wann diese Theilung erfolgte, steht nicht fest. Gewöhnlich wird sie in das Jahr 1286 gesetzt. Diese Theilung war keine Todtheilung, sondern die Gemeinschaft unter den Brüdern wurde ausdrücklich beibehalten. Es ergibt sich dies aus einem 1286 zwischen Heinrich und Albrecht abgeschlossenen Vertrage, welcher bestimmt, dass auch die durch die Gemahlinnen zugebrachten Güter gemeinschaftlich besessen werden sollen, dass keiner von ihnen einseitig Belehnungen oder Verpfändungen vornehmen oder Fehde beginnen darf, dass, wenn Einer von ihnen aus irgend einem Grunde von der Heimath fern ist, der Andere „plenam facultatem disponendi, ordinandi et faciendi“ haben soll. Die Urkunde bei Rehtmeier I. p. 523. Havemann I. S. 408.

schen Linie, welche zu Göttingen in der Burg Bollruz, zu Hardechsen, Münden und Uslar Hof zu halten pflegte.

Dem dritten Sohn Wilhelm wurden die Burgen und Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, Asseburg, Schenningen, Harzburg, Gandersheim, Staufenburg und Seesen zu Theil.

Von Wilhelm, welcher 1292 kinderlos starb, ging keine Linie aus. Ueber seine Erbportion entstand ein heftiger Streit zwischen den beiden überlebenden Brüdern, indessen erhielt schliesslich Albrecht der Feiste zu Göttingen den grössten Theil, besonders Braunschweig und Wolfenbüttel; nur einige geringere Besitzungen kamen an die grubenhagensche Linie. So theilte sich denn die braunschweigische Hauptlinie Albrechts des Grossen in die zwei Unterlinien zu Grubenhagen und zu Göttingen-Braunschweig-Wolfenbüttel, deren Schicksale wir nach einander verfolgen.

A. Die grubenhagensche Linie Heinrichs des Wunderlichen bis zu ihrem Ausgang 1592.

Heinrich der Wunderliche, der Stifter dieser Linie, schloss 1286 den erwähnten Hausvertrag mit seinem Bruder Albrecht zu Göttingen; doch kam er später in heftige Streitigkeiten mit ihm. Heinrich starb 1323 und hinterliess vier Söhne: Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann. Letzterer wurde geistlich, die übrigen drei Brüder Heinrich, II. (de Graecia), Ernst und Wilhelm, theilten nach einer kurzen Gesamtregierung die Herrschaft des Vaters dergestalt, dass, indem die Städte Einbeck, Duderstadt und Osterode ihnen zu gleichen Theilen verblieben, Heinrich II. die Besitzungen auf dem Eichsfeld, Ernst die um Einbeck gelegene Landschaft, Wilhelm dagegen Schloss und Gebiet von Herzberg erhielt¹⁾.

Wilhelm starb unvermählt; Heinrichs II. Linie erlosch mit seinem Sohne Otto († 1398), welcher durch seine Gemahlin Johanna, Königin von Neapel, Herzog von Tarent geworden war.

So setzte denn der zweite Bruder, Ernst zu Osterode, allein den Stamm Heinrichs des Wunderlichen fort und seine Descendenz vereinigte wieder alle Lande der grubenhagenschen Linie in ihrer Hand. Ernst starb 1361. Von den vier Söhnen, welche ihn überlebten, stand Ernst II. eine Zeit lang dem Stifte Corvei vor, während Albrecht II., Johann und Friedrich dem Namen nach gemeinsam in der Verwaltung des Fürstenthums sass, welche in allen wesentlichen Beziehungen jedoch der Erstgeborene der drei Brüder geführt zu haben scheint²⁾.

Johann starb kinderlos, Friedrich der Aeltere zu Osterode († 1420) hinterliess einen Sohn, Otto, mit welchem 1452 seine Linie abging. So setzte nur Albrecht II., von seiner gewöhnlichen Residenz zu Salzderhelden Herzog zum Salz genannt, 1361—1384 die grubenhagensche Linie fort. Ihm folgte sein einzi-

1) Havemann I. S. 421.

2) Havemann I. S. 426.

ger Sohn Erich I. (1384—1427), bis zum Jahre 1401 unter Vormundschaft seines Oheims Friedrich zu Osterode. Nachdem Herzog Erich I. volljährig geworden war, verglichen sich mit demselben Herzog Friedrich und dessen Sohn Otto im Jahre 1402 dahin, dass die beiderseitigen Lande ungetheilt bleiben sollten. Um besserer Verwaltung willen nahm Erich das Schloß Salz, Friedrich aber Herzberg und Osterode auf drei Jahre zum Ansitz; nach deren Ablauf stand ihnen frei, mit den Schlössern zu tauschen.

Herzog Erich hinterliess drei Söhne, Heinrich, Ernst und Albrecht, welche bis 1439 unter ihres Veters Otto Vormundschaft standen, dann aber gemeinsam regierten. Nach Absterben Heinrichs († 1463) überliess Ernst die Landesregierung nebst der Vormundschaft über den jungen Heinrich, obgedachten Heinrichs Sohn, dem jüngsten Bruder Albrecht allein. Im Jahre 1481 theilte aber Albrecht mit seinem Neffen Heinrich so ab, dass Albrecht Herzberg, Heinrich Salzderhelden annahm; im Jahre 1482 wurde ausgemacht, dass an Grubenhagen jeder die Hälfte haben sollte, die gegenseitige Erbfolge wurde von beiden Theilen vorbehalten. Da Heinrich zu Salzderhelden 1526 ohne Erben abging, so vereinigte die Linie Albrechts zu Herzberg und Osterode wieder den ganzen grubenhagenschen Antheil.

Albrecht starb 1486 und hinterliess drei Söhne, Philipp, Ernst und Erich. Ernst starb frühzeitig, die beiden andern, Philipp und Erich, regierten gemeinsam; als aber Erich 1508 Bischof von Paderborn geworden war, blieb Philipp Alleinherr der väterlichen Lande; er trat 1534 zur evangelischen Lehre über und starb 1551. Obgleich einer ausdrücklichen Primogeniturordnung in der grubenhagenschen Linie keine Erwähnung geschieht, so succedirte von den vier Söhnen Philipps doch zunächst nur der älteste, Ernst¹⁾. Dieser starb 1567 ohne Mannserben; seine beiden noch übrigen Brüder, Wolfgang und Philipp, verglichen sich am 5. November 1567 zu Wolfenbüttel dahin, dass der jüngere dem ältern Bruder die Regierung der grubenhagenschen Lande, dem väterlichen Testamente zufolge, überliess, Herzog Ernstens Erbschaft an baarem Gelde, Silbergeschirr und andern beweglichen Gütern unter beide gleich getheilt wurde und die Bezahlung der Schulden jeder zur Hälfte übernahm. Die Absonderung geschah solchergestalt, dass Wolfgang Herzberg, Osterode und die Güter der eimbeckischen Propstei, Philipp aber Katlenburg und Rothenkirchen bekam. Es wurde festgesetzt, dass keiner ohne des andern Bewilligung etwas veräußern dürfe. Endlich sollten die eröffneten Lehen und andere Anfälle beiden Theilen zugleich zukommen²⁾.

Wolfgang starb 1595 kinderlos, und so kam die Regierung auf Philipp II., den letzten männlichen Sprössling Heinrichs des Wunderlichen und der ganzen grubenhagenschen Linie, welcher im Jahre 1598 diese Linie beschloss.

Die Erbfolge in die Lande der erloschenen Linie prätendirte Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, hatte auch bei Philipps Lebzeiten schon einige Schlösser besetzt und nach dessen Absterben nahm er Besitz von dem ganzen grubenhagenschen Antheil. Allein die Agnaten von der cellischen Linie glaubten theils

1) Herm. Schulze, *Recht der Erstgeburt* S. 279.

2) *Versuch einer pragm. Geschichte* S. 169.

ob proximitatem gradus, theils weil ihre Linie die ältere war, ein besseres Recht zu haben und erhoben deshalb Klage beim Reichshofrath. Vermöge erfolgten Urtheils musste Herzog Friedrich Ulrich das Grubenhagensche den cellischen Herzögen 1617 abtreten ¹⁾).

B. Die Linie Albrechts des Feisten zu Göttingen, dann zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

Albrecht der Feiste, Stifter dieser Linie, errichtete 1292 mit Herzog Otto zu Lüneburg einen Vertrag, kraft dessen zwischen beiden eine Erbverbrüderung und völlige Gütergemeinschaft festgestellt wurde, und der eine den Vormund der nachgelassenen Kinder des andern abgeben sollte, bis diese das gesetzliche Alter von zwölf Jahren erreicht haben würden. Breche zwischen beiden eine Fehde, aus, so möge diese durch Beistand und Rath der Vasallen beigelegt werden ²⁾).

Anfangs hielt Albrecht der Feiste zu Göttingen Hof, bis er, nach Erwerbung von Braunschweig, seine Residenz nach Dankwarderoda, dem uralten Sitze seines Hauses, verlegte; er starb 1318. Ihm folgten zur gesammten Hand in der Regierung seine drei weltlichen Söhne Otto, Magnus und Ernst dergestalt, dass der Erstgeborene geraume Zeit als Vormund seiner jüngern Brüder die Regierung allein besorgte ³⁾. Bald nach dem Tode von Otto (dem Milden) hörte die Gesamtregierung der fürstlichen Brüder auf („dat we mid deme hochgeborenen vorsten unseme leven brodere Hertoghen Erneste unse land un unse lude un unse erve, dat we wente an desse tid mid enander ghehad un besetten hebbet, delet und ghedelet hebbet“). Durch eine am Sonntag nach Ostern 1345 zu Münden vorgenommene Theilung fiel das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel, das alte Erbe seines Oheims Wilhelm, an Magnus, Ernst dagegen erhielt das Land Oberwald (Göttingen), „dat anstan scal an dem dorpe Hagenhusen, dat af ynne sit dem Barnberge gelegen is,“ mit Burgen und Städten, Dörfern und Vogteien ⁴⁾.

Ernst starb 1367, ihm folgte sein einziger Sohn, Otto der Quade (malus, bellicosus), 1367—1394; dessen einziger Sohn, Otto Cocles, trat schon bei Lebzeiten 1442 sein väterliches Erbe, mit Ausnahme von Stadt und Gericht Uslar, an seinen Vetter, Herzog Wilhelm zu Braunschweig, ab und beschloss im Jahre 1463 die Linie Ernsts zu Göttingen.

1) Im Bezug auf den verwickelten und langwierigen grubenhagenschen Erbfolgestreit folge ich wörtlich dem Verfasser der pragmatischen Geschichte S. 171, welcher überall aus den besten gedruckten und ungedruckten Quellen geschöpft hat. Der cellischen Linie wurde das Fürstenthum Grubenhagen zugesprochen, weil sie mit dem verstorbenen Herzog Philipp im 15., Heinrich Julius aber im 16. Grade verwandt war. Hier wurde also, nach der romanisirenden Auffassung der damaligen Zeit, die successio gradualis zu Grunde gelegt. Aber auch nach dem Recht der Erstgeburt gehörte der cellischen Linie der Vorzug, denn sie stammte von Herzog Magnus Torquatus ältestem Sohne, Bernhard, ab. Heinrich Julius hingegen war ein Abkömmling von dessen jüngerm Sohne, Heinrich. P. C. Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniss der Verfassung des Herzogthums Braunschweig S. 139.

2) Havemann I. S. 431. Orig. Guelf. IV. praef. p. 20.

3) Havemann I. S. 433.

4) Rechtmeier I. S. 630. Havemann I. S. 434. Die Theilungsurkunde am besten bei Sudendorf II. S. 64.

Wir kommen nun zu der Linie des Herzogs Magnus I. oder des Frommen, welchem in der Subdivision von 1345 die Lande um Braunschweig und Wolfenbüttel zugefallen waren.

Magnus I. hatte nicht seinen gleichnamigen Sohn, sondern den jüngern Bruder desselben, Ludwig, denselben, welchen auch Wilhelm von Lüneburg einsetzte, zu seinem Nachfolger bestimmt ¹⁾. Aber Ludwig starb 1358 vor dem Vater; so erbte nun Magnus II. Torquatus die beiden Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg; doch wurde der oben erwähnte langjährige lüneburgische Successionsstreit nicht unter ihm, sondern erst unter seinen Söhnen beendet; diese waren: Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto. Vorläufig nur im Besitz der braunschweig-wolfenbüttelschen Lande, trafen die Brüder 1374 mit der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums Braunschweig folgende Vereinbarung:

„dass die Herrschaft zu Braunschweig mit allen Städten, Schlössern und Landen, mit allen geistlichen und weltlichen Lehen ewig und immer eine ungetheilte Herrschaft bleiben und nie gezweit oder getheilt werden soll; die Herrschaft soll der älteste Bruder, Herzog Friedrich, allein führen, doch darf er weder Schloss noch Stadt, weder Land noch Leute verkaufen, ohne die Einwilligung seiner Brüder und der Stände des Herzogthums. Stirbt Herzog Friedrich, so wird, ob er auch männliche Nachkommen hinterlasse, die Erbschaft auf seinen ältern Bruder übergehen und erst, wenn die Brüder alle gestorben, die Regierung dem ältesten seiner Söhne zufallen“ ²⁾.

Hier ist keine Linealprimogenitur ³⁾, sondern ein Seniorat angeordnet, eine Successionsart, welche uns in mehreren Fürstenhäusern als Uebergangsform zur eigentlichen Primogenitur begegnet, da sie den nachgeborenen Brüdern noch mehr Aussicht bietet, selbst zur Succession zu gelangen, als die Primogenitur ⁴⁾.

Durch den erwähnten Verzicht der sächsischen Herzöge von 1389 kamen die braunschweigischen Brüder auch in den Besitz der lüneburgischen Lande. In demselben Jahre verglichen sich die Söhne des Magnus Torquatus dahin, dass das braunschweigische Land nebst einigen lüneburgischen Schlössern und Pertinenzen bei dem ältesten Bruder Friedrich verbleiben, Bernhard und Heinrich aber die Herrschaft Lüneburg gemeinschaftlich besitzen sollten ⁵⁾.

Durch diese Auseinandersetzung der drei Söhne des Herzogs Magnus II. von 1388 wurden die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts hervortretenden Bestrebungen der Herzöge von Braunschweig, durch Einführung der Untheilbarkeit und der Individualsuccession ihre Hausverfassung zu befestigen, wieder in den Hintergrund gedrängt. Doch tauchte dieses Bestreben immer von neuem wieder

1) Die Urkunden sind nach Sudendorf II. S. 272 mitgetheilt.

2) Urkundenbuch Nr. IV.

3) Unrichtig ist, wenn Havemann I. S. 510 hier von der Einführung der Primogenitur oder des Rechts der Erstgeburt spricht.

4) Gleicher Natur ist der münzinger Vertrag von 1482 im Hause Württemberg. Siehe Herm. Schulze, De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoris p. 26 u. 46, wo die gleiche Bedeutung des Seniorats nachgewiesen wird.

5) Pfeffinger I. S. 369.

auf, so besonders in dem Familienvertrage der drei Brüder Friedrich, Bernhard und Heinrich von 1394 *de non dividendo ducatu*, worin über die Einheit und Untheilbarkeit der Fürstenthümer Lüneburg und Braunschweig, die Erbfolge des Mannsstammes nach dem Alter und die Berathung der Töchter Bestimmungen getroffen wurden ¹⁾).

Nachdem der älteste Bruder Friedrich ohne Mannserben 1400 abgegangen war, führten die beiden überlebenden Brüder Bernhard und Heinrich eine gemeinsame Regierung; aber das Untheilbarkeitsprinzip musste abermals 1409 den verderblichen Theilungsgelüsten weichen. Im Jahre 1409 wurde mit Zustimmung der Stände eine brüderliche Theilung durchgeführt; Bernhard machte als der Aeltere die Theile, Heinrich, welchem als dem Jüngern die Wahl zustand, entschied sich für das Land Lüneburg und überliess seinem Bruder das Land Braunschweig und Hannover, die Herrschaft Everstein, das Land zwischen Deister und Leine mit seinen Schlössern und Weichbildern; die Städte Braunschweig und Lüneburg behielten sie ungetheilt in Huldigung und Nutzen ²⁾).

Durch diese Theilung vom Jahre 1409 wurde die Aussicht auf eine einheitliche Macht des welfischen Hauses abermals in eine weite Ferne verschoben. Um jedoch dem Uebelstande der Theilung einigermaßen zu begegnen, trafen die beiden Brüder im Jahre 1414 einen Vergleich zu Cella, wonach alle Reichslehen stets nur von dem Aeltesten empfangen werden sollten, keiner ohne des andern Einwilligung zu einer Verpfändung schreiten durfte, und jede unter ihnen entstehende Streitigkeit durch einen Austrag ihrer Räte und Mannen beigelegt werden sollte ³⁾).

Im Jahre 1415 setzten die Herzöge Bernhard und Heinrich, mit Zustimmung ihrer Söhne, die Lande wieder zusammen ⁴⁾): „Ok schullen Use alle Lande und Lude, de wy rede hebben und hierna an Us kommen mögen, in welcher wise dat geschege, Us ein samptliche Erbhuldigung doen and jo tho ewigen Tyden bi Uss und Usen Erven unverdelt bliven.“

Im Jahre 1428 kam jedoch ein neuer Erbtheilungstraktat zwischen Bernhard und Heinrichs Söhnen zu Stande; Herzog Bernhard erhielt zu seinem Antheil das lüneburgische Fürstenthum mit allen Pertinenzen, die Söhne Heinrichs das braunschweigische, calenbergische und hannöverische Land mit seiner Zubehörnung ⁵⁾).

Durch diese Theilung entstanden zwei Linien, die mittlere braunschweigische (abgegangen 1634) und die mittlere lüneburgische. Wir betrachten zuerst die erloschene mittlere braunschweigische Linie Herzog Heinrichs.

1) Lünig, Part. spec. cont. unter Braunschweig in *supplem. ult.* p. 1014. Urkundenbuch Nr. V.

2) *Rechtmeier I.* S. 693.

3) Die Urkunde bei *Rechtmeier II.* S. 698.

4) *Moser Bd. XIII.* S. 71.

5) *Ebendas.* S. 71. *Havemann I.* S. 662. *Rechtmeier II.* S. 711.

V. Das mittlere Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs, von 1428 — 1634.

Der Stifter dieser Linie, Heinrich, der jüngere Sohn des Magnus Torquatus, starb 1416; seine beiden Söhne, Wilhelm der Aeltere und Heinrich der Friedfertige, schlossen 1432 einen Theilungsvertrag, Wilhelm bekam Calenberg, Heinrich Wolfenbüttel ¹⁾.

Wilhelm der Aeltere (genannt Gotteskuh) vermehrte seinen Antheil durch mancherlei Erwerbungen. Nach dem Tode von Otto Cocles fiel ihm auch der Antheil der ausgestorbenen göttingischen Linie zu. Im Jahre 1473 starb Heinrich der Friedfertige ohne Mannserben, so dass Wilhelm der Aeltere auch den wolfenbüttelschen Antheil wieder erwarb. Er starb 1482 mit Hinterlassung zweier Söhne, Wilhelm des Jüngern und Friedrich des Jüngern. Wilhelm hatte seinen beiden Söhnen schon bei Lebzeiten einen Landestheil zugewiesen; nach seinem Tode (1483) nahmen sie eine Theilung der Lande vor. Da jedoch 1494 Friedrich kinderlos verstarb, so hörte die Wirksamkeit dieses Mutscharungsvertrages auf und Wilhelm der Jüngere vereinigte nun das Ganze wieder in seiner Hand.

Durch Vertrag von 1487 räumte Wilhelm seinen beiden Söhnen, Heinrich dem Aeltern und Erich dem Aeltern, einen Landestheil zur gemeinsamen Benutzung und Regierung ein. Im Jahre 1495 verzichtete Wilhelm ganz auf die Regierung zu Gunsten seiner beiden Söhne, unter welchen nun eine Landestheilung vorgenommen wurde ²⁾. Heinrich, als der Aelteste, machte unter Leitung des Vaters die Theile, so dass auf die eine Seite das Wolfenbüttelsche mit den Harzämtern, auf die andere Seite das Göttingen-Calenbergische gelegt wurde. Erich wählte den calenbergischen Theil und wies also die Unterthanen des wolfenbüttelschen an Heinrich. Diese Subdivision dauerte aber nicht lange, die Speziallinie Erichs I. erlosch bereits 1584 mit Erich II., seinem einzigen Sohne; der erledigte Landestheil accrescirte der wolfenbüttelschen Linie.

Heinrich der Aeltere zu Wolfenbüttel hatte sechs Söhne: Heinrich, Wilhelm, Christoph, Franz, Erich und Georg. Diese vereinigten sich nach dem Tode des Vaters dahin, dass die wolfenbüttelschen Lande nicht getheilt, sondern ausschliesslich von dem Aeltesten, im Namen der Brüder, beherrscht werden sollten ³⁾. Nachdem Erich, Franz, Georg und Christoph, mit geistlichen Pfründen versehen, ihren väterlichen Erbtheil gegen Abfindung dem ältesten Bruder abgetreten hatten, erhob auf einmal Wilhelm Anspruch auf Theilung oder Gesamtregierung. Als er zur Durchsetzung dieses Anspruches gefährliche Verbindungen anknüpfte, liess ihn der erstgeborne Bruder Heinrich festsetzen und hielt ihn zwölf Jahre in Gefangenschaft, bis er sich am 16. November 1535 zu einem Vertrage, dem berühmten Pactum Henrico-Wilhelminum, bequeme.

In diesem brüderlichen Vertrage wurde Untheilbarkeit und strenge Lineal-

1) Die Urkunde des Vertrages steht bei Lünig, Part. spec. cont. II. unter Braunschweig S. 388.

2) Der Theilungsbrief steht bei Rehtmeier II. S. 767.

3) Havemann II. S. 209.

primogenitur angeordnet, Bestimmungen über die Aussteuer der Töchter, über Unmündigkeit und Vormundschaft getroffen und Wilhelm auf eine Geldapanage von 2000 Gulden, nebst einem Schlosse, angewiesen. Kaiser Karl V. bestätigte diesen Vertrag 1535 und 1539 ¹⁾).

Seitdem ist die Primogenitur im braunschweig-wolfenbüttelschen Hause unverbrüchlich beobachtet worden.

Auf Heinrich den Jüngern, welcher als Vorkämpfer der katholischen Partei seine Lande in grosse Zerrüttung gebracht hatte, folgte sein einziger, der evangelischen Kirche treu anhängender Prinz, Julius (1568—1589). In seinem Testamente von 1582 bestätigte er die Primogenitur aufs neue:

„Es soll demnach unser ältester Sohn als institutus unus et indubitatus heres nach uns von allgemeiner Landschaft vor ihren einigen, rechten, wahren und väterlichen Erb- und Landesfürsten angenommen, geehrt und gehalten werden — unsere jüngere zur Regierung nicht verordneten Söhne sollen sich allerdings ernanntes Regiments, Verwaltung und Administration unseres Fürstenthums Land und Leute gänzlich enthalten.“

Die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt soll sich auch auf die noch hinzukommenden Lande erstrecken, eben so sollen auch alle Mobilien, Artillerie, Geschütz, Pulver, Munition, Credenz- und Silbergeschirr, Zierrath und Tapezereien, Hof- und Hausgeräthe u. s. w. dem Erstgeborenen gehören. Dieses sehr ausführliche Hausgesetz wurde von Kaiser Rudolf II. am 13. September 1582 bestätigt ²⁾).

Auf Julius folgte sein erstgeborener Sohn, Heinrich Julius (1589—1613); mit dessen Sohn, Friedrich Ulrich, erlosch im Jahre 1634 das mittlere Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs, des jüngern Sohnes des Magnus Torquatus.

Ueber die Nachfolge in die Erbschaft von Friedrich Ulrich entstand ein verwickelter Successionsstreit ³⁾).

Da in der ganzen braunschweig-wolfenbüttelschen Hauptlinie kein Mannserbe mehr vorhanden war, so stand die Nachfolge dem lüneburgischen Hause unzweifelhaft zu. Da dasselbe aber damals in drei Linien gespalten war, so war es schwierig, das Mass der Berechtigung der verschiedenen Linien zu bestimmen. In der abgegangenen wolfenbüttelschen Linie war freilich die Untheilbarkeit und das Recht der Erstgeburt hausgesetzlich festgestellt (1535 und 1582), im lüneburgischen Fürstenhause war dagegen den hierauf bezüglichen Verträgen und Verfügungen so vielfach zuwider gehandelt, dass sie schwerlich als Grundlagen der Entscheidung betrachtet werden konnten.

Sonach mussten die Ansprüche der drei lüneburgischen Speziallinien zu Harburg, Dannenberg und Cella gegen einander abgewogen werden. Die har-

1) Der Vertrag findet sich bei Lünig, Pars spec. unter Braunschweig S. 62 und Rehtmeier II. S. 881. Da dieser Vertrag noch heutzutage in anerkannter Gültigkeit steht, so findet er seine Stelle im Urkundenbuche Nr. VI.

2) Das Testament steht mit der kaiserl. Confirmation bei Rehtmeier II. S. 1029 und bei Lünig, Part. spec. Cont. II. p. 286, im Auszug bei Moser XIII. p. 79.

3) Dieser Successionsstreit ist besonders mit den Rechtsgründen der Parteien dargestellt von Moser XIII. S. 87, kurz, aber übersichtlich bei Havemann II. S. 696.

burgische Linie wurde von Wilhelm und Otto, den hochbetagten und kinderlosen Enkeln Ottos I. und der Meta von Campen, die dannenbergische von dem söhnelosen Julius Ernst und dessen Bruder August dem Jüngern, die cellische von den Brüdern August dem Aeltern, Friedrich und Georg vertreten; da aber nur Georg zu Cella und August der Jüngere zu Dannenberg sich einer aus standesgemässer Ehe hervorgegangenen männlichen Nachkommenschaft erfreuten, so kamen auch diese beiden bei dem Erbfolgestreit wesentlich in Betracht. August zu Dannenberg, welchem sein Bruder Julius Ernst seinen Anspruch abgetreten hatte, wollte kraft des Primogeniturrechts alles allein haben, oder doch wenigstens in stirpes theilen: „es sei im Hause Braunschweig-Lüneburg nie in capita, sondern nach dem Primogeniturrecht succedirt worden“; Cella wollte dagegen in capita succediren, „weil man (wie es ausführte) in einem casu successionis ultra fratres fratrumque filios longe remotioris gradus versire, so habe kein jus representationis statt, sondern man succedire in capita“¹⁾.

Uebrigens wurde dieser Streit dahin vermittelt, dass 1634 ein allgemeines Compossessorium, mit Vorbehalt aller Rechte der verschiedenen Agnaten, errichtet wurde²⁾; 1635 und 1636 wurde ein Vergleich geschlossen³⁾ des Inhalts: „Es soll die Erbschaft Friedrich Ulrichs unter die dem Verstorbenen gleich nahen Verwandten getheilt werden, ohne jedoch die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg in sich einer Zertheilung zu unterziehen. Die harburger Linie erklärt sich, weil sie der männlichen Descendenten ermangelt, mit der Grafschaft Hoya und Reinstein-Blankenburg zufrieden. Herzog August dem Jüngern wird das Fürstenthum Wolfenbüttel überwiesen, das Fürstenthum Calenberg kommt, mit den homburg-eversteinschen Besitzungen, an Cella. Die Universität Helmstädt und die Bergwerke des Harzes bleiben gemeinsam.

Damit war der so verwickelte Successionsstreit erledigt.

VI. Das mittlere Haus Lüneburg oder die Linie Bernhards von 1428 bis zur Theilung unter den Söhnen Ernst des Bekenners 1569.

Durch den oben erwähnten Theilungsvertrag von 1428 hatte Bernhard, der ältere Sohn des Magnus Torquatus, das Herzogthum Lüneburg erhal-

1) Ein Auszug aus den Rechtsdeduktionen findet sich bei Moser XIII. S. 87.

2) Bei Lünig, Part. spec. Cont. II. p. 108 steht „der Vergleich zwischen Herzog Augusto dem Aeltern und Herzog Augusto dem Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg wegen der Possess Herzog Friedrich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg hinterlassen Fürstenthum, Graf- und Herrschaften vom Jahre 1634“.

3) Die Theilung von 1635 und 1636 ist die wichtigste von allen braunschweigischen Landestheilungen, da ihre Folgen in der Gegenwart, in der Trennung der beiden Linien Hannover und Braunschweig-Wolfenbüttel, noch fort dauern und das gegenseitige staatsrechtliche Verhältniss dieser beiden Linien wesentlich in diesem Theilungsrecess seine Grundlage hat. Die Theilungsverabredung v. 14. Dec. 1635 ist allerdings von Rehlmeier S. 1400 veröffentlicht; der Haupttheilungsrecess v. 10. Dec. 1636 ist aber bis jetzt ungedruckt und wird hier zum ersten Male aus dem königl. Staatsarchiv mitgetheilt. Dieser Haupttheilungsrecess ist als ein wichtiges Hausgesetz zu betrachten und als solches vom Kaiser am 27. August 1638 bestätigt. (Mittheilung des Herrn Archivdirektors Dr. Schaumann.) Urkundenbuch Nr. VIII nebst dem Accidenzvertrage von demselben Datum Nr. IX.

ten. Schon vor seinem 1434 erfolgten Tode hatte er die Regierung meistentheils seinen Söhnen, Otto (von der Heide) und Friedrich dem Frommen, überlassen, welche sie auch nach seinem Tode gemeinsam führten. Da der ältere Bruder Otto 1446 unbeerbt starb, so besass Friedrich der Fromme das Land allein, aber 1457 entsagte er der Regierung, übergab dieselbe seinen beiden Söhnen, Bernhard II. und Otto dem Grossmüthigen, und ging in ein Kloster; es starb aber Bernhard II. 1464 ohne Erben und Otto 1471 (mit Hinterlassung eines unmündigen Prinzen, Heinrichs des Mittlern), beide noch vor dem Vater, welcher darauf die Regierung wieder selbst führte, bis er 1478 auch verstarb. In seinem Testamente hatte er für seinen Enkel Heinrich, bis derselbe 18 Jahre alt geworden sein würde, die Räte des Landes und den Magistrat der Stadt Lüneburg zu Vormündern ernannt¹⁾. So gewann der zehnjährige Heinrich der Mittlere, Otto des Grossmüthigen Sohn, der einzige noch übrige Sprössling des mittlern Hauses Lüneburg, das ganze Fürstenthum dieses Namens.

Unter ihm wurde für das Haus Lüneburg die Anwartschaft auf die Grafschaft Hoya (1501 und 1504) und eine Eventualbelehnung mit der Herrschaft Diepholz (1517) erworben, auch fanden manche andere, nicht unwichtige Acquisitionsen, namentlich durch Vertrag von 1491 mit den Vettern von der braunschweigischen Linie statt. Doch wurde durch die hildesheimische Stiftsfehde das Land furchtbar verwüstet und Heinrich der Mittlere genöthigt, sein Land zu verlassen. Schon bei Lebzeiten trat er die Regierung an seine Söhne Otto und Ernst ab; Otto aber begab sich bereits 1527 seiner Ansprüche auf die Regierung des Fürstenthums unter der Bedingung, dass ihm Stadt und Amt Harburg als ausschliessliches Besitzthum, frei von allen Schulden und mit einer lebenslänglichen Rente von 1500 Gulden zugewiesen werde. Zu diesem Schritte wurde Otto wesentlich durch seine Vermählung mit Meta von Campen bestimmt. In einem mit seinen Brüdern 1527 errichteten Vertrage wurden ihr zur Morgengabe und Leibzucht nicht mehr als 400 Gulden bestimmt, auch wurde sie nicht Herzogin, sondern nur des Herzogs „liebe Vertraute“ genannt. Auf den Fall, dass Erben aus dieser Ehe erfolgen sollten, wurde auch weder den Söhnen ein Erbfolge-recht, noch den Töchtern eine fürstliche Versorgung und Aussteuer zugestanden, sondern jedem Sohne sollten zur gänzlichen Abfindung 3000, jeder Tochter zur Ehesteuer 1500 Gulden gereicht werden. Dagegen that Otto für seine Erben und Nachkommen auf das Fürstenthum Verzicht, jedoch mit dem Vorbehalte, dass, wenn seiner Brüder Mannsstamm erlöschen sollte, alsdann jene des Erbfalls und gebühlicher Gerechtigkeit sich keineswegs begeben haben wollten. So wurde die Sache anfangs offenbar auf dem Fuss einer morganatischen Ehe behandelt²⁾. Aber nach dem Tode Ottos focht sein Sohn, Otto der Jüngere, den erwähnten Vertrag

1) Rehtmeier S. 1318. Pfeffinger II, 70: „Wir geven unde sellen ome to rechten varen vormunden unse getruwe rede unses landes Lüneborg, alle geistlik unde werltlik unde den rat to Lüneborg unde andere nemende.“

2) Pütter, Missheirathen S. 93 ff., welchem ich hier folge. Auch nach dem Tode Ottos schrieb sich seine Wittve regelmässig nur: „Meta seligen Hertogen Otten tho Brunswick und Lüneborg nachgelatene Wedeme.“

von 1527 an und beanspruchte nicht nur Harburg, wie sein Vater es besessen, sondern ein völliges Dritttheil der gesamten lüneburgischen Lande. In diesen Ansprüchen unterstützte ihn die Richtung der damaligen Jurisprudenz, welche, gestützt auf romanistische und naturrechtliche Sätze, das deutsche Recht und die feststehende Observanz der deutschen Fürstenhäuser ignorirte. In diesem Sinne schrieb besonders Dr. Franz Pfeil für die volle Successionsfähigkeit der Kinder Ottos des Jüngern, „weil nach römischem Rechte eine jede Ehefrau des Standes ihres Mannes theilhaftig wird und Ehren und Würden von jedem Vater auf seine ehelichen Söhne und deren weitere Nachkommen, ohne Rücksicht auf den Stand der Mutter, übergehen.“

Nach elfjährigem Streit kam es im Jahre 1560 zu Cella mit den damals noch lebenden Herzögen Heinrich und Wilhelm zu Lüneburg zu einem Vergleiche, vermöge dessen Otto dem Jüngern die Aemter Harburg und Mosburg von neuem abgetreten wurden, derselbe aber für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen auf das Herzogthum Lüneburg und des Herzogs Franz zu Giffhorn Verlassenschaft entsagen musste, nur wieder mit dem Vorbehalte der künftigen Erbfolge, wenn der lüneburgische Mannsstamm erlöschen würde. Allein mit Ottos des Jüngern Söhnen ist diese harburgische Linie abgegangen. Sein ältester Sohn, Otto Heinrich, starb vor dem Vater 1591; die übrigen überlebten zwar den Vater, starben aber auch nach einander in den Jahren 1605, 1606, 1615, 1619, 1641, 1642, alle unbeerbt.

Auch der dritte Sohn Heinrichs des Mittleren, Franz, hatte, gegen die erbliche Abtretung des Amtes Giffhorn mit aller Obrigkeit, auf das Fürstenthum Lüneburg und die Mitregierung verzichtet, so lange der Mannsstamm Ernsts blühen würde. Bei dem 1549 erfolgten Tode des söhnelosen Franz wurde Giffhorn wieder mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigt.

Ernst, somit allein regierender Herr des väterlichen Fürstenthums Lüneburg, bekannte sich 1530 zur augsburgischen Confession und führte die Reformation in seinen Landen ein. Ernst I. der Bekenner ist der nächste gemeinsame Stammherr der beiden neuen Häuser Braunschweig und Lüneburg, welche gegenwärtig das Herzogthum Braunschweig und die königlichen Kronen von Grossbritannien und Hannover innehaben.

Bei seinem am 11. Januar 1546 erfolgten Abscheiden hinterliess Ernst I. vier Söhne: Franz Otto, Friedrich, Heinrich und Wilhelm. Die letztwillige Verfügung des Vaters hatte für sie die Landschaft zum Vormund bestellt. Als aber diese, sowie die nächsten Agnaten die Uebernahme der Vormundschaft ablehnten, bestellte der Kaiser eine aus dem Kurfürsten von Cöln und dessen Bruder, dem Grafen von Schaumburg, bestehende Vormundschaft. Diese Vormünder setzten in Verbindung mit den Landständen eine Regentschaft ein. Der zweite Bruder, Friedrich, blieb 1553 bei Sievershausen. Im Jahre 1555 legten Statthalter und Rätthe, mit Einwilligung der Stände, die Regierung in die Hände des ältesten Sohnes, Franz Otto, welcher vorläufig auf sieben Jahre die Regierung übernahm; er starb bereits am 29. April 1559. Es waren nun noch die beiden jüngsten Söhne Ernsts I., Heinrich und Wilhelm, übrig.

Während in der wolfenbüttelschen Linie, durch die Weisheit erleuchteter Fürsten und die Sanktion der Stände, das Recht der Untheilbarkeit und Erstgeburt unzweifelhaft feststand, fehlte es in Lüneburg in dieser Beziehung an der rechtlichen Grundlage einer geordneten Hausverfassung. Wenn bei dem Tode des regierenden Herrn mehrere gleichberechtigte Erben vorhanden waren, so blieb nichts übrig als Theilung oder Gesamttregierung, falls nicht eine freie Verständigung anders erzielt werden konnte. So lag die Sache jetzt, wo Heinrich und Wilhelm mit gleichen Ansprüchen auf die Regierung dastanden. Auf einem zu diesem Behufe versammelten Landtage 1559 kam man dahin überein, dass die beiden Brüder vorläufig zur gesammten Hand die Regierung auf fünf Jahre übernehmen sollten. Dies geschah, doch ruhte die Last der Verwaltung vorzüglich auf dem jüngern Bruder Wilhelm, während Heinrich der Theilnahme an den laufenden Geschäften sich entzog. Auch hatte Wilhelm bereits aus seiner Ehe mit Dorothea von Dänemark fünf Kinder, als Heinrich sich erst zur Vermählung entschloss. Nun verlangte Heinrich Theilung der Lande; nach langen Verhandlungen kam, unter Zuziehung der Stände, der Rezess vom 13. September 1569 zu Stande ¹⁾).

„Weil (heisst es darin) die Gemeinschaft der Brüder in Regierung, Haus- und Hofhaltung nicht fort dauern kann und andererseits die Kraft des mit Schulden beladenen Landes eine Theilung nicht gestattet, so tritt Herzog Heinrich für sich und seine Erben unwiderruflich den ihm gebührenden Antheil am Fürstenthum seinem Bruder Wilhelm ab, behält sich jedoch den erblichen Anfall vor, wenn letzterer ohne männliche Nachkommen sterben sollte oder wenn durch tödtlichen Abgang der Vettern das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel anfallen würde. Wilhelm übernimmt alle Schulden des Fürstenthums Lüneburg sowie alle Anlagen von Seiten des Reiches oder Kreises und übergibt an Heinrich und dessen Erben als Abfindung Schloss, Amt und Stadt Dannenberg und das Kloster Scharnebeck, welche beide Besitzungen indessen in Bezug auf Schatzung, Landfolge und Lehensverband bei dem regierenden Landesherrn verbleiben. Ueberdies erhält Heinrich von seinem Bruder zur Abtragung seiner Schulden 4000 Thaler und eine jährliche Zahlung von 500 Thalern.“

Diese Uebereinkunft, kraft welcher Wilhelm der alleinige Regent des Fürstenthums wurde, fand im folgenden Jahre durch Maximilian II. die kaiserliche Bestätigung. Es war nicht die letzte Theilung, welche, eine Folge mangelnder Hausgesetze über die Erbfolge, im lüneburgischen Fürstenstamme stattfand; aber ohne den Vertrag von 1569 würden fünf und sechzig Jahre später die gesammten welfischen Lande einer einigen Herrschaft verfallen sein ²⁾).

Durch den Vergleich von 1569 und die sich daran schliessenden weiteren Verträge schied sich das mittlere Haus Lüneburg bleibend in zwei Linien. Die Folgen dieser Theilung bestehen bis auf den heutigen Tag fort.

1) Der Vertrag ist abgedruckt in Spittlers Geschichte von Hannover Bd. II. Beil. I.

2) Havemann II. S. 478.

Heinrich zu Dannenberg wurde der Stammvater des neuen Hauses Braunschweig, d. h. der regierenden herzoglichen Linie, Wilhelm zu Cella stiftete das neue Haus Lüneburg, d. h. die königliche grossbritannische und hannöversche Linie. Wir verfolgen nun die Hausgeschichte dieser beiden, bis auf den heutigen Tag getrennten Linien nach einander.

VII. Das neue Haus Braunschweig oder die Linie Heinrichs zu Dannenberg (die jetzt regierende herzogliche Linie Braunschweig) von 1569 bis auf die Gegenwart.

Durch den Vergleich von 1569 hatte Herzog Heinrich zu Gunsten seines jüngern Bruders Wilhelm sich mit dem Amte Dannenberg abfinden lassen. Als aber seine Familie sich vermehrte, bereute er bald das seinem Bruder gebrachte Opfer und verlangte gleiche Theilung oder wenigstens etwas Ansehnliches an Aemtern zur Abfindung, wie auch den halben Theil der erledigten Grafschaften Hoya und Diepholz, ingleichen die Ritterschaft in seinen Aemtern u. s. w. Wilhelm war indessen gestorben und so kam es 1592 mit dessen Sohne Ernst zu einem neuen Vertrage ¹⁾; kraft dessen erhielt Herzog Heinrich: „das übrige was sonst zu beeden Ampten Dannenberg und Scharnebeck der Görde halben hiebevör Herzog Wilhelm reservirt,“ ferner als weitere Zulage, „damit Herzog Heinrich und die Seinen soviel besser ihr Auskommen erlangen und dabei fürstlich sich betragen mögen — die drei Ampter Hitzacker, Lüchow und Werpke mit aller Zubehörung, Nutzung, Renten, Pächten, Diensten, auch den zu Hitzacker vorhandenen Vorrath an Schafen, Rindvieh, fahrender Haabe und Hausgerethe und andrem, und was zu Lychow das Inventarium besagt, ausbeschieden aber die Ritterschaft und Zölle auf der Elbe, — — — weil die Ritterschaft bei dem regierenden Fürsten und also unzertrennt sein und bleiben will.“ Die dem Herzog Heinrich lebenslänglich zu zahlende Rente von 500 Thalern sollte in eine erbliche verwandelt werden; dagegen musste sich Heinrich für sich und seine Erben aller und jeder Ansprüche, so dieselben racione primogeniturae successionis und sonst zu dem ganzen Fürstenthum Lüneburg gehabt, „nichts denn allein den wiederfall vorbehaltenlich“ begeben.

In dem Landtagsabschied zu Uelzen vom 26. November 1592 ²⁾ ertheilten die Landstände diesem Vertrage ihre Genehmigung, wodurch zugleich die staatsrechtlichen Verhältnisse der jüngern regierenden Linie zu Cella und der ältern abgefundenen Linie zu Dannenberg festgestellt wurden.

Heinrich, der Stifter der dannenbergischen Linie, hinterliess bei seinem Tode 1598 zwei Söhne, Julius Ernst und August; ihm folgte zunächst der Erstgeborne, Julius Ernst, in Dannenberg. Da er aber ohne männliche Nachkommenschaft blieb, so überliess er seinem Bruder alle Ansprüche auf die, durch das 1634 erfolgte Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich zu Wolfenbüttel, an die dannenbergische,

1) Vollständig mitgetheilt von Spittler Bd. II. Beil. II.

2) Bei Spittler II. Beil. III.

haarburgische und cellische Linie gefallenen Lande, und bedang sich nur die dannenbergischen Aemter und eine Summe von 100,000 Thalern aus. So bekam August, der jüngere Bruder, durch die Erbtheilung von 1635 das Fürstenthum Wolfenbüttel als allein regierender Herr.

Durch die oben näher erörterten Theilungsurkunden von 1635 und 1636 wurde der Länderbestand zwischen den beiden Linien bleibend geordnet und das jetzige Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel begründet. Diese Verträge sind zugleich als wichtige Hausgesetze für das jetzige Haus Braunschweig-Wolfenbüttel zu betrachten. Von 1569—1635 gab es nur eine abgefundene dannenbergische, seit 1635 eine regierende braunschweig-wolfenbüttelsche Linie.

Eine neue Vergrößerung der braunschweig-wolfenbüttelschen Lande fand durch das Aussterben der haarburgischen Linie statt. Die Erbfolgestreitigkeiten zwischen Cella und Wolfenbüttel wurden durch den Vergleich vom 17. Mai 1651 beendet, kraft dessen die Grafschaft Blankenburg und die Hälfte des haarburgischen Antheils am Harze an August kam¹⁾. Damit war der Länderbestand des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel im wesentlichen abgeschlossen.

In einer stammväterlichen Disposition von 1661 hatte August allerdings die Primogenitur für Wolfenbüttel angeordnet, „zur Conservirung der fürstlichen Linie,“ aber den beiden nachgeborenen Söhnen die Grafschaften Dannenberg und Blankenburg zugewiesen. Nach dem im Jahre 1666 erfolgten Tode Augusts war aber dieses Testament verschwunden und so wurde der Abtrennung dieser Grafschaften vorgebeugt. Der Erstgeborne, Rudolf August (1666—1704), succedirte allein in Land und Leuten, doch bekamen die Nachgeborenen einige Aemter zur Benutzung, der zweite Sohn, Anton Ulrich, Schöningen, Jerxheim, Voigtdahlen, der dritte, Ferdinand Albrecht, Bevern.

Durch den Erbvergleich von 1635 und 1636 waren die Ansprüche auf die Stadt Braunschweig zwischen den verschiedenen Linien ungetheilt geblieben. Bei der vollständigen municipalen Unabhängigkeit dieser Stadt hatte aber die Herrschaft über Braunschweig wenig zu sagen, bis Herzog Rudolf August diese Stadt, mit Hülfe der übrigen braunschweigischen Herren, im Jahre 1671 unterwürfig machte. Er verglich sich nun mit den Gliedern der cellischen Linie dahin, dass diese ihn, gegen Abtretung der von August besessenen und schuldenfrei zu überweisenden Aemter Dannenberg, Hitzacker, Lüchow, Wustrow und Scharnebeck, die Stadt Braunschweig mit ihren Stiftern und der Abtei Walkenried für ewige Zeiten überliessen²⁾.

Rudolf August starb 1704 kinderlos, ihm folgte der zweite Bruder, Anton Ulrich (1704—1714), welcher für seine Person zur katholischen Kirche übertrat. Auf Anton Ulrich folgte sein Sohn August Wilhelm (1714—1731); dem zweiten Sohne, Ludwig Rudolf, war die 1707 zum Fürstenthum erhobene Grafschaft Blankenburg³⁾ sammt der Regierung in Ecclesiasticis et Politicis als

1) Rehtmeier III. S. 1455.

2) Havemann III. S. 189.

3) Urkunde bei Pfeffinger, Vitriarius illustratus T. II. p. 35. Lünig, Reichsarchiv Th. I. S. 669 und bei Rehtmeier III. S. 1589.

erbliches Apanagium überlassen worden. Diese Abweichung vom Primogeniturrecht wurde dadurch wieder aufgehoben, dass auch August Wilhelm 1731 kinderlos starb und der Zweitgeborene somit zur Regierung in dem Hauptlande Wolfenbüttel berufen wurde. Aber auch er starb 1735, ohne Prinzen zu hinterlassen ¹⁾, und so kam die Succession an Herzog Augusts dritten Sohnes, Ferdinand Albrechts I., erstgeborenen Prinzen, Ferdinand Albrecht II. zu Braunschweig-Bevern.

Ferdinand Albrecht I., der Gründer der apanagierten Nebenlinie zu Bevern, hatte durch Vertrag vom 23. Mai 1667, gegen eine auf mehrere Aemter angewiesene Geldapanage von 8000 Thalern und Einräumung des Schlosses Bevern, dem erstgeborenen Bruder Rudolf August die väterliche Erbschaft an Land und Leuten überlassen ²⁾. Sein Sohn Ferdinand Albrecht II. wurde, nachdem die erste und zweite Linie erloschen war, zur Regierung des Fürstenthums Wolfenbüttel berufen.

Nachdem Ferdinand Albrecht II. regierender Landesherr geworden war, trat er seinem Bruder Ernst Ferdinand die Residenz Bevern ab, womit die Untergerichte und die Concurrenz zu den Obergerichten über den Flecken Bevern verknüpft waren. Ausserdem wurde dieser Linie eine Geldapanage gegeben. In dem Rezess von 1747 wurde das Rechtsverhältniss der bevernschen Linie neu geordnet. Sie behielt das Schloss Bevern als Residenz; statt der abgetretenen Gerichtsbarkeit bekam sie einen Jagddistrikt und freies Holz aus den Kammerforsten; ausserdem ward die Domprobstei bei dem Stifte St. Blasius und Cyriacus in dieser Linie erblich ³⁾. Auf Ernst Ferdinand († 1740) folgte sein Sohn August Wilhelm († 1781), auf diesen sein Bruder Carl Friedrich Ferdinand, mit dessen Tode im Jahre 1809 die apanagirierte, nicht regierende Nebenlinie Braunschweig-Bevern ausstarb.

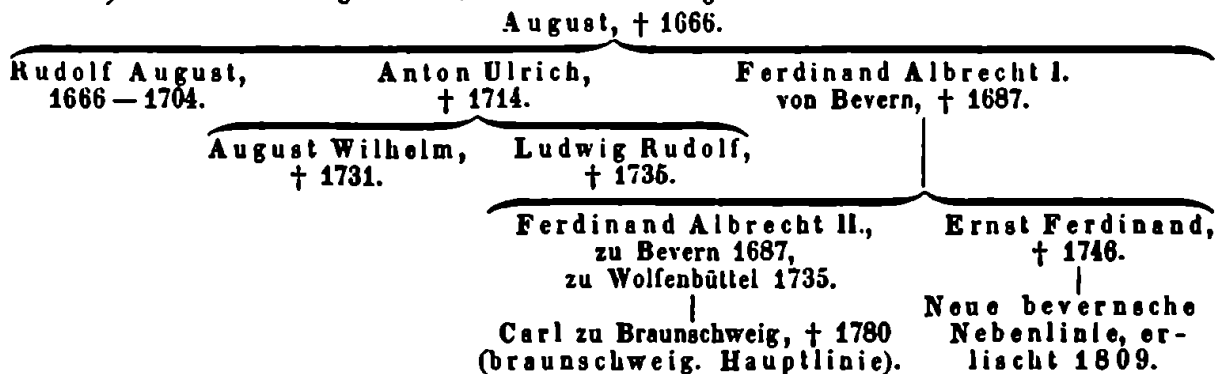
Wir kehren nun zur Hauptlinie Ferdinand Albrechts II. zurück.

Ferdinand Albrecht II. starb 1735 in demselben Jahre, in welchem er die Regierung angetreten hatte.

Bei seinem Tode stand das Recht der Erstgeburt so fest, dass der Erstgeborene Carl (1735—1780) unzweifelhaft allein im Herzogthum succedirte, ohne jede Theilnahme seiner Brüder.

1) Seine älteste Tochter, Elisabeth, war vermählt mit Kaiser Karl VI. und wurde die Mutter Maria Theresias, seine zweite Tochter mit Alexei, Kronprinzen von Russland.

2) Zur Erleichterung des Verständnisses dient folgende Uebersicht:



3) Ribbentrop S. 138.

Schon August, der Stammvater der jetzigen wolfenbüttelschen Linie, welcher durch den Vertrag von 1635 das Fürstenthum Wolfenbüttel erworben hatte, behauptete das Recht der Erstgeburt und erhielt es in seiner Linie, indem er das in der abgestorbenen wolfenbüttelschen Linie eingeführte Pactum Henrico-Wilhelminum von 1535 als auch für seine Descendenz geltend ansah. Er stellte deshalb den Ständen des Fürstenthums am 19. Januar 1636 einen Revers wegen Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Vertrages von 1535 über Untheilbarkeit und Primogenitur aus. Diese Reversalien sind seitdem beibehalten worden. In den unter dem 9. April 1770 zusammengestellten und als Gesetz publizirten Gesamtlandschaftsprivilegien heisst es Art. LX:

„der gnädigste Landesherr wolle von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben wie über das pactum primogeniturae, also über das pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich assecurirt sind“¹⁾.

In der wolfenbüttelschen Linie ist auch das Recht der Erstgeburt von Anfang an beobachtet worden und die Landestheilung ausgeschlossen geblieben; die einzige Ausnahme bildet die Zutheilung der Grafschaft Blankenburg an den zweiten Sohn, Ludwig Rudolf, mit wirklichen Regierungsrechten, eine Abweichung, die auf einem ganz besondern Verträge beruhte und bald wieder aufhörte; dagegen kann die Zuweisung von Bevern an Ferdinand Albrecht nicht als Verletzung des Primogeniturprinzipes betrachtet werden, da hier die wesentlichen Regierungsrechte der erstgeborenen Linie verblieben und es sich nur um Anweisung einer Residenz handelte.

Während Carl, als Erstgeborener, die väterlichen Lande allein erhielt, fiel den nachgeborenen Brüdern ein verschiedenes, wechselvolles Schicksal im Auslande zu. Wir erwähnen hier nur Anton Ulrich, welcher, vermählt mit Anna Carlowna, Regentin von Russland, seinen Sohn als Iwan III. 1740 auf den russischen Thron, 1741 in den Kerker von Schlüsselburg steigen sah. Der schnell vorübergehende Glanz eines Kaiserthrones, welchen Anton Ulrich dem Hause Braunschweig-Wolfenbüttel erwarb, wurde durch seinen und seiner Kinder kläglichen Ausgang schwer gebüsst²⁾.

Auf Carl folgte Carl Wilhelm Ferdinand (1780—1806). Durch den Erbvertrag von 1635 und in Gemässheit späterer Vereinigungen hatten die beiden braunschweigischen Linien einen Theil des Harzes in gemeinsamem Besitz gehabt. Um den vielfachen Irrungen vorzubeugen, erreichte Carl Wilhelm Ferdinand am 4. October 1788 den Abschluss eines neuen Theilungsvertrages, demzufolge die bisher von beiden fürstlichen Linien gemeinschaftlich besessenen Theile des Harzes gesondert wurden, so dass das herzogliche Haus $\frac{2}{3}$, das Kurhaus $\frac{1}{3}$ zu seinem Antheil erhielt³⁾. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 §. 4 räumte „dem Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel die Abteien Gandersheim

1) Herm. Schulze, Recht der Erstgeburt S. 421. v. Liebhaber, Herzoglich braunschweig-lüneburgisches Landrecht I. S. 418.

2) Barthold, Vom Ausgang des Iwanschen Zweiges (in Rauners historischem Taschenbuch VIII. Jahrgang).

3) Havemann III. S. 628.

und Helmstädt ein mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzessin Amalie zu Dessau“.

Der Erbprinz Carl Georg August starb 1806 ohne Kinder; die beiden folgenden unvermählten Brüder, Carl Georg August und Georg Wilhelm Christian, verzichteten auf die Nachfolge durch zwei am 27. October zu Rostock ausgestellte Entsagungsurkunden. So kam die Succession an den jüngsten Sohn, Friedrich Wilhelm zu Braunschweig-Oels¹⁾. Allein die väterlichen Stammlande gingen durch die Folgen eines unglücklichen Krieges verloren. Von 1807—1813 war das Herzogthum integrire Bestandtheil des Königreichs Westfalen; 1813 kehrte Friedrich Wilhelm in sein Herzogthum zurück, fiel aber bereits 1815 in der Schlacht bei Quatrebras, mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne, Carl und Wilhelm.

Das Gebiet des Herzogthums Braunschweig, wie dasselbe durch die welfischen Ländertheilungen zusammengebracht und wie es vor dem Kriege von Carl Wilhelm Ferdinand besessen war, ging unverändert aus der Vertheilung der deutschen Territorien auf dem wiener Congresse hervor.

Da beim Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm 1815 sein erstgeborener Sohn Carl noch unmündig war, so übernahm der Prinz-Regent von England, nachheriger König Georg IV., als nächster Agnat und kraft väterlichen Testaments, über die beiden minderjährigen Prinzen, Carl und Wilhelm, die Vormundschaft und damit zugleich die Regierung des braunschweigischen Landes, ein Akt, welcher durch Patent vom 18. Juli 1815 öffentlich bekannt gemacht wurde. Nachdem der Erstgeborene Carl am 30. October 1823 sein 19. Lebensjahr vollendet hatte, wurde ihm die Regierung seiner väterlichen Lande übergeben.

Die vormundschaftliche Regierung hatte die alten Landstände, zum ersten Mal nach der Aufhebung des Königreichs Westfalen, auf den 12. October 1819 zusammenberufen; sie vereinbarte mit ihnen die „erneuerte Landschaftsordnung“, welche am 25. April 1820 publizirt wurde. Im §. 79 wurde die „hergebrachte Versicherung wegen Aufrechterhaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmini“ ausgestellt.

Die durch die erneuerte Landschaftsordnung festgesetzte Landesvertretung nahm die landständischen Verhandlungen am 22. November 1820 wieder auf und die sämmtlichen zwischen Regierung und Ständen getroffenen Vereinbarungen sind in dem Landtagsabschiede zusammengefasst, welcher am 5. September 1823, also zwei Monate vor dem Regierungsantritte des Herzogs Carl, publizirt wurde.

Am 10. Mai 1827 erklärte aber Herzog Carl:

„dass die während seiner Minderjährigkeit gefassten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur in so fern für ihn eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermöchten, als nicht dadurch über wohlerbundene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden sei. Da nach dem bekannten Pactum Henrico-Wilhelminum die Herzöge von Braunschweig mit

1) Oels. Ueber die Erwerbung und das rechtliche Verhältniss des Fürstenthums Oels siehe den Anhang.

dem 18. Jahre regierungsmündig würden, so bedürften alle Verordnungen und Institutionen, welche vor der ungesetzmässig verlängerten Regierung erlassen worden seien, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit, seiner, des Herzogs, spezieller Anerkennung¹⁾.“

In einer eigenen Denkschrift erhob der Herzog Carl eine Reihe von Beschwerden, direkt zwar nur gegen den Grafen von Münster und den Geh. Rath von Schmidt-Phiseldeck, indirekt aber auch gegen den König von England selbst, als den frühern Obervormund²⁾.

Allerdings bestimmt das oben angeführte pactum Henrico-Wilhelminum das achtzehnte Jahr als Mündigkeitstermin für die Prinzen des Hauses Braunschweig, aber keineswegs stand dieser Termin so fest, dass nicht manchfach daneben abweichende Bestimmungen vorgekommen wären; so wird in der Verordnung des Magnus Torquatus von 1370 und in dem Testament Herzogs Julius von 1582 das Alter von 25 Jahren als Mündigkeitstermin festgesetzt. Selbst angesehene Publicisten, wie J. J. Moser, erklären daher das 25. Jahr für den regelmässigen Mündigkeitstermin im herzoglichen Hause³⁾. Wäre aber selbst das vollendete 18. Jahr als feststehender Volljährigkeitstermin zu betrachten gewesen, so würde doch in der Verlängerung der Vormundschaft bis zum vollendeten 19. Jahre keine Unrechtmässigkeit liegen, da dieselbe im Einverständniss mit dem Herzog Carl selbst erfolgte, ja früher, als dieser selbst vorgeschlagen hatte, beendet wurde.

Eben so unbegründet war die Beschwerde, dass die Vormundschaft nicht berechtigt gewesen sei, dem Lande eine Landschaftsordnung zu geben.

Abgesehen davon, dass diese Landschaftsordnung durchaus nicht als eine constitutionelle Verfassung im neuern Sinne betrachtet werden kann, sondern nicht viel mehr als eine Zusammenstellung und Revision der älteren landständischen Privilegien ist, so muss stets vor allem als Regel festgehalten werden, dass der vormundschaftliche Regent alle Regierungsrechte anstatt des minderjährigen Landesherrn in voller Vertretung desselben auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, insofern die positive Verfassung keine Beschränkungen enthält. Selbst Verfassungsveränderungen auf verfassungsmässigem Wege sind nicht ausgeschlossen⁴⁾. Die königliche Obervormundschaft war daher zu Erlassung einer solchen Landschaftsordnung unzweifelhaft berechtigt und der dagegen erhobene Widerspruch nichtig und frivol.

1) Die Verordnung vom 10. Mai 1827 wird wörtlich mitgetheilt in der Schrift „Der Aufstand in Braunschweig“ S. 17.

2) Diese Denkschrift heisst: „Darstellung der Verhältnisse des von Braunschweig entwichenen Geh. Raths von Schmidt-Phiseldeck zu der für die herzoglich braunschweigischen Lande bestandenen vormundschaftlichen Regierung und dem Stellvertreter derselben Grafen von Münster, sowie im Gegensatz zu dem herzoglich braunschweigischen Hause und der Person Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Herzogs.“ Braunschweig 1827. Eine andere Schrift fast gleichen Inhalts: „Beschwerdeschrift der herzoglich Braunschweigischen Regierung, welche durch vielfache Rechtskränkungen von Königlich Hannoverischer Seite begründet und durch das öffentliche Aergerniss der Anstellung des Geh. Raths von Schmidt-Phiseldeck abgenöthigt ist“.

3) Manecke in seinem Braunsch.-Lüneb. Staatsrecht S. 120 sagt: „Ich kann nicht umhin, denjenigen beizupflichten, welche das 25. Jahr für das vogtbare Jahr in dem herzoglichen Hause halten.“

4) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I. S. 380.

Diese Ansicht wurde auch von der Bundesversammlung angenommen, indem auf Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend, am 4. November 1830 beschlossen wurde:

„Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, dass nach Artikel 54 und 56 der wiener Schlussakte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende neue Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem, als auf verfassungsmässigem Wege abgeändert werden könne.“

Auch war bereits der Herzog Carl durch Bedrohung mit der Bundesexecution genöthigt worden, durch Verordnung vom 22. April 1830 die berüchtigte Erklärung vom 10. Mai 1827 zurückzunehmen.

Immer mehr häuften sich die Klagen über den Herzog Carl; Verletzung der Regentenwürde, Eingriff in den Gang der Justiz, Willkür jeder Art kennzeichneten seine Regierung. Am 6. und 7. September 1830 brach zu Braunschweig ein Aufstand aus, welcher den Herzog Carl zur Flucht bestimmte. Am 10. September traf sein Bruder Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels in Braunschweig ein; am 27. September ersuchte die Landschaft den Herzog Wilhelm: „dass er die Regierung übernehme — bei der auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts gestützten Unmöglichkeit, dass der Herzog Carl die Regierung des Landes fortsetze.“

Am 28. September erliess Herzog Wilhelm ein Patent, worin er sich zur einstweiligen Uebernahme der Regierung der braunschweigischen Lande bereit erklärte¹⁾, aber keineswegs auf seine anfängliche Ernennung zum General-Gouverneur durch den Herzog Carl Bezug nahm, welche dieser auch bereits am 18. November zurückgenommen hatte²⁾. Darauf erliess Herzog Wilhelm am 26. November 1830 ein neues Patent, worin er erklärte, dass, obgleich Herzog Carl die ihm ertheilte Vollmacht zurückgenommen habe, er dennoch die Regierung des Landes fortsetzen werde, weil jener sich gegenwärtig ausser Stand befinde, die Regierung zu führen und weil er selbst, als nächster Agnat verpflichtet und berechtigt sei, bei der derzeitigen Lage der Dinge für des Landes Wohl zu sorgen und seine eigenen Rechte wahrzunehmen.

Gestützt auf ein ausführliches Commissionsgutachten, beschloss hierauf die Bundesversammlung, „durchdrungen von der Ueberzeugung, dass unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig eine, von der Autorität des Bundes ausgehende, unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Ausübung der Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische und dass eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seiten der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können“, am 2. December 1830:

- 1) Sc. Durchlaucht Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels zu ersuchen, die Regierung des Herzogthums bis auf weiteres zu führen, alles, was zur

1) Das Patent „wegen einstweiliger Uebernahme der Regierung der braunschw. Lande“ in der Schrift „Der Aufstand in Braunschweig“. S. 259.

2) Urkunde in „Der Aufstand u. s. w.“ S. 141.

Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthum erforderlich ist, vorzukehren und dass dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen,

- 2) den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl anheimzugeben, diejenige Definitiv-Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung im Herzogthum Braunschweig erheischt, in Gemässheit der herzoglich braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souveränen Staaten üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, sowie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen¹⁾.

Gegen diesen Bundesbeschluss legte der Herzog Carl Protest bei der Bundesversammlung ein, Herzog Wilhelm hingegen erliess in Folge jenes Beschlusses das Patent vom 7. December 1830, worin er die Unterthanen von dem Bundesbeschluss vom 2. December 1830 in Kenntniss setzte und erklärte, dass er in Folge dieses Beschlusses die Regierung des Herzogthums bis auf weiteres führen werde, und „dass die von ihm, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Könige von Grossbritannien und Hannover, übernommene Regierung unter den Schutz der im deutschen Bunde vereinigten sämmtlichen souveränen Fürsten und Regierungen gestellt sei“²⁾.

Am 10. März 1831 wurde in der Sitzung der Bundesversammlung durch die Gesandten Hannovers und Braunschweigs die agnatische Anordnung zur Anerkennung vorgelegt³⁾. Dieselbe lautet:

„Seine Majestät der König von Grossbritannien und Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Regierungsverhältnisse der Herzoglich braunschweigschen Lande definitiv festzustellen, und in Gemässheit des Beschlusses des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vom 2. Dezember 1830, haben, auf vorgängige Berathung, nach den Bestimmungen der Herzogl. braunschweigschen Hausgesetze und des Herkommens, die nachfolgende Anordnung getroffen.

Art. 1.

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Hannover, durch die dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde bei der Fassung des obenerwähnten Beschlusses vorgelegenen notorischen Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deshalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, dass die Regierung im Herzogthum Braunschweig als erledigt anzunehmen sei.

1) Der Bundesbeschluss vom 2. December 1830 nebst Sitzungsprotokoll, Gutachten und Beilagen steht in „Der Aufstand der Stadt Braunschweig“ S. 254—276.

2) Das Patent vom 7. December 1830 steht in „Der Aufstand u. s. w.“ S. 151.

3) Achte Sitzung. Geschehen, Frankfurt den 10. März 1831. Mitgetheilt in „Der Aufstand u. s. w.“ S. 277—305.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels treten dieser Erklärung in ihrem ganzen Umfange bei.

Art. 3.

Se. Majestät der König von Grossbritannien und Hannover, und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, dass die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmässigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr, unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, so wie der auf solches sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf Se. Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchststirrer Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen verfassungsmässigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sei.

Art. 4.

Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchstihnen anheim gefallene Regierung der Herzoglich braunschweigischen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig d. d. Carlton-House den 25. April 1820 enthaltenen Bestimmung; auch werden Höchstdieselben, nach Erfüllung dieser landesgrundgesetzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von sämmtlichen Civil- und Militair-Behörden und Beamten, unter Aufhebung aller früheren Verpflichtung derselben gegen den Regierungsvorfahren, den Dienst eid entgegennehmen.

Art. 5.

Durch eine gemeinschaftlich niederzusetzende Commission soll für Se. Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmässige Sustentation, jedoch unter Berücksichtigung des in Höchstdesselben Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; so wie auch auf eine verhältnissmässige Erhöhung des fraglichen Beitrages, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und standesmässiger Ehe entsprungenen Descendenz Höchstdesselben, demnächst Rücksicht genommen werden wird“.

Durch eine ausführliche „Darstellung der Regierungshandlungen Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig“ suchte man die Behauptung „der absoluten Regierungsunfähigkeit“ zu begründen.

Durch Patent vom 20. April 1831 trat Herzog Wilhelm die Regierung der braunschweigischen Lande definitiv an. Nach sehr umfassenden und manchfach abweichenden Ausführungen, wobei Hannover die agnatische Disposition ausführlich zu rechtfertigen suchte und Preussen ihm beitrug, Oesterreich dagegen seine Missbilligung aussprach, erfolgte am 11. Mai 1831 folgender Beschluss der Bundesversammlung:

„Nachdem Se. Majestät der König von Hannover und Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig in der 8. diesjährigen Sitzung die wegen Feststellung der Regierungsverhältnisse im Herzogthume Braunschweig getroffene agnatische Disposition dem Bunde zur Anerkennung, wie solche im Bundesbeschlusse vom 2. December v. J. vorbehalten war, vorgelegt haben,

nachdem die braunschweig'sche Bundestagsgesandtschaft unterm 14. v. M. im Auftrage ihrer Regierung um die Eröffnung des Protokolls für die Abstimmungen über diesen Gegenstand das Ansuchen gestellt und diese Eröffnung auch sofort Statt gefunden hat,

nachdem ferner Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm, ohne den Erfolg dieser Abstimmungen und den Beschluss des Bundes hierüber abzuwarten, diese agnatische Anordnung unterm 20. April bereits publicirt und in Vollzug gesetzt hat, und zwar, zufolge der in der heutigen Sitzung vorgebrachten Angabe Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm, aus dem Grunde, um die aufgeregten Gemüther in Braunschweig zu beruhigen;

so findet die Bundesversammlung (sich veranlasst?), diesen Vorgang in ihre Protocolle zu verzeichnen und den Bundesregierungen die Beurtheilung desselben und alles Weitere anheimzustellen, dabei aber ausdrücklich zu bemerken, dass durch diese, ohne Zuthun des Durchlauchtigsten Bundes vollzogene Anordnung, keinen begründeten Rechten, und insbesondere nicht den Successionsrechten einer etwaigen Descendenz des Herzogs Carl von Braunschweig, präjudicirt werden könne¹⁾“.

Mit diesem Beschlusse cessirte die Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit und Herzog Wilhelm blieb seitdem ungestört in der Ausübung seiner Landesregierung.

Am 19. October 1831 wurde zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig und König Wilhelm von Grossbritannien und Hannover ein Hausgesetz „Vermählungen in dem Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthause betreffend“ vereinbart, welches von allen Agnaten, mit Ausnahme des Herzogs Carl, genehmigt und am 31. December 1832 in Braunschweig publicirt wurde²⁾. Durch dieses Hausgesetz wurde die Einwilligung des regierenden Chefs der Linie für die Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Braunschweig für nothwendig erklärt; Kinder aus einer Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden sei, sollten successionsunfähig sein.

Am 5. April 1833 wurde durch eine neue agnatische Anordnung des Königs von Grossbritannien und des Herzogs Wilhelm der Herzog Carl unter eine Fa-

1) Die schwierige Rechtsfrage wird gründlich erörtert von H. A. Zacharia in seinem deutschen Staatsrecht Bd. I. §. 84 S. 387 ff., von H. Zöpfl Bd. II. §. 297 S. 198 und besonders in der Schrift des letztern: „Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Missbrauchs der Staatsgewalt 1833.“ Neuerlich ist die agnatische Anordnung kritisirt worden in der Schrift: „Der Aufstand in der Stadt Braunschweig am 6. und 7. Septbr. 1830.“ Cap. VII und VIII.

2) Urkundenbuch Nr. XIV.

miliencuratel gestellt und ihm die selbstständige Verwaltung seines Vermögens entzogen. Diese Verordnung wurde durch die Gesetzsammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig publicirt, konnte aber nur für das in Braunschweig sich vorfindende Vermögen Wirksamkeit äussern. Da nämlich das erstinstanzliche Tribunal der Seine zu Paris diese Curatel nicht anerkannte, so blieb der Herzog Carl in dem Genusse des in seinen Händen befindlichen Vermögens.

Der wichtigste, unter Herzog Wilhelm erfolgte Staatsakt ist die, mit Zustimmung der Stände erlassene s. g. neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832, ein umfassendes Staatsgrundgesetz, wodurch dem Herzogthum Braunschweig der Segen einer geordneten constitutionellen Verfassung im reichen Masse zu Theil wurde. Das erste Capitel der neuen Landschaftsordnung enthält wichtige Bestimmungen über Thronfolge, Volljährigkeit und Vormundschaft¹⁾, der Volljährigkeitstermin ist das achtzehnte Jahr.

VIII. Das neue Haus Lüneburg oder die Linie Wilhelms zu Lüneburg, die kurfürstliche, jetzt königliche Linie von Grossbritannien und Hannover, von 1569 bis auf die Gegenwart.

Durch den oben erörterten brüderlichen Vergleich von 1569 war der jüngere Sohn Ernsts des Bekenners, Wilhelm, im Besitz des väterlichen Fürstenthums geblieben und wurde der Stammvater des neuen Hauses Lüneburg.

Unter Wilhelms Regierung wurde dem lüneburgischen Fürstenhause eine nicht unbeträchtliche Gebietserweiterung zu Theil; erstens als mit Grafen Otto 1582 die männliche Linie der Grafen von Hoya erlosch und in Folge dessen die obere Grafschaft in den Besitz der wolfenbüttelschen Linie kam, fiel die untere Grafschaft mit Schloss und Amt Hoya dem lüneburgischen Hause zu; zweitens, als 1585 mit Grafen Friedrich der letzte Mannspross des Grafenhauses Diepholz abging, erwarb Wilhelm die Grafschaft dieses Namens kraft einer kaiserlichen Anwartschaft von 1517²⁾

Herzog Wilhelm hinterliess 1592 funfzehn Kinder, darunter sieben Söhne: Ernst, Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann. Kein Hausgesetz, keine väterliche Verfügung ordnete die Succession in der lüneburgischen Linie. Wollte man, in Ermangelung einer festgeordneten Hausverfassung, die Theilung und damit den Untergang des Fürstenthums vermeiden, so blieb in diesem Falle nichts übrig, als eine freie brüderliche Vereinbarung. Diese erfolgte durch den Vertrag vom 27. September 1592³⁾, wodurch die Regierung für die Dauer von acht Jahren dem ältesten Bruder Ernst übertragen wurde, welcher dabei gelobte, „ohne Wissen und Willen seiner Brüder, der Räthe und der Landschaft, weder auf eine Fehde oder Einigung einzugehen, noch zur Ehe zu schreiten, in

1) Zachariä, Verfassungsgesetze S. 696.

2) Havemann II. S. 481.

3) Vertrag wegen der auf acht Jahre dem Herzog Ernst übertragenen Regierung, vollzogen zu Cella den 27. September 1592, bei Jacobi, Landtagsabchiede I. S. 312.

allen wichtigen Angelegenheiten nur mit Beistimmung von Statthaltern und Landrätthen zu handeln, und mit ihnen in Frage zu ziehen, auf welchem Wege Unterhalt und Besoldung am Hofe verringert werden möge“. Die übrigen Brüder begnügten sich mit einem Jahrgelt.

Durch den Vertrag von 1592 war die Verwaltung des Fürstenthums Lüneburg zwar nur für die Dauer von acht Jahren in die Hände Ernsts II. gelegt; allein er blieb mit Einwilligung seiner Brüder achtzehn Jahre lang im Besitze der Regierung. Man wollte die so oft bitter empfundenen Nachtheile sowohl der Landestheilung als der gemeinsamen Regierung vermeiden. In diesem Sinne kamen die Brüder, im Verein mit dem ständischen Ausschusse, zu Cella am 3. Decbr. 1610 dahin überein:

„dass das Fürstenthum Lüneburg, mit den dazu gehörigen Grafschaften und künftigen Anfällen, bei Herzog Ernst und dessen Nachkommen in der Regierung und also stets und alle Zeit bei Einem regierenden Fürsten unzertrennt und unabgetheilt bleiben solle“¹⁾.

Auf Ernst II. folgte der zweite Bruder Christian, welcher am 16. April 1611 in Cella mit seinen fünf Brüdern die im Jahr vorher getroffene Uebereinkunft wiederholte, dass ausschliesslich auf den ältesten Erben die landesherrliche Gewalt übergehen und jede Erbtheilung ausgeschlossen sein sollte. Dieser brüderliche Untheilbarkeitsvertrag wurde am 29. October 1612 vom Kaiser bestätigt²⁾.

Um diese Uebereinkunft fester zu begründen, vereinten sich die Brüder zu dem Gelübde, dass nur Einer unter ihnen den fürstlichen Stamm fortpflanzen sollte. Nur derjenige unter ihnen, für welchen das Loos entscheide, dürfe zur Ehe schreiten. Das Loos sprach für Georg, den vorjüngsten der Brüder, welcher sich mit Anna Eleonora von Hessen-Darmstadt vermählte.

Auf Christian folgte der älteste unter den noch lebenden Brüdern, August der Aeltere (1633—1636).

Unter seiner Regierung erfolgte der Tod Friedrich Ulrichs, des letzten Sprösslings des mittlern Hauses Braunschweig.

Nach dem bereits näher erörterten Erbtheilungsvergleich mit den dannenbergischen Vetteren von 1635 und 1636 kam das Fürstenthum Calenberg an die cellische Linie. Nach dem Hausvertrage vom 3. Decbr. 1610 hätte auch dieses neuangefallene Fürstenthum mit Lüneburg unter Einem Regenten vereinigt werden müssen, allein man wich, wie das oft geschah, auch hier von der strengen Individualsuccession wieder ab und räumte das Fürstenthum Calenberg dem vorjüngsten Bruder und Stammhalter des Hauses, Georg, ein, welcher Hannover zuerst zur Residenz erhob³⁾.

1) Recess zwischen dem Herzog Ernst und dessen Brüdern und den Landrätthen, auch denen zum Ausschluss Verordneten, errichtet den 3. Decbr. 1610 bei Jacobi II. S. 49.

2) Jacobi II S. 61. Urkundenbuch VII.

3) Vertrag zwischen Herzog August von Cella, Herzog Friedrich und Herzog Georg, wodurch dem letztern das Fürstenthum Calenberg abgetreten, Cella den 27. Januar 1636. Zum ersten Mal gedruckt bei Spittler II. Nr. VI. S. 60.

Nach dem Tode Augusts des Aeltern übernahm Friedrich die Regierung des Fürstenthums Lüneburg, welcher 1648 als der letzte der Brüder kinderlos abstarb. Somit vereinigte die Descendenz Georgs die lüneburg-calenbergischen Lande.

Herzog Georg zu Calenberg-Hannover starb 1641 mit Hinterlassung von vier Söhnen. Ueber die Nachfolge hatte sein Testament Bestimmungen getroffen, welches als ewiges Hausgesetz gelten sollte. Concipient desselben war der Canzler Stuck, ein einseitig gelehrter Romanist, welcher von dem Staats- und Fürstenrechte selbst, von der Hausverfassung seines Fürstenhauses keine Vorstellung hatte. „Canzler Stuck — sagt der staatskluge Spittler — machte für die wichtigste Linie des lüneburgischen Hauses ein ewiges Familiengesetz und kannte die ältern Verträge nicht, auf welche die ganze Verfassung des fürstlichen Hauses sich gründete. Er war ein grundgelehrter Mann, nur schade, dass er allein das nicht wusste, was er diesmal wissen sollte, was nun aber leider mit ihm keiner aller übrigen Rätthe wusste — von allen übrigen Rätthen war keiner, der alte Hausgeschichte und Hausgesetze verstund. — — Weil Canzler Stuck die lüneburgischen Hausverträge nicht kannte — daher hat er ein schädliches fürstliches Testament gemacht, ein langhin schädlich neues Hausgesetz entworfen, das vier und zwanzig Jahre nachher fast unvermeidliche Veranlassung eines ausbrechenden Bruderkrieges werden wollte und den neu aufgehenden Flor des welfischen Hauses auf ewig gehindert hätte, wenn nicht die Vorsehung neue Bahnen gemacht haben würde.“

Das erste Grundgesetz des Testaments sollte sein, dass Calenberg und Cella, so lange noch zwei Söhne Georgs oder Descendenzen zweier Söhne desselben im Leben sein würden, nie unter Einer Regierung vereinigt werden sollten, dass man beide Fürstenthümer, so viel möglich, einander gleich setzen und dem ältern Sohne die freie Wahl, das s. g. *jus optionis* vorbehalten sollte¹⁾. Ein ewiges Familiengesetz sollte dies Testament sein und alle Descendenten Georgs, regierende und nicht regierende Herrn, sollten dasselbe mit einem körperlichen Eide beschwören. Doch war das Testament in seinen Hauptstellen zweideutig, für die wichtigsten Fälle der Zukunft unentscheidend, denn wie möglich war es, dass einst nur noch Descendenten eines einzigen der vier Söhne Georgs übrig blieben und dass alsdann die Frage aufgeworfen wurde, ob dieser einzig noch übrige Sohn Georgs an das Familiengesetz seines Vaters gebunden sein sollte oder ob er alsdann, als neues Stammhaupt, eine neue Successionsordnung zu errichten berechtigt sei²⁾?

Auf Georg folgte zunächst sein ältester Sohn Christian Ludwig 1641 im

1) Das Testament selbst bei Rechtmeier S. 1653. Urkundenbuch Nr. X.

2) Spittler II. S. 98. Dass die Bestimmung des Testaments cessire, wenn nur Ein Sohn Georgs übrig geblieben sei, dass deshalb unter dessen Söhnen die Trennung der beiden Fürstenthümer nicht mehr beobachtet zu werden brauche, deducirt der berühmte hannöversche Canzler Ludolf Hugo in seiner gelehrten Schrift: „Von der Succession nach dem Primogeniturrechte in den Herzogthümern und Fürstenthümern des Reiches deutscher Nation, in specie von solchem Successionsrecht im Hause Braunschweig Lüneburg, Cellischer Linie. Hannover, 1691.“

Fürstenthum Calenberg. Unter seiner Regierung wurde zwischen ihm und seinem Vetter August einerseits und Ferdinand, Kurfürsten von Cöln und Bischof von Hildesheim andererseits, während der Wirren des dreissigjährigen Krieges und unter dem Einflusse der kaiserlichen Waffen, ein nachtheiliger Vergleich abgeschlossen ¹⁾, kraft dessen das s. g. grosse Stift Hildesheim (18 Aemter mit den darin gelegenen Städten und Dörfern), welches die Herzöge von Braunschweig seit 1523 besessen hatten, dem Bisthum Hildesheim restituirt werden musste, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Lutter am Barenberg, Koldingen, Westerhof und des Hauses Dachtmissen, welche die Herzöge als hildesheimische Stiftslehen erhielten.

Auch der westfälische Frieden ersetzte dem Hause Braunschweig-Lüneburg den Verlust nicht. Die Ansprüche auf die Bisthümer Hildesheim, Minden und Osnabrück konnten nicht durchgesetzt werden. In Osnabrück wurde dem Hause Braunschweig-Lüneburg die mit den Katholiken alternirende Besetzung des Bischofsstuhles eingeräumt. Als Nachfolger des damaligen katholischen Inhabers des bischöflichen Stuhles, Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, sollte Ernst August, der jüngere Sohn Georgs, succediren. Fürs künftige sollte eine beständige Abwechslung eines katholischen und evangelischen Bischofs zu Osnabrück, mittels einer dem Hause Braunschweig-Lüneburg zugesicherten abwechselnden Succession stattfinden. Diese letztere ward so bestimmt, dass, so lange der Stamm vom Herzog Georg dauern würde, wenn mehrere Prinzen vorhanden wären, einer der jüngern, aber wenn auch nur einer da wäre, dieser allein das Bisthum bekommen sollte. Würde der Stamm Georgs ganz erlöschen, so sollte auch die Nachkommenschaft Herzog Augusts, von der wolfenbüttelschen Linie, dazu gelangen ²⁾.

Seit dieser Zeit blieb das Bisthum Osnabrück, alternirend mit den Katholiken, zur Versorgung eines nachgeborenen Prinzen bei dem Hause Braunschweig-Lüneburg. Der letzte Fürstbischof war Friedrich, Herzog von York und Albany, von 1764 bis 1803 († 1827).

Ausserdem wurden dem braunschweig-lüneburgischen Hause noch zwei säcularisirte Stifter eingeräumt, die Prälatur Walkenried und das Kloster Gröningen.

Durch den am 10. December 1648 erfolgten Tod von Herzog Friedrich fiel das Fürstenthum Lüneburg-Cella an die Söhne Georgs von Calenberg und es trat nun der Fall ein, dass, da das Testament des letztern, anstatt einer Verschmelzung der Landschaften Calenberg und Cella zu einer einzigen Herrschaft, die Erhaltung

1) Der Hauptrecess vom 11. April 1643 bei Lünig, R. A. P. spec. Geistliche Fürsten S. 523. Bei Faber, Europ. Staatskanzlei Th. XVI S. 824. Die Abtretungsgeschichte bei Spittler II. S. 123 ff.

2) Püttor, Geist des westf. Friedens S. 197 I. P. O. XIII, wo es im §. 6 heisst: „sic perpetuo admittatur alternativa successio inter catholicos episcopos ex gremio capituli electos vel aliunde postulatos atque A. C. addictos, sed non alios, quam ex familia modo nominati ducis Georgii descendentes et quidem si plures sint principes, e natu minoribus eligatur vel postuletur episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur unus ex principibus regentibus. Illis autem deficientibus, succedat tandem ducis Augusti posteritas, alternatione, uti dictum, inter ipsam et catholicos perpetua.“

zweier getrennter Fürstenthümer vorschrieb, die Uebernahme der Regierung in den genannten Landestheilen von einer Vereinbarung der Brüder abhängig gemacht wurde ¹⁾).

Christian Ludwig, welchem als dem Erstgeborenen das jus optionis zustand, überliess das väterliche Fürstenthum Calenberg seinem Bruder Georg Wilhelm, übernahm dagegen das von seinem Oheim Friedrich hinterlassene Fürstenthum Cella und verlegte dorthin seine Residenz.

In Betreff der beiden jüngsten Brüder verglichen sich Christian Ludwig und Georg Wilhelm am 16. Februar 1649 dahin, dass Johann Friedrich am Hoflager zu Cella, Ernst August bei seinem Bruder zu Hannover seinen Aufenthalt zu nehmen habe. Für die durch das väterliche Testament ihnen zugesicherten Deputatgelder wurden ersterem die Aemter Ebstorf und Neustadt, letzterem Lauenau und Gronde angewiesen ²⁾).

Christian Ludwig zu Cella starb 1665 kinderlos; nach dem väterlichen Testamente von 1641 stand Georg Wilhelm jetzt, als dem Aeltesten, das jus optionis zu. Doch wollte dies Johann Friedrich nicht einräumen, bis man sich endlich am 7. September 1665 zu Hildesheim dahin einigte, dass Georg Wilhelm das Fürstenthum Cella sammt der Grafschaft Diepholz, der oberen und niederen Grafschaft Hoya und dem Stifte Walkenried, Johann Friedrich Calenberg, Göttingen und Grubenbagen erhielt. Schliesslich kam man auch darin überein, dass das in dem Testamente Georgs festgesetzte Optionsrecht unter den drei lebenden Brüdern für ewig abgethan, auch keine fernere Division oder Option stattfinden solle ³⁾. Dem Herzog Georg Wilhelm zu Cella gelang die Besitznahme des Herzogthums Sachsen-Lauenburg ⁴⁾. Als sich nach dem Tode des letzten Herzogs Julius Franz im Jahre 1689 viele Prätendenten meldeten, besetzte Georg Wilhelm, als Oberster des niedersächsischen Kreises, das Land erst unter dem Vorwande, einem Bruche des öffentlichen Friedens vorzubeugen, dann unter Erhebung eigener Rechtsansprüche, indem er sich darauf berief, dass Lauenburg ein altes Allod Heinrichs des Löwen, seines Abnherrn, sei, und dass mehrere Erbverbrüderungen (besonders von 1369) zwischen dem Hause Sachsen-Lauenburg und Braunschweig beständen. Ohne die Ansprüche der Fürstenhäuser von Anhalt, Sachsen und Mecklenburg weiter zu beachten, behauptete sich Georg Wilhelm im Besitze Lauenburgs. Dem kursächsischen Hause wurden 1697 seine etwaigen Ansprüche gegen Zahlung

1) Havemann III. S. 200.

2) Havemann III. S. 202.

3) Dieser wichtige hildesheimische Vergleich ist abgedruckt in Hugos Deduktion Beil. XI S. 16. Dadurch war das so schädliche Testament Georgs schon in einem Hauptpunkte abgeändert: „Obwoll in dem Fürst-Väterlichen Testamente das jus optionis uf verschiedene Successionsfälle in futurum gerichtet und verordnet worden, dass demnach dasselbe in allen künftigen Fällen, wie die sich auch zutragen mögen, sowoll unter uns jetzt lebenden dreyen Gebrüdern, als Unser allerseits descendentibus und Nachkommen hiermit gänzlich aufgehoben und abgethan, solches auch von niemanden zu ewigen Zeiten präterirt, gebraucht oder zugelassen werden, sondern es bey obvermeldeter Erb- und Landestheilung, jetzt und künftig, so lange von Uns und Unserm niedersteigenden Mannsstamme jemand übrig sein wird, ohne einige fernere division oder option sein beständiges immerwehrendes und ohnveränderliches verbleiben haben und behalten soll.“

Dieser Uebereinkunft trat auch der dritte Bruder, Ernst August, bei.

4) Manecke §. 20 S. 28—33.

von 733,330½ Rthl. abgekauft. Seitdem ist Lauenburg, trotz aller fortgesetzten Proteste, bis 1803 im Besitze des welfischen Hauses geblieben.

Johann Friedrich, bereits 1653 zur katholischen Kirche übergetreten, durch den hildesheimischen Rezess von 1665 regierender Herr von Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, starb 1679 ohne männliche Nachkommenschaft. Dadurch wurde dem jüngsten Bruder, Ernst August, welcher seit 1662 bereits Fürstbischof von Osnabrück geworden war, die Nachfolge in Calenberg eröffnet. Durch seine Vermählung mit Sophia, des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz Tochter, pflanzte er allein den Mannsstamm seines Vaters, Herzogs Georg, fort.

Ernst August war erfüllt von dem Gedanken, die Grösse seines Hauses fest zu begründen und dasselbe zu erneutem Glanze zu erheben. In diesem Bestreben gelangen ihm zwei wichtige Schritte, die Einführung der Primogenitur und die Erwerbung der Kurwürde.

Durch die verderblichen Bestimmungen des väterlichen Testamentes von 1641, welches die Zweigung der Fürstenthümer als ein ewiges Hausgesetz sanktionirte, war die Einführung der Untheilbarkeit und Primogenitur in hohem Grade erschwert. Die Ansprüche der Nachgeborenen fanden darin eine solche Unterstützung, dass Ernst Augusts starke Hand dazu gehörte, um die Wirkungen jenes unheilvollen Dokumentes für immer zu vernichten. Der älteste Bruder, Georg Wilhelm zu Cella, hatte ausdrücklich auf ebenbürtige Vermählung verzichtet und war ohne Manneserben geblieben. So war seine Zustimmung zur Einführung der Primogenitur zu erreichen. Diese erfolgte durch das mit brüderlicher Einwilligung errichtete, am 1. Juli 1683 kaiserlich bestätigte Testament Ernst Augusts¹⁾.

Mit diesem Gesetz der Primogenitur war eine so sichere Grundlage für die Erstarkung des welfischen Hauses gegeben, dass Ernst August darauf noch kühnere Pläne bauen konnte. Nach langen Verhandlungen, wobei Ernst August die Gunst der Verhältnisse bestens zu benutzen verstand, ertheilte der Kaiser am 9. December 1692 dem Gesandten Ernst Augusts die feierliche Belehnung mit der neunten Kurwürde²⁾. In dem Kurfürstendiplome für Ernst August von 1692 wurde das eingeführte Erstgeburtsrecht bestätigt; der Kaiser erklärte, bewirken zu wollen, „dass Herzogs Ernst Augusts zu Braunschweig Liebden vor sich und Dero Descendenten männlichen Geschlechts juxta ordinem primogeniturae die Kurwürde wirklich erlange und in die Zahl Unserer und des Reichs Kurfürsten an- und aufgenommen werde“.

1) Dieses hochwichtige Testament ist bis jetzt noch nicht im Druck erschienen, selbst Spittler hat dasselbe nicht eingesehen. Wir freuen uns daher, dass uns dasselbe durch die Güte des Archidirectors Herrn Dr. Schaumann mitgetheilt worden ist und bringen es im Urkundenbuche Nr. XI zum ersten Mal zur Veröffentlichung. Selbst die Jahrzahl der Primogeniturordnung ist bis jetzt überall falsch angegeben; Moser und alle älteren Publizisten geben das Jahr 1680 an, andere das Jahr 1682. Dr. Schaumann bemerkt dagegen: „Ein Primogeniturge-setz von 1682 giebt es gar nicht und kann nur irrthümlich in die Lehrbücher gekommen sein. Das Grundgesetz hierfür ist das Testament Ernst Augusts von 1683.“

2) Die Erwerbung der neunten Kurwürde wird ausführlich dargestellt von Spittler II. S. 355 ff. Pütter, Histor. Entwicklung Bd. III. S. 331 ff. Der s. g. Kurtraktat abgedruckt bei Lünig, Pars spec. V. S. 167. Rehtmeier S. 1736.

Als zur Kurwürde gehörig wurden aber sämmtliche Lande dieser Linie angesehen:

„Mit dieser neunten Kur sollen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Fürstenthümer Zella, Calenberg und Grubenhagen, sammt denen dazu gehörigen Grafschaften Hoya und Diepholz, auch übrigen gedachter beider Brüder Liebden, Liebden zugehörige Lande, Aemter, Stücken und Pertinenzien ewig und unzertrennlich, so lange eine männliche eheliche Descendenz von Sr. Liebden Herzogen Ernesto Augusto vorhanden, gehören und unter denen Landen dieser neunten Kur sammt und sonders begriffen sein“¹⁾.

Freilich war die Anerkennung der neuen Würde durch die übrigen Reichsstände nicht sogleich zu erreichen, sondern erst durch ein Reichsgutachten vom 30. Juni 1708 wurde die Einführung der neuen Kur Braunschweig bewilligt, auch bald darauf am 7. September 1708 wirklich vollzogen.

Ernst August, erster Kurfürst von Hannover, starb 1698. Der ältere Bruder, Georg Wilhelm zu Cella, lebte noch bis zum 28. August 1705. Dieser hatte seinem Bruder das Versprechen ertheilt, sich nie zu verheirathen, später aber schloss er eine morganatische Ehe mit Eleonore von Olbreuse, Tochter des Alexander Desmier, Seigneur d'Olbreuse, aus einer alten, in Poitou begüterten adligen Familie²⁾. Zur Eingehung einer solchen Ehe ertheilte auch der Bruder Ernst August seine Genehmigung, sowie Anton Ulrich zu Wolfenbüttel. Die Ehepakten wurden zwischen Georg Wilhelm und Eleonore entworfen und zugleich von Ernst August und Anton Ulrich unterschrieben. Die vom Kaiser zur Gräfin von Wilhelmsburg erhobene Eleonore sollte sich kraft dieser Ehepakten des Titels einer Herzogin von Braunschweig nicht bedienen, dagegen sollte dieser Titel ihrer Tochter Sophia Dorothea dann beigelegt werden, wenn sich dieselbe in ein altfürstliches Haus vermählen würde. Die Nachkommenschaft der Gräfin sollte als aus rechter Ehe hervorgegangen gelten und sich des reichsgräflichen Titels bedienen, bis sie, vermöge göttlicher Güte und kaiserlicher Gnade, zu grössern Würden gelangte; auf die Nachfolge im Fürstenthum sollten den Nachkommen aus dieser Ehe keine Ansprüche gebühren, so lange vom jetzigen Stamme der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg männliche Leibeserben vorhanden seien.

Die einzige aus dieser Verbindung hervorgegangene Tochter, Sophia Dorothea, führte ebenfalls nur den gräflichen Titel, bis dieselbe 1682, bei ihrer Vermählung mit dem damaligen Erbprinzen Georg Ludwig von Hannover, in Folge einer sowohl mit dessen Vater Ernst August, als mit dem damaligen Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel getroffenen Abrede, den Titel „Herzogin von Braunschweig und Lüneburg“ annahm³⁾. Da dieses den Ehepakten gemäss

1) Moser, Staatsrecht XIII. S. 109.

2) Havemann III. S. 254. J. F. Neigebaur, Eleonore d'Olbreuse, die Stammutter der Königshäuser von England, Preussen und Hannover. 1859.

3) Pütter, Misshairathen S. 157. Eichhorn, Ueber die Ehe des Herzogs von Sussex S. 163.

und mit agnatischer Einwilligung geschah, so war gegen die Annahme dieses Titels, sowie gegen die Ebenbürtigkeit dieser Ehe nichts zu erinnern. Sophia Dorothea wurde die Stammutter des grossbritannischen und hannöverschen Königshauses.

Durch den Tod von Georg Wilhelm verlor das lüneburgische Land, als gesondertes Fürstenthum, seinen letzten Regenten; die fürstliche Residenz von Cella war für immer verwaist. Erst jetzt trat die hausgesetzliche Bestimmung des Testaments von 1683, Primogenitur und Untheilbarkeit, in ihre volle Wirksamkeit. Georg Ludwig, zweiter Kurfürst von Hannover, war bereits 1698 seinem Vater in Calenberg gefolgt; jetzt succedirte er auch in Cella und vereinigte somit für alle Zeiten die sämmtlichen Lande des neuen Hauses Lüneburg oder der Linie Wilhelms, des jüngern Sohnes Ernst des Bekenner's. Seitdem sind in dieser Linie nie mehr Landestheilungen vorgekommen.

Erst unter der Regierung Georg Ludwigs gelang es, die braunschweigische Linie zu Wolfenbüttel, besonders Anton Ulrich, zur Anerkennung der Primogenitur und der Kurwürde zu bewegen; auch wurde ausgemacht, dass diejenige Linie, bei welcher das Seniorat sich befinde, unter andern Vorrechten, auf Reichs- und Kreistagen zuerst aufgerufen werden sollte. Die Ansprüche der wolfenbüttelschen Agnaten auf Lauenburg wurden durch Abtretung des Amtes Campen nebst drei Dörfern von dem Amte Gifhorn und eine Geldzahlung abgefunden. Damit war das freundliche Einvernehmen zwischen den beiden Hauptlinien des braunschweigischen Hauses wieder hergestellt und ihr staatsrechtliches Verhältniss zu einander geordnet ¹⁾.

Nachdem so dem Vater Ernst August gelungen war, die Kurfürstenwürde und damit die vornehmste Stellung im Reiche und die königlichen Ehren seinem Hause zu erwerben, fiel seinem Sohne Georg Ludwig die mächtigste und glänzendste Königskrone Europas zu. Aus dem engen Kreise seiner Stammlande trat dadurch das Haus Hannover auf den grössten weltgeschichtlichen Schauplatz.

Zum Verständniss dieses Successionsfalles bedarf es eines kurzen Eingehens auf die Grundsätze der englischen Thronfolge ²⁾.

Die Succession der englischen Krone folgt, was die Erbfolgeordnung betrifft, dem gemeinen englischen Lehenrecht, nur dass die Untheilbarkeit des Reiches eine Abweichung hervorbringt. Die englischen Lehen fallen zuerst an die Söhne nach dem Recht der Erstgeburt, so dass immer der ältere alle jüngern Brüder und die Schwestern ausschliesst, wenn aber nur Töchter vorhanden oder die Söhne mit ihren Nachkommen verstorben sind, so erben die Töchter das Lehen zu gleichen Theilen. Wo eine Theilung nicht gestattet ist, wie bei der Krone, folgen aber auch die Töchter nach dem Rechte der Erstgeburt. Dabei findet aber ein

1) Vergleichsrecess zu Braunachweig zwischen Kurfürsten Georg Ludwig zu Hannover und Herzog Anton Ulrich zu Wolfenbüttel wegen aller bisherigen Differenzen, der Kur und der Präcedenz vom 17. Januar 1706. Angehängt sind diesem Vergleiche zwei Articuli separati von gleichem Jahre und Tage. Siehe Pfeffinger II. S. 477. Rechenberg, De successione in domo Guelph. usit. Cap. II §. 37 p. 53. Fabers Staatskanzlei Bd. XIII S. 682 und Moser, Einleit. in das braunschw.-lüneb. Staatsr. II. Cap. S. 70. Ribbentrop, Beiträge S. 120.

2) Blackstone, Commentaries B. I. Ch. 3.

Vorzug des Mannsstammes nur unter den Geschwistern statt, und wenn die Succession einmal an eine Linie gelangt ist, so gehen auch die Töchter derselben den entferntern Agnaten vor. Die Töchter des letzten Besitzers gehen also den Brüdern und Schwestern desselben vor, die Schwestern aber den entfernteren Linien. Kinder verstorbener Successionsberechtigter treten an die Stelle ihrer Eltern vermöge eines unbeschränkten Repräsentationsrechtes; so lange in einer Linie noch ein Mitglied vorhanden ist, können keine andern zur Succession gelangen. Dabei ist es aber ein feststehender Grundsatz des englischen Staatsrechts, dass die Erbfolgeordnung keinem Mitgliede des königlichen Hauses ein selbstständiges und völlig unabänderliches Recht giebt. Die Nation, d. h. das Parlament und der König, können die Erbfolgeordnung ändern, einen Successionsberechtigten mit allen seinen Nachkommen ganz ausschließen oder auch die Reihenfolge derselben anders bestimmen. Dieser zweite Satz kommt für den vorliegenden Successionsfall besonders in Betracht ¹⁾.

Am 7. Februar 1688 erklärten die beiden Häuser des Parlaments: „Jacob II. habe dadurch, dass er mit Aufhebung des Grundvertrages zwischen König und Volk den Versuch gemacht habe, die Verfassung umzustürzen und dadurch, dass er auf den Rath von Jesuiten und andern schlechtgesinnten Personen die Grundgesetze verletzt habe, endlich durch seine Entfernung aus dem Reiche auf die Krone verzichtet und der Thron sei als erledigt zu betrachten.“ Am 12. Februar 1688 fassten die Häuser den Beschluss: „dass Prinz Wilhelm von Oranien und Prinzessin Maria, seine Gemahlin, König und Königin von England sein sollten, und dass sie lebenslänglich die Krone und königliche Würde gemeinschaftlich und der Ueberlebende für sich allein haben sollten; dass aber während ihres gemeinsamen Lebens die volle Ausübung der königlichen Gewalt bei dem Prinzen von Oranien, jedoch in ihrer beiden Namen, stehen sollte; dass die Krone nach ihrem beiderseitigen Ableben auf die Leibeserben der besagten Prinzessin Maria, in Ermangelung dieser auf ihre Schwester, die Prinzessin Anna und ihre Leibeserben, in Ermangelung dieser endlich auf die Leibeserben des Prinzen von Oranien von einer etwaigen zweiten Gemahlin übergehen sollte.“

In diesem Beschlusse lag eigentlich bloss die Ausschliessung der Nachkommen Jacobs II. aus seiner zweiten Ehe mit der Prinzessin Maria Beatrix Eleonora von Modena. Der Prinz Wilhelm war nach Jacob II. und seinem Hause selbst der nächste Thronerbe, als Sohn der ältesten Schwester Jacobs II., vermählt mit Wilhelm II., Prinzen von Oranien. Er war vermählt mit Maria, der ältesten Tochter Jacobs II. aus der ersten Ehe desselben mit Anna Hyde. Jacobs zweite Tochter erster Ehe, Anna, war vermählt mit dem Prinzen Georg von Dänemark, mit dem sie 13 Kinder hatte, die aber alle in erster Kindheit vor ihr starben.

Da also Wilhelm III. und Anna keine Nachkommen hinterliessen, so war aus der Linie Carls I. niemand mehr übrig, als die Descendenz seiner Tochter Henriette Maria, vermählt mit dem Herzoge von Orleans. Allerdings wäre diese Descendenz, als einer nähern Parentel angehörig, der Linie Jacobs I. vorgegangen,

1) Siehe die genealogische Tafel zur Thronbesteigung des Hauses Hannover.

aber alle Nachkommen dieser Prinzessin waren katholisch; schon 1688 war eine weitere Parlamentsakte gegeben worden (W. and M. st. 2 cap. 2), wodurch alle, welche mit dem Papste in Verbindung treten, sich zur katholischen Religion bekennen oder eine Person katholischen Glaubens heirathen würden, für immer und gänzlich unfähig erklärt wurden, die englische Krone zu erlangen oder zu besitzen. In einem solchen Falle sollte die Krone sofort auf die nächsten protestantischen Successionsberechtigten übergehen, als wenn die katholischen oder mit einem Katholiken verheiratheten todt wären. Durch diese Akte waren also alle Nachkommen der Herzogin Henriette Marie von Orleans, gleich der Descendenz Jacobs II. zweiter Ehe, vom Throne ausgeschlossen. Um die Succession fest zu regeln, wurde nach dem Tode des einzigen noch lebenden Kindes der Königin Anna, des Herzogs von Gloucester (1700) eine neue Parlamentsakte abgefasst (statute 12 u. 13 W. III cap. 2), wodurch die Thronfolge, nach Ableben des Königs Wilhelm III. und der Prinzessin Anna, lediglich der damals noch lebenden jüngsten Tochter der Kurfürstin Elisabeth von der Pfalz, als Enkelin Jacobs I., und ihren leiblichen Nachkommen, vorausgesetzt, dass sie Protestanten seien, übertragen wurde ¹⁾.

Durch diese neue Akte wurde nicht nur die Linie Carls I., die nächste Parentel, von der Thronfolge ausgeschlossen, sondern diese wurde auch in der darauf folgenden Parentel, der Linie Jacobs I., sehr beschränkt. Diese Linie war ausser durch Carl I. nur durch die ältere Schwester des letztern, Elisabeth, Gemahlin des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz, fortgesetzt worden. Von der Descendenz der Söhne Elisabeths waren allerdings mehrere Glieder vorhanden, welche den Vorzug vor der Descendenz einer Tochter derselben gehabt haben würden, aber auch sie waren sämmtlich katholisch. Es existirten also im Jahre 1700 in der That keine protestantischen Nachkommen der Kurfürstin Elisabeth, als ihre jüngste Tochter Sophia, Gemahlin Ernst Augusts, des ersten Kurfürsten von Hannover; sie sah bei ihrem Tode im Jahre 1714, wo sie bereits 84 Jahre alt war, den Anfall der englischen Krone auf ihren ältesten Sohn, Georg Ludwig, mit Gewissheit voraus.

Am letzten October 1714 wurde der Kurfürst Georg Ludwig in der Westminster-Abtei als König von Grossbritannien gekrönt und nannte sich Georg I. Mit ihm bestieg das Haus Hannover den englischen Thron und siedelte bleibend nach England über.

Für die Vergrößerung seiner deutschen Stammlande sorgte Georg I. durch die Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden. Das weltliche, nicht zu der Stadt Bremen gehörige Besitzthum des Erzstifts war im westfälischen Frieden säcularisirt und als ein Herzogthum an Schweden überlassen worden, ebenso das Bisthum Verden. Diese Herzogthümer wurden im nordischen Kriege

1) Urkundenbuch Nr. XII. Sophia ist die neue Stammutter des grossbritannischen Königshauses. Blackstone sagt: „now it is princess Sophia, in whom the inheritance was vested by the new king and parliament — the inheritance being limited to such heirs only, of the body of the princess Sophia, as are protestant members of the church of England and are married to none but protestants.“

von den Dänen erobert und durch den Vertrag von Stade 1715 an Kurbraunschweig abgetreten. Dieses zahlte an Dänemark für Bremen und Verden 700,000 Thaler und an die Krone Schweden, in Gemässheit des Vertrags von Stockholm vom 20. November 1719, eine Million Thaler. Durch einen Vergleich vom 6. November 1739 wurde auch der wolfenbüttelschen Linie die Gesamtbelehnung mit Bremen und Verden eingeräumt ¹⁾).

Georg I., erster König von Grossbritannien aus dem Hause Hannover, starb am 22. Juni 1727; ihm folgte sein einziger Sohn als Georg II. (1727—1760). Vor letzterem starb sein erstgeborener Sohn, Friedrich Ludwig, Prinz von Wales, im Jahre 1751. Daher folgte auf Georg II. sein Enkel, der erstgeborene Sohn Friedrich Ludwigs, als Georg III. (1760—1820).

Die Erwerbung der grossbritannischen Krone hatte auf die deutschen Stammlande in staatsrechtlicher Hinsicht keinen Einfluss, indem Grossbritannien und Hannover durchaus getrennte Staaten blieben, welche lediglich durch die Person des gemeinsamen Monarchen vereinigt waren, eine reine Personalunion, welche nur so lange dauern konnte, als die grossbritannische und die hannöverische Successionsordnung denselben Nachfolger auf den Thron berief.

Auch in ihren fürstenrechtlichen Beziehungen richteten sich die Prinzen des Hauses Hannover nach englischen Gesetzen und Gewohnheiten. Da von den englischen Königen die strengen Ebenbürtigkeitsgrundsätze des deutschen Fürstenrechts nie anerkannt wurden ²⁾, — die Mutter der Königinnen Maria und Anna, die erste Gemahlin Jacobs II., war die Tochter des Advokaten Hyde, welcher erst später zum Grafen Clarendon erhoben wurde, — so emanzipirten sich auch die Prinzen des Hauses Hannover in England von diesen Schranken. Es verheirathete sich Heinrich Friedrich, Herzog von Cumberland, 1771 mit Anna Lutrell, der ältesten Tochter von Simon Lutrell, seit 1768 Baron Irnham. Anna Lutrell war, als der Herzog sie heirathete, Wittve von Christoph Horton Esquire. Die Mutter des Herzogs von Gloucester, welchem niemand das Recht eines königlichen Prinzen von Grossbritannien streitig machte, war eine uneheliche Tochter des Sir Eduard Walpole, Wittve des Earl Waldgrave. Ihr Sohn, Prinz Wilhelm Friedrich, starb 1834.

Freilich warfen deutsche Publizisten die Frage auf, ob diese in England unzweifelhaft successionsfähigen Prinzen in den braunschweigischen Landen, nach den Grundsätzen des deutschen Fürstenrechts, succediren könnten? eine Frage, die nach Aussterben ihrer gesammten Nachkommenschaft ihre praktische Bedeutung verloren hat ³⁾).

1) Ribbentrop a. a. O. S. 84.

2) Herm. Schulze, Artikel Ebenbürtigkeit in Bluntschlis Staatswörterbuche III. S. 201.

3) Eine scharfsinnige Erörterung dieser Frage findet sich in Häberlins deutschem Staatsarchiv Bd. I. S. 91 in dem Aufsätze: „Wäre die Vermählung eines deutschen Reichsfürsten mit der Tochter des Herzogs von Gloucester eine Missheirath?“ Der in England unzweifelhaft successionsfähige Herzog von Gloucester wurde in Deutschland nicht als braunschweigischer Agnat, sondern als fremder grossbritannischer Prinz behandelt; er wurde daher bis 1802 in dem hannoverschen Staatskalender nicht mit aufgeführt, auch nicht bei Abfassung von Hausverträgen für die deutschen Stammlande mit zugezogen. Eichhorn, Ueber die Ehe des Herzogs von Sussex S. 170.

Das berühmte Gesetz für die Heirathen in der königlichen Familie, Royal marriage act von 1772, spricht nur von der Nothwendigkeit der königlichen Genehmigung, nicht von der Ebenbürtigkeit bei den Ehen der Mitglieder des grossbritannischen Königshauses ¹⁾. Natürlich konnte diese Parlamentsakte keinen Anspruch auf Gültigkeit in Hannover machen und so haben wir den merkwürdigen Fall, dass dasselbe Herrscherhaus in verschiedenen Ländern nach verschiedenem Hausrechte lebte, ein Dualismus, welcher später zu manchen Streitigkeiten und publizistischen Erörterungen Veranlassung gab.

Bis zum französischen Revolutionskriege fanden weder wichtige Gebietserwerbungen, noch staatsrechtliche Veränderungen statt. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 § 4 räumt dem Könige von England, Kurfürsten von Braunschweig, „für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Höxter und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildenhäusen“ das Fürstenthum Osnabrück erblich ein.

Allein schon 1803 wurden die Kurlande durch die Franzosen occupirt. Ueber zwei Jahre blieb Hannover in der Gewalt der Franzosen, von denen es zwar gegen Ende des Jahres 1805, beim Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich, befreit, aber dafür am 14. Februar 1806 von Preussen in Besitz genommen wurde, welches, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, Hannover gegen die an Frankreich abgetretenen Lande Ansbach, Cleve und Neuenburg eingetauscht hatte. Durch den Frieden von Tilsit verlor Preussen alle seine Besitzungen auf dem linken Elbufer und somit auch Hannover. Durch das Dekret Napoleons vom 18. August 1807 wurde das Land theils mit dem Königreich Westfalen vereinigt, theils 1810 dem französischen Kaiserreiche unmittelbar einverleibt.

Georg III. konnte diese Verfügungen des Eroberers über seine deutschen Stammlande nicht hindern, verzichtete aber niemals auf sein Recht. Als im Jahre 1810 sein Geist zum zweiten Male in ungewöhnlicher Hartnäckigkeit gestört wurde, so dass jede Hoffnung auf Genesung aufgegeben werden musste, schien es erforderlich, den Prinzen Georg (Friedrich August) als Prinz-Regenten an die Spitze der Regierung zu stellen. Am 5. Februar 1811 durch das Parlament zur Uebernahme der Regentschaft berufen, schwur er treue Lehenspflicht dem Könige und Achtung vor den bestehenden Gesetzen.

Nach dem Sturze der französischen Herrschaft trat das englische Königshaus wieder in den Besitz seiner deutschen Stammlande. Am 12. October 1814 erfolgte eine offizielle Mittheilung bei dem wiener Congress, dass, da nach Aufhebung des Reichs der Titel eines Kurfürsten nicht mehr angemessen sei, der Prinz-Regent seine deutschen Lande zu einem Königreiche Hannover erhoben habe. In Gemässheit der am 9. Juni 1815 abgefassten Schlussakte des Congresses erhielt Hannover das Fürstenthum Hildesheim, Stadt und Gebiet Goslar, das Fürstenthum Ostfriesland, das Herzogthum Aremberg-Meppen, die niedere Grafschaft Lingen, den herzoglich loozischen Antheil an Rheinau-Wol-

1) Urkundenbuch Nr. XIII.

beck und die Grafschaft Bentheim, welche es bereits seit 1753 im Pfandbesitz gehabt hatte. Dagegen übergab Hannover an Preussen das Herzogthum Lauenburg mit Ausnahme der auf dem linken Elbufer belagerten Theile ¹⁾).

Dadurch war der gegenwärtige Länderbestand des neuen Königreichs Hannover festgestellt.

Das erste Verfassungsgesetz für das ganze Königreich Hannover, welches aber nur die Organisation und die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung betraf, war das königliche Patent vom 7. December 1819, welches bis zum Staatsgrundgesetz von 1833 in Kraft blieb.

Georg III. starb am 29. Januar 1820, der Prinz-Regent nahm nun unter dem Namen Georg IV. den Königstitel an und starb am 26. Juni 1830. Ihm folgte sein Bruder Wilhelm IV., Herzog von Clarence (1830—1837), dessen Regierung für Hannover durch das s. g. Staatsgrundgesetz oder „das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833“ epochemachend wurde ²⁾).

Das zweite Capitel des Staatsgrundgesetzes handelt „von dem Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft,“ so dass dasselbe auch für die Hausverfassung ein wichtiges Fundament bildet. §. 26 bestimmt ausdrücklich:

„Die innern Verhältnisse des königlichen Hauses werden vom Könige als Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze bestimmt. Es soll jedoch das vom Könige zu erlassende und den allgemeinen Ständen mitzutheilende Hausgesetz, insoweit dasselbe die Erbfolge angeht, nicht ohne Zustimmung der Stände abgeändert werden.“

Die Ausführung dieses Paragraphen erfolgte einige Jahre später.

„In Erwägung, dass die seit Auflösung der deutschen Reichsverfassung wesentlich veränderten Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupte und numehrigen Souverän einer nähern Bestimmung bedürfen, in Erwägung ferner, dass die in Gefolge der Einführung des Staatsgrundgesetzes angeordneten neuen Einrichtungen eine Revision des Apanagewesens ebenso fordern, als solche neben andern wichtigen Bestimmungen auch insbesondere für den Fall unerlässlich erscheint, dass eine Trennung der Krone Hannover von der grossbritannischen einträte“

wurde, „nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der alten Hausverträge und auf der Grundlage derselben“, „das königliche Hausgesetz vom 19. November 1836“ ³⁾ errichtet, und zwar in Einverständnis mit dem Herzoge von Braunschweig, so weit es das Gesamtthaus betrifft und unter verfassungsmässiger Zustimmung der Stände. „so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft.“ In diesem Hausgesetze wurde auch das oben erwähnte Hausgesetz „betreffend die

1) Die Artikel 26—34 enthalten die Bestimmungen des Gewinnes und Verlustes von Hannover.

2) Das Grundgesetz vom 26. September 1833 ist abgedruckt bei Pölitz, Die europäischen Verfassungen Bd. III. S. 571 (zweite Auflage).

3) Urkundenbuch Nr. XV.

Vermählung der nicht regierenden Mitglieder des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg“ vom 19. October 1831 von neuem bestätigt.

Das Hausgesetz vom 19. November 1836 ist eine Codification der Hausverfassung, „wodurch alle entgegenstehenden Hausgesetze, Gesetze und Einrichtungen, insoweit sie dieses thun, aufgehoben werden“. Dagegen werden ältere Hausgesetze nicht ganz abgeschafft und beseitigt, wie dies z. B. in Bayern geschah, sondern dieselben sind daneben noch so weit als gültig anzusehen, als sie mit den veränderten Staatsverhältnissen und diesem neuen Hausgesetze nicht im Widerspruche stehen, wie ja das Hausgesetz von 1836 selbst auf den Erblehnbrief Kaiser Friedrichs II. von 1235 (Nr. I)¹⁾ und den Hausvertrag vom 10. December 1636 (Nr. VIII) Bezug nimmt.

Da das Hausgesetz selbst, seinem ganzen Wortlaut nach, mitgetheilt wird, so ist ein weiteres Eingehen auf dessen Inhalt nicht erforderlich.

Durch das Hausgesetz von 1836 wurde die Thronfolge auch auf den bevorstehenden Fall der Trennung der grossbritannischen von der hannöverschen Krone geordnet.

Alle Kinder König Wilhelms IV. waren vor ihm verstorben; die grossbritannische Krone kam nun auf die Descendenz des folgenden bereits verstorbenen Bruders, Herzogs Eduard von Kent und zwar auf dessen einzige Tochter Viktoria, geboren den 24. Mai 1819, da nach der englischen Thronfolgeordnung die ältere Linie auch durch Töchter repräsentirt wird; in Hannover dagegen war, nach deutschem Fürstenrecht, Ernst August, Herzog von Cumberland, Bruder König Wilhelms IV., der zunächst berufene Agnat.

In dem Hausgesetze wurden auch die Ansprüche der Descendenz des Herzogs von Sussex verworfen, indem nach Ernst August und seiner Linie berufen wurde: „August Friedrich, Herzog von Sussex für seine Person, eventuell aber dessen Mannstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe.“

Es waren nämlich von einem Nachkommen des Herzogs von Sussex, dem

1) In dem Hausgesetze Capitel IV §. 4 wird die subsidiäre Erbfolge der Weiber und Cognaten, mit Bezug auf den Lehnbrief von 1235, unbedingt anerkannt und der Weibstamm, nach Aussterben des welfischen Mannstammes, zur Thronfolge berufen mit genauer Bestimmung der dann eintretenden Successionsordnung. Zur Entscheidung der Frage, ob das Privilegium von 1235 in Kraft geblieben ist, oder ob nicht vielmehr durch Lehensexpektanzen andern Fürstenhäusern ein Successionsrecht vor den Weibern beigelegt ist, gehört eine vollständige Einsicht in das archivalische Material. Dr. Otto Bohlmann hat jüngst in einer kleinen Schrift: „De spe succedendi Borussiae in terras Brunsvico-Luneburgenses ex privilegio Maximiliani II. a. 1574 repetenda“ 1861 eine Urkunde veröffentlicht, worin K. Maximilian II. dem Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg und seinen Nachkommen eine Anwartschaft auf die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Stammlande ertheilt: „also da sich über kurz oder lang zutragen sollt, dass der männliche Stamm der Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg ganz und gar abgehen und aufhören würde, das alsdann solch Fürstenthum — soviel von uns und dem heiligen römischen Reiche zu Lehen rürt, — auf obgemelten unsern lieben Oheim und Churfürsten Markgrafen Johann Georg zu Brandenburg und Seiner Liebden ehelichen männlichen Leibserben oder derselben Erben erblich fallen sollen.“ Im Jahre 1625 wurde auch dem Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen von K. Ferdinand II. eine Anwartschaft auf gewisse braunschweigische Landestheile gegeben, wogegen übrigens Brandenburg protestirte (Bohlmann S. 36) und welche selbstverständlich der brandenburgischen nachstehen muss.

Obersten August Friedrich von Este im Jahre 1834 Ansprüche auf das Successionsrecht und die Eigenschaft eines königlich hannöverschen Prinzen erhoben worden, welche zu den interessantesten staatsrechtlichen Erörterungen Veranlassung gaben¹⁾. Wir müssen deshalb den Sachverhalt und den Kernpunkt der Rechtsfrage kurz angeben.

Im Jahre 1792 reiste der 1773 geborene sechste Sohn Georgs III., der Prinz Friedrich August (seit 1801 Herzog von Sussex), nach Italien, lernte hier Lady Auguste Murray, zweite Tochter des Grafen von Dunmore kennen und liess sich mit ihr ohne Vorwissen seines königlichen Vaters von einem Geistlichen der anglikanischen Kirche insgeheim trauen; ein zweiter Trauungsakt fand zu London statt, ebenfalls mit Verheimlichung der prinzlichen Eigenschaft und ohne Vorwissen des königlichen Vaters. Am 13. Januar 1794 gebar Lady Auguste einen Sohn August Frederik, den nachherigen Prätendenten. Auf Antrag des Königs wurde diese Verbindung 1794 von dem erzbischöflichen Gericht in London für nichtig und ungültig erklärt. Da die Royal marriage act von 1772 jede Ehe eines Mitgliedes der königlichen Familie, ohne die vorgängige Erlaubniss des regierenden Königs für null und nichtig erklärt, so war für Grossbritannien die Ungültigkeit dieser Verbindung unzweifelhaft, wie der Gerichtshof aussprach, „dass die angebliche doppelte Vermählung schlechthin nichtig und ungültig in aller Hinsicht und Absicht gewesen sei und noch sei.“ Nur mit ganz frivolen Gründen konnte die Anwendbarkeit der Royal marriage act für diesen Fall bestritten werden. Anders lag die Sache für die deutschen Stammlande. In Bezug auf diese galt natürlich die erwähnte Parlamentsakte nicht. Darum glaubte der Prätendent eventuell wenigstens die Eigenschaft eines hannöverschen Prinzen und die Successionsfähigkeit in den deutschen Stammlanden in Anspruch nehmen zu dürfen. Hier war damals die Einholung der Zustimmung des regierenden Herrn zu den Ehen der Mitglieder des Hauses nicht ausdrücklich vorgeschrieben und, nach deutschem Fürstenrechte, auch keineswegs als ipso jure nothwendig zu betrachten. Dagegen waren aus andern Gründen die Ansprüche des August von Este auf die Eigenschaft eines hannöverschen Prinzen zu verwerfen, namentlich:

- 1) wegen des Mangels väterlicher Einwilligung, wodurch nach evangelischem Kirchenrecht eine Verbindung nichtig und ungültig wird²⁾;
- 2) wegen des Mangels der Ebenbürtigkeit. Das Haus Braunschweig

1) Für den Prätendenten August von Este ist „das Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este, ehelichen Sohnes Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Sussex auf den Titel, die Würden und Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover“ von Dr. Karl Salomon Zachariä, 1834, ferner: Johann Ludwig Klüber in dem zweiten Bande der Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichte, Staats- und Rechtswissenschaften, 1834; gegen den Prätendenten: Karl Friedrich Eichhorn, „Prüfung der Gründe, mit welchen von den Herren Klüber und Zachariä die Rechtsgültigkeit und Standesmässigkeit der von dem Herzog von Sussex mit Lady Auguste Murray im Jahre 1793 geschlossenen ehelichen Verbindung behauptet worden ist,“ 1835. Die Ansprüche des Obersten Sir A. d'Este auf Thronfähigkeit in Grossbritannien und Hannover von Robert Mohl, 1835. Ueber die Thronfolgeordnung in Grossbritannien und Hannover und die Ansprüche der Geschwister Fr. A. und Auguste Emma von Este von Karl Ernst Schmid, 1835.

2) Ausgeführt von Eichhorn S. 42—119, von Mohl S. 110 ff.

hat von jeher, wie alle altfürstlichen Häuser, die Grundsätze des deutschen Fürstenrechts festgehalten, dass nur Ehen mit dem hohen reichsständischen Adel und mit wirklich regierenden auswärtigen Familien als ebenbürtig zu betrachten sind. Die dagegen angeführten Fälle, besonders die Verbindung Herzog Ottos mit Mechthild von Campen und Georg Ludwigs mit Sophia Dorothea, der Tochter der Eleonore d'Olbreuse, sind dadurch zu erklären, dass hier ein ausdrücklicher agnatischer Consens hinzutrat, wodurch jede Ehe zu einer ebenbürtigen gemacht werden kann. Da aber ein solcher Consens in diesem Falle nicht vorlag, vielmehr der Widerspruch der Agnaten feststand, so musste die Ehe mit einer Dame von einem auswärtigen Adelsgeschlechte, nach deutschem Fürstenrechte, wie nach braunschweigischem Familienherkommen, als eine Missheirath angesehen werden. Weder die behauptete Abstammung von Königen in weiblicher Linie, noch die angeblichen, früher besessenen Regierungsrechte der Familie über die Insel Man konnten der Lady Murray eine Standesgleichheit mit einem regierenden deutschen Fürstenhause beilegen ¹⁾.

So blieben denn auch die Ansprüche des August d'Este auf die Eigenschaft eines hannöverschen Prinzen unberücksichtigt.

Wilhelm IV. starb am 20. Juni 1837 und damit wurde die seit 123 Jahren bestehende Personalunion zwischen Grossbritannien und Hannover gelöst.

Mit der Thronbesteigung von Ernst August begann die Reihe eigener hannöverscher Könige. War staatsrechtlich auch Hannover immer ein von der grossbritannischen Krone völlig unabhängiges Land geblieben, so hatte es doch thatsächlich oft fremdartigen Interessen dienen, der englischen Politik sich unterordnen müssen. Jetzt konnte Hannover unter einem eigenen, im Lande residirenden Könige, unter einer weise geordneten Staatsverfassung nur sich selbst und dem deutschen Gesamtvaterlande angehören. Eine neue glückliche Aera schien sich seiner staatlichen Entwicklung zu eröffnen. Aber diese Hoffnung wurde auf das bitterste getäuscht. Ernst August vernichtete durch das verhängnisvolle Patent vom 1. November 1837 das rechtmässig zustandegekommene, in voller Wirksamkeit stehende Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833, das Werk reifer Berathungen, das schönste Ehrendenkmal seines königlichen Bruders, welches dem Volke Ordnung und massvolle Freiheit gleichmässig verbürgte. Diesen Rechtsbruch hat das gesammte Bewusstsein der deutschen Nation und die deutsche Rechtswissenschaft einstimmig verurtheilt ²⁾. Durch die in dem Patent vom 5. Juli 1837 und vom 1. November 1837 ausgesprochenen Ansichten wurden die ehrwürdigsten Fundamentalsätze unsers deutschen Staats- und Fürstenrechts schwer verletzt, wonach insbesondere jeder Nachfolger durch alle verfassungsmässigen Handlungen seines legitimen Vorgängers, wie durch seine eigenen, unzweifelhaft

1) Ueber diese Frage, besonders in Beziehung auf das Herkommen des Hauses Braunschweig vergleiche man namentlich Eichhorn's gründliche Erörterung S. 122—171.

2) Siehe hierüber die ausführlichen Gutachten der Juristenfacultäten zu Heidelberg, Jena und Tübingen, herausgegeben von Dahlmann, und die hannöverschen Verfassungsfragen beantwortet von Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. II. 1. Heft S. 176.

verpflichtet wird. Alle gegen die formelle und materielle Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 vorgebrachten Einwendungen waren unbegründet und dem wahren monarchischen Prinzip eben so feindlich, als einer geordneten und gesunden Staatsentwicklung.

Das Resultat des sich an die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes knüpfenden Verfassungstreites war das, in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839, mit den dermaligen Ständen vereinbarte Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840, welches bis in das Jahr 1848 unverändert in Geltung geblieben ist. Das erste Kapitel des Landesverfassungsgesetzes handelt von dem Könige, der Thronfolge und der Regentschaft¹⁾. In Betreff der Hausgesetze bestimmt §. 26:

„Der König, als Oberhaupt der Familie, hat das Recht, durch Hausgesetze die innern Verhältnisse des königlichen Hauses zu bestimmen. Indessen dürfen dadurch die Rechte der Regierungsnachfolger nicht gekränkt werden. Die Hausgesetze bedürfen der Zustimmung der allgemeinen Stände nicht. Durch dieselben können jedoch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassungsurkunde nicht abgeändert werden.“

Doch ist seit dem Jahre 1836 kein neues Hausgesetz erlassen worden.

Anhang.

Aktenmässige Mittheilung, betreffend die rechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Oels in Schlesien und die Herzöge von Braunschweig-Oels.

König Ladislav V. von Ungarn und Böhmen und Herzog Heinrich zu Münsterberg nebst dessen Söhnen vertauschten 1495 das Fürstenthum Oels in Schlesien gegen die Herrschaft Podiebrad in der Art, dass die Herzöge von Münsterberg das Fürstenthum Oels nebst Zubehör als Lehen der Krone Böhmen empfangen.

Am 30. Juli 1648 schloss Kaiser Leopold I. mit Elisabeth Maria, der Besitzerin des Fürstenthums Oels, Herzogin zu Münsterberg-Oels, vermählten Herzogin von Württemberg, einen Vertrag über die Succession in das Fürstenthum Oels. Durch diesen Vertrag und durch das Testament Elisabeth Marias vom 22. August 1673, bestätigt den 3. April 1686, ging das Fürstenthum Oels, als Lehen der Krone Böhmen auf Herzog Sylvius von Württemberg über. Der von Sylvius Nimrod von Württemberg und von Elisabeth Maria von Münsterberg-Oels ausgehende Mannsstamm, die Linie Württemberg-Oels, erlosch mit Karl Christian Erdmann im Jahre 1792. Des letztern einzige Tochter, Friederika Sophia Charlotte, war vermählt mit dem Prinzen Friedrich August von Braunschweig-Wolfenbüttel.

¹⁾ H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze S. 209 ff.

Am 7. October 1785 wurde dem Prinzen Friedrich August und seinem Neffen Friedrich Wilhelm von Braunschweig die Mitbelehnung auf das Fürstenthum Oels von König Friedrich II. ertheilt.

Nach dem Tode Karl Christian Erdmanns, des letzten Herzogs von Württemberg-Oels, wurde am 26. Mai 1795 der Herzog Friedrich August zu Braunschweig mit dem Fürstenthum Oels beliehen, „wie solches ehemals Herzog Sylvio zum fürstlichen Lehen verliehen.“ Die entscheidenden Worte hinsichtlich der Succession lauten:

„dass mehrerwähnter Herzog Friedrich August und seine ehelichen Descendenten männlichen und weiblichen Geschlechts, und nach derer aller Abgang, der Prinz Friedrich Wilhelm zu Braunschweig, nebst seinen ehelichen Leibes-Erben männ- und weiblichen Geschlechts, solch Fürstenthum, Land und Leute zu fürstlichen Lehn haben und halten mögen, jedoch dergestalt, dass soltaner fürstl. Lehn bei dem männlichen Stamm, so lang dergleichen vorhanden, verbleibe und nicht eher, als post defectum masculorum auf das weibliche Geschlecht, wie sich die zu dem letzten männlichen Besitzer am nächsten gesippen,

und zwar so lang eine Weibsperson aus dem absteigenden Stamm mehr gedachten Herzogs Friedrich August übrig ist, es wär dann, dass Dieselbe aus andern rechtmässigen Ursachen des Lehns unfähig oder verlustig wär, fallen solle, gestalt denn auch die Regul, quod femina semel exclusa semper intelligatur exclusa, so lang post defectum masculorum eine femina obgedachtermassen dieses Lehns fähig und nicht verlustig, übrig sein wird, nicht statt haben, sondern jedesmal die, demnächst verstorbenen und abgehenden Besitzer, oder wenn kein masculus vorhanden, der Besitzerin dieses Fürstlichen Lehns am nächsten gesippete oder Anverwandte, sie sei vorhin excludirt oder nicht, succediren solle und möge.“

Nach dem kinderlosen Tode Friedrich Augusts von Braunschweig-Oels gelangte das Fürstenthum an seinen Neffen, Herzog Friedrich Wilhelm, für welchen am 17. April 1806 der Lehnbrief ausgefertigt wurde.

Friedrich Wilhelm, regierender Herzog zu Braunschweig, Fürst zu Oels, starb am 16. Juni 1815 mit Hinterlassung zweier unmündiger Prinzen, Carl und Wilhelm. Am 29. Februar 1824 wurde zwischen diesen seinen beiden Söhnen eine Erbauseinandersetzung vorgenommen, wonach Herzog Wilhelm, der zweitgeborene, das Fürstenthum Oels zum Preise von 1,543,125 Thalern annahm und sich seitdem, bis zu seinem definitiven Regierungsantritt in Braunschweig, Herzog von Braunschweig-Oels nannte. In diesem Erbcesse wurde ein Familienfideicommiss errichtet, in Betreff dessen der §. 19 lautet:

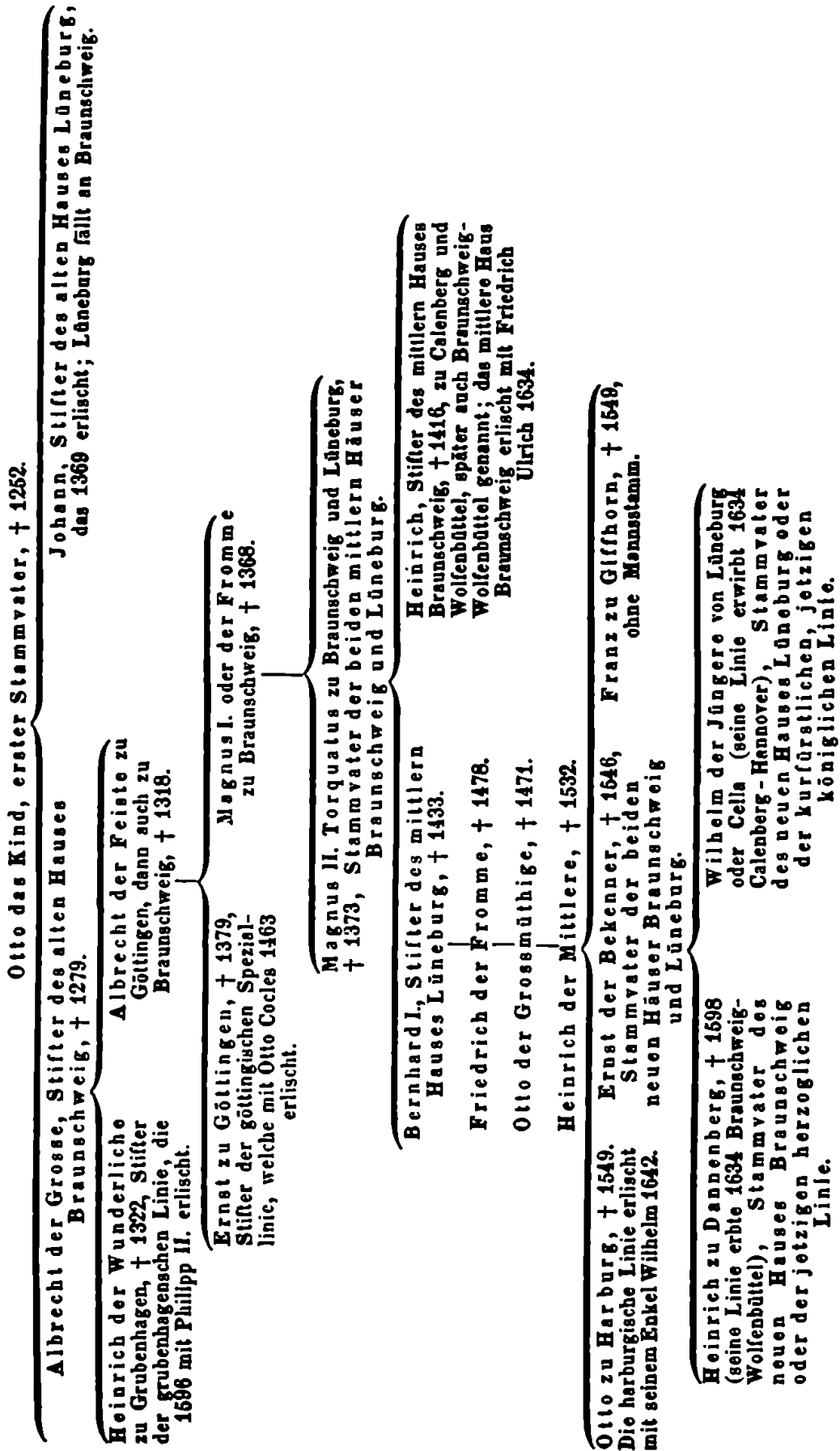
„dagegen muss das Fürstenthum Oels in seinem gegenwärtigen Umfange und Bestandtheilen die Eigenschaft eines unzertrennlichen fürstlichen Familienfideicommissgutes dergestalt behalten, dass nicht nur Herzog Carl in der Mitbelehnung selbiges Fürstenthums, soviel daran von der Krone Preussen zu Lehen geht, verbleibe, sondern auch Höchstdemselben die eventuelle Erbfolge in dem Fürstenthum, seinen jetzigen unzertrennlichen

Bestandtheilen nach und ohne Rücksicht auf deren Lehens- und Allodial-eigenschaft, für sich und Ihre männliche Nachkommen dergestalt verbleibe, dass, wenn nach Gottes Fügungen Se. Durchlaucht Prinz Wilhelm oder dessen männliche eheliche Nachkommen vor Sr. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge Carl und Höchstdero männlichen Nachkommen erlöschen sollte, sodann Se. Durchlaucht der Herzog Carl und Höchstdero männliche Nachkommen sofort und ohne weiteres in den Besitz und Genuss des Fürstenthums Oels, mit vollkommenem Ausschluss etwaiger weiblicher Nachkommen-schaft Sr. Durchlaucht des Prinzen Wilhelm nachfolge und gelange.“

Dieses Fideicommiss wurde am 17. September 1833 höchsten Ortes bestätigt.

Nachdem bereits durch Herzog Friedrich August mehrere Allodialgüter hinzugekauft waren, wurde von ihm die separatio feudi ab allodio in Antrag gebracht und durch Cabinetsordre vom 14. Februar 1805 festgesetzt, welche Aemter und Stücke, Lehen und welche Allodia seien, aber von den Lehenherrs zugleichen darauf bestanden, dass „nach dem am 21. Juni 1792 bestätigten Recesse das feudum und allodium unzertrennt bei einander bleiben müssten.“ Darum umfasst das durch den Erbrecess vom 29. Februar 1824 begründete, am 14. September 1833 bestätigte Fideicommiss „das Fürstenthum Oels in allen seinen jetzigen unzertrennlichen Bestandtheilen, ohne Rücksicht auf deren „Lehens- und Allodialeigenschaft.“

I. Uebersicht der braunschweigischen Linien.



II. Genealogische Tafel zur Thronbestelung des Hauses Hannover in England.

Jacob I., erster König aus dem Hause Stuart, + 1603.

Carl I., + 1649.

Carl II., Maria, vermählt mit Wilhelm II. von Oranien. **Jacob II., König 1685—1689, vermählt 1. mit Anna Hyde, Herzog von Orleans. 2. mit Maria Beatrix von Modena.**

Henriette Maria, + 1670, vermählt mit Philipp, Herzog von Orleans.

Wilhelm III. von Oranien, König von Großbritannien 1689—1702.

Maria (aus der ersten Ehe), Königin von England gemeinsam mit ihrem Gemahl Wilhelm III., + 1695.

Anna (aus der ersten Ehe), vermählt mit Georg von Dänemark, Königin 1702—1714, stirbt kinderlos.

Karl Eduard Ludwig, + 1788.

Heinrich Benedikt Cardinal Stuart, + 1806, mit ihm erlischt der Mannsstamm Jacobs I.

Elisabeth, Gemahlin Friedrichs V. von der Pfalz.

Carl Ludwig, Kurfürst v. d. Pfalz, + 1680.

Platzgraf Eduard (katholisch), hat nur weibliche Descendenz aus den Häusern Salm, Condé, ebenfalls katholisch.

Charlotte Elisabeth von Orleans, + 1722, ihre Descendenz katholisch.

Sophia, vermählt mit Ernst August, Kurfürsten von Hannover, Wittwe 1698, zur Erbin von Grossbritannien erklärt 1701.

Georg Ludwig, König von Großbritannien als Georg I. im J. 1714.

I.

Constitutio Ducatus Brunsvicensis et Luneburgensis.

(Aus Monumenta Germaniae Historica. Edd. Georg. Henric. Pertz. Legum Tom. II p. 318.)

In nomine sancte et individue Trinitatis. Fridericus secundus, divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex. Gloriosus in maiestate sua dominantium Dominus, qui regna constituit et firmavit imperium, de cuius clemencia vivimus, de cuius est munere, quod feliciter imperamus; ad hoc nos supra reges et regna preposuit, et in imperiali solio sublimavit, ut nobis factori nostro gratitudine devota subiectis, pacem et iusticiam moderamina nostra contineant, et qui sumus pre filiis hominum ab eo, qui preminet orbi terre, sublimius exaltati, viros dignos honoribus et non immeritos ad sollicitudinis partem admitti, liberaliter ad decus et decorem imperii, nominis et honoris titulo decoremus. Hinc est igitur, quod per presens scriptum noverit presens etas et futura posteritas, quod, cum diu propositi nostri foret, ut dilectum consanguineum nostrum, Ottonem de Luneburch ad fidem imperii et devotionem nostram efficere-mus arcius obligatum, nec loci vel temporis oportunitas affuisset, quo conceptam erga cum intencionem nostram prosequi nos deceret; contingente causa nostri felices adventus in Alamanniam, et pro reformatione tocius terre status indicta Maguncie curia generali, dictus Otto ad eandem curiam vocatus accessit. In qua dum assidentibus nobis principibus nostra serenitas resideret, de reformando terre statu disponens, nominatus Otto de Luneburch flexis genibus coram nobis, omni odio et rancore postpositis, que inter proavos nostros existere potuerunt, se totum in manibus nostris exposuit, nostris stare beneplacitis et mandatis, et insuper proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuttonico vocatur eygen, cum multis aliis castris, terris et hominibus eidem castro pertinentibus, in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo, quicquid nobis placeret, tamquam de nostro proprio faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, predictum castrum de Luneburch cum omnibus castris, pertinentiis et hominibus suis, quemadmodum ex eiusdem Ottonis assignatione in proprietatem accepimus, in presentia principum in imperium transtulimus, et con-

cessimus, ut per imperium infeodari deberet. Civitatem insuper de Brunswich, cuius medietatem proprietatis domini a marchione de Baden et reliquam medietatem a duce Bawarie, dilectis principibus nostris, emimus, pro parte uxorum suarum, que fuerunt quondam filie Henrici de Brunswich, comitis Palatini Reni, patris dicti Ottonis, similiter in eadem curia imperio concessimus, proprietatem nobis debitam in dominium imperii transferentes. Preterea Ottone in ipsa generali curia in manibus nostris connexis palmis super sancta cruce imperii, que ibidem tenebatur, prestante fidei iuramentum, nos attendentes, quam pura fide, sincera et prona devotione se totum mandato nostro et voluntati commisit, et in proprietatem nostram concessit proprie proprium castrum suum, de quo nemini tenebatur, et humiliaverit se modis omnibus coram nobis; considerantes insuper, quod numquam per eum fuerit offensum imperium, et nec contra honorem nostrum ad suggestionem alicuius voluerit inveniri, dignum et utile vidimus circa statum et augmentum ipsius imperiali munificentia providere. Quapropter cum consilio, assensu et assistencia principum civitatem Brunswich et castrum Luneburch cum omnibus castris, hominibus et pertinentiis suis univimus, et creavimus inde ducatum, et imperiali auctoritate dictum consanguineum nostrum Ottonem, ducem et principem facientes, ducatum ipsum in feodum imperii ei concessimus, ad heredes suos filios et filias hereditarie devolvendum, et eum sollempniter iuxta consuetudinem investivimus per vexilla; de affluentiore gratia concedentes eidem decimas Goslarie, imperio pertinentes. Ceterum ministeriales suos in ministeriales imperii assumentes, eidem concessimus, eosdem ministeriales iuribus illis uti, quibus imperii ministeriales utuntur. Ad huius itaque concessionis memoriam et robur perpetuo valiturum, presens privilegium fieri, et bulla aurea, typhario nostre maiestatis impressa, iussimus communiri. Huius autem rei testes sunt: S. Maguntinus, H. Coloniensis, E. Salzpurgensis, T. Treverensis, et . . Bisuntinus, archiepiscopi: W. Madeburgensis electus, E. Papenbergensis, S. Ratisponensis, imperialis aule cancellarius, H. Constantiensis, S. Augustensis, B. Argentinus, H. Basiliensis, C. Hyldensemensis, J. Leodiensis, G. Cameracensis, J. Metensis, . Tullensis, . Monasteriensis, E. Nuemburgensis, . Traiectensis, C. Osemburgensis, R. Pactaviensis, H. Eystedensis, C. Spirensis, E. Mersburgensis, G. Verdunensis, et C. Frisingensis, episcopi; frater H. domus hospitalis sancte Marie Teuthonicorum in Jherusalem magister, . Morbacensis, . Augensis, et . Elwacensis, abbates; O. dux Bawarie Palatinus comes Reni, H. dux Brabancie, A. dux Saxonie, B. dux Karinthie, M. dux Lothoringie, H. lanravius Turingie Palatinus comes Saxonie, H. marchio Misinensis, H. marchio de Baden, J. et O. marchiones de Brandeburch, H. comes Senensis, H. comes Barenensis, D. comes Clevensis, H. comes de Hanalt; et alii quamplures.

Signum domini Friderici secundi Dei gratia invictissimi Romanorum imperatoris (L. M.) semper augusti, Jerusalem et Sicilie regis.

Ego Sifridus Ratisponensis episcopus, imperialis aule cancellarius, vice domini . . Maguntini archiepiscopi, tocus Germanie archicancellarii, recognovi.

Acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo tricesimo quinto, mense Augusti octave indictionis, imperante domino nostro Friderico, Dei

gratia serenissimo Romanorum imperatore semper augusto, Jerusalem et Sicilie rege, anno imperii eius sextodecimo, regni Jerusalem decimo, regni vero Sicilie tricesimo octavo, feliciter. Amen.

Datum Maguncie anno, mense et indictione prescriptis.

II.

Vertrag zwischen Herzog Wilhelm und Herzog Magnus von Braunschweig vom 23. Juni 1355, über die Erbfolge im Herzogthum.

(Sudendorf II. S. 272 — 273.)

Van goddes gnaden We Her Wilhelm. Hertoghe to Brunsw̃. vnde to Luneborch. bekennet Openbare dat vse leue Veddere Hertoghe Magnus Van Brunsw̃. mid vs. vnde we mid eme ghe deghedinkghet hebbet. Dat Junkhere Lodewich Sin Sone. schal Junkvrowen Mechtilde. vse dochter nemen to eneme echten. Wiue. de wil we eme gheuen. Vnde storue we ane rechte eruen so schal he mid vser dochter vse gantzen Herschop. to Luneborch hebben vnde be holden. also vse rechte erue vnde en here der herschop. Were auer dat vs rechte eruen. worden. en Söne edder mer de scholden vse Herschop. to Luneborch holden. vnde hebben. also eres rechten Vaders erue. vnde Junkhere Lodewich nicht. ṽn so Scholde we eme mid vser dochter gheuen Bardorpe. den Camp. vnde Suppelinkgheborch. wat we dar an hebbet. Were auer dat Suppelinkgheborch vor koft worde dat gheld dat dar vore worde, dat scholde we lekghen. an varsuelde vnde dat mede lösen so scholde he wat we an varsuelde hedden. mid vser dochter hebben. vor Suppelinkgheborch. vnde dar an scholde he sik ghe noghen. laten. vnde vp vse herschop. to Luneborch mid nichte mer Saken. storue ok de sulue Junkhere Lodewich er vs vnde en hedde we nene rechte eruen. So wil we Siner brödere eneme vses vorbenomenen vedderen Söne den. we denne vt keset vse dochter Junkvrowen Mechtilde to eneme echten Wiue gheuen. mid vser gantzen herschop. de scholde he hebben na vseme dode. Worden vs auer rechte eruen. en Sone edder mer So wolde we eme mid vser dochter gheuen. Bardorpe den Camp. vnde. Suppelinkgheborch also also hir vorecreuen is dar scholde he sik an ghe noghen laten. vnde vp vse herschop to Luneborch mid nichte mer Saken. vnde vse rechte eruen scholden vse Herschop beholden. Desse vorbenomenen. stukke. Wille we don vnde vaste vnde vnvorboken holden. also also Se hir vorebeschreuen Sin dat hebbe we ghe loued vnde loued in Truwen. vseme leuen Vedderen. Hertoghen Magnus van Brunsw̃. vnde be tughet dat mid desseme breue dar vse ingheseghel. to hankghet. Ouer dessen deghedinkghen van vser weghene hebbet ghe wesen Her Ludolf van Honhorst Ridere. Mester. diderik. van Dalemborch vse schriure. Vnde Diderik flette vse denere de hebbet ere jngheseghele mid vseme. Jngheseghele to ener be Tughinkghe

to desseme suluen breue henkghet. De is ghe gheuen To Tzelle na Goddes Bord. Dritteynhunderd iar. indeme vif vnde Vifteghesten iare indeme Hilghen auende Sunte Johannis Baptiste.

Van goddes gnaden. We her Magnus. Hertoghe to Brunsw̄. be kennet openbare dat vse leuc Veddere her Willehelm. Hertoghe to Brunsw̄. vnde to Luneborch mid vs vnde we mid eme deghedinkghet hebbet dat Junkhere Lodewich. vse Sone schal Sine dochter Junkvrowen Mechtilde to eneme echten wiue nemen de wel he eme gheuen. Vnde storue vse veddere ane rechte eruen. so schal vse Sone Lodewich mid Siner dochter na vses vedderen dode. de gantzen. Herschop to Luneborch hebben vnde be holden. also Sin rechte erue vnde eu here der herschop. Were auer dat vsemi vedderen rechte eruen. worden. en Sone edder mer de scholden Sine Herschop to Luneborch hebben vnde beholden also eres rechten vaders erue. vnde vse Sone Lodewich nicht. vnde so scholde vse veddere eme mid Siner dochter gheuen. Bardorpe. unde den Camp. vnde Suppelinkgheborch. wat he dar an heft. Were auer dat Suppelinkgheborch vor koft worde dat gheld dat dar vore worde dat scholde vse veddere lekghen an Varsuelde vnde dat mede losen. so scholde Lodewich vse Sone wat vse veddere an varsuelde hedde mid Siner dochter hebben vor suppelinkgheborch. vnde dar an scholde he sik ghe noghen laten. vnde vppe de herschop. to Luneborch mid nichte mer saken storue ok Lodewich vse Sone er wan. vse veddere. vnde en hedde vse veddere nene rechte eruen. So schal he vnde wel. Siner brōdere eneme vsemi Sone wene vse veddere denne vt kust Sine dochter Junkvrowen Mechtilde to eneme echten Wiue gheuen. mid Siner gantzen Herschop. de scholde he hebben. na Sineme dode. Worden auer vsemi vorbenomen vedderen. rechte eruen en Sone edder mer so scholde he vsemi Sone den he denne koren hedde mid Siner dochter gheuen Bardorpe den Camp. vnde Suppelinkgheborch also also hir vorecreuen is. dar scholde he Sik an ghenoghen laten. vnde vp de Herschop. to Luneborch mid nichte mer Saken. v̄n vses vedderen rechte eruen scholden Sine Herschop. beholden. Desse vorbenomenen stukke wille we don vnde. vaste vnde vnvorbroken holden also also Se hir vorebeschreuen Sin vnde schicken dat Se holden werden dat hebbe we ghe loued vnde loued in Truwen vsemi leuen. vedderen Hern Wilhelme Hertoghen. to Brunsw̄. vnde To Luneborch. vnde be tughet dat mid desseme breue. dar vse ingheseghel to hankghet. Ouer dessen deghedinkghen. van vser weghene hebbet ghe wesen Hannes van Honloghe knecht. Tyle van. deme Damme. Cord eleres. vse borghere To Brunsw̄. De hebbet ere Ingheseghele mid vsemi Ingheseghele to ener be Tughinkghe to desseme suluen breue henkghet. de is ghe gheuen To Brunsw̄. na Goddes bord Dritteynhundert iar. in deme. Vif vnde vifteghesten iare. indeme Hilghen auende Sunte Johannis Baptiste.

III.

Zweiter Vertrag über die Erbfolge, insbesondere über die Individual-
succession vom 23. Juni 1355.

(Sudendorf II. S. 273—275.)

Van goddes gnaden. We Her Wilhelm. Hertoghe to Brunsw̄. vnde to Luneborch. bekennt openbare. vppe dat we Vrede. vnde rowe maken. vsen. vndersaten. in vser Herschop. vnde se bi endracht vnde bi eren be holden na vsemē dode. Dat We Junkheren Lodewighe. vses leuen Vedderen. Sone Hertoghen. Magnus van Brunsw̄. laten willet vse Herschop to Luneborch. vnde dat we hebbet an der Herschop to Brunsw̄. mid floten. mid Landen. vnde mid Luden. Mit Manschop. ouer Greuen. Vryen. eddclē Lude. Riddere. vnde knechte. Borghere vnde Bur. vñ mid alledeme dat dar to hord vor legghen. vnde vn vorlegghen. gestlik vnde Werltlik. also vs de Herschop. an. ghe cruet Sin. vñ also also we se beseten. hebbet. Vnde willet ene setten. an de Herschop. So we Vastest moghen. also vsen Rechten eruen. vnde ene dar mede be lenen. also dat he. de Herschop hebben. schal. Vnde vse man. Papen. vnde Leyen. Borghere vñ bur schollet ene vor eren rechten heren holden vnde hebben. na vsemē dode vnde er nicht. aldus beschedeliken ift We steruet ane kind edder kindere de vse rechten. eruen moghen wesen. Vnde vse vor benomede veddere Hertoghe. Magnus Schal Sinen sōne den suluen Junkheren Lodewighe ok setten bi Sineme leuende vnde ane voretoch an de Herschop to Brunsw̄. vñ an alle dat. dat dar to hord dat vse veddere Hertoghe Magnus heft also dat Junkhere Lodewich na vses vedderen dode Sines vaderes de Herschop. to Brunsw̄. vnde na vsemē dode de Herschop to Luneborch to samene hebben schal vnghelelet vnde schal der Twier Herschop. en recht here bliuen. Ane ienerleye ansprake Siner Brodere. Were auer dat vs Rechte eruen worden. en Sone edder mer de scholden vse Herschop to Luneborch also eres rechten vaderes eruen beholden. vñ Junkhere Lodewich nicht vnde de ansate vnde de be Leninkghe. vnde lalinkghe vser herschop. de we deme suluen Junkheren Lodewighe dan hebbet scholde den doet wesen vnde nenemacht hebben, Storue ok de sulue Junkhere Lodewich er vs. vnde en hedde we nene rechte eruen. So wille We Siner Brodere enen. vses vor benomeden Vedderen Sōne wene we den vt keset setten. in vse Herschop. vnde eme de laten na vsemē dode. vnde den suluen Sōne schal Vse veddere Hertoghe Magnus ok setten bi sineme leuende vnde ane voretoch an de Herschop to Brunsw̄. also dat he beyde Herschop to samene hebben vnde holden schal. in allerleye wise also Junkhere Lodewich Se hebben scholde ift he leuet hedde. Worden vs auer rechte eruen, de scholden vse herschop be holden. Desse vorbenomeden. stukke wille we don. vnde vaste vnde vnvorbroken holden dat hebbe we ghe loued vnd louet in Truwen vsemē leuen vedderen. Hertoghen Magnus van Brunsw̄. vnde be tughet dat mid desseme breue dar vse ingheseghel. to hankghet. Ouer dessen deghedinkghen. van vser weghene hebbet ghe wesen. Her Ludolf van. Honborst. Riddere. Mester Diderik. van. Dalemborch vse schriuere. vnde diderik

flette vse denere. de hebbet ere ingheseghele mid vsemi Ingheseghele to ener be tughinkghe to desseme suluen breue henkghet. de is ghe gheuen. to Tzelle na Goddes bord. Dritteynhunderd iar in deme Vif vnde vifleghesten. iare indeme Hilghen auende Sunte Johannis. Baptiste.

Van goddes gnaden. We Her Magnus Hertoghe to Brunsw̄. be kennet Openbare dat vse leue Veddere. Her Willehelm. Hertoghe to Brunsw̄. vnde to Luneborch. vmme rechte leue vnde vruntschop. de he to vs vnde to der Herschop to Brunswik heft. Wel Junkheren. Lodewigha. vsemi Sone laten Sine Herschop. to Luneborch. vnde wat he heft an der Herschop to Brunsw̄. mid floten. vnde. mid landen. vnde mid. luden Mid Manschop. ouer Greuen. Vryen. eddele lude Riddere vnde knechte borghere. vnde bur. vnde mid alledeme dat dar to hord vor legghen. vnde vn vorlegghen. gestlik vnde Werltlik. also also ene de Herschop. an ghe eruet Sin vnde also also he se be seten. heft vnde wel ene setten an de herschop. So he Vastest mach. also Sinen rechten eruen. vnde ene dar mede belencn. also dat he de herschop hebben schal. Vnde Sine man. Papen. vnde leyn. Borghere vnde bur schollet ene vor eren rechten. heren. holden vñ hebben na vses vedderen dode vnde er nicht. aldus be schedeliken. ift vse veddere her Wilhelm steruet ane kind edder kindere. de Sine rechten eruen moghen wesen. Vnde we schollet vnde willet vsen Sone den suluen Junkheren Lodewighe. ok setten bi vsemi Leuende vnde ane voretoch an vse Herschop. to Brunsw̄. vnde an alle dat dat dar to hord. dat we hebbet. vnde dat vse is. also dat Junkhere Lodewich na vsemi dode de Herschop to Brunsw̄. vnde na vses vedderen dode de herschop. to Luneborch to Samene hebben. schal vnghedelet. vnde schal der Twier herschop. en recht here bliuen ane ienerleye ansprake Siner brodere vser Sone Were auer dat vsemi vorbenomeden vedderen. rechte eruen. worden. en Sone edder mer de scholden de herschop to Luneborch also eres rechten vaderes erue be holden vnde hebben. vnde vse Sone Junkhere Lodewich nicht. Vnde de an sate vnde de be Leninkghe vnde latinkghe Siner herschop. de he deme Suluen. Junkheren Lodewighe dan hedde de scholden den doet wesen vnde nene macht hebben. Storue ok vse Sone Lodewich. er wan vse veddere vnde en hedde vse veddere nene rechte eruen So wel he Siner brodere enen. vser Sone wene he den. vt kust setten in Sine voresprokenen herschop vnde eme de laten. na Sineme dode. vñ den suluen vsen Sone Scholle we vnde willet ok setten bi vsemi leuende ane voretoch, an vse herschop to Brunsw̄. also dat he beyde herschop. to Samene hebben vnde holden schal. in allerye wise also vse Sone Lodewich Se hebben scholde ift he leued hedde. Worden. auer vsemi vedderen rechte eruen de scholden Sine herschop. be holden. Desse vorbenomeden stukke wille we don. vnde vaste vnde vnvorbroken. holden dat hebbe we ghe loued. vnde loued in Truwen. vsemi leuen vedderen. Hern. Wilhelme. Hertoghen. to Brunsw̄. vnde to Luneborch. vnde betughet dat mid desseme breue dar vse ingheseghel to hankghet. Ouer dessen. deghedinkghen van vser weghene Sin ghe wesen. Hannes van Honloghe knecht. Tyle van deme damme. Cord eleres vse Borghere To. Brunsw̄. de hebbet ere ingheseghele mid vsemi ingheseghele to ener be Tughinkghe. to

desseme suluen. breue henkghet de is ghe gheuen To Brunswik na Goddes bord
Dritteynhunderd iar in deme Vif vnde vifteghesten. iare indeme Hilghen auende
Sunte Johannis Baptiste.

IV.

Vertrag zwischen den Söhnen des Herzogs Magnus Torquatus, Friedrich, Bernhard, Heinrich und Otto, Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg, und der Ritterschaft und den Städten des Herzogthums, vom Jahre 1374.

(Aus Lünig's Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. S. 252—253.)

WE Frederick und Bernhardt Henrich und Otto Bröder, von Goddes Gnaden Hertogen tho Brunswick und tho Lüneborch, bekennet openbare in desseme Breve, vor alle den, de öhne seen, edder hören lesen, uppe dat we uns, unse Land, Städte und Lüde Geistlick und Wertlick unser Herschop tho Brunswick by Gnaden, Ehren und Werdicheit beholden und Eindrechticheit dersülven vser Lande, Stede und Lüde maken, also dat se einbliven und ungedeylet van uns alle, und van allen usen Erven in tho kommenden tyden ewiglicken, hebbe we mit Rade und Vullborde unser Leben Vrowen unnde Moder, Vrowen Katherinen, und all unser Leven Mann und Börgher all vser Stede vser Herschop tho Brunswick uns gäntzlicken vereinet, uns und öhne tho Nutte und tho Vromen, in desser Wyse, dat vse vorbenante Herschop tho Brunswick mit allen Städten, Sloten, Landen und Lüten, mit allen Leenen, Geistlick und Wertlick, unde gemeinliken mit allen öhren Thobehöringen ewiglicken unnde ümmer ein vngetwyet Herschop schall bliuen, unnde we noch use Eruen schollen noch enwillen de mit nichte delen noch twyen, unnd schollen und willen dat ewiglicken holden, also hierna steydt gescrcuen, dat de eldeste Broder under uns vorbenandten Hertogen unser vorbenanten Herschop tho Brunswick Städte, Schlöte, Land und Lüde, Geistlick und Wertlick de nu dartho gehört edder dar noch mögen tho kommen, mit aller öhrer Thobehöringe, scall mechtig wesen, unnd schall den treüwlicken vorsteen und vorwaren, uns allen tho Gude und tho Nuddt, vnnnd vsen Eruen, dewyle dat he leuet, unnd schall mechtig wesen sine leue Dage alle Geistlicke Leen und Wertlicke tho verlenende, de tho user vorbenannten Herschop tho Brunswick nuhöret, edder noch kommen möghen. Ock, so schall und mag de vorbenante vse eldeste Broder de Wyle dat he levet mechtig wesen Slöte, Lande, unnde Lüde und alle Pende de vorpendet syn, lösen, und de wedder vorsetten unnd vorpenden, unnd Ammechtlüde unnd Voghede setten uppe de Schlöte, unnd de wedder entsetten, wanne, unnd wo dicke des Behuff ist. Auer Slöte, Städte, Land und Lüde der Herschop tho Brunswick enschall he nicht verkopen noch verlaten, anc Willen

unnd Vullbordt syner Bröder unnd der Mannschop unnd Städte in der Herschop tho Brunswick, und weme de vorbenannte Slöte alldüs van öhme vorpendet edder vortat worden, dat scholde men mit Breuen also verwahren, wann vses öltesten Broders, de nun leuet tho kordt worde van Dode, dat se seck dene scolden holden mit den Slöten und Penden den, de denn de Eldeste under uns vorbenannten Brödern were, dest he nein Pape edder Geistlick Mann enwere, offte an vsen Eldesten Sohne, wanne vser Broder nein lewendich were, in aller Wyse also se seck vore an vsen Eldesten Broder gedhan hadden, de wile dat he leuete, unnd wanne vse eldeste Broder, de nu iss, affgheyte van Dode, da Godt vor sy, welck under uns Brödern denne de eldeste iss, de schal vnse vorbenannte Herschop tho Brunsschwick mit aller Thobehörige, mit allen Leenen Geistlick unnd Wertlick mechtig wesen, unnd de trüwlicken sick und syner Brödern und Erven und des doden Broders Kindern öffte he echte Kinder lethe, vorstan, in aller Wyse, also vse Broder scholde ghedan hebben, de wyle dat he levede, also hier vorgeschreven iss. Unnd denne jo so vord, de denne de eldeste under uns vorbenömbden Brödern were, also vorgeschreven iss, edder unse eldeste echte Sohne offte unse Broder nein leuendig enwere, ihte wie echte Sohne wünnen edder hedden unnde vordane öhre Eldeste echte Sohne scholde der Herschop tho Brunsschwick mechtig wesen syne levedage, und scholde Slöte, Städte, Land unnd Lüde mit alle öhrer Thobehörige trüwelicken vorstan, seck unnd synen Bröder unnd rechten Eruen tho nüttdt unnd tho Gude, in aller Wyse also vorsecreven iss.

Were aber, dat we vorbenömbden Hertogen Frederick, Bernhardt, Hinrick unnd Otto, edder vse Eruen sampt edder besonderen, desser vorbenömbder Stücke nicht enhelden sampt edder besondern, also de hier vorn bescreven stahn, van staden an edder in tho kommenden Tyden, welcker de dat dede, und dat vorbrecke vser ein edder mehre, wo dicke dat schüde, van deme edder van den scholden Mannschop stede vser vorbenömbden Herschop tho Brunsschwick öhre Huldunge, Eyde unnd Löffte ledich unnd loss wesen, de se deme edder den gedhan hedden, edder noch wanne don scholden, unnd entscholden öhn vor nenen Heren vortmehr holden, Idt enwere dat he dat wedder dede binnen deme neysten Jare, darna in Vrüntscop edder in Rechte. Und dar scholden se van uns und van vsen Eruen unbedeghedinget ömme bliuen.

Alle düsse vorbenömbde Stücke unnd öhre Jowelck besondern Loue vorbenömbden Frederick, Bernhardt, Henrick und Otto Brödere, Hertogen tho Brunsschwick unnd tho Lüneborg, under ander, unnd vser Mannschop unnd Städten vnser vorbenömbden Herschop tho Brunsschwick ewiglicken unnd umner städe und vaste tho holdene unnd vnuorbrocken vor oss und alle vnse Eruen, Vnnd hebben dat tho Orkunde unnd tho Bekändtnüsse vnse Insegele witlicken gehenget lathen an Düssen Breff. Hierörer synd gewest unnd synd ock Getüge Her Hans van Honlege, unnd Her Diederick van Walmede Rittere, Her Herman Kniegse, Provest tho Wennigsen, Rathger van Gustede, Cordt van Wcuerlinghe, Eucrdt van Marenholte, unnde Helmbert van Mandeslo Knapen, Thyle van deme Damme, unnd Cordt Döring Börgermeister der Stadt tho Brunsschwick, unnd de gantze Radt darsülvest, und vele andere vser Manne unnd guder Lude. Gegeven tho Brunsschwick na

Godes Bordt Dritteinhundert Jahr, darna in deme vere unnd seuentigsten Jare an vser Leuen Vrowen Avende tho Lechtmissen.

V.

Erneuerung der im Jahre 1355 von Herzog Magnus errichteten Union und Disposition de non dividendo Ducatu durch die Herzöge Friedrich, Bernhard und Heinrich zu Braunschweig-Lüneburg Gebrüder vom Jahre 1394.

(Aus Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. in supplem. ultimo S. 1014.)

VOn GÖddes Gnaden we Frederick, Bernt vnd Hiurich Brödere, Hertzogen to Brunshwig unde to Lüneborg, bekennen openbare, in dessem breue, dat we, doch mit Willen unser Lande und Lude, uns vereinet hebben, vund tosamene gesettet mit den Landen to Brunshwig und tho Lüneborg, also also we darnede beeruet sint mit Slöten, Städten, Landen und Luden, mit Geistlick und Weltlicke, mit allerley rechte und richten, mit vnd tobehörigen, wo man dat benömen mag, und mit aller redeschop und schulden, alle Vrome, Schade vnd Koste schollen uns allen gelick gelden, vund we schollen noch en willen nenerley vordel söken, vnsere ein jegen dem andern, dat scholle we vnd willen stede vest und unuerbroken halden to ewigen tiden. Wehre jd, wat we na vnsere dreier dode Mannes-Eruen na vns laten von vns geboren, so scholde de äldeste desser vorschreuenen Lande Herr wesen, und de truwliken vorstan, den andern Eruen gütlicken doen, vund de älteste en scholde van den Landen nit vorlaten noch entfernen ane witschop vnd vulbort der andern Eruen, Wehren dar ock Eruen Jungfrowen, de scholde man erlicken vnde wol beraden, Oke schulde we Frederick Lehnen Geistlick vnd Weltlicke in dem Lande to Brunshwig, wat dar to höret, mit vnsere Brödere Hertogen Berndes vund Hertogen Henricks willen vnd vulbort, und we Bernt schulden Lehnen Geistlicke vund Weltlicke in dem Lande tho Lüneborg, wat dar tho höret, mit unser Bröder Hertogen Frederickes, vund Hertogen Henricks willen und vulbort, Ock en schulden we nene Schlöte, Städte, noch Lande edder Lude vorsätten edder vorlaten, vryen edder eigenen unser ein ane der andern willen edder vulbort. Ock en schulden we nenen Krieg angriepen, edder betengen, noch uns mit nehmande vereinigen edder verbinden, we en don dat endrechlicken unser ein mit der ander willen, Ock schulde we Vogede vund Ammethlude in dessen vorschreuenen unsern Landen endrechlicken setten, de uns to likene rechte darto louen und schweren schulden. Ocke en schal unser neyn dem andern nemande mit vorsate vore vordegenderen eine to wedderen, edder to vnwillen, Alle desse vorschreuenen Stucke, loue we unser ein dem andern in bröderlicke truwe, stede, veste, und unverbracken to holdende, ane jenigerley hülpe, rede vund ohn alle list, und hebbet dess tho Ohrkunde unse ingesegle witliken, und mit guden willen an dessen breff gehenget heten, de

geuen iss to Giffhorn na Gades bort drüttein hundred Jahr, darna in dem vere und negentigsten Jahre, in unsers Herrn Herrn Himmelfahrt tage.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

VI.

Das Pactum Henrico - Wilhelminum vom 16. November 1535.

(Aus Rehtmeier, Des Braunschweigischen und Lüneburgischen Chronici Tom. II S. 881—889.)

Wir von GOTTES Gnaden, Heinrich der Jünger, und wir Wilhelm von demselben Gnaden GOTTES, gebrüder, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Bekennen für uns, unser erben, erbnamen, nachkommen, und menniglichen, dieses briefes ansichtigern hiemit offendlich, Sintemal nach absterben des hochgebornen Fürsten, weiland Herrn Heinrich des Eltern, auch Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, unsers lieben herrn und vaters löblicher gedächtnüss, die hochgeborne Fürstin, und Fürst, Fraw Catharina, geborne zu Stetin, Pomern, selige Hertzogin und Withwe, und her Georg Thumpropst des hohen Stifts Cöln, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser liebe Frauw Mutter und Bruder, uns mit dem auch hochgebornen Fürsten, weilandt hern Erichen teutschs Ordens Landkumpthur der Baley Coblentz, unserm freundlichen lieben bruder, auch hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, löblicher und christlicher gedechtnüss und wir beyde uns darnach selbs aus sunderlichen freundlichen willen, underlang der Regierung unser hertzog Wilhelms Fürstlichen underhaltung und anders halben, freundlich und brüderlich zusammen gesetzt, verainigt und vertragen haben, vber welche vertreg, uns hertzog Wilhelm, hat gedachter unser lieber bruder Hertzog Heinrich vielerley Wohlthaten, und mehr, wan er uns lauth derselben vertrege schuldig gewest, erzagt, Darzu als sein lieb, aus gedrungener noth, mit Bischoff Johann zu Hildenssheim, unserm Vettern, Hertzogen Heinrichen zu Braunschweig und Lüneburg, seligen Herzogen Otten Suhne, auch milder gedächtnüs, und seinen anhangern, in vhedde und thätlich Kriegshandlung erwachsen, dass der hochgeborn Fürst, unser lieber Vetter, Herr Erich der Elter auch Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, und wir Hertzog Wilhelm, darinnen nidergelegen, gefenglich verstrickt, und ein geraume Zeit in verhaftung enthalten seyn worden, So hat sich derselb unser lieber bruder Hertzog Heinrich nach sollicher unser niderlage, so embsiglich mit darstreckung seines Leibs und guts, in solcher vhedde, umb unser Erledigung willen bemüeth, dass sein L. sollicher Sachen vorlengst, ein ehrliche bereinliche summen, het erlangen und überkomen mogen, Sein Lieb hat aber um unsernt willen, damit er uns zuvorn auf freye fuess wider brechte, derselben summe nit annelunen wollen, sunder in dem eins merglichen sick begeben müssen, und darnach getrachtet, dass wir sollicher verstrickung, on entgelt nüs, GOTT sey lob, erlediget seyn worden, dass wir uns sollicher und dergleichen erzeugten Wolthaten, höchlich und alles freundlichen fleiss gegen seiner L. thun bedancken.

Und wiewol durch unser abgünstigen etzlicher unwil, verdriess und unfreundschaft zwischen uns beiderseits ist eingefüert worden, So haben wir, Hertzog Wilhelm, dieselben erzeugten Wolthaten zu hertzen gezogen, insunderheit bedacht, wie hochgedachter unser lieber Herr und Vater, aus väterlicher wolmeinung in der verheurattung, genanten unsers lieben bruders Hertzog Heinrichs vor sich auch uns und die andern seiner L. Eltester Shone, über die Land und Leuth, so uns unser lieber herr und Vater verlassen, und ererben würde, Regierende Fürsten sein sollen, und unser Landschaft seindher nit allein, dass unser bruder und sein Eltester Sone, sunder auch allweg einer aus seiner L. erben, dieweil seins Leibs menliche Lehnerben verhanden, Regierender Fürst sey und bleibe, vor gut angesehen, geraten, und dasselbig dermassen zwischen uns und unser bruder zu verordnen, unsern zu beiderseits Landen und Leuthen zu aufnehmen, gedeihe und wolfart vor hohe notturft, in unterthenigkeit ernstlichs fleiss gebeten, damit unser bruder und wir, auch unser zu beiderseits nachfolgend erben desto statlicher untereinander in friede, rhue, lieb, freundschaft, und einigkeit ewiglichen unzertrent zusammen, und zangk, krieg, unfreundschaft und widerwil, so von wegen eines ungetheilten Regiments zwischen uns entstehen müchte, verhüet, vermiten, und unser Land, Leuth und Fürstenthum ungeteilt, so gewontlich einer trennung und teilung, der zerstörung und verderbung zuzufolgen pflegt, bleiben, Vnd unser bruder von unser aller wegen davon dem heiligen Reich desto vermöglicher und statlicher dienen müge,

Demnach als wir beide uns denselben unsers Herrn und Vaters verschreibung auch unserm ander bruder, und unser selbst eigen bewilligung, hantschriften, vertregen, und getrewen wolmeinungen unser und unser landschaften, zugeloben und nachzusetzen schuldig erkennen, So haben wir uns samptlichen, Godt dem Almechtigen und allem himlischen here, dem Heil. Röm. Reich zu ehren, auch unsern erben, und zu beiderseits landen und leuthen zu gedeihe, mehrung, besserung und wolfart, undereinander aufs neue, erblichen und ewiglichen werend, und von unsern zu beiderseits erben und nachvolgern stetiglichen zu halten, vereinigt und vortragen, vnd thun das itzo hiemit gegenwertig in kraft und macht diss briefs, in allerbesten und bestendigsten weiss, mass und form, wie das im recht aufs kreftigest beschehen soll und mag, gleich als ob die Solenniteten nach vermög der rechten hierinne alle gehalten weren,

Also, nachdem unser bruder vorgemelt, uns Hertzog Wilhelm, zu unser erledigung und sunst, wie obstehet, vil wolthaten erzeugt in dem bildensheimischen krieg, viel grosser mühe, gefahr, angst und arbeit, zu besserung und weiterung unsers Fürstenthumbs uf sich geladen, vil schulden unsers herrn Vaters auf sich genommen, in beschwerlich sachen zu aufnehmung und mehrung des Fürstenthumbs uns und unsern zu beiderseits erben zum besten sich gestegkt, und so getrewlich uns und unser beider Fürstenthumb und Lande gemanth, dass Hertzog Wilhelm in Ansehung desselben und unsern bruder zu danckparlicher vergeltung zu freundlichen gefallen und aus rechter vorbetrachtung, unsers herrn Vaters verpflichtung und verschreibung, auch unser hertzog Wilhelms vorigen selbs eigen brief, Siegel, vertrege und handschrift, und darzu unser Landschaft getrew wolmeinlichen Rathe und bedencken nach, unsern gemelten bruder, Hertzog Heinrich, und seins Leibs

menlichem Lehens erben, so lang die in künftiger zeit vorhanden seyn werden, die Regierung, verwaltung, Inhabung und brauchung der verlassen unsers herrn Vaters und auch deren scindher zugeworben und eroberten Land und Leuth, und was der hinfürder noch mehr, doch in massen, wie hernach folgt, mochten erworben, erobert und mit erblichen angefelle erlanget werden, bewilligt, zugestellt, und übergeben haben, Bewilligen, zustellen und übergeben Ihme und seinen erben, für uns und unser erben und nachkommen, sollich Regiment über unser Fürstenthumb Laud und Leuth, wie vorgemelt ist, gegenwertig in kraft und urkundt diss brieffs, derstalt und also, dass nun hinfürter nach diss brieffs datum unser Bruder hertzog Heinrich, und nach ihm sein eltister Sohne, und nach demselben abermals des verstorbenen eltister Sohne, und also immer in absteigender seiner Liebden Linie werendt, Regierender Fürst seyn soll und will, Und wan dieselb nidersteigende Linie unsers bruders hertzog Heinrichs, bey der das Regiment nach verschriebener Ordnung also ist, ausstirbt, und dannoch in besitz unsers bruders absteigender Linie menliche Lehnerben vorhanden seyn, Alssdann sol der regist eltister Sohne oder menliche Lehnerben, von unsers bruders hertzog Heinrich Leib geporen, Regierender Fürst seyn, und nach Ihme sein eltister Sohne, und desselben eltister Sohns Sohn, von erben zu erben, oder ob die nicht im leben weren, Alssdan der sein register bruder oder vetter, in unsers bemelten bruders hertzog Heinrichs Linie ist, Regierender Fürst seyn, und alwege hinfüro von erben zu erben, laut dieser Ordnung gehalten werden, dass also einer alwege über unser itzig Land und Leuth, und was wir künftiger mehr erobern, gewinnen, erlangen oder mit angefellen überkommen und erobern mogen, regieren, bestellen, verwalten, innehaben, und nach seinem und des Fürstenthumbs nutz gebrauchen soll, Doch uns Hertzog Wilhelm hiemit vorbehalten, ob wir was von Landen, Leuthen, Landschaften, die zu unsern Fürstenthumb nit gehörden, mit Diensten oder sunst was erwerben und erlangen würden, dass die uns hertzog Wilhelm und unsern erben allein zustehen sollen,

Vnd darauf sollen und wollen wir Hertzog Heinrich, und nach uns alle und ein jeglicher unsers Leibes manlehen erben, wan ein Regierender Fürst abstirbt, und der ander Regierender Fürst in macht dieser voreinigung wird, und ist, unser gemeinen Landschaft an Eidesstat glaublichen zusagen, Gereden und geloben, dass wir diesen Vortrag dermassen seins inhalts verfolgen und halten, auch verschaffen sollen und wollen, dass nach laut desselben unser Eltister Sohne, oder wem das Regiment sunst vermög diss vertrags gebürt, Regierender Fürst werden, Vnd dagegen alle unser Prelaten, Ritterschaft, Stete und gemein vnser Landschaft, wan solliche vorgemelte zusage und gelübde von uns und unsern erben geschehen, herwider uns und allen unsern erben, Regierender Fürsten alle weg, wan unser Regierender einer abstirbt, und der ander, dem das Regiment, inhalt und Kraft dieser einigung gebürt, das darauf angreift, und sich des undermasset, huldigen, und in der huldigung mit geloben und schweren sollen, dass sie denselben Fürsten, dem laut dieses vertrags das Regiment gebürt, und obgemelte zusage und verpflichtung gethan hat, vor ihren Regierenden Lands-Fürsten alzeit haben und halten, bey dem bleiben, und als fromme Vnderthanen zu jederzeit gchorsam seyn solten und willen.

Vnd wir Herzog Wilhelm, und unser erben, verschreiben, verpflichten und

verpinden uns, sollen und wollen in sollicher unsers genanten bruders und seiner L. erben regirung, noch an derselben Schlössern, Häusern, Gerichten, Oberkeiten, Herlichkeiten und gerechtigkeiten, sie nicht hindern, noch daran einigen einhalt, Eingriff, thurbierung oder eintrag thun, noch durch uns oder jemants anders von unserntwegen, heimlich und offenbar, solliches zubestehen und gethan werde, gestatten oder verbengen in kein weise, Sunder wir Hertzog Wilhelm verzeihen und begeben uns desselben angezeigten Regiments ganz und gar, für uns und alle unser erben und nachkommen, in kraft und macht dieses brieffs, desselben gar nichts zuthun und zuschaffen haben, darauf wir auch gegenwertig in alle dasjenig, was unser bruder, wie obstehet, in seiner Regirung vor dieses brieffs dat. verschrieben und verhandelt, vnd noch er und seine erben in das künftig verschreiben, zusagen und handeln werden, willigen, dasselbig wir Hertzog Wilhelm und unser erben itzt und zu jeder zukünftigen Zeit, und sonderlich ob das Regiment, auf uns und unser erben, vor und nach bemelter Weise erstürbe und fallen würde, festiglichen ervolgen, volziehen haben sollen und wollen,

Doch sollen und wollen wir Hertzog Wilhelm uns und unsern erben hiemit vorbehalten haben, wo gemelter unser bruder Hertzog Heinrich und seine Erben, ane menliche seines Leibs Lehen erben, inmassen wie obgemelt ist, absterben würden, dass wir und unser erben derselben Regirung nach unsern besten, nutz und gefallen alsdan annehmen, und deren gebrauchen mügen, dergestalt, dass alsdan unser, Hertzog Wilhelms, Eltister Sohn, van unserm Leib geporen, und nachdem desselben Eltister Sone, und nach demselben abermals des verstorbenen eltiste Söhne, und also immer in absteigender Linie wehrent, Regierender Fürst sein soll und will, Vnd wan dieselb unser Hertzog Wilhelms nidersteigende Linie, bei der das Regiment nach vorbeschriebener Ordnung also ist, ausstirbt, und dannoch in beider seiter unsers Herzog Wilhelms absteigender Linie, menliche Lehenerben vorhanden seyn, Alssdann soll der nehest eltiste Sone, oder menlicher Lehen Erbe von unser Hertzog Wilhelms Leib geboren, Regirender Fürst seyn, und nach ihm sein eltister Sone, und desselben eltisten Sohns Sohne, von erben zu erben, oder so die nicht im Leben weren, alsdan der sein negester bruder oder Vetter in unser gemelten, Hertzog Wilhelms Linie ist, Regirender Fürst seyn, und allweg hinfurt so von erben zu erben lauth dieser Ordnung gehalten werden, dass also einer allweg über unser Land und Leuth, und was wir der künftig mehr erlangen, oder mit angefelle überkommen, erobern und erwerben mügen, regiren, bestellen, verwalten, inhaben, und nach seinem und des Fürstenthumbs nutz gebrauchen soll, Doch also, ob unser, Hertzog Wilhelms, erben mit ihren Diensten oder sunst in ander wege von Schlössern, Landen, Leuthen und Landschaften, die zu unserm Fürstenthumb Braunschweig nit gehörten, was erobern, gewinnen, erwerben, erlangen, und an sich bringen würden, dass dieselben hiemit nicht gemeint seyn, Sunder dieselben Land, Leuth und Landschaften dem allein zustehen und vorbehalten seyn sollen, die sie erworben haben, Also dieweil und solang unser Hertzog Wilhelms Menliche Leibs Lehen erben, in unser absteigender Linie, immer für und für, von erben zu erben wehrend vorhanden, und in natürlichem Leben seyn, allweg das Regiment bey denselben unsers Leibs Menlichen Lehens erben, von erben

zu erben, in verschribener weiss bleiben, und allweg der eltist und lezter über unser beiderseits Land und Leut, was wir da itzo, oder die Zeit, unser erben in das künfftig, inmassen wie obstehet, erobern, gewinnen, oder durch den todfall und mit angefelle und begnadungen erlangen mugen, Regirender Fürst und Herr seyn, und die allein regiren, bestellen, verwalten, inhaben, und nach seinem und unser Fürstenthumb nutz gebrauchen soll.

Vnd darauf sollen und wollen auch wir Hertzog Wilhelm, und nach uns alle und ein jeglicher unsers Leibes Maulehen erben, wan ein Regirender Fürst abstirbt, und der ander Regirender Fürst, in Macht dieser Vereinigung ist und wird, unser gemeinen Landschaft an Eidsstat gläublichen zusagen, gereden und geloben, dass wir diesen Vortrag dermassen seins inhalts verfolgen und halten, auch verschaffen sollen und wollen, dass nach laut desselben unser eltister Sohne, oder wem das Regiment sunst vermüg dieses vertrags gebürt, Regirender Fürst wert, und dagegen alle unser Prelaten, Ritterschaft, Stete und gemein unser Landschaft, wan solliche vorgemelte zusage und gelübd von uns und unsern Erben geschen, herwider uns und allen unser erben, Regirenden Fürsten, allweg wen unser Regirender einer abstirbt, und der ander, dem das Regiment, inhalt und kraft dieser einigung gebürt, das darauf angreiff, und sich des untermasset, dass sie den vor ihren Regirenden Landes-Fürsten alzeit haben und halten, bey dem bleiben, und als fromme Underthanen zu jederzeit gehorsamlich sollen und wollen, wo auch wir Herzog Heinrich, damit wir den Allmechtigen gewalten lassen, verstürben, alsdan und so oft nach uns ein todfall an unsers Leibs Regierenden erben sich begeben wirt, sollen und wollen wir hertzog Wilhelm und unser erben, denselben unsers bruders menlichen Lehns-Erben diese erbliche vertracht zu steter, mehrer, gewisser und fester haltunge, under unser Namen, Sigel und handschriften, so bald unser bruder und seiner Lieb erben sollich von uns und unsern erben suechen, haischen, und erfodern, von Articeln zu Articeln, und von Worten zu Worten, in allen seinen inhalten und clausulen verneuen, und dieselben an geschwornen eidesstat zu halten und zuverfolgen zusagen, geloben und bewilligen, bestettigen und confirmiren, Welche vorneung, bestettigung und bewilligung auch zwischen unsers und unsers bruders, Hertzog Heinrichs, erben zu beiden seiten, so oft einer unser Hertzog Heinrichs erben, als Regirender Fürst, und auf unsers Hertzog Wilhelms seiten were, oder hernachmals ein unser erben absterben, zu jeder zeit, inmassen wie obstehet, on einichen behelf, ausflucht, schutzrede und verzug, aufgericht und vollzogen soll werden, Wo aber sollich verneuerung, bewilligung und bestettigung dieser erblichen vertracht, die doch all unser Hertzog Heinrichs, und unser Hertzog Wilhelms erben ohnedas in ewigkeit unwiderruflich zuhalten und zuverfolgen schuldig seyn sollen, von uns beyden genannten Fürsten und unser beyder erben nicht geschehe, das doch keins wegs seyn soll, Alsdan soll gleichwol nicht destoweniger dieser erblicher vertrag, in allen seinen inhalten, puncten und Articeln bey vollen crefftigen stehen bleiben, und dem unschedlich und unabbrüchig seyn, und unser bruder Herzog Heinrich und seiner lieb erben, sollen uns Hertzog Wilhelm und unsern erben, in dem fall, dass der Mangel an uns und unsern erben welche, die underbeschriebenen zwey tausend gulden münzt als unser antheil und

underhaltung nicht geben, oder folgen lassen, bis so lang wir, Hertzog Wilhelm, und unser erben, ihm und seinen erben zuvor diesen erblichen vertrag bewilligt, vernewert und bestettiget haben,

Vnd dass wir Hertzog Wilhelm und unser erben, die zwey tausend gulden nit haben, sunder damit ursach suchen wolten, das doch auch nit seyn soll, sich darmit vor der verneuerung, bewilligung und bestettigung aufzubalten, Alsdann soll nicht destoweniger diser vertrag vollkommenlich und krefftiglich bestehen, und ihne das ohn schaden seyn, sunder für und für erblich und ewiglich gehalten werden, Würde aber der Mangel an uns Hertzog Heinrichen oder unsern erben seyn, das auch nit seyn soll, und wir dieselben vertracht zu genauern auszuge, behelff und weigerung suechen wolten, dan soll nichts destoweniger dem vertrag solliches unvergriffen seyn, vnd wir Hertzog Heinrich und unser erben, unsern Hertzog Wilhelm und seinen erben, gleichwol ane jenige entschuldigung, die zwey tausend gulden, auf hernach gesezt Ternin und fristen zuerlegen und zu entrichten schuldig seyn, Wo es sich aber dermassen zutrüg, dass wir Hertzog Heinrich und unser menlich erben, an menliche Lehens erben verstürben, wenn und zu welcher künftiger zeit sich das begeben mocht, und also vermöge dieses vertrags, das Regiment über unser beider Fürstenthum Land und leut auf uns Hertzog Wilhelm und unser erben kommen und fallen wird, Alsdann gereden und geloben wir Hertzog Wilhelm, für uns und all unser erben, dass wir und unser erben, uns des Regiments unsers Fürstenthums und Land nicht undermassen, auch uns unser Landschaft und underthanen nicht huldigen, geloben und schweren lassen sollen noch wollen, Wir und unser erben haben dan zuvor unser Landschaft auf gemeinen Landtage geungsam zugesagt, und under unsern Namen, Sigel und hantschrift verschriben und gesichert, dass wir diese Vertrag mit dem Regiment, und allem das darin begriffen, halten und verfolgen wollen, Welche zusage und verschreibung wir Hertzog Wilhelm und unser erben, so oft ein Regirender Fürst aus unser Hertzog Wilhelms Linie stirbt, zu jeder zeit, von erben und zu erben, vor der huldigung und annehmung des Regiments, Prelaten, Ritterschaft, Stetten und gemeinen Landschaften, alle wege verneuern sollen und wollen, Wan wir Hertzog Wilhelm und unser erben auch also zum Regiment kommen, und von unsers bruders Hertzog Heinrichs leibe Fräulein und Töchter geboren verhanden seyn würden, dieselben wollen und sollen wir und unser erben, die also das Regiment unser Lande überkommen und haben, nach ihrem Fürstlichen Standt, stat und herkommen, in guter pfleg und guter underhaltung, aufziehen und halten, und sie nach ihrem und unserm des Fürstenthums ehren und vermogen, und nach der Landschaft Rathe verheuraten, abfertigen und darbey thun, gleich unsern leiblichen eigen Kindern,

Gefügte sichs also, dass in zeit, wan uns Hertzog Wilhelm und unsern erben die verneuerung dieses Vertrags gebürte, unser erben unmundig weren, alsdan sollen desselben unsers unmundigen erben Vormunden und Rethe, auf unsers bruders und seiner Lieb erben erfordern, bey geschwornen Leistung und geselschaft sich verschreiben und verpürgen, dass sie diesen erblichen vertrag in Zeit unser erben minderjarung stragks verfolgen, auch dass sie darvor seyn wollen und sollen, wan

unser unmündig erben ihre vollkommene jar und alter, als Achtzeihen Jar erlangen, dass alsdan dieselben unser erben diesen vertrag, inmassen wie vorgemelt, volziehen, verneuen, befestigen, bestettigen und halten sollen und wollen, und wan dasselbig von ihnen also geschehen, dan und nicht eher sollen die Vormunden und Rethen gelübde, zusage, brieff, sigel und burgschaft derhalb gegeben, todab und gefallen seyn, Im fall aber, wan in zeit dieser vertrege-verneuerung unser Hertzog Wilhelms erben mündig, und unser Hertzog Heinrichs erben unmündig weren, Alsdan soll unser Hertzog Heinrichs erben nicht desto weniger die verneuerung von uns Herzog Wilhelm und unsern erben beschehen, Aber herwider sollen desselben unmündigen Vormünder Regenten und Rethen mit einer leistung und bürgschaft sich verschreiben und verpinden, dass der unmündig, wan er Achtzeihen jar erreicht, und unsern erben seine erneuerung dises vertrages under seinem Insigel, Namen und handschrift verfertigt, zustellen, und darin geloben soll, Alles was ihme dieser vertrag uflegt, gegen uns und unsern erben leisten und halten wolle, Vnd wan in zeit seins und des unmündigen rechten alters solliche verneuerung von ihme geschehen ufgericht, und uns hertzog Wilhelm und unsern erben zuhanden überantwort ist, dan sollen der vormunden Regenten oder Rethen Verschreibung und Burgschaften, so sie hiefür uns und unsern erben gethan haben, auch kraftloss, nichtig und unbündig seyn, Vnd wan unser Hertzog Heinrichs erben, dem zu regiren gebürt, unmündig seyn, Alsdan sollen und wollen wir Hertzog Wilhelm und unser erben, uns des Regiments nicht anmassen, auch den Vormunden, Regenten und Rethen, sie seyn von dem verstorben, oder von der Landschaft, oder den freunden dazu verordnet, gesetzt, und gegeben, an ihrer verwaltung und Regierung des Fürstenthums und Lande kein einhalt, eingriff oder Verhinderung thun,

Sonder Wir und unser erben sie darbey getreulichen und gnediglichen schützen, handhaben und verthedigen, und so oft ihuen das vonnöten, und von uns gefordert wirt, Ihnen rehtig, hülfflich und beystendig seyn, ohne alle weigerung, entschuldigung und abschlag, Dergleichen sollen und wollen wir Hertzog Heinrich und unser erben unserm bruder Hertzog Wilhelm und seinen erben, zu allen zeiten, wir seyn mündig oder unmündig, in freundlichen bevelch haben, sie zu ihrer wolfart, nutz und besten befördern, fortsetzen, rathen, handhaben, und wo wir seiner Lieb und derselben seiner erben, zugleich und recht mechtig seyn, sie keins wegs mit hülff, rath, trost und beystand nit verlassen, Sonder unser einer den andern und seine erben, freundlich zu jederzeit und mit trewen ehren meinen, und mit raht und beistand fordern,

Ferner wir und unser erben zu beiderseits sollen und wollen uns, zu künfftigen ewigen Zeiten, in frembde Neue verträge, verständniss und bündniss, mit Fürsten, Graven, Herren, Stetten, Manschaften und aller menniglichen, ohne des andern oder seiner erben wissen und volbort, nicht begeben, sundern zu allen künfftigen zeiten, derselben erben einer bey dem andern, und desselben erben, unzertrent und ungesundert gegen allerinniglich, und in allen sachen bleiben, Auch wir beide und unsere erben, alle fürdere erb- und andere vertrege, so zwischen allerseits, uns Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg, und andern fremden Fürsten und Stetten ufgericht, stracks halten und dem nachkommen.

Ob aber wir Hertzog Wilhelm derselben vertrag hinfiro, mit Fürsten, Graven, Herren und andern gemacht hetten, so sollen doch dieselben hiemit aufgehoben, ganz und gar nichtig und unkreftig gemacht, und sol uns Herzog Heinrich und unsern erben zu jederzeit die vorigen unser erb- und schutz-vertrege, darinne wir sitzen, zuverneuen, oder etliche Neue vertrege zu unsers Fürstenthumbs und Lande befridung als Regierenden Fürsten, einzugehen und aufzurichten unbenommen seyn, doch so oft sollich Neue vertreg und büntriss aus fürgehabten Rathe fürgenommen und aufgericht, dan sollen wir hertzog Wilhelm und unser erben alzeit darein mit begriffen und gezogen werden, die wir auch bewilligen und alzeit halten, und verfolgen sollen und wollen, Auch so wollen und sollen wir hertzog Wilhelm und unser erben zwischen uns hertzog Heinrichen und unsern erben, vnderthanen und verwandten, sie seyn in oder ausserhalb dem Fürstenthum gesessen, obgleich der welche unser hertzog Wilhelms Freunde oder verwanten weren, oder uns zu versprechen zustünden, keines handels oder verthedungs undernehmen und underfahen.

Vnd ob wir beide oder unser einer, oder unser zwier erben, mit einem oder mehr unsern dienern, underthanen, verwandten, oder andern Edlen oder unedlen, in was hohen oder nidrigen stand der oder die weren, zu unwillen, irrung und uneinigkeit erwachsen, die oder ander, so einem oder dem andern zuwider weren, Sollen noch wollen wir und unser erben einer dem andern zuwider nicht halten, vilweniger schützen oder schirmen, sie auch nicht hausen, fürschieben oder hegen, noch vor diener annehmen und versprechen, in keinen weg one gewerde.

Zu dem sollen und wollen wir, und unser beider erben, keiner des andern feind werden, noch gegen Ihme zu ufruer und todlichen angriff kommen, weder umb eigener oder umb anderer sachen willen, Auch von niemandt anders unsern dienern, underthanen oder verwanten, umb keinerley ursach willen, das gethan werde, gestatten, oder sunst wider recht mit der that dem andern angreifen und beschedigen lassen, Auch unser einer des andern feindt und achter wissentlich nicht hausen, herbergen, etzen, treugken, enthalten, oder furschub, under-schleiffung, oder beistandt thun, oder in dem seinen durch sich oder jemandts anders, heimlich oder öffentlich, zu thun verhengem, davon einer teil under uns und unsern nachkommenden erben, mochten angriffen, beschediget und beschwert werden, Vnd wo darüber solliche beschediger bei dem andern, oder in den seinen betreten und angezeigt werden, sol von stund der ander dem cleger, zu dem oder den rechts gestatten, ergeen und verhelfen lassen,

Nachdem auch dieser zeit zwiespalt in unserm heiligen christlichen glauben auferstanden und sich enthalten, so bewilligen und verpflichten wir uns samptlich in Krafft diss brieffs, in der besten weiss, mass und form, so wir das immer kraftiglich thun können, oder mügen, dass wir und unser beider erben Keiserlicher Maj. unsers allergnädigsten herrn Edict und bevelch, derhalb ausgangen, annehmen und beipflichtig seyn.

Wir und unser zweier erben, nicht allein in diesem gegenwertigen zwiespalt, sunder in allen andern zweiungen, wass sich deren in der Christenheit künftiglich begeben mochten, alzeit bey gemeiner Christlicher Kirchen, Pepstlich Herrlichkeit,

Kayserl. Maj. und gemeinen gehorsamen Chur-Fürsten, Fürsten und Stenden des H. Röm. Reichs bleiben, und davon nicht abweichen, in keinerley Weise bis zu entlicher erörterung eines gemeinen Christlichen Concilions, und was also auf dem und allen andern Christlichen Concilien, von gemeiner Christl. Kirchen, Ppstyl. Heil. Kayserl. Maj. und des H. Röm. Reichs gehorsamen Churfürsten, Fürsten und Ständen mehrer theils beschlossn und angenommen wird, Desselben wir und unser zweier erben allezeit gehorsamlich uns halten, und keiner Irsall und Scisma des glaubens anhengig machen, Auch derhalben einer wider den andern, und zuvorderst wider Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten herrn, in kein sunderlich verbindung und vertrag nicht begeben, und die aufrichten sollen noch wollen in keiner weise,

Hergegen sollen und wollen wir, ehegemeldter Hertzog Heinrich und unser erben, uns Hertzog Wilhelm und unsern erben, für unser Fürstlich Vnderhaltung, nachdem itzo das Fürstenthum mit merglichen viel wichtigen schulden, durch vilfältige alte schuldt und angefelle, auch Vhede und Krigshandlung, so unser Herr und Vater seliger, auch unser beider Hertzog Heinrich zum teil aus bevelch Kay. Majt. und auch sunst, und sunderlich mit dem Stift Hildesheim und Land zu Lüneburg, aus nottreqnglichen ursachen gehabt und verhandelt, beschwert ist, und zur itzigen Gelegenheit nicht wohl mehr ertragen kann, Alle Jar zwey tausend landwerige Gulden, als jeglicher Gulden zu viertzig Matthiern, Gosslarischen grossen, oder derselben wehrung, zurechnen und zubezahlen, Als zu jeder Qvatember Fünfhundert landwerige gulden, uns und unsern mitbenanten, wir sein in oder ausserhalb Landes, geben und entrichten, und zu unsers Herzog Wilhelms Fürstlichen enthaltung, unser lieben Fraw Mutter seligen hoff zu Gandersheim belegen, zugebrauchen, einthun, darinnen wir und unser erben uns enthalten mogen, Doch wollen und sollen wir uns der Stat, Bürger, des Gerichts und einkommens, des Schloss Ganderssheim nicht annehmen noch bekummern, oder damit zuthun und zuschaffen haben,

Mehr wir Hertzog Wilhelm und unser erben sollen und wollen auch hinder unsern bruder Hertzog Heinrichen und seinen erben, und der Landschaft kein Geldschulden machen, noch was verschreiben, Ob aber hierüber von uns und unsern erben Geldschulden gemacht würden, das doch nicht seyn soll, Sollte unser ganter Bruder, sein erben, und unser beider Landschaft darzu zuantworten, oder die zubezahlen, unverpflicht und nicht schuldig seyn, Aber wie uns und unsern erben sein Lieb, für sich und sein erben, die zweytausend gulden, wie oblauth, auf angezeigte fristen jarlich zuentrichten und zubezahlen versprochen, So zusagen wir herwider für uns und unser erben, seiner Lieb und seinen erben, mit eheberürten jerlichen zweytausend gulden, zu unser underhaltung halben, mit oder one recht, nicht hoher anlangen, nottigen oder bedrengen sollen noch wollen, dan über solliche zusage, Steuer und Underhaltung sollen sein Lieb und derselben erben, uns unsern erben und mitbeschrieben, nicht mehr noch weiters zugeben, zubezalen und zuzustellen schuldig, sunder von uns, unsern erben, hiemit genzlichen gar los und ab seyn, Jedoch wo sich zutrüge, dass unsers bruders und seiner Lieb erben sachen sich bessern, und das Fürstenthum aus obliegenden schulden erlediget oder

sich mehren würde, So soll es in unserm Herzog Heinrichs und unser erben wohlgefallen stehen, Hertzog Wilhelm oder seinen erben obberürte underhaltung zumehren und zubessern, Doch wollen wir Hertzog Heinrich und unser erben darzu unverhafft und unverbunden seyn, Ob auch zu rechter Zeit die bezalung der zweytausend gulden, inmassen wie vorbeschrieben ist, uns Hertzog Wilhelm und unsern erben, desjenigen schaden erlitten, das doch nit seyn soll, So soll doch diese vertracht damit nicht geprochen oder verrugkt seyn, sunder wir beide und unser erben sollen und wollen zu erkantniss sollichts erlittenen schadens zween unser geheimisten Rethen geben, die hiemit bevelch haben sollen, uns sollichts schadens halben zu entscheiden, und was dieselben auf sollich erlittenen schaden, erkennen und aussprechen, dasselbig sollen und wollen wir hertzog Heinrich und unser erben, uns hertzog Wilhelm oder unsern erben, ohne verzug und behelff entrichten und bezalen,

Vnd dargegen haben wir hertzog Heinrich obgemelt, für uns und unser erben, alle unsers Herrn und Vaters schulden, und was der in obgemelten Vheden und Kriegen, und sunderlich in der Hildensheimischen und Lunenburgischen empörung, auch in der erlösung des Ramelspergs, und sunst die zeit her unser Regirung gemacht seyn, uf uns und unser erben, zu bezalen genommen, Darneben sollen wir auch hertzog Heinrich und unser erben, alle pflicht, unpflicht, dienst, steur, reisen, und anlage des heil. Reichs, was der von selben heil. Reich auf unser Fürstenthumb und Lande angeschlagen und gelegt werden, tragen und ausrichten, darzu zu antworten wir hertzog Wilhelm und unser erben nicht schuldig, auch an unser fürbeschrieben underhaltung und antheil, als den zweytausend gulden, nichts derhalb abgezogen werden, sunder darmit unbeschwert bleiben sollen, so lang und im fall das Regiment an uns hertzog Wilhelm und unser erben, wie oben vermelt, kombt,

Ob auch heimlicher oder offenbarer unfreundlicher wille, Irrung und geprochen, zwischen uns beiden, oder unser zu beiderseits erben, oder unsern verwanten einfielen, oder missverstand aus diesem vertrag entstünde, das doch nit seyn soll, so wollen und sollen wir beidts, ein jeglicher zween seiner geheimisten Rethen, doch dass die in unserm Fürstenthum und Landen gesessen seyn, darzu wollen und geben, denen wir dieselben gebrechen anzeigen sollen und wollen, und auch hiemit gegenwertig in Kraft dis vertrags macht geben, solliche gebrechen, zweitracht und missverstandt, zu freundschaft oder recht beyzulegen, und uns entlich derhalb zuentscheiden, konten aber die vier Rethen sich nicht vereinigen, wollen und sollen wir von beiden teilen einen Obman darzugeben, und wellichen teil derselbig Obman, in der güth oder in recht, beyfall thut, dar soll es stracks unwiederrufflich, one einige weitere Appellation oder berufung, darbei pleiben, und ein jeglicher sich des genügen lassen, auch das halten und verfolgen,

Vnd dieser usgerichter unser Fürstlicher vertrag und bewilligung, darmit der in keinen andern weg geschwecht oder verrückt werde, dan kein kheil wider den andern sich nicht halten, damit er zuhalten nicht wolt schuldig seyn, behelfen soll und will, dass auch dieser Erb-vertrag dester statlicher von uns und unser zwier erben gehalten und verfolgt werde, so sollen und wollen wir beide Kay. Majt. unsern

allergnedigsten herrn underthäniglichen ersuchen, als wir auch Ir. Majt. hiemit gegenwertig aufs allerdienstlichst bitten, dass Ir. Majt. discn Vertrag confirmiern, ratificiern, auch unser beider erben und Fürstenthumb, Land und Leuthen zu gutt, den also aus eigenem gnedigen gemüht setzen und ordnen wollen, vnd darzu sobald nach dieser Keyserl. Confirmirung und bestettigung, Wir beide, unser Landschaft, an Eids stat mit handgebenden trewen, Anheischen, zusagen, geloben und versprechen wollen und sollen, alle Artikel diss vertrags vestiglichen zuhalten und zuverfolgen, Welliche zusage auch unser beider erben, alleweg, so oft einer nach vorbeschriebener Ordnung zum Regiment und Lands Fürsten aufgenommen wird, thun und verneuen sollen, inmassen wie hievor vermeldet ist, ohne argelist und geverde.

Dennach und hierauf soll aller Gram, Widerwill, verdriess, gebrechen, irrung, zwietracht, widerwertigkeit und unfreundschaft, was das allen sich zwischen uns beiden, bis auf diss briefs datum, mit Worten oder wercken begeben haben, oder zwischen uns noch itzo vorhanden seyn mochten, ganz und gar ufgehoben, tod und abe seyn, und darzu sollen von beiderseits unser Rethen, diener, underthanen, verwanten und ander, Niemants ausgenommen, so uns und unsern erben von beiden teilen, diss gehabt unwillens verdacht oder verwandt seyn gewest, oder seyn mochten, in diese verdracht und Süne mit gezogen seyn, die wir beide und unser erben hiemit gegenwärtiglich zu gnaden sollen und wollen aufgenommen haben, Desselben allen einer gegen den andern, noch auch unserer Rethen, diener, underthanen, verwanten, freünde, noch andere und jedermenniglich nimmermehr in argen oder ungunen nicht zueifern, zuahnden oder zugedencken, auch sollich durch jemand anders von unserntwegen heimlich oder offentlich gethan werde, nicht gestatten oder verhängen, in kein weiss noch wege, ohne arglist und geverde.

Verschreiben und verpflichten uns auch beide, dass wir und unser beider erben, sollen noch wollen uns von diesem vertrag, oder insonderheit von irgent einichen desselben eingeleibten Artikel oder Clausuln, vor geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, in oder ausserhalb rechtens, absolviern noch entbinden lassen, Vnd ob wir hernachmals gelert oder bericht würden, dass wir diese verpflichtung und vertrag von rechtswegen zuhalten nicht schuldig, so wollen und sollen wir uns doch desselben aus Fürstlichen Gemüt nit annehmen, besunder wir und unser erben sollen und wollen diesen vertrag brieff seines inhalts stragks halten, Dan für alle für und nachgesetzte Artikel, sachen und puncten, sollen uns und unsern erben nicht schirmen, fristen, befriden, entheben, schützen, aufhalten und handhaben einich päbstlich, Kayserl. Königl. noch Fürstlich freiheit, gnad, gericht noch recht, geschriebens noch ungeschriebens, kein Privilegium, Appellation, Dispensation, Relaxation, Exemption, Restitution, absolution, Indulta, Statute, erlaubnissen, ordnungen, vergünstigung, und anders so villeicht aus anbringen oder aus einiger bewegung, gnaden und willen gegeben seyn, oder noch hinfüro gegeben werden mochten, Auch einiche bündniss, satzung, einigung, noch wilkürliche aufsetzung der Fürsten, Herrn und Lande, fride, unfridt, feindschaft oder Vhede, sicherheit, tröstung, geleit, gewonheit und herkommen, der gericht und recht, Auch kein gebot, verbot, interdict, noch Cammergericht, Hofgericht, Landrecht, Bürgerrecht, Statrecht, noch sunst einiche andere funde, list, untrew, sachen und gewerbe, oder

jenich wolthat geistlicher und weltlicher gericht und recht, die wir und unser erben zu nichthaltung dieses vertrags fürwenden mochten, Dan wir und unser erben wollen uns in diesem vertrag, und auch insunderheit auf einem jeden für und nachbemelten Artikel und Meinung, des allem und aller freiheit, gewohnheit, ordnung und rechtens, geistlichs und weltlichs, gleich als ob sie hierin alle unterschiedlich, namhaftig und eigentlich, lauter ausgedruckt weren, und dan auch in specie, Nemlich der einrede des gewalts, betrugk, hinderkommens und beneficium Restitutionis in integrum, dergleichen auch diss Artikels in rechten, der da spricht, gemeine verzeihung verfahe nicht, es gehe dan ein sunderbar vor, Dan wir uns dergleiche, ob wir sie mit ausgedruckten Worten, hirin vermeldet und gesezet hetten, und als deren genugsam zuvoran underricht und belernt, und aus guter geübter fürbetrachtung, freiwilliglich, ungenötiget, und mit keinen geferden hinderkommen, oder beredt, begeben und verziehen haben, Begeben und verziehen uns deren sambt und sunderlich, und aller andern Exemption, ein und widerreden, auszug, behelfnüssen und schutzreden, wie die namen haben, nichts ausgenommen, als sollichs alles nach ordnung und form der recht, aufs bestendigst, statlichst und kreftigste geschehen kan und mag,

Alle dise vorgeschribne stück, punct und artikel, in disem brieff begriffen, haben wir einander von uns und unser erben bei unserm Fürstlichen werden, ehren und handgebenden trewen, an rechts geschwornor Eidsstat gelobt, geredt und zugesagt, stet, vest, und unverprüchlich zu halten, und thun das also gegenwertig, in krafft und macht dises brieffs, wir und unser beider erben sollen und wollen auch dise vertracht nicht articulieren, noch die anders und missverständlich auslegen und verstehen, sunder den nach ihren schlechten einfeltigen verstand, inhalt und worten stragks nachsetzen, geleben und nachkommen, ohne einigen behelf, eintrag, verzug, spizfündigkeit, auszug, exception, arglist und geverde, wie das von Menschen sinnen erdacht und erklügelt ist, oder noch werden mocht, trewlich und ungeferlich, Vnd des zu ewig urkunth, auch gedechtniss der wahrheit und steter vester haltung haben wir beide hochgemeselte Fürsten, diesen brief mit eigener hand unterschrieben, und unser beider Insigel heissen daran hengen, auch denselben gedreifechtiget, haben wir Hertzog Heinrich vor uns, und zu behuf unser Leibs erben einen, und wir Hertzog Wilhelm auch für uns und zu behuf unsers Leibs erben, den andern behalten, und den dritten gemeiner Landschaft unsers Fürstenthumbs Braunschweig übergeben und zustellen lassen,

Vnd wir von Gottes gnaden Johans, des Closters Königsluttra sanct Benedicts Ordens Halberstettischer Bistumbs, Veith zu Amelongsborn, Johans zu Margental, Johans zu Rittershausen, Conradt zur Clause, und Niclas zu Ringelm Aebte, Gerhart Pater zum Reiffenbergk, Conradt Propst zu S. Lorentz vor Scheningen, Cosinas Propst zum Georgenberg,

Vnd wir Dechant, Eltisten und Capittel der Stift S. Blasii und S. Ciriaci für der Stadt Braunschweig, und das Stift S. Anastasii und Innocentii zu Gandersem.

Und wir die Ebtissin, Priorin, Propste und Jungfraw Closter, mit namen Stederborg, unser lieben Frawenberg für Helmstet, Lamspring,

Woltingerode, Neue Wergk, Franckenberg, Henig und Dorstat, von wegen der Prelaten,

Vnd wir Anthoni, Edler herr zu Werbergk, Matthias Dörgke Compter zu Süpplenburg, Burchart von Papenheim, der Ballei zu Sachsen teutsch Ordens Stadthalter, Land-Compter zu Lugkeln, Burchart von Salder zu Grene, Heinrich von Velthem seligen Heinrichs Sone, Heinrich von Wenden zu Widela, Mathias von Velthem zu Schladen, Busse von Bertensleve zum Newen Hause, Ludelef von Marnholtz zu Berdorf, Dietrich von Taubenheim zu Königslutra, Curth von der Schulenburg seligen Ern Fritzen Sone zu Hessen, Heinrich von Velthem, Ludwigs Sone zu Gebersshagen, Georg von Dannenberg zu Vinnenburg, Georg von Arvin zu Luther am Barenberg, Achaz von Velthem zu Jerxhem, Ludlev, Jost, Heinrich und Adam Oldershausen zu Westerhove, Erbmarschalck, Christof von der Schulenburg, zu Neuen brügke, Andres von Alvensleve zu Calvörde, Ludwig von Wenden zu Voigtsdalen, Curth von Velthem Gotschalks seligen Sone, von wegen sein und aller von Velthem, Günter von Bartensleven vor sich und von wegen aller von Bartensleven, zur Wolfsburg, Jost von Steinberg von wegen sein und seiner brüder, Eren Hansen seligen Sone, Sivert von Rutenberge, für sich und aller von Rutenberg wegen, Herman von Olderhausen, Erbmarschalck, von sein und aller von Olderhausen wegen, Ludwig und Curth, Gevettern von Schwicheldt Erbmarschalck, von wegen ihrer und aller andern von Schwicheldt, Siverth von Steinberge, zum Wispenstein, Aschen von Neuendorff, Erbschenck, Burchart von Kramme zu Ober, von seiner und aller von Kramme wegen, Heinrich von Bulauer, von wegen derer von Bulauer zu Obesfeldt, Asschen von Steinberg, von wegen sein und aller von Steinberg, zu Bodenburg, Johan von der Assenburg, für sich und aller seiner Vettern von der Asseburg wegen, Heinrich und Philips von Bortfelde, von wegen ihrer und aller von Bortfelde, Anthoni und Ludwig von Sampleve zu Rostorf und Sampleven, Ludlef von Salder, für sich und von wegen aller von Salder, Vlrich und Fritz von Weverling, für sich und von wegen aller von Weverlinge, Bartold von Gadenstidt, für sich und aller von Gadenstidt wegen, Ernst von Wrissbergk, vor sich und von wegen aller Wrissberge, Levin von Oberg, für sich und aller von Oberg wegen, Heinrich von Werder, für sich und aller von Werder wegen, Heinrich und Ludlef von Walmoden, für sich und aller von Walmoden wegen, Henning Ruscheplate, für sich und von wegen seiner brüder und aller Ruscheplaten, Ludleff von Wenden, zu Scheningen, und Ludleff von Hornrode, als von wegen gemeiner Ritter und Mauschaft;

Vnd wir Bürgermeister und Raht der Stette Braunschweig, Helmstedt, Allfelde, Ganderssheim, Bogklen, Scheiningen, Schesen, Königsluttre, Holtzmind, Oldendorf und Scheppenstidt, von wegen der Stette,

Vnd wir allesamt von wegen und im Namen gemeiner Landschaft des Fürstenthumbs Braunschweig, Bekennen für uns, unser Nachkommen, und menniglichen in diesem selbigen brieff, dass wir obgeschriebene Erbliche vertracht und einnung

zwischen hochgedachten unsern gnedigen Herrn, Herzog Heinrichen und Herzog Wilhelmen, gebrüdern, zu Braunschweig und Lüneburg, ufzurichten gerahten, und ihren beiden Fürstlichen gnaden, derselben erben, uus und allen unsern Nachkommen, sollichen vertrag für nutz und gut angesehen, den dermassen zu verordnen undertheniglichen gebeten und darumb solliche Erbliche einigung und verständnis neben Ihren Fürstlichen gnaden bewilligt und angenommen haben, Bewilligen und nehmen die also mit an, gegenwertig in Kraft und macht diss briefs. Gereden und geloben hiemit bestendiglich im worth der warheit, dass wir, auch unser nachkommen und erben, nach absterben hochgedachts unsers gnedigen herrn, Herzogen Heinrichs, keinen andern Regirenden Fürsten ufnehmen noch dem huldigen, geloben oder schweren, sollen und wollen, dan allein seiner Fürstl. gnaden Eltisten Sone, und desselben Eltisten Sohns Sohne, und wem also laut diss vertrags das Regiment gebüren will, und er hab dan zuvor uns und unsern nachkommen, uf gemeinem Landtage mit Hand und Mund zugesagt, angelobt und versprochen, diesen Erblichen vertrag, in allen seinen einhaltungen, puncten und artikeln stragks zu verfolgen, zuhalten, auch dass er bestellen, verordnen und verschaffen wolle, dass nach seinem tödlichen abgang sein Eltister Sohne, wo der von seinem Leib verhanden, oder so der keiner nicht were, alsdann sein negster Vetter, von obgemeltem unsers gnedigen Herrn, Hertzogen Heinrichs, Leib geboren, oder im fall die auch im Leben nit weren, dem sunst alsdan das Regiment vermüg dieses brieffs, zustehen wirdt, Regirender Fürst werde.

Wir verpflichten uns auch, dass wir demselben Eltisten Sohne, der nach lauth dieses Vertrags das Regiment also gebürt, und niemands anders für unsern Herrn und Lands Fürsten allweg halten, und dem inmassen wie obstehet, huldigen, geloben, schweren und als getrew underthanen gehorsam seyn sollen und wollen, Vnd in steter mehrer und vnser haltung, verschreiben uns hiemit, dass wir oder unser nachkommen, oder ander von der Landschaft, so oft sich durch tödlichen abgangk und falle zutragen wirdt, dass hochgenente beide unser gnedige herrn, und Ihrer Fürstlichen gnaden erben, diser vorbeschrieben vertrege, nach inhalt desselben, vernewen werden, Alsdan oder so oft das zu jeder zeit von notten seyn wirdt, sollen und wollen wir, oder ander von wegen der gemeinen Landschaft des Fürstenthums Braunschweig, diese unser verpflichtung und den ganzen vertrag, ohn allen bebelff, enderung und einsage auch vernewen, und die mit unsern Insigeln befestigen und ratificiren, alles ahn arglist und geverde, Haben das zu glaubwürdigen gezeugnüss, Wir genanten Prelaten, ein jeder seines Klosters, oder Convents und Capitels, vnd wir von der Ritterschaft, ein jeder sein angeborn Adelich, und wir die Rethen der benannten unser Stete, Insiegel, neben hohermelter unser gnedigen Herrn Insiegel, hangen lassen und gehengt, vnd geben nach Christi unsers Herrn Geburth Tausend Fünf hundert, und im Fünff und Dreissigsten Jare, am Dinstag nach Martini, den sechzehenden tag Novembris.

Herzog Heinrich zu Braunschweig
und Lüneburg diss mein Hand.

Wilhelm, Herzog zu Braun-
schweig.

VII.

Brüderliche Vereinbarung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann vom 15. April 1611, nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 29. October 1612.

(Aus den Landtagsabschieden von A. L. Jacobi, II. Th. S. 61—67.)

Wir Mattias von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien u. s. w. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, Kärnten, zu Crayen, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laussnitz, Gefürster Graff zu Habssburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz u. s. w. Landgrafe in Elsass, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins u. s. w. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, dass Uns die Hochgebornen Christian, Augustus, Friederich, Magnus, Georg und Johan, alle Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig Gebrüdere, Unsere Liebe Ohaimen und Fürsten, in glaubwürdiger Form fürbringen lassen, eine Brüderliche Vergleich- und Vereinbahrung, welche Sy zwischen Ihnen, mit Zuziehung Ihrer Hof- und Land-Räthe dahin getroffen, und beschlossen, dass von Dero Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, so Sy anyetzo in Besitz haben, oder noch inkünfftig von Land und Leuten bekommen mögten, kein Abtheilung geschehen, sondern alles bey einen Regierenden Landes-Fürsten beysammen verbleiben solle, welche vorgemeldte Vergleich- und Vereinbarung von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Christian, Augustus, Friederich, Magnus, Georg und Hans, Gebrüdere respective Erwählte und postulierte Bischöffe, Thum-Probst, und Thum-Küter der Ertz- und Stifter Minden, Ratzeburg und Bremen alle Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Thun kund und bekennen hiemit, für Uns Unsere Erben und Nachkommen, gegen männiglichen, Als Wir bey Uns wohlbedächtlichen erwogen haben, dass nicht allein die Theilung der Fürstenthum, Marg- und Graffschafften von Weiland Kayser Friderico dem Ersten des Namens, Hochlöblichster Gedächtniss, aus vielen vernünfftigen Ursachen verboten, sondern auch Unsere löbliche Vorfahren die Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. Zellischer Linie Christinder Gedächtniss, bis heut dato keine Theilung eingehen oder verstaten, sondern nur eine Regierung haben wollen, dass Wir uns demnach, und wann auch gleich itzo angezogenes Herkommen in Unserm Fürstenthum Lüneburg nicht wäre, noch niemals gewesen, dannaoh der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem gantzen Heiligen Römischen Reich, und unserm Fürstlichen Stammen zu guten, nach reifflich und wolerwogenen Sachen mit Zuziehung unser Hof- und Land-Räthe, auch Ausschusses Gemeiner getreuer Landschaft,

Brüderlich verglichen und vereinbaret haben, thun es auch hiemit, und in Kraft dieses Briefes also und derogestalt, dass unser Fürstenthum und angehörige Graff- und Herrschafften, wie die anyetzo seyn, auch was an Land und Leuten klein oder gross noch mehr dazu kommen wird, und mag, nimmermehr getheilet werden, sondern stets und allezeit bei einem Regierenden Landes-Fürsten, deme es Rechts und der Natur wegen jederzeit gebühren will, alleine allerdings unzertrennet und unabgetheilet verbleiben, und die andern Brüdere oder Vettere nach Gelegenheit des Landes und dessen Zustandes, ohne einige Abfind- oder Abtheilung, an Land und Leuten in andere Wege, Ihren Fürstlichen Unterhalt daraus haben sollen, wie dann Wir anetzo lebende Brüdere Uns deswegen albereit auf gewisse Masse, mit einander verglichen und jederzeit die Nachfolgere in der Regierung sich gleicher gestalt, zu aller Billigkeit werden finden lassen, und versprechen für Uns und Unsere allerseits Nachkommen, solchem allem wie obstehet, bey Unsern Fürstlichen Würden und wahren Worten, feste und unverbrüchlich nachzusetzen, und dawider nicht zu thun, noch zu handeln, oder icht was unter welchen Prätext solches auch geschehen mögte, einzuwenden, sondern thun uns desfalls, aller rechtlichen Wohlthaten, wie die Namen haben mögen, durchaus nichts davon ausgeschlossen, insonderheit was der Theilung halber, bei den Fürstlichen Häusern im Römischen Reiche hergebracht seyn mag, ausdrücklich und wie solches alles Rechts oder Gewohnheit wegen, am allerbesten kräftigsten und beständigsten geschehen kan soll oder mag, hiemit und in Kraft dieses an Eydes statt, renunciiren verziehen und gänzlich begeben, alles getreulich und sonder Gefehrde,

Dessen allen zu Uhrkund, und steter fester unverbrüchlicher Haltung, haben Wir diesen Unsern Erb-Vertrag auf Pergameen ingrossiren und Unsere Daum-Screte daran hangen lassen, denselben auch mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen Zell den Funffzehenden Aprilis, nach der Gnadenreichen Geburt Unsers Herrn Jesu Christi, im Ein Tausend, Sechs Hundert und Eilfften Jahr, Christian mpp. Augustus mpp. H. zu B. und Lüneburg, Friederich H. zu B. und L. Magnus H. zu B. und L. Georgius H. z. B. und L. Johanues H. z. B. und Lün.

Und Uns darauf unterthäniglich angeruffen und gebeten, dass Wir als yetzt Regierender Römischer Kayser solche Ihrer L. L. L. L. Lden aufgerichtete Vergleichung zu confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruheten, deshalb wir angesehen, solch Ihr, der obgemeldten Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig, Gebrüder, gehorsamb und fleissige Bitt, dazu auch die angenehmen getreuen und ersprieslichen Dienste so Ihrer L. L. L. L. Lden Vor-Eltern, Weiland Unsern Löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch Uns, und den Heiligen Reich, in mannigfältig Weg erzeugt und bewiesen haben, und Ihrer L. L. L. L. Lden nit weniger hinführo uns, dem heiligen Reich, und unsern Löblichen Haus Oesterreich zu erzeugen, sich gehorsamblich erpieten, auch wol thun können mögen und sollen,

Und darum mit wolbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechter Wissen, obberührte Vergleichung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Artikeln, Inhalt, Meinung und Begreifungen, als yetzt regierender Römischer

Kayser, gnädiglich confirmiret und bestätigtet, confirmiren und bestätigen Dieselbe, auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Volkommenheit, wissentlich in und mit Craft dieses Briefes, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen, zu confirmiren und zu bestätigen haben, auch confirmiren sollen und können, Und meinen setzen und wollen, dass vor inserirte Vereinigung, in allen und jeden Ihren Worten, Puncten, Clauseln, Artikeln, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen wie obstehet kräftig und mächtig seyn, von beyden Theilen stet und fest gehalten, und vollzogen werden solle, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reich, an Unsern Obrigkeiten und Lehnschaften auch sonsten Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und Jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schuldheissen, Bürgermeister, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was Würden, Stands oder Wessens die seind, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, dass Sie vorgedachte Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig Gebrüder, auch Ihrer L. L. L. L. Lden Erben und Nachkommen bey mehr angeregter Vergleichung auch dieser Unserer Kayserlichen Confirmation und Bestätigung gänzlich bleiben, sie deren geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, und daran nicht irren, hindern, bekümmern oder beschweren, noch des Jemandts andern zu thun gestatten, in keine Weise als Lieb einen Jeden sey. Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu ein poen, nemlich Funffzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so oft Er freventlich hiewider thäte Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil denjenigen so hiewider beleidiget wurden ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund diess Briefs besiegelt, mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben auf Unsern Königlichen Schloss zu Prag den Neun und Zwanzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Sechszehnhundert und im Zwölfften, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungrischen im Fünfften, und des Beheimschen im andern Jahren.

Mattias

Imp.

Vice R. Dom. Jo. Swicardl Archicancellarij

Moguntini

V. S. L. V. Ulm etc. Mp.

(L. S.)
(app.)

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

J. R. Pücher mpp.

VIII.

Haupttheilungsrecess vom 10. December 1636 nebst kaiserlicher
Bestätigung vom 27. August 1638.

(Ungedruckt. Aus dem königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes gnaden Erwölhler Römischer Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn Böhaim, Dalmatien Croatien vnd Slaunien etc. König Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundj, zu Brabant, zu Steyr zu Kärndten zu Crain, zu Lützburg, zu Württemberg, Ober vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben Marggraue dess Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober vnd Nider Laussnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt zu Kyburg vnd zu Görtz etc. Landtgraue in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Porttenaw vnd zu Salius u. s. w. Bekennen öffentlich mit disem Brieff, vnd thun khundt Allermeniglich, dass vns die Hochgeborne Friderich Augustus, vnd Geörge Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, Vnsere liebe Ohaim vnd Fürsten, allervnderthenigist vorpringen lassen, als auf Tödlichen abgang, weiland Friderich Vlrichen, auch Hertzogens zu Braunschweig vnd Lüneburg, zwischen allerseits Fürstlichen Agnaten vnd Lehensfolgern, vber der Succession der erledigten Fürstenthumb Graff- vnd Herrschafften, beschwerliche misshelligkaiten entstanden, wassgestalt Sy darauf mit guetem wissen, willen vnd einhelliger beliebnus, einen aufrichtigen, redlichen vnd wohlgemainten Vergleich vnd Erbvertrag vnter einander geschlossen vnd aufgerichtet so Vnss dieselbe in beglaubter form vorgebracht, auf mass vnd weise, wie von articuln zu articuln hernach folget:

Zuwissen sey yedermenniglich, deme ess vber kurtz oder lange Zeit fürkommen möchte, Alss vff eruolgten tödlichen hintritt dess Weilandt Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friderichen Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, zwischen allerseits Fürstl. Herrn Agnaten, vnd Lehensfolgern, vber der Succession der erledigten Fürstenthumb Graff- vnd Herrschafften beschwerliche misshelligkaiten entstanden, darüber ehe vnd beuor man zu einiger Haupttheilung gelangen können, gantze fünf viertheil Jahr fürters auch bisshero an vnterschiedenen örtern, benantlich zu Wiemerssen, Vltzen, Braunschweig, Peina vnd Zell, kostbare Zusammenkünften gehalten, vnd mühesame Handlung, vnd zwartten zu Braunschweig im Martio, Aprili Septembri, Octobri, Nouembri vnd Decembri dess verlittenen Sechzehenhundert Fünff vnd dreissigsten Jahrs mit Zuziehung der Braunschweigischen hinterlassenen Rätthe vnd Landtschafften gepflogen worden, sich aber Ihre allerseits F. F. G. G. als nabe Bluetfreunde die von einem hohen Fürstlichen Stamm entsprossen vnd posteriren, einen Titul Schilt vnd Helm führen, auch dafür inn vnd ausserhalb dess Reichs rühmlich erkennt geehret vnd reputiret werden, wohlbedächtiglich erinnert, dass die einige vnd rechte grund Veste dieses Vhraltten Hochlöblichen Hauses vnd dessen Wachsthumb auf wahrer

einigkeit Liebe vnd Treue bestunde, dagegen aber auss innerlicher missverständnus die genzliche ruinirung dieser ansehentlicher Fürstenthümer vnd Lande, Verseumung Ihres Fürstlichen Hauses gemeiner obligen vnd andere ohntzehliche verderblichkeiten, so auss Trennung eines hohen Hauses, vnausspleiblich zu entstehen pflegen, herfliessen würden, So haben Sy demnach entlich Gott zu Ehren der Röm. Kay. May. vnd dem Reiche zu dienste, diesen verlassenen Landen zum trost vnd pflanzung eines wahren rechten beständigen vnd freuntvetterlichen Vertrawens eine freundliche aufrichtige, redliche vnd wohlgemeinde abrede vergleich, vereinbarung vnd Vertrag, wolerwogener dinge geschlossen vnd abgefasset wie volget.

Erstlich, dass die hinterlassene Braunschweigsche Fürstenthumb Graff: Herrschafften vnd Lande, vnter die Hochwürdige, Durchleuchtige Hochgeborne Fürsten vnd Herrn Herrn Augustum den Eltern postulirten Bischouen dess Stifts Ratzeburg, Herrn Wilhelm, Herrn Julium Ernten, Herrn Otten, Herrn Friderichen, Herrn Augustum dem Jüngern, vnd Herrn Georgen alle Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg u. s. w. als vor hochgedachten in Gott ruhenden Herzog Friderich Vlrichen in gleichen gradt anuerwachten Fürsten Agnaten getheilet vnd einem Jeden sein völliger antheil der gebüer vff folgende masse gueth gethan werden soll,

Nemblich vors Andere, dass darumb die Fürstenthümer nicht zerrüttet vnd dismembriret oder in so viel theile zerrissen, sondern ein Jedes, so woll das Wolfenbüttelsche als Calenbergische Fürstenthumb in seiner consistentz, Jedoch ohne einiges präiuditz dess Fürstlichen Hauses vnd der Successorn verpleiben vnd zusammen behaltten, auch zwäy Fürstliche Regierungen, eine im Fürstenthumb Wolfenbüttel, die andere im Fürstenthumb Calenberg angestellet werden sollen.

Zu solchem ende hat vors Dritte, die Fürstl. Harburgische Linie, weil Sy nicht beerbet, vnd Zuerweisung dass I. I. F. F. G. G. die Beruhigung dieser Landen, weit lieber als andere respecten wehren, auss freunt vätterlichen zu fried geneigten gemüthe gewilliget, dass Sy zu Ihrer schuldigen Abfindung die Graffschafft Heya Braunsch. theils vnd Graffschafft Reinstein Blanckenburg ad concurrentem quantitatem mit aller superiorität Hoheit: vnd digniteten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, volge, Steuern vnd andern Juribus, wie dieselbe immer nahmen haben mögen, annemen, vnd dess residui halber billigmessigen, vnd Ihrem Fürstlichen Stande vnd reputation gemessener satisfaction gewertig sein wolten, dauon hierunter mit mehrern, Ess wollen sich aber so wohl die Fürstliche Zellische, als Dannenbergische Linie die Jura agnationis vnd ruckhfall an gedachten baiden Graffschafften, vnd deme der Fürstlichen Harburgischen Linie gebührenden residuo ausstrucklich vorbehalten haben.

Wiewohl nun zum Viertten quo ad modum diuisionis von der Fürstlichen Zellischen vnd Harburgischen Linien das Loss, vnd zwar auf zway Haupttheile nemblich Wolfenbüttel vnd Calenberg fürgeschlagen worden. So haben doch die Fürstl. Herrn Successorn Jetzerwehnter beeder Fürstl. Zellischer vnd Harburgischer Linie gewilliget, dass Hertzog Augustussen dess Jüngern F. G. so weit in dero vnterschiedenen widerholeten ansuchen gewillfähret, vnd das Wolfenbüttelsche theil extra sortem auss freuntvätterlicher liebe vnd Zunaigung, vnd nicht auss Pflicht (Yedoch dass S. Hertzogen Augustussen dess Jüngern F. G. Ihr diese vergleich vnd

Vberkommung zu keiner praerogatiua Juris, dignitatis aut praecminentiae anziehen oder sich gebrauchen sollen, Inmassen sich S. Hertzogen Augustussen F. G. dahin ausstrucklich erkläret) gelassen vnd dagegen das Calenbergische Fürstenthumb acceptirt worden.

So viel nun vors Fünffte die diuidenda betrifft, ist gewilliget dass die Fürstl. Zellische Linie folgende stücke benantlich Ertzen mit der Hämelschenburg, Gronde, Bodenwerter, Lawenstein, Hallerburg, Wallensen, Eberstein halb, nebst der Pfandschafft Hameln halb, auss dieser ieszigen uniuersal Erbtheilung ziehen, vnd dero-selben alss ein praecipuum gelassen werden sollen, Ess hat sich aber die Fürstliche Dannenbergische Linie Ihre Jura, vnd wass Ihnen diessfahls in Crafft dess Funffzehnhundert Neun vnd Sechzigsten Jährigen Vertrags gebühren mögte, an deme allen jedoch die Fürstl. Zellische Linie ihnen nicht gestendig gewesen) in particulari Judicio oder sonst guetlich dieser stücke halber, ausszutragen auss-trücklich vorbehalten. Ob auch zwart die Fürstl. Zellische Linie ebenermassen die Graffschafft Hoya, Statt Haunouer, vndt das Ambt Wölpe vermöge dero bey den gehaltenen vnterschiedenen Communicationen angeführten Vrsachen eximiren wollen, So hat dennoch dieselbe zu bezeigung Ihres fridliebenden gemüeths gerürte Stücke in die theilunge kommen lassen, Jedoch solches ebenermassen, cum reseruatione competentis Juris dessen aber die Fürstliche Dannenbergische Linie auch nicht gestendig gewesen, selbiges entweder zu Rechte oder in guette auss-zuführen.

Weiln auch zum Sechsten dass Fürstliche Hauss Braunschweig biss dahero, neben Magdeburg das Ausschreiben zu Craisstügen, vnd andere deme angehörige Jura gehabt, auch ein deputirter Standt dess Reichs gewesen, welche digniteten nicht getheilet, sondern Jedesmahls nurt bey einem sein vnd verpleiben können, So seind zwarten derhalben noch bey lebzeiten Hochgedachtes Hertzogen Augusti dess Eltern F. G. Christmilden angedenckens vnterschiedliche wege vorgeschlagen Entlich aber ist beliebt, dass dieselbe baiderseits nun vnd hinführo Jedesmahls bey dem Eltisten Regierenden Herren Zellischen Wulfenbüttelschen vnd Calenbergischen theils einzig vnd allain sein, stehen vnd verpleiben darunter auch Crafft diser Vergleichung, bloss auf das Senium vnd gar nicht auf andere Dinge, noch einig Jus repräsentationis so viel diesen punct betrifft, ein absehen gehabt haben, So baldt auch der Eltiste Regierender Herr, nach Gottes willen Todes verfahren würde, solche digniteten also forth ipso Jure auf den alssdann lebenden Eltesten regierenden Herrn, ess sey derselbige in wass ieszgedachten dreyen Linien er wolle, verfallen, vnd dagegen die andere regierende Herrn gar kein behelf noch ausszüge, es haben die auch nahmen, wie Sy wollen, vnd nichts mit alle, den bloss gedachte wirkliche translation befreyen vnd entnemen sollen. Zu dessen facilitirung, vnd damit darunter schedliche, zu vnfriede vnd vneinigkait gereichende verzöger: vnd spaltung verhütet pleiben mögen, Soll der Jenige bey welchen obgemelte digniteten zur einer Yeder Zeit sein werden, dem oder den andern Regierenden Herrn, von allem wass seiner Zeit sich begeben wirdt, iedesmahls ohnverlengert abschriften zusenden, So baldt auch ausschreiben ergehen, darauss vnd wass auf den also verkündigten Zusammenkünfften zu tractiren mit den andern

communiciern mit denselbigen sich wo möglich eines Voti vergleichen, vnd die originalia von allen Interessenten vorhero Abschrift dauon ertheilet in deine absonderlich darzu bey Vnserm Stifte Sancti Blasii in Braunschweig bey Vnnsere andere niedergesetzten Samptkasten vberschicken vnd niederlegen lassen.

Dessgleichen soll es vors Sybende, mit dem Original Gesamb Lehen vnd allen andern vnser Fürstliches Hauss insgemein angehenden Briefen gehalten, Jedoch mit der masse, dass dem Jenigen, welcher solche Lehen vnd andere Briefe aussgewürcket vnd aussgelöset, vorhero die darauf verwahnte spesen vnd kosten, dem herbringen nach pro quota erstattet werden.

Die Vniuersität Helmstädt soll zum Achten in communione verpleiben, dergestalt vnnd also, dass die professorn mit gepürlicher Pflicht dem ganzen Hause sich verwand machen, die Inspection vnd Visitation von allen Fürstlichen Linien vnd deren Landtschafften, so zu vnderhalt der Vniuersität was herschiessen werden, vermüge der statuten angeordnet, gehalten, auch nach befindung die nothturfft angeschaffet werden, dass Directorium aber der Vniuersität, nemblich die iedesmahlige confirmation der Vicelectorn vnd verordnung zu den actibus promotionis. Beayd: vnd bestellung der Professorn vnd was sich sonstn Jährlich Extraordinem zutragen möchte, vnter den dreyen Fürstlichen Linien dern gestalt alle Jahr abgewechsselt werden sollen, dass die Fürstliche Harburgische Linie mit gutem willen der Fürstlichen Zellischen Linie vom negstkünftigen Ersten Januarij dess Sechzehnhundert Sechs vnd Dreissigsten Jahrs, dass Erste Jahr nach dessen verflussung die Fürstliche Zellische Linie, dass andere Jahr Nachgehents das dritte Jahr, die Fürstliche Dannenbergische Linie, das vierte Jahr wiederumb die Fürstliche Harburgische Linie, vnd also consequenter berürttes directorium dass Jahr vber führen, vnd bey welchem also das directorium stehet derselbige zugleich der Vniuersität Rector Magnificentissimus, wie vorhin, vnd den studijs zu ehren, sein wolle vnd solle, vnnd weil für Augen, dass gedachte Vniuersität, so dennoch ein treffliches ornamentum dess ganzen Landes auf bissherige masse nicht wird erhalten werden können, So ist dahin verabredet, dass auch die Fürstliche Calenbergische dann auch die Hoyasche: vnd Blanckenburgische Landtschafft fürderlichst ersucht werden sollen, ein Jährliches gewisses zu vnderhaltung der professorn zu uerwilligen vnnd herzuschiesen vnd soll dem negsten wegen des modi praesentandi der professorn auch wegen dess beneficij communis mensee, dessen erhalt: vnd vermehrung, vermittelst einer Zusammenschick: vnd deputirung in loco Academiae gewisse verfassung vnd Ordnung gemacht, vnd dabey beobachtet werden, dass alsdann zugleich ein gewisser numerus professorum, vnd bey Jeglicher profession ein gewisses Jährliches vnueränderliches Salarium oder Besoldung constituiret vnd verordnet werde.

Vors Neundte hat man sich freund Väterlich vereiniget, dass die sambtliche Ober: vnd Vnterhartzische Bergwerckh dess orts gefundene vnd angefundene, wie auch die Hochait vber die Bergwercke vnd BergStätte, nemblich Zellerfeld, Wildeman, Gründt vnd Lautenthall, Imgleichen die beeden Rammelsbergische vnnd Zellerfeldische Forsten, dass Saltzwerck zu Julius Halle, auch Eisenfactoryey vnnd Hüttenwerckh zu Gittelde (Jedoch das Flecken Gittelde, welches zu der Hocheit dess

Hauses vnd Ampts Stauffenburgk gehöret, aussbescheiden) noch zur Zeit, biss zu ferner guettlichen vergleichung vnzertheilet, zu gleichen nutz vnd Vorthail zwischen den dreyen Fürstlichen Linien pro quotis gemein pleiben soll, dero gestalt, dass das Berg-Ambt, vnd alles wass dahin gehörig nomine communi administriret, die Berg Ampts Diener vnd Officirer in gesambt communi consensu (bey dern Annehmung aber alle drey Linien gegen einander sich freund vätterlich vnd schiedtlich zu bezeigen sich erkleret) bestellet in gesambte Pflicht genommen, zu den gewöhnlichen Visitationen, befahrungen, aufnahm. Rechnungen und derogleichen nothwendigkeit von allerseits Interessenten gewisse friedfertige vnd der sachen kündige Persohnen Jedesmahls, vnd, wo möglich alle Quartal verordnet, die eingerissene defect vnd mangel examiniret abgeschaffet, verbessert, vnd die Bergwercke aufs beste alss möglich, zu gutem Staude wider erhoben werden sollen, Wass auch vor sachen biss dahoro vors Berg Amt gehörig gewesen, die werden billig bey demselben zur entscheid vnd vergleichung gelassen, So viel aber betrifft die vors Geistliche Consistorium gehörige sachen, Item die appellationes in Ciuilibus in denen sachen, so vors Bergambt nicht gehören, alss in welchen baiden Puncten die superioritet über die Berg-Städte an Ihme selbstn beruhet, ist einmütiglich verabschiedet, dass solche superioritet von obgedachten Fürstl. Zellischer respectu Calenberg: vnd Fürstl. Dammbergischer respectu Wolfenbüttelscher Linien alternatiue ein Jahr vmbz ander vom Ersten Januarij dess instehenden Sechzehenhundert Sechs vnd Dreissigsten Jahrs anzufangen exerciret, vnd von der Fürstlichen Zellischen Linie respectu Calenbergk, dass erste Jahr der anfang gemacht werden soll, vnd wann also in Ciuilibus vorgedachter massen appelliret oder in Consistorialibus eine sache introduciret, So werden solche sachen an dem Orte vnd bey der Fürstlichen Linien, bey der Sy Zeit geführter superioritet anhengig gemacht, billig aussgeübet So viel aber zu denn Embtern dess Fürstenthumbs Wulffenbüttel eigentlich in deren grenzen gehöret, es sey an superiorität Forsten, Forstgerechtigkaiten, Jagten Holzungen vnd andern Gerechtigkaiten, solches alles pleibet bey ernelkten Embtern, wie vorhin.

So viel nun vors Zehende die exaequation vnd vergleichung der Cammer gefallen beeder Fürstenthümer, wie imgleichen der anschlag beeder Graffschafften anreicht, ist einmütig dafür gehalten worden, vnd verglichen, dass so baldt immer möglich die Embter durch verstendige Leuthe zu gründlicher erfahrung derselbigen pertinentien visitiret, die Cammer vnd Ampts-Rechnungen, wie auch andere nothwendige nachrichtungen, damit collationiret, darauf eine entliche vergleichunge der Fürstlichen Cammer gefälle gemacht, vnd wass alssdann einer oder ander seiten ermangeln möchte, solches ein: oder anderseits vnfeilbahr ersetzt werden solle.

Vnd weil vors Eilffte obgesetzter massen die Fürstliche Zellische Linie, dass Fürstenthumb Calenberg vnd die Fürstliche Harburgische Linie, die beeden Graffschafften Hoya vnd Blanckenburg angenommen, darauss aber selbige beide Fürstl. Linien Ihres völligen antheils halber nicht contentiret vnd befriediget werden können, So ist solches residui halber, vnd welcher gestalt solches Jährlich abgeföhret vnd erlegt werden soll, zwischen der seits vnd Hertzogen Augustussen dess Jüngern

Fürstl. G. ein gewisser absonderlicher Vergleich getroffen, dabey es auch ohnfeilbar verpleiben soll,

Zum Zwölfften ist dess Fürstl. hinterlassenen Archiui halber geschlossen, dass nachdem man nun im Hauptwerckh einig, gewisse Persohnen verordnet werden sollen, welche das alhie wie auch zu Wolffenbüttel vorhandenes Archium mit vleiss durchsehen, von einander legen, Wass dem Fürstenthumb Wolffenbüttel angehörig, Herzog Augustj dess Jüngern F. G. einhendigen vnd wass dem Fürstenthumb Calenberg zuständig, der Fürstl. Zellischen Linie respectu Calenberg, wass aber den Graffschafften Hoya vnd Blanckenburg angehörig der Fürstl. Harburgischen Linie gegen einer ieden Fürstl. Linie beglaubtes Vrkhundt aussantwortten sollen, Diejenigen documenta vnd Vrkhunde aber so dem gesambten Hause zustendig, Sollen, wie schon hieoben in etwas erwehnet, in eine oder mehr gemeine kasten gebracht, vnd wie vor alters gebreüchlich, auch die Vertrage aussweisen, bey dem Stifft S. Blasy nieder gesetzt werden. Wann auch in dem zu Hannover vorhandenen archiuo etwa noch documenta zu befinden, so entweder gemein, oder dem Fürstenthumb Wolffenbüttel allein angehörig, sollen die communia documenta dessgleichen in den gesambt kasten geliefert, die Wolffenbüttelsche aber Herzogen Augustj dess Jüngern Fürstl. G. aussgeuolget werden.

Zum Dreyzehenden wegen der hinterlassenen Munition Artollerey Gewehr Craut vnd Loth ist verabschiedet, dass solches alles so baldt möglich, vnd zu practiciren, in eine richtige verzeichnuess gebracht, vnd darüber den negsten eine freund Vätterliche Vergleichung getroffen vnd einem Jeden das seine dauon entweder abgeuolget, oder bezahlet, oder sonsten dafür erstattung gethan werden soll.

Zum Vierzehenden ist an Ihme selbst richtig vnd billich vnd haben die Fürstl. Herrn Agnaten einer dem andern festiglich versprochen, dass einem theil von dem andern seine portion, es betreffe solches viel oder wenig, aller gebühr gewehret, auch die Fürstl. Herrn Agnaten vnd Successorn aller dreyer Linien, wegen erhaltung der Fürstenthümer vnd Graffschafften auf gebührende bezeugung einander freundt vatterlich vnd getrewlich meinen, Ehren, Lieben vnd gegen dess Hochlöblichen Hauses widerwerttige, vor einen Mahn stehen, absonderlich aber zu entfreyung der Vestung Wolffenbüttel S. Hertzog Augustj dess Jüngern Fl. Gnd. von dero Herrn Vettern fleissigste möglichste assistentz vnd handtbietung an allen dienlichen arten geschehen solle.

Betreffend, vors Funffzehende die onera vnd schulden last, so die Fürstl. Herrn Agnaten zu agnosciren haben möchten, ist belibet vnd für billig erachtet, dass dieselbige allerseits proportionabiliter et pro ratis getragen, keiner für dem andern beschweret, sondern allerseits gleichheit gehalten werden solle. Insonderhait wollen I. F. G. gegen alle pretensiones für einen Mannhafften, vnd damit die Fürstl. Schöningische Embter von dem onere der Fürstl. Wittiben zu Schöningen zu: vnd ansprache liberiret vnd solches auf erträgliche mittel accommodirt werde, Ist verabschiedet, dass Hochgedachte Fürstl. Wittib den nechsten gebüerlich behandelt vnd das vberbleibende onus pro rata von den Fürstlichen Agnaten in gesambt getragen werden solle, der übrigen insonderhait auf dem Fürstenthumb Calenbergk

prætendirten onerum halben, wollen sich die Fürstl. Herrn Agnaten alss dann auch zugleich zusammen thuen, alles in reife erwegung ziehen, vnd sich eines einhelligen würccklichen Schlusses der adæquation halber pro rata freundlich vergleichen.

Die Graff: Adelige, Bürger vnd Bawer Lehen, so von beeden Fürstenthumben Wolffenbüttel: vnd Calenberg, auch beiden Graffschafften biss daher zu Lehn gangen Sollen vors Sechzehende bey yedem Fürstenthumb vnd Graffschafften dahin dieselbige bey Zeitten Hertzog Hainrichen vnd Hertzog Erichen den Eltern vnd Jüngern gehörig, wovon die vorhandene Lehen Registratur gründliche nachrichtung geben thut, verbleiben.

Alss auch ferners vnd vors Sybenzehende, in consideration gezogen, wie die præsentatio zu den præbenden in den Stiftern Sti. Blasii vnd Cyriacj in vnd vor Braunschweig, zu einer vnstreitigen billigmessigen vergleichunge gebracht werden möge, vnd aber dieser Punct che vnd zuor man desshalben gründliche erkundigung eingezogen, nicht gefasset werden können, So ist derselbe biss zue künftiger weiterer vergleichung aussgesetzt, vnter dessen aber den Stiftern S. Blasij vnd Cyriaci bericht hieupon zuertheilen, anbeuohlen worden,

Da auch vber verhoffend, vors Achtzehende noch ein mehrers hinterstellig verplieben sein sollte, desshalben weiter vereinigung nötig, solches soll auf denen fürters eruolgenden Zusammenkünfften, von den Fürstl. Herrn Successorn oder derselben Geuolmächtigten Abgesandten in Rath gezogen, vnd weiter vergleichung darüber getroffen, auch der punctus administrandæ Justiciæ forderlichst gefasset werden, vnd haben darunter Ihre F. G. allerseits Landtschafften Ihrer hergebrachten Priuilegien frey: Recht: vnd Gerechtigkaiten, der gnüge versichert.

Dass nun alle vnd yede vorgesetzte articul mit gutem Wissen, willen vnd einhelliger beliebnus aller ob hochgedachter Fürstl. Herrn Agnaten Gebrüder Vätertern vnd Successorn meistentheils auf vnderthenige vnterhandlung der Fürstlichen Braunschweigischen hinterlassenen Rätthe vnd baiderseits Landtschafften Wolffenbüttel: vnd Calenbergischen. theils, Nemblich Hainrich Julij von Kniestadt Marschallen, Joachim Götzen von Olenhausen, Franz Jacob von Kram hinterlassener geheimer Rathe, Herrn Petro Abbtten dess Closters Riddagshausen, Johann Wilhelm Tedenern, Probstten zu St. Blasy in Northaim vnd Wibbrechtshausen, Jobsten von Weihe, Grossvogten, Friderich Wilhelm Ganss, Obristen Leutenambten, Leuin Haken, Aschen Clauss von Marenholtz, Borries von Wrissberg, Carl von Cram, Jacob Arend Pape, dann wegen der Städte in baiden Fürstenthumben Dr. Johann Schwartzkopffen vnd L^t. Henrici Petrei, Montags post Luciae Virginis, war der vierzehende Decembris nach vnsers Erlösers Jesu Christi geburth, im Jahr Sechzehenhundert fünf vnd dreissig fürters auch nach absterben der weilandt Hochwürdigten Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Augustj dess Eltern postulirten Bischouen dess Stifts Ratzeburg, vnd Herrn Julij Ernsten Geuettern Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg u. s. w. beeden Hochseeligen zwischen denen noch vberlebenden sambtlichen Fürsten, fürstlichen Herrn Brüedern vnd Vettern, auf embsige bemühung derselben Geheimbder Rätthe vnd Diener abgeredet beliebt vnd geschlossen, Dessen zu Vrkuendt haben Ire Fürstl. Gnd. dieses mit aignen

Handen vnderscrieben vnd Ihre Fürstl. Pitzschafften wissentlich hierunter hangen lassen, So geschehen Zelle den Zehenden Decembris Anno Sechzehnhundert Sechs vnd Dreissig, Friderich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, Wilhelm Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, Otto Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, Augustus Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, Georg Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg.

Vnnd Vnns darauf eingangs benente Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg für sich vnd in nahmen dess gesambten Hauses allervnderthenigist angerueffen vnd gepetten, dass Wir disen zu abwendung allerhandt besorgter Irrung vnnd missuerständtnus aufgerichtem Vergleich vnd Erbvertrag zu mehrer desselben becräftigung von Kaiserlicher macht wegen zu confirmirn vnd zu bestettigen gnediglich geruheten, Dass haben wir angesehen, solch Ihr gehorsambist demütige pitte, Vnnd darumb mit wohlbedachtem mueth gutem zeitigen Rath vnd rechter wissen, austragender Kayr. Zunaigung, vnd habender Sorgfalt damit vnter Ihnen Hertzogen vnd gesambtem Hauss Braunschweig vnd Lüneburg gueter Friedt vnd ainigkeit erhalten werde, obinserirten Vergleich vnnd Erbvertrag als Römischer Kaiser alles seines Inhalts gnediglich Confirmirt vnd bestettigt, Thun dass Confirmirn vnd bestettigen denselben hiemit von Röm. Kaiserlicher Machtvollkommenhait, wissentlich in craft diss Brieffs: Vnnd mainen setzen vnd wollen, dass derselbe in allen seinen wortten, puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt: main: vnd begreiffungen krefftig vnnd mechtig sein, von allen thailen steet, vesst vnd vnuerprüchlich gehalten vnd volzogen vnd Sy sich dessen alles seines Inhalts geruhiglich frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermeniglich vnuerhindert, Doch vns, dem heiligen Reich, vnd sonst Meniglich an seiner Lehenschafft Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnschadlich: Vnd gepietten darauff allen vnd yeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landtvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landtrichtern, Schulthaissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen, Wass würden Standts oder wesens die seindt, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff: Vnd wollen, dass Sy mehrgedachte Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg: Ihre allerseits Erben vnd Nachkommen an hieuorgescribenem zwischen Ihnen aufgerichtem Vergleich vnnd Erbvertrag, vnd diser vnserer darüber erthailter Kaiserlichen Confirmation vnd bestettigung nicht hindern noch irren, sondern Sy dessen allerseits geruhiglich geprauchen geniessen, vnd gantzlich darbey pleiben lassen, darwider nichts thun, handeln oder fürnehmen noch yemandts andern zu thun gestatten, in kaine weiss noch weeg, als lieb ainem yeden seye, vnser vnd dess Reichs schwere vngnadt vnd Straff vnd darzu ain Poen, nemblich Funffzig Marck löttigs goldts zuuermeiden die ein yeder so oft Er fräuentlich hierwider thette, vnns halb in vnser vnd dess Reichs Cammer, vnd den andern halben thail offtgedachten Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg oder dem Jehnigen so dargegen belaidigt wurde, vnnachlesslich zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Vrkundt diss Brieffs besigelt mit vnserm Kaiserlichen grössern anhangendem Insigel: Der geben ist auf Vnserm Königlichen Schloss zu Praag, den Syben vnnnd zwaintzigisten Tag dess Monats Augusti, Nach Christj Vnnsers lieben Herrn vnnnd allein Seeligmachenden Gnadenreichen Gepurths Sechzehenhundert, vnnnd im Acht vnd Dreissigisten: Vnserer Reiche dess Römischen im Andern, dess Hungarischen im Dreyzehenden vnnnd dess Bohembischen im Ailfften Jahren.

Ferdinand.

VS.

Ferdinandt graff Gurtz.

Ad mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}

Maiestatis proprium

Arnoldin v. Clarstein.

IX.

Accidenzvertrag vom 10. December 1636.

(Ungedruckt. Aus dem königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

Von Gottes gnaden Wir Friederich Thumbprobst des Ertz-Stiffts Brehmen, Augustus vnnnd Georg des löbl. Nieder Sächsischen Creysses General, Gebrüdere vnnnd Vettern, Hertzögen zu Braunschweig vnnnd Lüneburgk u. s. w. Thuen kundt hiemit vnnnd bekennen, Allss Wir Vnns die Allgemeine Noth Jammer vnnnd Elendt, darinnen Vnser liebes Vaterlandt Teutscher Nation durch das nunmehr vber die Achtzehen Jahr angestandenes leidiges Kriegswesen gerahten, Insonderheit die Vnsern Fürstenthumben Graff, Herrschafften vnnnd Landen imminirende grosse gefahr, tragenden Hohen Fürstlichen Regierungs Ampts halber pillig zu Herten gezogen, Dabeneben Vnns auch der nahen Anuerwandtnuss, damit Vnns Gott vnnndt die Natur gegen einander verknüpft vnnnd verbunden, dan erinnert, Wie dass wegen Vuser am Fürstenthumb Braunschweig Lüneburgk Wulffenbüttell vnnnd Calenbergischen theils gesambten Succession, noch vnterschiedtliche puncta hinterstellig, welche lange nicht hinstehen können, Vnnnd welcher gestalt Vnsere löbliche Vorfahren von etlichen Hundert Jahren hero heilsahme dienliche Verfass: vnnndt Vereinigungen vnter sich gehapt, sich auch, so lange dieselbige gehalten vnd in schuldige Obacht genommen, woll befunden, So palt dieselbige aber verlassen vnnnd vbergangen, es zu höchstschädlichen Landt vnnnd Leuten zum eussersten Verderb gerahtenen Zertrennungen hinausgeschlagen, vnnnd wo Jemahlss eine Zeit gewesen, darinnen gute troweyfferige Zusammensetzung nötig gewesen, dass solches eben die Jetzigesten, als welche vf widrigen fall bey denen im Heyligen Röm. Reich nun geraume Jahr vber sehr schrecklichen vorgangenen Verenderungen, vnnndt dessen Chur Fürsten vnnnd Ständen noch immer mehr vnnnd mehr erfolgenden Voneinanderetzungen, einem Jeden absonderlich die gentzliche ruin vnnnd Vntergangk

fast täglich andrawen vnnnd für Augen stellen, Dass Wir Vnsss demnach heute vntengesetztem dato zusammengethan, vnnnd Vnsss vf vorgangene treweyfferige Vnterhandlung Vnser zu endtssbenanten Räfte vnnnd Diener ferner nachgesetzter massen ohuwiederruflich vnnnd Ewigwehrendt verglichen vnnnd vereiniget;

1. Nemblich vnnnd vors Erste, Demnach des Allerhöchsten Gottes allein weisen vnerforschlichen Raht vnnnd Willen nach, der Weylandt Hochgeborner Fürst, Herr Friederich Vlrich, Hertzog zu Braunschweig vnnndt Lüneburgk u. s. w. Vnser freundlicher lieber Vetter, Christmilter gedächtnuss, den 11 Augusti des verlitte- nen Eintausendt Sechshundert Vier vnnnd Dreyssigsten Jahrs dies Zeitliche gesegnet, vnnnd vnter Vnsss, wie auch Vnsers respective freundtlichen lieben Bruderss vnd Veters Hertzogen Augusti des Eltern numehr auch sehl., Dan Vnsern freundtlichen lieben Vettern Harburgischer Linien, Hertzogen Wilhelm vnnnd Hertzogen Otten L. L. Ld. seiner Hertzogen Friederichen Vlrichen Ld. hinterlassenen, vf Vnsss Jetztgemelte vnnnd Vnsers auch respective freundtlichen lieben Bruders vnnnd Vet- tern Hertzogen Julij Ernsten Sehl. Ld. Ingesampt verfallenen Fürstenthumb, Graff- Herrschafften vnnnd Landen halben, den 14 negstabgewichenen Decembris vnnnd also numehr fürm Jahre zu Braunschweig vf vorgangene langksahme mühesehllige tracta- ten ein gewisser Erbvertragk beliebt vnnnd vffgerichtet, So lassen Wir es dabei in allen seinen Puncten, Clausuln vnnnd Inhaltungen, aussserhalb was hierinnen auss- trücklich geendert, hiemit nochmahls verbleiben, Vnnndt wollen, dass darüber steiff vnnnd ohnuerenderlich gehalten, demselbigen auch ohnuerbrüchlich gelebet vnnnd nachgesetzt, noch Jemandts dagegen zu kommen, verstattet werden solle;

2. Wollen auch vors Ander zu dessen desto krefftiger effectuir: vnnnd fort- setzung bey der Röm. Kayss. Mayt. Vnsern Allergnedigsten Herrn also forth ver- mitteluss dienlicher eröfnung derer darin getroffener theilunge, dahin einkommen, dass ein Jeglicher nicht alleine bey seinem Ihme vermöge selbigen Vertrages gefal- lenen, vnnnd fürters von seinen, oder seinen Herrn Brudern cedirten Antheille, vnnnd in specie wir Hertzog Augustus bey dem Fürstenthumb Wulffenbüttell, vnnndt Wir Hertzog Georg bey dem Fürstenthumb Calenbergk, wie Ingleichen gedachte Vnsere Vettern Harburgischer Linien, bei den acceptirten beeden Graffschafften Hoya vnnnd Blanckenburgk geschützt, sondern auch einem Jeden die bei seinem theill, wie die vor diesem alleine gewesen vnnnd administriret, herbrachte vnnnd sonsten denen vermüge der observantz im Heyl. Röm. Reich folgende Regalien, dignitaten, Würde Session vnnnd Stimme zusampt allen, was denen anhengig, ohne einige Sperr: vnnndt Hemmung, ohngehindert gelassen werde, vnnnd desswegen Vnsss gar nicht tren- nen, sondern für einen Man stehen, bis so lange zureichende wirckliche resolutio erfolget,

3. Allss Jedoch vors Dritte die bei der durch erwehnten tödtlichen Hintritt Vnsers Vettern Hertzog Friederich Vlrichen Sehl. Ld. aussgangener Wulffenbüttel- scher Linien beide dignitates, dass der Regierender Fürst selbiger Linien ein depu- tirter Standt des Reichs, vnnnd ein Aussschreibender Fürst im Nieder Sächsischen Creysse, nicht getheilet werden vnnnd Jedesmahls nurt bei einem sein vnnnd ver- bleiben können, so ist beliebt, dass solche beede dignitates nun vnnnd hinführo Jedcsmahls bei dem Eltesten Regierenden Herrn Zellischen, Wulffenbüttelschen vnnnd

Calenbergischen theilss einzig vnd allein sein stehen vnd verpleiben, darunter auch Crafft dieser Vergleichung bloss vf das Senium, vnd gar nicht vff andere Dinge, noch einig Jus repräsentationis soviell diesen Punct betrifft, ein absehend gehapt haben, So palt auch der Eltiste Regierender Herr, nach Gottes Willen Todess verfahren wirdt, solche digniteten alsoforth ipso Jure vf den alsdan lebenden eltesten Regierenden Herrn, es sey derselbige in was Jetzgedachten dreyen Linien er wolle, verfallen, Vnd dagegen die andere Regierende Herrn gar kein Behelff noch Ausszuge, es haben die auch Nahmen wie sie wollen, Vnd nichts mit alle dan bloss gedachte wirckliche translation, Befreyer vnd entnehmen soll, Zu dessen facilitirung, vnd damit darunter schädliche zu Vnfriede vnd Vneinigkeit gereichende Verzöger: vnd spaltung verhütet pleiben mögen, soll der Jenige bei welchem obgemelte digniteten zu einer Jeden Zeit sein werden, dem oder den andern Regierenden Herrn von allem, was bey seiner Zeit sich begeben wirdt Jedesmahl ohnverlengerte abschrift zusenden, So palt auch Ausschreiben ergehen, darauss vnd was vff der also verkündigten Zusammenkunfft zu tractiren, mit den andern communiciren, mit denselbigen sich, wo möglich eines voti vergleichen, vnd die originalia, wan allen Interessenten vorhero abschrift dauon ertheilet, in dem absonderlich dazue bey Vnsrem Stift St. Blasij in Braunschweig bey Vnsere andere niedergesetzten Samptkasten vberschicken vnd niederlegen lassen,

4. Desgleichen soll es, vors Viertte, mit den Original gesamt Lehen vnd allen andern Vnsere Fürstliches Hauss insgemein angehenden Brieffen gehalten, Jedoch mit der masse, dass dem Jenigen, welcher solche Lehen: vnd andere Brieffe aussgewircket vnd aussgelöset, vorhero die darauf verwendete spesen vndt Costen, dem Herbringen nach pro quota erstattet werden,

5. Da beneben vnd vors Fünffte, Alldieweill gedachter Vnsere gesamt Succession halber sich auss, vnd nach dem angezogenen Braunschweigischen Erbvertrage noch allerhandt puncta eräuget, Derentwegen vom gantzen Hause im vergangen Junio vnd Julio zu Peina vnterschiedliche Zusammenkünffte angestellet, Darbei auch, wie imgleichen nochmahls anietzo etzliche puncta vf einen gewissen fuess gesetzt, So hat es darbey sein Verpleiben, vnd verhoffen, dass auch dem gantzen Succession Werck vermittelt Götlicher Verleihung bei schierstkünfftiger Zusammenkunfft, so naher Gosslar angesetzt, sein endtliche mass werde gegeben werden können,

6. Gleich wie Wir nun vors Sechst, bei diesen besorglichen Zeitten Vnsere Regierung allesamt im Nahmen der Heyligen, Hochgelobten Dreyfaltigkeit angetreten, So versehen Wir Vnss auch zu der Götlichen Allmacht, ess werde dieselbige solche Vnsere trewgemeinte Intention auch von oben herab mit dem Geist der gnaden, Weissheit, vnd allen andern Hochgesegneten Successen reichlich Benedeyen, Alss Jedoch deroselbigen Beystandt, an rechter, wahrer, treweyfferiger Zusammensetzung vnd bei so nahen eines Fürstlichen Hauses Anuerwandten, eine richtige gute Conformitet in consiliis das Beste thuet, dieselbige auch einmahl ohnzweiffentlich in conservation des Hauses, vndt dass das Landt der von Gott vnd der Natur vnter Vnss gepflantzten nahen Bluetverwandtnuss ohne einigen Anstoss bis an Vnsere allerseits ende ohne vffgelöset bestehe, vnd vff Vnsere Posteritet

gleichermaßen beständig transferiret, auch alles zu Vnsers Hochfürstlichen Hauses vnnndt allerseits Lande vnnnd Leute vffnahme vnnnd Wollfarth angeordnet vnnnd angestellet werde, So wollen Wir Vnsere Rächte vnnnd Bediente darauff, vnnnd dass Sie darnacher einzig vnnnd allein Ihre Consilia, thuen vnnnd lassen einrichten, hiemit ernstlich verwiesen haben.

7. Nichts minder bestehen vors Siebende, die grundveste eines Jeglichen woll formirten Regiments negst Gott ohnzweiffentlich vf rechter wahrer Verfassung des Geist- vnnndt Weltlichen Status, Gleich wie Wir nun in der Seligmachenden Lehr des Heyligen Evangelij, wie dieselbige in den Schrifften der Heyligen Propheten vnnnd Aposteln, denen dreyen Haupt Symbolis, der vngeenderten Anno 1530 Kayser Carl dem Fünfften von Vnsern Herrn Grossvatern Lobshliher gedächtnusse, vnnnd wenigen andern Chur-Fürsten vnnnd Ständen vbergebenen Augspurgischen Confession, deroselben Apologia vnnnd andern in diesen Vnsern Landen erfolgeten libris Symbolicis begriffen, vnnnd von Vnsern löblichen Vorfahren mit gefahr Leibes vnnnd Lebens vnnnd mechtigen grossen Vnstaten, biss in Ihre sterbegruben verthediget, von Kindt vfferzogen, Also Bekennen Wir Vnss auch allesamt darzue von Herten, wollen davon nimmermehr abweichen, sondern dabei beneben Vnsere getrewen Landtschafft, daferne vber Zuversicht dahero einige gefahr entstehen solte, Leib vnnnd Leben, gutt vnnnd Bluett vffsetzen, vnnnd Sie bei solchem Schatz bis in Vnsern Todt, vermittels Göttlichen Beystandts schützen vnnnd verthetigen, Wollen auch dass Vnsere Junge Herrschafft vnnnd alle davon posterirende Nachkommen in keiner andern Religion erzogen, noch das einige Persohnen, welche deroselben nicht von Herten zugethan, zu einiger Bedienung, viell weniger aber Rahtss oder andern fürnehmen Bestellungen, wissentlich verstattet, vnnnd da sich bei einem oder andern einziger auss wahren beständigen grunde herrürendem Verdacht ereugen würde, dass derselbige also forth dimittirt vnnnd keinen Consiliis mehr, Insonderheit aber zu gedachter Vnsere Jungen Herrschafft Information nicht ferner gelassen werde,

8. Ebener gestalt wollen Wir vors Achte, mit anstellung der Schulen, Insonderheit Vnsere Julius Vniuersitet gehalten haben, Vnnnd dieweill sich eine sehr schädliche Vngleicheit bei Information der lieben Jugendt befindet, die disciplina Ecclesiastica auch ein Zeit lang sehr gefallen, dan zu verhüttung allerhandt ärgerüssen die Kirchen Ceremonien vnnnd alles ander, so der Geistlichkeit angehörig vnnnd dauon dependiret, soviell eines Jeglichen Landess vnnnd ortts gelegenheit leiden will, billig zu einer dienlichen Conformitet gebracht werden, So wollen Wir dennegsten, so palt immer möglich, die an einem Jeden ortt befindliche Kirchenordnung gewissen verstendigen Persohnen vntergeben, dieselbige so viell thuenlich, gleichformig einrichten, alssdan Vnsere getrewen Landtschafft vortragen, vnnnd mit einhelligem Consens zu Jedermennigliches Wissenschaft vnnnd observantz in Vnsere Fürstenthumber vnd Lander publiciren lassen.

9. Eerinnern Vnss dabei vors Neundte pillig, was gedachte Vniuersitet die Zeit vber, welche dieselbige angestanden, nicht allein diesen, vnnnd den negstangrenzenden, Sondern auch frembden Landen vnnnd Nationen für grossen nutzen gebracht, wie darauss in allen Ständen fürnehme tapfere Leute entsprossen, vnnnd

was an deroselbigen, als eines Seminarij aller Christlichen Tugenden vnnnd wahrer Gottesfurcht, Vnsss, Vnsern Nachkommen vnnnd Landen gelegen, Vnnnd wollen demnach Vnsss hochangelegen sein lassen, Vnsere Räfte vnnnd Bediente auch vnter andern hiemit dahin zu sehen, austrücklichen Befehliget haben, Damit selbige Vniuersitet foderlichst hinwieder erhoben, mit woll qualificirten dächtigen Personen Besetzt, dieselbige mit rühmblichen Vnterhalt versorget vnnnd beneficium communis mensæ zu seinem vorigen Stande hinwieder gebracht werden müge,

Ob dan woll die Stadt Hellmstedt, das domicilium der Vniuersitet zu dem Fürstenthumb Wulffenbüttell mitgehöret, Wir Vnsss auch nicht versehen wollen, dass deswegen von dem Herrn Abt zu Werden Vnsss einiger Streitt vor diesem verlauteter massen moviret werden solle, Wofern Jedoch solches vber vermuhten erfolgen solte, Vnnnd wir Hertzog Friederich vnnnd Hertzog Georg Gebrüdere deswegen zeitig avisiret werden, So versprechen Wir Vnsss darunter zu allermöglichen assistentz,

Wir Hertzog Augustij aber dagegen es bei der Stadt Hellmstedt in die Wege zu richten, auch darüber bestendig zu halten, dass die Professores vnnnd studierende Jugendt zusamt andern der Vniuersitet angehörigen sich vber Bürger vnnnd Raht nicht zu beschweren haben mögen, Vnnnd es derhalben bey nunmehr bevorstehenden visitation nicht allein bei dem zwischen der Vniuersitet vnnnd Raht daselbst bisshero vöblichen herbringen zu lassen, sondern der Vniuersitet vnnnd dero gliedmassen nach möglichkeit mit ferner gnade zu favorisiren.

10. Negst deme vnnnd vors Zehendte erinnern Wir Vnsss der trewe vnd pflichte, damit Wir der Röm. Kayss. Mayt. vnnnd dem Heyl. Römischen Reich verwandt, Gedencken auch dauon, vnnnd von des Heyligen Römischen Reichs Abschieden, Constitutionen, Satz: Verord: vnnnd Verfassungen nimmer abzutreten, sondern wollen Vnsss in derselben schrancken ohngeendert Bestendig verhalten, Desgleichen auch Vnser Jungen Herrschafft vnnnd Nachkommen zu thun, Dan Vnsern Rahten vnnnd Bedienten Ihre Consilia vf solchen grundt vnuerrücktet zu bawen vnnnd in keinem raht, darinnen dagegen gehandelt wirdt, sich befinden zu lassen, ernstlich vnnnd bei Vermeidung Gottes vnser vnnnd sonsten der Obrigkeit ohnausspleiblichen Straffe vnnnd Vngnade gebotten haben, Alle Ihre Consilia thuen vnnnd lassen allein dahin zu dirigiren, dass der Röm. Kays. Maytt. Vnnnd dem Heyligen Römischen Reich schuldiger respect vnnnd gehorsamb geleistet, des Reichs Beste vnnndt Wollfahrt befördert, vnnnd mit Churfürsten vnnnd Ständen, zumahl den Evangelischen vnnnd Vnsern glaubensgenossen bestendige freundschaft vnnnd gute vertrauliche correspondentz gepflogen vnnndt erhalten, Alle Rahtschläge, bevorab innerhalb Vnsers Hauses zu Friede vnnnd Einigkeit gerichtet Vnnnd niemandt, welcher zu Vnrube, Widrigkeit, Hass, Neidt, vnnndt ohnnötigen gezängke geneiget, dazue admittiret noch dabey geduldet werden.

11. Ob dan woll, vors Eilffte die leidige Evidentz mehr dan gutt ist, bezeuget, wie vöbell vnnnd elendiglich die mit Ausländischen Potentaten zu Zeitten getroffene aliancen, confoederationes vnnnd Verbündtnuss Jedesmahls abgelauffen, vnnnd dahero nicht hoffen wollen, dass Jemandt von Vnsss dazue geneiget sein, oder einige Begierde tragen solle; damit Jedoch auch Vnser Fürstliches Hauss deswegen

gepürlichen gesichert sein vnd verpleiben möge, So versprechen Wir hiemit vor Vnss Vnd Vnsere Nachkommen vestiglich, dsss wir vnd Sie, auch Vnser vnd Ihrer keiner, dergleichen wider die Röm. Kayss. Mayt. vnd das Reich gehende confoederationes in ewigkeit nicht eingehen, sondern sich vielmehr Gottes vätterlicher schickung nach in etwas trücken vnd dessen gnedige rettung erwarten sollen.

12. Dessgleichen sollen vnd wollen wir vnd Vnsere Nachkommen, vors Zwölffte, ohne vnser oder Vnser an der Regierung folgenden Successorn Vorwissen vnd beliebung in wichtigen Sachen, fürnemblich confoederationen vnd Kriegs Verfassungen, wie auch in schweren vorfallenden Reichs: Krayss vnd andern Consultationen nichts nichts statuiren vnd willigen, Sondern gleich Vnss Gott zu Herrn eines Vaterlandess gesetzet, vnd von einem Grossvater entspriessen lassen, Vnss sampt vnd sonders eusserst angelegen sein lassen, dass alles woll gegründeter massen, gleich auss einem Herten herfliessend, auss einem Munde geredet, mit einer feder geschrieben, dahergegen, vnd ohne sonderbare grosse erheblichkeit gar keine dissonanz zwischen Vnss Vnsern Rahtschlägen vnd Dienern gefunden werden.

13. Wollen vnd sollen auch vors Dreizehende, einer den andern nicht verlassen, sondern in allen begehenden nöhten mit Raht, Hülffe vnd Thatt trewlich beistehen, Vnd Vnss niemahls an orth finden lassen, noch den Vnsern solches zu thuen verstatten, alda oder an welchen wieder einen oder andern von Vnss oder Vnser Fürstliches Hauss, oder auch wieder Vnser Landt, Leute vnd angehörige gehandelt vnd gerahtschlaget werden müchte, vnd daferne dessen etwas zu Vnser oder der Vnsrigen ohren vnd Wischenschafft gebracht werden solte, Solches dem, oder den Jenigen, welchen oder welche es concerniret, also forth selbstn oder durch vertrawte Persohnen eröfnen lassen, Vnd gleich es Vnss selbstn geschehe vnd begegnet, eusserst angelegen sein lassen, Damit alles Vnheill verhütet vnd abgewendet werden möge.

14. Die liebe Vnderthanen vnd angehörige wollen vnd sollen wir vnd Vnsere Nachkommen, vors Viertzehende, über die gebühr nicht belegen, vnd nicht mit acerbität oder Strenge, sondern mit gnad vnd sanfftmuthe regieren, Vnd weilm solches nicht besser, dan vermittels administrirung gleichmessiger durchgehenden Vnparteylichen Justiez geschehen kan, welches abermahll vnzweiffentlich von guten Verfass- vnd Ordnungen dependiret, So wollen Wir dennegsten dahin sehen, dass mit Zuziehung allerseits Landtschafft (bevor ab da dieselbige dadurch in desto besser vernemen gesetzet vndt conserviret werden können) auch in Cantzley: Hoffgerichts vnd Policy-Ordnungen, so viell practicirlich vnd eines Jeglichen ohrts Beschaffenheit vndt Bewantnuss leiden wirdt, eine durchgehende conformitet geschaffet vnd gemacht werden möge.

15. Ob dan auch woll vors Funffzehende keiner zu Beschwer: Verpfänd: Versetz: oder Vereusserung einiger Ihme gefallenen vnd angehörigen Stücke geneiget sein wirdt, vnd wir Vns dabei der gemeinen Rechte vnd derer heilsamen prohibition gantz woll zu bescheiden wissen. Allss Jedoch die Zeitten fast seltsamb lauffen Vnd was durch sothane Versetz: Verpfendt: vnd Vereusserungen

in Vnserm Fürstl. Hause vnnnd zwischen Vnsern Vorfahren für Vnsagliches vnwiederbringliches, noch vff heutigen tagk nicht vberwundenes Vnheil entstanden, mehr dan gutt, bekandt, daher nichts Besseres, dan dass denselben hinfüro nach aller müglichkeit vorgebawet werde, So wollen vnnnd sollen Wir vnnnd Vnsere Nachkommen ohn des ein oder der andern expressliche Bewilligung durchauss kein Landt vnnnd Leute, oder auch andere Stücke vnnnd guth beschweren, verpfenden, versetzen oder vereusern, sondern alles durch des Allmechtigen kräftigen Beistandt vermittels guter oconomischer administration in einem durch menschlichen fleiss vnnnd mühe ablanglichen Zustande conserviren vnnnd erhalten, Solte sich auch etwa vber Zuversicht ein solcher fall begeben, In welchem eine gantzliche Ver-
 eusserung zu Rechte zulessig, so soll solches dem, der Lebenden negst verwandten Regierenden Herrn, vnnndt wan der nicht wolte, dem andern vff wiederkauff, weiter aber durchauss nicht, angestellet noch weiter einige gantzliche Veretisserung viell weniger an frembde vnnnd ausserhalb Landess zugelassen werden, vnnnd alles was dagegen vorgehet, ipso Jure null, nichtig vnnnd vnuerbindtlich sein.

16. Dagegen zweiffeln wir zwartten fürs Sechszehende, im geringsten nicht, dass ein Jeglicher für allen andern vf vermehr: vnnnd Verbesserung Vnsers Hausses wollfarth vnnnd vffnahme einen absehen haben werde, Alss Jedoch auch desswegen der Nachkommen halber nicht zu woll vigiliret werden kan, vnnnd von wegen der von newen zugeworben oder zuerlangten Stücke vnnnd güter es nicht allemahl gleich gehalten, So setzen vnnnd verordnen Wir hiemit für Vnsss vnnnd Vnsere Erben, Erbnehmen vnnnd Nachkommen, dass die noviter acquisita, so inskünftig eine oder andere linea erlangen müchte, zwartten bei demjenigen, davon Sie herbeigebracht, vnnnd dessen Linien die Zeit dieselbige dauren wirdt, verpleiben, ein Jeglicher aber gehalten sein soll, sich dahin zu bemühen, dass die durch Gottes gnedigen Segen etwa lebende andere Linien vff deren Kosten mit in die folge gebracht werden, Vnnnd wen etwa die acquirirende linea Gottes vnnwandelbahrem willen nach auss- vnnnd abgehen wurde, alss dan die an Bluett vnnnd Verwandnuss negstfolgende succediren, Dagegen aber dem LandtErben, oder andern vorhandenen Interessenten von der ausgegangenen Linien, das Jenige was dieselbige vff solche neue Stücke nothwendig vnnnd nützlich verwendet, der pilligkeit nach ohnfeilbarlich erstatten sollen.

17. Sonsten ist vors Siebentzehende, allerdings belicbet, dass in gemeinen vnnnd den Jenigen Sachen, welche in den Statutum publicum lauffen, vnnnd vnsers gantzen Hauses conservation belangen, ohne Vnser allerseits Vorwissen, wofern es allein die Zeit leiden vnnnd gedulden, nichts vorgenommen, noch verhenget werden, vnnnd vfn fall vf vnser oder vnserer allerseits zusahmen geschickten Rächte berathschlag: vnnnd einhellige guttbefindung etwas verwendet werden müste, dass wir solches proportionabiliter tragen vnnnd einer den andern deswegen ohnfeilbarlich benehmen sollen vnnnd wollen,

18. Wan nun obgesetzter Vergleichung in allem nachgelebet, Wollen wir fürs Achtzehende, nicht hoffen, dass zwischen Vnsss vnnnd Vnsern Nachkommen einige discrepantien entstehen sollen, Alss aber dieselbige durch Menschliche Schwachheit allerdings nicht verhütet werden können, vnnndt bey vnsern löblichen

Vorfahren auf solchen fall gewisse austräge hergebracht, welche in alle Wege auch vermöge der Ordnung selbstn zugelassen, So ist beliebt, dass vfn fall einige misshelligkeiten, die nicht albereit auss Recht oder zur litispdentz gerahten, ins künftig sich ereugen würden, zufferst dahin gesehen werden solle, dass dieselbige in güte, vnd wan die über verhoffen nicht haften solte, durch den wegk engen Rechtens mögen accomodiret werden, Vnnd weiln beedes nicht besser dan durch deputirung gewisser Landtstände vnd Räte geschehen kan, dass ein Jeder zwey oder drey auss seiner Landtschafft, benebenst zween auss den Räten, ernennen, dieselbige der vorigen Pflichte erlassen, vnd hinwieder vf solche Sache von newen beediget werden, Dan die missverstände in verhör nehmen, die güte versuchen, vnd wen dieselbige nicht zulangen würde, beide theile, Jedoch ohne einige Zertrennung der gemübter, vnd des im Hause hergebrachten guten Vertrawens Ihre notturfft für denselbigen in zweyen Sätzen, salvo puncto probatoris, einbringen, Solche Sätze alsdan an drey Uniuersiteten verschicket, vnd was zwey von denselbigen in Recht pilligen, für genehm gehalten, Jedoch da sich etwa ein oder ander theil dadurch beschwerdt befunde, vnd die Sache von hoher importantz wehre, vff den fall soll demselben frei stehen, innerhalb zehen tagen, nach eröfnetem Vrtell weiter aber gar nicht, die revision zu suchen vnd dem andern teill zuuerkunden, vnd wan solches geschehen, entweder gar andere arbitri allerseits niedergesetzt, oder den vorigen ein Jeglicher noch einen auss seiner Landtschafft vnd Räten zu ordnen, für denselbigen die streitende theile vermittels eines Satzes, von vier zu Vier Monaten, hinc inde nochmahln einkommen dardber aber ferners nicht gehöret, vnd alsdan die Sache anss Kayserl. Cammergerichte zu endtlichem Spruch übersandt, was auch alda erkandt würdt, Craft Rechtens haben, vnd ohne einiges suspensiv oder andere mittel ohnvfhältlich effectuiret werden soll.

19. Schliesslichen vnd vors Neuntzehende, weiln dieses alles zu conservation vnsers Fürstlichen Hauses, dessen Hoheit vnd Je mehr vnd mehr zunehmenden Wachsthumb gemeinet, vnd Vnsere geehrte Vorfahren auss sehr wichtigen erheblichen Vrsachen für rahtsanb befunden, dass die Räte vnd fürnehmste Diener, vf sothane, den publicum Statum vnd die conservation des Hauses belangende Erbvereinigung vnd Vertrag, vnd dass Sie demselbigen geleben dagegen nicht handeln, noch andern dagegen zu kommen, stillschweigend verstaten, sondern darüber nach allem vermügen halten wollen, welches sowoll zwischen Herrn als Dienern zu stabilirung wahren und bestendigen Vertrawens gereicht, So sollen auch vnsere Jetzige, wie auch folgende Räte vnd fürnehme Diener, vff diese Vnsere Verfassung Ihr Aydt vnd pflichte, ein Jeglicher seinem Herrn, mit abstaten, vnd auch solches vf Vnsere Liebe posteritet, continuiret vnd perpetuiret werden.

Dass nun abgesetztes alles vnsere ohnuerenderlicher Wille vnd meinung sey, dieselbige auch vff Vnsere Nachkommen, bestendig transportiret, vnd von denselbigen gleich von Vnss stets vest, getrew vnd ohnuerbrüchlich gehalten werden solle, So haben Wir dieses mit eignen Händen vnterschieden, vnd Vnsern Fürstlichen Insiegeln wissentlich betrücken lassen, So geschehen in gegenwarth vnd

respective Vnterhandlung, der vesten Hochgelarten vnnnd Erbarn, Vnserer Räfte vnnnd lieben getrewen, vf Vnser Hertzog Friederichs seithen, Georg von der Wense, Grossvoigdten, Gosswin Merckolbachen vnnnd Anthon Affelman geheimbten Räfte vnnnd respective Cantzlern, beeden der Rechte Doctorn, vff Vnser Hertzog Augustussen, Bartold von Rautenberge, Stadthalter, Johan Brüning vnnnd Heirichen Schraders, Vice Cantzlers vnnnd geheimbten Räfte Vnnnd vf Vnser Hertzog Georgen seithen Arnold Engelbrechtss der Rechte Doctorn vnnnd Cantzlers, Johan Eberhardt Stedings u. s. w. Marschaln, Johan Stuken, der Rechte Doctorn, Vice Cantzlern vnnnd Ludwieg Ziegemeyern, gehcimbten Cammer Räfte, Zell den 10^{ten} Decembris Anno 1636.

Friederich mpp.

Augustus
H. z. B. u. L.

Georg H. z. B. vndt
Lüneburgk mp.

X.

Testament des Herzogs Georg zu Lüneburg vom 20. März 1641.

(Aus P. J. Rehtmeier, Braunsch. Lüneburgische Chronica Th. III S. 1653—1660.)

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit. Von Gottes Gnaden wir Georg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, geben jedermänniglichen, weme dieses über kurz oder lang vorkommt, insonderheit aber unsern freundlichen lieben Söhnen, den hochgebornen Fürsten Christian Ludwig, Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst Augusten, wie auch unserer lieben Tochter Sophien Amalien, von uns mit der auch Hochgebohrnen Fürstin, Frau Annen Eleonoren, geborner Landgräfin zu Hessen, Gräfin zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, unser hertzlieben Gemahlin, durch Gottes des Allmächtigen Segen erzeugeten Hertzogen und Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, und allen von denenselbigen durch seine Göttliche Allmacht, väterliche Benedeyung erfolgenden Nachkommen hiemit zu wissen. Als wir uns unsers durch des Allerhöchsten Güte und Barmhertzigkeit erlangten Hohen Fürstlichen Alters und dabeneben crinnert, wie dass alle Menschen hohen und niedrigen Standes ohne Unterschied der Sterblichkeit unterworfen, die Zeit und Stunde unsers Abschiedes ungewiss und bloss in Gottes Händen stehet, insonderheit uns gedachter unser jungen Herrschaft und Fräulein, beständiges Aufnehmen und theils noch zarte allererst angehende blühende Jugend zu Herten gezogen, dass gleich nach der Zeit wir unsere Fürstliche Regierung angetreten, wir nächst Gott und unserer eigenen Wohlfahrt unser Absehen einzig und allein dahin gerichtet, wie durch Gottes Gnade die uns verliehene und noch etwa uns oder unser jungen Herrschaft anfallende Fürstenthüme und Lande mit guten Ordnungen, sowohl in geist- als weltlichen Sachen verwahret werden, und also auch dieselbe dabey absonderlich die lieben Unterthanen bey dem höchsten Guht der wahren

Religion und guter Justiz, so lange von uns ein einiger regirender Bluts-Tropfen übrig bleiben wird, gerne behalten, und unter unsern Söhnen und Nachkommen alle Ursachen, daher einige Uneinigkeit oder Zertrennung der Gemüther entstehen könnte, als den ohnzweifelichen Brunqvell des Verderbens aller guten Regimenter, äusserster Möglichkeit gerne verhütet sehen möchten, dass wir demnach in und zu Behuf absteigender Linie, diese nachfolgende väterliche Disposition und Verordnung respectivè in vim perpetuò valiturac legis sive constitutionis, item statuti sive fidei-commissi gentilitii perpetui, in kraft väterlicher Authorität und Gewalt, auch dero im Heil. Röm. Reich, bei Chur- und Fürsten-Häusern löbl. hergebrachten Observanz bey, GOTT sey Lob und Danck gesaget, noch ziemlichen Leibes Zustande auch guter Vernunft entworffen, in die Feder bringen, und bis nach unserm tödtlichen Hintrit, welchen wir lediglich zu seiner göttlichen Allmacht, Willen und Gefallen ausstellen, und zu dero beliebige Zeit mit höchster Geduld und christlicher Andacht erwarten wollen, beylegen lassen.

§. 2. Und erstlich als wir in der wahren, in Gottes allein seligmachenden Wort gegründeten der ohngeänderten in Anno 1530. auf damaligen allgemeinem Reichs-Tage zu Augspurg dem glorwürdigsten Kayser Carl dem V. von weiland unsern Herrn Gross-Vatern Herrn Ernstten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Christmilden Andenckens mit überreichten Confession — gemässenen Religion erzogen, dieselbe auch für die rechte selig machende Religion achten und wissen, so gedencen wir dabey bis an unsern Todt beständig zu verharren, thun auch in solcher treu-eyfrigen ohnveränderlichen Devotion, und dass wir festiglich glauben und wissen, dass bey solcher uf das Verdienst unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi gegründeten Bekäntnüs, wir ein ungezweifelter Mit-Erbe seines ewigen Reichs seyn werden, demselbigen unsern Heyland unsere liebe Seele, als welche er mit seinem Blut vom Tode, Teuffel und Hölle sehr theuer erlöset und erworben, nachdem dieselbe von unserm Leibe abscheiden wird, treulich empfehlen, unsern Leichnam begehren wir in unser Haupt-Vestung Zelle bey unsern herzlichsten Eltern und Brüdern, mit christlich bey unserm Fürstlichen Hause hergebrachten Ceremonien beyzusetzen, versehen uns auch zu unserm freundlichen lieben Bruder, da dessen Lbd. unsern Todt erleben wird, dass sie sich solches nicht zu wieder seyn lassen, sondern dazu allen Vorschub thun und leisten werde.

§. 3. Wollen und befehlen auch hiermit ernstlich, und bey des Allerhöchsten Gottes unausbleiblicher Strafe, dass bey oberwähnter wahren Religion unsere Söhne und Fräulein, und deren durch göttliche Verleyhung erfolgende Nachkommen, so lange derselbigen seyn werden, beständiglich verbleiben, davon keinesweges absetzen, und dem allernädigsten GOTT festiglich vertrauen, dass seine göttliche Allmacht sie darbey, gleich hochgedachten unsern Herrn Gross-Vatern, Hrn. Vater, Hrn. Brüder und uns nicht verlassen, sondern mit allem reichen Segen von oben herab mildiglichen anfüllen, und nimmermehr in Abgang kommen lassen werde.

§. 4. Ob wir denn wohl der gewissen väterlichen Zuversicht seyn, dass niemand, so von uns posteriren wird, dagegen kommen, noch sich in Religions-

Sachen etwas zu ändern gelüsten lassen, oder unternehmen werde, als wir jedoch unserer getreuen Landschaft Calenbergischen Theils, bey Antretung selbigen unsern Fürstenthumbs Regierung der Religion halber, und dass sie darin von uns oder unsern Nachkommen nimmermehr gefährdet werden sollen, Fürstlich versichert, deswegen auch selbige unser Nachkommen mit einer ewig währenden fidei-Commission beleget, so wollen wir solches nicht allein zum beständigsten wiederholet, sondern auch solche Zusage und fidei-Commission uf alle andere, uns, unsere Söhne und Nachkommen über kurtz oder lang anfallende Fürstenthum und Länder hiemit zum kräftigsten und verbündlichsten erstreckt, und unsere Söhne und Nachkommen hiemit dahin verobligiret und verbunden haben, dass sie von niemand einige Huldigungs-Pflichte einfodern sollen, ehe sie die Landschaften, auch bevor sie die Regierung angetreten, der Religion halber, und dass sie dabey ohnbetrübt gelassen, und darin keine Aenderung zu ewigen Zeiten vorgenommen werden solle, vermittelt Ausantwortung gehöriger Briefe versichert; Erinnern uns auch dabey, was durch Annehm- und Bestellung anderer Religion Leute oftmal für gross Unheil entstanden, und was dahero bey benachbarten Chur- und Fürstlichen Häusern für schreckliche Aenderung vorgegangen, damit nun auch dieselbe, so viel durch menschlichen Verstand und Sorgfalt abgewendet werden kan, bey unsern Söhnen und Nachkommen verhütet werden möge, so ordnen und wollen wir hiermit, dass von denselben keine andere, denn obgesagter Religion zugethane Personen in wütk- und wesentliche Bedien- und Bestallung angenommen, dass auch, da ein oder der andere solcher Religion nicht von Herzen zugethan, oder darin wanckelnde oder zweifelhaftig befunden würde, derselbige, er sey auch, was Standes oder Würden er wolle, alsofort abgeschaffet, und zu keiner Bedien- und Aufwartung mehr verstattet werden solle, fürnehmlich aber wollen wir, dass unsere junge Herrschaft mit keinen anderer Religion zugethanen Hofmeistern, Praeceptoren und Dienern versehen, noch an andere Oerter daselbst studiorum causa uf eine gewisse Zeit zu verharren hiernechst verschicket werden, dass auch bei deren in künftig etwa erfolgenden peregrination diejenige, welche ihnen zugeordnet werden, absonderlich in ihre Pflichten mitnehmen sollen, sie für allen, vor aller gefährlichen unser Religion nicht zugethanen Gesellschaft abzuhalten.

§. 5. Und weil der Grund aller Gottseligkeit fürnehmlich in rechter heilsamer Anführung, Information und Erziehung der lieben Jugend bestehet, so soll unsere jetzige und etwa nach ihnen erfolgende Cantzler, Rätthe, benebst unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen für allen andern dahin sehen, dass Kirchen und Schulen, bevorab die Universitaet, mit tüchtigen qualificirten Subjectis bestellet, mit guter heilsamer Verfassung verwahret, die Klöster auch in einen behäglichen Zustand fürderlichst hinwieder gebracht, und alles derogestalt ein- und angerichtet werden, dass Gottes wahre Ehre gesucht, das gemeine Beste gebauet, und solche Leute vermittelt des Allerhöchsten väterlichen Benedeyung bei jezigem bösen zerfallenen Wesen hinwieder herangezogen werden mögen, welchen hiernechst das gemeine Wesen wohl und nützlich anvertrauet werden könne und möge; Wann solches geschchen, zweifeln wir nicht, es werde der allgütige Gott unsern Fürsten-

thumen und Landen dermahleins hinwider gnädig erscheinen, unsere junge Herrschaft und ganze Descendenz, in allen ihren in solchen Schrancken verbleibenden Actionibus reichlich beseligen, und alles übrige zu einem guten gedeyleichen Stande hinwieder väterlich kommen lassen.

§. 6. Alldieweil aber kein Regiment ohne beständige Saz- und Ordnung wohl und nützlich angestellt und geführet werden kann, und wir uns desshalb gegen unsere getreue Landschaft, so wohl die gemeine Policey als die liebe Justiz und Kirchen- und Schul-Ordnung betreffend, unterschiedlich erkläret, dazu auch so viel bey diesen mühsamen zerrütteten Zeiten geschehen können, schon ein Anfang gemacht, so befehlen und gebieten Wir unsern Canzlern und Räthen hiemit ernstlich, dafern wir etwa, Gottes ohnwandelbahrem Willen nach, für derer Publicirung von dieser bösen Welt, durch den zeitlichen Tod abgefordert werden solten, dass sie damit, mit Zuthun unserer getreuen Landschaft, (so weit solches nöthig und hergebracht) förderlichster Möglichkeit weiter verfahren, die also erfolgende Verordnung, auch nicht allein auf unser durch Gottes Gnade schon habende, sondern auch auf die durch desselben Providenz noch ferneres anfallende Fürstenthüme und Lande, so weit solches die Gelegenheit und beständiges Herkommen jedes Orts leiden wil, gezogen und extendiret werden.

§. 7. Ob nun wohl der Huldigungs-Eyd, vernöge welches sich mehr vorermeldete unsere getreue Land-Stände, wie ingleichen unsere Bediente, Angehörige, Untersassen und Unterthanen uns bey Antritt unserer Regierung, und hernacher verwand gemacht, dieselbe nach unsern erfolgenden tödtlichen Hintritt an unsern ältesten Sohn und dessen Sohns Sohn, und so fort an, einzig und allein, verwiesen, so thut sich doch mehrgemeldete unsere Calenbergische Landschaft erinnern, was dabey für ein Neben-Recess zwischen Uns und Ihnen beliebt, ufgesetzt, und theils von ihnen beneben uns unterschrieben und versiegelt; Ob dann wohl das Jus primogeniturae bei unserer Fürstlichen Linien nicht hergebracht, noch bey derselben jemahls obseviret, solches auch sein Bedencken hat. Wenn wir uns jedoch hierbey billig erinnern, der von unsern hochlöblichen Vorfahren unterschiedlich gemachten, auch von uns und unsern Brüdern nunmehr fast allen hochsel. Andenckens gehaltenen Ordnungen, und wie heilsamlich solches gerahten, auch wie wohl sich Land und Leute darbey befunden, dann bey uns reiflich erwogen, was durch vielfältige Theilung und Multiplicirung der Regierung Land Leute für grosse unerträgliche Beschwerden aufgebürdet werden, imgleichen, dass der Römischen Kaiserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich durch Zusammenbehaltung der Fürstenthum und Lande viel besser dann sonst die schuldige Gebühr und Dienste geleistet werden könne;

§. 8. So lassen wir es zwar bey erwähnter im Huldigungs-Eyd enthaltenen Verordnung, so lange das Fürstenthumb Calenberg bey uns und unsern Söhnen allein seyn wird, verbleiben. Wann aber das Fürstenthum Zellischen Theils nach Gottes gnädigen Willen auch zum Falle kommen, und uns und unsern Söhnen anstammen würde, auf den Fall wollen und ordnen wir, dass gedachte Fürstenthüme Zelle und Kalenberg gegeneinander gesetzt, ein jegliches desselben, wie nicht weniger das Fürstenthum Grubenhagen in seiner jetzigen Consistenz, und in

specie bey Zell die davon herrührende Appennagien, zusamt der Unter-Grafschaft Hoya, Diepholtz; dann bey Calenberg, Göttingen, als welches das Fürstenthum darunter mit begriffen, die Harburg- und Ebersteinische, benebst denen unlängst eröffneten Schaumburgischen Stücken, zu ewigen Zeiten verbleiben, und die übrige Gleichheit vermittelst der Hojaschen anjetzo bey Harburg wesenden und andern abgelegenen Stücken gemachet werde.

§. 9. Ob dann wohl Zelle mit gedachter Unter-Grafschaft Hoya und Diepholz, wie auch Grubenhagen in unsers freundlichen lieben Bruders, Herzog Friedrichen, und Harburg zusamt Meusburg in Unsers Vettern Herzog Wilhelm Händen (deren Liebdt. Liebdt. beederseits der Allerhöchste bey guter Leibes-Gesundheit und allen selbstwünschenden Erspriesslichkeiten noch geraume Jahre väterlich erhalten wolle;) so wollen wir doch bey Ihren Liebdt. Liebdt. beederseits darzu absonderlich verordnete Rächte den punctum exaequationis aller obgemeldten Stücke, so viel deren bey Ihren Liebdt. Liebdt., und Uns hiernächst zu zweyen gleichen Fürstenthümern zu gelangen, mit antreten, und uns angelegen seyn lassen, dass solche Punkte bey unserm Leben seine Richtigkeit erlangen mögen, dann solche Recess dieser unser Verordnung unter unsern Fürstlichen Hand-Zeichen und Insigel hinzu thun, und sollen alsdann dieselbigen nicht weniger Kraft haben, und von unsern Kindern, wie eben diese Dispositio, ohnveränderlich beobachtet werden.

§. 10. Würde es auch dem Allgütigen GOTT gefallen, dass wir das Ende solcher Theilung nicht würden erleben, uf den Fall sollen die zu solchem Werck Deputirte, damit unter unser hertzlieben Gemahlin und hochgedachtes Unsers Herrn Bruders, beneben Unsers Schwagers Hrn. Land-Grafen Johannis zu Hessen Liebden Liebden Autorität und Aufsicht verfahren, und nicht ehe aufhören, Sie haben denn dasselbe. vermittelst Göttlicher Verleihung zu Ende gebracht, und Unsere am Regiment nachfolgende Kinder, was also pacificiret, und von unser hertzlieben Gemahlin beneben den andern Macht-habenden Fürstlichen Personen, unterschrieben und versiegelt wird, nicht weniger als wenn solches jetzo gesetzter massen von uns selbst geschehen, achten und halten, nicht zweifelnd, sie werden solche Unsere väterliche Sorgfalt, in Erwegung, was dergleichen Theilung für Schwerheit mit sich führen, und für diesen, in specie ein tausend vierhundert acht und zwanzig, für Unheil und Weitläufigkeit verursacht, mit kindlichen dankbaren Hertzen erkennen.

§. 11. Ob dann auch wohl die Dannebergische bey unsers Vettern Hertzogen Augusti Liebden wesende Stücke, so lange von deroselben einige männliche Descendenz übrig seyn wird, in keine Theilung gebracht werden können, und wann dieselbige des Allerhöchsten GOTTES Willen nach zu Falle kommen, Unserm Fürstenthum Zelle, wie obstehet, allein zugehen werde, so sol jedoch derjenige, welcher solch Fürstenthum besitzen wird, dem andern beym Fürstenthum Calenberg, uf Halbscheid Erstattung thun, desgleichen sollen zwar diejenige Hildesheimische Stücke, welche bey folgenden Tractaten erhandelt werden, beym Fürstenthum Kalenberg, dessen Fürstenthums Besizere aber dem andern beym Fürstenthumb Zelle, gleichmässig die Helfte mit den andern gelegenen Stücken ersetzen.

§. 12. Sollte es dann ferner dazu gelangen, dass einem oder andern Fürstenthumb einige Stücke, so in die Theilung gebracht, nicht durch des regierenden Fürsten verursachen, sondern, dass sie für der Theilung mit einem unheilbaren vitio afficiret, entzogen werden, so soll der andere demjenigen, dem solches abgeheth, zur Helfte hinwieder gerecht seyn.

§. 13. Wann nun obgesagte Schlichtung richtig, so sol unserm Sohn Hertzog Christian Ludwig, oder welcher unter unsern Söhnen alsdann der Aelteste seyn wird, die Option unter beyden Fürstenthümern frey und bevorstehen, das andere aber Unsern Sohn Hertzog George Wilhelm, oder wer zu der Zeit Unser durch GOTTES Gnade überlebenden ältisten Sohne der nechstgebohrne seyn wird, an- und heimfallen, selbige Unsere Söhne auch, welche also ein jeglich Fürstenthum antreten werden, dasselbige auf ihren durch GOTTES Gnade erfolgenden ältisten Sohn und Sohnes Sohn, und so fort an in infinitum verstimmen, weiters aber zu vertheilen im geringsten nicht berechtiget, noch befugt seyn, sondern solche beyde Fürstenthumer so lange Unsere absteigende Linie, welche der Allmächtige gütige GOTT zu seiner Majestät Lob und Ehren bis an der Welt Ende gnädiglich erhalten, und je mehr und mehr väterlich segnen wolle, stehen und dauern wird, in jetztgesetzter Consistenz ohne einige fernere Subdivision ohngeändert verbleiben.

§. 14. Die nun voneinander gesetzte Fürstenthümer sollen gleicher Hoheit, Dignität und Würden seyn, keines sich über das andere erheben, und die Praeferenz und was dero anhängt, unter beyden regierenden Fürsten bloss bey dem Senio stehen, und es sonst sowohl bey denen, die Zeit unserer Regierung, mit Unsers freundlichen lieben Bruders Hertzog Friedrichen und Vettern Hertzog Augusti Lbd. Lbd. aufgerichteten Gesamt-Verfassungen, alsdann Unsers Fürstenthums Calenberg halber gemachten Verordnungen ohnveränderlichen gelassen werden, und Unsere Söhne deren keinen wissentlich zu wider handeln, noch andern solches zu thun gestatten.

§. 15. Daneben sollen der oder die, welche von unsern Söhnen, zur Regierung durch Gottes gnädigen Willen gelangen werden, gehalten seyn, den übrigen ihren Fürstlichen Unterhalt die Zeit ihres Lebens zu schaffen, und so lange etwa das Fürstenthum Calenberg bey Unserm Sohne Christian Ludwig allein seyn wird, derselbe einem jeglichen jährlich viertausend Rthlr., wann aber das Fürstenthum Zelle darzu kommen solte, beede regirende Herren den übrigen beeden Brüdern ingesamt zwanzig tausend, und also einem jeden Bruder absonderlich zehen tausend Reichsthaler zu gleichen Theile halb auf Weynachten und halb auf Trinitatis zahlen und erlegen lassen, und also jedes Fürstenthum einen Herrn absonderlich unterhalten, und die Nichtregirende darüber von den Regierenden, wann sie sich bey denselben ufzuhalten gemeinet, zu eines jeglichen regirenden Quota mit Futter und Mahl ihrem Stande nach ohnweigerlich versehen, Ihnen auch sonst aller möglicher Vorschub gethan und geleistet, dann demselben jetztbesagte Gelder, so bald nach unserm Tode aus gewissen benannten Aemtern, mit würcklicher darin Verhypothezir- und Verpfändung angewiesen, und darunter gar kein Mangel passiret werden, es seye dann, welches der barmhertzige GOTT väterlich

verhüte, dass das gantze Land in den betrübten Stand gerichte, dass dieselbe ohnmöglich erfolgen könnten, uf welchen Fall sich die Nichtregierende, der Billigkeit nach, weisen lassen und schicken sollen.

§. 16. Obgedachter Unser herzlieben Gemahlin der hochgebohrnen Fürstin, Frauen Anna Eleonora, Land-Gräfin zu Hessen, Gräfin zu Cazenelenbogen, haben wir aus Fürstlicher ehelicher Liebe und Treue mit Wissen und Beliebung Unsers freundlichen lieben Bruders über ihr zu Anfang an unserm Hause und Amte Fallersleben (dafür jedoch Ihre Liebden hernacher das Amt Knesebeck gutwillig angenommen) versprochen, und zum Leibgeding, Zeit ihres Lebens unser Hauss und Amt Herzberg vermachtet und zugesaget, wollen auch, dass Ihre Liebden solches beneben jetzterwehntem Amt Knesebeck, zusamt dessen Zubehörung und Aufkünften, denn auch die Ihre aus den Bergwercken verheissene 2000 Reichsthaler von unsern Söhnen, die Zeit ihres Lebens ohne einige Einrede geruhiglich gelassen werde, in der Masse und Gestalt, darinnen solch Amt Herzberg uns unsers freundlichen lieben Bruders Herzog Christians hochseligen Liebden zur Zeit unserer Verheyrathung eingethan, als jedoch die hohe Wild-Fuhr wegen Unser damahligen daselbst geführten Hofhaltung mercklich geschwächet, wird unsere herzlichste Gemahlin, wenn Sie solches ihr Leib-Geding beziehen thut, dieselbe zu Beheuf ihres regierenden Sohnes mildern, und mit einer gewissen Anzahl, oder auch gewissen Ort, ihrer Beliebung nach, zu Verhütung aller Confusion Mütterlichen friedlich seyn, alldieweil aber die Gebäude zum Herzberge in etwas Abgang gerathen, so wollen wir noch dieselbe bey unserm Leben repariren, und zu gehörender massen aptiren lassen, oder soll solches unser nechstfolgender Successor förderlichst ins Werck sezen. Weiln auch zwischen gedachten beeden Aemtern Herzbergk und Knesebeck keine Gleichheit, und noch vielmehr etwa bey erfolgnder Eintheilung abgehen würde, wann solche Aemter einem Fürsten allein entzogen würden, so soll auch solcher Punct denen zu obbesagter exaequation deputirten zu gehörender Gleichheit aller Erstattung mit zu beobachten in specie anbefohlen werden.

§. 17. Dahingegen wird mehr hochgedachte unsere herzliebe Gemahlin die Zeit ihres Lebens unserer herzlieben Tochter, Fräulein Sophia Amalia, so lange dieselbe ohnverheyretet bleibet, bey sich in wahrer Gottesfurcht und allen Fürstlichen Tugenden erziehen, und daran nichts ermangeln lassen, würde aber selbige unsere Gemahlin Gottes unwandelbahren Rath und Willen nach annoch für der Verheyrathung Todes verfahren, welches dann seine Göttliche Allmacht gnädiglich abwenden wolle, uf solchen Fall soll selbige unsere Tochter nicht allein der oder diejenige, welche von unsern freundlichen lieben Söhnen zur Regierung gelangen werden, Ihren Fürstlichen Unterhalt, sondern auch darüber jährlich zum Spiel-Geld 600 Reichsthaler halb auff Weynachten, halb auf Trinitatis entrichten und zahlen lassen, und wann dieselbe Gottes Schickung nach vermählet würde, soll ihr von einer jeglichen Landschaft aller und jeden Fürstenthum dasjenige, was daran von Alters hero einem Fräulein zur Aussteuer geworden, auch gegeben, und sie darüber von Unsern regierenden Söhnen oder Sohn, mit Schmuck, Kleinodien und andern versehen werden, wie solches Unser Stand erfodert, unsern Söhnen

rühmlich, und ihr als unser einzigen Tochter unverweisslich seyn wird, nach unser Gemahlin Tode aber sol ein jegliches der Aemter Herzberg und Knesebeck wieder an des Orts regierenden Herrn fallen.

§. 18. Würde es sich auch begeben, dass von unser obgesetzter massen regierender Söhne Linien eine oder die andere nach Gottes ohnänderlichen Willen über kurz oder lang ohne männliche Erben ausgehen, und also denn männliche Erben von Unserm Tertio vel Quartogenito übrig seyn würden, uf dem Fall sol das also eröffnete Fürstenthumb gar nicht getheilet werden, und zwarten der überbleibenden regierenden Linie die Optio von denen also eröffneten und vorhin gehabtten Fürstenthumben und Landen freystehen, das nicht optirte aber zuförderst uf die vom Tertio genito noch vorhandene und so fürderst fallen; Wann auch schon die von der überbleibenden regierenden Linie an der Sippschaft näher seyn würden, uf des quarto-geniti Linien und jedesmahl uf den Aeltesten und von demselben uf dessen Sohn und Sohns Sohn, und so fortan, einzig und allein verfallen.

§. 19. Wann aber von unsern nicht regierenden Söhnen einer oder der andere ohne männliche Erben Todes verfahren würde, alsdann soll auch dasjenige, was demselben obgesetzter Massen zum jährlichen Unterhalt vermacht, zugleich mit tod und abseyn, und beede regierende Herren den noch überlebenden ingesamt, unterhalten.

§. 20. Wollen und gebiethen hieauf oftermeldeten unsern freundlichen lieben Söhnen, in Kraft tragender väterlichen Macht und Gewalt, dass sie diese Disposition und Theilung als väterlich und wohlgemeynt recht und wohl erkennen, sich dagegen, so lieb ihnen ist Gottes Strafe und Fluch zu vermeiden, keines weges auflehnen, ihnen das löbliche Exempel der zwischen unsern freundlichen lieben Bruder und uns, biss an unsern Todt gepflogenen brüderlichen Liebe, Treue und Neigung jederzeit für Augen stellen, demselbigen folgen, einer dem andern in aller hrüderlichen herzlichen Freundschaft und Willen biss auf ihr Absterben unveränderlich bezeigen, und sich dagegen Gottes milden Segens, welchen wir zusamt unsern Brüdern jedesmahl reichlich verspüret, gewisslich versichern.

§. 21. Insonderheit wollen und ordnen wir, dass unsere in künftig regierende Söhne, nechst Gott, denen dabey angezogenen Ordnungen, und rechter ohnverfälschter Administrirung der lieben Justiz, sich in den Schranken des heil. Römischen Reichs Abschieden, Constitutionen, Saz- und Ordnungen, wie auch in guter nachbarlicher Correspondenz und Vertrauen gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs beständig behalten, von derer Dinge keiner abstehen, sondern bey dem allen biss an das Ende ihres Lebens ohngeändert verharren, und alle ihre Rahtschläge, Thun und Lassen, so viel die Publica belanget, auf den Staat des Heiligen Römischen Reichs, wie derselbe in der güldenen Bulle, den Religion und Prophan-Frieden und andern des Reichs Fundamental-Gesezen, dann in der Kaiserlichen darauf gegründeten Capitulation enthalten, fundiren, und sich aller mit ausländischen Potentaten dagegen lauffenden Allianzen und Verbündnüssen als dem Brunquell alles Uebels und Unglücks (wie Wir uns dann, so schwer es auch gemacht, niemahls anderer Gestalt, und zwar zuletzt aus hochgedrungener unumgänglicher

Noth, beneben unsers freundlichen Bruders und Vetters Lbd. Liebden eingelassen, noch einlassen wollen) gänzlich eusern, keiner soll ohne des andern Vorwissen und Mit-Beliebng einige unnöthige Kriege eingehen, noch sich darein vertieffen, dagegen aber einer dem andern, wann demselbigen etwas Thätiges angemuthet werden solte, treulich beystehen, und einer des andern Angehörige und Unterthanen sich nicht weniger, als der Seinigen nach aller Möglichkeit angelegen seyn lassen, seine Unterthanen mit ungewöhnlichen Oneribus und Beeden, wie auch mit unnöthigen übermässigen Executionen, Collecten und Anlagen nicht beschweren, sondern einen jeden bey seinen beständig und vernunfftig hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten lassen, schützen und verthätigen, und in Summa alles mit Sanftmuth und Mildigkeit guberniren und regieren.

§. 22. Darentgegen wollen wir allerseits Landschaft hiemit treulich ermahnet haben, dass sie sich nicht allein für allen Diffensionen und Misshelligkeiten, bevorab aber Scissuren und Spaltungen, als dem Zunder alles Ubels hüten, dieselbige als das Verderben selbst meiden, sondern vielmehr in allen benebst den Fürsten für einen Mann treten, sich als Brüder und Glieder eines Fürstlichen Hauses und gleichsam eines Leibes gegen einander bezeigen, und alle ihre Rathschläge, Thun und Lassen unter sich auf gute Einigkeit, und, so viel möglich, einhellige Conformität und gegen beederseits regierenden Landes-Fürsten uf schuldigen unterthänigen Gehorsam und einmüthige Treue, Liebe und Subjection einrichten, alles Widrige euserst meiden, und da sich das etwa erregte, deswegen gehörende bescheidentliche Erinnerung thun, und so viel an- und bey Ihnen, sich mit höchstem Fleisse angelegen seyn lassen, damit so wohl unter den Herren selbst, als unter den Herren und Unterthanen alles in wahrer Gottseligkeit, stiller Ruhe, und gutem Friede hergehe, dann alle etwa in-stehende Altercationes und Streitigkeiten mit dem benachbarten abgethan, und aus dem Wege gereumet werden; Geschicht das, werden sie des Allerhöchsten, als eines Gottes des Friedens, reichen Segen zu erwarten, an jenem herrlichen Tage es gegen uns, unsere Posterität und jedermänniglichen zu verantworten haben, und nur lauter Benedeyung, auf Gegenfall aber Gottes Zorn, Fluch und alles Unglück, dafür sie seiner Göttlichen Majestät Allmacht väterlich behüte, zu erwarten haben.

§. 23. Alldieweil wir auch unsere Räthe und Diener Treue und Aufrichtigkeit jedesmahl verspüret haben, und nechst Gottes Wort selbst: die Erfahrung bezeuget, was durch unzeitige Aenderung vor Unheil, Confusion und Zerrüttung erfolget, so wollen wir unsere Söhne hiemit väterlich und ernstlich ermahnet haben, dass sie niemand ohne erhebliche wichtige Ursachen beungnaden, noch leichtlich zu einer Aenderung schreiten, oder sich bewegen Inssen, sondern vielmehr nach dem Exempel unser hochlöblichen Vorfahren einem jedem bey einfallenden Alter oder sonst zustehenden Leibs-Unvermögenheit, wie auch den Kindern nach deren Tode, alle mögliche Gnade und Vorschub leisten und erweisen.

§. 24. Weiter, als wir Uns erinnern, dass unsere hochlöbliche Vorfahren, unter sich allerhand nuzbahre und heilsame Erbvereinigungen ufgerichtet, darinnen unter andern Oppignorationes und Alienationes derer zu unseren Fürstenthütern

gehörigen Aemtern, Stücke, Cammer- und Tafel-Güter gänzlich verboten, und wir fort zu Anfang unserer Regierung mehr denn gut empfunden, was an dergleichen Verwahrung, und dass dieselbe renoviret werde, gelegen, so sezen und ordnen wir hiemit, dass keinem Unserer regierenden Söhne, auch Sohns Sohn, und von dem herkommende regierende Herzoge zu Braunschweig, ausser den Fällen der eusersten nicht selbst verursachten Noth, als da seyn *publicae calamitatis, redemtionis Captivorum, liberationis patriae*, und dergleichen eingeräumet, und zugelassen seyn soll, ohne der andern von uns auch posterirenden Linien vorgehabte ausdrückliche Beliebung, einiges Amt, Stück und Gut von mehrgemeldten unsern Fürstenthümern zu verschenken, zu versezen, zu verpfänden, zu verkaufen, und auf einigerley Masse und Weise zu veräußern, wollen auch, dass alles, was dagegen über Zuversicht etwa vorgehen möchte, verunkräftet, und dazu was dahin wieder geschieht, so wenig die absteigende als Neben-Linie verobligiret noch verbunden seyn, sondern solches gehalten und gerechnet werden solle, als wann es gar nicht vorgegangen noch ins Werck gerichtet.

§. 25. Und diss ist alles bekannt, wie übel in unsern Fürstlichen Hause von Zeiten zu Zeiten eingefallene Misshelligkeit und Miss-Verstände, in sonderheit wann einer dem andern nicht weichen, und alles gar auf Extremitäten gesezt werden wollen, allemahl gerathen, und was demselben daher für unwiederbringlicher Schad- und Nachtheil entstanden, ob wir uns wohl deren zwischen unsern Söhnen und Nachkommen nicht versehen wollen, da sich doch deren über Verhoffen ereugnen würden, so wollen, sezen und ordnen wir, da solches unter nicht regierenden Fürstlichen Personen einfiel, dass die regierende Fürsten denenselben mit gehörendem Ernst zusprechen; Die regierende Fürsten aber sollen, was sich dessen zwischen ihnen begeben würde, ohnverzüglich von beederseits Räthen und Landschaften, in gleicher Anzahl niedersezen, und ingesamt einen Praesidenten als Ober-Mann, erwehlen, welcher die also Niedergesezte, wann sie ihrer wenigen Pflichten, so viel solch *Negotium* hetrifft, erlassen; und darauf, dass sie bey demselbigen nichts, denn GOTT, die Wahrheit und die liebe Justiz für Augen haben wollen, von neuen hinwieder becydiget, zuförderst die Güte nach aller Möglichkeit pflegen, und da dieselbe nicht zureichen würde, fort zum Beweissthum schreiten, auch beede Theile zu dero Behuf unverzüglich ihre Beweiss-*Articul* beneben einem richtigen *Directorio* übergeben, darbey zugleich die Zeugen, deren sie sich etwa zu gebrauchen gemeinet, ernennen, und die Niedergesezte darauf ingesamt mit Einnehmung der Zeugen-Verhör, auch etwa angehende Uhrkunden und Einziehung des Augenscheins, da dasselbige der Sachen Bewandnüss nach nöthig, ohnverlängert und ferners beede Theile nach *communicirten Rotulis hinc inde* mit dreyen Säzen allemahl zugleich verfahren, und darauf die Niedergesezte sich einer rechtmässigen Urthel vergleichen, und dieselbe publiciren, vermeinte dann, ein oder ander Theil dadurch beschwert zu seyn, soll demselbigen dagegen das *Remedium Supplicationis* zur Hand zu nehmen vergönnet, auch beeden Theilen frey stehen, uf solchen Fall den vorigen Niedergesetzten noch ein oder zwei Personen zuordnen, und darauf da etwa fernerer Beweissthum geführet werden wollte, damit wie auch fernerer *Deduction* ebener massen wie vorhin *procediret* werden, wann dann noch-

malhs eine *Confirmatoria* erfolget, soll es dabey ohnveränderlich verbleiben, im Fall aber eine *Reformatoria* erginge, soll dem Theil welcher sich alsdann graviret zu seyn vermcinet, gleichermassen jezt gesezt zu suppliciren, auch beeden Theilen denen Niedergesezten noch ein paar fürnehme gelahrte Leute hinc inde hinzuzuthun zugelassen seyn, und wann also beyderseits abermabl abgehandelt einer jeglichen Seiten der Niedergesezten freystehen, vorhero umständliche relation cum rationibus dubitandi et decidendi einzunehmen, die Acta aber nochmahls in pleno, integra verlesen, erwogen, und darin endlich sententioniret werden, wie es die Niedergesezte den Acten und Rechten gemäss befinden werden; Was denn also erkannt und ausgesprochen, demselben sollen beede Theile, ohne alles fernere suppliciren, provociren, und ohngeachtet aller rechtlicher beneficium, tam quoad effectum devolutivum quam suspensivum ohnverweigerlich geleben und nachkommen, so lieb ihnen ist Gottes des höchsten Richters unausbleibliche Strafe zu vermeiden.

§. 26. Wie nun auf die Masse unser Nachkommen Jura und Zustand in Geheim verbleiben, solches auch der richtigste in Gottes allein seligmachenden ohnleugbaren Worte ebenmässiger Weg ist, dann dadurch dem Gewissen geholfen, und aller zeitliche Widerwille gestillet, auch niemand begehren wird noch kan, dazu er nicht befugt, so haben unsere Söhne und Nachkommen gar keine Ursach, sich hierüber zu beschweren, sondern vielmehr gegen uns sich kindlich zu bedanken, und gewisslich zu versichern, dass sie auf solche Masse werden für der Welt und ihren Ebenbürtigen immer grösser geachtet werden, und daneben Gottes Benedeyung in allen würcklich verspüren.

§. 27. Schlüsslich ordnen und wollen wir, dass diese unsere väterliche Disposition, nicht allein von unsern freundlichen lieben Söhnen und Töchtern, paterni elogii sive dispositionis, sondern auch, wie oben erwehnet, in denen Puncten, welche unsere Descendenz ingesamt concerniren, in vim perpetuo in nostra familia duraturae legis sive constitutionis et statuti, fidei commissi gentilitii, universalis et perpetui, ewig dauren und wehren, und niemand von unsern Nachkommen gestattet noch vergönnet werden sol, deren in Ewigkeit unter einigen Praetext oder Schein abzuweichen oder abzutreten, tragen auch zu Unsern freundlichen lieben Söhnen die gänzliche Zuversicht, dass sie nach erlangung ihrer allerseits männlichen Jahre, die von uns, als denen oft berührter Fürstenthümer und Länder, ja unsers ganzen Fürstlichen Hauses Zustand und Gelegenheit zum besten bekandt, aus väterlichen Herzen hergeflossenen Verordnung freund-söhnlich erkennen, wohl beherzigen, und deren nimmermehr wissendlich abtreten, vielweniger dagegen das geringste vornehmen werden, inmassen dann auch keiner zu einiger Regierung, oder Haab und Empfahung dessen, so ihnen hierin vermacht, verstattet werden solle, sie haben sich dann für sich und ihre Nachkommen und zwarten die nicht regierende Herren, wie auch die regierende gegen einander vermittelst körperlichen Eydes, und darüber gegen unser getreuen Landschaft sich zum beständigsten schriftlich verreversiret, dass sie dieser Unser Verordnung in allen ihren Puncten, Inhaltung und Clausuln, ohnverbrüchlich geleben, und nachsehen, und keines weges darwider kommen und handeln wollen.

§. 28. Alldieweil aber Unsere junge Herrschaft noch allerdings Ihr williges voigtbares Alter nicht erreicht, ja theils annoch in ihrer ersten Kindheit constituiret und begriffen, so sezen, wollen und ordnen wir, dass zwar nach unsern tödtlichen Abgang, unser ältester Sohn Herzog Christian Ludwig, oder da derselbe den über Verhoffen nicht erleben würde, unser ander-gebohrner Herzog Georg Wilhelm die Regierung im Nahmen der allerhöchsten Dreyfaltigkeit antreten, auch in dessen Nahmen und zu desselbigen Behuf alles ohnverzüglich würcklich ergreifen, und alle Untersassen, Angehörige und Unterthanen, in gewöhnliche Pflicht und Gelübde genommen werden sollen. Es soll aber derselbige, welcher also die Regierung antreten wird, ohne Raht und Vorwissen unser herzlieben Gemahlin, als der herz-vielgeliebten Frau Mutter, wie auch ohne Unser Canzler und Rähte, insonderheit derer, so zu den Staat-Sachen gezogen und gebraucht, dann der Sachen Wichtigkeit nach, ohne der fürnehmsten Unser getreuen Land-Stände Einrahts, nichts thun, verhängen noch vornehmen.

§. 29. Ersuchen auch den Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friedrich, Herzogen zu Braunschweig, postulirten Coadjutorn des Stifts Ratzeburg erwehlten Dom-Propsten des Ertz-Stifts Bremen, unsern freundlichen lieben Brudern und Gevattern, wann dessen Lbd. Unsern Tod erleben würde, dass sie unsern Söhnen, fürnehmlich dem Regierenden, alle Hülfe und Beystand leisten, sich Unser die Zeit unsers Lebens, GOTT sey Lob gebrauchten, nie einen geringsten Mangel oder Fehler erlittenen brüderlichen Liebe und Vertraulichkeit erinnern, und sich der Unsrigen nicht weniger, dann wann sie dero leiblicher Vater dazu, treulich annehmen wollen.

§. 30. Nicht weniger ersuchen wir den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhayn und Nidda, Unsers freundlichen lieben Schwagers Lbd. weil dessen Lbd. mit keiner andern Regierungs-Last beladen, Sie wollen belieben sich bey Unsers die Regierung antretenden Sohns Residenz und bey Unser Gemahlin nach Unserm Tod, so viel möglich, wesentlich aufhalten, denen Consiliis an dero statt, auch beneben demselbigen beyzuwohnen, Ihnen mit Raht und That zu assistiren, und alles zu deme, in dieser Unser Verordnung enthaltenen Ende zu dirigiren und einrichten zu helfen.

§. 31. Als wir aber aus hochdringlicher Noht verursacht, in nechst verlittenen 1640^{ten} Jahre benebst Unsers freundlichen und lieben Bruders und Vettern Lbd. Lbd. die arma defensiva zu ergreifen, und Uns mit andern zu conjungiren, darüber auch mit denselben Uns in gewisse dem heiligen Römischen Reich gar nicht widerliche- sondern vielmehr zuträgliche Verfassungen einzulassen, so wollen, sezen und ordnen wir, dass demselben in allen unverbrüchlich nachgelebet, und keiner ad Consilia oder wozu verstattet werden solle, er habe dann zuvor vestiglich versprochen und zugesaget, darüber steif und unveränderlich zu halten, und davon nicht abzuweichen, bis dass der Zweck eines billigen und sichern Friedens erlanget, und ein anderes in Unsern Fürstlichen Hause einhelliglich placidiret, beliebt und zu gedeylichen Effect gebracht.

§. 32. Dabeneben werden Unsere hertzliebe Gemahlin und Cantzler und

Räthe dahin sehen, dass Unser noch unnnündige Herrschaft und Fräulein, wie obgedacht, in wahrer Gottesfurcht, rechter reiner Lehre der Augspurgischen Confession, Christlichen Wandel und allen Fürstlichen Tugenden auferzogen mit redlichen wohl-qualificirten Leuten versehen, gegen obgesetzte Unsere Disposition und Verordnung, auch in deren mün- und unnnündigen Jahren nichts gehandelt, verhängt, noch vorgenommen, sondern, dass deroelbigen in allen Clausuln, Inhaltungen und Puncten ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werde.

§. 33. Versehen uns gänzlich, Ihre Lbd. werden samt und sonders der nahen Verwandnüss und bisshero verspürten freund- Brüder- und schwägerlichen Affection nach, Uns darunter nicht enthören, sondern sich solcher Mühe gutwillig unternehmen, und sich gewiss versehen, dass Unsere freundliche lieben Söhne, wann ihnen GOtt das Leben gönnet, sich gegen Ihre Lbd. Lbd. also anschicken und verhalten werden, dass sie einen Wohlgefallen daran ertragen, und Ihnen diese gutwillig angenommene Mühe und Mutter- und Väterliche Versorgung verhoffentlich nicht gereuen wird, werden es auch, da sie, GOttes gnädigen Willen nach, ihr völliges Alter erreichen, mit aller danckbarkeit erkennen und zu verschulden wissen.

§. 34. Würden vorhochgedachte Unsers Brudern und Schwägern Lbd. GOttes des Allmächtigen ohnwandelbahrem Willen nach, alle miteinander, ehe und bevor Unser Söhne einer das 25^{te} Jahr erreicht, Todes verfahren, so soll Unsere Gemahlin mit Zuziehung der Räthe und Fürstenthum aus der Landschaft, der Gelegenheit nach, darunter andere Unsers Standes-Personen ersuchen.

§. 35. Erinnern darauf Unsere hertzliebe Gemahlin der Treue und Liebe, welche sie zu Uns, als ihrem Ehe-Gemahl getragen, und der inbrünstigen mütterlichen Affection, damit sie Unsern lieben Kindern zugethan, desgleichen Unsere jetzige, oder zur Zeit Unsers Absterbens wesentliche Cantzler und Räthe, wie auch Unsere getreue Landschaft der schweren theuren Eyde und Pflichte, damit sie Uns verwand, und wollen, dass sie über diese Unsere Disposition und Verordnung, und dass dieselbe nach unserm Abschiede zu gebürlicher Effectuirung gebracht werde, steif und fest halten, wie solches an jenem grossen Tage für GOttes Throne und gestrengen Gerichte gegen Uns zu verantworten.

§. 36. Alldieweil wir aber deswegen, so oft etwas vorgehen wird, die sämtliche Landschaft allemahl zu convociren, unnötig erachten, so soll unserer Gemahlin und Regierung frey und bevor stehen, aus deroelben zu dero Behuf gewisse Personen zu erwehlen, welche im Nahmen der ganzen Landschaft den vorfallenden Consultationibus beywohnen, und an statt deroelben, dasjenige thun und verrichten mögen, was die Nohtdurft erfordern wird, wollen auch, dass jedesmahlige Räthe, und fürnehmste, sonderlich auf die Staats-Sachen bestellte Secretarii und andere Diener in ihren Eyden und Pflichten über dieser unser väterlichen Disposition und Verordnung steif und fest zu halten, mitnehmen, und solches denen gewöhnlichen abstattenden Eyden nach Unserm Tode ausdrücklich einverleibet werde.

§. 37. Zu Uhrkund dass diese unsere unter unsern lieben Kindern eigentliche, in Rechten hoch privilegirte, quovis meliori modo et ratione geltende Disposition, Theil und Verordnung seyn, es auch dabey, wo ferne wir dieselbe nicht ausdrücklich widerrufen werden, ohnverändert bleiben soll, haben wir zweymahl

ufs Pergamen ins Rein bringen lassen, alles mit eigener Hand unterschrieben, zu und mit unsern Fürstlichen Daumen-Secret in unsern Bey-Wesen beydrucken, und unter demselben verschliessen lassen, der Originalien eines zu Uns genommen, das andere bey Unser Fürstlichen Regierung verwahrlich niederzulegen, unsern Cantzler zugestellet, und soll nach unsern Tode deren eines unserm ältesten, und das andere dem nächstfolgenden Sohne bey Antretung der Regierung zugestellet und eingehändigt werden. So geschehen Hildesheim den 20^{ten} Martii im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1641.

(Locus
Sigilli
Impressi)

Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

XI.

Kurfürst Ernst Augusts Primogeniturordnung mit der kaiserlichen Bestätigung vom 1. Juli 1683.

(Ungedruckt. Aus dem königlichen Staatsarchiv zu Hannover.)

Wir Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer dess Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc., König, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Karnten, zu Crain, zu Lützburg, zu Württemberg Ober und Nider Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff dess Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober und nider Lausnitz, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfiert zu Kyburg und zu Görtz, Landtgraff in Elsäs, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins.

Bekeunen öffentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermenniglich, wass massen Uns der Ehrwürdig, Durchlechtig Hochgeborne Ernst Augustus postulierter zum Bischoffen zu Osnabrug, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Unser lieber Oheimb, Fürst und Andächtiger in underthenigkeit zu vernehmen geben, Nachdem der Allmächtige Gott Ihro Sechs Söhne gegeben, und S^o. L^{dea} über ihr schon jetzt besitzendes Fürstenthumb nach Dero Bruders Hertzog Geörg Wilhelms L^{dea} absterben, mehrern inhalts dess mit Deroselben errichteten, und von Uns allergnedigst confirmirten pactj successorij, annoch dass Zellische sambt allen zugehörungen für Sie oder fals selbige den casum nicht erlebte, für Dero posteritet zu gewarthen hette, solche verordnung durch eine letzten willens disposition zu hinderlassen, damit S. L^{dea} deswegen keine unrichtigkeit zwischen ihren Söhnen und descendenten zu befahren, also von allen Sorgen befreyet sein mögen, Alldieweil auch der mit Uns unthandener tractat auff Dero Successorn und Nachkommen mit gerichtet, als werde umb soviel mehr nöthig sein, Zeitige richtigkeit solcher wegen unter mehrbesagten ihren Söhnen zu stiften, damit nicht evenicnte casu durch dissidia

domestica dass publicum wie offers geschehen, gehindert und zurückgesetzt werde, S^e. L^{deu} bedenckten auch bey sich, dass wer nur eines von obgedachten Fürstenthümern hette, von wie guetem willen er auch seye, dennoch den Zuestandt der gegenwertigen Zeiten nach die Kräfte nicht habe mit solchem vigore und nachtruck dess gemeinen weesens sich anzunehmen, wie es wohl nöthig; Ess seye wohl an deme, dass wan benante Fürstenthümer von zweyen Fürsten regiert würden, dieselbe fest beysamen halten, und in sachen so Unsere Kaiserliche Dienst und dess gemeinen Vatterlands Ehr und wohlfahrt betreffen, für einen Mann stehen solten, die erfahrungheit bezeige aber, dass die Menschliche natur, sonderlich in Regierungssachen, gar zu sehr zu dissensionen genaigt, in deme sich allerhandt gelosien und amulationes einmischen, welche verhindern, dass weeder ein: noch ander etwass rechtschaffenes pro salute et gloria communi aussrichten können, deren exempel mehr als zuviel bekant seyen, also dass unnötig deren einige anzuführen, danenhero S^e L^{den} nichts heylsameres für Uns, und dass gantze Römische Reich, als auch in particulari für diese Lande zu ersinnen wüste, als die Fürstenthümer sambt wass darzu gelegt, wie obbemeltes Dero Bruders L^{deu} und Sie besitzen, nach ihrem Tödlichen hintritt unter eine einige Regierung zusammen zu bringen und zur Succession in beeden dass jus primogenituræ unter ihren Descendenten fest zu stellen, dieselbe sehe auch nicht, wass deme im weeg stehen könnte, in betrachtung, dass es der natur und eigenschafft der feudorum regalia, denen Uhaltten Reichsordnungen nach gemäss, dass dieselbe nicht getheilt werden solten, und ob man schon hin: und wider davon abgangen, dieweil man aber die übele consequentien, so solches nach sich geführt, gesehen, als hette man billich dahin zu trachten, damit bey denen occasionen, wan ein anfall geschicht, die getheilte stuck reunirt werden; Ess seye auch in ieglichem der beeden mehrernanten Fürstenthumben schon durch weyl. S^e L^{deu} Vattern Hertzog Geörgen zu Braunschweig und Lüneburg in dessen Väterlichen Testament verordnet, dass keines derselben weiters getheilt, sonder unter ihren vier Söhnen, allein zwen nach der ordnung der Gebuhrt darinnen succediren solten; Nachdem nun zwey von denselben ohne hinderlassung Männlichen descendenten mit todt abgangen S. L^{deu} Bruders Hertzogs Geörg Wilhelms L^{deu} die Succession Dero antheils durch obgedachtes freywilliges pactum Ihro überlassen, dass also auff Sie und Dero Descendenten beede Fürstenthümer ohnfehlbar damit zu sammen kommen werden, so füege sich damit von selbst, dass beede zusammen gesetzt und dass primogenitur recht unter S^e L^{deu} Männlichen descendenten auff beede gerichtet werden könne, mehrerwehntes dero Bruders L^{deu} mit welcher Sie solches in rath gestellet, befinde es gleichfahls für guet, gestalten Sie dero behueff Ihro dero consens und bewilligung schriftlich darüber ertheilet, und derselben mit Ihro gemachtes pactum darauff ercläret; Ess seyen auch sowohl die in S^r L^{deu} ietzt inhabenden Fürstenthümern Callenberg und Grubenhagen von den bedienten, Landt-Ständen und sämbtlichen underthanen ihro gelaistete huldigungs: und dienst Eyde, als auch zuzolge dess mit offtermelten Dero Bruders L^{deu} getroffenen pacti successorij, dan mit denen Landt-Ständen dess Fürstenthumbs Zell errichteten Landtags abschiede, und die von den Civil- und militar bedienten selbigen Fürstenthumbs extradirte revers, auff S^r L. und Dero Mannliche

leibs Lehens Erben nach dem recht der erstgeburt gerichtet, S^r L. nachgeborne Söhne hetten Sie in dero testament mit solchen ausreichlichen appanagien und deputaten versehen, dass Sie nicht allein ihrem Fürstlichen Standt gemäss gar wohl würden leben können, sondern auch Dero Vätterl^e affection und vorsorg verspühren - und Ihre hoch zu dancken ursach haben würden, und also noch übrig seye, dass von S^r L. in schuldigem respect gegen Uns, als allerhöchsten Oberhaupt dess Heyl. Römischen Reichs und Lehens Herrn, Unser Kay: consens und confirmation erbetten werde, nachdem dieselbe nun nicht zweiffle, Wir würden die von ihro angeführte motiven und ursachen allergnedigst approbirn, Sie auch zu Uns dero gehorsambste Zuversicht setze, Wir wurden Ihre hierunder die iehnlige hohe gnad erweisen, welche Unsere Vorfahren am Reich verschiedenen Chur: und Fürstlichen Familien, in specie auch weyland Kayser Carl der Fünfft und Rudolph der Ander Christseeligsten andenckens der vormahligen nunmehr aber ausgegangenen Fürstlich Braunschweig Wolffbüttelischer linie mit bestättigung dess primogenitur rechtens gethan, alss hat Uns S^o L^{dea} in underthenigkeit angelangt und gebetten Wir gnedigst geruheten dero Testamentarische Verordnung in diesem punct nach dem inhalt dess Uns beygebrachten hier von wortt zu wortt nachfolgenden extractus Testamenti zu confirmirn und darüber ein Kaiserliches diploma mit allen Kräftigen clausula ertheilen zu lassen.

Extractus Testamenti.

Soviel nun die Succession in Unsern, sowohl beraiths inhabenden, als Crafft der mit dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Geörg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm freundlich geliebten Herrn Bruder errichteten Vertrage auff S. Ld. tödtlichen hintritt Unss und Unser posteritet anheimb fallender Erbfürstenthumen und Lande anbetrifft, damit hierüber unter Unsern hertzlieben Söhnen oder ihren descendenten hinkünftig keine irrungen oder streittigkeiten entstehen, haben Wir solcher wegen gewisse verordnung zu machen nöthig befunden.

Nachdem dan der weyland Durchleuchtige Fürst, Herr Geörg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser gnediger hochgeliebter Herr Vatter Christmilden andenckens, in seinem väterlichen testament das primogenitur Recht eingestehet und verordnet, dass das Fürstenthumb Calenberg, mit eingeschlossen der Homburg: und Eberstein. wie auch Schaumburgischen Stücke, und dess Fürstenthumbs Göttingen, wie Sie solches ingehabt und regieret, in einer consistenz verbleiben, und ihrem erstgeborenen Sohn allein zufallen, hernach auch nach absterben dero Bruders Herrn Hertzogen Friderichs zu Braunschweig Lüneburg Ld. dass von derselben besitzendes Fürstenthumb Zell, sambt dem Fürstenthumb Grubenhagen und den Graffschafften Hoya und Dieffholtz auch in einem corpore verbleiben, denselben und das Fürstenthumb Calenberg aus der Harburg. Succession adæquiret, eines von diesen Fürstenthümern der ältiste Sohn optiren, und dass andere dem zweytgeborenen heimbsfallen solte, welcher väterlichen disposition sowohl weyland Unsers Bruders Herrn Herzogen Johann Friderichs zu Braunschweig-Lüneburg Ld. als Wir, ob Wir schon der damahligen apparenz nach von aller Regierung auss-

geschlossen, Uns allerdings submittirt und zwar bey Unser der Zeitigen iugendt, bloss aus kindtlichem Gehorsamb und respect gegen Unsers Herrn Vatters Gnd. und dero letzten Willens, wobey Wir es nachgehendts bey zugenommenen iahren umb so mehr gelassen, nachdem Uns die erfahrenheit gezaiget, wass für grosse inconvenientien daraus erfolgt, dass wieder die vormahlige uhralte observanz die Herzogthümer und andere hohe Reichs Landtschafften feuda regalia genant, von den posteris getheilet, wordurch schwache und unvernögsame Regierungen eingeführet, die sonst considerable Familien in abnahm, auch die Landtschafften in decadenz Ihres vorigen Flors gerathen, und, welches vornemblich zu consideriren, dass Reich selbst an seinen kräften mercklich geschwächet, in dem die zertheilte Herrschafften, dass iehnige nicht præstiren können, wass wohl geschehen mögen, wan die Lande unter einer Regierung weren zusammen geblieben; Dannenhero man bei verschiedenen Chur- und Fürstl. Familien bewogen worden, dass Jus primogenituræ durch pacta und statuta familiæ, testamentarische dispositiones, oder sonsten von newen einzuführen, wohin nicht weniger in Unserm Fürstl. Hause nach dem selbiges die hochschädliche effecten der Zergliederung fast sehr mit betroffen, in verschiedenen pactis angetragen, und zumahl in der numehr aussgangenen Fürstl. Wolfenbüttelschen linie vermittelt Kayserl. confirmationen solches festgesetzt, auch in Unser Zellischen linie verschiedlich observiret, wovon diess merckwürfige exempel vorhanden, dass von weylant Unsers GrossVatters Herren Herzogen Wilhelms sieben Söhne, vier in der ordnung Ihres alters nach einander regieret, endtlich aber wie nach aussgang obgedachter Fürstlich Wolfenbüttelscher linie Unserer Zellischen dass Fürstenthumb Calenberg zugefallen, selbiges hochgedacht Unsers Herrn Vatters gnaden in consideration Sie unter allen H. Gebrüdern allein verheyrathet und beerbt gewesen, überlassen, worauff Sie aus angeführten considerationen dess primogenitur Rechtens halber, wie obgemeldet, disponirt; und ob Sie zwar die Fürstenthümer Zell und Calenberg, wie selbige von Ihr und Ihres Herrn Bruders Ld. unterschieden besessen, in zertheiltem stande gelassen, worbey es auch so lange von dero Söhnen mehr als einer vorhanden, sein unverändertes Verbleiben hat; Demnach sich aber nach dem unwandelbahren Rath und schickung Gottes es also gefüeget, dass Unser Gebrüder, und zwar Herrn Herzog Christian Ludwigs Ld. ohne alle: Herr Herzog Johann Friderichs Ld. aber ohne mannliche Leibes Erben mit tode abgangen und Unser noch einziger überlebender Bruder der Durchleuchtige Fürst, Herr Geörg Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, mit Unss ein freywilliges freunt-Brüderliches pactum successorium errichtet, auch von Kays. May. confirmirt, Crafft dessen nach S^r Ld. in Gottes handen stehenden abschied aus diesem Zeitlichen, Sie verlassen Söhne oder nicht, das Fürstenthumb Zell und Graffschafft Hoya mit allen Zubehörungen zu denen von Unss schon inhabenden Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen und der von S^r Ld. in newlichkeit an Unss erhandelter Graffschafft Dieffholtz Unss und Unser Posteritet allein zukommen wirdt, welcher casus in obgedachtem Vätterlichen testament nicht exprimirt sondern allein darinn verordnet, welchergestalt die benante Fürstenthümer von einem Sohn auff den andern, und von eines Sohns linie auff die andere fallen solte, also dem iehnigen dem und dessen posteritet die sambtliche Fürsten-

thümer und Lande allein zufallen, dardurch nicht benommen, selbige entweder in zertheiltem stande zu lassen, oder unter eine Regierung zusammen zu setzen, sondern vielmehr Vnsers Herrn Vatters Gnd. mit Ihrem exempel, in dem Sie nach Dero befinden und Zuestandt Dero Zeiten, unter ihren Söhnen disponirt, Unss fürgegangen, dass Wir ebenfahls unter den Unserigen, wie es den gegenwertigen umständen nach nöthig ermessen, disponiren mögen, auch Unser Eydt, den wir auff das Väterliche testament geleistet, kein anders mit sich bringt, sondern allein auf die vorberührte im testament aussgetruckte casus und dass wir darwider gegen Unsere Herrn Gebrüdere und deren descendenten keine prætion machen wolten, gerichtet, Unss aber in dem casu des heimbfehls sämbtlicher Lande der disposition unter den Unserigen Unss zu begeben, nie in intentione gewesen, gestalt wir solches zum überfluss hiemit und krafft dieses bey errichtung Unsers letzten Willens, da Wir mit sterbens Gedancken umbgehen, erklären und bezeugen; Und Unss nun ferner zu Gemüthe führen, dass die Zeiten iezo viel anders beschaffen, weeder Sie bey leben Unsers Herrn Vattern Gn. gewesen, der status publicus Imperij und particularis dieser Lande ietzo vieler umstände halber weith schwärer, als dabevor, und man bey wenigen oder getheilten Cräften damahls noch mit besserer erträglichkeit als ietzo bestehen können, sich auch mit der Zeit getzeiget, dass durch die discrepauz der consiliorum die occasiones pro publico etwas erspriessliches ausszurichten, fruchtloss dahin gegangen, hingegen irreparable und nimmer gnug zu beklagende schäden erfolget; Dannenhero Wir dafür gehalten, dass sowohl das publicum, als auch die conservation und wohlfahrt der Unss von Gott vertrauter Lande und Leüthe, von Unss erforderte, darauff bedacht zu sein, wie solches hinkünftig zu verhüten, und dass gleich Wir mit Darsetzung Unseres gantzen vermögens, auch Leibes und Lebens pro publico gestrebet und dabey bis an Unser seeliges ende beharren werden, nicht zweifflend, Unsere posteritet dergleichen thun werde, massen Ihr mit dem publico combinirtes interesse es also erfordert, wir es ihnen auch hernach in diesem vätterlichen testament ernstlich einbinden und anbefehlen, also Unss obliegen wolte, die fürsehung zuthuen, damit sie gnugsame Cräfte dazu haben mögten; So haben Wir dannenhero und solchem allem nach hoch nöthig befunden, die sämbtliche, sowohl von Hochged. Unsers Herrn Bruders Ld. als Unss besitzende Fürstenthümer und Lande, mit allen ihren Zubehörungen, wann die auff Unss oder Unsere posteritet zusammen kommen, zu reuniren und ohne Zuelassung einziger künftiger fernern theilung das jus primogenituræ bey Unsern descendenten nunmehr auff ewig zu stabiliren, wozu albereith in so weit ein grundt geleget, dass sowohl in Unsern Fürstenthümern und Landen die von Unsern sämbtlichen bedienten, Landt-Ständen und unterthanen geleistete respective Huldigungs- und Dienst-Eyde, als auch zuzolge des obged. mit Unsers Herrn Bruders Ld. errichteten freundt-Brüderlichen pacti Successorij, der mit der Landtschafft im Fürstenthumb Zell errichteter abschiedt, wie auch die von den Fürstl. Zellischen Civil- und militarbedienten gegebene reverse auff Uns und Unsern ältisten Sohn, oder Unss und Unsere manliche Leibes Lebens Erben nach dem Recht der Erstgebuhrt eingerichtet. Wir haben auch nit unterlassen der sache mit hochgedacht Unsers Herrn Bruders Ld. nachdemahlen wir beede als Haubter Unser Fürstl. so genan-

ten Zellischen linie nur allein noch übrig, in Rath zu stellen, welche Unser vorhaben allerdings approbirt, dero consens und einwilligung darein gegeben, und ein schriftliche Acte darüber Unss zu ertheilen freundt-brüderlich versprochen.

Ferner werden Wir auch unvergessen sein, dem höchstgeehrten Oberhaupt des Reichs der Röm. Kays. May. Unserm allergnädigsten Herrn die sache aller- underthenigst vorzutragen, und umb Dero allergnädigsten consens und confirmation anzusuchen, nicht zweiflend, dieselbe werden die von Unss vor angeführte rationes und motiven also relevant befinden, dass sie Unsere testamentarische disposition in diesem punct allergnädigst genehm halten, und Ihre Kays. confirmation darüber ertheilen werden.

Solchem nach nun wolten Wir hiemit Crafft dieses Unsers vätterl. testaments im Nahmen des Allerhöchsten Gottes mit wissen vorbedacht und allen wohl erwogenen umständen nach, unter unsern geliebten Söhnen und deren descendenten so lange dieselbe vorhanden sein werden (deren fortpflanzung Gott nach seinem gnedigen Willen bis an das ende der Weltdt erhalten wolle) dass Jus primogenituræ behueff der succession in Unsern gegenwertigen und künfftig noch zufallenden Landen stabilirt haben; Setzen, ordnen und wollen, dass Unsere Fürstenthume Calenberg (worunter wir die Homburg- und Ebersteinische- wie auch Schaumburgische stücke und dass Fürstenthumb Göttingen mit begriffen) und Grubenhagen sambt davon dependirenden Gräfflichen und andern Lehenschafften und allen Zugehörungen, wie wir selbige ietzo besitzen, imgleichen die obgedachte Graffschafft Dieffholtz, dan auch nach Unsers Bruders Herrn Herzogen Geörg Wilhelms Ld. tödtlichen Hintritt das Fürstenthumb Zell (deme Wir Unsern antheil an den von der Cron Schweden Crafft dess mit der Cron Franckreich den 26. Janr 1679 errichteten: und von der Cron Schweden ratificirten Fridensschlusses und darauff erfolgten executions recesses Unserm Fürstl. Hause cedirten und abgetrettenen Brem: und Verdischen stücken, örtheren, juribus und intraden, sambt wass wir von Unsers Bruders Herrn Herzogen Geörg Wilhelms Ld. Antheil und præcipuo erhandelt, und etwan in eventum von Unsers Vettern Herrn Herzogen Rudolf Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Ld. an Unss erhandlen mögten, zulegen) und den Ober- und unter Graffschafften Hoya, mit allen dess Fürstenthumbs und Graffschafften Rechten und Zubehörungen keines aussgeschlossen (ausser etwa ein: oder andern stucks, so wir iemanden Unserer nachgebornen Söhne durch ein Codicill, mit oder ohne der superioritet vermachen mögten, gestalt wir solches in eventum reserviren) unter eine Fürstliche Regierung, iedoch mit vorbehalt der ieglichem im Reich, den Craysen und sonst zuestehender Gerechtigkeiten, zusammen gefüget werden, in solcher consistenz immerhin verbleiben, und keines weeges widerumb getheilet: sondern in deren besitz, behersch: und Regierung Unsere descendenten nach der Ordnung und dem Recht der erstgebuhrt succediren sollen, auff masse und Weise wie mit mehreren specialiteten folget:

Wan etwa Gott der Allerhöchste nach seinem gnedigen Willen Unss vor Unsers Herrn Bruders Ld. aus dieser Zeitlichkeit abfordern wird, soll in Unsern vorgemelten alsdan erledigenden Fürstenthumen und Landen sambt allen Zubehörungen, und dan folgendts, wan dass Fürstenthumb Zell und Graffschafften Hoya mit

aller Zuebehörung zum falle kommen und krafft dieser Unser Verordnung mit den vorgemelten von Unss ietzt inhabenden Landen unirt, gleicher gestalt in selbigen; Wan aber Unsers Herrn Bruders Ld. vor Unss mit tode abgehen- und also die unirung der gemelter sämbtlichen Fürstenthümer und Lande bey Unserm leben geschiehet, auff Unsern tödtlichen hintritt in beederseithigen sämbtlichen Fürstenthumen und Landen Unser erstgeborner Sohn, Geörg Ludwig, und nach Ihm sein Erstgeborner Sohn, und hinwider dessen erstgeborner Sohn und ferners descendierende mannliche Leibes Lehens Erben, iedes mahl nach ordnung und Recht der Erstgebuhrt; Wan aber deren keine verhanden, Unser Zwcytgeborner Sohn Fridrich August, und nach Ihm sein erstgeborner Sohn, und hinwider dessen Erstgeborner Sohn und ferners folgende mannliche Leibes Lehens-Erben nach Ordnung und Recht der Erstgebuhrt; Und wan auch deren keine mehr verhanden, alssdan in eben solcher ordnung nach einander Unsere übrige Sohne, Maximilian Wilhelm, Carl Philipp, Christian und Ernst August und deren mannliche Leibes-Lehens-Erben, nach dem Recht der Erstgebuhrt succediren: und zur Regierung gemelter sämbtlicher Fürstenthümer und Lande kommen sollen, also und dergestalt, dass die succession bey Ausgang einer linie auff die linie dess negstgebornen, in selbiger linie aber auff den Erstgebornen, oder den Erstgebornen Sohn dess Erstgebornen, und so forterhin, falle, auch iedessmahl die nachgeborne gebrüdere von dem Erstgebornen mit einem billignässigen apanagio oder deputat zum underhalt versehen werden. Und soll solches als ein ewiges Recht und statutum familiæ unter Unsern mannlichen descendenten, so lange derselben sein werden, gehalten und auff keinerley weise und weege deme zuwider gehandelt werden,

Und Wir nun solch underthenigstes ansuchen sambt allen dessen umbständen durch Usere Rätche in reiffliche deliberation und coguition ziehen und erwögen lassen, auch für Unss selbst erwogen und befunden, Uns und dem Reich heilsamb- und vortrüglich zu sein, dass das Recht primogenituræ unter Sr L^{deu} Mannlichen descendenten nach inhalt obberührter Dero Testamentarischer disposition allerdings sowohl wegen der ietzt inhabend- als künfftig noch ferner ihre und dero posteritet zufallenden Fürstenthumben und Landen stabilirt werde, und solchemnach auff Sr L^{deu} und Dero Bruders Hertzogen Geörg Wilhelms L^{deu} Tödtlichen hintritt in denen von Ihnen hinderlassenen Fürstenthumen und Landen, als dem Fürstenthumb Zell, Callenberg und Grubenhagen sambt der Ober und Unter Graffschafft Hoya und der Graffschafft Dieffholtz, mit allen ihren Zubehörungen, und wass darzu gelegt dero erstgeborner Sohn allein, nach ihme desselben erstgeborner Sohn, und forthin dessen Mannliche Leibes Erben nach dem recht der Erstgebuhrt succediren sollen und mögen, dabenebens auch angesehen die trewe vielfältige erspriessliche Dienste, Die S^o L^{deu} und Dero Vorfahren Unsern Vorfahren auch Unss und dem Reich erzaiget und erwiesen, und S. L^{deu} selbst und Dero Successores und Nachkommen fördershin trewlich laisten mögen sollen und wollen, und darüber als ietzt Regierender Römischer Kaiser, mit wohlbedachtem muth, guetem Rath und rechtem wissen, auff obgethane underthenigste bitt nemblichen dass zu iederzeit nur ein einiger Regierender Landesfürst und Herr auss des ältisten

gebuhrts linie posterirend in Dero Fürstl. Braunschweig: und Lüneburg: Hannoverischen Linie sein, und nach den rechten der Erstgebuhrt admittirt werden solle, bewilliget. Bewilligen und verordnen auch dasselbe vor Unss und Unsere Nachkommen am Reich, Römischer Kaisere und Könige, hiemit und in Krafft dieses Kaiserlichen Brieffs, von Röm^{er} Kay^{er} machtvollkommenheit, hochheit, würde, gütigkeit, als solches am Kräftigsten und beständigsten beschehen soll, kan oder mag, dergestalt und also, dass nach S^r L^{dea} offtgedachten Hertzogens Ernst Augusts Bischoffen zu Osnabrugg und Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, als ieszigen Regierenden Landesfürsten in Dero Hannoverischen Linie Tödtlichen abgang S^r Lden. Primogenitus; oder nach absterben dessen, sein dess Primogeniti ältister Sohn und nach demselben ermeltes Primogeniti Sohns Sohn, oder wan auch von demselben keine Mannliche leibs Lchens Erben Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hannover vorhanden, alss dan dess Primogeniti zweiter Sohn und Sohns Sohn, und also forthin iederzeit der iehnige, so nach inhalt obiger inserirter Testamentarischen disposition das Recht der Erstgebuhrt hat, zu einziger administration und succession an allen Landt und Leuthen und allen davon dependirenden rechten und Gerechtigkeiten, so S^o dess Hertzogen Ernst Augusts L^{dea} ietzo haben und Sie oder ihre Nachkommen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hannover künfftig überkommen mögen, zugelassen und verstattet werden solle, iedoch mit dieser bescheidenheit, dass von S^r L^{dea} Erstgebornen Sohn oder Sohns Sohn, nachdem Ihme, die von Ihro, und von Dero Bruders des Hertzogen Geörg Wilhelms L^{dea} ietzo inhabende Lande sambtlich zugefallen sein werden, Ihren dess Hertzogens Ernst Augusts L^{dea} secundo genito, S^r L. bey Uns absonderlich gethaner erklärung nach mit Dreissig tausendt Reichsthaler ungefähr jährlichen einkommens, die andere post geniti aber, wie auch in iedessmahligen künfftigen successionsfällen von dem primogenito die fratres post geniti der observanz und altem Herkommen gemäss und wie es bei den Braunschweigischen Hertzogthumben in specie und bey andern dergleichen Fürstlichen Haussern im Heyligen Römischen Reich, so dass Recht der Erstgeburt haben, gebrauchig ist, versehen werden sollen.

Und gebietten hierauff allen und ieden Unsern und dess Heyl. Römischen Reichs Churfürsten und Fürsten, den Geist: und Weltlichen Richtern, sonderlich Cammer-Richtern und Urtheilsprechern Unsers Kayserlichen Cammergerichts, auch allen Unsern und dess Heyl. Reichs Hoff: und andern: wie auch austräglichen und compromittirten Richtern und Gerichten, in und ausserhalb dem Landt Braunschweig und Lüneburg, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleüthen, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleüthen, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und dess Reichs underthanen und getrewen in was ehrn, würden, stand oder weesen die seynd, dass sie viel besagtes Ernst Augusts Bischoffens zu Osnabrugg und Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg L^{dea} und alle Ihre Erben und nachkommen für und für an obgemelter Unserer verordnung durchgehend nicht irren noch hindern, sondern sich derselben, wie obstehet gebrauchen, und gäntzlich dabey bleiben, und dieselbe vollzielen lassen, darwider auch mit uhrtheil nicht sprechen, oder sonsten in: oder ausserhalb rechtens nicht thuen noch für-

nehmen, sondern Sie nicht allein für einzige unzertheilte Regenten und successorn nach recht und ordnung der Erstgebuhrt wie oben verstanden ist, für und für zu ewigen Zeiten, halten, sondern von Unsern Nachkommen am Reich selbige Reichs wegen dabey handthaben, schützen und schürmen, und sich deme in keine weiss noch weege widersetzen, alss lieb einem ieden ist Unsere, Unserer Nachkommen und dess Heyl. Reichs schwäre ungnad zu vermeiden und darzu bey pöen, nemblich Fünffhundert Marck löttiges Goldts, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thette, Uns halb in Unser Kaiserliche Cammer und den andern halben theil dem iehnigen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Hanoverischer linie, so hierwider beschwert oder belästiget wurde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen, zu deme dass alles, so obgedachter Unserer Kaiserlichen verordnung und dessen inhalt zuwider geurtheilet, oder sonst inn: oder ausserhalb Rechtens gethan vorgenommen oder gehandelt wurde, Krafftloss und von unwurden sein solte, als Wir auch solches durch dieses Unser irritirend Kay: decret nichtig erkennen und sprechen, decernirn und erclärn, auch sonst allen widrigen und entgegen stehendem hiemit derogirn, Mit Urkundt dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unser Statt Wien den ersten tag Monats Julij nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt im Sechzehnhundert Drey und achtzigisten, Unserer Reiche, dess Römischen im Fünff und Zwanzigisten, dess Hungarischen im Neun und Zwanzigisten und dess Böhheimischen im siben und zwanzigisten Jahre.

Leopold.

V. Lepold Wilhelm Graff zu Königseggh.

Ad mandatum sac^{ae} Caes^{ae}

Majestatis proprium

Frantz Martln Mensshenge.

XII.

Die s. g. hannöversche Successionsakte von 1700. Auszug aus Statutes made at Westminster anno 12. 13. Wilh. III. 1700.

(Aus Statutes at Large Vol. III p. 507, mitgetheilt in der Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze von Georg Friedrich v. Martens 1. Th. S. 867—871.)

Cap. II. An Act for the further Limitation of the Crown, and better securing the Rights and Liberties of the Subject. Whereas in the First Year of the Reign of your Majesty, and of our late most Gracious Sovereign Lady Queen Mary (of blessed Memory) an Act of Parliament was made, intituled. An Act for declaring the Rights and Liberties of the Subject, and for settling the Succession of the Crown, wherein it was (amongst other things) enacted, established, and declared. I. That the Crown and Regal

Government of the Kingdom of England, France and Irland, and the Dominions thereunto belonging, should be and continue to your Majesty and the said late Queen, during the joynt Lives of your Majesty and the said Queen, and to the Survivor: And that after the Decease of your Majesty and of the said Queen, the said Crown and Regal Government should be and remain to the Heirs of the Body of the said late Queen, and for default of such Issue, to her Royal Highness the Princess Anne of Denmark and the Heirs of her Body; And for Default of such Issue; to the Heirs of the Body of your Majesty. And it was thereby further enacted, That all and every Person or Persons that then were, or afterwards should be reconciled to, or should hold Communion with the See or Church of Rome or should profess the Popish Religion, or marry a Papist, should be excluded, and are by that Act made for ever incapable to inherit, possess, or enjoy the Crown and Government of this Realm and Ireland, and the Dominions thereunto belonging, or any part of the same, or to have, use, or exercise any Regal Power, Authority or Jurisdiction within the same; And in all and every such Case and Cases the People of these Realms shall be and are thereby absolved of their Allegiance: And that the said Crown and Government shall from time to time descend to and be enjoyed by such Person or Persons, being Protestants, as should have inherited and enjoyed the same, in case the said Person or Persons, so reconciled holding Communion, professing, or marrying, as aforesaid, were naturally dead. After the making of which Statute, and the settlement therein contained, your Majesty's good Subjects, who were restored to the full and free Possession and Enjoyment of their Religion, Rights, and Liberties, by the Providence of God giving Success to your Majesty just Undertakings and unwearied Endcavours for that Purpose, had no greater temporal Felicity to hope or wish for, than to see a Royal Progeny descending from your Majesty, to whom (under God) they owe their Tranquillity, and whose Ancestors have for many Years been principal Asser-tors of the Reformed Religion and the Liberties of Europe, and from our said most gracious Sovereign Lady, whose Memory will always be precious to the Sub-jects of these Realms: And it having since pleased Almighty God to take away our said Sovereign Lady, and also the most hopeful Prince William Duke of Gloucester (the only surviving Issue of her Royal Highness the Princess Anne of Denmark) to the unspeakable Grief and Sorrow of your Majesty and Your said good Subjects, who under such Losses being sensibly pud in mind, that it standeth wholly in the Pleasure of Almighty God to prolong the Lives of your Majesty, and of her Royal Highness, and to grant to your Majesty, or to her Royal Highness such Issue as may be inheritable to the Crown and Regal Govern-ment aforesaid, by the respective Limitations in the said recited Act contained, do constantly implore the Divine Mercy for those Blessings; And your Majesty's said Subjects having daily Experience of your Royal Care and Concern for the present and future Welfare of these Kingdoms, and particularly recommending from your Throne a further Provision to be made for the Succession of the Crown in the Protestant Line, for the Happiness of the Nation, and the Security of our Reli-gion; and it being absolutely necessary for the Safety, Peace, and Quiet of this

Realm, to obviate all Doubts and Contentions in the same, by reason of any pretended Titles to the Crown, and to maintain a Certainty in the Succession thereof, to which your Subjects may Safely have Recourse for their Protection, in case the Limitation in the said recited Act should determine: Therefore for a further Provision of the Succession of the Crown in the Protestant Line, we your Majesty's most dutiful and loyal Subjects, the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, do beseech your Majesty that it may be enacted and declared: And be it enacted and declared by the King's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same; that the most Excellent Princess Sophia Electress and Dutchess Dowager of Hannover, Daughter of the most Excellent Princess Elizabeth late Queen of Bohemia, Daughter of our late Sovereign Lord King James the First, of happy Memory, be and is hereby declared to be the next in Succession, in the Protestant Line, to the Imperial Crown and Dignity of the said Realms of England, France and Ireland, with the Dominions and Territories thereunto belonging, after his Majesty, and the Princess Anne of Denmark, and in Default of Issue of the said Princess Anne and of his Majesty respectively: And that from and after the Deceases of his said Majesty, our now Sovereign Lord, and of her Royal Highness the Princess Anne of Denmark and for Default of Issue of the said Princess Anne and of his Majesty respectively, the Crown and Regal Government of the said Kingdoms of England, France and Ireland and of the Dominions thereunto belonging with the Royal State and Dignity of the said Realms, and all Honours, Stiles, Titles, Regalities, Prerogatives, Powers, Jurisdictions, and Authorities, to the same belonging and appertaining, shall be, remain, and continue to the said most Excellent Princess Sophia and the Heirs of her Body, being Protestants; And thereunto the said Lords Spiritual and Temporal, and Commons, shall and will, in the Name of all the People of this Realm, most humbly and faithfully submit themselves, their Heirs, and Posterities: And do faithfully promise, That after the Deceases of his Majesty, and her Royal Highness, and the failure of the Heirs of their respective Bodies, to stand to, maintain, and defend the said Princess Sophia, and the Heirs of her Body, being Protestants, according to the Limitation and Succession of the Crown in this Act specified and contained, to the utmost of their Powers, with their Lives and Estates, against all Persons whatsoever that shall attempt any thing to the contrary. II. Provided always, and it is hereby enacted, That all and every Person, who shall or may take or inherit the said Crown, by Virtue of the Limitation of this present Act, and is, are, or shall be reconciled to, or shall hold Communion with the See or Church of Rome, or shall profess the Popish Religion, or shall marry a Papist, shall be subject to such Incapacities, as in such Case or Cases ary by the said recited Act provided, enacted; and established; And that every King and Queen of this Realm, who shall come to

and succeed in the Imperial Crown of this Kingdom, by Virtue of this Act, shall have the Coronation Oath administred to him, her, or them, at their respective Coronations, according to the Act of Parliament made in the first Year of the Reign of his Majesty, and the said late Queen Mary, intituled, An Act for establishing the Coronation Oath, and shall make, subscribe, and repeat the Declaration in the Act first above recited, mentioned, or referred to, in the Manner and Form thereby prescribed. III. And whereas it is requisite and necessary that some further Provision be made for securing our Religion, Laws, and Liberties, from and after the Death of his Majesty and the Princess Anne of Denmark and in Default of Issue of the Body of the said Princess and of his Majesty respectively: Be it enacted by the Kings most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in Parliament assembled, and by the Authority of the same, That whosoever shall hereafter come to the Possession of this Crown, shall joyn in Communion with the Church of England, as by Law established. That in Case the Crown and Imperial Dignity of this Realm shall hereafter come to any Person, not being a Native of this Kingdom of England, this Nation be not obliged to engage in any War for the Defence of any Dominions or Territories which do not belong to the Crown of England, without the Consent of Parliament. That no Person who shall hereafter come to the Possession of this Crown, shall go out of the Dominions of England, Scotland or Ireland, without Consent of Parliament. That from and after the time that the further Limitation by this Act shall take effect, all Matters and Things relating to the well governing of this Kingdom which are properly cognizable in the Privy Council by the Laws and Customs of this Realm, shall be transacted there, and all Resolutions taken thereupon shall be signed by such of the Privy Council as shall advice and consent to the same. That after the said Limitation shal take effect, as aforesaid, no Person born out of the Kingdoms of England, Scotland or Ireland, or the Dominions thereunto belonging (although he be naturalized or made a Denizen, except such as are born of English Parents) shall be capable to be of the Privy Council, or a Member of either House of Parliament, or to enjoy any Office or Place of Trust, either Civil or Military, or to have any Grant of Lands, Tenements, or Hereditaments from the Crown to himself, or to any other or others in Trust for him. That no Person who has an Office or Place of Profit under the King, or receives a Pension from the Crown, shall be capable of serving as a Member of the House of Commons. That after the said Limitation shall take effect, as aforesaid Judges Commissions be made quamdiu se bene gesserint, and their Salaries ascertained and established: But upon the Adress of both Houses of Parliament, it may be lawful to remove them. That no Pardon under the Great Seal of England be pleadable to an Impeachment by the Commons in Parliament. IV. And whereas the Laws of England are the Birth-right of the People thereof, and all the Kings and Queens, who shall ascend the Throne of this Realm, ought to administer the Government of the same according to the said Laws, and all their Officers and Ministers ought to serve them respectively according to the same: The said Lords Spiritual and Temporal, and Commons,

do therefore humbly pray, That all the Laws and Statutes of this Realm for securing the established Religion, and the Rights and Liberties of the People thereof, and all other Laws and Statutes of the same, now in force, may be ratified and confirmed, and the same are by his Majesty by and with the Advice and Consent of the said Lords Spiritual and Temporal and Commons, and by Authority of the same, ratified and confirmed accordingly.

XIII.

Königlich Grossbritannische Vermählungsakte (Royal Marriage Act) von 1772.

(Aus K. F. Eichhorns Denkschrift über die Ehe des Herzogs von Sussex, Beil. VIII S. XXXVII.)

1. The Royal Message.

George R.

„His Majesty being desirous, from paternal affection to his own Family, and anxious concern for the future welfare of His People, and the honour and dignity of His Crown, that the right of approving all Marriages in the Royal Family (which ever has belonged to the Kings of this Realm, as a matter of public concern) may be made effectual, recommends to both Houses of Parliament to take into their serious consideration, whether it may not be wise and expedient to supply the defect of the laws now in being; and, by some new provision, more effectually to guard the Descendants of his late Majesty King George II. (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) from marrying without the approbation of His Majesty, His heirs, or successors, first had and obtained.“

G. R.

Dated 20. February 1772.

2. Act 12 Geo III c. 11.

An Act for the better regulating the future Marriages of the Royal Family.

Most Gracious Sovereign.

„Whereas your Majesty, from your paternal affection to your own Family, „and from your Royal concern for the future welfare of your People, and the „honour and dignity of your Crown, was graciously pleased to recommend to your „Parliament to take into their serious consideration, whether it might not be wise „and expedient to supply the defect of the laws now in being, and by some new „provision more effectually to guard the Descendants of his late Majesty King

„George II. (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) from marrying without the approbation of your Majesty, your heirs or successors, first had and obtained; we have taken this weighty matter into our serious consideration, and being sensible that Marriages in the Royal Family are of the highest importance to the State, and that therefore the Kings of this Realm have ever been entrusted with the care and approbation thereof; and being thoroughly convinced of the wisdom and expediency of what your Majesty has thought fit to recommend upon this occasion,

„we, your Majesty's most dutiful and loyal Subjects the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, do humbly beseech your Majesty, that it may be enacted; and be it enacted“, etc. That no Descendant of the body of his late Majesty King George the Second (other than the issue of Princesses who have married, or may hereafter marry, into foreign Families) shall be capable of contracting matrimony, without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors, signified under the Great Seal, and declared in Council (which consent, to preserve the memory thereof, is hereby directed to be set out in the License and Register of Marriage, and to be entered in the Books of the Privy Council) and that every Marriage, or matrimonial Contract of any such Descendant, without such consent first had and obtained, shall be null and void, to All intents and purposes whatsoever.

II. Provided always, and be it enacted by the authority aforesaid, That in case any such Descendant of the body of his late Majesty King George II., being above the age of 25 years, shall persist in his or her resolution to contract a Marriage, disapproved of, or dissented from, by the King, His heirs or Successors, then such Descendant, upon giving notice to the Kings Privy Council, which notice is hereby directed to be entered in the Books thereof, may, at any time, from the expiration of twelve calendar months after such notice given to the Privy Council aforesaid, contract such Marriage; and his or her Marriage with the person before proposed and rejected, may be duly solemnized, without the previous consent of His Majesty, His heirs or successors; and such Marriage shall be good as if this Act had never been made, unless both Houses of Parliament shall before the expiration of the said twelve months, expressly declare their disapprobation of such intended Marriage.

III. And be it further enacted, by the authority aforesaid, That every person who shall knowingly or wilfully presume to solemnize, or to assist, or be present at the celebration of any Marriage, with any such Descendant, at his or her making any matrimonial Contract, without such consent as aforesaid first had and obtained, except in the case above mentioned, shall, being duly convicted thereof, incur and suffer the pains and penalties ordained and provided by the Statute of Provision and Praemunire, made in the 16th year of the reign of Richard the Second.

XIV.

Hausgesetz, betreffend die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchlachtigsten Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg.

(Aus der hannöverschen Gesetzsammlung Nr. 1 vom Jahre 1833.)

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Grossbritannien und Irland u. s. w., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. u. s. w.

und

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w.

haben in Erwägung, dass die seit der Auflösung der deutschen Reichs-Verfassung in den Verhältnissen der deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthaus über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind;

Dass der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesammthaus zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer deutschen souverainen Häuser, am vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann, dass dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainität begründet ist, dass das Beste Unseres Gesammthaus erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen;

Kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthaus beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben, ein jenem Zweck entsprechendes Familien-Gesetz in gegenseitigem Einverständnis zu errichten.

Wir verordnen daher:

Art. 1.

Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthaus sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird.

Art. 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschliesslich zu.

Art. 3.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staats-Siegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist.

Art. 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successions-Recht in den zum deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniss sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Art. 5.

Dieses Familiengesetz soll in der Eigenschaft einer für das Königreich Hannover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden unabänderlichen Vorschrift durch Aufnahme desselben in die Hannoversche und Braunschweigsche Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Dessen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats-Siegel anhängen lassen.

So geschehen Windsor-Castle, den Vier und Zwanzigsten October Eintausend Achthundert Ein und Dreissig.

Braunschweig, den Neunzehnten October Eintausend Achthundert Ein und Dreissig.

(L. S.) Willlam R.

(L. S.) Wilhelm,
Herzog zu Braunschweig.

L. v. Ompteda.

v. Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in den vorstehenden von Seiner Königlichen Majestät im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig für die Würde und das Beste des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthauses getroffenen Dispositionen, einen neuen Beweis Allerhöchst- und Höchst-Ihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen; so haben sie nicht unterlassen wollen, solches, wie hiedurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens feierlich zu bezeugen.

So geschehen Kew, den 2ten Januar 1832,
und Kensington-Palace, den 25sten Januar 1832,
und Hannover, den 28sten Februar 1832.

(L. S.) Ernst.

(L. S.) Augustus Frederick.

(L. S.) Adolphus.

XV.

Königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover.

(Gesetzsammlung für das Königreich Hannover Nr. 37 Jahrg. 1836.)

Wir Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Grossbritannien und Irland u. s. w., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w. u. s. w.

haben in Erwägung, dass die seit Auflösung der deutschen Reichsverfassung wesentlich veränderten Verhältnisse der Mitglieder der deutschen regierenden Häuser zu ihrem Oberhaupte und nunmehrigen Souverain einer nähern Bestimmung bedürfen; in Erwägung ferner,

dass die in Gefolge der Einführung des Staats-Grundgesetzes in Unserem Königreiche Hannover angeordneten neuen Einrichtungen im Staatshaushalte eine Revision des Apanagewesens eben so sehr erfordern, als solche neben anderen wichtigen Bestimmungen auch insbesondere für den Fall unerlässlich erscheint, dass eine Trennung der Krone Hannover von der Grossbritannischen einträte;

beschlossen, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung der älteren Hausverträge und auf der Grundlage derselben ein Königliches Hausgesetz für das Königreich Hannover zu errichten, in demselben unter Berücksichtigung alles Anwendbaren, veraltete Ordnungen aufzuheben, neue Vorschriften an deren Stelle zu setzen und überall künftigen Zweifeln und Irrungen möglichst vorzubeugen.

Wir verordnen daher und zwar, so weit es das Durchlauchtigste Gesamthaus angeht, im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig, auch, so viel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter verfassungsmässiger Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs Hannover, wie folgt:

Erstes Capitel.

Vom Königlichen Hause, seinem Oberhaupte und seinen Mitgliedern.

§. 1.

Unter dem Namen des Königlichen Hauses wird diejenige Linie des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg verstanden, welche gegenwärtig oder künftig die im Königreiche Hannover regierende ist.

§. 2.

Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses.

§. 3.

Mitglieder des Königlichen Hauses sind:

- a. Die Königin, Gemahlin des Königs;
- b. die Königlichen Wittwen;

- c. alle im Königreiche successionsfähige, nicht regierende Prinzen und Prinzessinnen der Königlich-Hannoverschen Linie, für den Fall aber, dass eine Trennung der Kronen von Grossbritannien und Hannover einträte, nur in so fern als sie ihren Wohnsitz im Königreiche Hannover nehmen und in den Hausverband dieses Königreichs vom Könige aufgenommen sind; übrigens ohne Beeinträchtigung der Successionsrechte der Mitglieder des Gesamthauses;
- d. die ebenbürtigen, hausgesetzlich vermählten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und die Wittwen derselben.

§. 4.

Die Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten durch ihre standesmäßige Vermählung mit einem Gemahle, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, aus ihrer Verbindung mit dem Königlichen Hause aus.

§. 5.

Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz und das Prädicat Königliche Hoheit.

Alle übrigen Prinzen des Hauses, welche Königs-Söhne sind, heissen Königliche Prinzen und Königliche Hoheit.

Die Prinzessinnen, welche Töchter des Königs sind, führen denselben Titel.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem unten bemerkten Falle Statt.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, welche nicht Königliche Prinzen und Prinzessinnen sind, haben das Prädicat Hoheit.

Verstirbt jedoch der erstgeborne Sohn des Königs bei Lebzeiten des Letztern mit Hinterlassung männlicher Descendenz; so geht der Titel Kronprinz, so wie das Prädicat Königliche Hoheit auf den erstgebornen successionsfähigen Sohn des Kronprinzen über. Gleiches Prädicat sollen indessen alsdann auch die übrigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des verstorbenen Kronprinzen, erhalten.

§. 6.

Die Königin, Gemahlin des Königs, theilt den Königlichen Rang. Ihr folgen die Königlichen Wittwen, und zwar unter denselben zuerst die Mutter, dann die Grossmutter des Königs, hierauf andere Königliche Wittwen, unter denen die zuletzt verwittwete den Vorzug hat.

Die Rangordnung unter den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt sich nach dem nähern Rechte zur Thronfolge.

Streitige Fälle und solche, über welche nichts bestimmt ist, entscheidet der König.

§. 7.

Über das Wappen, welches die verschiedenen Mitglieder des Hauses zu führen haben, wird, wenn eine Trennung der Kronen Grossbritannien und Hannover eintritt, eine besondere Königliche Verfügung ausgehen.

§. 8.

In den Verhältnissen des Königlichen Hauses zu dem Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen wird der Senior von beiden regierenden Herren als Haupt des Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthauses betrachtet.

Zweites Capitel.

Von den Rechten des Königs als Oberhaupt des Königlichen Hauses.

§. 1.

Alle Mitglieder des Königlichen Hauses sind der Staats-Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Königs untergeben, und Er übt als Haupt des Hauses eine besondere Aufsicht mit bestimmten Rechten, nach Massgabe dieses Hausgesetzes, über sie aus.

§. 2.

Vermöge dieses Aufsichtsrechtes gehen alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses, für sich und in Beziehungen zum Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthause zu ergreifende Massregeln allein vom Könige aus.

§. 3.

Es darf aber keine der hausgesetzlichen Bestimmungen, welche das Recht und die Ordnung der Thronfolge angehen, eine Änderung erleiden, es wäre denn, dass, ausser der den Ständen des Königreichs laut Cap. II. §. 26. des Staats-Grundgesetzes vorbehaltenen Zustimmung, auch sämtliche Stimm- und Successionsfähige Agnaten, unter Vertretung der noch unmündigen, darin willigten.

§. 4.

Eben so wenig wird der König in dem für die Mitglieder des Königlichen Hauses ausgesetzten Einnahmen und Nutzungen eine Änderung zum Nachtheile der Berechtigten verfügen.

§. 5.

Alle Rechte des Königs als Oberhaupt des Hauses gehen im Falle einer Regentschaft auf den Regenten über, unter der einzigen Beschränkung, welche im Staats-Grundgesetze Cap. II. §. 23. enthalten ist.

Drittes Capitel.

Vom Thronfolge-Rechte.

§. 1.

Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt Gemeinschaft des Bluts und die Geburt aus rechtmässiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe voraus.

§. 2.

Als ebenbürtig werden diejenigen Ehen betrachtet, welche Mitglieder des Hauses entweder unter sich abschliessen, oder mit Mitgliedern eines andern souverainen Hauses, oder aber mit ebenbürtigen Mitgliedern solcher Häuser, welche laut Art. 14. der deutschen Bundesacte den Soverains ebenbürtig sind.

§. 3.

Hausgesetzlich geschlossen ist die Ehe, welche von einem Mitgliede des Hauses mit des Königs förmlich erteilter Einwilligung geschlossen ist.

§. 4.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem Könige in jedem Falle ausschliesslich zu.

§. 5.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde erteilt, welche von dem Könige eigenhändig vollzogen und mit dem Staatssiegel, sowie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist.

§. 6.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des Königs eingegangen ist, überträgt auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht noch die Befugniss, sich des Ranges, Titels und Wappens des Hauses zu bedienen.

§. 7.

Ohnedies sind die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des Königs nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht versagt werden wird.

§. 8.

Die in den vorstehenden §§. 3—7 enthaltenen Vorschriften haben für beide Linien des Braunschweig-Lüneburgschen Gesamtthauses, in Hinsicht auf dessen zum deutschen Bunde gehörende Besitzungen, unabänderliche Gültigkeit, Kraft der von beiden regierenden Herren unterm 24^{sten} und 19^{ten} October 1831 errichteten und hiedurch seinem ganzen wesentlichen Inhalte nach in das gegenwärtige Gesetz aufgenommenen Familiengesetzes.

§. 9.

Wenn der König eine ungleiche Ehe einzugehen beschliessen sollte, so wird Er solche für morganatisch in einer doppelt auszufertigenden Urkunde erklären, welche vom Könige eigenhändig vollzogen, mit der Contrasignatur des Gesamt-Ministerii versehen in das landesherrliche Archiv, wie in das Archiv der allgemeinen Stände-Versammlung niedergelegt wird.

Viertes Capitel.

Von der Ordnung der Thronfolge.

§. 1.

Die Krone des Königreichs Hannover vererbt auf ein einziges Haupt nach dem hausgesetzlichen Grundsätze der Untheilbarkeit und Primogenitur.

§. 2.

Sie vererbt im Braunschweig-Lüneburgschen Gesammthause, und zwar zunächst im Mannsstamme der jetzigen Königlichen Gesammtlinie. Die Ordnung der Thronfolge ist die reine Lineal-Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen Königlichen Gesammtlinie, so geht die Krone, mit Ausschliessung jeder weiblichen Thronfolge, auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und zwar auf den regierenden Herzog über, und kann eine Trennung der solchergestalt wiedervereinigten Gesammtlande des Hauses niemals wieder Statt haben.

§. 3.

Ebenmässig geht das Herzogthum Braunschweig, wenn der Mannsstamm der Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie früher ausstürbe, mit Ausschluss jeder weiblichen Thronfolge, auf die Königliche Mannslinie, und zwar auf den regierenden König über, und kann eine abermalige Trennung der wiedervereinigten Gesammtlande niemals wieder Statt haben.

§. 4.

Wenn der Fall einträte, dass der Mannsstamm des Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg erlösche, möge nun die Königliche Mannslinie oder die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelsche die zuletzt erlöschende sein, so geht die Thronfolge, in Gemässheit des ursprünglichen Erb-Lehnbriefes Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts in der Masse über, dass mit Ausschluss jeglicher Regredient-Erbschaft allein die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade, das Alter der Linie, und in der Linie das persönliche Alter den Vorzug giebt. Es tritt aber bei der Descendenz des neuen alsdann regierenden Königlichen Hauses sofort mit dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge auch der Vorzug des Mannsstammes wieder ein.

§. 5.

Um jeden Zweifel über die Ordnung der Thronfolge unter den jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg zu beseitigen, setzen Wir hiemit, in Übereinstimmung mit den in diesem und im vorigen Capitel aufgeführten Bestimmungen, noch überdies ausdrücklich fest, dass auf den Fall Unseres, des

regierenden Königs, Ablebens ohne successionsfähige männliche Leibes-Erben, die Thronfolge im Königreiche Hannover zunächst auf Unseren Herrn Bruder, den Königlichen Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, und dessen Mannstamm vererbt werden; wenn aber auch dieser ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den Königlichen Prinzen August Friedrich, Herzog von Sussex, für seine Person, eventuell aber auf dessen Mannstamm aus einer etwa künftig einzugehenden ebenbürtigen und hausgesetzlichen Ehe; wenn aber auch dieser Mannstamm ausginge, auf Unseren Herrn Bruder, den Königlichen Prinzen Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge, und dessen Mannstamm; wenn endlich auch dieser ausgehen sollte, die Krone an des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm von Braunschweig Durchlaucht fallen soll.

§. 6.

Die Prinzessinnen des Hauses haben nach vollendetem sechzehnten Jahre und jedenfalls vor ihrer Vermählung Verzichts-Urkunden auszustellen, in welchen sie für sich und ihre Erben der Staats-Succession bis auf den ledigen Anfall entsagen, nicht minder erklären, dass sie für sich und ihre Erben in Hinsicht auf die Privaterschaft ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als ihnen dieses Hausgesetz ausdrücklich zuspricht.

Dieses ausgestellten Verzichtes ist in den Ehepacten der Prinzessinnen zu erwähnen.

Fünftes Capitel.

Von der Volljährigkeit des Thronfolgers und der übrigen Mitglieder des Hauses.

§. 1.

Der Thronfolger ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

§. 2.

Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses tritt mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre ein.

Sechstes Capitel.

Von der Sorge für die Person des Königs zur Zeit einer Regentschaft.

§. 1.

Bei der Erziehung des minderjährigen Königs treten die im Capitel II. §. 25. des Staats-Grundgesetzes gegebenen Vorschriften ein.

Dieselben Vorschriften gelten auch für die übrige persönliche Vormundschaft und für die Verwaltung Seines Privatvermögens. Ohne Zustimmung des Regenten unter Beirath des Ministerii darf keine Veränderung in der Substanz desselben vorgenommen werden.

§. 2.

Wie von der Aufsicht über die Person des an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs durch Capitel II. §. 25. des Staats-Grundgesetzes der Regent stets ausgeschlossen bleibt, so sind zu dieser Aufsicht und Sorge für Seine Person zunächst die Mutter, die Grossmutter, die Gemahlin und die im Königreiche wohnenden Geschwister des Königs berufen. Wer von ihnen oder auch etwa anderen Mitgliedern des Hauses den Vorzug verdiene, entscheidet ein vom Regenten zu berufender Familienrath sämmtlicher volljähriger Mitglieder des Hauses mit Ausschlusse des Regenten, in welchem Familienrathe die stimmführenden Mitglieder des Ministerii Sitz und Stimme haben. Von der getroffenen Entscheidung wird der allgemeinen Stände-Versammlung Kenntniss gegeben.

Jedes volljährige Mitglied des Hauses hat das Recht, auf veränderte Dispositionen und Wiederberufung des Familienrathes zu diesem Zwecke bei der Regentschaft anzutragen.

Siebentes Capitel.

Von der Aufsicht des Königs über die minderjährigen Mitglieder des Hauses.

§. 1.

Der König nimmt Kenntniss von der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen und zieht darüber Berichte ein.

§. 2.

Den Prinzen des Hauses steht die Bestellung von Vormündern für ihre Kinder zu, doch behält sich der König die Bestätigung vor. Hat keine Anordnung Statt gefunden, oder ist die Bestätigung versagt, so bestellt der König die Vormundschaft.

§. 3.

Die Vormünder haben dem König einen Eid auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtung zu leisten.

Sie haben jährlich Rechenschaft von der Vermögens-Verwaltung bei dem Ministerio oder der von demselben zu bestimmenden Behörde abzulegen. Über die Verwaltung wird an den König Bericht erstattet.

Achtes Capitel.

Von den Verhältnissen der volljährigen Mitglieder des Hauses im Allgemeinen.

§. 1.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses treten mit ihrer Volljährigkeit in die eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens ein und dürfen ein eigenes Haus bilden.

§. 2.

Sie haben dem Könige die Anzeige der Personen zu machen, welche ihren Hofhalt bilden.

§. 3.

Der König hat das Recht in vorkommenden Fällen Vermögens-Curatelen anzuordnen, falls solche nicht bereits testamentarisch eingesetzt sind. Bei der Wahl der Curatoren sollen die nächsten Erben stets zuerst berücksichtigt werden.

§. 4.

Kein Mitglied des Hauses darf ohne vorgängige Genehmigung des Königs in auswärtige Dienste treten oder seinen Aufenthalt im Auslande nehmen. Eine Übertretung dieser Vorschrift hat die Suspension der Apanage des Mitgliedes des Königlichen Hauses zur Folge.

§. 5.

Kein Mitglied des Königlichen Hauses kann sich oder seine Familie ohne besondere und ausdrückliche Zustimmung des Königs der Königlichen Hoheit und Gerichtsbarkeit entziehen, auch wenn ihm im Auslande zu wohnen gestattet ist.

Neuntes Capitel.

Vom Gerichtsstande der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 1.

In bürgerlichen Rechtssachen haben bei Real- und Personal-Klagen die Mitglieder des Königlichen Hauses ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz bei der betreffenden Justiz-Canzlei, in zweiter und letzter bei dem Ober-Appellationsgerichte des Königreichs.

Die bei einer Revision der Gerichts-Verfassung laut Cap. III. §. 31. des Staats-Grundgesetzes etwa erforderlichen Abänderungen werden hiebei vorbehalten.

§. 2.

Ehelicke Zwistigkeiten im Königlichen Hause wird der König beizulegen suchen, oder erforderlichen Falls zur Untersuchung einer eigenen ehegerichtlichen Behörde stellen, deren Urtheil dem Könige zur Bestätigung vorzulegen ist.

§. 3.

In Fällen, welche für das peinliche Verfahren geeignet sind, fällt, in so fern sie Mitglieder des Hauses persönlich betreffen und keine Königliche Abolition dazwischen tritt, die Untersuchung einem Familienrathe anheim, welcher zu dem Ende aus denjenigen volljährigen Prinzen des Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniss obwaltet, und den stimmführenden Mitgliedern des Ministerii gebildet

wird, um als oberster Gerichtshof nach den Landesgesetzen zu untersuchen und zu erkennen.

Wenn das in Untersuchung befindliche Mitglied es verlangt, wird der Familienrath durch Mitglieder aus den höchsten Landesgerichten verstärkt.

Der König leitet die Untersuchung persönlich oder durch Vollmacht; Ihm bleibt das Recht der Bestätigung des Urtheils und der Begnadigung.

§. 4.

Der Hofstaat und die Dienerschaft der Mitglieder des Königlichen Hauses haben denselben Gerichtsstand mit dem Hofstaate und der Dienerschaft des Königs.

Zehntes Capitel.

Von den Staats-Apanagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in diesem Apanagen-Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auf die Verhältnisse der jetzt lebenden Mitglieder der Königlichen Gesamtlinie keine Anwendung, ausser in so fern, nach geschehener Trennung der Hannoverschen Krone von der Grossbritannischen, sie oder ihre Nachkommen vermöge einer vom Könige zu vollziehenden Urkunde in den Hausverband des Königreichs Hannover getreten sind.

So oft dieser Fall eintritt und ein Mitglied zu dem Ende seinen Wohnsitz im Königreiche genommen hat, soll ihm dieselbe Einnahme ausgesetzt werden, deren es geniessen würde, wenn die Aufnahme seiner Linie gleich bei der Trennung der Königreiche erfolgt wäre.

Sollte es sich in Zukunft ereignen, dass der König von Hannover zugleich Landesherr eines andern Staates wäre, so sollen die in diesem Gesetz enthaltenen Staats-Apanagen von Neuem in Erwägung gezogen und nach Massgabe der alsdann eintretenden Verhältnisse, unter verfassungsmässiger Zustimmung der Stände des Königreichs, anderweit geordnet werden. Den auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes alsdann bereits erworbenen oder aus demselben abzuleitenden Rechten der am Leben befindlichen nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses darf jedoch in einem solchen Falle kein Eintrag geschehen.

§. 2.

Ein Anspruch auf den Genuss derjenigen Einkünfte, welche das Apanagen-Gesetz umfasst, findet allein unter der Bedingung Statt, dass die Ehe, auf welche er sich gründet, ebenbürtig und hausgesetzlich geschlossen ist.

Eine Prinzessin, welche eine ungleiche Ehe schliesst, kann weder ein Hei-

rathsgut vom Staate in Anspruch nehmen, noch als Wittve in den Genuss ihres frühern Deputats ohne förmliche Aufnahme wieder eintreten.

§. 3.

Paragien sollen auf keine Weise und unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden, vielmehr dürfen persönliche und erbliche Apanagen, Heirathsgüter und Witthümer nur in Geld, und zwar mit Ausnahme der Mitgaben, in einer Geldrente, nie in liegenden Gründen ertheilt werden, ausser was die Wohnungen angeht, in so fern ihrer ausdrücklich gedacht ist.

§. 4.

Die Geldrente ist aus der Staats-Casse zahlbar, in so fern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, und wird in gleichen Raten vierteljährlich in Golde, die Pistole zu fünf Thalern gerechnet, pränumerirt.

Die Mitgaben werden in einer Summe ebenfalls aus der Staats-Casse bestritten.

Ebenmässig fallen die Kosten der mit einigen Apanagen verbundenen Wohnungen der Staats-Casse zur Last.

§. 5.

Der Betrag dieser Renten kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöht werden.

~~1.99~~ Eine Verminderung derselben findet nicht Statt, es wäre denn, dass eine unabwendliche Landesnoth ein Anderes erforderte.

§. 6.

Keine dieser Geldrenten darf ohne die besondere, nur auf bestimmte Zeit zu ertheilende Bewilligung des Königs ausserhalb des Königreichs verzehrt werden.

§. 7.

Apanagen jeder Art können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheile ihres Betrages in Anspruch genommen oder zu Gunsten derselben mit Beschlag belegt werden. Auch darf deren laufende Zahlung im Falle des Concurses nicht gehemmt werden.

§. 8.

Jedes Mitglied des Hauses hat aus seinen Einkünften zugleich für den Unterhalt seiner Descendenz zu sorgen und darf ihretwegen keine Einkünfte vom Staate in Anspruch nehmen, ausser in so fern dieser Descendenz solche Einkünfte in diesem Apanagen-Gesetze ausdrücklich zugesichert sind.

§. 9.

Anderweitige Einkünfte, welche Mitglieder des Königlichen Hauses aus Staatsämtern oder aus besondern Titeln beziehen, werden ihnen nicht auf die Apanage in Abzug gebracht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Jahrgeldern und Deputaten der Prinzen und Prinzessinnen.

§. 10.

Die Söhne des Königs beziehen vom Zeitpuncte ihrer Volljährigkeit an ein Jahrgeld, und zwar der Kronprinz 30000 Thlr. in Golde, die nachgeborenen Söhne jeder 24000 Thlr. in Golde.

Der Kronprinz erhält ausserdem eine seinem Range angemessene meublirte Wohnung und, wenn er sich (zum ersten Male) vermählt, einen Zuschuss von jährlich 10000 Thlrn. in Golde, welche jährliche 40000 Thlr. in Golde ihm verbleiben auch für den Fall, dass er durch den Tod seiner Gemahlin Wittwer würde.

Die nachgeborenen Söhne des Königs erhalten bei ihrer Vermählung, es finde dieselbe bei Lebzeiten des Königs oder nach dessen Ableben Statt, einen jährlichen Zuschuss von 6000 Thlrn. in Golde, welcher ihnen lebenslänglich verbleibt, auch nachdem sie mit dem Tode ihres Vaters in eine vererbliche Apanage eingetreten sind. (§. 22.)

§. 11.

Die Söhne des Kronprinzen beziehen von ihrer Volljährigkeit an jeder ein Jahrgeld von 20000 Thlrn. in Golde.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn, als nunmehriger volljähriger Kronprinz, das Kronprinzliche Jahrgeld, und die nachgeborenen volljährigen Söhne treten in die Jahrgelder der nachgeborenen Söhne des Königs ein.

Gelangt ihr Vater nicht zur Regierung, so erhält der älteste Sohn desselben, als nunmehriger Thronfolger, von seiner Volljährigkeit an, alle dem Kronprinzen laut §. 10. zustehenden Einnahmen und Nutzungen, nebst dem eventuellen jährlichen Zuschusse.

Das Jahrgeld der nachgeborenen Söhne des Kronprinzen bleibt aber in diesem letztgedachten Falle unverändert, auch haben sie auf einen jährlichen Zuschuss bei ihrer Vermählung keinen Anspruch.

§. 12.

Wenn der Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstirbt, so beziehen diese Minderjährigen ein Jahrgehalt von zusammen 20000 Thalern in Golde, wenn ihrer eines oder zwei sind, wenn aber mehr als zwei von 30000 Thalern in Golde.

Die Gesamtsumme wird nach Häuptionen vertheilt, und je nachdem ein Kind minderjährig verstirbt, oder in eine Erb-Apanage eintritt (§. 23.) oder als volljährig in ein Jahrgeld (§. 16.), fällt sein Antheil an die Staats-Casse zurück.

Sollten bei der Vertheilung nach Häuptionen auf den Antheil einer minderjährigen Tochter des verstorbenen Kronprinzen mehr als 6000 Thaler fallen, so wird das Jahrgeld jeder Tochter auf 6000 Thaler Gold fixirt, und der Überschuss den minderjährigen Söhnen zu gleichen Theilen zu Gute gerechnet. Sind keine min-

derjährige Söhne vorhanden, so tritt in demselben Falle dieselbe Bestimmung, aber erst nach dem Ablaufe von zwei Jahren nach des Vaters Tode ein, und der sich alsdann ergebende Überschuss fällt der Staats-Casse anheim.

§. 13.

Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so beziehen diese zusammen ein Jahrgeld, welches, wenn eines oder zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn drei in drei Viertheilen und wenn mehr als drei vorhanden sind, in dem ganzen Jahrgelde besteht, welches ihr verstorbenen Vater zu geniessen hatte.

Dieses Jahrgeld wird nach Häuptionen vertheilt, und je nachdem ein Kind stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Grossvaters, des Königs, vermöge des Repräsentations-Rechtes zum Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen, fallen die Antheile an die Staats-Casse zurück.

Sollten bei der Vertheilung nach Häuptionen mehr als 6000 Thaler Gold auf den Antheil einer Tochter fallen, so tritt die für denselben Fall im 12^{ten} Paragraphen getroffene Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 14.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so wird es mit den Jahrgeldern derselben wie in dem im vorigen §. gedachten Falle gehalten.

§. 15.

Jede Tochter des Königs erhält vom Zeitpunkte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 6000 Thalern in Golde, welches bei dem Ableben ihres Vaters auf 9000 Thaler in Golde steigt.

Verliert sie minderjährig ihren Vater, so bezieht sie sogleich das Deputat von 6000 Thalern in Golde und nach erreichter Volljährigkeit 9000 Thaler in Golde.

§. 16.

Jede Tochter des Kronprinzen (§. 12.) erhält vom Zeitpunkte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 4000 Thalern in Golde, welches, wenn ihr Vater als Kronprinz verstirbt, auf 6000 Thaler in Golde steigt.

§. 17.

Die übrigen Prinzessinnen des Hauses haben auf kein Deputat Anspruch, und es geht in Absicht ihrer die väterliche Verpflichtung für die Bedürfnisse der Töchter zu sorgen, auf das Witthum der Mutter über.

§. 18.

Falls jedoch eine von diesen mit keinem Deputate versehenen Prinzessinnen des Hauses unvermählt beide Ältern verlöre, oder wenn das Witthum ihrer Mutter

erlöschen sollte, wird ihr, wenn es das Bedürfniss erfordert, auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung ein ausserordentliches Deputat bewilligt, welches die jährliche Summe von 3000 Thalern in Golde nicht überschreiten darf.

§. 19.

Alle Deputate, mit Inbegriff der §. 28. ausgesetzten, fallen bei der Vermählung oder dem Tode der Prinzessinnen an die Staats-Casse zurück.

Dritter Abschnitt.

Von den erblichen Apanagen der Prinzen.

§. 20.

Die Apanagen vererben im Mannsstamme, und zwar eine jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanage.

Jede Vererbung auf die weibliche Linie und an collaterale Agnaten, die den Prinzen, für welchen die Apanage ursprünglich ausgesetzt ward, nicht zum Stammvater haben, ist ausgeschlossen.

§. 21.

Wenn eine Apanage zum ersten Male in den Erbgang kommt, so geht in dem Falle, dass sie auf einen einzigen Sohn oder auf die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, nur die Hälfte der ursprünglichen Apanage durch den Erbgang über, die andere Hälfte fällt in die Staats-Casse zurück.

Derselbe Vorbehalt gilt, wenn beim ersten Eintritte der Apanage (§. 22.) der zu apanagirende Prinz schon gestorben ist, aber durch einen einzigen Sohn oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentirt wird.

§. 22.

Bei jedem Thronwechsel erhält jeder nachgeborene Sohn des Königs eine Apanage, die Söhne eines schon verstorbenen nachgeborenen Sohnes aber erben diejenige Apanage, welche ihr Vater bezogen haben würde; in dem im vorigen §. gedachten Falle jedoch nur die Hälfte derselben.

§. 23.

Eben so erhält jeder nachgeborene Sohn eines vor seinem Vater, dem Könige, verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Grossvaters, des Königs, eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem Könige gestorbenen nachgeborenen Sohnes seines verstorbenen Kronprinzen die männlichen Nachkommen dieses Sohnes, immer aber unter dem im §. 21. festgesetzten Vorbehalt.

§. 24.

Die Apanage für einen jeden nachgeborenen Sohn des verstorbenen Königs, so wie für jeden der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen beträgt 24000 Thaler in Golde.

§. 25.

Sollte durch Unglücksfälle oder den natürlichen Lauf der Dinge das Königliche Haus in Abnahme seiner Mitglieder gerathen, also dass ein Aussterben seines Mannsstammes zu fürchten wäre, so soll demjenigen Prinzen des Hauses, welchen der König dazu bestimmen wird, ein Zuschuss von jährlich 10000 Thalern in Golde zu seiner Apanage zum Zwecke seiner Vermählung gegeben werden. Dieser Zuschuss geht in den Erbgang über und kommt dabei die Clausel des §. 21. nicht in Anwendung.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet jedoch auf solche Prinzen des Königlichen Hauses, denen eine ursprüngliche Apanage zusteht, keine Anwendung. Zu den Prinzen, welchen eine ursprüngliche Apanage zusteht, sind aber, nach Massgabe der Paragraphen 22. und 23. und des in denselben angezogenen Paragraphen 21., weder zu rechnen die Söhne eines vor dem Könige verstorbenen nachgeborenen Sohnes des Königs, noch die nachgeborenen Söhne eines vor dem Könige verstorbenen nachgeborenen Sohnes seines verstorbenen Kronprinzen.

§. 26.

Sollte eine Apanage durch den Erbgang bis unter den Betrag von 3000 Thaler in Golde sinken, so wird dieselbe aus der Staats-Casse bis zu diesem Betrage ergänzt.

§. 27.

Mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage fällt seine Apanage an den Staat zurück.

§. 28.

Hinterlässt derselbe unvermählte Töchter, so wird denselben die ganze anheim gefallene Apanage, die dem Vater zukam, als persönliches Deputat ausgesetzt, wenn es aber eine ursprüngliche, noch nicht vererbte Apanage ist, nur die Hälfte. Der Gesamtbetrag des Deputats wird dann in so viele Theile getheilt, als Töchter sind und der Antheil jeder vermählten Tochter zur Staats-Casse gezogen. Ebenmässig fällt dann auch der Antheil der später vermählten Töchter an die Staats-Casse, gleichwie der der unvermählt verstorbenen.

Sobald aber auf einen Antheil mehr als 6000 Thaler Gold fallen, wird, in Übereinstimmung mit den in den Paragraphen 12., 13. und 14. getroffenen Anordnungen, der Überschuss zu der Staats-Casse geschlagen.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitgaben.

§. 29.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung 50000 Thlr. in Golde als Mitgift, die Töchter des Kronprinzen 40000 Thlr. in Golde.

Verlieren die Töchter des Kronprinzen ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer

Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt und erhalten wie diese eine Mitgabe von 20000 Thlrn. in Golde.

§. 30.

Für die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist ausnahmsweise in den §. 18 und §. 28 angegebenen Fällen, wenn es das Bedürfniss erfordert, eine Mitgift zu beantragen.

§. 31.

Die Mitgift verbleibt der Prinzessin auch nach Aufhebung der Ehe und geht mit ihr in eine zweite Ehe über; sie vererbt nach ihrem Tode auf ihre Descendenz.

Bei etwaiger Eingehung einer fernern Ehe findet kein Anspruch auf eine anderweite Mitgift Statt.

Wenn die Mitgift bei kinderloser Ehe nach den Bedingungen des Ehevertrages zurückfällt, so fällt sie der Staats-Casse anheim.

Fünfter Abschnitt.

Von den Witthümern.

§. 32.

Das Witthum eröffnet sich für die Wittwe gleich von dem Ableben ihres Gemahls an; es erlischt mit der Wiedervermählung oder dem Tode der Wittwe.

§. 33.

Das Witthum der Mutter eines minderjährigen Königs wird während der Dauer der Minderjährigkeit aus der Krondotation, nicht aus der Staats-Casse bestritten.

§. 34.

Eine Königliche Wittwe erhält als Witthum, ausser einer standesmässigen Residenz, jährlich 40000 Thlr. in Golde und zum Behuf der standesmässigen Einrichtung die Aversional-Summe von 10000 Thlr. in Golde.

Die Residenz wird aus der Staats-Casse im baulichen Stande erhalten, kleinere Ausbesserungen, wie sie dem Miether zur Last fallen, trägt die Königliche Wittwe.

§. 35.

Eine verwittwete Kronprinzessin erhält als Witthum, ausser einer standesmässig eingerichteten und meublirten Wohnung, jährlich 20000 Thlr. in Golde.

§. 36.

Jede andere Wittwe des Hauses bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebachten und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Ausserdem steht ihr der Genuss der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind.

In so fern diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt die im Cap. VII. §. 135. des Staats-Grundgesetzes gegebene Bestimmung ein.

Elftes Capitel.

Von dem Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Hauses.

§. 1.

Der König hat die freie Verfügung über sein Privatvermögen, sowohl unter den Lebenden als auf den Todesfall. In so fern der König nicht disponirt hat, fällt dasselbe dem Familien-Fideicommiss zu.

§. 2.

Zum Privatvermögen des Königs gehören nicht die im §. 122. des VII^{ten} Capitels des Staats-Grundgesetzes verzeichneten, dem Krongute angehörigen Gegenstände.

Eben so wenig ist die Substanz des Familien-Fideicommisses zum Privatvermögen des Königs zu rechnen.

§. 3.

Zum Privatvermögen des Königs gehören diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, welche aus Privat-Titeln auf Ihn, einerlei ob vor oder nach dem Regierungsantritte gekommen, oder aus eigenen Ersparungen Ihm erwachsen sind, vorausgesetzt, dass sie nicht schon durch eine frühere Disposition mit dem Krongute oder dem Familien-Fideicommiss vereinigt sind.

Beim Ableben des Königs wird der Betrag der Cap. VII. §. 125. des Staats-Grundgesetzes für den Unterhalt des Königs und der Königlichen Familie jährlich ausgesetzten Capital- und Grund-Renten vom Anfange des Jahrs bis zum Todestage gezahlt, zu der Königlichen Privat-Erbchaft gerechnet, jedoch nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkte zu berechnenden laut §. 130 desselben Capitels auf der Krondotation haftenden Verbindlichkeiten.

Aus der Königlichen Privat-Erbchaft werden die Kosten des Königlichen Leichenbegängnisses bestritten.

§. 4.

Der Thronfolger haftet für die Privatverbindlichkeiten seines Vorgängers an der Regierung nur in so fern und in dem Umfange, als er Privaterbe des verstorbenen Königs ist und dieses Privatvermögen zu deren Erfüllung ausreicht.

§. 5.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben freie Verfügung über ihr Privatvermögen, in so fern sie nicht in Absicht ihres Erbvermögens durch besondere Familien-Fideicommiss beschränkt sind.

In so fern sie nicht disponirt haben, kommen die Vorschriften der Landesgesetze bei der Vererbung in Anwendung.

Zwölftes Capitel.

Von dem Familien- und Haus-Fideicommiss.

§. 1.

Das Vermögen der bisherigen Königlichen Schatull-Casse soll von der Gültigkeit dieses Hausgesetzes an in ein Familien-Fideicommiss der jetzt regierenden Königlichen Linie übergehen, über dessen Einkünfte dem Könige die freie Disposition zusteht, dessen Substanz aber, wenn auch verändert, doch nicht vermindert, auch mit Schulden nicht beschwert werden darf, so lange der Mannstamm der jetzigen Königlichen Familie blüht.

§. 2.

Im Fall des Übergangs der Regierung auf den Mannstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie werden die aus dem Hausvertrage vom 10. December 1636 den Erben der jetzigen Königlichen Linie zustehenden Forderungen an den Thronfolger durch Überweisung an Obligationen zu der Summe von zwei Millionen Thalern Conventions-Münze aus dem Familien-Fideicommiss getilgt. Die übrige Substanz geht als Fideicommiss auf die dann regierende Linie über, der Genuss der Einkünfte aber, wie bisher, auf den König.

§. 3.

Wenn der Mannstamm des Gesammthausess Braunschweig-Lüneburg erlischt, so fällt das Familien-Fideicommiss zur Hälfte den Erben des letzten Königs aus dem Gesammthause zu, während die andere Hälfte als ein fortan vom Staate unzertrennliches Fideicommiss des im Königreiche Hannover regierenden Hauses auf den Thronfolger übergeht.

Mit diesem Haus-Fideicommiss wird auch die Quote vereinigt, welche der Thronfolger als Miterbe erhält.

Wenn der Thronerbe zugleich der einzige Erbe von weiblicher Linie ist, so geht das ganze Familien-Fideicommiss-Vermögen auf die neue regierende Familie als Haus-Fideicommiss über.

Dreizehntes Capitel.

Von der Gültigkeit des Hausgesetzes.

§. 1.

Das Hausgesetz tritt mit seiner Publication durch die Gesetzsammlung des Königreichs in Gültigkeit.

§. 2.

Von diesem Zeitpunkte an sind alle diesem Hausgesetze entgegenstehende Hausgesetze, Gesetze und Einrichtungen, in so weit sie dieses thun, hiemit aufgehoben.

Wir erklären dieses Hausgesetz für allgemein verbindlich sowohl für die Mitglieder Unseres Hauses, als für alle Einwohner Unseres Königreiches, und ist solches durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung des Königreiches zu publiciren.

So geschehen Brighton, den neunzehnten November im Jahre Eintausend achthundert sechs und dreissig, Unsers Reichs im Siebten.

William R.

Ompeda. Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

DRUCK DER FRIEDRICH MAUKE'SCHEN OFFICIN (I. SCHWEIGER) IN JENA.
